Q. D. B. V.

Kurtze

Anweisung

zu

den nöthigen SVBSIDIIS

bey

Erlernung der Teutschen

Reichs-Historie.

Ingenui animi eſt profiteri per quos profeceris.

ET RECTE TEMPUS PACIS BELLIQUE GUBERNAT

Hinc decor

Unde vigor

ÆTERNITATI

J. Carl Hessfelt Del. | Ioh. Ulrich Stapff excud.

Johann David Köhlers P. P.

Kurtzgefaste und gründliche Teutsche

Reichs-Historie

von
Dem Anfang des Teutschen Reichs
mit
König Ludwigen dem Teutschen
biß auf
den Badenschen Frieden.
Wobey
Eines jeglichen Teutschen Königes und Kayfers Hand-Zeichen oder MONOGRAMMA
in Kupfer
accurat vorgestellet wird.

Mit Römischer Kayserl. Majest., wie auch Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Privilegiis.

Franckfurth und Leipzig,
bey Christoph Riegeln, Buchhändlern in Nürnberg. 1736.

Vorrede des Verlegers.

Es hat der Herr Prof. Köhler in Göttingen diesen verwichenen gantzen Winter mit Edirung gegenwärtiger Reichs-Historie zugebracht / also / daß es ihme mit harter Noth geglücket / noch wenige Tage vor Ostern das Ende einschicken zu können: da nun aber dem Verleger daran gelegen gewesen/

wesen / diese noch zu instehender Leipziger Oster-Meß aus der Druckerey fertig zu erhalten / der Herr Prof. Köhler aber wegen überhäuffter grossen und wichtigen Verrichtungen die Vorrede darzu ohnmöglich liefern können. Als hat man den geneigten Leser hiemit nur nachrichtlichen versichern wollen / daß wo GOtt dem Herrn Prof. Köhler Kräffte und Gesundheit verleihen wird / bevorstehende Michaelis-Meß / die versprochene Diplomata von jeglichen teutschen Könige und Kayser / mit nöthiger Beurtheilung und Erläuterung als ein zweyter Theil zu diesem Buch ohnfelbar nachkommen wird / deme dann seine eigene Vorrede über das gantze Werck beygedrucket werden solle.

Nürnberg den 14. April. 1736.

Der Verleger.

Q. D. B. V.

Kurtze

Anweisung

zu

den nöthigen SUBSIDIIS

bey

Erlernung der Teutschen

Reichs-Historie.

Ingenui animi est profiteri per quos profeceris.

I.

Zur Erlernung der rechten und ächten Teutschen Reichs-Historie sind dienliche Subsidia vonnöthen, woraus man eine gründliche Kundschafft von den Teutschen Reichs-Begebenheiten in den mittlern und neuern Zeiten bekommen kan.

Die nöthigen Subsidia zu Erlernung der Teutschen Reichs Historie

II.

Dergleichen Subsidia giebt uns entweder unser Vaterland selbsten an die Hand, oder wir finden auch bey auswärtigen Scribenten einige gute Nachrichten von Teutschen Reichs-Sachen; Jene sind also Subsidia DOMESTICA, diese Subsidia PEREGRINA.

sind entweder Domestica oder Peregrina.

III.

Die Subsidia Domestica sind entweder primaria oder secundaria.

Die Subsidia DOMESTICA lassen sich am besten eintheilen in *primaria* und *secundaria*. Jene sind die Haupt-Quellen, woraus alle glaubwürdige Wissenschafft der Teutschen Reichs-Geschichte muß geschöpffet werden; Diese aber sind solche Schrifften, in welchen aus den Haupt-Quellen die Teutsche Reichs-Historie entweder gantz oder stückweise mit gehöriger Application deutlich und ordentlich vorgetragen wird.

IV.

Subsidia domestica primaria sind 1) Historici coævi. 2) Documenta.

Die Subsidia *domestica primaria* bestehen in HISTORICIS COAETANEIS und DOCUMENTIS.

V.

Auf die HISTORICOS COAETANEOS hat man sowohl in der mittlern als neuern Zeit zu sehen.

VI.

1) Abtheilung der Historicorum coævorum nach der Zeit. Welches die mittlere und neue Zeit sey.

Durch die mittlere Zeit verstehe ich allhier die Zeit von IX. Seculo nach Christi Geburt biß auf das XV. Seculum, oder die Zeit von König Ludwig den Teutschen biß auf K. Friedrich III; Durch die neuere Zeit aber die Jahre von XVIten Seculo biß auf die jetzige Zeit, in welcher wir leben, oder in Absehen auf die Kayserliche Regierung, von K. Maximilian I. biß auf K. CARLN den VI.

VII.

2) Abtheilung der Historicor. coævor. in universales, particulares und singulares.

Die *Historici coaetanei* von der mittlern Zeit sind entweder *Vniversales*, oder *Particulares*, oder *Singulares*.

VIII.

Universal-Scribenten von zweyerley Gattung.

Die *Vniversal-Scribent*en der mittlern Zeit fangen entweder von Erschaffung der Welt, oder von Christi Geburt ordentliche Annales von den Welt-Geschichten an, in welchen sie hernacher hauptsächlich von Teutschen Reichs-Händeln reden. Zu der Ersten Classe gehören zum Exempel Hermannus Contractus, Lambertus Schaffnaburgensis, Conradus Vrspergensis &c. Zu der Andern Regino, der Chronographus Saxo, &c. welcher mit den Annalista Saxone Eccardino nicht zu confundiren.

IX. Die

IX.

Die *Particular-Scribent*en der mittlern Zeit erzehlen die Teutschen Reichs-Geschichten entweder in Jahr-Büchern nur von einer gewissen Zeit, als Sigebertus Gemblacensis von A. C. 381. biß A. 1112. und Godefridus, Monachus S. Pantaleonis apud Coloniam Agrippinam, von A. 1162. biß 1237. oder bey der Historie eines gewissen Teutschen Volcks und Landes, als die Annales Francorum Fuldenses, incerti autoris Chronica Slavica, Wittichindi Corbeiensis *Annales*, und Ditmari Merseburgensis *Gesta Saxonum &c.* oder in den Chronicken von Bißthümern, Stifftern und Klöstern, als die Chronica Augustensis, das Chronicon Episcoporum Mindensium, Verdensium, Hildesheimensium &c. Jngleichen das Chronicon Laurishamense und Elvvangense und Quedlinburgense; oder bey der Historia einer gewissen Familie, als die Historia de Guelfis, oder bey Kirchen-Geschichten, als wie der Adamus Bremensis &c.

Particular-Scribenten von fünfferley Sorten.

X.

Die *Scriptores singulares* beschreiben entweder das Leben und Thaten eines Teutschen Königs oder Kaysers, als Adelbodus *vitam Henrici sancti*, Wippo *vitam Conradi Salici* Otto Frisingensis *res gestas Friderici I. &c.* oder dessen Gemahlin, als Anonymus *vitam Mathildis*, Odilo *vitam Adelheidis*; oder der Kayserlichen Anverwandten, als Ruotgerus *vitam Brunonis, fratris Ottonis M.* oder anderer Grossen Leute, als der Monachus Brunvvillerensis *de venerabilibus Palatinis Rheni Ehrenfrido, seu Ezone, & Mathilde, eorumque filia Richeza*, Sigebertus Gemblacensis *vitam Theodorici I. Metensis Episcopi &c.* oder aber sie beschreiben nur bloß einen gewissen Krieg und Verrichtung als Bruno *de Bello Saxonico*, Tageno *de Expeditione Asiatica Friderici I. Imp &c.*

Scriptores singulares von gewissen eintzeln Personen oder sonderbahren Handlungen.

XI.

Alle Historici coævi der mittlern Zeit befinden sich anjetzo in denen Corporibus Scriptorum Rerum Germanicarum *Pistorii, Reuberi, Vrstisii, Freheri, Meibomiorum, Schilteri, Paulini. Leibnitii* accessionibus historicis und Scriptoribus rerum Brunsvicensium,

Von den Corporibus scriptorum rerum Germaniæ.

Goldasti ſcriptoribus rerum Alemannicarum, *Lindenbrogii* ſcriptoribus rerum Germanicarum ſeptentrionalium, *Ludvvigii* Volumine II. Scriptorum Bambergenſium, *Eccardi* Corpore hiſtorico medii ævi, und *Caniſii* Tomo I. Lectionum antiquarum, welche unter allen ſonſten am rareſten; es ſind aber nunmehro alle VII. Tomi derſelben mit dem von Petro Stevartio herausgegebenen *Tomo ſingulari inſignium Actorum tam Græcorum quam Latinorum* von den Wetzſteinen, unter der Direction des darüber geſtorbenen Jacobs Basnage, in vier Folienten wiederum gedruckt worden, jedoch hat man dabey weder den alten Tittel, noch die alte Ordnung, der geſammleten Scribenten beybehalten, ſondern dieſelben nach den Seculis eingetheilet, dahero man bey dem Gegeneinanderhalten der alten Ingolſtädtiſchen, und neuen Antwerpiſchen Edition das wohl eingerichtete Directorium des Herrn D. Fabricii *in Biblioth. Gr. T. XIII. Lib. VI. c. X. §. XXXV. p.* 761. vonnöthen hat. Freheri, Lindenbrogii, Piſtorii und Reuberi Scriptores ſind wieder aufgeleget worden. Bey dem Frehero und Piſtorio hat ſich der Herr Hof-Rath Struv groſſe Mühe in den beygefügten locis aliorum autorum parallelis, Notis, Gloſſario, und andern Augmentis gegeben. Des Reuberi Scriptores ſind mit vielen Zuſätzen tüchtiger Scribenten und allerhand dienlichen Anmerckungen durch den unermüdeten Fleiß des Herrn Joannis, vormahligen Profeſſoris in Zweybrücken zum Vorſchein kommen. Der gleicher Geſtalt auch den Urſtiſium ediren wollen, wann ihn nicht der Tod übereilet hätte. Was die geſchickten Männer Reineccius und Maderus für alte Chronicken und Scribenten vormahls eintzeln ediret, die ſtecken anjetzo meiſtentheils in erwehnten groſſen Corporibus. Die Lebens-Beſchreibungen groſſer Leute, ſo auch wegen ihres gottſeeligen Wandels, vornehmlich aber wegen der Mildthätigkeit gegen die Geiſtliche in Erbauung anſehnlicher Stiffter und Klöſter, canoniſirt worden (*), muß man in den weitläufftigen und koſtbaren Actis ſanctorum Antverpienſium

(*) IO. IAC. CHIFLETIVS *in præf. Stemmatis Auſtriaci:* Ad acta Sanctorum quod attinet, certum eſt, ipſas provinciarum, urbium, & familiarum hiſtorias ex illis magnam mutuari lucem, unde *C. Baronius, A. Cheſnæus, A. Miræus, Gu. Cambdenus, M. Cruſius, Ph. Cluverius*, aliique viri docti ex vitis ſanctorum, & monumentis cœnobiorum per multa eaque firmiſſima hauſere teſtimonia.

ensium Jesuitarum suchen. Dahero hat Herr Leibnitz sehr wohl gethan, daß er etliche zur Teutschen Reichs-Historie sehr nützliche Vitas seinen Scriptoribus Brunsvicensibus, Tomo I. inseriret, welchen hierinne Johannis in der Collectione scriptorum Moguntinorum löblich nachgefolget. Man kan sich zur Noth auch derer *Vitarum Sanctorum* des Surii (**) bedienen, die sich aber auch gar rar machen.

XII.

Von der unterschiedenen Beschaffenheit der Scriptorum medii ævi, und der deswegen nöthigen Behutsamkeit.

Die Scriptores coætanei medii ævi sind einander an Auffrichtigkeit und Geschicklichkeit im Erzehlen nicht gleich. Man muß bey ihnen öffters Gold aus vielen Miste mit grosser Mühe lesen. Denen universalibus & particularibus Scriptoribus ist am meisten zu glauben, wenn sie auf ihre Zeiten kommen. Sie waren lauter Geistliche und Ordens-Personen, dahero sind sie meistentheits gar sehr passionirt in Beschreibung der Streit-Händel, so die Kayser mit den Römischen Päbsten und der Clerisey gehabt. Die meisten haben auch in ihren Clöstern eingesperrt gelebet, und hingeschrieben, was die gemeine Sage damahls von Reichs-Sachen gewesen; Zu geschweigen der vielen Träume, Erscheinungen, und andern unnützen Zeugs, so sie als einfältige Leute, nach den damaligen Aberglauben, unter andern aufgeschrieben. Jedoch giebt es auch etliche, so an Höfen gewesen, und in Staats-Sachen gebraucht worden, die also genugsame Gelegenheit gehabt, die rechten Urkunden von einer Begebenheit einzusehen, und sich eine grosse Erfahrung in den Welt-Affairen zuwege zu bringen, als wie wir von Luitprando, Ditmaro, Ottone Frisingensi, &c. wissen. Das Stillschweigen derer Scriptorum coævorum medii ævi von einer wichtigen Sache ist für einen genugsamen Beweiß zu achten, daß selbige nicht geschehen, jedoch muß man auch klärlich erweisen können, daß etwan keine Furcht sie genöthiget habe, etwas zu verschweigen.

XIII.

Von den Historicis coætaneis der neuern Zeit.

Von den *Historicis coætaneis* der neuern Zeit sind zwar etliche

 in

(**) COMBEFISIUS *T. I. Bibliothec. concionator. p. 23.* Veri studiosis non admodum placet viri industria, ac quod stylo suo plerasque vitas componendo maluit elegantiora, quam veriora, dare.

in den andern, dritten und vierden Tomo des Schardii *Scriptorum rerum Germanicarum*, ingleichen in den andern und dritten Tomo des Freheri, zusammen getragen; Die vornehmsten und besten aber sind eintzeln zu haben, als Fugger, Sleidanus. Des Kevenhullers *annales Ferdinandei* so vordem am seltensten unter die Hände gekommen, sind nun zum grossen Behuff der neuern Reichs-Geschichte, in Leipzig wiederum, und vollständiger, als vorhero, gedruckt worden.

XIV.

Von der Nothwendigkeit der Documenten bey der Reichs-Historie.

Dieweil die Historici öffters gantz und gar nicht, oder doch nicht so umständlich und zulänglich etwas erzehlen, so muß man seine Zuflucht zu den DOCUMENTEN, **Urkunden** und **Briefschafften** nehmen, welche bey einer Begebenheit verabfasset worden. Wann dieselben ächt und unverfälscht, so kan man sie eintzig und allein zum Grund einer historischen Warheit setzen. Monumenta publica potiora testibus esse Senatus censuit *L. 10. D. de probationibus, & auth. ad hæc. C. de fide Instr.* Chartæ, quæ profertur ex archivo publico, testimonium publicum habet. Es ist nicht gnug auszureden, was die Briefschafften für ungemeines Licht in allen Stücken der Teutschen Reichs-Historie geben, und was für viele wichtige Sachen sie entdecken, welche uns zu der Erkänntnüß des teutschen Staats-Wesen vieles beytragen. Vid. LEIBNITII *præfatio P. I. Codicis J. G. Diplomat.*

XV.

Eintheilung derselben.

Die DOCVMENTA, von welchen ich rede, theilen sich ab in DIPLOMATA, ACTA PUBLICA und **Briefe**.

XVI.

Was für schrifftliche Urkunden verstanden werden. 1) per Diplomata. 2.) per Acta publica.

DIPLOMATA nenne ich von Kaysern, Königen, Fürsten und Grafen, unter Dero Siegel ausgefertigte Lehns-Stiffts-Schenckungs-Freyheits- und Gnaden-Briefe; Ich verstehe auch hierunter die Chartas privatorum, und die Ubergabs-Briefe von Gütern an die Bißthümer und Clöster. ACTA PUBLICA aber nenne ich allerhand in Reichs-Sachen bey Friedens- und Kriegs-Zeiten, in Religions- und Profan-Angelegenheiten ergangene und zum Theil gegeneinander gewechselte Schrifften, als Ausschreiben, Ordnungen, Protocolla,

tocolla, Berichte, Manifeste, Supplicationes, Resolutiones, Propositiones, Mandata, Gravamina, Verträge, Unionen, Bündnüsse, Friedens-Schlüsse, Streit-Schrifften, Deductiones und andere schrifftliche Reichs-Handlungen, wie sie Nahmen haben mögen.

XVII.

Wo Diplomata zu finden.

Die DIPLOMATA findet man entweder in **historischen Wercken**, oder in **Streit-Schrifften**, oder in gantz **besondern Sammlungen**.

XVIII.

1.) In Historischen Büchern.

Nur etlicher **historischen Bücher** zu gedencken, so viele Diplomata haben, so sind dergleichen des Hundii *metropolis Salisburgensis cum auctuario Gevvoldi*, Crusii *annales Suevici*, Brovveri *annales Trevirenses, & antiquitates Fuldenses*, Schateni annnales Paderbornenses, Leucfelds herausgegebene Antiquitates und Chronicken von vielen Klöstern und Stifften.

XIX.

2.) In Streit-Schrifften.

Unter den Streit-Schrifften, welche mit Diplomatibus angefüllet, sind für andern hochzuachten *Benjamin* **Leübers** *disquisitio planaria Stapulæ Saxonicæ ab Imperatoribus Carolo M. Ottone M. constitutæ* und dessen gründlicher und Historien-mässiger *Discurs* über etlichen der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien, ins besondere sowohl als auch von dem Sachsen-Spiegel, Weichbilt, Lehn-Recht. Ingleichen *Defensio Abbatiæ imperialis S. Maximini per* Nicol. Zyllesium A. 1638. in f. So gehören auch hieher des *Besoldi Prodromus Vindiciarum ecclesiasticarum VVürtenbergicarum* 1636. *in* 4. *Documenta rediviva monasteriorum in VVürtenbergico ducatu circa libertatem & immunitatem cœnobiorum Tubingæ* 1636. *in* 4. Und die *Documenta rediviva monasteriorum sacrarum virginum circa idem jus ibid. eod. anno.* welche angeführte Bücher aber alle miteinander sehr schwehr zu bekommen; zumahl nachdem der Wienerische Nachdruck denselben durch den letzt verstorbenen Herzog zu Würtemberg verhindert worden.

XX.

3.) In gantzen Collectionibus.

Gantze *Collectiones* derer *Diplomatum* findet man entweder etlichen *Historicis* beygesetzt, oder in eigene Bücher verfasset.

XXI.

Die theils historischen Büchern beygefüget,

Was die erste Gattung anbetrifft, so hat Schilter eine grosse Collection von Diplomatibus der Historiæ des Æneæ Sylvii von K. Friederichen III. angehänget. Mit des Tolneri *Codice diplomatum Palatinorum*, und des Herrn Dithmari Teschenmachers *Annalibus Cliviæ &c.* beygesetzten Codice diplomatico hat es gleiche Beschaffenheit, wie auch mit den *Diplomatibus Bambergensibus* in dem Tom. Imo. der *Scriptorum Bambergensium* Ludevvigii &c.

XXII.

Theils eigne Bücher ausmachen.

Gantze Bücher, so schöne Sammlungen von Diplomatibus in sich enthalten, sind zum Exempel: Leibnitii *Codex juris gentium diplomaticus cum mantissa* in f. Ketneri *Antiquitates Quedlinburgenses*. Miræi *codex piarum donationum Belgii*, Ejusdem *donationes Belgicæ* cum notis. Item diplomata Belgica & Notitia ecclesiarum Belgii in 4. die alle zusammen A. 1723. in 2. Folianten und mit Supplementis Jo. Franciscus Foppens zu Brüssel wieder drucken lassen, Ludevvigii *reliquiæ manuscriptorum omnis ævi diplomatum ac monumentorum &c.*

XXIII.

Von der nöthigen Critica Diplomatica und der hierzu dienlichen Anweisung.

Damit man sich desto sicherer auf die Diplomata verlassen könne, indem grosser Betrug dabey vorgehet, so muß man die ächten Diplomata von den falschen zu unterscheiden wohl lernen, worzu gute Anweisung geben Papebrochii *propylæum circa veri & falsi discrimen in vetustris membranis*, Mabillonius *in opere de re diplomatica*, Peresii *dissertationes, in quibus pleraque ad rem diplomaticam spectantia accurate discutiuntur*, Hertii *dissertatio de fide diplomatum Germaniæ Imperatorum & Regum &c.* Das stattlichste Systema artis criticæ diplomaticæ in Germania, Mabilloniano non simile tantum, sed etiam majus, haben wir nunmehro dem Herrn Abt Gottfried zu Götwich in *Chronici Gotvvicensis Tomi*

prodro-

prodromi &c. primi Libro II. a p. 73. - 440. zu dancken. Es können auch absonderlich hierzu die Streit-Schrifften, so entweder überhaupt von den wahren Kenzeichen der ächten Diplomatum, oder insonderheit wegen eintzeler Diplomatum gewechselt worden, gar dienlich seyn, von welchen weitläufftig der Herr von Ludwig in præfatione ad Reliquiar. MSS. T.I. in guter Ordnung handelt; Jngleichen die von einem unbenannten Gelehrten Italiänisch geschriebene Historia belli diplomatici præmissa Censuræ Brixianæ in dissertationem Italiæ medii ævi p. 111. - 150.

XXIV.

Wo Acta publica anzutreffen.

Die *Acta publica* sind auch entweder in besondern *Collectionen*, oder in historischen Büchern anzutreffen.

XXV.

1.) In besondern Collectionibus. (a) als Goldasts.

Zu den *Collectionibus* derer *Actarum publicorum* hat der ungemein fleissige und gelehrte MELCHIOR GOLDAST den Anfang gemacht, und sich damit um die Teutsche Reichs-Historie unsterbliche Verdienste erworben. Eine vollständige Recension von seinen hieher gehörenden Collectionen in 10. Folianten kan in des Hübners Hamburgischen *Bibliotheca Historica Cent. VIII. art.* 79. - 84. nachgelesen werden. Man tadelt zwar an ihm, daß er nicht gemeldet, wo er seine Sachen hergenommen; ingleichen, daß er keinen Selectum adhibiret, sondern alles, wie er es bekommen, ohne Untersuchung, ob es ächt oder falsch, zusammen geraffet, und, um nur sich Brod zu erwerben, ediret, da er doch greulich sey mit untergeschobenen Schrifften betrogen worden, vid. Wencker *in apparatu archivor. Observ. IX.* §. 13. Jedoch weisen seine beyden Rationalia, deren eines dem andern Tomo seiner Constitutionum Imperialium beygefüget, und das andere, so weit stärcker, und zum IVten Tomo derselben gehöret, daß er sich sattsam zu legitimiren gewust, wann man zu wissen verlanget, wie es mit dem fide inventarii sui beschaffen sey; Zu dem so werden ja unter den so sorgfältig zusammen gebrachten Vorrath von 1202. Documenten die meisten sich verificiren können, wann es zu einer scharffen Untersuchung kommen solte.

XXVI.

b.) Hortleders.

Ihme sind Hortleder/ Lehmann/ LONDORP, THUCELIUS, LUNIG, FABER, fleissig nachgefolget. Von Friedrich Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Kriegs unter Kayser Carln V. halten einige die erste Edition zu Franckfurth im Anno 1617. für die Beste, weil bey der andern des D. Zachariä Peuschencks von A. 1645. vieles weggethan worden, worüber sich etliche Reichs-Stände beschwehret; ich bin aber niemahls so glücklich gewesen, daß ich beyde Editionen hätte conferiren können. Jedoch scheinet es nur um deßwillen probabel zu seyn, weil auch die Höfe, so ein böses Gewissen gehabt haben, die Edirung des schon im Druck gewesenen dritten Tomi verhindert, welches sehr zu bedauren.

XXVII.

c.) Lehmans.

Von Christoph Lehmans Actis publicis de pace religiosa haben wir eine neue Edition de Anno 1707. f. wie auch eine Continuation mit dem Tittul Lehmannus suppletus & continuatus Frf. 1709. f. aus welchen man den angefochtenen Religions-Frieden gar wohl vertheidigen kan.

XXVIII.

d.) Londorps.

MICHAELIS CASPARI LONDORPII Acta publica fangen sich von A. 1608. an, und sind in den ersten XII. Tomis, biß ad A. 1686. fortgeführet worden; Er selbst aber hat nur die ersten drey Tomos ediret, weil er A. 1629. gestorben, aus welchen man eben auch in der andern Auflage weglassen müssen, worüber sich einige Fürsten offendirt befunden. Andere haben hernacher, wiewohl mit ungleichem Geschicke, den Wachsthum dieses Wercks biß auf 12. Tomos in allen befördert, worüber auch mit gar schlechtem Fleiße ein Register gemacht worden. Es sind nachgehends noch fünff Tomi darzu gekommen, den XIII. und XIV. hat D. Leucht zusammen getragen, und den XV. XVI. und XVII. Herr Joh. Joachim Müller, und soll sich das gantze Werck mit 1700. unter Londorps Nahmen schlüssen; Man hat aber seit 1719. da der XVII. Tomus zu Vorschein gekommen, der die

Jahre

Jahre 1690. und 91. in sich fasset, keinen mehr gesehen. Was an denselben auszusetzen, davon kan die erste Anmerckung *Parte I.* der auserlesenen Anmerckungen über allerhand wichtige *Materien* und Schrifften nachgelesen werden. Es gehöret noch zu diesem Wercke Martini Meyeri *Londorpius suppletus & continuatus* in 4. Folianten, worinnen allerhand Acta publica von A. 1546. biß ad A. 1641. anzutreffen. Dieweil aber dieses Buch sich ziemlich rar machet, so hat man eine neue Auflage desselben von dem Herrn Cotta in Tübingen zu gewarten. CASSANDRI THUCELII des Heil. Röm. Reichs Staats-Acta vom 18. Seculo, wovon auch schon V. Tomi in fol. heraus, sind also eine Continuation des Londorps, welche der Nürnbergische Consulent, D. Christoph Leonhard Leücht, unternommen, der auch unter den Nahmen ANTONII FABRI die Europäische Staats-Cantzley A. 1697. zu ediren angefangen, über beyden Wercken aber A. 1716. verstorben ist; Jenes hat aus seinen gesammleten Vorrath von Reichs-Actis sollen weiter fortgesetzt werden, so lange etwas würde vorhanden gewesen seyn; Allein die Unglücks-Fälle des Verlegers haben den Fortgang gehemmet. Dieses aber wird annoch von Hrn. Paul Lorenz Wiedmann, N. C. P. zu Nürnberg fortgeführet, und ist durch ein von dem Herrn *Lic.* Rößler biß auf den 48. Theil wohl verfertigtes Haupt-Register noch brauchbarer gemacht worden.

e.) Thucelii.

f.) Fabri.

XXIX.

Herr Johann Christian Lünig scheinet mit seinem Teutschen Reichs-*Archiv* von XXIV. Folianten, mit dem Register, denen Europäischen Staats-*Consiliis*, und den Grund-festen Europäischer Prinzen gerechtsame rc. alle vorhergehende Collectiones an Menge der Diplomatum, Actorum publicorum, und andern Urkunden zu übertreffen. Es fallen zwar daran freylich vielen die Supplementa Supplementorum und Spicilegia gar sehr verdrießlich; Wer aber überleget, wie schwehr und mühsam dem Herrn Collectori dieses Werck gemacht worden, der wird ihm dieses gar gerne zu gute halten; Alleine wann nur auch das versprochenne gute Register aller dieser Verdrießlichkeit abgeholffen hätte; so ist aber dasselbe, das allerschlechteste, so jemahls kan gefunden werden, und des Papiers nicht einmal werth, das darzu gebraucht worden. Ohne dergleichen Haupt-[illegible]

g.) Lünigs.

dieses Archiv sehr mühsam zu gebrauchen. Ich wolte wohl ein Rationale oder Verzeichnüß, wo alles hergenommen worden, darzu wünschen. Alleine die Mühe, so der Herr Autor dabey gehabt, ist schon so unsäglich gewesen, daß man billich Bedencken tragen muß, dieselbe mit dergleichen Anforderung zu vergrössern. Wir müssen uns begnügen, daß man so einen grossen Schatz von Diplomatibus und Actis publicis beysammen nunmehro findet in XXIII. Folianten, den man vorhero aus so viel Bibliothecken kaum würde zusammen gebracht haben.

XXX.

Von Collectionibus Actor. public. bey etlichen Büchern.

Es stehen auch zuweilen Collectiones von Actis publicis hinten an Büchern, da man sie eben nicht suchen solte, als beym Datt *de Pace publica*, desgleichen so bestehet der *Tomus posterior Juris publici Romano Germanici* Schilteriani aus lauter vormahls fast nie bekand gewesenen Actis publicis. So hat auch Herr Jacob Wencker an den Apparatum & Instructum Archivorum LXX. vornehme Acta und Documenta beygefüget.

XXXI.

2. In historischen Wercken.

Die vornehmsten historischen Bücher, so auch Acta publica theils in sich enthalten, theils beygefüget haben, sind das Theatrum und Diarium Europæum. Das letztere hat dieselben öffters noch vollständiger; Das erstere aber gehet weiter. Uber beyde mangelt ein tüchtiges Register. (*)

XXXII.

Von Briefen.

Von gar nützlichen Briefen sind anzuführen K. Heinrichs IV. beym Vrstisio K. Friedrichs I. in Frehers Tom. I. so demselben Herr Struv billig vindiciret, und die Briefe K. Friedrichs II. so sein Cantzler Petrus de Vineis ausgefertiget, welchem billig beyzusetzen des Udalrici Babenbergensis Codex Epistolaris, welchen endlich Herr Eccard T. II. Corp. hist. medii ævi zum Vorschein gebracht.

XXXIII.

Von Subsidiis domesticis secundariis und deren Eintheilung.

Die SUBSIDIA DOMESTICA SECUNDARIA, nach der Eintheilung

(*) Eine Specification von den darinnen enthaltenen Actis publicis und Documenten findet man in Hübners *biblioth. hist. Cent. III. art. I.* und Hofmanni *bibliotheca I. P. n. 143. p. 67.*

lung im IIIten Paragrapho, so ihre Gültigkeit gäntzlich auf die Subsidia domestica primaria gründen, sind entweder Scriptores *historici*, oder *systematici*.

XXXIV.

Die Scriptores HISTORICI sind wiederum entweder *Universales*, oder *Particulares*, oder *Singulares*.

Eintheilung der Historicorum.

XXXV.

Zu den Universalibus HISTORICIS gehören das Chronicon IO. NAUCLERI, womit das Eiß nach den Zeiten der Unwissenheit zu einer richtigen allgemeinen Historie gebrochen worden; Des IO. CUSPINIANI Cæsares, so viel angehme Particularia in sich enthalten; des HULD. MUTII Libri Chronici 31. de Germanorum rebus gestis, welche zwar von der grossen Belesenheit, aber auch von dem schlechten Judicio des Autoris zeugen. Jedoch sind dieselbigen von solchen Ansehen bey den Diis minorum gentium, die nichts bessers wissen, daß sich dieselben lediglich in Teutschen Sachen nur auf solche beruffen. **Sebastian Franckens** Germaniæ Chronicon ist auch nicht zu verachten. Gleichwie er eine sehr freye Feder führet, so sagt er auch mit einer gar anständigen Freyhmüthigkeit, daß nachdem er 2. Jahr vergeblich auf andere gewartet, die auch in Arbeit, den Staub von den Teutschen Geschichten zu schütteln, so habe er endlich der Wagehalß hierinne seyn, und ihnen vorgehen wollen. Er hat auch ein gutes Verzeichnüß der alten und neuen Chronicken vorhergesetzet, deren er sich bedienet, woraus man sehen kan, daß er nicht mit ungewaschenen Händen die Geschichte des teutschen Vater-Landes tractiret. Von des **Joh. Philipps von Vorburg** Historia Germanica in 13. Folianten, wird zwar insgemein gar verächtlich gesprochen. Nun ist es wahr, es ist eine unnöthige Weitläufftigkeit, und viele Confusion darinnen anzutreffen. Jedoch kan ich mich auch über dieses Mannes besondere Accuratesse und ungemeinen Fleiß nicht sattsam verwundern. Ich wolte nur wünschen, daß er sein Vorhaben hätte völlig ausführen können, so würde vielen es vielleicht nutzbahrer scheinen, auch würde kein Königreich dergleichen ausgearbeitete Historie aufzuweisen haben.

Von Historicis universalibus. als 1.) Jo. Nauclero. 2.) Io. Cuspiniano. 3.) Huld. Mutio. 4.) Seb. Francken. 5.) Io. Ph. von Vorburg.

XXXVI.

Von Historicis particularibus. als 1.) Von Aventino.

Unter denen *Historicis* PARTICULARIBUS hat in gantz Teutschland Baiern die besten aufzuweisen. Des AVENTINI, WELSERS, BRUNNERS und ADLZREITERS Bücher von den Baierischen Geschichten sind vortrefflich. *Aventinus*, ob er gleich in den alten Zeiten noch gar sehr fabelt, passiret bey denen, so sich nicht nach denen Fontibus sehnen, pro Autore classico. Die gelehrte Welt hat dem geheimen Rath Gundling grosse Obligation, daß er derselben davon eine so gute Auflage A. 1710. gönnen wollen. Nach diesen haben bey mir LEHMANS Speyrische *Chronic*, KRANZENS Schrifften, **Spangenbergs** *Chronicken*, CRUSII *annales Svevici*, und SCHATENS *Historia VVestphalica*, und *annales Paderbornenses* für andern den ersten Platz.

2.) Von Lehmans Speyerischer Chronick.

Des **Lehmans** *Chronic* hat niemals nicht gnugsam von den besten Kennern der Teutschen Historie können gelobet werden. Plus enim in recessu habet, quam titulus promittit. Conring bekennet in der Præfation ad Lampad. offenhertzig, daß ihm dieses Buch zu erst die Augen aufgethan habe, daß er die Beschaffenheit der Reichs-Sachen recht einsehen und begreiffen können. Colbert ließ es sich auch zu dem Ende in das Frantzösische übersetzen, damit er eine rechte Kändtnüß von dem Teutschen Staat bekommen möchte. Herr Johann **Melchior Fuchs** hätte nur seine Tuch-Lappen von diesem edlen Purpur bey der neuen Edition weglassen mögen, indem er das Geschicke gantz und gar nicht gehabt, das man an den Lehmann bewundert.

3.) Von Krantzens Schrifften.

Von KRANZIO kan man billich sagen: Primus nugari in historia patria desiit. Seine Saxonia, Metropolis, Vandalia, sind hochzuhalten, ob gleich Fehler mit unterlauffen.

4.) Von Spangenbergs Schrifften.

Der gute Spangenberg hat es sich wohl recht sauer in der Teutschen Reichs-Historie werden lassen, und verdiente von der unglaubigen Posterität wohl einen bessern Danck, als daß man allemahl bey seinen sonst unbekandten Assertis einen Notarium cum testibus verlangte, da er doch seine meisten Particularia, davon andere nicht wissen, aus alten Briefschafften genommen, die niemand anders zu sehen jemahls bekommen, auch wohl nachdem schon längstens verdorben sind.

5.) Von Crusii annalibus Sveviæ.

In CRUSII *Annalibus Sveviæ* findet zwar Bœclerus noch viel Gewäsche; Es bejahet aber auch jederman, daß sie viel gutes in sich enthalten, und da wir

nichts

nichts bessers von der glorieusen Schwäbischen Nation haben, so müssen wir uns so lange darmit behelffen, biß ein Reformator Crusii auffstehen wird. Es ist eine Schande, daß, da soviel Schwaben studiren, und was rechtschaffenes lernen, sich doch keiner finden will, der die Hand an die Historie seines Vaterlands zu legen begehrte. Von **Schaten** muß jedermann bekennen, daß er wohl verstanden, was zu einer guten Historie gehöre, wann nur auch seine Bücher gemeiner wären.

XXXVII.

Von den Historicis singularibus.

Unter denen Historicis SINGULARIBUS fehlet es an vortrefflichen Leuthen auch nicht. CONRINGII, BOECLERI, SCHURZFLEISCHII, SAGITTARII, HERTII Differtationes und Opuscula erörtern viele schöne specialissimas Materias in Teutschen Reichs-Sachen, und dienen zu guten Mustern, wie man die Haupt-Quellen zur Illustration der Teutschen Reichs-Historie anwenden soll. An des NIC. BURGUNDI *Ludovico Bavaro* Imp. und an des HERWARTS Apologie vor diesen glorwürdigsten Kayser ist nichts auszusetzen. **Gundling** beschämet mit seinen Conrado I. und Henrico Aucupe alle andere Scribenten, die dergleichen Argument auch ausführen wollen; als wie ein rein brillantirter Diamant ein geschliffenes Crystall. Ingleichen hat Herr Heinrich von Bünau eine vollkommene Probe, einer genauen und umständlichen Teutschen Kayser und Reichs-Historie in den von ihm beschriebenen Leben und Thaten K. Friedrichs I. gemachet. Ich führe nur etliche von den guten historicis singularibus in Teutschen Reichs-Sachen an. Es giebt deren noch mehrere; gleichwie es auch nicht an schlechten Leuten mangelt, die wohl ihre Feder hätten ruhen lassen mögen, weil ihnen Geist und Witz zu diesem Studio gefehlet.

XXXVIII.

Von den Scriptoribus systematicis der Teutschen Reichs-Historie.

Von denen SYSTEMATICIS *Scriptoribus* nun auch, nach Anleitung des §. XXXIII. p. 13. zu reden, welche sich bemühet haben die Reichs-Historie auf gute Principia zu setzen, und sie in gehöriger Ordnung und Connexion, zu Unterweisung der studirenden Jugend, vorzutragen, so ist es darmit gar spat hergegangen. Diejenige, so sich aufs Studium historicum legten, schlepten sich anfangs mit der abgeschmackten Vniversal-Historie nach den eingebildeten vier Monarchien. Andere, so gescheuter seyn wolten, behalffen sich mit einer

doch

doch gleichfalls unzulänglichen Kayser-Historie. Da auch die Teutsche Reichs-Historie von trefflich hierzu geschickten und muntern Männern, deren theils oben Erwehnung geschehen, particulariter und singulariter, dogmatice, mit grosser Bemühung, excoliret wurde, so wolte sich doch keiner überhaupt wagen, die gantze Reichs-Historie in ein justum doctrinæ Systema zu bringen, sondern sie bezeugten grössere Lust und Fleiß dieselbe stück-weiß doctrinaliter auszuarbeiten. Boeclerus hat zwar dahin geschienen zu incliniren, da er den *Commentarium de rebus Seculi IX. & X. P. C. N.* geschrieben, in welchen er hauptsächlich auf den Teutschen Reichs-Staat gesehen, und dahero auch in der Præfation gesagt: Cæterum in hoc scribendi genere, quæ ad reipublicae statum spectant, eo diligentius expendentur, quo incautius & audacius vulgo vel negliguntur ista, vel corrumpuntur; Aber es ist nur zu bedauren, daß es bey diesen guten Anfang geblieben, und die folgende Secula nicht auch darzu gekommen sind. Deßgleichen so hat **Jo. Cunr. Dietrich**, Hist. P.P. zu Giessen, *Impp. Germanic. Famil. Saxonicæ Historiam Augustam* geschrieben, allein eben deßwegen, weil er nur bey einer Kayserl. Familie geblieben, so ist seine sonst löblich und wohl ausgeführte Arbeit auch nur Stück-Werck. Ich weiß demnach kein älter Lehr-Buch in der Reichs-Historie, als CASPARI SAGITTARII *nucleum Historiæ Germanicæ*, den er A. 1682. zur Instruction für Ludw. Friedrichen Grafen von Schwartzburg geschrieben. Es ist zwar ein kleines Büchelgen, aber es ist auch lauter Kern. Es fand dasselbe solchen Applausum, daß man es in und ausserhalb Teutschlandes pro norma doctrinæ in der Reichs-Historie annahm, und deßwegen auch ins Frantzösische übersetzte.

XXXIX.

Guter Anfang dazu auf der Hällischen Vniversität.

Gleichwie durch Göttliche Gnade zu unserer Zeit allen Künsten und Wissenschafften ein grosses Licht auf der Hällischen Friedrichs-Vniversität aufgegangen ist, also ist auch daselbst der Anfang gemacht worden, die Teutsche Reichs-Historie wieder empor zu bringen, und in ihren zukommenden Glantz und Würde zu setzen. Denen beyden unverdrossenen Männern, **Ludwigen** und **Gundlingen**, hat man es zu dancken, daß man die Reichs-Historie nun mit gantz andern

dern Augen, als vormahls ansiehet. Beyde haben einen Entwurff und Abriß zu einer rechten Reichs-Historie publiciret, und hat man dahero seit dem sehr verlanget das vollkommene Gebäude zu sehen, das darnach könte aufgeführet werden. Jedoch ex ungue leonem, mag es auch hier heissen; Beyde haben ihre besondern Eigenschafften; nur bin ich mit dem ersten wegen der erlangten Souverainetät der Teutschen Staaten nach Abgang des Carolingischen Stammes im Teutschen Reich nicht übereinstimmig, und halte ich diesen Lehr-Satz für unerweißlich, und unserer Reichs-Verfassung höchst gefährlich. Die Gundlingianischen Lehr-Sätze sind mit grossen Judicio und Ubereinstimmung der besten Scribenten geschrieben, und haben auch dieses besondere Kunst-Stück, daß sie das Gemüthe der Zuhörer in unermüdeter Attention erhalten.

XL.

Von Gladovs Mischmasch.

Beyder dieser berühmten Männer in Collegiis aufgefangene Discurse über ihre Grund-Sätze der Reichs-Historie hat **Friedrich Gladov**/ nebst etwas, so er vom Herrn Prof. Hahnen erschnappet, in seinen **Versuch einer vollständigen und** ***accuraten*** **Reichs-Historie von Teutschland** zusammen schmeltzen wollen; Es ist aber diese unglückliche Arbeit so übel gerathen, daß lauter Schlacken daraus geworden, welche auch die edlen Ertze, so etwa dabey gewesen, mit verzehret; oder man kan auch sagen, daß Gladov die guten und schmackhafften Speisen, welche ihm andere vorgesetzet, so übel digeriret, daß sie gantz und gar in keinen Nahrungs-Safft, sondern in lauter Unflath verwandelt worden, welchen er hernach in sein Buch ausgeschüttet, welches man optimo jure eine historische Cloacke nennen kan. Es ist ihm dahero gantz und gar nicht zu viel in denen wider ihm publicirten Beschuldigungen geschehen; Vielmehro ist alle dagegen geschriebene Ehren-Rettung und Vertheidigung ein unzulängliches Rauchwerck gewesen, den erregten so garstigen Gestanck nur zu vermindern, vielweniger gar zu vertreiben, und hätte der Vertheidiger seinen schönen Verstand wohl besser anwenden können.

XLI.

Von Struvii Syntagmate Hist. Germ.

Herrn Hoffrath **Struvens** Syntagma historiae Germanicæ

nicæ recommandirt sich weit anders. Die Geschichten von Teutschland werden sehr ordentlich, umständlich und accurat darinne erzehlet, mit angeführten Beweiß, ex ipsissimis optimorum Scriptorum verbis. **Jacob Carl Spener** in seiner Historia Germaniæ Vniversali & pragmatica ist kürtzer gegangen; jedoch ist sein Vortrag deutlich, richtig und sehr ordentlich. Die Successiones Principum, ingleichen die Historie der jurium publicorum und Status Sacri in Germania hat er dabey distincte recht wohl von Zeit zu Zeit abgehandelt, und jede dabey sich zugetragene Abwechslung fleißig bemercket. Die Jesuiten zu Trevoux haben ihren schlechten Verstand sowohl in arte historica, als in der Teutschen Historie, gewiesen, da sie in ihrer Recension unterschiedenes an diesen Buche ausstellen wollen. **D. Simon Friedrich Hahns** vollständige Einleitung zu der Teutschen Staats- Reichs- und Kayser-Historie hat leyder nur dessen frühzeitiger Tod unvollständig gemacht, und bedauret man dabey am meisten, daß er nicht auch nach seiner Art die Historiam Interregni ausgeführet. Was aber hier unterblieben, das wird sowohl in diesem als auch in vielen andern Stücken mehr durch Herrn **Heinrichs von Bünau** aus den bewährtesten Geschicht-Schreibern und Uhrkunden zusammen getragenen genauen und umständlichen Teutschen Kayser- und Reichs-Historie, und durch Herrn **D. Joh. Jacob Mascovs** Geschichte der Teutschen vollkommen ersetzet werden. Je eifriger man nun auch auf hohen Schulen geworden die Reichs-Historie gründlich vorzutragen, je grössere Mühe haben sich einige vortreffliche Lehrer gegeben, davon einen kurtzen Begriff ihren Auditoribus nach ihrer geschickten Lehr-Art zu geben, von welchen ich mündlich ein mehrers sagen werde; gleichwie auch von Herrn Glafeys Historia Germaniæ polemica, und der Histoire de l'Empire par le Sr. Heiss.

Von Speners Hist. Germ.

XLII.

Subsidia externa der Teutschen Reichs-Histor. und ihre Eintheilung.

Bey denen *Subsidiis* EXTERNIS zu einer rechten Reichs-Historie habe ich ebenfalls auf *Scriptores* und *Documenta* zu sehen.

XLIII.

Eintheilung der Scriptorum.

Die Scriptores sind entweder alte oder neue.

XLIV.

XLIV.

Die alten Scriptoress externi, so bey der Teutschen Reichs-Historie wohl zu gebrauchen, sind: 1) Die alten Scriptores FRANCICI, als Theganus, Nithardus, Frodoardus &c. die Annales Bertiniani und Metenses, und dergleichen alte Chronicken mehr, so Pithœus, du Chesne, Labbe, Dacherius in gantzen Collectionibus ediret.

Von alten Scriptoribus externis. Als 1) Frantzösischen.

2.) Die alten **Niederländischen** Scriptores, des Joh. Geerbrandi a Leyda Chronicon Hollandiæ Comitum & Episcoporum Vltraject. des Monachi Egmondani Chronicon Belgicum so Franc. Swertius in einer Collection ediret.

2) Niederländischen.

3.) Die alten **Englischen** Scriptores, als Matthaeus Westmonasteriensis, Florentius Wigorniensis, Henricus Huntindoniensis, Rogerius Hovedenus, Matthæus Paris, und viele andere mehr, so theils besonders ediret, theils in des Savilii, Cambdeni und Seldeni Scriptorum Anglicorum corporibus zu finden.

3) Englischen.

4.) Von den **Italiänischen** alten Scriptoribus gehört hieher des Leonis Ostiensis und Petri Diaconi *Chronicon monasterii Cassinensis*, Arnolphi Mediolanensis *Chronicon*, Monachi Paduani & Rolandini *Chronica*, Albertinus Mussatus &c. welche eintzeln gar rar waren, nun aber in den grossen Collectionen des Burmanni und Muratorii scriptoribus rer. Italic. wieder zum Vorschein gekommen.

4) Italiänischen.

5.) Weil auch die Teutschen Könige und Kayser immer mit den Byzantinischen Reiche viel zu schaffen gehabt, so kan man sich derer Scriptorum Byzantinæ historiæ gar wohl gebrauchen, von welchen ein Conspectus und andere gute Notiz sowohl in Hankii *Libro de Byzantinarum rerum Scriptoribus Græcis*, als auch in Fabricii *Biblioth. Græcæ Lib. V. Part. alt. c.* 5. *p.* 219. zu suchen.

5) Byzantinis.

XLV.

Von neuen Scriptoribus externis, so zu der Teutschen Reichs-Historie dienlich, könnten viele angeführet werden; der Kürtze wegen, will ich mich nur auf Sigonii Bücher *de Regno Italiæ*, Guicciardinum, und Thuanum beruffen. Baronius in seinen *Annalibus ecclesiasticis*

Von neuen Scriptoribus externis.

mit seinem Continuatore Raynaldo macht auch unterschiedliche schöne Entdeckungen in Teutschen Reichs-Händeln.

XLVI.

Von Collectionibus auswärtiger Documenten.

Was letzlich auch die auswärtigen Collectiones von Documenten betrifft, so sind vor andern in den Absehen auf die Teutsche Reichs-Historie zu recommandiren Baluzii *Capitularia, Epistolæ Innocentii III. Acta pontificum Avenionensium, tomi VII. miscellaneorum*, Cherubini *magnum bullarium Romanum*, Ferd. Vghelli *Italia Sacra*, welches anjetzo in Venedig mit grosser Verbesserung wieder gedruckt worden, und der Tomus I. und II. von dem thesauro novo anecdotorum des Martene und Durandi. Von dem grossen Wercke des Thomæ Rymers Actorum publicorum inter Reges Angliæ & alias Principes ab A. 1101. ist wohl selten ein Exemplar in Teutschland, absonderlich in einer privat-Bibliotheck, anzutreffen. Man muß sich also des Extracts indessen bedienen, den man davon in den Actis Eruditorum Lipsiensibus findet, und welchen Rapin Thoyras noch weitläufftiger in etlichen Tomis der Bibliotheque choisiet und ancienne & moderne des Clerici gemacht, (*) welcher auch a part zusammen gedruckt worden.

XLVII.

Wo von allen angeführten mehrers nachzulesen.

Wer eine mehrere Nachricht nun von allen dem, was ich hier kürtzlich und nur Exempels-weise entworffen, verlanget, der kan sich des von mir vermehrten Directorii Freheriani bedienen, und nachlesen die beygefügte Sagittarianam *Dissertationem de præcipuis scriptoribus Germaniæ*, Hermanni Dietrici Meibomii *Orationem de genuinis historiæ Germanicæ fontibus*, des Herrn von Ludewig Vorrath zu einer rechten und bis dahin ermanglenden Reichs-Historie, in seinen kleinen Teutschen Schrifften *n. XIII. p.* 410. Neu. *Mantissam ad Whearum*, Hertzii *Bibliothecæ Germanicæ P. II.* und Herrn D. Buders mit grossen Fleiße verfertigte *Bibliothecam Scriptorum rerum Germanicarum*.

Vor-

(*) Eine dienliche Anzeige, in welchen Theilen sowohl der Actorum Eruditor. Lipf. als des Clerici bibliotheque diese Extracte zu finden sind, besiehe in Hoffmanni *bibliotheca J. P. n.* 157. *p.* 83.

Vorbereitung
Von der Beschaffenheit und Eintheilung der
Teutschen Reichs-Historie.

Die Historie von Teutschland ist von der Teutschen Reichs-Historie wohl zu unterscheiden. Jene ist von weitern Innbegriff als diese, und erzehlet alles dasjenige, was sich mit denen Teutschen Völckern von ihren Ursprung an, in ihrer angebohrnen Freyheit, vor und unter den Römern, ingleichen unter den Francken, und endlich unter ihren eigenen Königen, biß auf unsere Zeiten merckwürdiges zugetragen. Diese aber ist nur das letzte Stück von selbiger, und also nur eine genaue Erzehlung der vielen Veränderungen, welche Teutschland in seinen Haupt und Gliedern betroffen, seit dasselbe ein besonderer und von dem Fränckischen Reich gäntzlich abgesonderter Staat, oder ein independentes Königreich, worden. Dieses aber geschahe A. 837. durch die dritte Reichs-Theilung K. Ludwigs des Frommen, unter seine Söhne, in welcher Teutschland von Franckreich und den Römischen Kayserthum gäntzlich abgesondert, und dessen jüngsten Printzen erster Ehe, Ludwigen, der daher auch den Beynahmen *Germanicus*, oder des Teutschen,

Der Teutschen Reichs-Historie 1) Beschaffenheit.

 bekom-

bekommen, zugetheilet worden ist. Solchergestalt fängt sich die Teutsche Reichs-Historie billig mit diesen ersten König von Teutschland an, und erstreckt sich in die 877. Jahre, wenn man die von A. 837. bis auf den A. 1714. zu Baden errichteten Frieden rechnet.

2) Eintheilung in IX. Haupt-Periodos.

Dirweil aber die Teutsche Reichs-Hoheit und Verfassung binnen so vielen Jahren vielerley Abwechslungen gehabt, so läßet sich nach den merckwürdigsten Veränderungen zu besseren Behuff des Gedächtnüßes, die beynahe 900. Jahr in sich fassende Teutsche Reichs-Historie in folgende **Neun** Haupt-Abwechslungen oder Absätze am füglichsten abtheilen.

I. Periodus von 74. Jahren von A. 837. bis A. 911.

Der **erste** Periodus fängt gedachter massen mit des ersten Teutschen Königs Ludovici Germanici Regierung in Teutschland A. 837. an, und gehet bis auf den Tod König Ludwigs des Kindes A. 911. und begreifft 74. Jahr. In diesen Periodo war Teutschland bey den Carolingen, unverknüpfft mit dem Römischen Kayserthum, und ein Erb-Königreich, biß auf K. Arnolphs Erhebung zum Königreich, bey welcher sich die vornehmsten Völcker von Teutschland zuerst das Wahl-Recht angemasset.

II. Periodus von 24. Jahren von A. 912. bis A. 936.

Der **andere** Periodus hebt sich, nach Absterben der Carolingen in Teutschland, mit der Wahl K. Conrads des I. zum König von Teutschland A. 912. an, und endiget sich mit dem Lebens-Ende König Henrichs, des Fincklers, A. 936. welche Zeit 24. Jahr ausmachet. In derselben ist Teutschland vollkommentlich ein Wahl-Reich worden, so gar daß man gantz und gar nicht auf die in Franckreich noch übrigen Carolingen bey der Nachfolge im Königreich gesehen; Ingleichen begonnten die vormahls bloß im Namen des Königs zu regieren und zu verwalten anvertraute Hertzogthümer in Teutschland bey ihren damahligen Besitzern erbliche Eigenthümer zu werden, jedoch mit der Lehns-Verbindlichkeit an das Reich.

III. Periodus von 120. Jahren von A. 936. bis A. 1056.

Der **dritte** Periodus erstreckt sich von K. Otto I. und Grossen, A. 936. bis auf K. Heinrichs des III. Hintritt A. 1056. und hat 120. Jahr. In demselben ist das Römische Kayserthum, welches von Carl des Grossen Zeiten an bis dahin bald bey den Francken, bald bey denen Italiänern durch der Päbste Intriguen gewesen, auf ewig an das Teutsche Reich gebracht, und dasselbe dadurch über alle Königreiche in der Christen-

stenheit erhaben. Die Teutschen Kayser haben auch die dadurch ihnen angediehene Ober-Herrschafft über den Päbstl. Stuhl zu Rom gebraucht, hingegen aber die hohe Geistlichkeit in Teutschland durch Verleyhung Fürstlicher Würde und Güter zu ihren grösten Nachtheil groß gemacht.

Der **vierdte** Periodus enthält in sich die trübseeligen Zeiten von K. Heinrichs des IV. Regierung von A. 1056. an bis auf den Tod Conrads des IV. A. 1254. in welchen bey gantzer 198. Jahren die Päbste durch ihren Bann Teutschland erbärmlich zerrüttet, und die Kayserl. Hoheit und Gewalt geschmählert, indem sie sich derselben gäntzlich entzogen, und ihr das Recht der Investitur der Bischöffe mit aller List und Gewalt entrissen.

IV. Periodus von 198. Jahren von A. 1056. bis A. 1254.

Der **fünffte** Periodus fängt von den grossen neunzehn jährigen Interregno A. 1254. an, und gehet bis auf den Tod K. Ludwigs des IV. aus Bayern A. 1347. welches ist eine Zeit von 93. Jahren. Wie in dem Interregno viele Unordnungen eingerissen, also ist auch hingegen wiederum in solchen der Ursprung der Churfürsten, der angewachsenen Landes-herrlichen Hoheit der Reichs-Stände, und des Rheinischen und Hanseatischen Bundes zu suchen.

V. Periodus von 93. Jahren von A. 1254. bis A. 1347.

Der **sechste** Periodus von 146. Jahren gehet von K. Carls des IV. Regierung an bis auf den Tod K. Friedrichs des III. und also von 1347. bis 1493. In solchen hatte Carl der IV. durch die güldene Bulla aufs neue die Kayserliche Wahl in gewisse Ordnung gebracht, und seine Nachfolger, ausser dem faulen Wentzel, sind auch für die Verbesserung der Reichs-Verfassung besorgt gewesen.

VI. Periodus von 146. Jahren von A. 1347. bis A. 1493.

Den **siebenden** Periodum macht gantz allein die löbl. 26. jährige Regierung K. Maximilians des I. von A. 1493. biß 1519. aus. Ihm haben wir die Eintheilung Teutschlandes in Crayße, die Anrichtung des Cammer-Gerichts, den Land-Frieden, die Verbesserung des Teutschen Kriegs-Wesens, und das Aufnehmen der Wissenschafften und Künste, ja die gantze jetzige Gestalt des Teutschen Staats, zu dancken.

VII. Periodus von 26. Jahren von A. 1493. bis A. 1519.

Der **achte** Periodus nimmt seinen Anfang mit K. Carl den V. A. 1519. und endiget sich mit K. Matthiæ Leben A. 1619. machet also vollkommen ein Seculum. Mit K. Carln V. heben sich die Kayserl. Wahl-Capitulationen an. Die von D. Luthern unternommene Kirchen-Refor-

VIII. Periodus von 100. Jahren von A. 1519. bis 1619.

formation schwächte des Pabsts Ansehen und Interesse in Teutschland gewaltig, machte aber auch zugleich die dem gemeinen Wesen bis dato noch so nachtheilige Religions-Spaltung in demselben. Die Reichs-Stände bedienten sich dabey zu Beförderung ihrer Religions-Freyheit das Recht Krieg zu führen, Frieden und Bündnisse zu schliessen.

IX. Periodus von 95. Jahren von A. 1619. bis auf A. 1714.

Der **neundte** und letzte Periodus fängt mit K. Ferdinand den II. A. 1619. an, und gehet biß auf den mit Franckreich A. 1714. geschlossenen Baadenschen Frieden, und begreifft in sich 95. Jahr. In demselben hatte es das Ansehen, als würde in dem durch die Böhmische Unruhe entbrandten 30. jährigen Krieg der bisherige geist- und weltliche Staat der Reichs-Stände gäntzlich umgekehret, und eine absolut monarchische Regierung im Reich eingeführet werden. Allein nachdem sich Schweden und Franckreich in den Teutschen Krieg gemenget, kehrte sich in dem A. 1648. erfolgten Westphälischen Frieden das Blat gantz anders, und wurden vielmehr in demselben der Reichs-Stände Gerechtsamen, und Bothmäßigkeit in geist- und weltlichen Sachen auf das verbindlichste bestättiget, daß sie sich auch von selbiger Zeit an haben als Coimperantes aufführen wollen, und der Kayser ohne ihre Einwilligung nichts wichtiges hat ausmachen können, zumahl da sie dessen Capitulation von Zeit zu Zeit auf das behutsamste geschärffet. Das Teutsche Reich hat in diesen Periodo einen sehr gefährlichen Feind an den König von Franckreich Ludwig den XIV. gehabt, welcher sehr ansehnliche Provintzen demselben entrissen, und sich äusserst angelegen seyn lassen, den Teutschen Reichs-Staat auf allerhand Art und Weise zu beunruhigen. Hingegen hat GOtt Gnade gegeben, daß der Erb-Feind Christlichen Namens gegen Morgen, der Türcke, durch die glückliche Teutsche Waffen ziemlich weit von Teutschlands Gräntzen ist abgetrieben worden.

)o(

Der

Der Teutschen
Reichs-Historie
Erster PERIODUS
von 74. Jahren
Von K. Ludovici Germanici Regierung A. 837. bis auf K. Ludwigs des Kindes Tod A. 911.

I.

TEutschland ist durch die von K. Ludwig den Frommen A. 837. unter seine 4. Söhne zu Worms gemachte dritte Erbtheilung aller zum grossen Fränckischen Reich bishero gehörigen vielen Länder ein besonders und von dem nachmahls sogenannten Franckreich gantz unterschiedenes Königreich worden, indem in solcher der älteste Sohn aus erster Ehe von der

K. Ludovicus Germanicus 837-876. reg. 39. wird König in Ost-Francken. 1) A. 837. durch seines Vaters Reichs-Theilung.

der

Ludovicus German. 837-876.

der Irmengard, Lotharius, das Römische Kayserthum, Italien, und den mitlern Strich Landes zwischen Teutschland und Franckreich, Austrasien genannt, bekam; Der andere Sohn, Pipinus, Aquitanien und Vasconien, und der dritte und jüngste aus besagter erster Ehe, Ludwig, Teutschland, oder Ost-Francken erhielte. Der vierdte Sohn K. Ludwigs des Frommen, und auch der eintzige aus der andern Ehe mit der Judith, Carl, der Kahle ward nach vielen Zanck und Streit mit Neustrien oder West-Francken, jenseit der Schelde, Maas, Saone und Rhone gelegen, vergnüget, und als ihm auch K. Pipini Portion, nach dessen Absterben, A. 838. zufiel, so besaß er das heut zu Tage sogenannte Franckreich meistentheils.

vid. Charta divisionis Ludovici Pii A. 837. ap. Baluzium *Capitular. T. I. p.* 686.
Nithardus *de dissensione filiorum Lud. Pii, Lib. I. p.* 441. *&* 478.
Otto Frising. *L. V. Chron. c.* 35.
Hugo Flaviniac. *in Chr. Virdunensi* ap. Labb. T. I. Msst. *p.* 119. 120.
Annales Bertiniani A. 837.

Ludwig war zwar mit seiner angewiesenen Portion nicht zufrieden, und wolte sogar durch die Waffen seinen Vater zu etwas mehrern nöthigen, der jagte ihn aber nach Bayern zurücke, und machte wegen dieser Beleidigung ein Testament, in welchem er die vorige Theilung umstieß, dem widerspänstigen Ludwigen nur alleine Bayern zueignete, aus seinen gantzen Reich aber zween Haupt-Theile machte welche die Maaß von einander scheidete, davon den Morgenländischen, nebst Italien und dem Kayserthum, Lotharius haben, und den Abendländischen Carl besitzen solte. Alles dieses geschahe auf Anstifften der Kayserin Judith, die hiedurch den herrschsüchtigen Lotharium wieder zum Freunde und ihres Sohnes Beschützer gegen Ludwigen machen wolte.

vid. Ann. Fuld. *ad* 838. 39.
Nithardus *Lib. I. p.* 88. 89.
Autor vitæ Ludovici Pii *p.* 418. 19.

a) A. 843. durch den Verduuischen Vertrag mit K. Lothario.

Nach des Vaters Tod aber A. 840. als Lotharius das gantze Frän-

Fränckische Reich unzertheilt, wider die väterliche Disposition, zu behaupten suchte, brachten es die beyden jüngern Brüder, Ludovicus Germanicus und Carl der Kahle, mit ihren zusammen gesetzten Kräfften durch die blutige Schlacht bey Fontenay in Burgund den 25. Jun. A. 841. dahin, daß A. 843. zu Verdun ein neuer Vertrag zwischen ihnen errichtet ward, in welchem es gäntzlich bey der väterlichen Abtheilung blieb, und bestättigt wurde, daß sie alle dreye ihre zugetheilte Königreiche besonders, ohne einige Dependenz, oder Gemeinschafft von- oder miteinander regieren solten. Ludwig der Teutsche bekahm auch noch zu seinen Antheil die jenseit des Rheins gelegene Städte, Worms, Speyer, Mayntz, unter den Schein des Wein-wachses zur Barriere, nebst den dazu gehörigen Gauen.

Ludovicus Germau. 837-876.

De Pace Virodun. vid. Nithard. *lib.* 4. *p.* 477-487.
Annal. Bertiniani ad a. 843.
Annal. Metens. *ad h. a.*
Otto Fris. *lib. V. Chr. c.* 35. *p.* 117. *& lib. VI. c.* 1.
Schurzfleischii *Diss. de divisione Imperii Carolini.*

Solchergestalt beherrschte Ludwig der Teutsche gantz allein Teutschland, oder Ost-Francken, als König, welches dazumahl aus fünff grossen Völckern, als den Ost-Francken, Alemannen, oder Schwaben, Bayern, Thüringern, und Sachsen bestand,

Damablige fünff Teutsche Haupt-Völcker mit ihren bestellten Obrigkeitlichen Personen.

Annales Fuld. ad a. 823-840. & 887.
Regino *ad a.* 910.
Hertii *Notitia Veter. Germ. popul.*

und setzte über dieselbe Hertzoge und Grafen, welche nichts anders als blosse bestellte Statthalter, Reichs-Beamte, Richter und Obrigkeitliche Personen waren, ohne erblichen Besitz dieser Würde, oder der ihnen anbefohlnen Lande.

Hincmarus *T. II. oper. p.* 223. *in admonit. altera ad Ep. pro Carolom. n.* 24.
Trithemius *in Annal. Hirsaug. ad a.* 618. 641.
Vadianus *L. I. de colleg. monast. Germ.* in Goldast. *Rer. Alemann. T. III p.* 25.
Lehmann *in Chron. Spir. Lib. II. c.* 16. *seqq.*
Sagittarius *in Antiquit. Ducat. Thuring. Lib. IV. c.* 18.

Ludovicus German. 837-876.

Absonderlich wird deutlich gemeldet, daß er Ludolphen aus einem Grafen zum Hertzog von Sachsen gemachet.

Hrosvvitha *in carmine de primordiis & fundatoribus cœnobii Gandersheimensis in* Leukfeld *antiquit. Gandersheimens. p.* 411.

Ertz-Bißthümer und Bißthümer schon damahls im Reiche.

Auch waren schon zu selbiger Zeit sehr viele ansehnliche Bißthümer und Ertz-Bißthümer in Teutschland.

1) Mayntz.

I.) Das Ertz-Stifft Mayntz, dessen erster Bischoff schon im I. Seculo der heilige Crescens gewesen seyn soll, welches Pabst Zacharias unter K. Childerichen, auf Veranlassung des mächtigen Major-Domus, Pipins A. 748. zu einem Ertz-Bißthum machte, und dem grossen Apostel der Teutschen, Bonifacio, untergab.

Zachariæ *epistola VII. ad Pipin. VIII. X. XIII. ad Bonifac.*
Ann. Metenses ad A. 748.
Othlo *in vita S. Bonifacii lib. I. c.* 34. 37.
Serrarius *lib. I. rerum Moguntiacarum c.* 19.

2) Saltzburg.

II.) Saltzburg, dessen erster Bischoff S Rupertus A. 582. gewesen.

Auctor vitæ S. Ruperti ap. Canis. Tom. VI. & Sur. d. 27. Mart.

welches Bißthum aber nachdem A. 739. der Heil. Bonifacius, unter der Bestättigung Pabst Gregorii III., wieder erneuert.

Othlo *in vita S. Bonif. L. I. c.* 32.
Gregorii III. ep. VII. in Baron. *annal. T. IX. ad h. a.*

Der erste Ertz-Bischoff daselbst ist A. 798. Arno geworden.

Bulla Leonis Papæ in Hundii *metrop. Salisburg. T. I. p.* 4.

3) Würtzburg.

III.) Würtzburg, woselbst S. Bonifacius A. 751. den heiligen Burcard zum ersten Bischoff gemacht.

Egilvvardus in vita S. Burchardi *lib. I. c.* 1. ap. Sur. d. 14. Oct.
Albericus ad a. 747.
Lambert. Schaffnab. ad a. 746.

4) Speyer.

IV.) Speyer hat seine vollkommene Einrichtung von K. Dagoberten A. 610. empfangen, durch Einsetzung seines Capellans Athanasii zum Bischoff.

Lehmann in der Speyeris. Chron. *lib I. c.* 28. *& Lib. III. c.* 13.

5) Straßburg.

V.) Straßburg, so auch schon im IV. Sec. fundirt gewesen, weil Aman-

Amandus, Bischoff von Straßburg A. 346. beym Cöllnischen Concilio erschienen.

Ludovicus German. 837-876.

Henschenius *in diatriba de tribus Dagobertis lib. IV. c.* 4.

Bebelius *in antiquitatibus Germaniæ primæ, & in hac Argentoratensis ecclesiæ* §. 28. *p.* 65.

Guillimannus *de episcopis Argentoratensibus p.* 1.

VI.) Costnitz, woselbst der Heil. Maximus A. 570. der erste, und zu Vindonissa der letzte Bischoff gewesen.

6) Costnitz.

vid. Manlius *in Chron. Constant. p.* 629.

Bucelinus *in descriptione Constantiæ & ej. episcopatus.*

VII.) Worms, woselbst schon A. 347. ein Bischoff Namens Victor gesessen,

7) Worms.

Helvvichius *in ann. Wormatiens. ad h. a.*

Bruschius *in Episcopis Germaniæ c.* 7.

Dessen Nachfolger sind ungewiß, K. Dagobert. I. schenckte A. 638. Bischoff Amando alles Königliche Einkommen in Pago Lobedunburg.

Vid. diploma in M. Freheri *Lupoduno* & in Henschenii *diatriba de tribus Dagob. L. I. c.* 1. *p.* 21.

Die völlige Series der Bischöffe fängt sich vom Eremberto A. 770. an.

Schannat *in histor. VVormat. P. III. p.* 316.

VIII.) Augspurg hat seinen Ursprung genommen mit dem Heil. Sozimo A. 590.

8) Augspurg.

Bruschius *l. c. c.* 8. Velserus *in Commentario ad hist. Convers. S. Afræ.*

Corbinianus Khamm *in Hierarchia Augustana P. I. c. 6. sect.* 1. *p.* 64.

IX.) Trident, wo Jouinus A. C. 45. für den ersten Bischoff gehalten wird.

9) Trident.

Janus Pyrrhus *in commentario de episcopis urbis Tridentinæ.*

X.) Seben oder *Sabiona* hatte A. 350. zum ersten Bischoff den Heil. Cassianum, von dar dasselbe Bißthum Bischoff Hartwig A. 1038. nach Brixen verleget.

10) Brixen.

Capreolus *in Chron. Brixianorum lib. I.*

Hund. *metrop. Salisb. T. I. p.* 839.

XI.) Passau, so A. 598. aus dem ruinirten Ertz-Stifft Lorch unter Erkenfrieden entstanden, hat Vivilo völlig angerichtet.

11) Passau.

Hund. *in metrop. Salisb. T. I. p.* 285. 291.

XII.)

Ludovicus Germ. 837-876.

XII.) Freysingen, dessen Stiffter Hertzog Grimoald in Bayern, und der erste Bischoff S. Corbinianus A. 724. gewesen.

Aribo *in vita S. Corbiniani c.* 1. *ap. Sur. d.* 8. Sept.

Hund. *l. c. p.* 101.

Maichelbeck *in hist. Frising. T. I.*

13. Regenspurg.

XIII.) Regenspurg, woselbst S. Severinus A. 470. zum ersten Bischoff consecrirt worden; die ordentliche und gewisse Series der Bischöffe zu Regenspurg fängt sich aber mit Garibaldo A. 740. an.

Laur. Hovvard *in catalogo episcoporum Ratisbonens. ap. Hund. l. c. p.* 44.

Othlo *in vita Bonifacii c.* 31.

Wilibald. *in vita ejusd. c.* 9.

14.) Eichstädt.

XIV.) Eichstädt, dahin S. Bonifacius A. 745. den Heil. Wilibald zum ersten Bischoff gesetzet.

Gretserus *in vitis Richardi, VVilibaldi, Hunibaldi & VValdburgis.*

Heusler *in templo virtutis & honoris S. VVilibaldi p.* 3.

15.) Hildesheim.

XV.) Hildesheim hat K. Ludwig der Fromme A. 822. recht zu Stande gebracht, da schon vorhero A. 796. K. Carl der Grosse zu Eltze ein Stifft angeleget hatte.

Præcepta Ludovici & Henrici sancti Impp. *super terminatione & circumscriptione finium Ecclesiæ Hildesiensis* in Leibnitii *Tomo II. p.* 155.

Auctor fundationis quarundam Germaniæ ecclesiarum a tempore Caroli M. ad Ottonem M. in Mader. *antiquit. Brunsuic. p.* 161.

Bodo *in chron. picturato l. c.*

Reutelius *in Hildeshemia.*

Calvoer *in Saxonia inferioris antiqua, gentilis & Christiana P. III. lib. I. c.* 1. *p.* 242.

16.) Hamburg.

XVI.) Hamburg, woselbst K. Ludwig der Fromme S. Ansgarium A. 834. zum ersten Ertz-Bischoff gemacht.

Vita gemina S. Anscharii edita per Arhenium.

Dipl. fundat. Imp. Ludovici ap. Lindenbrog. *inter privilegia Hamburgensia p.* 125.

Bulla

Bulla Gregorii IV. Papæ de confirmat. S. Ansgarii *ap. eund. p.* 127.

Ludovicus German. 837-876.

Adamus Bremens. *lib. I. c.* 17.

Lambecius *in Orig. Hamburg. P. I. p.* 5.

Calvoer *l. c. c.* 3. & 4.

XVII.) Bremen, so A. 788. durch die Anstalten K. Carls des Grossen ein Bißthum worden; der dahin den Heil. Willehad gesetzet.

17.) Bremen.

Auctor vitæ S. Willehadi ap. Surium *d.* 8. *Nov. c.* 5.

Dipl. fundat. Caroli M. sed dubiæ fidei ap. Ad. Brem. *lib. I. c.* 9. 10.

Calvoer *l. c. P. II. lib. II. c.* 10.

XVIII.) Halberstadt, woselbst K. Ludwig der Fromme A. 814. den Frießländischen Hildegrin zum ersten Bischoff verordnet.

18.) Halberstadt.

Dipl. huj. Imp. valde dubium in Sagittarii hist. Halberstad. §. 35. & in Leukfeld. *antiquit. Groeningens. p.* 20. c. Sagittarium *l. c.* §. 22.

Leuckfeld *in antiquit. Halberstad. p.* 28. 31.

XIX.) Minden haben K. Carl der Grosse und der Sächsische Wittekind A. 780. fundirt, welche Herimberten daselbst zum ersten Bischoff gemachet.

19.) Minden.

Chr. Mindense Meibonianum *p.* 555. & Pistorianum *p.* 723.

Busso Watensted *in Chron. Mindensi ap. Paulinum.*

Calvoer *P. II. lib. II. c.* 7. & 8.

XX.) Mimingarde oder Münster hat auch K. Carl den Grossen A. 805. zum Stiffter, und S. Ludgerum, einen Frießländer, zum ersten Bischoff.

20.) Münster.

Altfridus *in vita S. Ludgeri lib. I.* §. 20.

Ditmarus *lib. IV. p.* 362.

Leibnit. *in introduct. in collectionem scriptor. Brunsuicens. T. I.*

XXI.) Oßnabrück war das erste Bißthum so K. Carl der Grosse in Sachsen anlegte, A. 772. oder 76. Der erste Bischoff hieß Witho, ein Frießländer.

20) Oßnabrück.

Dipl. Caroli M. de a. 804. dubiæ fidei in Kranzii *metrop. lib. I. c.* 2. & in Fürstenbergii *monumentis Paderbornensibus p.* 327.

Auctor

Ludovicus German. 837-876.

Auctor fundationis quarundam ecclesiarum in Saxonia ap. Leib. *T. I. script. Brunsuic. p.* 160.
Chron Mindense ap. Meib. *p.* 554.

22) Paderborn.

XXII.) Paderborn ward von K. Carl dem Grossen A. 795. von Würtzburg separirt, und zu einen besondern Bißthum gemachet. Der erste Bischof war Hathumarus, ein Sachse.
Vita Meinvverci *c.* 1.
Ido *in libello de translatione S. Liborii c.* 3. 5. ap. Sur. *d.* 23. *Jul.*
Vetus Chronicon Franconicum Bollandi *ad a.* 795.

23) Verden.

XXIII.) Verden hatte gleichfalls K. Carl den Grossen zum Stiffter A. 786. und S. Svvibertum, einen Engelländer, zum ersten Bischof.
Dipl. Caroli. M. de fundat. huj. episcopat. in auctario diplomatum & privilegior. Lindenbrogii *scriptoribus Septentrional.* annexo *p.* 177.
Walterus in *chron. Bremens. ad a.* 788. ap. Meib.
Auctor fundat. sæpius cit. ap. Leibn. & Mader.

Damahls schon vorhandene Reichs-Abteyen.

Von denen zu unserer Zeit Fürstlichen Abteyen und *Prælaturen* florirten auch schon dazumal

1) Fulda.

I.) Fulda, welche S. Bonifacius A. 744. angeleget.
Ægilas *in vita S. Sturmii* c. 6. ap. Sur. *d.* 17. *Dec.*
Othlo in vita Bonifacii *lib. II. c.* 13.
Ann. Franc. Fuld. *ad a.* 744.

2) Hirschfeld.

II.) Hirschfeld, das seine Stifftung entweder K. Pipino A. 737. oder dem Heil. Lullo, des Bonifacii Nachfolger, auf den Stuhl zu Mayntz zu dancken hat.
Monachi Hammerslebiensis excerpta ex Lamb. Schaffnab. libello *de instit. Hersfeldensis ecclesiæ* ap. Maderum *in antiquit. Brunsuic.* p. 149.
Breviarium Moguntinum in vita S. Lulli *c.* 3. ap. Sur. *d.* 16. *Oct.*

3) Kempten.

III.) Kempten hat zum ersten Abt gehabt Theodorum A. 750.
Ipse Theodorus *in vita S. Magni* ap. Canis. *T. V.* & Sur. *d.* 6. *Sept. c.* 21. & 25.

Hildegard aber, K. Carls des Grossen dritte Gemahlin soll dasselbe noch besser

besser dotirt haben, dahero sie insgemein für die Stiffterin desselben gehalten wird.

Ludovicus German. 837-876.

Bruschius in *chronologia monaster. Germaniæ p.* 89.

Dipl. Caroli M. in Crusii *ann. Suev. lib. XII. p.* 318. sub censura vocatum a Tentzelio *in vindiciis censura Conring. dipl. Lindau. c.* 3. §. 3. *p.* 77.

IV.) Corvey, welches, als eine Colonie des alten Closters Corbay an der Somme in der Picardie, der Abt Adelhard A. 822. angeleget.

4.) Corvey.

Auctor *translat. S. Viti* ap. Meibom. *p.* 765.

Paschasius Radbertus *in vita Adelhardi c.* 16.

Wittichindus *lib. III. annal. p.* 6. Chron. Corbeiense ap. Meibom. & ann. Corbeienses ad h. a. in Leibnitii T. II. script. Brunsv.

V.) Elwangen haben die beeden Brüder Hariolph. und Erloph, Bischöffe von Langres, als eine Benedictiner-Abtey A. 764. gestifftet, welche aber A. 1460. in eine Probstey regulirter Chor-Herren verwandelt worden.

5.) Elwangen.

Chron. Elvvacense *ad h. a.*

Ermenricus *in vita beati Hariolphi.*

Corbin. Khamm. *in auctar. hierarch. Aug. P. I. c.* 1-4.

Bulla secularisationis Pii IV. Papæ *ibid. c.* 3. n. 123. *p.* 49.

VI.) Werden an der Rur, hat S. Liudgerus der erste Bischof von Münster A. 777. gebauet.

6.) Werden.

Altfridus *in vita Ludgeri libr. II.* §. 8.

Auctor vitæ Ludgeri Anonymus *libr. I.* §. 29-31.

VII.) Die Abtey S. Emmeram in Regenspurg, deren Stiffter Hertzog Theodo in Bayern A. 697.

7.) S. Emmeram.

Vid. hist. fund. nonnullor. monaster. per partes Boioariæ annexa Andr. Presbytero in Schilt. *script. rer. Germ. p.* 73.

Cyrinus *in vita S. Emerani* ap. Sur. *d.* 22. *Sept.*

Hund. *in metrop. Salisb. T. II. p.* 360.

VIII.) Das Jungfräuliche Stifft Hervorden haben die reichen Grafen Waldger und Cobo in Westphalen A. 790. angeleget.

8.) Hervorden.

Wigandus *in vita VValdgeri.*

Ludovicus German. 837-876.

Auct. de fundat. quarund. Germ. ecclesiar. a temporibus Caroli M. in Maderi *antiq. Brunsuic. p.* 162.

Paullini *in diss. historica II* §. 1. 2.

Der Bischöffe und Aebte Beschaffenheit dazumahl.

Diese Bischöffe und Aebte waren alle ihres Amts und Person wegen unmittelbare Reichs-Stände, und hatten auf den Reichs-Tägen Sitz und Stimme.

vid. testimonia ex antiquis script. cumulata in Pfeffingeri T. I. ad Vitr. p. 1109.

Wie denn ihre Auctorität auf denselben bey der Uneinigkeit der Söhne K. Ludwigs des Frommen sehr zunahm.

Nithard. *lib. III. p.* 99. *& lib. IV. p.* 104. 105.

Allein wegen der Stiffts-Güter, so sie von ihrer Dotation besassen, und per Oblationes fidelium ferner acquirirten,

Capitulum Aquisgranense *lib. I. c.* 122. *p.* 392. *in T. II. concilior. Sirmondi.*

Capitulare Aquisgr. de a. 816. *cap.* 10. *ap. Baluz. p.* 565.

Gregor. Turonensis *lib. VI. c. ult.*

Auctor vitæ Ludov. Pii *p.* 399.

Exempla ejusmodi dotationum oblationumque congesta ex scriptoribus & dipl. ordine Chronol. vid. ap. Pfeffinger. *l. c. p.* 1115.

waren sie nicht nur allein mittelbar, und den Hertzogen unterworffen,

Lex Bajuariorum *tit. II. c.* 8. *num.* 1. Capitular. *lib. V. p.* 367.

Ditmarus *lib. I. p.* 329.

und musten die Steuer davon entrichten;

Capitulare Aquisgr. *de a.* 816. *cap.* 10.

sondern sie musten auch dieselbe durch weltliche Personen administriren lassen.

Capitulare *VII. c.* 392. & Capitulare *Lud Pii p.* 689.

Dahero gantz und gar dem Vorgeben einiger nicht zu glauben, als ob schon K. Ludwig der Fromme die Bischöffe und ansehnliche Aebte zu würcklichen Reichs-Fürsten in dem neuern Verstand, auch mit verliehener Weltlichkeit, gemachet hätte.

Helmoldus *l* 4. *c.* 7.

Albericus *ad a.* 817.

Gottfrid. Viterb. *in Chron. P. XVII. p.* 463.

Denn alle diese angeführte Scribenten stehen in dem irrigen Wahn, als

als ob die geistlichen Reichs-Stände gleich anfangs so groß gewesen, als schon etliche zu ihrer Zeit waren. Der König setzte dieselben nach ihren Meriten ein und ab, oder wenn ja einige Capitul das Wahl-Recht hatten, so musten sie sich doch nach des K. Winck richten, welcher die erwehlten Bischöffe und Prælaten durch die Belehnung mit dem Ring und Stab confirmirte.

Ludovicus German. 817-876.

Auct. *vita S. Aldrici* §. 6.
Capitulare *de a.* 816. *cap.* 2.
Ann. Fuld. *ad a.* 856.
Regino *lib. II. ad a.* 869.
Auct. *vita S. Remberti c. IV.*
Adamus Bremensis *lib. I. c.* 32.

Gegen die Gräntzen von Teutschland wohnten die Slavischen Völcker sowohl gegen Norden und an der Ost-See, als gegen Osten in Böhmen und Mähren, die aber nur, wie auch die unbändige Frießländer, als zinßbare Völcker gehalten, und zu Reichs-Tägen nicht beruffen wurden.

Von den Slavischen Völckern in Teutschland dazumahl.

Helmoldus *lib. I. Chr. Slav. c.* 1. & 7.
Otto Frif. Chron. *VI. c.* 8. 11.
Krantzius *in Vandalia l. II. c.* 21.

Sie bezeigten sich auch öffters gar widerspänstig, daß K. Ludwig mit ihren Rebellionen alle Hände voll zu thun hatte. A. 844. 58. und 62. trieb er die Obotriten zu paren.

Ann. Fuld. *ad h. a.*

A. 869. bändigte er die alliirten Sorben und Siusler.

Ann. Fuld. *ad h. a.*

Die Böhmen machten ihm auch von A. 846. biß 872. viel zu schaffen, biß er sie wieder zu einigen Gehorsam bringen konte.

Annales Fuldenses *ad h. aa.*

Am allerschwehrsten ist ihm der rebellische Fürst in Mähren Rastiz zu bändigen geworden. Denn dieser unruhige Printz, ob er gleich K. Ludwigen die Fürstl. Würde zu dancken hatte, erregte doch von A. 855. eine Empörung über die andere, biß ihn sein Vetter Zventibold in K. Ludwigs Hände lieferte, der ihn A. 870. nach Urtheil derer Stände blenden ließ, und in ein Closter steckte.

Gedämpffte Rebellion des Mährischen Rastiz

Ann. Fuld. *ad h. a.*
Herm. Contr. *ad h. a.*
Lamb. Schaffnab. *ad a.* 855.

Ludovicus German. 817-876. und Zwentibolds.

Auctor vitæ S. Cyrilli & Methodii T. *II. Act. sanct. Antvverp.*

Zvventibold machte auch hernachmahls allerhand Sprünge, und führte sich gegen Teutschland gar feindselig auf; muste sich aber doch endlich gäntzlich K. Ludwigen submittiren.

Ann. Fuld. *ad a.* 871. 874.

Rettenpacheri *ann. Cremisanens. ad h. an. p.* 94.

Nachricht von dem grossen Mährischen Reich *P. II. Gundlingian. p.* 65. 74.

Was mit Lothringen vorgegangen.

Nach K. Lotharii II. Tod A. 869. bekam Ludov. Germ. einen grossen Zuwachs durch die Lothringische Lande, welche zur Helffte sein Bruder K. Carl der Kahle in Franckreich mit ihm A. 870. zu Heristall theilen muste.

Charta divis. ap. Baluz. *T. II. p.* 221.

Ann. Pithœani & Regino *ad h. a.*

conf. Brovveri *ann. Trevir. lib. VIII.* §. 156. *p.* 425.

Obrecht *in prodromo rer. Alsat. c.* 6. *p.* 66.

Er war zwar hernach so gütig, und trat auf inständiges Ansuchen der Kayserin Ingelberg diese seine erhaltene Portion von Lothringen seinem jungen Vettern K. Ludwig II. als dem allernächsten Erben ab;

Ann. Bertiniani *ad a.* 872.

welche aber nach dessen Tod A. 875. nur allein an ihn zuruck fiel.

Schurzfleisch *in diss. de divisione imperii Carolini p.* 26. §. 50.

Obrecht *in prodromo rer. Alsat. c.* 6. *p.* 58. 71.

K. Ludwig kommt ums Kayserthum und stirbt.

Da er sonst bey dieser Erbschafft gantz leer ausgieng, indem ihm solche nebst der Kayserl. Würde K. Carl der Kahle vor den Maule wegnahm, wodurch der Haß zwischen den Ost- und West-Francken nicht wenig vermehrt wurde. Er zog sich auch dieses Unrecht so sehr zu Gemüthe, daß er bald nach den fruchtlosen Feld-Zug in Franckreich zu Franckfurt wo er meistens, als in der Haupt-Stadt des Teutschen Reichs, residirte, A. 876. starb.

Ann. Fuld. & Met. *ad h. a.* Regino ad A. 876.

Das Stifft Lindau hat kein Privilegium von ihm erhalten.

Das freye Reichs-Stifft Lindau will mit einen Diplomate behaupten, daß es sey unter diesem ersten König von Teutschland von Adelberten Graf von Rohrbach und Pfaltz-Grafen und Land-Vogten in Rhetischen Landen, gestifftet worden, auf dessen Anlangen auch gedach,

dachter K. Ludwig diesem Stifft alle Fürstliche hohe Jura und Herrlichkeiten in den 26. Jahr seines Reichs ertheilet habe, woraus denn ein grosser Streit mit der Stadt Lindau erwachsen, welcher noch währet, indem sich deßwegen das Stifft in dem dreyßig jährigen Krieg die Bothmäßigkeit über die Stadt anmassen wollen. Allein es ist dieses Diploma von den besten Kennern des Alterthums als ein falscher und untergeschobener Brieff allbereit in vielen Schrifften verworffen worden.

Ludovicus German. 837-876.

Dan. Heideri *Deductio pro civitate* A. 1643.

Henrici Wagnereckii Jesuitæ Standhaffte Rettung und Beweiß ꝛc. 1647.

Conringii *censura diplom. Ludovic. Helmst.* 1672. 4.

Rasleri *justa defensio diplom. Ludovic. Const.* 1691. 4.

Tentzelii *historica Vindiciæ pro censura H. Conring. Lindau* 1700. f.

Rasleri *Vindicatio contra vindicias Tentzelii Dilling.* 1711. fol.

Wegelini *de liberæ Civit. Lind. prærogativa præ illustri ad D. Virg. cænob.* 1712. 4. Jenæ.

Wie Ludwig bey seines Vaters Leben erstlich nur König in Bayern war, so stifftete seine Gemahlin A. 831. das Closter Ober-Münster zu Regenspurg, dessen Aebtißin heut zu Tage noch ein Reichs-Stand ist.

Stifftung von Ober-Münster.

Diploma Caroli Crassi *in* Hund. *Metrop. Salisb. T. III. voc.* Ober-Münster & *in* Gevvoldi *addit. ad tom. I.* Hund. *p.* 245.

Auctor. Fundationum monast. per partes Boioar. in Schilteri *Script. Germ. rer. p.* 80.

Jngleichen so ist unter K. Ludwigen, und mit seiner, und hernach seines Sohns Confirmation das Jungfräuliche freye Reichs-Stifft Gandersheim von Hertzog Ludolphen in Sachsen, und seiner Gemahlin Oda A. 856. fundirt worden.

von Gandersheim.

Diploma Fundat. in Leuckfeld *antiquit. Gandersheim. c. III.* §. 4. *p.* 22. conf. *c.* 4. 5. 6. 7.

Confirmatio Ludovici R. *d. a.* 877. *ap. eund. c.* 14. §. 3. *p.* 93.

conf. Henr. Bodo *in syntagm. de constructione cænobii Gandersheim. ap. Meib. T. II. p.* 479.

Ludovicus German. 837-876.

Hrosvvitha *in carmine de primordiis & fundatoribus huj. cænobii ap. Leibnit. T. II. script. Brunsuic. p.* 319. *& ap.* Leukfeld. *l. c. c.* 30.

Agius presbyter *in vita Hathumodæ Abbatissæ I. Gandersheim n.* I. *in veter. monumentor. quaternione* Eckardi.

von Essen

Wie auch das Reichs-Stifft **Essen** A. 873. von den Bischoff zu Hildesheim Alfred.

Formula fundat. in Schaten *lib. III. annal. Paderb. ad a.* 873. *p.* 174. & alia in Paulini *hist. Colleg. Visbecensis* §. 12. *p.* 10.

von Einsiedel.

und das Closter **Einsiedel** A. 861.

Herm. Contr. *ad h. a.*

Hepidanus *ad h. a.*

Berno Augiensis *in vita S. Meginradi d.* 21. *Jan. in Actis sanct. T. II.*

von Gengenbach

Das Benedictiner-Closter **Gengenbach**, dessen Abt unter den Schwäbischen Reichs-Prælaten, will auch seine Erbauung unter K. Ludwig Hertzog Luitfrieden in Elsaß zuschreiben.

Bucelinus *P. II. Germ. Sacræ stemmat. topograph. p.* 38.

Vereinigung und Wieder-Absonderung der Stiffte Bremen und Hamburg.

Von K. Ludwigen geschahe auch die Vereinigung des Bißthums Hamburg mit dem Hoch-Stifft Bremen A. 858. mit Einwilligung des Pabsts Nicolai I. der auch Hamburg zu einen Ertz-Stifft machte.

Diploma Nicolai I. de conjunctione ecclesiarum Hamburgens. & Bremens. in Cranzii *Metrop. lib. I. c.* 38. & Lambecii *chronolog. & auct. lib. I. rer. Hamburg. p.* 112. in noviss. edit. script. Septentrional. Lindenbrog.

Rembertus *in vita Ansgarii c.* 20.

Adam. Brem. *lib. I. c.* 27.

Lambecius *in orig. Hamburg. lib. I. p.* 9.

Es setzte sich zwar der Ertz-Bischoff von Cölln äusserst dawider, weil Bremen sonsten unter seine Suffraganeos gehöret hatte, und brachte es auch dahin, daß der Pabst Formosus A. 895. eine völlige Zertrennung dieser Bißthümer wieder beliebte;

Formosi rescriptum ad Adalgarium in Lambecii chron. & auctuario *p.* 120. *l. c.*

Pabst

Pabst Sergius III. aber restituirte A. 911. den Ertz-Bischoff Hoyer zu Hamburg in integrum.

Ludovicus German. 837-876.

Sergii III. rescriptum ibid. *p.* 124.

Hamburg und die an der Elb wohnende Sachsen erlitten unter K. Ludwigen A. 848. und 857. viele Trangsalen von den Einfällen der räuberischen Normannen, unter dem K. Rorich; und obwol dieselben öffters starck zuruck geschlagen wurden, so kamen sie doch bald wieder, und beunruhigten die See-Küsten von Teutschland und Franckreich von der Elbe biß an die Seine gar sehr.

Einfälle der Normannen.

Ann. Fuld. *ad a.* 845. 850.

Gesta Normannorum *ad a.* 845. 857.

Helmold. in Chron. Slav. *lib. I. c.* 5. 7.

Bey dem A. 860. zu Coblentz zwischen K. Ludwig und seinem Bruder K. Carl den Kahlen in Franckreich errichteten Frieden wurde unter andern ausdrücklich bedungen, daß die Fideles regni nicht unrechtmäßiger Weise solten bedrückt, sondern vielmehro derer guter Rath bey den Reichs-Geschäfften erfordert und befolget werden, welches viele als das älteste Grund-Gesetz de Jure statuum ansehen.

Erstes Grund-Gesetze de Jure statuum regni.

vid. pactum Confluentinum *de a.* 860. *c.* 10. in Schilteri *Inst. Juris publ. lib. II. n.* 6. *p.* 45. 54.

conf. Annales Fuldenses *ad a.* 860.

Ubrigens ist noch zu mercken daß man das alleräl teste Monumentum der Teutschen Sprache in Reichs-Handlungen in aller Historie unter diesem K. Ludwig den Teutschen findet, und zwar in der Eydes-Formul bey den Straßburgischen Vertrag und Bündniß A. 842. mit K. Carl dem Kahlen in Franckreich.

Alterthum der Teutschen Sprache in Reichs-Handlungen.

ap. Nithardum *in histor. L. III. edit. Pithœana p.* 472. conf. Formula fœderis Argentorat. explicata a M. Frehero separatim in 8. & in Struvii *scriptor. Freherianis T. I. p.* 72.

II.

Nach Ludovici Germanici Tod suchte der herrschsüchtige K. Carl der Kahle in Franckreich seinen hinterlassenen 3. Söhnen den Theil von Lothringen, und die Rhein-Städte, Mayntz, Speyer und Worms, abzuzwacken; er ward aber bey Andernach den 8. Oct. 876. von

Divisio regni Germanici post Ludov. German. mortem A. 876.

Caroman. 876-880.

von K. Ludwigs des Teutschen mitlern Sohn aufs Haupt geschlagen, und muste also von seinen Vorhaben abstehen.

Ann. Metens. & Fuldens. *ad a.* 876.
Regio *ad h. a.*
Marianus Scotus *ad a.* 875.
Obrecht *in Prodromo rer. Alsat. c. VI. p.* 72.

Hierauf vertheilten den 17. Nov. des Teutschen Ludwigs 3. Söhne zu Saalfeld in pago Rheciensi, die von Vater angeerbten Lande noch selbiges Jahr, dergestalt unter sich, daß Carolomannus Bayern, Pannonien, Kärnthen, und die Ost-Slavischen Provinzen Böhmen und Mähren, Ludwig der jüngere Ost-Francken, Thüringen, Sachsen, Frießland, und das meiste von den Teutschen Lothringen, und Carl der dicke Schwaben und das übrige von Lothringen bekahm. Solchergestalt ward Teutschland unter drey Könige zerrissen, unter welchen keiner von dem andern dependirte.

Regino *ad h. a.*
Annal. Fuldens. *ad h. a.*
Otto Fris. *lib. VI. c. 6. Chr.*

III.

I. Carolomanus R. Bav. & Ital. 876-880.

Von jeglichen aber nun insonderheit zu reden, so hatte K. Ludwig seinen ältern Sohn Carlmann noch bey seinen Leben schon viel Gewalt anvertrauet, und ihm den Kärnthern vorgesetzet.

Ann. Fuld. *ad a.* 858.

die er aber mißbrauchte, und sich gegen den Vatter mehr als einmahl empörete; wie er denn auch mit dessen A. 872. vorgenommenen Landes-Theilung, wie es scheinet gar nicht zu frieden gewesen ist. Der Vatter gieng ihm aber gleich zu Leibe, und brachte ihn wieder zum gehörigen Respect.

Ann. Fuld. *ad a.* 861. 62. 72.

Nach des Vatters Tode führte er sich aber als einen vortrefflichen Regenten auf, und suchte seine Macht zu erweitern.

Regino *ad a.* 876. *p.* 56.

dahero vertrieb er A. 877. K. Carl den Kahlen mit einer starcken Armée

aus

aus Italien, machte sich auch nach seinem Tod A. 878. Meister von selbigen Lande, und nennte sich König von Italien.

Carolom. R. Bavariæ 876-882.

Regino & annal Fuld. *ad h. a.*

Diploma ap. Gretserum *de Divis Bamberg. p.* 517. d. a. 878.

Sigonius *de regn. Ital. Lib. V. p.* 134. 35.

Es fehlete auch nicht viel, daß er das Römische Kayserthum an sich gebracht hätte, wie denn einige von seinen getreuen Lombarden Rom überrumpelten, Pabst Joannem VIII. gefangen nahmen, und die Römer ihm huldigen ließen.

Annal. Fuld. *ad a.* 878.

Das Longobardische Reich behielt er, wieder den gethanen Eydschwur, solches mit seinem Brudern zu theilen, vor sich alleine.

Annal. Fuld. ad a. 879.

Seine Portion aber von Lothringen, die er in der neuen Theilung selbigen Landes A. 877. bekommen hatte, trate er das folgende Jahr seinem Bruder, K. Ludwigen, wieder ab, der daran aber wiederum die Helffte seinem Bruder K. Carl den Dicken überließ.

Annal. Fuld. *ad a.* 877.78.

IV.

Nach K. Carlmanns Absterben ohne eheliche Leibs-Erben A. 880. succedirte ihm der Bruder, Ludwig der jüngere, in Bayerischen Landen, ausser daß er dessen natürlichen Sohn, Arnolphen, Kärnten einräumete.

2. Ludovicus II. junior R. Franciæ Orientalis 876-882.

Annal. Fuld. *ad a.* 879.

Regino *ad a.* 880.

Dieser König der Ost-Francken hatte zwar nach K. Carl des Kahlen Tode mit dessen Sohn, Ludwigen, dem Stammler, A. 878. einen neuen Vertrag wegen der bißherigen Irrungen zwischen den Ost- und West-Fränckischen Reich geschlossen,

Vid. Conventionis Turonensis Tab. in annal. Bertinian. *ad a.* 878. & in Baluzii *Capitular. Reg. Franc. T. II. p.* 177.

daß es bey der alten gemachten Abtheilung, absonderlich auch wegen Lothringen, bleiben sollte, und in Italien sollte ein jeglicher behalten, was er inne hatte, woraus erscheinet daß K. Ludwig seines damals

Ludovicus II. jun. 876-882.

schon tod-krancken Bruders Carlmanns Recht in der Lombardie nach dessen Absterben auch zu behaupten getrachtet.

Sigonius *de regno Italia Lib. V. p.* 136.

Aber so bald nur K. Ludwig der Stammler die Augen geschlossen hatte, so nöthigte er mit einer grossen Heeres-Macht dessen beede Söhne, Ludwigen und Carolomannum, daß sie ihm A. 879. das West-Fränckische Lothringen, oder Austrasien, abtreten musten, dadurch dann gantz Lothringen an das Ost-Fränckische Reich kahm.

Regino, ann. Metens. & Ann. Fuld. ad h. a.

Conring. *de Finibus Imp. L.* 1 *c.* 8.

Er besaß jedoch solches nicht ruhig, weil des K. Lotharii mit der Waltrada unehlich erzeugter Sohn, Hugo, einen starcken Anspruch darauf machte, und zu dessen Einnehmung eine Armée A. 880. zusammen brachte. K. Ludwig suchte ihn zwar mit Uberlassung einiger Abteyen und Graffschafften zu besänfftigen und abzufinden, die er auch annahm, jedennoch darauf so lange Unruhe erregte, biß er nach Burgundt gejagt wurde.

Annales Bertiniani & Fuldenses *ad a.* 880. 81.

Aimoinus *Lib V. c.* 40.

Die Normänner brachen unter ihm wiederum in Teutschland ein, und richteten allenthalben grosse Verwüstungen an. A. 880. erlegte er bey seiner Wiederkunfft aus Franckreich zwar mehr als 5000. dieser Raub-Vögel an der Schelde, juxta Carbonariam silvam, in loco Thimnim, und jagte ihnen allen ihren Raub wieder ab.

Ann. Fuld. *ad h. a.*

Regino *ad a.* 879.

Allein bald darauf erlitten die Sachsen bey Ebsdorf in dem Lüneburgischen eine erschreckliche Niederlag von denneselben, dabey der beste Kern des Adels in die Pfanne gehauen wurde.

Ann. Fuld *ad h. a.*

Legenda de sanctis martyr. interfectis in Hamburg & in Ebbekesdorf in Leibn. *T. I. Brunsuic p.* 184. c. 7.

A. 881. liefen sie in die Waal ein, setzten sich bey Niemägen, und verschantzten sich daselbst sowol, daß K. Ludwig unverichteter Sache abziehen muste.

Regino

Regino *ad a.* 881.

Annal. Fuld. *ad a.* 880.

Sie verheerten auch nachgehends A. 882. das gantze Land über den Rhein von Bonn biß Cammerich mit Feuer und Schwerd auf das erschrecklichste,

Ann. Fuld. *ad a.* 881. 882.

Regino *ad a.* 881.

nachdem kurtz vorhero K. Ludwig der jüngere A. 882. auch ohne Erben dieses Zeitliche geseegnete.

V.

Der dritte und jungste Bruder, so die andern beyden überlebte Carl der Dicke (welchen Zunahmen ihm erst die Mönche in 12. seculo gegeben)

3. Carolus Crassus F. Ludov. Germ. 876-887. r. 11.

Vid. Antwort-Schreiben auf die Frage eines gelehrten Edelmanns *n. XV. p.* 150. *Subj.* der auserles. Hallischen Anmerck. *T. V.*

König in Schwaben, war wunderwürdig glücklich und unglücklich. Von seinem ältern Bruder Carolomannen erbte er A. 881. Italien, dahero ihn auch der Pabst Johann VIII. ohne Weitläufftigkeit, aus Furcht für der anwachsenden Saracenischen Macht in Italien, zum Römischen Kayser krönete.

Regino *ad a.* 881.

Herm. Contract. *ad h. a.*

Sigonius *de regn. Ital. L. V. p.* 136.

Von dem mitlern Bruder K. Ludwig, dem Jüngern bekahm er in folgenden Jahr Ost-Francken, samt den andern weitläufftigen Landen, so derselbe besessen.

Annal. Pithœan. *ad h. a.*

Ann. Lambeciani *ad h. a.* l. II. Comment. Vindob. Bibl. p. 351.

A. 885. erwehlten ihn die Franzosen von freyen Stücken, unter Minderjährigkeit K. Carls, des Einfältigen, zu ihren König, um sich ihrer wider die starck eindringenden Normannen anzunehmen.

Regino & Herm. Contr. *ad h. a.*

Carolus Crassus 876-887.

Allein er wolte und konte nicht sich dieses grossen Glücks recht gebrauchen. An statt, daß er seine grosse vereinigte Macht hätte gebrauchen sollen die bösen Normannen zu vertreiben, so räumte er ihnen vielmehr, um nur vor ihnen Ruh zu haben, gantze Provinzen A. 887. ein, als Frießland in Teutschland und Neustrien in Franckreich,

Regino, Annal. Fuld. & Lambeciani ad h. aa.
Gesta Normannorum *ad a.* 886.

und liesse dieses Räuberische Volck daselbst recht einnisteln, zahlte ihm auch so gar Tribut. Durch diese unanständige Auffführung lud er sich einen so grossen Haß von allen seinen Völckern auf den Hals, daß es dem von ihm aus Eyffersucht beschimpfften Bischoff zu Vercelli, Luidwarden, und H. Arnolphen in Kärnthen, leichte war, A. 887. im gantzen Fränckischen Reich einen allgemeinen Aufruhr wieder ihn zu erregen, und ihn, als einen untüchtigen Regenten, auf dem Reichs-Tag zu Tribur den 11. Nov. vom Thron zu stossen.

Regino *ad h. a.* p. 63.
Annal. Lambec. p. 357. & Annal. Metenses *ad h. a.*
Otto Fris. *VI. 9. Chron.*

stirbt im grösten Elend A. 888.

Da dann dieser grosse Printz, der seines Ur-Groß-vaters Carl des grossen Reiche und Ländere, ohne Schwerdt-Streich wieder unter eine Krone zusammen gebracht hatte, in so armseeligen Zustand gerieth, daß er würde Hungers gestorben seyn, wenn ihn nicht der Abt des Klosters Reichenau am Bodensee Brod gegeben hätte, in welchen Kloster er auch A. 888. seinen Geist aufgab.

Regino *l. c.* & Otto Fris. *l. c.*
Ann. Fuldens. *ad a.* 887.

warum die Italiäner und der Pabst ihm gram geworden.

Die Italiäner und der Pabst sahen dieses gar gerne, als welche K. Carl darmit beleidiget hatte, daß er ihnen gegen die Saracenen keine Sicherheit verschafft hatte, und daß er etlichen grossen Hansen, so ihm zu mächtig werden wolten, die Lehenstücke wieder entzogen;

Annal. Lambec. *ad a.* 883.

Ingleichen daß er nicht zugeben wollen, daß die Römer vor sich, ohne seine Auctorität, einen Pabst erwählten.

Ann. Lambec. *ad a.* 885.

Dahero

Dahero sie auch schon A. 885. unter sich den Schluß gemacht, nach seinen Abgang, einen Italiänischen grossen Fürsten zum Kayser zu erklären; ingleichen hinführo einen Pabst, ohne Gegenwart eines Kayserl. Gesandtens, zu erwehlen.

Carolus Crassus 876-887.

Sigon. *Lib.* 5. *de regn. Ital. p.* 138.

Wie denn auch von A. 887. an bis 962. die Italiänischen Printzen die Kayserl. Würde, nachdem sie einmahl war von den Francken weggekommen, mit aller Macht zu behaupten gesucht haben.

In Teutschland ist sonsten unter seiner Regierung wenig merckwürdiges vorgegangen, ausser daß noch zu melden, wie er wegen Lothringen bald in Gefahr gelauffen wäre, indem solches der obbemeldte natürliche Sohn des jüngern Königs Lotharii, Hugo, mit Hülffe des Normannischen Königs Gottfrieds, A. 883. ihm auch zu entreissen suchte; Er fiel aber dem Kayser in die Hände, und ward mit geblendeten Gesicht in ein Closter gestecket.

Wie Lothringen bald verlohren gegangen.

Regino *ad a.* 883. 885.
Ann. Lambec. *ad hh. aa.*
Albericus *in Chr. P. I. ad a.* 886.

So erregten auch die Anverwandte der beeden Bayrischen Marggrafen Wilhelms und Engelschalls A. 884. grosse Unruhe in selbiger Gegend, als der Kayser, nach dieser beeden Tod die hinterlassenen Kinder beyseit setzte, und Arbonem zum Marggrafen machte, daß er auch würcklich demselben diese Würde wieder nehmen muste.

Unruhe v. Bayrischer Grafen.

Ann. Fuld. *ad a.* 884.

Woraus erhellet, daß die Grossen des Reichs schon dazumal, wegen ihres Wolverhaltens, ein erbliches Recht im Besitz der Ehren-Stellen prætendiren wolten.

Carl dem Dicken wird von Marquard Frehern die von Marx Welsen A. 1597. gefundene alte und berühmte Constitution de Expeditione Romana, oder vom Römer-Zug, zugeeignet.

Hat die Constitution von Römer-Zug nicht publicirt.

Prodiit ea cum comment. Marquard. Freheri in 8. Extat quoque in Goldast. *T. I. Const. Imp. p.* 207. & in Lehmann.

Carolus Crassus 876-887.

mann. *lib. II. Chr. Spir. c.* 42. sed cum discrepantia quadam textus. Novissime singulari diligentia cum not. & dissert. varior. eandem instauravit consultiss. Gebauerus post Schilteri Instit. Jur. Feudal.

Alleine die Subscription: *Data VIII. Idus Jun. A. ab incarnatione Domini N. J. CH.* 890. *regni autem ejus* 22. *ante consecrationem* schicket sich gantz und gar nicht auf denselben; Weil er erstlich A. 888. allbereit tod war, hernachmahls nur 11. und nicht 22. Jahr regiert hatte, drittens auch allbereit 881. zu Rom gekrönet war, viertens so hat er auch sonsten in Diplomatibus die Jahre seiner Regierung nach allen seinen Reichen distincte anführen lassen.

Vid. diploma de a. 887. in Furstenb. *monum. Paderborn. p.* 535. ubi data XI. KL. Octobr. A. Dom. Inc. 887. ind. V. anni vero regni Dni Karoli Sereniss. Aug. in Ital. VII. in Francia V. in Gall. III.

Dahero diese Constitution ihm billig von andern abgesprochen wird.

Conring. *de origine Juris Germ. c.* 17.
Schilter *in comment. ad jus Feud. Alem. c.* 8. §. 10.
Pfeffing. *ad Vitriar. Lib.* 1. *tit.* 4. *p.* 305.

Ob er die Jahr-Zahl nach Christi Geburt eingeführt.

Es ist auch eine gemeine Sage, daß er solte zuerst die Jahr-Zahl nach Christi Geburt in Diplomatibus eingeführet haben.

Aventinus *Ann. Boj. lib. IV. p.* 276.
Nicol. Vignierius *in Chron. Burgund. ad a.* 885.
Conring. *in censura diplom. Lindau. p.* 323.

Aber es sind gnug Documenta vorhanden, daß sich die vorhergehenden Carolingischen Kayser und Könige auch der Æræ christianæ wiewohl nicht beständig, bedienet haben. Jedoch ist dieses gewiß daß K. Carl der Dicke deren Gebrauch recht erneuert hat, daß sie von seiner Zeit an üblicher worden.

Janus *in hist. æra christ. c. III.* §. 24. & 25. *p.* 101.

Seine

Seine Gemahlin Richardis hat das vormalige Jungfräuliche freye Reichs-Stifft in Unter-Elsaß Andlau A. 880. gestifftet, in welchem sie auch nach ihrer Verstossung ihr Leben beschlossen.

Stifftung des Closters Andlau.

Regino *ad a.* 887.
Kœnigshoven Chr. Alsat. *c.* 2. §. 51.
Bruschius de monaster. Germ. *p.* 24.

VI.

Die Absetzung K. Carl des Dicken verursachte eine gäntzliche Zertrennung aller Reiche, welche derselbige besessen; Es gieng alles auseinander, und jedes Volck sahe sich nach einen eigenen König um. Die Teutschen Völcker maßten sich dazumahl, nach dem Abgang der ächten Carolingern, bey ihnen, zu allererst des Wahl-Rechts an, und setzten A. 887. K. Carolomanni in Bayern und Italien natürlichen Sohn, Arnolffen, der sich bishero mit Kärnthen beholffen hatte, auf den Königlichen Stuhl, dahero sie sich auch gegen ihren Wahl-König nachgehends mehr heraus nahmen.

Arnolphus 887-900. Wird zu erst erwehlt

Regino & annal. Fuld. *ad a.* 887.
Otto Frif. *VI.* 9. *Chron.*

Die West-Francken scheueten sich auch nicht den Eudo, Grafen von Paris, mit Hindansetzung K. Ludovici Balbi leiblichen noch lebenden Sohn Carls, des Einfältigen, zum König in Franckreich zu crönen. Rudolph warf sich zum König in Ober-Burgund auf; Ludwig, K. Bosonis Sohn, behauptete das Königreich Provence, welches seinem Vatter K. Carl der Kahle, als seiner Gemahlin Richild Bruder, und in Ansehung der getroffenen Vermählung mit der Kayserl. Printzeßin Irmengard, Kayser Ludovici II. Tochter, anfangs nur als ein Gouvernement A. 877. eingeraumet hatte, welches er aber sich hernach eigen gemacht, und sich A. 879. zu Mantaille hatte solenniter zum König salben, und zu Lion crönen lassen.

Zertrennung der von K. Carl den Dicken besessenen Reiche.

Annal. Metenf. & Fuldenf. *ad a.* 888.
Regino *ad h. a.*
Otto Frising. *VI.* 9. *Chron.*

Arnolphus 887-900.

Acta conventus Mantalensis in Du Chesne *T. II. scriptor. Francic. p.* 480. & *T. III. concilior. Galliæ* Sirmondi.
Schurzfleisch *in hist. veteris regni populique Burgundici c. VI.* §. 3.

Die uneinigen Italiäner hiengen theils Berengern in Friul, theils Guidoni von Spoleto an, welche beyde sich, wegen des Italiänischen Reichs und der Kayser-Würde, tapffer herum schlugen, bis Berenger eine Zeitlang weichen muste.

Regino ad *a.* 888.
Otto Fris. *VI.* 10.
Luitprandus *I. 6.*

K. Arnolph erhält sich dabey in Ehrfurcht/

Jedoch die Macht und das Ansehen K. Arnolphs war so groß, daß alle obbemeldte neu entstandene Könige biß auf den Burgundischen K. Rudolf, sich theils freywillig, theils gezwungen, gleichsam als seine Lehns-Leute bey ihm angaben, und mit seinen guten Willen regierten.

Regino & ann. Fuld. *ad a.* 888.
Wittichindus ann. *lib. I. p* 637.
Otto Fris. VI. 11. *Chron.*

macht Zwendebolden in seinem Unglück zu mächtig.

Er würde auch noch grösser geworden seyn, wenn er sich selbst damit nicht grosse Unruhe auf den Hals geladen hätte, daß er dem Slavischen Fürsten in Mähren Zvvendebold A. 890. Böhmen eingeräumet, und dadurch gemacht hätte, daß er ihn bey der kurtz darauf erfolgten Rebellion kaum mit Hülffe der Hungarn bändigen konnte,

Regino *ad a.* 890.
Annal. Fuld. *ad a.* 892.
Otto Frising. *VI.* 11.

Giebt Anlaß zum Ungarischen Einfällen.

welche aber bey der Gelegenheit zum grösten Schaden des Reichs die vormahls ihnen unbekannte und ungebahnte Wege in Teutschland finden lernten.

Luitprand. *Lib. I. c.* 5.

Er

Er handelte auch nicht klüglich, daß er die Vormauer von Teutschland gegen West-Francken, Lothringen, zwar mit Einwilligung der Reichs-Stände, seinem unächten Sohn Zwendebold A. 894. einräumte. Denn obwohl die Verbindung dieses Königreichs mit dem Teutschen Reich dadurch nicht aufgelöset wurde, so machte doch Zwendebolds sehr strenge Regierung die Lothringer so unwillig, daß sie sich begonten nach anderer Ober-Herrschafft umzusehen.

Arnolphus 887-900. Raumt das Königreich Lothringen seinem natürlichen Sohn Zwendebold ein.

Regino *ad h. a.*
Herm. Contr. *ad h. a.*
Otto Frif. *VI.* 12.

In Italien hat K. Arnolph, sowohl auf Anhalten Berengers von Friul, als auf flehentliches Bitten des Pabsts Formosi, um ihn aus den Händen der bösen Christen, Guidonis von Spoleto, und seines Anhangs zu retten, drey grosse Feld-Züge mit ziemlichen Glück A. 893. 96. und 98. gethan, und sich dadurch sowohl das Longobardische Reich, als die Römische Kayser-Würde, zuwege gebracht. Jedoch die Unbeständigkeit der untreuen Italiäner, da so gar P. Johannes IX. auf den Kirchen Versammlungen zu Ravenna A. 898. Arnolphs Krönung gäntzlich vernichtigte, hingegen des Affter-Kaysers Lamberti bestättigte.

Erlangt Italien und das Röm. Kayserthum.

Decretum Synodi Ravennatensis c. 6. in Labbei *T. IX. Concil.*
Conf. Sigonius *de R. I. lib. VI. p.* 145. 148.

und sein bald darauf A. 900. zu Regenspurg erfolgter Tod, haben ihm in Italien recht festen Fuß nicht setzen lassen.

Hugo Flaviniac. ap. Labb. *T. I. MSt. p.* 123.
Otto Frif. *VI.* 13.
Ann. Fuld. *ad a.* 893. 95.
Sigonius *de regno Ital. L. VI. p.* 142. 143.

Es wird zwar von vielen behauptet, daß er seinen Anverwandten,
dipl. in Hund. & Gevvold. *Metrop Salisb. T. I. p.* 130. 249. 351.
Luitpolden, welcher vielleicht seiner Mutter Litouindæ Bruders Ernesti II. Grafen in Bayern Sohn gewesen seyn mag,
vid. Angeli de Canusio Gedancken von *Carolomanni* recht-

Ob er Leopolden zum ersten Hertzog in Bayern gemacht?

 mäßiger

Arnolphus 887-900.

mäßiger Gemahlin und *Maitresse Litouinda*, P. XXX. der Hällischen Bibliothec *n.* 1. *p.* 839.

Tolnerus *in literis ad Johannidem in not. ad Parei Hist. Palat. Bavar. p.* 20.

zum ersten Hertzog in Bayern gemacht,

Aventinus *lib. IV, c.* 20. *n.* 30.

Ludvvig in Germ. Princ. *lib. IV. c.* 2. §. 5. *p.* 10. *& in not. p.* 11.

Struv. Jur. Publ. *c.* 3. §. 18.

welches Land seit der Verstossung H. Thassilonis von K. Carl dem Grossen A. 788. nur von lauter Grafen unter des Fränckischen Reichs Hoheit war verwaltet worden.

Eginhard. *in vita Caroli M. c.* 11.

Nun wird zwar Luitpold von einigen alten Scribenten Dux genennet,

Contin. Regin. *ad a.* 907.

Otto Fris. *VI.* 15.

allein es sind auch Stellen vorhanden, da er nur Comes, oder Marchio heisset.

Ann. Fuld. *ad a.* 898. 900.

Dahero glaublicher scheinet, es werde ihm das Hertzogliche Prædicat nur seines Kriegs-Commando wegen auf den Bayrischen Gräntzen gegen die Mähren und Ungarn beygeleget, und seye er mehr nicht als ein blosser Marggraf oder Graf gewesen, dergleichen dazumal Bayern mehr hatte.

Janus *in diss. de Boioaria Francis subjecta* §. 14.

Setzte Hertzog Poppen in Thüringen ab.

Hingegen hat K. Arnolph Poponi das Hertzogthum Thüringen genommen, und solches einem andern anvertrauet, welches wiederum beweiset, daß die Hertzogthümer damals noch nicht erblich gewesen.

Regino *ad a.* 892.

Sagittarius *in antiquit. Duc. Thur. c.* 13. §. 3. *p.* 183.

Ursprung der goldnen Bullen.

Es wollen zwar einige laugnen, daß die alten Fränckische und Teutsche Könige goldne Bullen an ihre Diplomata hätten hängen lassen.

Mallin-

Mallinckrot *de Archicancell. Imp. p.* 116.
Leuberus *de Stapula Magdeb. n.* 1572.

Ludovicus Infans 900-911.

Das Gegentheil kan aber von K. Arnolphen an in völliger Folge erwiesen werden.

Anonymus Hasenritanus in Gretseri *Ep. Eystetens. p.* 423.
du Fresne *in Glossario med. ævi, voce:* Aurea bulla.
Heineccius *de Sigillis P. I. c.* 4. *n.* 5.

VII.

Stehet unter den Vormündern.

Nach K. Arnolphs Tod ward zu Forchheim A. 900. sein hinterlassener 7. jähriger Sohn **Ludwig**/ das Kind genannt, unter der Vormundschafft Hattonis, Ertz-Bischoffs zu Mayntz und Ottonis, Hertzogs zu Sachsen, zum König von Teutschland communi consilio Principum & totius populi consensu erwehlet.

Regino *ad h. a.*
Herm. Contr. *ad a.* 897.
Luitprand. *II.* 1.

In seiner ersten Kindheit aber war er dem Bischoff zu Augspurg Adalberoni untergeben, dem er auch fidelem, & intentissimum nutritorem suum nennet.

In privilegio *in Chr. Laurish.* in Freheri *T. I. p.* 115.

Und obgleich der Ertz-Bischoff Hatto zu Mayntz die getroffene Teutsche K. Wahl dem Pabst Johanni IX. in einem höflichen Schreiben berichtete.

Epistola Hattonis ad Pontif. in Hundii *Metrop. Salisb. T. I. p.* 46.

Verliehrt Italien und das Römische Kayserthum.

so gieng doch Italien und die Römische Kayser Crone verlohren, welche Ludwig aus Provence, und Berenger in Friul einander aus den Händen rissen.

Sigeb. Gemblac. *ad a.* 912.
Otto Fris. *VI.* 15.
Sigonius *de regno Ital. lib. VI. p.* 148.

Ludovicus Infans 900-911. Wird von den Ungarischen Einfällen geplagt.

Die Ungarischen Einfälle liessen auch nicht zu selbige zu behaupten; denn dieses räuberische Volck brach An. 901. und also gleich im ersten Jahr der Regierung K. Ludwigs in Bayern, unter den Vorwand einer Prætension auf Mähren, ein, und ob ihm gleich daselbst das erstemahl von Hertzog Leopolden in Bayern aller Widerstand geschahe, so kamen sie doch die folgenden Jahre mit stärckern Hauffen wieder, und nachdem sie An. 907. den tapffern Hertzog Leopold mit dem Kern des Bayrischen Adels erschlagen hatten, so durchstreifften sie, ohne fernern Aufenthalt, alle Provintzen von Teutschland, erlegten auch A. 908. Hertzog Burcharden in Thüringen,

Annal. Hildesh. *ad h. a.*

und verheerten solche durch Plünderung, Mord und Brand aufs grausamste,

Contin. Reginonis *ad a.* 907. 8. 9.
Annal. Fuldenses *ad a.* 900.
Otto Frif. *VI.* 15.
Aventinus *l. IV. c.* 2. §. 11. & 21-22.

A. 910. suchte ihm K. Ludwig selbsten mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer den Weg bey Augspurg zu verlegen, allein auch dieses wurde im Lechfeld in die Flucht gebracht, und grämte sich darüber K. Ludwig das folgende Jahr zu tode.

Luitprand. *II.* 1. & 2. & 6.
Contin. Reginonis *ad h. a.*

Unruhe der Fränckischen Grafen.

Ohngeacht dieser trübseeligen Läuffte, mangelte es in Teutschland doch nicht an Streitigkeiten und Factionen unter den Hertzogen und Grafen, welchen theils in der Minderjährigkeit des Königes, theils durch die erhaltene Commando gegen die Ungarn, die Flügel ziemlich gewachsen waren, dahero der entstandene grosse Neid und Haß zu vielen Zwiespalt und Gewaltthätigkeiten unter ihnen Anlaß gab. Es äusserte sich dieses absonderlich zwischen den Fränckischen Grafen, Gr. Adalberten zu Babenberg, und Graf Conraden in Haßgau, welche wegen des Bischoffs von Würtzburg so hart aneinander geriethen, daß Conrad

Conrad von Adalberten in einen Scharmützel An. 905. erschlagen ward. K. Ludwig forderte wegen dieses friedbrüchigen Verfahrens Adalberten für Gericht, und als er nicht erschien, sondern sich in seinem Schloß Teres belagern ließ; aber doch durch einen schlimmen Streich des falschen Ertz-Bischoffs Hatto von Mayntz in K. Ludwigs Gewalt gebracht wurde, so muste er, wegen seines Verbrechens und Ungehorsams, nach den ausgefallenen Urtheil der Reichs-Versammlung zu Tribur den Kopff lassen, und alle seine Güter verliehren.

Ludovicus Infans 900-911.

Regino *ad a.* 905.
Luitpr. *II.* 3.
Otto Frif. *VI.* 15.

Denn man findet von Anfang des Teutschen Reichs, daß die Könige niemals allein für sich, ex propria auctoritate, sondern allemal mit Zuziehung und Beurtheilung derer Procerum regni, die Primores populi wegen ihres Verbrechens an Leib und Leben und an Haab und Gütern bestrafft haben; Wie denn auch solches in dem Coblenzischen Vertrag A. 860. stipulirt worden,

Verurtheilung wegen Mißhandlung muß mit Einwilligung der Stände geschehen.

vetus & commune decretum Imperat. & Regum utriusque Franciæ *cap. X.* in Schilteri *Jur. publ. T. II. n.* 6. *p.* 52.

die vorhergehenden Exempel aber es noch mehrers erweisen.

Ann. Fuld. *ad a.* 870. *p.* 42. 893.

Von des enthaupteten Grafen Adalberts Sohn, Leopolden den I. stammen die alten Marggrafen von Oesterreich ab, als welchen K. Heinrich I. circa A. 936. mit dieser Würde begnadiget.

Ursprung der alten Marggrafen von Oesterreich.

Otto Frif. *VI.* 15. *Chr.*
Hier. Pez *in corp. script. Austr. T. I. diss. proœm. V.* 5. 8. 17.

Unter diesem K. Ludwig änderte sich auch die Administration von Lothringen, indem die Lothringer Zwendebolden, wegen seiner unerträglichen Tyranney A. 901. den Gehorsam auffsagten, und hinführo unmittelbar bey dem Teutschen Reich stehen wolten. Zwendebold

Lothringen erledigt sich des K. Zwendebolds.

Ludovicus Infans 900-911.

bold suchte zwar mit Gewalt sie wieder unter sich zu bringen, blieb aber in der Schlacht an der Maas mit K. Ludwigs Kriegs-Volck.

Regino *a. h. a.*

Otto *Fris. VI.* 4.

Königliche Begnadigung des Ertz-Bißthums Trier.

A. 902. hat K. Ludwig dem Ertz-Stifft Trier die Zoll- und Müntz-Gerechtigkeit verliehen.

vid. dipl. in Brovveri *ann. Trevir. lib.* IX. *n.* 50. *p.* 443.

Des Bißthums Freysingen.

Dem Hoch-Stifft Freysingen bestättigte er das Recht einen Bischoff aus denen dazu qualificirten Capitularen desselben zu erwehlen.

Dipl. in Hund. *Metr. Salisb. T. I. p.* 127.

Stifftung von Buchau.

Das freye weltliche adeliche Jungfrauen-Stifft Buchau am Feder-See in Schwaben wurde auch unter ihm von der Gräfin Adelinda gestifftet.

Herm. Contr. *ad a.* **902.**

Der

Der Teutschen

Reichs-Historie

anderer PERIODUS

von 24. Jahren

Von K. Conrad I. Regierung an An. 912. bis auf den Tod K. Heinrichs, des Finck‑lers, A. 936.

I.

Conradus I. 912-919. reg. 7.

NAchdem mit K. Ludwigen, dem Kinde, das gantze Carolingische Geschlecht in Teutschland völlig abgestorben war, so sa‑hen sich die obbemeldten Teutschen Völcker, zu welchen auch indessen die Lothringer kommen waren, in ihrer vollkommenen Freyheit, und hätte jedes vor sich ohne König bleiben können, wenn sie nicht die bißherige allgemeine Verbindung un‑ter

Conrad. I. 912-9 9.

ter ein neues Haupt, ihrer Erhaltung und Sicherheit, wegen der feindseeligen Nachbarn sich für zuträglicher und heilsamer geachtet hätten. Sie schritten dahero mit noch mehrerer Freyheit, als vormahls, nach Carls des Dicken Absetzung, (weil gar keiner von denen Carolingen bey ihnen mehr übrig war.)

Wittichindus *lib. I. p.* 634.

Continuator Reginonis *ad a.* 911. *p.* 74.

A. 912. zu einer neuen Königs-Wahl, welche einen andern aus den Teutschen Geblüt entsprossenen grossen Herrn treffen solte. Bey der deßwegen zu Fritzlar angestellten Versammlung fielen die Stimmen alle auf den damahls in Teutschland mächtigen und sehr angesehenen Hertzog Otto in Sachsen. Er schlug aber diese Würde unter den Vorwand seines hohen Alters gäntzlich aus, und brachte es dahin, daß Hertzog Conrad in Francken dagegen zum König von Teutschland einhellig A. 912. erwehlet ward.

Wittichindus *l. I. Ann. p.* 634.

Ditmarus *lib. I. p.* 325.

Luitprand. *II.* 7.

Contin. Reginonis *ad a.* 911.

Ob die Reichs-Länder Feuda oblata gewesen?

Einige neue Doctores J. P. nehmen hiebey Anlaß die Reichs-Länder zu aufgetragnen Lehnen zu machen;

Monzambano *c. III.* §. 4.

Pufendorf in *Diss. de rep. irregulari* §. 12.

Ludvvig in Entwurff von der Reichs-Historie *p.* 37. *& alibi passim.*

Thomasius *in Diss. de feudis oblatis* §. 23. qui tamen postea sententiam suam revocavit *in notis ad Monzamb. p.* 274.

Allein die gantze Historie überweiset sie eines ingeniosi Figmenti,

Otto Frisingensis *lib. VI. Chronici c.* 16.

Titius *ad Monzamb. p.* 158. 159.

Hertius *de feud. obl. P. I.* §. 15. *opp. p.* 507.

Gundling *in diss. de statu reip. Germ. sub Conrado I. §. VII. p.* 35. & in Henrico Aucupe §. 10. *p.* 49.

Reverendiss. Abbas Gotvvicensis GODOFREDVS *in prodromi Chronici Gotvvic. lib. II. passim.*

und

und vielmehr deutlich erzehlet, daß K. Conrad gesucht habe auf den alten Carolingischen Fuß zu regieren und die Macht der Hertzoge und Grafen, welche bis anhero unter Ludwig des Kindes Minderjährigkeit, und die Ungarischen Einfälle ziemlich gestiegen war, zu vermindern. Dahero wolte er Hertzog Heinrichen von Sachsen die Lande nach seines Vaters Tod nicht alle beysammen lassen, die derselbe zu verwalten gehabt hatte, woraus aber ein grosser Krieg zwischen beyden entstand, und Hertzog Heinrich sich mit seinen Landen der Ober-Herrschafft K. Conrads gäntzlich entzoge.

Conrad. I. 912-919.

Will Hertzog Heinrichen nicht alles Land geben.

Wittichind. *l. I. p.* 634. 635. 642.
Ditmarus *l. II. p.* 325.
Annalista Saxo *ad a.* 914.

Ferner empörten sich wider ihn Hertzog Arnolph in Bayern, Hertzog Giselbert in Lothringen, Hertzog Burckard in Schwaben, und andere mehr, welche er aber sich wieder unterwürffig machte, bis auf Arnolphen in Bayern, der zu den Hungarn entwich.

Dämpfft die andern widerspänstigen Hertzoge.

Contin. Regin. *ad a.* 919.
Sigebertus Gemblac. *ad a.* 914.
Luitprandus *II.* 7.
Gobelinus Persona Cosmodr. *at. VI. c.* 46.

Dahero scheinet nicht ungläublich, daß weil Hertzog Heinrich in Sachsen eigenmächtig und erblich zu regieren angefangen, so habe K. Conrad auch denen andern Hertzogen, diejenige Lande, welche sie sonsten als Königliche Beambte und Gouverneurs zu verwalten gehabt, als ein erbliches Reichs-Lehen überlassen müssen.

Bringt die Reichs-Lehn auf.

Luitprandus *II.* 7.
Beatus Rhenanus *lib. II. rerum Germ. p.* 63.
Lehmann *Chr. Spir. IV.* 1.

Zumahl da auch er schon Exempel vor sich hatte, indem von K. Ludovico Pio gemeldet wird, quod villas Regias, quæ erant & avi & Tritavi, fidelibus suis tradiderit, in possessiones sempiternas.

Theganus *de gest. Ludovici Pii c.* 14.

Daß sie aber auch zugleich die völlige Landes-Fürstliche Hoheit solten überkommen haben,

Jedoch ohne Landes-Herrliche Hoheit.

vid. Ludevvigii *Germania Princeps post Caroling. sub Conrado c. IV.* §. 4.

Conrad. I. 912-919.

scheinet daher nicht wahrscheinlich, weil auch nach dieser Zeit die Könige in Teutschland in der Hertzoge erblich verliehenen Landen sehr grosse Gewalt ausgeübet, welche sich mit der Landesherrlichen Hoheit nicht reimet.

Conring. *in exercit. de Ducibus & comitibus Germ.* §.22. 27.

Gundling. *in diss. de statu reipubl. Germ. sub Conrad. I.* §. 7.

Macht den ersten Hertzog in Schwaben.

Sonst ist zu mercken, daß K. Conrad Burcharden A. 917. zum ersten Hertzog in Schwaben gemacht, welches Land vor dem per cameræ Nuncios war administrirt worden.

Eckardus jun. *de casibus monast. St. Galli c.* 1. *p.* 40. 45.

Hermannus Contr. *ad a.* 917.

Verliehrt Lothringen.

Jngleichen daß unter den vielen Mißhelligkeiten in Teutschland K. Carl der Einfältige in Franckreich A. 916. Lothringen dem Teutschen Reich entrissen, welches wieder herbey zu bringen K. Conraden auch die Hungarischen Streiffereyen, welche noch nicht aufgehöret, abgehalten.

Sigebert. Gembl. *ad a.* 916.

Obrecht *in Prodromo rer. Als. Vol. I. c.* 7. *p.* 114. 115.

Spricht in Fürstlichen Ehe-Sachen.

So ist auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß K. Conrad sich seine Jurisdiction in causis matrimonialibus Principum, durch die Eingriffe der Bischöffe, durchaus nicht krancken lassen, sondern als der Sächsische Printz Heinrich die Kloster-Frau Hateburch sich geehliget hatte, und deßwegen von dem Bischoff zu Halberstadt, Sigismund, mit dem Bann bedrohet wurde, derselbe aber seine Zuflucht zu K. Conraden nahm, so that er dem Bischoff ernstlich Einhalt, und wolte diese Ehe-Sache vor seinem Richterstuhl abgethan wissen.

Ditmarus *lib. I. p.* 325.

Leuckfeld *in antiqu. Halberst. ad a.* 912. *p.* 101.

Dessen Ertz Cantzler.

Unter K. Conraden kommt nur der eintzige Ertz-Cantzler Piligrinus Ertz-Bischoff zu Saltzburg vor, dessen Notarii waren Salomon und Odalfrid.

Mallinkrot *de Archic. p.* 25.

Schannat *in vind. Arch. Fuld. p.* 45.

II.

Heinricus Auceps 919-936. reg. 17. æt. 60.

K. Conrad starb A. 919. ohne Kinder, und damit das Teutsche Reich nach seinem Tode, wegen des eigenmächtig regierenden Hertzog Hein-

Heinrichs in Sachsen, nicht in grosse Zerrüttung gerathen möchte, recommendirte er auf seinem Tod-Bette denselben zu seinen Nachfolger, von welchem auch die Stände auf den Wahl-Tag zu Fritzlar nicht abgiengen.

Heinricus Auceps 919-936. Wird von seinem Vorfahrer zum König vorgeschlagen.

Contin. Regin. *ad a.* 920.
Luitprandus *II.* 7.
Wittichindus *lib.* 1. *p.* 636.

Es will zwar aus einem loco Guidonis beym Alberico ad a. 919. p. 256. behauptet werden, als hätten damals die Reichs-Fürsten sämtlich dahin sich bestrebet, daß jeglicher für sich regieren möchte; allein Guido redet vielmehr von denenjenigen Printzen, so nach der Röm. Kayser-Würde, nach K. Arnolphs Tod, getrachtet, und gar nicht von derer Teutschen Reichs-Fürsten Bestrebung nach der Souverainität. Jedoch ist wahr, daß der Bruder K. Conrads I. Hertzog Eberhard gerne K. in Teutschland gewesen wäre,

Andere Competenten.

Eckhardus Jun. *de casibus monast. S. Galli c. V. p.* 61.

ingleichen auch Hertzog Arnolph in Bayern.

Luitprandus *II.* 7.
Frid I. Imp. *in diplomate infra citato.*

Jenen aber brachte sein Bruder selbst auf andere Gedancken, und dieser konte wegen des mächtigen Gegen-Standes nicht durchdringen, ließ sich auch mit andern erhaltenen Vortheilen begnügen.

Diesem löblichen Könige hat das Teutsche Reich viel zu dancken, als welches er von allen innerlich- und auswärtigen Feinden hat zu befreyen gesucht. A. 920. brachte er den aufrührischen Hertzog Burcharden in Schwaben,

Bezwingt die rebellischen Hertzoge.

Wittichind. *l. I. p.* 637.
Albericus *ad a.* 920.

und den unruhigen Hertzog Arnolphen in Bayern, der sich nach K. Conrads Tod wieder daselbst eingefunden hatte, durch die Belagerung von Regenspurg, wiederum zum Gehorsam, wiewohl er ihm die Gewalt die Bayerischen Bißthümer zu vergeben dabey zugestehen muste, welches Vorrecht sonst der Königl. Reichs-Hoheit alleine zugehörte, auch nach seinem Tod dahin wiederum zurück fiel.

Wittichindus *lib. I. p.* 637.

Henricus Auceps 919-936.

Diploma Frid. I. Imp. in Gevvoldi *addit. T. III. metrop. Hundii p.* 407.
Ditmarus *lib. I. p.* 329.
Luitprandus *II.* 7.

Bringt Lothringen wieder ans Reich.

Es sind auch einige der Meynung, es habe K. Heinrich K. Carln den Einfältigen in Franckreich durch den A. 921. zu Bonn errichteten Tractat genöthiget, daß er ihme Lothringen wieder abtretten müssen, über welches er denn seinen Eydam Giselberten A. 924. zum Hertzog gesetzet.

Cont. Regin. *ad a.* 924.
Otto Frís. *VI.* 18. *Chron.*
Sigeb. Gembl. *ad a.* 923.
Pactum inter Henr. & Carolum de cedenda Lotharingia in Baluzii *Capitul. T. II. p.* 299.
conf. Obrecht *in Prodr. Rer. Alsat. Vol. I. c. 7. p.* 116.
Conring. *de fin. Imp. lib. I. c. 6. & in addendis p.* 64.

Allein da in dem angeführten Bonnischen Tractat kein Wort von dieser Cession zu finden, sondern derselbe vielmehr wegen eines Waffen-Stillstandes gemacht worden, wie auch aus andern Geschicht-Schreibern zu ersehen,

Frodoardus *ad a.* 921. p. 112.
Hugo Flaviniac. *ad h. a. p.* 124.

ingleichen auch zu erweisen ist, daß die Lothringer nach der Zeit gar nicht K. Heinrichen, für ihren Herrn erkant haben, sondern bey der Frantzösischen Zerrüttung theils K. Carln, theils K. Roberten, theils K. Rudolphen, angehangen; So ist vielmehr die Meynung derjenigen wahrscheinlicher, welche gleichfalls aus Zeugnissen bewährter Scribenten darthun, daß K. Heinrich erstlich nach der Gefangenschafft und Tod K. Carls, des Einfältigen, in Franckreich A. 923. und 29. es durch allerhand Künste dahin gebracht habe, daß sich die Lothringer an ihn ergeben, absonderlich nachdem er den durch List gefangenen vornehmsten und mächtigsten Lothringer, Giselberten, nicht nur A. 929.

A. 929. loß ließ, sondern auch ihm seine Tochter Gerbergen vermählte, und ihn über Lothringen zum Hertzog machte, daß also Lothringen nicht sowohl durch die Frantzösische Cession, als durch die Staats-Klugheit K. Heinrichs, wieder an Teutschland kommen.

Henricus Auceps 919-936.

Frodoardus *ad a.* 924. *p.* 126.
Hugo Flavin. *ad h. a.*
Wittichind. *lib.* I. *Annal. p.* 637.
Blondellus Assert. *Geneal. Franc. p.* 263. 64.
Gundling *in Henrico Aucupe* §. *XVII. p.* 102. 104. & in Gundlingianis *T. IV. p.* 377.
Sirmond. in not. ad Capitul. Baluz. *p.* 299.

Vor allen andern sind seine vortreffliche Anstalten gegen die Ungarn zu erwehnen. Als dieselbe A. 923. Teutschland aufs neue verwüsteten, mit dem bisherigen Kriegs-Volck aber und andern Anstalten gegen sie nichts auszurichten war, so brachte er sich durch Loßgebung ohne Ranzion eines gefangenen Ungarischen Fürsten A. 924. einen Stillstand auf neun Jahr zuwege.

Macht gute Anstalten gegen die Ungarischen Einfälle.
1) Durch einen Stillstand.

Wittichind. *lib. I. p.*638.
Luitprandus *II.* 8.

Indessen that er die Verfügung, daß hin und wieder in Teutschen Landen die offnen Oerter mit Mauren umschlossen, ja viel gantz neu ummauerte Städte gebauet, und die alten besser befestiget wurden, daß dahero nicht sowohl der Anfang der Städte, als vielmehr die Vermehrung und Befestigung derselben, ihm zuzuschreiben.

2) Durch Befestigung und Vermehrung der Städte.

Wittichind. *lib. I. p.* 639.
Ditmarus *lib. I. p.* 318.
Conring. *Exercit. de urbib. Germ.* §. 82.

Ferner befahl er, daß überall der neunte Mann vom Lande sich in die Stadt begeben, und sich aufs Kriegs-Wesen legen muste, von den übrigen achten aber, so auf dem Lande blieben, unterhalten wurde;
Wittichind. *l. c.*

3) Durch angeordnete gewisse Miliz.

Henricus Auceps 919-936. Dahin nicht zu referiren der Ursprung der Patriciorum in Reichs-Städten.

Diejenige so den Ursprung derer Patriciorum in den grossen Reichs-Städten hiebey gefunden zu haben vermeynen,

Bodo *in Chr. Sax. ap. Leibn. T. III. p.* 305.
Gundling *l. c. p.* 118. 125.
Bittner in der Vorrede der *Genealogie* von dem Lüneburgischen adelichen *Patric.* Geschlecht *lit. b.*

thun eben denselben keine Ehre damit an, dieweil die Umstände beym Wittichindo deutlich weisen, daß die agrarii milites, deren er gedencket, wohl recht agrarii homines, oder gute Land-Leute oder Bauren-Knechte, und nicht Edelleute gewesen. Vielmehro da K. Heinrich so sehr für den Anbau und das Aufnehmen der Teutschen Städte sorgte, so ist seiner Anordnung auch zuzuschreiben, daß die Handwercks-Zünffte, und die Bierbräuer nicht mehr in den Dörffern und auf dem Lande, sondern nur allein in Städten, seyn durfften.

Witichindus *lib. I. p.* 639. non incongrue emendatus a Dn. Ludevvig. *in diss. de opifice exule in pagis.*
Ditmarus *lib. I. p.* 317.

4) Durch die Begnadigung der Strassen-Räuber.

Allen Strassen-Räubern schenckte er das Leben, und steckte sie unter die Soldaten.

Wittichindus *L. II. p.* 643.
Sigebertus Gembl. *ad a.* 922.

5) Durch die Ubung der Soldaten in Waffen. Erdichteter Ursprung der Turniere.

Dieweil ihm aber mit einer Menge in Waffen ungeschickter Leute wenig gedienet war, so stellte er aufs fleißigste sowohl mit dem Fuß-Volck, als mit der Reuterey, welche meistens aus Edelleuthen bestund, allerhand Waffen-Ubungen und Lust-Fechten an, dahero ihm einige die Erneuerung der unter den Francken vormahls schon üblich gewesenen Ritter-Spiele oder Turniere, wiewohl gantz irrig zuschreiben.

Wittichindus *lib I. p.* 640. & 41.
Luitprandus *lib. II. c.* 9.
Botho *in Chron. Sax. ad a.* 927.
Henrici I. statuta & privilegia ludorum equestrium sive

Hasti-

hastiludiorum supposititia in Goldast. *Tomo uno constit. Imp. p.* 211.
Schubart. *in diss. de ludis equestr.*

Henricus Auceps 919-936.

Denn dieselben kahmen erstlich recht im XI. und XII. mit grossem Gepränge auf.

Otto Frisingensis *lib. I. de gestis Frid. I. c.* 17. & 25.
Radevicus *de gest. Frid. lib. II. c.* 8.
Galbertus *Notarius in vita Caroli C. Flandr. c.* 1. §. 8.

Allen jungen Leuthen aber bessere Lust zum Kriegs-Diensten zu machen, verordnete er, daß der älteste Sohn eines Vaters, der ohnedem in Krieg zu gehen gehalten war, von des Vaters Erbschafft das Heer-Geräthe zum voraus allemahl bekommen solte.

6) Durch die Belohnung der Kriegs-Leute.

Gobelinus Persona *Cosmodr. VI. c.* 47.

Wie er also eine ziemliche und wohlgeübte Armée auf den Beinen hatte, so wolte er versuchen, was seine Bemühung bey derselben gefruchtet hätte, und grief zu dem Ende die an der Havel wohnenden Wenden wegen allerhand von ihnen verübten Unfugs A. 928. an, und eroberte bey zugefrornen Morästen gar leicht ihre Vestung Brannybor.

7) Durch die Bekriegung der Slavischen Völcker. 1) Der Havelischen Wenden.

Wittichind. *l. c. p.* 639.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 925.
Chronogr. Saxo *ad a.* 926.

Daß er aber nach dieser glücklichen Eroberung Graf Siegfrieden von Ringelheim zum ersten Marggrafen von Brandenburg gemacht habe,

Falscher Ursprung der Marggrafen zu Brandenburg.

Andr. Hoppenrod. *in ann. Gernrodens. h. a.* in Meibom. *T. II. rer. Germ. p.* 417.
Alb. Cranz. *lib. III. Vandal. c.* 16.

ist aus den alten Scribenten nicht erweißlich.

Gundling *in Henrico Auc.* §. 22. *p.* 157. 161.

Von den Havelischen Slaven gieng er auf die Daleminzier, oder Meiß-

2) Der Dalminzier.

Henricus Auceps 919-936.

Meißner loß, und bekahm mit gleichen Glück ihre Haupt-Stadt Grona ein.

Wittichind. *l. c.*
Sigeb. *ad a.* 928.

3) Der Böhmen.

Von dar rückte er in Böhmen, woselbst er die Stadt Prag, und ihren Fürst Wentzel unter seine Bothmäßigkeit von neuen brachte.

Wittichindus *l. c.*
Contin. Regin. *ad h. a.*
Ditmarus *lib. I. p.* 326.

4) Der Retharischen Slaven.

Gleich darauf revoltirten A. 930. die Retharischen Slaven in der heutigen Ucker-Marck, zerstörten die Stadt Wallesleben, und brachten auch die übrigen Slavischen Völcker an der Ost-See auf. Diesen stellte K. Heinrich seine Generals, Bernharden, und Ditmaren mit einer frischen Armée entgegen, welche bey 200000. von demselben in einen Treffen erschlugen.

Wittichind. *lib. I. p.* 639.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 931.

Und 5) der Dänen.

A. 931. gab es auch einen Krieg mit denen Dähnen, welche die Frießländischen Küsten ausplünderten; worauf sich K. Heinrich gegen den Dänischen König Worm mit seinen Waffen wendete, ihn sich Zinßbar machte, und es dahin brachte, daß er die Predigt vom Christlichen Glauben in seinen Landen zu leiden verwilligte.

Wittichind. *lib. I. p.* 641.
Luitprandus *lib. III. c.* 12.
Contin. Regin. *ad a.* 931.
Sigeb. Gemblac. *ad a.* 930.
Pontanus *hist. Dan. lib. V. p.* 129.

Schlägt hierauf glücklich die Ungarn zurücke.

Da sich nun K. Heinrich von den Slaven und Dähnen auf allen Seiten Ruh und Sicherheit geschafft, und dabey die Tapfferkeit seiner neu eingerichteten Miliz sattsam geprüfet hatte, so gab er den Ungarn, als sie sich bey zu Ende lauffenden Stillstand A. 933. um den vormahligen Tribut anmeldeten, eine schimpfliche Antwort, die deswegen

wegen wie eine starcke Fluth in Thüringen einbrachen, und sich in zwey Hauffen eintheilten, davon der eine Westwärts, nach unserer jetzigen Art zu reden gegen Westphalen, der andere Ostwärts noch tieffer einzudringen suchte, und Merseburg belagerte. Indessen aber da sich Graf Wido von Thüringen in Merseburg tapffer wehrte, so griff der obschon damahls unpäßliche K. Heinrich mit den Sachsen und Thüringern bey Sondershausen das erste Heer der Barbarn an, und schlug es glücklich aus dem Felde; Hierauf rückte er auch an das Lager des andern Ungarischen Hauffens für Merseburg, brachte denselben mit gleicher Tapfferkeit in die Flucht, und vertrieb also vollkommen durch diesen gedoppelten herrlichen Sieg dieses räuberische Volck aus Teutschland, daß es eine Weile das Wiederkehren vergaß.

Henricus Auceps 919-936.

Wittichind. *lib. I. p.* 641.
Luitprand. *II.* 8. 9.
Frodoardus ap. Pithœum *p.* 137. *ad a.* 933.
Auctor fundat. eccles. Saxon. in Leibnitii *T. I. p.* 261.

Merckwürdig ist, daß in diesen Treffen an statt der Haupt-Fahne K. Heinrich, nach der alten Fränckischen Könige Weise, das Bild des Ertz-Engels Michaels geführet, und also dazumahl an keinen zweyköpfigten Adler noch nicht gedacht worden.

Das Teutsche Heer-Zeichen hierbey.

Wittichind. *l. c.* conf. *lib. III. p.* 656.

Um die Reichs-Gräntzen aber künfftig besser gegen die feindliche Anfälle zu bewahren, setzte er an denenselben besondere Striche Landes aus, in welche er eine beständige Gräntz-Miliz verlegte, welches Gräntz-Land man die Marck, und den darüber gesetzten Commendanten einen Marggrafen nennte, woraus die Marggrafthümer entstanden, die zwar von K. Carls des Grossen Zeiten her nicht unbekandt waren, aber von K. Heinrichen in Teutschland erst beständig aufgerichtet wurden.

Legt die Marggrafschafften wieder an.

Helmoldus *Chr. Slav. lib. I. c.* 8.

Solchergestalt ward von ihme gegen die Dähnen die Marggrafschafft Schleßwig.

als 1) Schleßwig

Adamus Bremens. *lib. I. c.* 48.

Henricus Auceps 919-936. 2) Soltwedel.

gegen die Wenden und Slaven die Marggrafschafft Soltwedel, die den ersten Anfang zu der nach der Zeit errichteten Marck Brandenburg gegeben.

Sagittarius *in diss. de marchia Soltvvedel.*

3) Meißen und 4) Laußnitz.

Jngleichen die Marggrafschafften Meissen und Laußnitz,

Ditmarus *lib I. p.* 327.
Schurzfleisch. *in diss. de Marchia Misnensi & Lusatia.*

5) Oesterreich.

gegen die Ungarn die Marggrafschafft Oesterreich,

Cuspinianus *in Austria p.* 8.

6) Antwerpen.

und gegen die Frantzosen die Marggrafschafft Antwerpen angeleget.

Scribanius *de Marchionatu Antvverp.*
Gramaye *in antiquitat. Antvverp. lib. III. cap.* 1. *&* 3. *p.* 72.

Die Marggrafen stunden unter den Hertzogen.

Diese Marggrafthümer aber alle mit einander standen unter den benachbarten Hertzogen, als der Marggraf von Oesterreich unter den Hertzog von Bayern.

Chronica Augustensis *ad a.* 1152. in Freheri *T. I. edit. nov. p.* 510.
Trithemius *in Chron. Duc Bav.*

Der Marggraf in Meißen unter den Hertzog von Sachsen 2c. Sie besassen auch solche Würde nicht erblich, sondern es wurde solche denen tapffersten Generalen vom König anvertrauet.

Schurzfleisch *de Marchia* Misn. §. 2.

Stifftung von Quedlinburg.

Unter denen geistlichen Stifftungen K. Heinrichs, ist wohl das noch im Stand sich befindende Reichs-Fürstliche Frauenzimmers Stifft Quedlinburg, welches er auf Bitten seiner Gemahlin Mathildis A. 930. gestifftet, das vornehmste.

Auctor vitæ Mathildis *c.* 2. in Leibnizii *T. I. p.* 196.
Ditmarus *lib. I. p.* 12.
Documenta in Kettneri *Antiquit. Quedlinburg.* p. 2. & seq.

seq. conf. Idem in der Kirchen- und *Reform.* Historie des Stiffts Quedlinburg *cap. I.* §. 7. 8.

Henricus Auceps 919-936.

Er hat auch das alte unmittelbahre Reichs-Stifft S. Maximini bey Trier wieder im guten Stand gebracht.

Erneuerung des Klosters S. Maximini.

Diplomata Ottonis Imp. *in Zyllesii. defens. P. III. p.* 15. 74.
Cont. Reginonis *ad a.* 934.
Brovverus *ann. Trev. lib. IX. p.* 451.

Ubrigens ist anzumercken, daß obwohl K. Heinrich unter dem Schein einer besondern Demuth sich nicht hat wollen salben lassen, weil er der geistlichen Autorität nicht zuviel einräumen wollen,

Warum er sich nicht salben aber doch crönen lassen.

Wittichind. *lib. I. p.* 637.
Ditmarus *lib. I. p.* 325.

welches ihm dieselbe daher überaus sehr vor übel gehalten,

Autor vitæ S. Vdalrici ap. Velser.
Otto Frising. *Chron. lib. VI.* 18.

so ist er doch gekrönet worden,

Ditmarus *lib. I. p.* 325.

und findet man in seinen Leben die erste Spuhr von denen Reichs-Kleinodien, und Heiligthümern, sintemahl die Geschicht-Schreiber einhellig erzehlen, daß der sterbende K. Conrad durch seinen Bruder, Hertzog Eberharden in Francken, ihm habe Kron und Scepter, und die Königl. Kleider ꝛc. überschicket.

Erste Spur von den Reichs-Kleinodien und Heiligthümern.

Luitprandus *II.* 7.
Wittichind. *lib. I. p.* 636.
Ekkardus *de casibus S. Galli c.* 5.

Jngleichen daß K. Henrich den heiligen Speer von K. Rudolphen in Burgund erzwungen, und seinen Nachfolgern ad tutamen & insigne Imperii hinterlassen habe.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 929.
Luitprand. *IV.* 12.

Henricus Auceps 919-936. Anmerkung von ächten und falschen Diplomatibus.

Die guten Kenner der alten Urkunden behaupten, daß alle Diplomata ante Henricum Aucupem, quibus Ducatus aut Comitatus in jus proprium einen verliehen werde; ingleichen worinnen die Worte zu lesen: Principes nostri, für falsch und untergeschoben gehalten werden solten.

Mabillonius *de re diplomat. lib. III, c. 1. §. 6. 8. 9. p.* 220. 221.

Papebroch *in Propylai P. I, n.* 22.

S. R. Godefridus Abbas Gotvvic. *in prodromo Chronici Gotvvic. p.* 122.

Der

Der Teutschen

Reichs-Historie

dritter PERIODUS

von 120. Jahren

Von K. Ottone I. An. 936. bis auf den Tod K. Heinrichs III. A. 1056.

I.

Nach dem hergestellten Ruhe-Stand von Teutschland hatte K. Heinrich in Willens die Augen auf das Römische Kayserthum zu richten, um solches wieder an Teutschland zu bringen.

Wittichind. *l. 1. p.* 641.
Otto Frisc. *VI.* 18.

Aber der Tod unterbrach dieses Vornehmen, und hatte die göttl. Vor-

Otto I. M. F. 936-673. reg. 37. æt. 56.

sehung vielmehr die Ehre solches auszuführen, seinem gleich grossen ältesten Sohn Otten zugedacht. Diesen recommendirte der sterbende Vater aufs fleißigste denen Teutschen zu seinen Nachfolger im Reich. Als es aber zur ordentlichen Wahl in Erfurt kahm, spielte die Königl. Mutter Mathildis solche Intriguen, daß auch der jüngere Sohn K. Heinrichs, der mit dem Vater gleichen Namen führte, mit im Vorschlag gebracht wurde, weil er von seinen Vater, als König in Teutschland, erzeuget worden wäre; Otto hingegen auf die Welt gekommen, als derselbe nur noch Hertzog in Sachsen gewesen. Es wird dabey von einen Auctore der Ductorum primorum gedacht, welche zusammen gekommen, de statu regni & electione zu berathschlagen.

Wird ohngeacht der Wahl-Intriguen der Königlichen Mutter König,

Auctor vitæ Mathildis *c.* 2. in Leibnizii *T. I. p.* 197.
Ditmar. *lib. I. p.* 328.
Contin. Regin. *ad h. a. p.* 75.
Luitprandus *IV.* 7. 8.

und prächtig gekrönt.

Jedoch drang Otto durch, und ward auf das prächtigste A. 936. zu Aachen gekrönet, und ist dieses die erste Teutsche Königliche Krönung, die wir umständlich nach allen Ceremonien beschrieben finden,

ap. Wittichind. *lib. II. p.* 642.

Die Königlich Teutsche Krone ist von Gold.

Die Königliche Teutsche Krone, welche Ottoni dazumahl aufgesetzt wurde, war von Golde, welches die Fabel von der silbernen Teutschen Krone wiederleget.

Sigonius *de R. I. lib. VII. p.* 176.

Streit wegen des Krönungs-Rechts.

Die zwey Ertz-Bischöffe von Trier und Cölln, Ruprecht und Wigfried, machten dem Ertz-Bischoff von Mayntz, Hildiberten, die Krönung streitig. Jener schützte das Alterthum seines von Petro errichteten Sitzes für; Dieser prætendirte solche wegen der Diœces; Endlich salbten und krönten Ottonem Mayntz und Cölln zugleich, Trier stand selbsten ab.

Witichind. *lib. II. p.* 642.
Ditmarus *lib. II. p.* 331.

Verrichtung der Ertz-Aemter dabey.

Derer weltlichen Ertz-Aemter des Teutschen Reichs, wie sie hernach genennet worden, wird auch bey dieser Solennität das erstemahl gedacht, nebst den Hertzogen, so sie dazumahl verwaltet, nemlich Giselbert, Hertzog in Lothringen, war Cämmerer, Eberhard, Hertzog in

Fran-

Francken, Truchseß, Hermann, Hertzog in Schwaben, Schencke, Arnolph, Hertzog in Bayern, Marschalck, welche Aemter aber noch nicht bey ihren Familien und Ländern blieben.

Otto I. 936-973.

Conring. *in exercit. de Officialibus Imperii.*

Mascovius *in diss. de originibus officiorum aulicorum*, §. 3. 21. 24.

Daß aber K. Otto gar wohl erkennet habe, daß er nicht durch ein Erb-Recht, sondern durch die Wahl auf den Teutschen Thron gelanget sey, ist aus einer von ihm A. 937. gemachten Verordnung wegen der Schirm-Vögte des Stiffts Quedlinburg deutlich wahrzunehmen.

in Ketneri *antiqu Quedlinburg. n. III. p. 7.*

K. Ottens innerliche Kriege mit den Hertzogen.

1) Mit Hertzog Eberharden in Francken.

Was K. Ottens Regierung aber nun anbetrifft, so ist dieselbe voller Unruhe gewesen, welche meistens die Teutschen Hertzoge erreget. Pfaltzgraf und Hertzog Eberhard in Francken machte A. 937. wider ihm den ersten Aufstand, und wolte die Sachsen demüthigen, die sich nach seinen Vorgeben zuviel heraus nahmen. K. Otto aber bestraffte ihn und seine Anhänger, als Land-Friedenbrecher, daß sie Hunde tragen, er aber eine gewisse Anzahl Pferde lieffern muste, jedoch richtete er hernachmahls noch ferner allerhand Meuterey an, biß er endlich A. 939. in einem Treffen erschlagen wurde.

Luitprand. *lib. IV. c. 9. 10.*

Hrosvvitha ap. Meib. *p. 714. 716.*

Wittichind. *lib. II. p. 644.*

Contin. Regin. *ad h. a. & ad a. 937.*

2) Mit Hertzog Arnolphs Söhnen in Bayern.

A. 938. wolten des verstorbenen Hertzog Arnolphs in Bayern drey Söhne, Eberhard, Arnolph, und Hermann, dieses Land ohne K. Ottens erstlich deswegen zu begrüssen, vor sich, als ein zukommendes Erbtheil, behalten. K. Otto entsetzte sie aber desselbigen, und gab es Bertholden ihres Vaters Bruder. Eberhard muste ins Exilium, Arnolph wurde Palatinus Bavariæ, und Hermann Pfaltzgraf in der terra Rhenensi.

Wittichind. *l. II. p. 644.*

Vita Brunonis *c. 16.* in Leibniz. *T. I. p. 279.*

Aventinus *IV.* 23. 11. *p.* 462.

Adlzreiter *P. I. lib.* 14. n. 1.

Otto I. M. 936-973. 3) Mit seinen natürlichen Bruder Thanckmar.

So strebte auch K. Ottens natürlicher Bruder Thanckmar nach der erledigten Slavischen Marggrafschafft, und da solche den tapffern Marggrafen Gero in der Laußnitz war gegeben worden, so fieng er deßwegen einen Krieg an, in welchen er aber selbst bey der mit Sturm eroberten Ehresburg A. 939. ums Leben kam.

Contin. Regin. *ad h. a.*
Ditmarus *lib. III. p.* 331.
Wittichind *lib. II. p.* 644.

Welches alles anzeigt, daß sich K. Otto bey Vergebung der Reichs-Länder freye Hände behalten, und solche zwar als Lehen verlichen, jedoch es auf seine Willkühr ankommen lassen, ob solche auch auf die Kinder erben solten.

4) Mit seinen jüngsten Bruder, Hertzog Heinrichen.

Am allermeisten hat K. Otten sein jüngster Bruder Hertzog Heinrich zu schaffen gemacht, als welchem die Königl. Crone von Teutschland, als einem gebohrnen Königlichen Printzen, noch immer in Kopffe steckte, daher er auch solche seinen Bruder mit Gewalt zu entreissen suchte. Er machte derowegen ein Bündniß mit Hertzog Eberharden in Francken, und Hertzog Giselberten in Lothringen, die eben sowohl Lust zur Teutschen Crone hatten, als er, und dahero auch den K. Ludwig in Franckreich aufbrachten daß er A. 939. in Elsaß einfiel. Als aber diese grosse Empörung ausgebrochen, triumphirte der glückliche K. Otto gar bald über alle seine Feinde, in 2. glücklichen Treffen, bey Biert in Clevischen, und bey Andernach, A. 939. in welchen letztern Hertzog Eberhard erschlagen wurde, und Hertzog Giselbert im Rhein ersoff. Den verlassenen Heinrich würckte A. 940. die Mutter Mathildis Gnade, und das Hertzogthum Lothringen aus.

Frodoardus *ad a.* 940.
Chronogr. Saxo *ad a.* 942.

Als er aber von neuen A. 941. gegen das Leben seines gütigen Bruders und Königs einen erschrecklichen Complot gemacht hatte, so ließ ihn K. Otto in Ingelheim gefangen setzen, verziehe ihm aber doch wieder alles, und gab ihm A. 942. das vacante Hertzogthum Bayern, von welcher Zeit an er ihm treu geblieben.

Contin. Regin. *ad a.* 939. *sq.*
Wittichindus *l. II. p.* 646. *sq.*

Luit-

Luitprand. *lib. II. p.* 10.

Hrosvvitha *ap. Meibom. p.* 714. & 716.

Otto I. M. 936-973.

5) Mit seinem Sohn Hertzog Ludolphen.

Die letzte Unruhe im Teutschen Reich machte K. Otten sein ältester Sohn Ludolph, welchen er nach Hertzog Hermanns seines Schwiegervaters Absterben, zum Hertzog in Schwaben gemacht, und allbereit A. 946. ihm die Nachfolge im Reich zuwege gebracht hatte. Dieser ward unwillig über die andere Heyrath seines Vaters mit der Italiänischen Adelheid, weil er lieber selbsten König in Italien geworden wäre, woran ihn aber sein mißgönstiger Vetter, Hertzog Heinrich in Bayern am meisten gehindert hatte.

Cont. Regin. *ad* 951. *p.* 78.

Wittichind. *lib. II. p.* 652.

Ditmarus *lib. II. p.* 311.

Ingleichen verdroß ihm, daß ihm der Vater in den Gräntz-Streitigkeiten mit Hertzog Heinrichen in Bayern nicht hatte wollen Recht geben.

Gerhardus *in vita S. Udalrici c. X.* 36. *p.* 436.

Er verband sich dahero A. 952. mit seinen Schwager Hertzog Conraden in Lothringen, als welchem K. Otto dieses Land und seine Tochter, Luitgarden, A. 947. gegeben hatte, und fieng gegen den Vater die grösten Feindseligkeiten an; absonderlich suchte er sich von Bayern Meister zu machen, ruffte auch die Ungarn zu Hülffe. K. Otto trieb ihn aber A. 954. gar bald zu paaren, daß er fußfällig um Gnade bitten und das Hertzogthum Schwaben resigniren muste. Er starb darauf A. 957. noch vor dem Vater, in dem siegreichen Italiänischen Feld-Zug.

Wittichindus *lib. III p.* 652.

Contin. Regin. *ad h. a.*

Ditmarus *lib. II p.* 16.

Hrosvvitha *de gest. Otton. ap. Meib. T. I. p.* 719.

Auswärtige Kriege. 1) Mit den Böhmen.

Nicht weniger war K. Otto in auswärtigen Kriegen glücklich. Nach einen 14. jährigen Krieg machte er sich die rebellischen Böhmen von neuen unterwürffig, daß der Bruder-Mörder Boleslaus A. 950. von neuen den Eyd der Treue ihm schwören muste.

Wittichind. *lib. II. p.* 643. 652.

Otto M. 936-973.

Ditmarus *lib. II. p.* 331.
Sigebert. Gembl. *ad a.* 938. 940.

2) Mit den Ungarn

Die Ungarn fiengen A. 937. ihre Einfälle in Teutschland wieder an, sie wurden aber allemahl mit grossen Verlust zurücke gejaget, absonderlich A. 955. als sie auf Hertzog Ludolphs Veranlassung eingebrochen waren, erlitten sie auf dem Lech-Felde den 10. Aug. selbigen Jahrs eine so grosse Niederlage, daß sie hernachmahls gäntzlich ausgeblieben.

Wittichind. *lib. II. p.* 645. & *lib. III. p.* 656.
Contin. Regin. *ad dd. aa.*
Ditmarus *lib. II. p.* 332.

3) Mit den Dähnen.

K. Otto demüthigte auch die Dähnen, welche A. 948. die Besatzung in Schleßwig tod geschlagen hatten, und die daselbst von K. Henrichen angelegte Marggrafschafft nicht leiden wolten. K. Harald muste sich bequemen seine Crone von K. Otten zu empfangen, und zur Versicherung besserer Treue und Nachbarschafft den Christlichen Glauben annehmen.

Adamus Bremens. *lib. II. c.* 2.
Wittichind. *lib. III. p.* 660.
Helmoldus *lib. I. c.* 9.

Dessen 4. Italiänische Feld-Züge.

Am allermerckwürdigsten sind K. Ottens vier grosse Italiänische Feld-Züge, wodurch er des Fränckischen Reichs erloschenes Ansehen in Italien wieder hergestellet, und das Römische Kayserthum an Teutschland auf ewig gebracht. Denn nach K. Arnolphs Tod ist sowohl das Longobardische Reich, als die Kayserliche Crone, niemahls mehr an die Teutsche gekommen, sondern allemahl in fremden Händen geblieben. Dahero kürtzlich zu erzehlen, wie beydes, als ein Ball, von dem wandelbahren Glück bald diesem, bald jenem zugeworffen worden, damit man sehen könne, wie es in Italien deswegen indessen zugegangen, nachdem die Teutschen es nach K. Arnolphen verlohren.

Einschaltung der bisherigen Italiänischen Könige und Römischen Kayser. 1) K. Lamberti.

Lambert von Spoleto, ein Sohn des Widonis, der sich mit Berengern von Friul so sehr wegen des Italiänischen Königreichs und des Kayserthums gezancket, und K. Arnolphen dadurch Gelegenheit gegeben hatte, im Trüben zu fischen, war schon A. 896. von Pabst Stephan VI. zum Kayser erkläret worden, und Berenger muste sich

eine

eine Weile in Verona verkriechen, bis A. 898. da K. Lambert von Hugone aus Mayland auf der Jagd erschlagen worden, da er sich denn von neuen des Italiänischen Reichs anmassete, allein eben mit so wenigen Bestand als vorhero. Dann die Freunde des erschlagenen K. Lamberts, die sich von Berengern nichts gutes versprachen, ruften den Arelatensischen König Ludwig in Italien, als dessen Groß-Vater Kayser Ludwig II. gewesen war, welcher A. 900. zu Pavia zum König von Italien, und A. 901. zum Römischen Kayser gekrönet ward, und Berengern nöthigte sein Heil in Teutschland zu suchen. Als er aber alle seine Soldaten aus allzugrosser Sicherheit von sich gelassen hatte, überfiel ihn Berenger A. 902. in Verona, ließ ihm die Augen ausstechen, und machte sich wieder zum Herrn von Italien. Er regierte darauf in Ruhe und Frieden, erhielt auch vom Pabst Johanne X. wegen des Beystandes wider die Saracenen A. 915. die Kayser-Crone, bis endlich A. 919. Adelbert, Marggraf in Eporödien, eine neue Unruhe gegen ihm erregte, und den Burgundischen König Rudolph nach Italien brachte, und solchem A. 921. zu Pavia die Italiänische Crone aufsetzte. Berenger flüchtete sich nach Verona, und ward daselbst A. 923. von seinem treulosen Feind Flambert beym Kirchgang nieder gestossen. Nach Berengers Tod gieng K. Rudolph wieder nach Burgund, und meynte vom Hause aus Italien gantz wohl zu behaupten. Allein des obgedachten Marggrafen Adelberts ehrsüchtige und verhurte Witwe, Ermengard, suchte ihm solches für ihren ältern Stief-Sohn Berengern II. einen Enckel K. Berengers I. von seiner Tochter Gisla, zu entziehen. Sie bemächtigte sich dahero A. 925. der Stadt Pavia, und wie K. Rudolph solche wieder erobern wolte, so wuste sie ihn so listig zu betrügen, daß er sich mit ihr aussöhnete, ihr mehr als seinen Räthen und Soldaten trauete, und freye Hände in der Regierung ließ. Dieses aber konten die Italiänischen Herren, und sonderlich Lambert, Ertz-Bischoff von Mayland nicht länger vertragen, und berufften dahero Hugonem Grafen aus Arelat einen tapffern und klugen Herrn A. 926. zum Italiänischen Thron, der auch gar balde K. Rudolphen mit seiner Ermengard über die Alpen nach Burgund jagte, und A. 928. durch die Heyrath mit der teufelischen Marocia, des Pabsts Sergii Beyschläfferin, die Herrschafft von Rom zuwege brachte. Weil er seine

Otto M. 936-973. 2) K. Berenger I. zum andermahl.

3) K. Ludwig von Arles.

4) K. Berenger I. zum drittenmahl.

5) K. Rudolph von Burgund.

6) K. Hugo, Graf von Arles.

Otto M. 936-973.

Landsleute bey Beförderungen denen Italiänern vorzohe, so suchten diese sich seiner auch etlichemahl zu entledigen, ob er schon A. 932. seinen Sohn *Lotharium* zum Reichs-Gehülffen angenommen hatte. Absonderlich machten die beyden Söhne Adelberts Marggrafen von Eporödien Berenger und Anßcar ihm tausend Verdruß. Anßcar büßte zwar A. 939. sein Leben darüber ein, Berengern aber muste er A. 947. in die gemeinschafftliche Regierung aufnehmen, und zwar daß er und sein Sohn nur bloß der Ehre und dem Nahmen nach König blieben, welches ihm aber so schmertzte, daß er bald darauf nach Provence in ein Closter gieng. Sein Sohn *Lotharius* grämte sich A. 949. auch zu tode, und also blieb Berenger II. allein Hahn im Korbe, und ließ sich mit seinem Sohn Adelbert A. 950. in Verona mit grosser Pracht die Italiänische Crone aufsetzen.

7) K. Lotharius. 8) K. Berenger II. und dessen Sohn K. Adelbert.

Luitprand. *lib. I. c.* 10-12. *lib. II. c.* 3. 5. 10. 11. 15. 20. *lib. III. c.* 1-5. & 10. *lib. IV. c.* 4. *seq.*
Leo Ostiensis *in Chron. Cassinens. lib. I. c. ult.*
Albericus *ad a.* 919.
Sigonius de R. I. *lib. VI. tot.*

Nutzen dieser Einschaltung.

Diese Einschaltung von der Succession der Italiänischen Könige, und Kayser, ist wie gesagt nöthig auch darum gewesen, damit man desto deutlicher den Irrthum der gemeinen Scribenten erkennen möge, die insgemein alle Könige von Teutschland von Ludwigen, dem Kinde, biß auf Ottonem I. unter die Römischen Kayser setzen, da doch indessen Italien von gantz andern Printzen beherrscht worden. Ingleichen erhellet daraus, daß wann man die mit Teutschland vereinigte Röm. Kayserliche Majestät und das Longobardische Reich von Carolo M. herleiten wolte, wie jedoch einige unserer Staats-Lehrer unbedachtsam gethan, man gar schlecht mit dieser Deduction bestehen würde.

Coccejus *in J. P. c. VI.* §. 17.
Kulpisius *ad Monzambano c.* 1. §. 11.
Titius J. P. *lib. I. c.* 2. §. 42.

K. Ottens erster Italiänischer Feld-Zug An. 950.

Aber nun auf K. Ottens Italiänische Feld-Züge zu kommen, so gab zu dem ersten Gelegenheit das Tyrannische Verfahren K. Berengers II. mit der K. Adelheid, des verstorbenen K. Lotharii in Italien Witwe, welche er mit Gewalt zur Vermählung seines

Sohns

Sohns Adelberts zwingen wolte, indem er sie nach der Eroberung von Pavia in einen Schloß am Garder-See gefangen setzte, auch nachgehends, als sie entwischte, in dem Schloß Canusio aufs härteste belagerte. Diese beängstigte Printzeßin ruffte aber unter Versprechung ihrer Person und des Italiänischen Scepters K. Otten um schleunige Hülffe an, welcher eben dazumahl nach Absterben seiner ersten Gemahlin Edgid K. Eduarts in Engelland Tochter von A. 947. ein frischer Witwer war; Er versäumte dahero nicht diese gewünschte Gelegenheit, denen Teutschen wiederum einen Fuß in Italien zu machen, sondern nöthigte A. 950. Berengern mit einer starcken Armée die Belagerung vor Canusio aufzuheben, und ließ sich darauf die schöne Adelheid antrauen. Bey seiner Zurückkehr in Teutschland übergab er das Commando seinem Eydam, Hertzog Conraden in Lothringen, der mit Berengern gar bald fertig ward, und ihn dahin brachte, daß er sich persöhnlich A. 952. auf den Reichs-Tag zu Augspurg, als ein künfftiger getreuer Vasall, zu K. Ottonis Füssen werffen muste. Es war aber dieses ein grosser Staats-Fehler von K. Otten, daß er seinen abgesagten Feind, den er einmal in seiner Gewalt hatte, wieder so lauffen ließ, und ihn nur mit Abnehmung des Hertzogthums Friuls und Verona, so er seinem Bruder Henrich in Bayern gab, bestraffte.

Otto M. 936-973.

Wittichind. *lib. III. p. 652.*
Otto Frising. *lib. VI.* 19.
Ditmarus *lib. II p.* 332.
Sigonius de R. I. *lib. VI. p.* 162.
Chronographus Saxo *ad a.* 951.
Contin. Regin. *ad a.* 951.

Denn nach diesem, als K. Otto in Teutschland mit seinen aufrührischen Sohn Ludolphen, und mit denen Ungarn, zu thun hatte, fieng Berenger in Italien von neuen alle Unruhe an, daß K. Otto nachdem seinen ausgesöhnten Sohn Ludolphen ihn zu bändigen mit einer Armée von neuen A. 956. über die Alpen schicken muste, welcher aber mitten unter seinen Siegen A. 957. mit Tod abgieng.

Der andere A. 956.

Contin. Regin. *ad a.* 956. & Herm. Contr. *ad h. a.*

Und da Berenger mit seinen Plackereyen, absonderlich gegen die Geistlichkeit, noch nicht aufhörte, und gar keinen Respect mehr für K.

Der dritte A. 961.

Otto M. 936-973.

Otten bezeigen wolte, gieng derselbe A. 961. auf Pabst Johannis XII. und des Ertz-Bischoffs von Mayland, Walberts, flehentliches Anhalten selber wieder nach Italien,

Arnoldus Mediol. *lib. IV. de gest. Mediol. c.* 4.
Luitprand. *lib. VI. c.* 6.
Hrosvvitha *p.* 725.

Gute Vorsorge im Teutschen Reiche vorhero.

nachdem er vorher seinen 5. jährigen Printzen Otto zum Reichs-Nachfolger erklären lassen,

Contin. Regin. *ad a.* 961.
Ditmarus *lib. II. p.* 340.
Luitprand. *l. c.*

seinem Bruder, Brunoni, Lothringen anvertrauet,

Autor vitæ Brunonis *n.* 2. in Leibniz. *T. I. p.* 280.
Ditmarus *II. p.* 335.

seinen natürlichen Sohn Wilhelmen zum Ertz-Bischoff von Mayntz gemacht,

Ditmarus *lib. II. p.* 338.
Wittichind. *lib. III. p.* 661.
Marianus Scotus *ad a.* 954.

und Hermannen von Billingen Sachsen zu regieren gegeben, jedoch nur damahls vicaria potestate,

Adamus Bremens. *lib. II. c.* 4.
Wittichind. *lib. II. p.* 643.
Ditmarus *lib. II. p.* 337.

und also das Teutsche Reich in recht sichern Stand bey seinen Abwesen gesetzet. Bey seiner Annäherung fielen ihm gleich alle grosse Italiänische Herren und Städte zu; Berenger verkroch sich in die Spoletanische Vestung, Monte Feretro, sein Sohn Adelbert suchte Sicherheit in der Stadt Fraxineto, bey denen Saracenen, die Stadt Pavia ergab sich freywillig, worauf K. Otto mit grossen Frolocken A. 961. zu Mayland zum König von Italien gekrönet ward.

Wird An. 961. König von Italien.

Contin. Regin. *ad a.* 961.
Sigon. *lib. VI. p.* 167.
Landulphus, scriptor vetus Mediolanens. ap. Muratorium de corona ferrea *c.* 6.

Von

Von dar gieng er A. 962. nach Rom, und empfieng von Pabst Johanne XII. auch die Kayserliche Crone,

Otto M. 936-973. Und Römischer Kayser.

Contin. Regin. *ad h. a.*
Lambertus Schaffnaburg. *ad h. a.*
Frodoardus *a. h. a. p.* 194.

und das war der Anfang von K. Ottens und der Teutschen Herrschafft in Italien.

Ohnerachtet aber nun der Pabst Kayser Otten mit einen theuren Eyd versprochen hatte, daß er mit Berengern nichts mehr zu thun haben wolte,

Luitprand. *lib. VI. c. 6.*
Contin. Regin. *ad h. a.*

so hielt er doch dieses so wenig, daß er, aus Verdruß die Teutschen wieder in Italien zu sehen, so bald sich nur der Kayser gewendet hatte, Berengern in seine Gewalt zu bringen, Adalberten, Berengers Sohn, aus Corsica nach Rom berief, und ihm allen Beystand wider K. Otten versprach. Wegen dieser Treulosigkeit kehrte K. Otto mit seiner Armée wieder nach Rom, woraus der Pabst und Adalbert entflohen, die Bürger hingegen gelobten dem Kayser eydlich an, hinführo keinen Pabst erwehlen zu lassen, als welchen der Kayser haben wolte, und da Pabst Johannes auf die geschehene Citation nicht erscheinen wolte, ward aufs Kaysers Befehl Leo VIII. an seine Stelle erwehlet.

Luitprand. *lib. VI. c. 6.*

Die Römer aber hielten hernachmahls eben so wenig ihren Eyd, als der entwichene Pabst Johannes. Dahero eroberte K. Otto nochmahls Rom, befestigte den von ihm eingesetzten Pabst Leo VIII. in dieser Würde, welcher durch einen ordentlichen Vertrag A. 964. ihnen und seinen Nachfolgern im Teutschen Reich die Herrschafft über den Pabst und die Stadt Rom einräumte, als die zu ewigen Zeiten Reges & Patricii Romanorum seyn solten.

Päbstliche Constitution vom Römischen Kayserthum auf ewig beym Teutschen Reich.

Constitutio Leonis VIII. ap. Theodoricum a Niem *de juribus & privilegiis Imperii p.* 248. & Goldast. *Constit. Imp. T. I. p.* 34.
Otto Frif. *VI.* 17. 24.
Albericus *in Chron. ad a.* 965.
Sigonius *de R. I. lib. VII. p.* 169.

Aus

Otto M. 936-973.

Aus diesem Vertrag ist die ewige Verbindung des Römischen Kayserthums mit dem Teutschen Reich herzuleiten.

Vid. Leo Ostiens. in *Chron. Cassinensi lib. I. cap. final.*

Otto Fris., *VI.* 17.

Es erhellet auch daraus, worinnen dasselbe eigentlich damahls bestanden, nemlich in der Ober-Herrschafft über die Stadt Rom und den Pabst, und in dem Rechte, daß kein Pabst könne erwehlet werden, ohne Vorwissen und Einstimmung des Kaysers, welches alles mit klaren Worten in dieser Constitution ausgedrucket.

vid. Conring. *II. Exercit. de Imperat. Rom. German.*

Sigonius *l. c. lib. VII. p* 177.

Dessen andere Constitution von Restituirung der vormahls geschenckten Länder.

Eben dieser Pabst Leo räumte K. Ottoni alle diejenige Ländereyen durch eine besondere Cession wieder ein, so Pipinus, Carl der Grosse, und andere Printzen dem Römischen Stuhl vormahls solten geschencket haben.

vid. tabula cessionis ap. Theodor. a Niem *l. c. p.* 251. & Goldast. *Tomo uno Constit p.* 222.

Dahero leicht zu schlüssen, was von der Donation K. Ottens zu halten, damit derselbe den Pabst noch mehr solte bereichert haben.

Charta Donat. Ott. ap. Baron. ad A. 962.

Obgleich nicht gäntzlich zu läugnen, daß K. Otto dem Pabst einige Landschafften wieder gegeben habe, welche ihm in denen Italiänischen Troublen abgenommen worden, worunter absonderlich das sogenannte patrimonium Petri gehörte.

Luitpr. *lib. VI. c.* 6.

Contin. Regin. *ad a.* 967.

Die Päbstlich gesinnten Historici ziehen zwar alles jetzt besagte in Zweiffel, und halten die Constitutiones Pabst Leonis VIII. für unter geschoben.

Baronius *l. c.*

Pagi *in Critica Baron. T. IV. p.* 8 *n.* 6. 7.

Daß es aber keine Chimæren seyen, ist daraus zu ersehen, daß K. Otto sich nach dem Tode Leonis seines Rechts bediente, den eingeschobnen Pabst Benedict V. absetzte,

Luitprand. *VI.* 11.

und Johannem XIII. zum Pabst ernennte, und als die Römer sich

wider

wieder solchen auflehnten, dreyzehn Vornehme aus ihren Mitteln A. 967. aufhencken ließ.

Otto M. 936-973.

Contin. Regin. *ad a.* 965. 967.

Otto Frif. *VI.* 24.

Was das Königreich Italien betrifft, so brachte er solches vollkommentlich auch A. 964. an das Teutsche Reich, nachdem er den rebellischen K. Berenger den II. durch die Eroberung des Schlosses Montis S. Leonis in seine Gewalt bekommen hatte,

Wie das Königreich Italien an das Teutsche Reich gebracht worden.

Contin. Regin. *ad a.* 964.

Ditmarus *lib. II. p.* 333.

Schurzfleischii *diss. de jure Augusti in Ital.*

jedoch daß die Stände desselben bey dieser Vereinigung mit Teutschland nicht sowohl die jura regni Germanici erhielten, als vielmehr die jura regni Longobardici behielten.

Sigon. *de Regn. Ital. lib. VII. p.* 176.

Man kan also mit allen Recht sagen, daß Teutschland unter K. Otten zum höchsten Gipffel der Hoheit gestiegen, indem es sich über alle benachbarte Reiche empor gehoben, und sich dieselbe theils unterwürffig gemacht, theils solche zur schuldigen Ehrfurcht gegen sich angewiesen.

Teutschlands Hoheit und Ansehen am höchsten unter diesem Kayser.

Luitprandus *IV.* 7.

Wittichindus *lib. III. p.* 658.

Sagittarius *in nucleo hist Germ.* §. 63.

K. Harold in Dännemarck muste wie gemeldet seine Crone von K. Otten empfangen. K. Conrad in Burgund unterwarff sich gleichfalls A. 930. von neuen dem Teutschen Scepter,

1) In Dännemarck.
2) In Burgund.

Wittichind. *lib. II. p.* 649.

Albertus Stad. *ad a.* 841.

Den K. in Franckreich Ludovicum Vltramarinum beschützte Otto A. 946. wieder den Rebellen, Hugonem, Grafen von Paris.

3) In Franckreich

VVittichind. *lib. III. in init.*

Frodoardus *ad a.* 950.

Auch das Griechische Kayserthum erzitterte A. 967. für K. Ottens Waffen in Calabrien und Apulien, und bereuete die vorgenommene Betrügereyen in der Heyrath mit der Printzeßin Theophania und Printz Otten den II.

4) Im Griechischen Kayserthum.

Otto M. 936-973.

Ditmarus *lib. II. p.* 334.
VVittichind. *lib. III. p.* 661.

Daß man also K. Otten mit allen Recht noch bey seinem Leben mit dem Namen des Grossen beehrte.

vid. Diploma *a.* 964. *in Sigonii de regno ital. lib. VII. p.* 171. & Meibom. *T. I. Script. p.* 747.

K. Ottens Staats-Fehler. 1) In Vergrösserung der Grossen.

So groß aber nun der grosse Otto des Teutschen Reichs Ansehen vermehret, so sehr hat er doch innerlich die Königliche Majestät desselben vermindert; indem er die Hertzoge immer grösser und mächtiger werden lassen: welchen Staats-Fehler ihm auch der Saracenische König zu Corduba durch seinen Gesandten, den Abt von Görtz, Johannen, vorgeworffen.

vid. Vita Jo. Görziæ Abbatis in Labbei *T. I. Biblioth. MSt. p.* 776.

Es waren dieselbe zwar meistens seine nahen Bluts-Freunde, von welchen er sich nichts zu befürchten vermeynte; allein wie sehr er sich hierinne betrogen, weisen die entstandenen vielen Unruhen im Reiche.

2) In Verleihung der Weltlichkeit an die Geistlichen.

Absonderlich hat K. Otto die Bischöffe in Teutschland damit erhoben, daß er ihnen zuerst gantze Hertzogthümer und Graffschafften mit allen Regalien verliehen, da sie zugleich, mit der geistlichen Würde des Bischoffs, auch die weltliche Ehre eines Hertzogs oder Fürstens führten.

Liber antiquiss. Florent. de investitura Episcoporum, descriptus a Theodor. Niem *in tr. de privilegiis & juribus imp. in* Schardii *tr. de jurisdictione imperiali p.* 261.
Lehmann *in Chr. Spir. lib. IV. c.* 3.
Lambecius *origin. Hamb.* T. *I. p.* 10.

Denn seinem Bruder, Brunoni, Ertz-Bischoff zu Cölln, gab er das Hertzogthum Lothringen A. 953.

Autor vitæ Brunonis ap. Leibniz. *T. I. n.* 20. *p.* 280.
VVittichind. *lib. I. p.* 638.
Magnum Chron. Belgic. *p.* 80.

Gißler Ertz-Bischoff zu Magdeburg bekam das Hertzogthum an der Elbe zu Schartenau.

Autor Chron. Weichbildo præfixi rubric. von K. Otten den Grossen.

Inglei-

Ingleichen der Ertz-Bischoff zu Mayntz, Wilhelm, das Hertzogthum Thüringen und Hessen.

Otto M. 936-973.

Lehmann *L. IV. Chr. Spir. c.* 3.
Anonymus *de Landgr. Thur. c.* 10.
Gudenus *in Hist. Erfurt. lib. I.* §. 5. *p.* 17.
Serrarius *in vita Wilhelmi.*

Es werden zwar die beyden letztern Concessionen nicht mit so gründlichen Beweißthümern dargethan, daß man sie für gewiß halten könnte,

Pfeffinger ad *Vitriar. lib. I. Tit. XV.* §. 5. *p.* 1151. & *Tit. XVI.* §. 11.

Jedoch lesen wir öffters, daß K. Otto vielen geistlichen Stifftern, ohne ein neues weltliches Territorium erstlich dazu zuschlagen, die Regalia auch verliehen, und sie von aller weltlichen Jurisdiction befreyet.

Pfeffing. ad Vitriar. l. *c. p.* 1143. qui ex diplomatibus chronologice affert testimonia munificentiæ Ottonianæ in cleros, resp. regalium. Conf. Lehmann. *in Chron. Spir. IV.* 3. *p.* 23.

Und also ist der Ursprung der geistlichen Fürsten in Teutschland von K. Otten herzuhohlen; deren vergrösserte Macht und Ansehen nachgehends denen Kaysern desto gefährlicher geworden, je grössere Verbindniß dieselben nachgehends mit denen Römischen Päbsten gehabt, welche jederzeit denen Römischen Kaysern auffsätzig gewesen.

Otto Fris. *in Prologo lib VII. p.* 139.
Autor Anonymus *de B. Henr. IV. contra Saxones* ap. Goldast. *in Apologia pro Henrico IV. P. III.*

K. Otto hatte auch die Anzahl der Bißthümer in Teutschland vermehret, und dergleichen A. 939. in Brandenburg, und Havelberg A. 946.

Stifftet auch neue Bißthümer 1) Brandenburg.

Chronographus Saxo *ad a.* 939.
Evermodus in Chron. Ep. Aldenborgensium ap. Paullini in syntagm. rer. Germ. *p.* 156.
Ditmarus *lib. III. p.* 32.

Zu Altenburg in Wagrien A. 956.

2) Zu Altenburg.

Helmoldus *l.* 12.
Crummedyck in Chr. Lubec. *p.* 393.

Chron.

Otto M. 936-973.

Chron. Slav. Lindenbr. *c.* 9.
Chron. Holsat. vet. c. 11. ap. Leibnit.

3) Zu Meißen.

In Meißen A. 965.

Diploma fundat. ap. Maderum in antiqu. Brunsuic. *p.* 186. 187. 189. & Meibom. *T. I. p.* 752.
Emser in vita D. Bennonis ap. *Surium* 16. *Jun. p.* 230.
Ditmarus *lib. II p.* 20.

4) Zu Merseburg.

In Merseburg A. 968.

Ditmarus *lib. II. l. c.*
Evermodus *l. c.*

5) Zu Zeitz.

und Zeitz A. 968. angerichtet.

Paul. Langius *in Chron. Citicensi p.* 755.
Sagittarii *Hist. Ep. Numburg.*

6) Stifftung des Ertz-Bißthums Magdeburg.

Da hiebevor die alte, aber von der Kayserin Editha neu angebaute Stadt Magdeburg zur Halberstädtischen Dioeces gehörte, so hatte solche K. Otto von selbigen Bischoff, wiewohl mit dessen grossen Widerseßlichkeit, abgelöset, und daselbst A. 968. ein Ertz-Stifft aufgerichtet.

vid. diplomata in Leuberi *disquisit. de stapula Magdeb. & in calce annal.* Wittichindi ap. Meibom. *T. I.*
Historia erectionis ecclesiæ Magdeb. ap. Meibom. *T. I. p.* 731.
Sagittarius *in antiquit. Archi-Episc. Magdeb.*

Dessen Ertz-Bischoff auch bey der Fundation vom Pabst Johann den XIII. mit dem Primatu Germaniæ für sich und seine Nachfolger beehret wurde.

Bulla Joh. XIII. ap. Sagittarium *l. c.* §. 102. *p.* 73.
Chronogr. Saxo *ad a.* 970. *p.* 181.
Autor vitæ St. Norberti *in Biblioth. Præmonstrat. lib. II. c.* 39.
Ludevvig *in diss. de juribus primatus German.*

Die Stadt Magdeburg selbst ward damahls zugleich dem Ertz-Bischoff unterworffen, wie aus der Fundation zu ersehen; dahero das Privilegium Ottonianum, worauf die Stadt immer gegen ihre Ertz-Bischöffe getrotzet, wohl nicht vor ächt zu halten ist.

Memoriale des Fürstlich. Magdeburgischen Abgesandten, contra

contra der Stadt Magdeburg prætendirte Freyheit de a. 1633. in Lundorp. *T. VII. Act. publ. lib. VI. c. 377. p. 377.*

Otto M. 936-973.

Unter ihm ward auch von Gerone, Grafen auf den Hartz, und Marggrafen zu Laußnitz, das Jungfräuliche Closter Gernrode A. 961. gestifftet, welches anjetzo von Hauß Anhalt vertreten wird, und Stimme auf den Reichs- und Creyß-Tägen hat.

7) Des Klosters Gernrode.

Ditmar. Chr. *lib. II. p.* 28.
Annal. Gernrod. in Meibom. *T. II. Script. p.* 421.

Ingleichen A. 970. das Stifft Nieder-Münster in Regenspurg von der Hertzogin in Bayern Judith, Hertzog Heinrichs I. in Bayern Gemahlin.

8) Des Nieder-Münsters zu Regenspurg.

Hund. *T. II. Metrop. Salisb. p.* 589.

Ausser denen Veränderungen in weltlichen Sachen, so oben angeführt worden, ist auch zu mercken, daß K. Otto bey seinen ersten Zug nach Italien A. 951. Hermann Billingen, einen Edelmann von Stucks-horn anfangs zum Statthalter von den gesamten Sächsischen Landen gemacht, ihn aber hernachmahls A. 960. wegen seines Wohlverhaltens ein Stück davon, und zwar das heutige sogenannte Lüneburgische, nebst noch einen Strich Landes jenseit der Elbe, als ein Hertzogthum gegeben habe, bey dessen Nachkommen es auch bis A. 1106. geblieben.

Ursprung des Billingischen Hertzogthums Sachsen.

Wittichind. *lib. II. p.* 643. & *lib. III. p.* 654.
Spangenb. *in Chron. Mansfeld. c.* 140.
Adam. Bremensis *lib. II. c.* 4.
Kranzius *in Saxonia lib. IV. c.* 16.
Meibom. *in vindic. Billingianis T. III. Rer. Germ.*
Leibnit. *in præfat. script. Brunsuic.* §. 29.

Diesem gab auch der Kayser A. 965. das Burggrafthum Magdeburg, welches das Jus judiciorum capitalium durch gantz Sachsen und Wenden Land, ingleichen in der Stadt und Ertz-Stifft Magdeburg nachgehends auf sich hatte.

Verleihung des Burggrafthums zu Magdeburg.

Ad. Bremensis *lib. II. c.* 4.
Lehmann *in Chr. Spirens. lib. V. c.* 5.
Spangenb. in Adel-Spiegel. *P. I. lib. X. c.* 20.

Otto M. 936-973.

Unpartheyische Erinnerung über die publicirte gründliche Nachricht vom Burggrafthum Magdeburg *p. 7. 8.*

Ursprung der Rhein-Pfaltz-Grafschafft

A. 939. nach dem Tode der beeden unruhigen Fürsten, Hertzog Eberhards in Francken und Hertzog Giselberts in Lothringen, entstand bey der Theilung der zum Hertzogthum Lothringen gehörigen vielen Lande, die sogenannte **Rhein-Pfaltz**; indem Hertzog Hermann, Hertzog Arnolphs aus Bayern Sohn, ein groß Stück, von der Mosel bis am Rhein zu beyden Seiten, davon, nebst den Titul eines Comitis Palatini Rheni und Nemoris bekam.

Monachus Brunvvillerensis *in narratione de Ezone ap. Leibniz. T. I. p. 313.*
Tolnerus *in hist. Palat. c. 2. & 3.*

Weil demnach des Reichs Ertz-Pfaltz-Graf gar mächtig wurde, so hält man dafür, K. Otto sey der erste gewesen, der so gar viele Pfaltz-Grafen und Pfaltz-Grafschafften fast in allen Ländern des Reichs gemacht, und angeleget habe; theils des Ertz-Pfaltz-Grafens seine Würde dadurch zu schwächen, welche er vor dem allein durchs gantze Reich exerciret, theils auch die an sich genommene Gewalt derer Hertzoge durch die gesetzte Provincial-Pfaltz-Grafen in verschiedenen Stücken einschräncken zu können.

Ludvvig *ad A. B. T. II. p. 29.*

Daß aber schon zu den Zeiten der Carolinger mehr als ein Pfaltz-Graf gewesen, und es auch schon in den Provintzen Pfaltz-Grafen gegeben, die von dem obersten Pfaltz-Grafen, so stets am Königlichen Hofe gelebet, unterschieden gewesen, ist aus verschiedenen Zeugnüssen selbiger Zeit zu schliessen.

vid. Lib. III. Capitul. c. 77. ap. Baluz. *T. I. p. 768.*
Charta de A. 838. in Pistorii *Antiq. Fuld. lib. I. p. 474.*
Pfeffinger *ad Vitriar. lib. I. T. XI. p. 956.*

Das Teutsche Ertz-Cantzler-Amt kommt an Mayntz.

Für das Ertz-Stifft Mayntz soll K. Ottens natürlicher Sohn, Wilhelm, für sich und seine Nachfolger, von seinem Vater die Würde eines Ertz-Cantzlers in Teutschland erhalten haben.

Conring. *de Officialibus th. 3. p. 542.*
Mallinkrot *de archicancell. p. 31.*

Es

Es weisen aber andere aus Zusammenhaltung der alten Diplomatum, daß Mayntz schon von A. 913. — Otto M. 936-973.

Auctor quinquertii Cameralis *qu. V. n.* 32. *p.* 295.

oder doch von A. 930. an,

Ludvvig *ad A. B. T. II. p.* 587.

diese Würde als eigen geführet habe.

Jedoch hatte K. Otto in Italien andere Ertz-Cantzler, als Petrum Guidonem, Bischoffen zu Modena, und Hugbertum Bischoffen zu Parma

Vghelli *in Ital. Sacra T. II. p.* 104. *& Tom IV. p.* 147.

Schannat. *in vindic. Archivi Fuldensis p.* 89.

So hat auch K. Otto I. A. 962. den Abt zu S. Maximin bey Trier, Wilherum, der Kayserin zu ihrem eigenen Ertz-Capellan ernennet. — Ertz-Capellan der Kayserin, der Abt zu S. Maximin.

Nic. Zyllesius *in defens. Abbatiæ Imper. S. Maximini, Cap. V. p.* 19.

Ant. Yepes *in Chr. S. Bened. T. II. Cent.* 2. *cap.* 11.

Diploma Ottonis M. de a. 962. Rom. vid. ap. Zyllef. *l. c. in P. III. Diplom n.* 11.

Conf. *ibid.* confirm. Ferdinandi III. Viennæ. de dato 12. Octobr. 1629.

Es wurden auch unter K. Ottens Regierung Teutschlands unterirrsche Schätze entdecket, indem das reichhaltige Silber-Bergwerck zu Goßlar, der Rammels-Berg genannt, A. 968. erfunden wurde, — Entdeckung der Silber-Grube auf dem Hartz.

Otto Frif. *lib. VI. c.* 24.

Wittichind. *lib. III. p.* 659.

Ditmarus *lib II. p.* 33.

Dahero auch das Müntzen in Teutschland etwas gangbarer wurde: und da zu der Carolinger Zeiten niemand in Teutschland das Müntz-Recht, ausser dem König, hatte, so finden wir daß K. Otto vielen Stifftern das Müntz-Recht mit der andern Landesherrlichen Hoheit verliehen. — Vermehrt das Müntz-Recht.

Adam. Bremenf. *lib II. c.* 1.

Schaten *in Ann. Paderb. l. IV. p.* 295.

Privilegium IX. Archiecclesiæ Hamburg. *T. I. p.* 131. *ap. Lindenbrog.*

Conf.

Otto M. 936-973.

Conf. Leukfeld. in antiquit. nummariis Halberstad. in not. ad §. 13. p. 30.

Daß die Hertzoge aus eigener Macht sich damahls schon solten der Freyheit zu müntzen angemasset haben, wie neuerlich vorgeben wird

vid. Ludvvig in der Einleitung zum Teutschen Müntz-Wesen *Cap. VII.* §. 3. *p.* 46. *& ad A. B. T. I. p.* 886.

ist gantz und gar nicht zu glauben; dieweil gnugsame Gründe und Zeugnüsse vorhanden, so beweisen, daß das Müntz-Regale niemand im Teutschen Reich gehabt, dem es nicht der Kayser per Privilegium verliehen.

Autor des Schwabensp. *P. I. c.* 12. §. 3. *ap. Goldast. P. I.* der Reichs-Satz. *p.* 35.

Bünau *de jure circa rem monetar. in Germ.* §. 41. *p.* 61.

Moser in Anmerckungen über Ludwig von Teutschen Müntz-Wesen *p.* 19.

Prägung der Blech-Müntzen.

Es wurden aber, weil niemand die Kunst zu prägen recht verstund, lauter Blech- oder Hohl-Müntzen, mit sehr ungestalten und plumpen Bildungen, ausgemüntzet, welche man Pfennige nannte; und hat man noch nicht einen numum bracteatum zum Vorschein gebracht, dessen Alter die Zeiten derer Ottonum überstiege.

Olearius *in Isagoge ad numm. Bracteat. c.* 4 *p.* 25.

Schlegelius *de numis Isenacensibus p.* 175.

Tenzelius *Suppl. II. Hist. Goth. Sect. I* §. 10. *p.* 30.

Ludvvig in der Einleitung zu den Teutschen Müntz-Wesen mitlerer Zeiten *c.* 7.

Daß die Lehn damahls noch nicht alle erblich gewesen.

Als was besonders wird von einen Scriptore angemerckt, daß K. Otto Grafen Vtoni am Hartz die Gnade gethan, ut quicquid beneficii aut præfecturarum habuit, quasi hæreditatem, inter filios divideret.

Contin. Regin. *ad a.* 949.

Woraus klar erhellet, daß noch nicht überall in Teutschland damahls die Lehen erblich gewesen.

Meibom. *in not. ad lib. II. ann. Wittichind. p.* 685.

Bœcler *de rebus Sec. IX. & X. p.* 250.

Hertius *de orig. & progr. spec. R. I. Rerump.* §. *VII. p.* 21.

Letzlich

Letzlich ist auch anzumercken, daß in denen Diplomatibus Ottonianis öffters derer Civitatum regalium gedacht wird, und zwar cum distinctione a præfectoriis, welche unter denen Hertzogen und Grafen standen, welches wohl die erste Spur von Reichs-Städten ist, so man in der Reichs-Historie antrifft.

Otto M. 936-973. Spuren von Reichs-Städten.

Charta Ottonis *de a.* 966. in Sagittarii *antiquit. Magdeburg.* §. 88.

Du Fresne *in Glossario, voce:* Præfectoriæ civitates, & villa regia.

Hertius *in diss. de specialibus Rom. Germ. Imp. rebuspubl.* §. *VII. Tom. II. diss. p.* 94. 95.

Lehmann *lib. II. c.* 18. *Chr. Spir.*

II.

K. Otto der Grosse hatte seinem mit der andern Gemahlin Adelheid erzeigten Printzen, Otten den *II.* sowohl die Nachfolge im Teutschen Reich durch die ordentliche Wahl zu Worms und Krönung zu Aachen A. 961. versichert,

Otto II. 973-983. reg. 10. æt. 28. Kommt durch seines Vaters Vorsorge auf den Thron.

Contin. Regin. *ad h. a.*

Rothgerus *in Vita Brunonis* §. 36. *ap. Surium d.* 11. *Octobr. p.* 173. *& ap. Leibnit. T. I. Script. p.* 286.

als auch denselben noch bey seinen Leben A. 967. die Römische Kayser Crone auffsetzen lassen.

Leo Ostiens. *lib. I. Chron. Cass. c.* 61.

Contin. Regin. *ad h. a.*

Dahero er billig für den ersten Römischen König in der Ordnung der Teutschen Kayser zu halten, wie er denn auch diesen Namen bey Lebzeiten seines Vaters des Kaysers geführet,

Ist der erste Römische König.

Diploma in Goldast. *Tomo uno Constit. p.* 225. *& Tom. II. p.* 44.

Luitprand. *lib. VI. in fin. p.* 160.

ja gar von seinen Vater öffters Coimperator genennet wird.

Diploma in Schateni *lib. VI. ad a.* 968. *p.* 311.

Otto II. 973-983. Stehet eine Weile unter seiner Mutter.

Jedoch war er als ein Printz von 18. Jahren nach seines Vaters Tod noch einige Zeit unter der Direction seiner klugen Mutter Adelheid,

Ditmarus *lib. III. ann. p.* 341.

Odilo Cluniacens. *in vita S. Adelheid. c.* 4.

von welcher ihm aber nachgehends die Hofleute so üble Gedancken beybrachten, daß er sie von dem Hof, ja gar aus dem Reich schaffte.

Chronogr. Saxo *ad a.* 978.

Odilo *l. c. c.* 4.

Syrus Monachus *in vita S. Majoli Abb. Cluniac. lib. III. c.* 9.

Bekommt Unruhe 1) von Hertzog Heinrichen in Bayern.

Beym Antritt seiner Regierung, da ihn die Stände von neuen huldigten,

Wittichind. *lib. III. p.* 663.

erregte im folgenden Jahr die erste Rebellion gegen ihn seines Vaters Bruders Sohn, Hertzog Heinrich II. in Bayern; kahm aber darüber um sein Hertzogthum und um seine Freyheit, welches der Kayser Hertzog Otten aus Schwaben, gleichfalls seines Bruders Sohn, anvertrauete, jedoch nach dessen Tod A. 982. Hertzog Heinrichen völlig verziehe, und ihm alles wieder gab.

Lambertus Schaffnab. *ad a.* 974-76.

Ditmarus *lib. III. p.* 347.

Herm. Contr. *ad a.* 982

Seine Bundesgenossen kamen auch dabey sehr zu kurtz. Boleslaus in Böhmen muste nach Verwüstung seines Landes um Gnade bitten,

Ditmar. *lib. III. p.* 342.

und K. Harald in Dännemarck ward durch eine grosse Niederlage gezwungen dem Kayser den Lehns-Eyd zu schwören, und einen jährlichen Tribut zu bezahlen.

Lambert. Schaffn. *ad a.* 974.

Ditmarus *l. c.*

Bestrafft die rebellischen Italiäner scharff.

Als die Römer bey dieser Unruh im Teutschen Reich sich suchten von der Teutschen Herrschafft wieder loß zu machen, so kahm ihnen der Kayser A. 980. in Zeiten mit einer Armée über den Halß, und ließ die vornehmsten Rebellen bey einen angestellten Gastmahl unvermuthet hinrichten. Diese Schärffe brachte ihn nicht nur den Nahmen des Blutdürstigen (Sanguinarii) zuwege,

Gottfrid. Viterbiens. *P. XVII. p.* 480.

Siffri-

Siffridus Misnens. *ap. Pistor. p.* 480.
Sigonius *lib. VII. p.* 379. *de regno Ital.*

Otto II. 973-983.

sondern erbitterte auch die untreuen Italiäner so sehr, daß als der Kayser wegen seines Heyrath-Guths, der Länder Apulien und Calabrien, mit den Griechen, so sie ihm vorenthielten, in Krieg gerieth, so liessen sie ihn A. 982. in der grossen Schlacht mit denen Griechen und Saracenen im Stiche, und setzten ihn in die gröste Lebens-Gefahr.

Ditmar. *lib. III. p.* 346.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 981-82.
Chronogr. Saxo *ad h. a.*

Macht einen neuen Hertzog in Lothringen.

Unter ihm thaten die Frantzosen abermahls einen Versuch auf Lothringen, welches nach den Tod des obbemeldten Brunonis, Ertz-Bischoff zu Cölln, seit A. 965. durch Grafen gar unruhig regiert ward. K. Otto ergrief aus zweyen Ubeln das kleineste, und gab A. 977. Lothringen Carln, K. Lotharii in Franckreich Bruder, zu Lehen, nachdem vorhero vieles davon an die Stiffter Cölln und Lüttich, und zu den hernachmahls sogenannten Rhein-Pfältzischen Landen, gekommen. K. Lotharius aber hätte solches lieber durch die Waffen mit seinen Königreiche vereiniget, dahero that er diesem ohngeachtet einen Einfall ins Reich, und hätte bald den Kayser nebst seiner Gemahlin zu Aachen aufgehoben. Als sich aber Otto aus dem ersten Schrecken erhohlet hatte, nöthigte er durch seine starcken Einfälle in Franckreich den König, daß er sich dieses Landes abermahls endlich bey einer Zusammenkunfft an den Fluß Cher in Luxenburgischen A. 980. verzeihen muste.

Wilhelm. Nangius *in Chron. ap. Pith. p.* 207.
Vita St. Gudulæ *ap. Sur.* 8. *Jan. c.* 26. *p.* 207.
Continuator Frodoardi *ad hh. aa. ap. Pithæum.*
Ditmar. *lib. III. p.* 343.
Albericus *ad a.* 980.
Sigeb. Gembl. *ad h. aa.*
Chronogr. Saxo *ad h. aa.*

Hat das Sachsen-Recht nicht abfassen lassen.

Auf K. Ottens des II. Befehl soll seyn ein Theil des Sachsen-Spiegels, ingleichen das Sächsische Weichbild, entweder verfertiget, oder doch bestättiget, und der Magdeburgische Schöppen-Stuhl angerichtet worden.

Glossator Speculi Sax. *lib. III. art.* 85. 86.

Otto II. 973-983.

Glossator *juris Weichbildici ad art. X. f.* 24.
Diploma Otton. II. in Goldast. *Const. T. II. p.* 225.

Welches aber nicht wahrscheinlich ist,

Conring. *de orig. Jur. Germ. c.* 18. *p.* 94. *& c.* 29. *p.* 179.
Struvius *in Hist. Jur. c.* 6. *p.* 478.

noch die Pfaltz-Sachsen angelegt.

gleichwie auch noch nicht sattsam erweißlich, daß er die Pfaltz-Sachsen zu Allstädt angeleget.

Sagittarius *in dissert. de Antiqu. Alstedens. & Palatinat. Saxon.* §. 5. 6.
Leukfeld. *in Antiquit. Alstad.* §. 4. 6. 7. 9.

Erste Meldung des Reichs-Adlers.

In denen Geschichten K. Ottens des II. wird zu erst des Reichs-Adlers gedacht, welcher auf der Spitze der Kayserlichen Pfaltz zu Aachen gestanden, und welchen die Teutschen auf ihr Reich zugekehret, wann sie Aachen innen gehabt, gleichwie die Frantzosen solchen gegen Franckreich zugewendet, wann sie Meister von dieser Haupt-Stadt des Fränckischen Königreichs gewesen.

Ditmar. *lib. III. p.* 343.
Gundling. *in Henr. Aucupe p.* 227.

Aufhebung des Merseburgischen Bißthums.

K. Otto II. hatte zwar A. 979. dem Dohm-Capitul zu Magdeburg das Recht ertheilet, bey Erledigung des Ertz-Bischöfflichen Stuhls einen neuen Ertz-Bischoff zu erwehlen;

vid. Concessio ista Otton. II. *in Meib. T. II. rer. Germ. p* 372.
Chron. Magdeb. *ap. eund. p.* 276.
Ditmarus *lib. III. p.* 341.

Als aber dasselbe, nach Absterben des Ertz-Bischoffs Adelberts A. 980. dieses sein Recht das erstemal exerciren wolte, und den Thum-Herren Othricum zu Adelberts Nachfolger erwehlet hatte, so wuste es der damals in Italien beym K. sich befindende und in grossen Ansehen stehende Bischoff zu Merseburg, Giseler, so listig zu spielen, daß er Othrico das Ertz-Stifft Magdeburg für dem Maul wegnahm.

Chron. Magdeb. in Meib. *T. II. p.* 277. 78.
Ditmarus *lib. III. p.* 344.

Dieweil es aber damahls noch nicht üblich war, daß ein Geistlicher 2. Bißthümer administriren konte, Giseler aber doch Merseburg auch nicht einem andern gönnen wolte, so vernichtigte er solches Hoch-Stifft gäntzlich, und schlug wieder zu Halberstadt, was vor dem dazu gehö-

gehöret, gab davon denen Bißthümern Zeitz und Meissen was ihnen am gelegensten, für sich aber behielt er die 9. besten Oerter, und alle Privilegia des Hoch-Stiffts, und verwandelte solches in eine armselige Abtey.

Otto II. 973-983.

Ditmarus *lib. III. p.* 345.

Chron Halberstad. *in Leibn. T. II. p.* 117.

Mit Anrichtung eines Bißthums in Böhmen war Hertzog Boleslaus der Gelinde A. 967. schon umgegangen. Anfangs solte solches nach Buntzlau kommen, hernachmahls aber ward Prag beliebet. Dieweil aber Böhmen sonst unter den Kirchen-Sprengel des Bischoffs von Regenspurg gehörte, und es gar langsam hergieng, daß derselbe dazu konte disponirt werden, so kahm das Prager Bißthum erstlich unter K. Otten II. zur völligen Richtigkeit, und wurde dem Ertz-Stifft Mayntz unterworffen.

Anrichtung des Prager Bißthums.

Cosmas Pragensis *in Chr. Bohem. lib. I. p.* 14. *& ibid. bulla Joh. XIII. Papæ.*

Auctor *vita St. VVolffgang. c.* 29.

Balbinus *in miscell. Boh. lib. II. c.* 6.

Es ist endlich auch mit anzuführen, daß, nachdem die Bischöffe von Passau seit A. 616. nach den von den Hunnen ruinirten Hoch-Stifft Lorch sich auch Ertz-Bischöffe von Lorch beständig geschrieben hatten.

Die Bischöffe von Passau legen den Ertz-Bischöfflichen Titel von Lorch ab.

Diplom. Arnolphi Imp. *de a.* 898. in Gevvoldi *addit. ad Hund. Metrop. Sal. T. I. p.* 149.

Bruschius *in libro de Laureaco.*

So ließ sich zwar der damahlige Bischoff Pilegrin diese Ertz-Bischöffliche Würde sowohl von Pabst Benedicto VII. als K. Otten A. 977. von neuen bestättigen.

Bulla Benedicti VII. in Lambecii *lib. II. comment. de bibl. Vindob. c.* 8. *p.* 646.

Confirm. Otton. II. Imp. in Hund. *Metrop. Salisb. T. I p.* 301.

Es hat aber nach seinem Tod A. 982. sein Nachfolger, Christian, den Ertz-Bischöfflichen Titul von Lorch fahren lassen, und also ist mit ihm das alte Ertz-Stifft Lorch gantz expirirt.

Lambec. *l. c. in not. marginal. p.* 641.

Bucelinus *P. I. Germ. Sacr. p.* 45.

Hund. *Metrop. Salisb. T. I. p.* 302.

Otto II. 973-983.

Jedennoch haben sich dieses ehemaligen Vorrechts wegen die Bischöffe von Passau nachgehends von dem Jure Metropolitico ecclesiæ Archiepiscopalis Salisburgensis & suffraganitate erga illam beständig eximiren wollen, woraus ein grosser und langwieriger Procesſ zu Rom entstanden, der erst A. 1696. für Passau zu Ende gegangen, davon unten ein mehrers.

vid. Auctor des gründlichen Berichts vom Ertz-Stifft Lorch.

Die K. Theophania ist nicht die erste so zu Rom gekrönt worden.

Daß K. Ottens II. Gemahlin Theophania die erste Kayserin gewesen sey, die zu Rom A. 972. gekrönet worden,

Albericus *ad a.* 972.

wird zwar insgemein vorgegeben; Allein es hat schon auch die K. Adelheit A. 962. zugleich mit ihrem Gemahl K. Otten I. die Römische Krone empfangen.

Ditmarus *lib. II. p* 233.

Des Stiffts Kempten K. Privilegium.

Rudolf, Abt von Kempten hat A. 983. von K. Otten II. für sein Stifft die freye Wahl-Gerechtigkeit eines Abts und die Reichs-Unmittelbarkeit erhalten.

Diploma Ottonis d. d. IV. Id. Junii A. 983. indict. XI. Veronæ in Mabillonii *T. IV. annal. Ord. S. Bened. p.* 12.

Womit sich K. Otto mißfällig gemacht.

Ubrigens hat K. Otto fürnemlich mit 2. Dingen bey den Reichs-Ständen groß Mißfallen erreget, 1) daß er A. 975. seinen Cantzler Willigisum, einen Mann von geringen Herkommen, zum Ertz-Bischoff von Mayntz gemacht,

Ditmarus *lib. III. p.* 342.

da sonsten in Teutschland Herkommens war, daß zu hohen geistlichen Würden nur konten adeliche Personen gelassen werden.

Capitulare Lud. Pii *A.* 816. *cap. VI. p.* 464.

Theganus *de gest. Lud. Pii c.* 20.

Formula commendat. in Haberti *libro pontificali eccl. Gr. p.* 567.

Und 2) daß er um geringer Ursach willen A. 979. Geronem einen ansehnlichen Sächsischen Grafen von Alesleven, nach gehaltenen unglücklichen Zweykampff mit seinen Gegner, Graf Waldo, enthaupten ließ.

Chronogr. Saxo *ad a.* 978.

Ditmarus *p.* 343.

III. Nach

Otto III. 983-1002. reg. 19. æt. 21. Die Nachfolge wird ihm streitig gemacht.

III.

Nach K. Ottens des II. Tode gab es wegen der Nachfolge grosse Unruhe im Reich. Es hatte zwar derselbe A. 983. zu Verona von denen Ständen seinen zweyjährigen Printzen Otten den III. sich zum Nachfolger erwehlen lassen, dieser war auch noch selbiges Jahr am Weyhnachts-Fest von dem Ertz-Bischoff zu Ravenna, Johanne, und dem Ertz-Bischoff Willigis zu Mayntz zu Aachen solenniter gekrönet worden, und zwar kurtz zuvor, als darauf die traurige Post von seines Vaters Ableben einlief;

Ditmarus *lib. III. fin. p.* 347.
Annal. Hildesh. *ad a.* 984.
Auct. vitæ Meinvverci *c. V. ap. Leibnit. T. I. p.* 519.

Viele hingegen so der verwitweten Kayserin Theophania, wegen ihres unerträglichen Griechischen Hochmuths, und die Verachtung, so sie gegen die Teutsche Nation spühren ließ, spinnefeind waren, warffen ihre Augen auf den dazumahl zu Utrecht exulirenden Hertzog Heinrich in Bayern, K. Ottonis I. Bruders Sohn, welcher auch den Kayserl. Printzen zu Cölln, unter dem Schein des nähern Rechts zur Vormundschafft,

Chronographus Saxo *ad a.* 983.

listiger Weise in seine Hände bekam, und darauf einen rechten Vormund agirte, indem er seinem jungen Vettern das Teutsche Reich vor dem Mund wegzunehmen suchte, und sich dahero A. 984. zu Quedlinburg offentlich zum König ausruffen ließ.

Ditmar. *lib. IV. p.* 348.
Chronogr. Saxo *ad a.* 983. 84.
Wolferus *in vita S. Gothardi c.* 1. *p.* 485.

Jedoch gewann die andere Parthey die Oberhand, erkennte Otten den III. beständig für den rechtmäßigen König von Teutschland, und nöthigte Heinrichen, gegen die Restitution von Bayern A. 985. daß er den jungen König seiner Mutter und Groß-Mutter zur Erziehung wieder aushändigte, und demselben, als seinem Könige auf dem ersten Reichs-Tag zu Franckfurt die gebührende Submission machte.

Chronogr. Saxo *ad a.* 984. 85.
Sigebert. Gembl. *ad a.* 984.
Lambert. Schaffn. *ad h. a.*

Anna-

Otto III. 983-1002.

Annales Hildesheimenses *ad h. a. ap. Leibniz. p. 719.*
Ditmarus *lib. III. in fin. p. 347. & lib. IV. in init. p. 353.*

Bey den darauf angestellten prächtigen Festin zu Quedlinburg wird wiederum der Verwaltung der vier Reichs-Aemter gar umständlich gedacht.

Ditmar. *lib. IV. p. 349.*

Was sich in dessen Minderjährigkeit zugetragen.

In der Minderjährigkeit K. Ottens des III. da absonderlich der kluge Willigis, Ertz-Bischoff zu Maynz, gantzer 16. Jahr die Hand hauptsächlich beym Regiments-Ruder hatte,

Dodechinus *in Append. ad Mar. Scotum ad a. 1160.*

lieff alles gantz wohl in Reichs-Sachen. K. Lotharius in Franckreich trachtete A. 985. abermahls nach Lothringen, und hatte sich schon der Stadt Verdun bemächtiget. Er ward aber gezwungen solche wieder herzugeben, und den mit K. Otten den II. gemachten Vertrag zu halten.

Guil. Nangius *in contin. Frodoardi ad h. a.*
Sigebert. & Albericus *ad h. a.*

Die Slavischen Fürsten, Misico und Boleslaus, wurden von neuen A. 986. und 93. gebändiget,

Ditmarus *lib. IV. p. 352.*
Chronogr. Saxo *ad h. a.*
Ann. Hildesheim. *ad h. a.*

Behauptung des Römischen Kayserthums.

und das Römische Kayserthum samt dem Königreich Italien mit aller Macht behauptet. Denn Otto III. ließ sich von beyden A. 994. und 96. die Cronen solenniter auffsetzen, setzte Päbste ein und ab, und da Crescentius, ein angesehener und mächtiger Römer, rebellirte, ließ er an ihm und seinem gemachten Pabst Joannes XVIII. A. 998. eine schmähliche Execution zum Schrecken von gantz Italien ergehen.

Ditmarus *lib. IV. p. 354. sq.*
Glaber Rodulfus *lib. II. c. 4.*
Vita Meinvverci *c. 10.*
Leo Ostiens. *lib. II. Chr. Cassin. c. 18.*
Lambertus *Schaffnab. ad h. aa.*

Italiänische Krönung zu Monza.

Von der Italiänischen Crönung wird aus alten Italiänischen Chronicken behauptet, daß solche das erstemahl zu Monza geschehen wäre, indem dazumahl die Mayländer mit ihren Ertz-Bischoff Landulffen in

grossen

grossen Unfrieden gelebt, dahero der Kayser diesen Ort auch, auf Anstifften gedachten Prælatens, zur Verkleinerung von Mayland, zur Haupt-Stadt von der Lombardie solle gemacht haben.

Otto III. 983-1002.

Bonincotrus *in Chr. Modoëtiens. lib. I. c.* 30. *& alii Script.* in Murator. *Commentar. de corona ferrea c. VII. p.* 41.

Der vom Kayser A. 996. gemachte Teutsche Pabst Gregorius V. soll aus Verbindlichkeit gegen den Kayser, und aus Liebe zu seinem Vaterland eine Constitution gemacht haben, Krafft welcher zu ewigen Zeiten Teutschland, Italien und Rom einen Herrn haben, welchen die Teutschen, ohne die Römer und Italiäner darum zu fragen, aus sich erwehlen, diese aber denselben ohne Widerspruch in aller Unterthänigkeit annehmen solten.

Pabst Gregorii Constitution von dem Römischen Kayserthum bey dem Teutschen Reich.

Platina *in Vita Gregor. V. p.* 142.
Mutius *lib. XIV. Hist. p.* 107.
Guntherus *in Ligurin. lib. I. p.* 282. *& lib. VIII. p.* 396. *ap. Reuber.*
Thuanus *lib. II. in init.*

Andere behaupten K. Otto III. habe die Constitution de Imperatore Romanorum Germanico & a solis Germanis eligendo selbsten gegeben.

Peucerus *in Chron. Carionis lib. IV. p.* 512.
Spangenberg *in Chron. Sax. c.* 154.
Strauch *in Diss. I. s. exoter. IV. th.* 4.

Daß aber der Pabst hiebey, oder bald hernach, auch solte die Chur-Fürsten angeordnet haben,

Irriger alter Wahn vom Ursprung der Churfürsten weder vom Pabst.

Platina *l. c.*
Augustinus Triumphus *in summa de potestate eccles. qu.* 35.
Marsilius Patavinus *de translatione Imperii c.* 11. *ap. Goldast. in monarch.* T. *II. p.* 153.
Fl. Blondus *Hist. dec. II. lib. III p.* 189.
Polyd. Vergil. *de rer. inventor. lib. I. c.* 10.

oder solches der Pabst und der K. mit einander zugleich gethan hätten,

Wern. Rolevvinck *in fascicul. temp. at. VI. ad* 994. *ap. Pistor.* T. *II. p.* 70.
Cuspinianus *de Cæsaribus in Ottone III.*
Nauclerus *Vol. II. generat.* 34.

N solches

Otto III. 983-1002.

solches ist schon vorlängst vor falsch befunden worden.

Jo. Stabius *ap. Spigelium in not. ad Gunther. lib. I.*
Aventinus *Annal. Boj. lib. V. p.* 505.
Panvinius *in comitiis Imperatoriis.*

Und wird von Catholischen Scribenten auch selbsten refutirt.

Baronius *ad a.* 996. *conf. Pagi in Crit. Bar. T. IV. p.* 71.
Mallinkrot *de archicancell. Imp. lib. II. c.* 3.

Des Widerspruchs anderer in der Teutschen Reichs-Historie geübter Männer nicht zu gedencken.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 17.
Conring. *Exercit. V. de Septemvir.* §. 23. *p.* 193.
Thulemarius *de Octoviratu c.* 7. §. 7. *p.* 81.

Nach vom Kayser.

Gleichwie auch nicht kan gründlich dargethan werden, daß K. Otto III. alleine ohne den Pabst, in Absehen auf sein Absterben ohne männliche Erben, die Wahl-Fürsten im Teutschen Reich solte angeordnet haben.

Fragmentum des Reichs-Tags A. 1001. ap. Goldast. in Reichs-Handlungen *p.* 16.
Constitutio ejusd. ap. eundem *T. III. Constit. Imp. p.* 371.
Lupoldus de Babenperg. *de juribus regni & imperii c.* 3.
Mutius *in Chron. p.* 107.
Fabricius *in Saxon. Vol. I. lib. I. p.* 143.

Franckfurt am Mayn ist auch nicht zur Wahlstatt gemacht worden.

Und auch nicht zu glauben, daß K. Otto III. eine schrifftliche Verordnung solte gemacht haben, daß die Teutschen Könige allemahl solten zu Franckfurt am Mayn gewehlet werden, indem die folgenden Kaysers-Wahlen gantz ein anderes ausweisen.

Mutius *in Chron. L. XIV. p.* 107.

Schenckung an den Pabst.

Dem folgenden Pabst Sylvestro II. schenckte der Kayser acht Italiänische Graffschafften, darunter Pesaro, Senagallien, und Ancona waren, nachdem man den Betrug mit der Donatione Constantina entdecket hatte.

Tabula Donationis ap. Goldast. *T. uno Const. p.* 226. & Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 15.

Es scheinet aber das davon angeführte Diploma aus vielen Umständen ebenfalls nicht ächt zu seyn.

Baronius *ad a.* 911. *n.* 58. 59.
Pagi *in crit. Baron. T. IV. ad a.* 999. §. 3. *p.* 83.

Bey

Bey diesem seinem andern Zug nach Italien übergab der K. indessen der Quedlinburgischen Printzeßin Mathildis seiner Baasen die Reichs-Verwaltung.

Otto III. 983-1002. Der Kayser macht seine Schwester zur Reichs-Verweserin.

Ann. Hildesheim *ad a.* 997.
Ditmarus *lib. IV. p.* 356.
Leukfeld *in antiquit. Halberstad. ad a.* 998. *p.* 302.

Die Pohlen behaupten es habe K. Otto III. ihren Hertzog Boleslaum A. 996. wegen der guten Bewirthung auf der angestellten Wallfarth nach Gnesen zum Grab des Heil. Adelberts zum König gemacht, und allen dem Reich schuldigen jährlichen Tribut erlassen.

Hertzog Boleslaum in Pohlen aber nicht zum König.

Dlugossus *Hist. Pol. lib. II. p.* 131.
Cromerus *lib. II. c.* 4.

Es ist aber auch dieses nichtig,

vid. Pagi *l. c. ad a.* 1000. §. 5. *p.* 87.

sintemahl Pohlen von Ottone M. an, bis auf K. Friedrichen II. dem Teutschen Reich Zinßbar verblieben.

Conring. *de Fin. Imp. lib. II. c.* 18.

Boleslaus auch nur Dux beständig genennet wird. Jedoch hat ihm Otto sonst viele Gnade erwiesen, und Gnesen zum Ertz-Stifft gemacht.

Ditmarus *lib. IV. p.* 357.
Chronographus Saxo *ad a. p.* 996. *&* 1000.

Nicht weniger ist gar nicht erweißlich, daß K. Otto III. Teutschland in gewisse Vierungen oder Quaterniones eingetheilet habe, als in 4. Hertzogthümer, Sachsen, Bayern, Schwaben und Francken; 4. Land-Grafschafften, Thüringen, Hessen, Leuchtenberg, Elsaß; 4. Burg-Grafthümer, Magdeburg, Nürnberg, Reineck, Stromberg, 4. Grafschafften, Clev, Schwartzburg, Savoyen u. s. w.

Es kommen auch die Quaterniones im Teutschen Reiche nicht von ihm her.

Petrus *de Andlo lib. I. c.* 16.
Munsterus in Cosmograph. *lib. III. c.* 18.
Ahasv. Fritsch *de Quaternion.*
Goldast. in Reichs-Handlungen *p.* 17. *& T. uno Const. p.* 34.

Denn zu Ottonis III. Zeiten ist noch nichts von den Landgrafen in Thüringen, Hessen und Leuchtenberg zu hören gewesen, ingleichen auch

Otto III. 983-1002.

von vielen andern Ständen, so in diesen Quaternionibus mit gar schlechter Ubereinstimmung angeführet werden.

Conring. *de civibus imperii* §. 40. & 41.

Leuber in Magdeburgischen Stapel-Unfug §. 817.

Dessen Gütigkeit gegen die Geistlichen und Aachen

Die Hertzoge und Grafen sowohl, als die Bischöffe und Aebte hat K. Otto III. wie sein Vater und Groß-Vater, mit vielen Regalien versehen, absonderlich ist er der Stadt Aachen sehr geneigt gewesen, daß er auch daselbst hat wollen begraben seyn.

Chronographus Saxo *ad a.* 1000. *p* 212.

Gundlingiana *P. XVIII. n.* 16. 17.

Dahero einige auch fürgeben, er habe Aachen zur Crönungs-Stadt bestimmet, auch deswegen auf seinem Tod-Bette Ertz-Bischoff Heriberten von Cölln die Reichs-Kleinodien deswegen gegeben, damit desto beständiger das Crönungs-Recht bey dem Ertz-Stifft Cölln seyn und bleiben möchte.

Ægid. Gelenius *de magnitudine Coloniæ p.* 94.

Habe sehr aufs Ceremoniel.

Es wird auch von den Historicis angemercket, daß K. Otto gar sehr auf das Ceremoniel gesehen, und sich zum Exempel darinnen von andern Fürsten unterschieden, daß er gantz allein und auf einem etwas erhöheten Ort Tafel gehalten, auch sich sonsten gar sehr, nach Art der Römischen Kayser, in Teutschland zu herrschen beflissen, welches viele gar sehr befremdet.

Ditmarus *lib. IV. p.* 357.

Dessen dritter und letzter Feld-Zug in Italien.

Das dritte und letztemal gieng K. Otto III. wegen der Einfälle der Saracenen und anderer erregten Unruhen, zu Ende des 1000. Jahrs nach Italien; Unterwegens wolte ihn mit aller Gewalt der Einsiedler Ramualdus zu Abdanckung des Kayserthums und Annehmung des Camoldulenser-Ordens bewegen. Er verschob es aber bis zu seiner Zurückkunfft von Rom.

Petr. Damiani *in vita S. Ramualdi c.* 38. 52. 53.

Er bändigte zwar damahls durch eine Belagerung das rebellische Tivoli;

Petr. Damiani *l. c.* c. 34.

Tangarus *in vita S. Bernvvardi c.* 23.

Als er aber nach Rom kam, so entstund daselbst ein so grosser Aufruhr, daß er kaum sein Leben mit der Flucht retten kunte.

Ditmarus *lib. IV. p.* 357.

Lam-

Lambertus *in vita S. Heriberti Archiep. Colon. c.* 2.

Er starb hierauf A. 1002. den 24. Jan. in dem Beneventischen Schloß Paterno am Gifft, welches ihm des Römischen Crescentii Witwe Stephania, aus Verdruß verschmäheter Liebe, beygebracht, und hinterließ keine Kinder.

Vita Meinvverci *c. IV.*

Leo Ostiens. *lib. II. c.* 24.

Reinerus *in vita S. VVolbodonis Ep. Leod. c.* 9.

Unter ihm erhielt Abt Eckanbold von Fulda den Primat unter allen Aebten des Teutschen Reichs durch Pabst Sylvesters II. Privilegium de An. 999.

Der Abt von Fulda wird Primas Abbatum.

Brovverus *in Antiqu. Fuld. c.* 15.

IV.

Henricus II. Sanctus 1002-1024. reg. 22. æt. 52. Wird nach grosser Schwürigkeit erwehlt.

Nach Abgang der Ottonum, gieng es mit der Kayserl. Wahl in Teutschland sehr schwer her, und war ein Interregnum bey 5. Monathen. Denn es strebten nach der Reichs-Crone Bruno, Hertzog in Sachsen an der Weser, Hertzog Hermann in Schwaben, Eckard, Marggraf in Meissen, und Hertzog Heinrich aus Bayern. Hertzog Hermann wurde für den tüchtigsten gehalten, und hatte den grösten Anhang. Eckard brauchte die meiste Gewalt; Heinrichen verlangten die Pfaffen, und er berufte sich auf die Herkunfft von Heinrich den Finckler, und wolte dahero Jure hæreditario succediren, nemlich in solchem Verstande, daß man in Teutschland dazumahl nicht leicht von der einmahl regierenden Familie abgewichen. Er hatte zu dem Ende auch dem Ertz-Bischoff Heribert von Cölln, beym Durchzug mit der Kayserlichen Leiche aus Italien, die Reichs-Kleinodien abgenommen, als welche er K. Ottens des III. Schwager Pfaltz-Graf Ezoni in Lothringen zuschantzen wolte.

Ditmarus *lib. IV. p.* 358. 359. *& lib. V. init.*

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1002.

Adelbodus *in vita Henrici c.* 5.

Chronogr. *Saxo ad h. a.*

Auf dem Wahl-Tag zu Werle mochten ihn erstlich nur die Bayern und Francken, dann besonders die Sachsen, hierauf die Lothringer,

Henric. II. 1002-1024.

und endlich die Schwaben, daß er also von einer Nation nach der andern gewehlet wurde. Die Crönung verrichtete der Ertz-Bischoff von Mayntz, weil aber anfangs die Lothringer nebst dem Ertz-Bischoff von Cölln nicht einstimmig waren, so ward solche hernachmahls in ihren Beyseyn zu Aachen wiederhohlet.

Adelbodus *c. VII. XI. XII. XIII.*

Hertzog Hermann submittirte sich zu Brüssel, und Marggraf Eckard in Meissen ward bey seiner erregten Unruhe zu Poelden in einer Mühle noch selbiges Jahr erschlagen.

Tangmarus *in Vita S. Bernvvardi ap. Leibnit. p.* 457.
Adelbodus *c.* 5. 7. 13.
Ditmarus *lib. V.* 367.
Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

Favorisirt der Geistlichkeit gar sehr.

Die Geistlichen hatten Hertzog Heinrichen auf den Thron geholffen, dahero wandten sie auch ihr äusserstes an, ihn auf demselben zu erhalten, und den Auffstand Hezilonis in Luxenburg, Ezonis und Dietrichs in Lothringen und anderer bald zu stillen.

Adelbodus *c.* 10. 31.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 1003.

Sie hatten auch von K. Heinrichen grossen Vortheil, und kan man wohl sagen, daß kein Kayser gewesen, der seine Einkünffte und Güter an die Pfaffen so verschwenderisch verschencket, und so viel neue Clöster und Stiffte angerichtet, als eben dieser K. Heinrich; daher er auch das einem Kayser eben nicht anständige Ehren-Prædicat eines Patris monachorum erhalten.

Autor *vitæ ap. Canisium T. VI. p.* 384.
Chron. Laurishamense *ad a.* 1002.

Er war aber ein melancholischer Herr, dem immer von Teuffel träumte; dahero konten ihn die Pfaffen und Mönche rupfen, wie sie wolten. Seine aberglaubische Gemahlin Kunigunda, aus dem Hause Luxenburg, halff aus affectirter Heiligkeit wacker dazu, daß, durch die unmäßige Verschenckungen an die Clerisey, die Kayserl. Domainen sehr ab, hingegen die Geistlichkeit an stattlichen Gütern und Vermögen sehr zunahmen. Eine schöne Probe davon giebt das von ihm A. 1007. gestifftete und so herrlich dotirte Bißthum Bamberg.

Stifftet das Bißthum Bamberg.

Ditma-

Henric. II. 1002-1024.

Ditmarus *lib. VI. p.* 383.

Gretserus *de Divis Bambergens. in vita Henrici Sancti c.* 15. *ubi bulla & diplomata p.* 282.

Jedoch mit grossen Widerspruch Bischoff Heinrichs zu Würtzburg, der nicht anders, als durch den A. 1006. gehaltenen Synodum, derer Bischöffe, konte gestillet werden.

Ditmarus *lib. V. p.* 383.

Epistola Arnoldi Episc. Halberst. ad Henr. Ep. Wurzb. *in Codicill dipl. Bamberg. in Ludvv. T. I. Script. Bamb. n. II. p.* 113.

Zu dessen mehrerer Beschirmung und grösserer Herrlichkeit, er auch denen damahligen vier hohen Reichs-Officialen, die Ober-Aemter desselben mit gewissen Lehn-Stücken verliehen,

Otto Fris. *Chron. lib. VI. c.* 27.

welches viele fälschlich dahin deuten, daß die vier weltlichen hohen Reichs-Officiales, der Truchseß, Marschall, Cämmerer und Schenck hinfürter diese ihre Aemter hätten von den Bischöffen zu Bamberg zu Lehn tragen sollen.

Hoffmann *in ann. Bamberg. lib. I.* §. 68. *p.* 43.

Bruschius *de Episcopis German. c.* 15. *p.* 256.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 16.

Thulemarius *de Octoviratu c.* 20. §. 16.

Bereichert Paderborn.

Ingleichen so hat das Stifft Paderborn K. Heinrichen ungemein viel zu dancken, indem der damahlige Bischoff Meinvvercus sehr familiair mit Heinrichen und seiner Kunigunda umgieng, und durch allerhand Rände, seine Stiffts-Güter und Ansehen ziemlich vermehrte, indem er auch dasjenige mit Gewalt nahm, was ihm der Kayser in der Güte nicht geben wolte, und noch dazu denselben in Bann that, und vor dessen Loßzehlung Kirchen-Busse thun ließ, wann er ihm wieder dagegen einen Possen bewieß.

Vita Meinvverci §. 79. 81. 83.

Schaten *annal. Paderb. lib. IV. p.* 366. 374.

Richtet das Bißthum Merseburg wieder an-

Er instaurirte auch das unter K. Otten II. ruinirte Stifft Merseburg A. 1005. und obgleich das Ertz-Stifft Magdeburg vieles davon eingezogene wieder hergeben muste, so war es doch unmöglich, wieder al-

les

Henric. II. 1002-1024.

alles herbey zu schaffen, was unter so viel andern Herren von den Stiffts-Gütern war ehemals zerstreuet worden.

vid. Ditmarus *lib. VI. p.* 397. *& fin.*
Adelbodus *c.* 3. *&* 4.
vita Meinvverci §. 43.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1004.

Dahero er es auch von dem Seinigen noch etwas dotirte.

Chron. Magdeb. *apud Meibom. p.* 374.

Will selbst ein Mönch werden.

Ja K. Heinrich wurde endlich gar so Pfäffisch, daß er dem Abt Richard von Verdun als ein Mönch Profession thun, und abdancken wolte; welcher aber verständiger als derselbe war, und Heinrichen pro Obedientia auflegte, so lang er lebte bey der Regierung zu bleiben, und solche ohne der Stände Einwilligung nicht niederzulegen, wie denn auch ihn so die Pfaffen noch besser nutzen konten, als wenn er ein Mönch worden wäre.

Albericus *ad a.* 1019.
Magnum Chr. Belgic. *p.* 96.

Bändigt die Böhmen und Pohlen.

Was seine Weltliche Reichs-Händel anbetrifft, so hat er die Böhmen und Pohlen, so sich vom Reich loß machen wolten, durch verschiedene Feld-Züge und Siege von An. 1002. bis 20. wieder zum Gehorsam gebracht.

Adelbodus *c.* 11. 14. 22. 30.
Herm. Contr. *ad a.* 1004.
Ditmarus *lib. VI. & VII.*
Marianus Scotus *ad hh. aa.*
Chronogr. Saxo *ad hos aa.*

Welches die Pohlen aber gerne läugnen wolten.

Schulzius *in tr. de Polonia nunquam tributaria.*

Verleihet die Hertzogthümer.

Im Reiche hatte er das Hertzogthum Bayern A. 1004. seiner Frauen Bruder Heinrichen von der Mosel oder Luxenburg gegeben.

Ditmarus *lib. VI. p.* 376. *& lib. VIII. p.* 423.
Adelbodus *c.* 32. *p.* 437.
Autor vitæ Meinvverci §. 14.

Das Hertzogthum Schwaben dem jungen Hermann III. des alten Hermanns II. seines vormahligen Widersachers Sohn,

Ditmarus *lib. VI. p.* 378.

und

und nach dessen Absterben A. 1012. dessen Schwager Ernst, des Oesterreichischen Marggrafen Leopolds, Sohn.

Henric. II. 1001. 1014.

Hermannus *Contr. Canis ad h. a.*

und das Hertzogthum Sachsen an der Nieder-Elbe Bennoni II. Hermanns von Billingen Enckel, auf Vorbitte des Paderbornischen Bischoffs Meinvverci.

Vita Meinvverci *c. 20. apud Leibn. p.* 524.

Woraus klärlich erhellet, daß die Hertzogthümer damahls noch nicht müssen erblich gewesen seyn.

Lothringische Veränderung.

In Lothringen gieng auch eine Veränderung vor. K. Otto der Grosse hatte schon aus politischen Ursachen, damit nemlich der Titul des Lothringischen Reichs, auf welchen die Frantzosen so neidisch waren, expiriren, und ein Hertzog, wenn er das gantze Lothringen beysammen hätte, nicht zu mächtig werden möchte, gantz Lothringen, nach dem grossen, von dem Graf Immo zu Loß A. 959. wider seinen Bruder den Ertz-Bischoff von Cölln Bruno erregten Auffstand, in zwey Theile, in das Obere und Niedere abgetheilet. Jener Theil hieß auch das Land an der Mosel, und begrieff das heutige Lothringen, und Elsaß, ja den gantzen Strich Landes zwischen der Saar, Mosel und Rhein. Dieser Theil aber hieß das Land an der Maaß, und machte das Land zwischen der Maaß und Schelde aus, wo jetzo Braband und Lüttich liegt; Dahero wird auch jenes öffters Ducatus Mosellanus und dieses Ducatus Brabantinus genennet.

Conring *de Fin. Imp. p.* 38. 43.
Obrecht *in prodromo rer. Alsat. c. XI.*
Richard. Waffenburg. *in antiqu. Gall. Belg. p.* 26.
Blondellus *in Genealog. Fran. Assert. p.* 270.

Uber jenes setzte Otto M. zum ersten Hertzog Friedrichen einen Grafen von Elsaß, dieses aber bekahm der Ertz-Bischoff Bruno zu Cölln wie oben angeführt worden.

Autor des Berichts von dem alten Königreich Lothringen. *p.* 154.

Nach Brunonis Tod gab K. Otto II. Nieder-Lothringen K. Ludovici Transmarini in Franckreich Sohn, Carln zu Lehn, dessen Sohn Otto es auch besaß. Nach dessen Absterben aber gab solches K. Heinrich der II. Gottfriden Grafen von Verdun. A. 1005.

Henric. II. 1002-1014.

Frodoardus *ad a.* 959.

Contin. Regin. *ad a.* 964.

Sigebert. Gemblac. *ad a.* 1005.

Ober-Lothringen aber besaß dazumahl Hertzog Dietrich der K. Kunigundä Bruder, der A. 1009. die Waffen wider K. Heinrichen ergriff.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1009.

Erlangte ein Erb-Recht auf das Königreich Burgund.

Auf das Königreich Burgund erhielt K. Heinrich von seiner Mutter Bruder, dem letzten unbeerbten König daselbst Rudolphen den III. A. 1016. die Anwartschafft, welche auch endlichen A. 1018. die Burgundischen Stände, so sonsten sehr darwieder protestirt hatten, genehm hielten.

Ditmar. *lib. VII. p.* 406. *& VIII. p.* 420.

Wippo *in vita Conradi Salici ap. Pistor. T. III. p.* 431.

Greifft den gegen sich aufgeworffenen K. Harduin in Italien an.

Nach dem Tode Ottonis des III. hatten die Italiäner den 15. Februarii A. 1002. Harduinum Marggrafen von Eporädien zum König aufgeworffen, der sich auch der A. 1003. hinein geschickten Teutschen Armée sehr entgegen setzte, daß sie gegen ihn nicht viel ausrichten konte; wie aber K. Heinrich nachgehends selbsten mit einer Armée über die Alpen gieng, so ward er sowohl wegen der Lombardie A. 1013. zu Mayland,

Erhält die Italiänische und Römische Kron.

Chronicon regum in Italia *in T. II. anecdotorum Italiæ Muratorii ad h. a. & ad a.* 1014.

Et in ejusd. libro de corona ferrea c. VII. p. 46.

Ditmarus *lib. IV. p.* 359. *lib. V. p.* 370. *lib. VI. p.* 377.

Sigonius *de regno Ital. lib. VIII. p.* 186.

als auch wegen des Römischen Kayserthums A. 1014. zu Rom von Pabst Benedict VIII. gekrönt.

Chronogr. Saxo *ad a.* 1014.

Ditmarus *lib. VII. p.* 400.

Es wird zwar auch fürgegeben, daß der Pabst dazumal dem K. zuerst den Reichs-Apffel præsentirt habe.

Glaber Rodulphus *lib I. c.* 45.

Allein der locus Glabri Rodulphi, worauf man sich am meisten in dieser Meynung steiffet, will nur so viel sagen, daß der Pabst dazumahl ein extraordinair Geschenck dem K. mit einem sehr kostbaren Reichs-Apfel aus Höflichkeit gemacht habe; Denn daß vorhero der Reichs-

Reichs-Apfel sich schon unter den Reichs-Kleinodien befunden habe, beweisen nicht nur allein die alten Königl. und Kayserlichen Siegel, sondern auch das in einem Edelgestein geschnittene Monogramma Conradi II. welches oben in dem zu Nürnberg verwahrten deutlich zu sehen.

Henric. II. 1002-1024.

Vid. Vera delineatio & descriptio Globi Imperialis §. *VII. & XII. sq.*

Einige Teutsche Fürsten persuadiren sich zwar in einem Brief an Pabst Innocentium III. A. 1199. als ob K. Heinrich in seinem der Römischen Kirche gegebenen grossen Privilegio de A. 1014. derselben die alte Obligation erlassen habe, daß keine Pabst-Wahl ohne Gegenwart und Einwilligung des Kayserl. Gesandtens vorzunehmen und für gültig zu halten seye. Alleine die klaren Wort gemeldten Privilegii weisen das Gegentheil, und verwehren nur dem Kayserl. Misso die Wahl-Intriguen und andere unziemliche Verhinderungen.

Behält seinen Gesandten bey der Päbstlichen Wahl.

vid. In Registro Innocentii III. *de negot. Imperii. ep.* 61.

Privilegium Henrici Imp. ap. Baron. *ad a.* 1014. *n.* 7. *p.* 53.

So zeigen auch die in nachfolgenden Zeiten geschehene Päbstl. Wahl-Ceremonien gar ein anders.

Petrus Damiani *lib. I. ep.* 20.

Harduin wendete zwar indessen sein äusserstes an, sich bey der Italiänischen Crone zu erhalten: wie er denn nicht nur allein grosse Verschenckungen an die Clöster that, und denselben ihre alte Freyheiten bekräfftigte;

Vertreibt K. Harduin.

Donatio ab Harduino Rege Ecclesiæ S. Syri Papiensis facta in Guichenoni *Bibl. Sebusiana Cent. II. Cap. X. p.* 248. *de dato, Bobii, a.* 1011.

Ejusdem Constitutio *in Bullario Cassinensi* qua omnia jura Monasterii S. Salvatoris Papiensis confirmat, de a. 1002. in Papiensi Palatio, *p.* 340.

sondern er grief auch seine Gegen-Parthey allenthalben mit Feuer und Schwerdt an. Absonderlich aber begegnete er am feindseeligsten dem Ertz-Bischoff zu Mayland, Arnolphen, weil er K. Heinrichen in Italien den Weg gebahnet hatte.

Ditmarus *lib VI. p.* 398.

Arnulphus *Med. lib. I. c.* 14. 16.

Henric. II. 1002-1004.

Als er aber K. Heinrichen in Italien zu Kräfften kommen sahe, suchte er sich mit ihm in der Güte zu vertragen, und erbot sich, um eine blosse Grafschafft die Crone niederzulegen.

Ditmarus *l. c.*

Er fand aber kein Gehör, und gieng endlich A. 1014. aus Verdruß in das Closter Fructuaria bey Turin, wo er den 30. Octobr. A. 1015. gestorben.

Annalista Saxo Eccardinus *ad h. a.*
Arnulphus Med. *l. c. Cap.* 16.
Sigonius de Regno Italiæ, *p.* 188.
Dissertatio mea de Harduino *Marchione Eporediæ affectante regnum Italiæ.*

Bekriegt die Griechen in Unter-Italien

A. 1021. kam er wieder in Italien, und bekriegte die Friedbrüchigen Griechen wegen Apuliens. Um solche auch gäntzlich daraus zu vertreiben, so gab er denen Normännern, welche die bedrängten Inwohner wieder der Griechen Tyranney zu Hülffe geruffen hatten, ein Stück Landes davon ein.

Leo Ostiens. *lib. II. c* 39. *sq.*
Herm. Contr. *ad a.* 1022.
Guil. Apulus *de rebus Normannor. in Apulia ap. Leibn. T. I.*
Sigonius *de R. It. lib. VIII. p.* 190. 91.

Befreundet sich mit dem Ungarischen K. Stephano.

Durch die Vermählung seiner Schwester Gisela an den Ungarischen König Stephanum brachte er die Ungarn zum Christlichen Glauben, und machte sie nicht sowohl zu des Teutschen Reichs Unterthanen, als Freunden.

Autor *vitæ Henrici ap. Canis. p.* 390.
Autor historiæ fundationis cœnobii Melicensis ap. Lambec. *lib. II. Comment. Biblioth. Cæsar. c.* 8. *p.* 628.

Daß er aber auch diesem Stephano ein Königlich Diploma solle gegeben haben, ist aus keinem alten Scribenten zu erweisen.

Aventinus *lib. V c.* 5. *n.* 8.
Ludvvig *de auspicio Regum C II* §. 5. *p.* 72.
Conf. Jo. Jony *de auspicio regio Stephani I. Jenæ* 1717. 4.

Teutsche Krönung der K. Kunigunda.

Von seiner Gemahlin der Kunigunda lesen wir, daß sie A. 1002. zu Paderborn mit der Teutschen Krone auch gekrönt worden.

Adelbodus *in vita Henrici c.* 11. *ap. Leibnit. p.* 433.

Arnol-

Arnoldus *in vita Godehardi c. 3. ibid. p.* 490.

Autor *vita Meinwerci c. 12. p.* 521.

Henric. II. 1002–1024.

Sie ist aber doch nicht die erste Teutsche Königin gewesen, deren Krönung man angezeiget findet, wie insgemein behauptet wird, dieweil K. Otto I. seine andere Gemahlin die Englische Edgid zu Aachen A. 936. auch mit sich hat crönen lassen.

Ditmarus *lib. II. p.* 331.

Bringt Goßlar ins Aufnehmen

Ingleichen daß er die Stadt Goßlar gar sehr ins Aufnehmen zu bringen gesucht.

Ditmarus *lib. VII. p* 412.

Chr. Verdense *T. II. ap. Leibn. p.* 450.

Heineccius *lib. I. Antiq Goslar. ad a.* 1002.

Wie denn darauf diese Stadt auch fast zu einer Kayserlichen Residentz wurde.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1070. 71. *p.* 391.

Bruno de *B. S. lib. II. p.* 210. *ap. Reub.*

Privilegirt den Abt zu S. Maximin.

Dem Abt des Closters S. Maximini Harigoni gab er An. 1023. das Privilegium, daß er nicht gehalten wäre, auf einem Reichs-Tag zu erscheinen, ausser wann er in Mayntz, Metz oder Cölln gehalten würde.

Privilegium Henrici II. datum in Triburia A. 1023. in Zyllesii *Defensione S. Maximini, Part. III. n.* 20. *p.* 30.

Bey ihm fangen sich die Majestäts Siegel an.

Von K. Heinrichen fangen sich die Majestäts-Siegel an, in welchen der Kayser auf einem Thron sitzend erscheinet, da vorhero nur der Kayser und Teutschen Könige Köpffe und Brustbilder in selbigen vorkommen.

Heineccius *de sigillis P. I. c. IX.* §. 7. *p.* 78.

Conf. Collectio Sigillorum ap. Schannat in Vindic. Fuldens. a *Tab. IV. usque ad X.*

V.

Conrad. II. Salicus 1024–1039. reg. 15. Wird bey der Wahl allen Competenten vorgezogen

Kayser Heinrich der II. recommendirte A. 1024. auf seinem Tod-Bette denen Fürsten des Reichs zu seinen Nachfolger Conraden den ältern, einen gebohrnen Grafen in Francken von der Wormsischen Linie.

Otto Frif. *VI.* 28. Chron.

Conrad. II. 1024-1039.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1024.
Wippo *in vita Conr. Sal. p.* 425.

Der auch Salicus, zwar nicht sowohl von den alten, als neuen Teutschen Historicis, ist benennet worden,

vid. Hahnius *in oratione auspicali de genuino Conradi II. ortu p.* 17. & 57.

welches nichts anderst bedeutet als nobilissimum Francorum.

Otto Frис. *lib. IV. c.* 32. *Chron.*

Weil nun bey der, im Rheingau zwischen Mayntz und Worms auf einer Jnsul, und daran gelegenen weiten Felde, angestellten Wahl die Bischöffe viel zu sagen hatten, und Arribo Ertz-Bischoff von Mayntz Hertzog Conraden sehr geneigt war, jedoch aber auch sein Vetter Hertzog Conrad der jüngere, (weil sie beyde aus den Ottonianischen Stamm von der Luitgarda hergekommen,

Pagi *in Critica Baron. ad a.* 1005. *n.* 1. & 2. T. *IV. p.* 94. & *ad a.* 1024. *n.* 7. *p.* 125.
Conf. Hahnius *in oratione auspicali de genuino ac Salico Cunradi II. ortu. Helmst.* 1717. *in* 4.

nicht aber von Ludolpho wie sonst vorgegeben wird)

Guilimannus *de vera origine & stemmate Conradi p.* 12.

mit in Vorschlag gebracht wurde, dem auch der Ertz-Bischoff von Cölln Pilegrinus und die Lothringer sehr das Wort redeten, sonsten auch viele andere Fürsten, und so gar auch Grafen, nach der Teutschen Crone strebten,

Hugo Flaviniac. *P. II. Chron. Virdun. ad h. a. p.* 174.
Wippo *p.* 24. 25.

so brachte es doch Mayntz, und Bischoff Eberhard von Bamberg dahin, zumal als sich die beeden Vettern in der Güte mit einander setzten,

Wippo *p.* 426.

daß die Wahl für den ältern Conrad ausfiel, worauf er sogleich auch zu Mayntz den 8. Sept. selbigen Jahrs gekrönet,

Wippo *p.* 426. 27.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1024.
Herm. Contr. *ad h. a.*

und bald hernach zu Aachen solenniter inthronisiret ward.

Wippo *p.* 429.

Bey

Bey der Wahl führte Mayntz das erste Votum.

Conrad. II. 1024-1039.

Wippo *p*. 426.

Auch gedencket ausdrücklich K. Conrad, daß es dazumahl nicht erlaubt gewesen sich selbsten zu wehlen und zur Crone zu benennen.

Wippo *p*. 425.

Nach der Crönung wird zwar der Königlichen zubereiteten Tafel und der Hof-Aemter gedacht,

Wippo *p*. 428.

jedoch kan man deutlich draus schliessen, daß sie dazumahl noch nicht erblich an gewisse Hertzoge vergeben gewesen.

Conf. Herbstii *Diss. sub præsid.* Hahnii habita *de Regia ac Cæsarea Chuonradi II. electione ac coronatione.*

Krönung der Kayserin Giselæ.

Die Gemahlin Conradi II. Gisela wurde hierauf auch zu Cölln von selbigen Ertz-Bischoff gekrönet, wodurch der Streit, welcher vielleicht zwischen Mayntz und Cölln wegen des Kayserl. Krönungs-Rechts vorgefallen war, möchte seyn geschlichtet worden.

Wippo *p*. 426. 427.

Abfall des Königreichs Italien.

Mit der Krönung in Italien aber wolte es mißlich aussehen, sintemahl die Italiäner, sobald als sie den Tod K. Heinrichs II. erfahren, die Königl. Longobardische Burg zu Pavia niedergerissen hatten, und von keinen Teutschen König mehr wissen wolten: sondern boten vielmehr A. 1024. K. Roberten in Franckreich, und nachgehends seinem Sohn Hugo,

Glaber Rodulfus *l*. 3. *c*. 9.

Epistola Fulconis Andegavensis Comitis, inter Epistolas Fulberti *n*. 55. *Tom. IV. du Chesne.*

und da beede es ausschlugen, dem jungen Wilhelm, Hertzog Wilhelms IV. in Aquitanien Sohn, ihre Crone an. Alleine dieser wegerte sich auch dieselbe anzunehmen: weil jedermann Bedencken trug, sich mit den untreuen Italiänern einzulassen.

Fulco *in Epist. cit.* & *ipse* Fulbertus Carnutensis, *Ep*. 15.

Ipse Guilielmus Aquitaniæ Dux, *ibid. ep*. 58.

Ademarus Cabanensis *in Chr. ad h. a. p*. 182.

K. Conrad bringt dasselbe wieder zum Gehorsam.

Als aber der Ertz-Bischoff von Mayland Heribertus nicht mit ihnen einstimmen wolte, sondern K. Conraden zu Costnitz seine Submission machte, K. Conrad auch sich hierauf nicht säumte A. 1026. selbsten nach

Conrad. II. 1024-1039. Wird zu Mayland und Rom gekrönt.

nach Italien zu gehen, so brachte er sie bald auf andere Gedancken, und erhielte zu Mayland die Italiänische, und A. 1027. zu Rom die Kayserl. Crone von Pabst Johann dem XIX. ohne Schwürigkeit.

Wippo *p.* 430. 31. 33. 35.

Otto Frising. *VI.* 19.

Ademarus *l. c.*

Zu welcher er von 2. grossen Königen, den Englischen und Dänischen Monarchen, und von K. Rudolphen in Burgund begleitet wurde,

Wippo *p.* 433.

Otto Fris. *VI. Chron. c.* 29.

und dabey dem Ertz-Bischoff von Mayland den Rang über den Ertz-Bischoff von Ravenna aus triftigen Ursachen zusprach.

Arnulph. Mediolanens. *lib. I. gest. Mediol. c.* 3. & 4. *p* 732.

Von der Italiänischen Crönung wird dieses von den Italiänern als was sonderliches angeführt, daß sich habe K. Conrad zweymahl krönen lassen, erstlich mit der Mayländischen Crone, hernach noch mit einer andern Krone, so zu Madoëtia, oder Monza wie der Ort heut zu Tag heisset, verwahrlich aufbehalten wurde, nach dem Exempel K. Carls des Grossen, welches Conrads Nachfolger nachgethan, und sich lieber mit der Kron zu Monza, als der rechten und ächten Longobardischen Krone, als mit der Mayländischen haben wollen krönen lassen. Die Mayländer hingegen haben solche aus Verachtung nur Palearem genennet.

Sigonius *de regn. Ital. lib. VIII p.* 193.

Bändigte die Italiäner abermahl.

Nachgehends erregten die Italiäner von neuen allerhand Unruhe, und gedachten sogar, K. Conrads hefftigen Widersacher in der Burgundischen Successions-Sache, Grafen Ottonem in Champagne zum König zu machen. Dahero K. Conrad A. 1036. abermahls nach Italien gieng, den widerspenstigen Ertz-Bischoff von Mayland, Heribert, und seine Anhänger, die Bischöffe von Piacenza, Vercelli und Cremona aus dem Lande jagte.

Wippo *p.* 440.

Chronogr. Saxo *ad a.* 1037.

Setzte sich durch die Normannen in Untern-Italien feste.

Da also K. Conrad sich eben so fest in Italien als seine Vorfahren gesetzt hatte, so behauptete er auch eben so gegen die Griechen Apulien, und absonderlich in demselben Benevento und Capua, bestättigte die Nor-

Normannen in dem Besitz ihrer angewiesenen Plätze selbigen Landes, machte sie zu Reichs-Vasallen, und hielte durch ihre Tapfferkeit die Griechen von fernerer Invasion ab.

Conrad. II. 1024. 1039.

Wippo *p.* 433.

Innerliche Unruhen.

Ohngeachtet nun mit K. Conraden die Reichs-Crone von den damahls so gar sehr verhaßten Sachsen weg, und auf die Francken wieder gekommen war, und man nun eher hätte einen beständigen Ruhestand in Teutschland vermuthen können; so empörten sich doch gleich beym Anfang seiner Regierung gegen denselben A. 1025. Hertzog Ernst in Schwaben, Conrad der jüngere Hertzog in Francken, Friedrich Hertzog in Lothringen. Er brauchte gegen dieselbe alle Güte und Schärffe. Hertzog Ernsten dem II. in Schwaben verziehe er etlichemahl; Da er aber nicht stille seyn wolte, ließ er ihn in Bann thun, erklärte ihn für einen Reichs-Feind, und entsetzte ihn A. 1029. des Hertzogthums, welches sein Bruder Hermann bekam.

Wippo *p.* 431-436.
Otto Frising. *VI.* 29. *Chron.*

Fußstapffen von der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft.

Als dieser Schwäbische Krieg angieng, so verlangte Hertzog Ernst von der Schwäbischen Ritterschafft, daß sie ihm gegen den K. getreulich beystehen solte; Sie declarirten ihm aber, daß sie freye Leute wären, und gegen den Kayser als Urheber ihrer Freyheit nicht fechten würden; welches anzeiget, daß schon dazumahl eine freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben gewesen.

Wippo *p.* 435.

Hertzog Conraden in Francken züchtigte er A. 1027. mit harter Gefängniß, und ließ seine Vestungen niederreissen, gab ihm aber doch hernachmahls seine Freyheit und sein Land wieder, und noch dazu Cärnthen, welches er dem gleichfalls rebellischen Hertzog Adelbero genommen hatte.

Wippo *p.* 435.
Chron. Saxo *ad a.* 1026.

Beede Lothringen

Hertzog Friedrich in Ober-Lothringen muste auch im Elend herum

Conrad. II. 1024-1039. kommen wieder zusammen.

fahren, und nach seinen Tod bekam Hertzog Gottfried in Nieder-Lothringen auch das Obere, daß also A. 1032. Lothringen wieder zusammen kam.

Sigeb. Gembl. *ad a.* 1033.
Albericus *ad h. a.*
Autor des wahren Berichts von dem alten Königreich Lothringen *p.* 155.

K. Conrad macht seinen Sohn Heinrich zum Hertzog in Bayern und Römischen König.

A. 1027. gieng Hertzog Heinrich in Bayern, der verwitweten Kayserin Kunigundä Bruder mit Tod ab. Dessen erledigtes Hertzogthum gab K. Conrad seinem Sohn Heinrichen, und ließ ihn auch im eilfften Jahr seines Alters A. 1028. zu Lüttich wehlen, und zu Aachen von dem Ertz-Bischoff zu Cölln Piligrin, mit Zustimmung aller wohlgesinnten Teutschen, krönen.

Vita Meinvverci *p.* 97. 99. *ap. Leibnit. p.* 558.
Chronograph. Saxo *ad h. an.*
Wippo *p.* 436.
Annales Hildesheim. *ad h. a. ap. Leibnit. p.* 725. 726.

Wie auch zum König in Burgund.

Damit derselbe auch desto mächtiger nach seinen Tod seyn möchte, so gab er ihm auch A. 1038. das an das Teutsche Reich damahls gebrachte Königreich Burgund.

Wippo *p.* 442.

Es hatte zwar K. Rudolph von Burgund die K. Heinrichen II. gethane Schenckung nach dessen Tod zu wiederruffen gesucht; K. Conrad aber, weil er eben sowohl auch sein naher Anverwandter war und seiner Schwester Tochter die Giselam zur Ehe hatte, nöthigte ihn sein Wort zu halten: und als nach seinem Absterben 1032. seiner Schwester Bertha Sohn, Odo II. Graf in Champagne sich Burgunds bemeistern wolte, vertrieb ihn K. Conrad daraus mit einer grossen Kriegs-Macht, und ließ sich A. 1033. zum K. von Burgund krönen.

Wippo *p.* 431. 33. 35. 38.
Sigeb. Gembl. *ad h. a.*
Hermannus Contr. *ad h. a.*

Man

Man rühmet K. Conraden wegen vieler guten Anstalten in Teutschland. Gleich beym Anfang seiner Regierung ist er gantz Teutschland durchreiset, um sich dessen Zustand recht bekand zu machen,

Conrad. II. 1024-1039.

Reiset im Reich umher.

Wippo *p.* 429.

und hat in alle Provintzen Pfaltz-Grafen gesetzt, und ihnen die in selbigen von seiner Vorfahren Verschenckungen noch überbliebene Königl. Domainen anvertrauet, damit sie nicht gäntzlich von den Bischöffen und Fürsten möchten verschluckt werden.

Setzt mehrere Pfaltz-Grafen.

Specul. Saxon. *lib. III. art.* 53. §. 1.
Speculum Suevic. *lib. I. art.* 19.
Tolnerus *in* Hist. Palat. *c.* 7.
Gundling in der Vorrede zum Abriß der Reichs-Historie.

Absonderlich hat er viel heilsame Gesetze gegeben: als einen Land-Frieden,

Publicirt einen Land-Frieden.

Wippo *p.* 430.
Goldast. *T. III. Const. Imp. p.* 37.
Datt *de pace publ. lib. IV. c.* 13.

ingleichen verschiedene Lehn-Rechte; welche aber am allermeisten wohl die Italiäner angehen.

Ingleichen Lehns-Gesetze.

Struv. *in Syntagm. Jur. Feud. c.* 1. *th.* 5. *p.* 26. & Struvius Jun. *in Hist. Jur. c. VIII.* §. 14. *p.* 714.

Er hat auch denen Kindern nicht leicht, die von ihren Vätern auf sie gekommene Lehn-Stücke entzogen, um sich solche dadurch mehr verbindlich zu machen.

Wippo *p.* 430. conf. Constitutio inter Leges Longobard. *lib. III. tit.* 8. *c.* 4. de successione filiorum & agnatorum.

Dahero einige nicht unbillig behaupten, filios ab hoc tempore in feudis majoribus successisse.

Hertius *in diss. de orig. & progr. spec. R. G. J. rerump.* §. 7. *p.* 20.

Conrad.II. 1024-1039.

Gundlingiana *T. I. p.* 201.

Die unehligen Kinder aber blieben beständig von der Succession ausgeschlossen: Dahero die Güter, nach Absterben der Eltern, in Mangel ehlicher Leibs-Erben, dem Reiche heimfielen. Wie dann auf solche Weise K. Conrad A. 1030. das Schloß Pathberg in Westphalen an sich zog, und dem Hoch-Stifft Paderborn schenckte.

vid. Diploma Conradi Imper. in Schateni *Part. I. Annal. Paderb. lib. V. p.* 477.
Vita Meinvverci *c.* 105. apud Leibn. *Tom. I. p.* 559.

Bestättigt das Sachsen-Recht.

Denen Sachsen hat er gleichfalls ihr scharffes Land-Recht bestättiget.

Wippo *p.* 430.
Schilter. *Inst. J. P. lib. IV. tit.* 10. §. 1.

Gibt die beruffene Constitution vom Römer-Zug.

Absonderlich aber eignet man ihm, die oben angeführter massen Carl den Dicken fälschlich zugeschriebene Constitution de expeditione Romana zu, dieweil der Stilus darinnen vollkommen mit andern Constitutionibus desselben übereinkömmt.

Schilteri *Cod. Jur. Feud. Alem. ad c. VIII.* §. 11.
Schurzfl. *in diss. de Conrado Imp. ejusque diplomate, quod de expeditione Romana inscribitur.*

Als auch alles darinnen vorkommende sich auf dessen Zeiten am füglichsten schicket, und der damahlige unruhige Zustand in Italien dergleichen Feld-Zug erfordert.

Gebauer *in præfat. ad hanc Constit. not. illustratam.*

Veräusert die Marggrafschafft Schleßwig an Dännemarck.

Hingegen rechnet man unter dieses Kaysers Staats-Fehler, daß er die Marggrafschafft Schleßwig, welche anzulegen seinen Vorfahren soviel Blut gekostet hatte, A. 1036. dem K. Canut in Dännemarck, als er dessen Tochter mit seinem Printz Heinrichen vermählte, abgetreten, und dadurch Teutschland um eine so treffliche Vormauer gebracht habe.

Chronogr. Saxo *ad h. a.*
Adam Brem. *lib. II. c.* 39.

Was

Was sonsten seine Händel mit den benachbarten Völckern anbetrifft, so hat er A. 1026. die rebellischen Pohlen mit ihren aufgeworffenen K. Misico hart gezüchtiget, das bezwungene Land A. 1032. in drey Stücke zertheilet, und davon einen nur dem fußfälligen Misico wieder zugestellet, über die andern aber andere Herren gesetzt.

Conrad. II. 1024-1039. Dessen auswärtige Kriege. 1) Mit den Pohlen.

Wippo *p.* 438.
Otto Frif. *lib. VI. c.* 28.
Ann. Hildesheim. *ad a.* 1031. 32.

K. Stephan in Ungarn machte A. 1030. Anspruch auf das erledigte Bayern, und suchte sich solches durch die Waffen zu bemeistern; K. Conrad befriedigte aber denselben durch einen Vertrag.

2) Mit den Ungarn.

Wippo *p.* 436.
Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

A. 1032. rebellirten die Winuli unter ihren Anführer Gottschalck, und verheerten Sachsen erschröcklich; jedoch erwarteten sie nicht den Anzug der Kayserl. Armée, sondern giengen mit sehr grossen Verlust zurücke über die Elbe. Worauf ihnen Conrad durch das noch mehr befestigte Schloß Werben die künfftigen Streifferenen zu verwehren suchte.

3) Mit den Winulis.

Albertus Stad. *ad h. a. p.* 226.
Adamus Bremensis *lib. II. c.* 48.
Wippo *p.* 439. 440.
Chronogr. Saxo *ad h. a.*

Die Lutizier Slaven eroberten aber auch solches A. 1035. und massacritten darinnen alle bewehrte Mannschafft, worauf der K. A. 1036. ihr Land wieder so lang mit Feuer und Schwerd verheerte, biß sie sich wiederum zur Submission bequemten.

4.) mit den Lutiziern.

Ann. Hildesh. *ad h. a. p.* 727. 28.
Herm. Contr. *ad h. a p.* 385.

K. Conrad hat angefangen den prächtigen Dohm zu Speyer zu erbauen, und verordnet, daß welcher Kayser künfftig innerhalb Teutschland mit Tod würde abgehen, und ihm nicht selbst einen sonderbahren

macht den Speyrische Dohm zum Kayserl. Erb-Begräbnüß.

Conrad. II. 1024-1039.

Ort zu seiner Begräbniß bestimmet haben, derselbe solte in den Dohm zu Speyer begraben werden, als welcher künfftig die Ehre der Kayserl. Grufft haben solte.

Wippo *cap.* 39. *p.* 443.
Langius *in Chron. Citic. p.* 771. *ad a.* 1025.
Conr. Ursp. *post a.* 1024 *p. m.* 272.
Lehmann *in Chr. Spir. VI.* 19. *p.* 417.

Ob ein Adler auf dessen Scepter in Siegeln befindlich.

Man will in den Siegeln dieses Kaysers zu allererst einen Adler auf dem Scepter, den er in der Hand führt, erblicket haben,

Becman in der Anhältischen Historie *P. IV. c.* 3. *p.* 518.

und dahero das Alterthum des Reichs-Adlers in dem Kayserl. Wappen erweisen. Alleine man wird vielleicht in noch ältern Siegeln ein Vögelgen auf des Scepters Spitze antreffen, daß also daraus kein Beweiß zu machen.

Gundling *in Henr. Auc. p.* 227.

Pfältzisches Reichs-Vicariat ist nicht so alt.

So ist auch unangemerckt nicht vorbey zu lassen, daß Tolnerus behaupten will, es habe in dem kurtzen und nur auf 8. Wochen sich erstreckenden Interregno, vor K. Conrads Wahl, der Pfaltz-Gr. Ehrenfried beym Rhein schon sein Reichs-Vicariat exercirt. Es ist aber auch dieses ein falsches Vorgeben, und vielmehr erweißlich, daß zu selbiger Zeit noch bloß allein der Ertz-Bischoff von Mayntz Reichs-Verweser gewesen.

Tolnerus *in Hist. Pal. c.* 4. *p.* 124.
Wittekindus ap. Leibnit. *T. I. p.* 213.
Dodechinus *ad a.* 1160. *p.* 471.
Lambert. Schaffn. *ad a.* 1054. *p.* 162.

VI.

Henricus III F. 1039-1056. reg. 16. aet. 39. ist seines Vaters rechter Sohn.

K. Conraden dem II. folgte auf dem Thron A. 1039. sein Sohn Heinrich III. welcher von einigen fälschlich mit einer artigen Fabel für seinen Eydam und Gr. Lupolds Sohn ausgegeben wird,

Gottfrid. Viterb. *P. XVII. p.* 487.
Martin. Polonus *in ej. vita p.* 368.

Da

Da doch die besten Scriptores und K. Heinrichs Diplomata ausdrücklich ihn K. Conrad des II. Sohn nennen.

Henr. III. 1039-1056.

Wippo *p.* 436.
Contin. Herm. Contr. *ad a.* 1056.
Diplomata in Schateni *ann. Paderborn. lib. V. p.* 476. & in Leuckfeld. *antiquit. Pældens. append. p.* 277.

Es hatten ihn die Teutschen schon bey des Vaters Leben A. 1025. zum König angenommen, und man kan wohl sagen, daß Teutschland an diesem Heinrich einen Kayser von grossen Ansehen gehabt, und es so wohl

regiert gewaltig.

Otto Frisingens. *Chron. VI.* 32.

denen Teutschen selbst, als auch allen andern auswärtigen Völckern niemahls gelungen, wann sie denselben haben zu beleidigen gesucht. Die Teutschen Hertzogthümer vergab er nach Gefallen. Otto Pfaltzgraf beym Rhein bekam von ihm zu Ulm A. 1047.

Vergiebt die Herzogthümer willkühr-lich.

Monachus Brunvvillerens. *in vita Ezonis ap. Leibn. T. I. p.* 321.
Herm. Contr. *ad h. a.*

und nach seinem Tod Gr. Otto von Schweinfurt des Herzogthum Schwaben. Gr. Welff das Herz. Cärnthen A. 1047. Heinrich von Luxenburg An. 1043. das Hertzogthum Bayern, und nach dessen Tod A. 1049. Conrad von Scheuern, welchen er aber A. 1053. wegen allerhand verübten Unfugs absetzte, und seinen kleinen Prinzen Heinrichen mit Bayern belehnete, wozu die Teutsche Fürsten grosse Augen machten.

Herm. Contr. *ad d. aa.*
Lambert. Schaffn. *ad d. aa.*
Adlzreiter *P. I. lib.* 17. *n.* 5. 13. 17. 18.

Das grosse Herzogth. Lothringen, welches sein Vater, aus einem Staats-Fehler, hatte wieder unter einen Huth kommen lassen, theilte er dergestalt wieder, daß ob zwar H. Gottfried II. ein Sohn H. Gothelo, der das mächtige Lothringen vereiniget hatte, sich mit einem 5. jährigen Krieg dawider setzte, er doch endlich A. 1049. sich mit Nieder-Lothringen,

theilet Lothringen wieder.

Henr. III. 1039-1056.

gen begnügen müste. Landgr. Gerhard in Elsaß bekam Ober-Lothringen, von welchem auch alle heutige Herzoge von Lothringen abstammen.

Herm. Contr. *ad a.* 1044. 47. 49.
Sigebertus Gemblac. *ad h. aa.*

gehet wegen der Päbstlichen Spaltung über die Alpen.

Nach Italien brachte K. Heinrichen die ärgerliche Spaltung des Römischen Stuhls, sintemahl auf einmahl 3. hefftige Männer denselben A. 1044. behaupten wolten, Benedict IX. Sylvester der III. und Gregorius VI. und derhalben sich zu Rom in 3. Kirchen inthronisirt hatten. K. Heinrich schaffte sie aber alle dreye ab, und ernennete A. 1046. den Bischoff von Bamberg Svitger zum Pabst, welcher als Clemens II. K. Heinrichen und seiner Gemahlin Agnes noch selbiges Jahr am Weyhnachts-Feste die Kayser-Krone auffsetzte. Die Römer musten zugleich von neuen eydlich angeloben, daß sie keinen Pabst hinführo mehr ohne Kayserl. Einwilligung wehlen wolten.

macht lauter Teutsche zu Päbsten.

Herm. Contr. *ad a.* 1047.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 1046.
Otto Frising. *VI.* 32.
Walthramus Naumburg. *de investitura Episc. in Schardii de Jurisdict. Imp. p.* 74.
Albericus *ad a.* 1046.

Nach dessen Tod hat er auch andere Päbste eingesetzet, als A. 1047. Damasum II. a. 1049. Leonem IX. und a. 1055. Victorem II. welche lauter Teutsche von Geburt waren, welches zwar denen Römern und ihrer Clerisey nicht wohl gefiel, jedoch konten sie es nicht verhindern.

Herm. Contr. *ad d. aa.*
Otto Fris. *VI.* 32.

giebt P. Leoni IX. Benevento vor die Gerechtigkeit auf Bamberg und Fulda.

Mit Leone IX. traff der Kayser einen Tausch, und trat ihm A. 1053. das H. Benevento in Neapoli ab, gegen die Güter, so hin und wieder die Päbste in Teutschland per pias donationes besassen, und machte auch dadurch das Stifft Bamberg von der Obligation loß, dem Pabst jährlich 100. Marck Silbers, und einen wohlgeputzten Hengst zu überschicken: ingleichen auch das Stifft Fulda.

Leo

Leo Ostienf. II. 89.
Hermannus Contr. *ad a.* 1053.
Sigonius *de R. J. Lib. VIII. p.* 206.

Henr. III. 1039-1056.

Jedoch haben diese Teutsche Päbste ihrem Vaterlande wenig Nutzen gebracht, denn weil sie selbsten sowohl in Person öffters als auch ihre Nuncii, fleissiger als vorher geschehen war, nach Teutschland kamen, so haben auch die vielen Italiäner, so in ihrer Begleitung waren, genauere Kundschafft von der Teutschen Reichs-Verfassung dabey einziehen können, und desselben Stärcke und Schwäche, besser als vormahls erkennen lernen. Dahero sie hernach meisterlich gewust, wie man es angreiffen müsse, wann man Teutschland beunruhigen wolte.

Wird auch in der Lombardie gekrönt.

Die Lombardische Krönung hat ihm auch gar keine Mühe gekostet, sondern er hat selbige mit Fleiß biß A. 1046. anstehen lassen, weil er der Lombardie schon versichert war, und vorher noch andere Sachen auszumachen hatte.

Sigonius *de regn. Ital. lib. VIII. p.* 202.

Bezeigt sein Mißfallen über der Marggr. Beatrix in Tuscien andere Vermählung.

Nach der Zeit schiene ihm daselbst H. Gottfried in Lothringen, durch die Vermählung mit der verwitweten Mgr. in Tuscien Beatrix zu mächtig zu werden, dahero er die Beatrix, weil sie diese Vermählung ohne sein Vorwissen vollzogen hatte, mit sich A. 1055. nach Teutschland nahm.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1053. 54. 55. *p.* 162.
Otto Frif. *VI.* 33.

Führt Krieg 1.) mit den Böhmen.

Unter seinen Kriegen ist der erste der Böhmische gewesen gegen H. Bretislaum I. A. 1040. welcher das unter dem Teutschen Schutz stehende Pohlen feindlich angefallen, auch dem Kayser, als er sich der Pohlen annahm, im Pleißner Lande grossen Schaden gethan hatte, auch sonsten dem Reiche gewöhnlichen Tribut nicht abstatten wolte. K. Heinrich bekam ihn aber gefangen, und ließ ihn nicht eher loß, als biß er wiederum mit Büssung alles Schadens die alte Schuldigkeit und Treue angelobte. Weil sonderlich der Kayser durch die Tapferkeit der Reichs-Stadt Zwickau die Böhmen besieget, und in seine Gewalt gebracht hatte, so gab er ihr A. 1042. herrliche Privilegia, und darunter das Recht Ritter zu schlagen.

Henr. III. 1039-1056.

Privilegium urbis Cygneæ ab Henrico III. datum in Tob. Schmids *P. II. Chronic. Cygneæ p. 67. datum in Mersb.* A. 1042.
Sigeb. Gembl *ad h. a.*
Otto Frif. *VI.* 32.
Lamb. Schaffn. *ad h. a.*
Cosmus Pragensis *lib. II. p.* 25-30.

2.) Mit den Ungarn.

A. 1041. mengte sich K. Heinrich pro autoritate in die Händel, welche die Ungarn mit ihren König Peter hatten, als welchen sie aus dem Reich vertrieben, und den Aba oder Ovo an seine Stelle erwählet hatten. Er nahm sich dahero des flehenden Exulantens an, restituirte denselben A. 1044. nach einer blutigen Schlacht, und ließ sich von selbigen zum Gratial subjectionem & servitium versprechen, welches auch sein Succeffor, Andreas A. 1047. thun muste, daß also Teutschlande wieder ein benachbarter König unterwürffig wurde.

Herm. Contr. *ad a.* 1041-45. 47.
Sigeb. Gembl. *ad a.* 1043.
Conring. *de fin. imp. lib.* 1. *c.* 17.

Zwistigkeit 1.) mit dem König in Franckreich.

Heinrich I. K. in Franckreich suchte sich an K. Heinrichen zu reiben, und schrie ihn bey aller Gelegenheit, als einen ungerechten Besitzer vieler mit List und Gewalt entzogener Länder aus, dahero ihn Kayser Heinrich A. 1056. zu einen Zweykampf nach Ivoy aufforderte. Allein er wolte sich nicht stellen, und der Tod Kayser Heinrichs unterbrach alle fernere Rache.

Lamb. Schaffn. *ad h. a. p.* 163.

2.) mit K. Ferdinand I. in Castilien.

Ferdinand I. K. von Castilien masste sich des Kayserl. Tituls an. K. Heinrich brachte es aber auf der Kirchen-Versammlung zu Florentz A. 1055. durch seine Vorstellung, und den Ausspruch des Pabsts dahin, daß Ferdinand hinfüro sich nicht mehr einen Kayser durffte neñen lassen.

Mariana *de reb. Hisp. lib. IX. c.* 5.

Hilfft Goßlar noch mehr auf.

Die Stadt Goßlar hat Kayser Heinrichen auch ihr Aufnehmen zu dancken,

Ada-

Henr. III. 1039-1056.

Adamus Brem. *lib. III. c.* 30.
Chron. Stederburgense *ap. Leibnit. p.* 451.
Autor *Chron. cœnobii montis Franc. Goslariæ p.* 2.
Heineccii *Antiquit. Goslar. lib.* 1. *p.* 11.

indem er absonderlich das Münster SS. Simonis und Judæ daselbst erbauet, und zu einer Königl. oder Reichs-Capelle gemachet.

Langenius *in Meib. T. I. rer. Germ. p.* 811.
Engelhusius *in Chron p.* 197.
Monach. Hamersleb. *in Maderi antiquit. Brunſ. p.* 145.

Die Ertz-Bischöffe von Cölln werden Ertz-Cantzler des Römischen Stuhls.

A. 1049. erhielte Ertzb. Hermann von Cölln von Pabst Leone IX. das Diploma, worinne die Cöllnische Metropolitani zu erblichen Ertz-Cantzlern des Röm. Stuhls benennet worden.

Wibertus *in vita Leonis lib. II. c.* 3. in Actis Sanctorum *ad* 19. *Apr.*
Bulla Papæ ap. Ægid. Gelenium *de admiranda magnitud. Coloniæ lib. III. Synt.* 1. §. 2.
Mallinkrot *de Archicancellar. S. R. eccleſ. c.* 5.

Dahero es hernachmahls gekommen, daß auch dem Ertzb. zu Cölln das Archi-Cancellariat beygelegt worden.

Gundling. *in Anis P. XVII p.* 179.
Conf. Ludvvig *ad A. B. T. II. p.* 594.

Stablo erhält den Vorzug bey der Abts-Wahl.

Dieser Pabst machte auch die Verordnung, daß bey der Abts-Wahl, in den beeden von ihren Ursprung A. 651. an vereinigten beeden Reichs-Stifftern Stablo und Malmedy, Stablo solte den Vorzug haben, si ibi melior meritis & probabilior inveniatur.

Bulla Leonis IX. *in app. T. IV. Ann. Ord. S. Benedicti Mabillon. n.* 60 *p.* 735.

Ursprung der Bißthümer Altens-

Unter diesem Kayser machte der Ertz-Bischoff Adelbert zu Hamburg aus dem Bisth. Altenburg 3. Bisthümer, nemlich Altenburg, Ratzeburg und Mecklenburg, von welchen Altenburg nach Lübeck, und Meck-

Henr. III. 1039-1056.

lenburg nach Schwerin nachgehends ist verlegt worden. Er that solches zwar unter dem Schein, theils etliche Exulanten, die ihm im Brod lagen, zu versorgen, theils auch, damit das Evangelium denen Slaven reichlicher möchte geprediget werden. Die Haupt-Ursach aber war, daß er gerne Patriarch über 12. Bischöffe seyn wolte. Das Jahr da solches geschehen, benahmen etliche A. 1051. etliche A. 1058.

burg, Razeburg und Mecklenburg.

Helmoldus *in Chr. Slav. lib. I. c.* 22.
Albert. Stad. *ad a.* 1058.
Chron. Slav. Lindenbrogii *c.* 14.
Cranzius *in metrop. lib. IV. c.* 40.

Teutsche Krönung der K. Agnes.

K. Heinrich ließ A. 1043. seine andere Gemahlin Agnes, eine Aquitanische Prinzeßin, vom Ertz-Bischoff von Mayntz krönen.

Herm. Contr. *ad a.* 1043. *p.* 324.

Der

Der Teutschen
Reichs-Historie
vierter PERIODUS
von 198. Jahren
Von K. Heinrichen den IV. An. 1056. biß auf den Tod K. Conrads des IV. A. 1254.

I.

Henr. IV. F. 1056-1106. r. 50. æt. 56.

Ursachen der Reichs-Zerrüttung unter K. Heinr. IV.

NUnmehr kommmen wir auf die trübseeligen Zeiten, in welchen das Teutsche Reich durch die von denen Päbsten erregten Empörungen geist- und weltlicher Stände erschröcklich zerrüttet worden. Dann dieselben suchten sich dadurch über die Kayser in die Höh zu schwingen, und deren Hoheit, Ansehen und Macht, durch Entziehung der Bischöfflichen Investitur,

Henr. IV. F. 1056-1106.

stitur, und die dabey öffters ertheilten Bann-Flüche gäntzlich zu verringern und zu entkräfften. Biß daher hatten die Kayser denen Teutschen geist- und weltlichen Ständen dergestalt den Daumen auf den Augen gehalten, daß die Widerspenstigen immer übel anliessen, und sich doch endlichen der Kayserl. Majestät wieder unterwerffen musten. Deßgleichen musten sich die Römische Päbste gar demüthig für den Kayserl. Scepter beugen. Aber nach K. Heinrichs des III. Tod schiene ihnen erstlich die Minderjährigkeit seines hinterlassenen sechs-jährigen Printzens Heinrichs des IV. und dann desselben Anfangs etwas leichtsinnig geführte Regierung am allerbequemsten zu seyn, alle gebührende Ehrfurcht für die Kayserl. Majestät zu verliehren, und sich endlich gar von der Ober-Gewalt derselben loß zu reissen.

Folgt gleich dem Vater auf dem Thron.

Es hatte K. Heinrich der III. denselben schon A. 1053. zu Tribur in dem dritten Jahr seines Alters zu seinen Nachfolger von den Ständen erwählen lassen, unter der Bedingung: Si rector justus futurus esset.

Herm. Contr. *ad h. a. p.* 145.

Die Krönung war A. 1054. zu Aachen vom Ertz-Bischoff von Cölln Hermannen, wiewohl mit grossen Widerspruch des Ertz-Bischoffs Luipolds von Mantz auch erfolget.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1054. *p.* 162.

ist Anfangs unter der Vormundschafft seiner Mutter der K. Agnes.

Dahero war Heinrich der IV. nach seines Vaters Tod A. 1056. gleich Kayser, und stand als ein sechsjähriger Printz, nach der damahligen Gewohnheit, unter der Vormundschafft seiner Mutter der K. Agnes, welche das Teutsche Reich überaus wohl verwaltete, die Bißthümer in Teutschland im Namen ihres Sohns bestellte, und auch die Römischen Päbste aus Kayserl. Gewalt bestättigte.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1056. 58. 59. 62.

Otto Frис. *VI.* 34. *p.* 136.

Leo Ostiens. *III.* 13. & 21. *p.* 340.

Weil sie aber eine fremde Prinzeßin, nemlich Graf Wilhelms von Poitou Tochter war, und dem Bischoff von Augspurg Heinrichen, allzuviel Gewalt bey der Regierung ließ, so war sie doch denen Teutschen Ständen so verhasst, daß sie allerhand Beschuldigungen gegen dieselbe hervor brachten.

Adamus Bremens. *III.* 35. *p.* 41.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1062. *p.* 166.

Da-

Dahero ihr auch endlich Anno Ertz-Bischoff von Cölln, Hertzog Otto in Bayern und Eckbert Marggraf zu Sachsen A. 1062. bey Kayserswerth den jungen K. mit List und Gewalt aus den Händen rissen.

Henr. IV. F. 1056-1106. Dann der Bischöffe.

Lambertus *l. c.*
Contin. Herm. Contr. *ad h. a.*
Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

Hierauf fieng sich die erste Zerrüttung im Teutschen Reich an. Denn obwol es anfänglich ausgemachet wurde, daß jeder Bischoff, in dessen Dioeces sich der junge K. aufhalten würde, auch Reichs-Verweser seyn solte;

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1062. *&* *ad a.* 1065.

so hielten doch hernach Anno Ertz-Bischoff von Cölln, Siegfried Ertz-Bischoff von Mayntz und Albrecht Ertz-Bischoff von Brehmen alleine zusammen, und dirigirten das gantze Reich, erzogen aber dabey den jungen Kayser so übel, daß er mehr in den schändlichsten Lastern, als in denen einem Printzen anständigen Qualitäten und Tugenden zunahm.

Bruno *de Bello Sax.* *p.* 101.
Lamb. Schaffn. *ad a.* 1063. *p.* 169. 170.
Autor vitæ Henrici *p.* 381.

Hieben aber wuste sonderlich der Ertz-Bischoff von Brehmen Albert seine Person so meisterlich zu spielen, daß er seine beyde Collegen in diesem Triumvirat gar bald aus dem Sattel hube, und fast als ein Monarch in Teutschland regierte, jedoch bey Bestellung der geistlichen Prælaturen sehr übel hausete.

Hernach des Ertz-Bischoffs Albrechts zu Bremen.

Lamb. Schaffn. *ad d. a.* 1063. *p.* 170.
Bruno *p.* 105.

Die gesamten Stände wurden hierüber so unwillig, daß sie A. 1066. auf der Reichs-Versammlung zu Tribur, K. Heinrichen bedeuteten, entweder die Regierung aufzugeben, oder Ertz-Bischoff Alberten von Hofe zu schaffen. Wie aber sich derselbe deßwegen bedencken wolte, fuhren die Stände zu, und jagten den Ertz-Bischoff von Brehmen mit gewaffneter Hand aus der Kayserl. Burg zu Goßlar. Es waren aber kaum 3. Jahr verflossen, so ward derselbe A. 1069. wiederum das Fac totum bey K. Heinrichen, und so zu sagen fast sein Mit-Regent, und blieb es auch bis an seinen Tod A. 1072. da er es denn seinen Feinden vergalte, was sie an ihm gethan hatten. Absonderlich hetzte

er

Henr. IV. F. 1056-1106.

er den Kayser gegen die Sachsen auf, brachte ihn aber dadurch selbst in das gröste Unglück.

Lambert. Schaffn. *ad a.* 1066. 72.
Adamus Bremensis *lib. IV. c.* 24.
Monachus Herveldensis *p.* 387. & 395.

Anfang der grossen Sächsischen Unruhe und Empörung.

Am allermeisten aber brach das Feuer der Unruhe in Teutschland aus, als K. Heinrich dem Ertz-Bischoff von Mayntz A. 1069. den Thüringischen Zehenden, um ihm in der Ehescheidung von seiner Gemahlin Bertha zu favorisiren, versprochen hatte.

Bruno Hist. B. Sax. *p.* 170.

Denn als er, unter dem Vorwand die Thüringer zu dem Mayntzischen Zehenden zu nöthigen, in Willens hatte, Thüringen und Sachsen gäntzlich zu unterdrücken, und als Sclaven zu tractiren, und dahero neue Vestungen in selbigen Lande anlegte, und die Besatzung in solchen denenselben durch vielfältige Plackereyen mit Fleiß sehr beschwehrlich fallen ließ, auch unter Simulirung eines Feld-Zugs gegen die Pohlen dieselben mit einer Heeres-Macht unvermuthet zu überfallen, und um ihre Reichs-Freyheit zu bringen suchte; so verbanden sich Wezel Ertz-Bischoff von Magdeburg, Bucco Bischoff von Halberstadt, Hezel Bischoff von Hildesheim, Werner Bischoff von Merseburg, Eilberth Bischoff von Minden, Immet Bischoff von Paderborn, Friedrich Bischoff von Mimmegardefurth, Benno Bischoff von Meißen, Otto Hertzog von Bayern, Uto Marggraf der Slaven, Dedo Marggraf von Sachsen, Eckberth Marggraf in Thüringen, Friedrich Pfaltzgraf in Sachsen u. s. w. zu einer allgemeinen Empörung, jagten Hermannen Ertz-Bischoff von Bremen, Epponen Bischoff von Zeitz, Bennonem Bischoff von Oßnabrüg, so es nicht mit ihnen halten wolten, aus dem Lande, ersuchten durch eine Gesandschafft K. Heinrichen um Abstellung ihrer Beschwerden, und da sie nicht beliebige Antwort erhielten, rückten sie A. 1073. mit einer Armée vor Goßlar, und schwatzten von einer neuen Kayser-Wahl. Indem aber K. Heinrich die tumultuirenden Sachsen durch Tractaten aufzuhalten suchte, auch endlich mit ihnen nach allen ihren Willen A. 1074. paciscirte,

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1073. 74.

Verstärckt sich durch die aufgereizten Schwaben.

so eroberten dieselben die neu erbauten Vestungen, und zerstörten sie bis auf den Grund. Die Schwaben, ohngeachtet sie sonsten K. Heinrichen

rich allen andern vorgezogen, und auch damit grossen Haß auf sich geladen,

Henr. IV. F. 1056-1106.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1073. *p.* 192.

welche sich eben dergleichen Unterdrückung von K. Heinrich besorgten, hatten sich zwar auch zu den Thüringern und Sachsen geschlagen gehabt;

Bruno *de bello Saxon. p.* 105.

Nachdem aber die Sachsen, durch ihre Tractaten mit K. Heinrichen dieselbe im Stich gelassen hatten, so verdroß es Hertzog Rudolphen in Schwaben dergestalt, daß er sich selbsten mit dem K. setzte, so gut als er kunte, und ihme Muth machte, bald darauf mit den Sachsen wieder zu brechen, welche das Schloß Hartesburg, so der K. nicht gleich rasiren wollen, gäntzlich geschleiffet hatten, welche Gewaltthätigkeit der K. als eine neue Beleidigung aufnahm.

Bruno *de bello Sax. p.* 105. 166.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1075. *p.* 219.

Grosse Niederlage der Sachsen an der Unstrut A. 1075.

Als dannenhero der Krieg mit denen Sachsen von neuen wieder angegangen war, so erlitten die Sachsen A. 1075. bey Hohenburg an der Unstrut, vom Kayser eine solche Haupt-Niederlage, daß sich die vornehmsten Häupter der Sächsischen Malcontenten auf dem Convent zu Gerstungen auf Gnade und Ungnade ergeben musten, die er dann in Schwaben, Bayern, Italien und Burgund vertheilte, und darauf die geschleifften Vestungen von neuen zu erbauen anfienge.

Lamb. Schaffn. *ad d. an. p.* 192. & 193.

Bruno *in hist. B. Sax. ad h. a.*

Autor vitæ Henrici, *ap. Vrstis.*

Bertholdus Constant. *ad d. an.*

Bey diesem Treffen thaten die Schwaben den ersten Angriff, und zwar nach Lamb. Shaffnab. Bericht peculiari Svevorum privilegio, quibus ab antiquis jam diebus lege latum est, ut in omni expeditione regis Teuton. ipsi exercitum præcedere, & primi committere debeant.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1075. *p.* 219.

Poëta *de B. Saxonic. lib. III. p.* 33. & 35.

P. Gregorius VII. mengte sich in die Teutsche Unruhe, und citirt den Kayser nach Rom.

Demnach würden die Sachen gantz wohl für K. Heinrichen in Teutschland abgelauffen seyn, sintemahl derselbe auch schon die Reichs-Stände dahin gebracht hatte, daß sie ihm endlich A. 1076. zu Goßlar angelobten,

Henr. IV. F. 1056-1106.

lobten, keinen anderm, nach seinen Tod als seinem Printz Conrad die Kayserl. Krone aufzusetzen,

Lamb. Schaffn. *ad h. a. p.* 233.

wann sich nicht der herschsüchtige Pabst Gregorius VII. gantz neuerlich unterstanden hätte, denselben eben selbiges Jahr, wegen seines bishero geführten üblen Lebens, und beschuldigter Simonie bey Vergebung der Bißthümer und anderer geistlicher Aemter, unter Bedrohung des Kirchen-Bannes, zur Verantwortung nach Rom zu citiren, und dadurch alles folgende Unglück desselben befördert hätte.

Lambert. *ad h. a. p.* 231.

Bruno *p.* 121.

K. Heinrich ließ zwar wegen dieses unverschämten Beginnens Pabst Gregorium VII. in der angestellten Versammlung der Bischöffe zu Worms öffentlich absetzen.

Epistola Henrici ad Hildebrand. *ap. Vrstis. p.* 394.

Bruno *p.* 122. 23.

Bertholdus Constant. *ad a.* 1076.

Thut ihn im Bann.

Alleine derselbe wuste sich unter dem Schutz der mächtigen Gräfin Mathildis in Thuscien und der Normannen sicher, und säumte sich daher auch nicht gleiches mit gleichen zu vergelten, und zwar den Kayser unerhörter Weise in Bann zu thun, des Reichs zu entsetzen, und alle dessen Unterthanen vom Eyd der Treue und des Gehorsams zu entbinden.

Sententia excommunicationis ap. Brunonem *p.* 123. 24.

Autor vitæ Henr. *p.* 382. ap. Vrstis.

Bertold. Constant. *ad a.* 1076.

Otto Fris. *VI.* 35.

Ob nun gleich der ehrliche Bischoff Dietrich von Verdun, wegen dieser gantz neuerlichen Sache, dem Pabst in das Gesicht contradicirte, auch in einem abgelassenen circular-Schreiben die Reichs-Stände eines bessern zu persuadiren suchte;

vid. Epist. Theodorici Ep. Verdun. ad Gregor. VII. *in Martene T. I. thesauri anecdotorum p.* 220. *& ad status imp.* in Goldast. *T. I. const. imp. p.* 236.

Wodurch neue Unruhe im Reich entsteht.

So regten sich doch hierauf die Sachsen von neuen. Rudolph Hertzog in Schwaben, Welff Hertzog in Bayern, Berthold Hertzog in Cärnthen, Adelbert Bischoff von Würtzburg, und andre mehr schlugen sich

sich zu ihnen. Sie sämtlich also respectirten den Päbstlichen Bann, und wolten unter Bedeckung einer starcken Armée zu einer neuen Wahl schreiten. K. Heinrich gar zwar ihnen allerseits die besten Worte, allein sie verwiesen ihn auf den Ausspruch des Pabsts, den sie einmahl für einen Richter erkant hatten, für dessen Richter-Stuhl also er zu Augspurg auf künfftige Lichtmeß erscheinen, indessen aber sich gantz still ohne einige Anmassung der Regierung in Speyer halten solte.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Lambertus *p.* 235-40. 44. ap. Pistor.
Bruno *p.* 133.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1076.

Dahero sahe sich K. Heinrich gezwungen, in dem härtsten Winter über die beeisten Alpen zu gehen, und den Pabst welcher sich in dem festen Schloß Canusio bey seiner vertrauten Freundin der Gräfin Mathildis aufhielt, in gröster Demuth und Busse, und so zu sagen recht im Sack und in der Asche, um Loßzehlung vom Bann anzuflehen, welche er endlich auch, auf inständiges Vorbitten gedachter barmhertzigen Schwester der Gräfin Mathildis, den 28. Jan. 1077. jedoch unter der harten Bedingung erhielte, daß er sich biß auf eine anzustellende Teutsche Reichs-Versammlung, in welcher der Pabst præsidiren, und seine Beschuldigungen untersuchen würde, aller Kayserl. Gewalt und Hoheit äussern solte.

K. Heinrich besänfftigt den Pabst durch die Kirchen-Busse.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1077. *p.* 246. 49.
Benno Card. *lib. II. de vita & gestis Hildebr. p.* 7.
Domnizo *in vita Mathildis lib. II. c.* 7.
Bruno *p.* 134.
Monachus Herveld. *p.* 438.
Autor *vita Henrici p.* 382.

Die Italiäner aber, wieder deren Willen Gregorius den Päbstlichen Stuhl listig behauptet hatte, waren mit dieser Submission K. Heinrichs durchaus nicht zufrieden, sondern nöthigten ihn, unter der Bedrohung auch gäntzlich von ihm abzusetzen, wann er sich nicht anders gegen den hochmüthigen Hildebrand aufführen würde, als der ihm die Krone weder geben noch nehmen könte, und dessen Bann für nichts zu achten wäre, der Regierung, wieder das dem Pabst gethane Versprechen, sich von neuen anzunehmen.

Wird durch die Italiäner wieder gegen den P. aufgebracht.

Henr. IV. F. 1056–1106.

Lambertus *p.* 250.
Bruno *p.* 134.
Sigonius *de regno Ital. lib. IX. p.* 223.

Daher als die Teutschen Fürsten und Bischöffe dem Päbstl. Willen zufolge den 13. Mertz besagten Jahres zu Forchheim eine Reichs-Versammlung ausgeschrieben, der Pabst auch seine Gesandten dahin abgefertiget, und K. Heinrichen dem geschehenen Vertrag nach auch zu selbiger gleichsam als für seinen Richterstuhl beschieden hatte, so blieb K. Heinrich in Italien, und weigerte sich dabey zu erscheinen.

Lambert. *p.* 251.

Und ihm Hertzog Rudolf in Schwaben als König entgegen gesetzt.

Dieses machte die abtrünnigen Stände noch erhitzter, welche dann ohne fernern Anstand, absonderlich die Schwaben und Sachsen, Hertzog Rudolphen in Schwaben in Forchheim zum König erwehlten, und solchen durch den Ertz-Bischoff Siegfriden von Maynz den 26. Martii zu Maynz A. 1077. solenniter krönen liessen. Dieser Affter-König muste ihnen dabey angeloben, allen Beschwerungen der Stände abzuhelffen, bey Besetzung der Bißthümer und Abteyen eine rechtmäßige Wahl des Capituls gelten zu lassen, und die Nachfolge des Reichs nicht auf seine Kinder zu bringen, sondern einer freyen Wahl ungehindert zu überlassen.

Lamberti Contin. *ad a.* 1077.
Bertholdus *ad h. a.*
Bruno *p.* 135.
Paulus Bernriedensis *in vita Gregorii VII. c.* 39.

Dann die Päbste waren nicht zufrieden daß man bißhero in Erwehlung eines Teutschen Königes bey der Königl. Familie geblieben war, weil dadurch ein regnum quasi hæreditarium eingeführet worden wäre, dahero wolten sie künfftig mit Vorbeygehung der Kayserlichen Familie wieder ein freyes Wahl-Reich haben. Diese dem Rudolff vorgeschriebene Conditiones werden von einigen für die erste Capitulation angesehen.

Hortleder in Goldast. *Polit. Imperial. Part. XII. discurs.* 2. *p.* 612.

Allein es ist zwischen demjenigen was man heut zu Tag eine Capitulation nennet, und diesen Capitulis keine Vergleichung zu machen.

Struvius *in Synt. J. P. diss. VI.* §. 17.

Weil

Weil die Reichs-Kleynodien noch in K. Heinrichs Händen waren, so überschickte der Pabst Rudolffen eine schöne goldne Krone, worinnen zum Zeichen der künfftigen Sclaverey vom Römischen Stuhl, diese Worte eingegraben waren:

Henr. IV F. 1056-1106.

Petra dedit Petro, Petrus diadema Rodolpho.

Otto Frif. *lib. I. de Gest. Frid. c. 7.*

Welchen K. Heinrich bekriegt

So bald K. Heinrich seine Absetzung vernommen, eilte er aus Italien, und brachte durch Hülffe der Lothringer, Bayern, Böhmen und Francken eine ziemliche Armée zusammen, und gieng damit Rudolffen zu Leibe; Anfangs war er unglücklich und verlohr das Feld A. 1078. den 12. Aug. an den Fluß Strova bey Mellerstadt in Francken.

Marianus Scotus *ad h. a.*
Bruno *p.* 136.
Contin. Lamberti *ad h. a.*

Der Pabst versucht einen Vergleich.

Der Pabst wurde durch die Nachricht von der starcken Zurüstung K. Heinrichs zu einen neuen Kriege so wanckelmüthig, daß er die Teutschen Stände in einem A. 1078. im Febr. erlassenen Schreiben ermahnte von neuen einem Termin anzusetzen, an welchen er durch seine Gesandten wolte untersuchen lassen, ob K. Heinrichs oder K. Rudolffs Sache gerechter wäre oder nicht. Weil er sie nun auch in seinem Schreiben beede Könige genennet, so befremdete es die Stände nicht wenig, und begehrten vielmehr in der Antwort, daß es bey der einmahl geschehenen Verwerffung K. Heinrichs verbleiben solte.

Bruno *p.* 139-140.

Der Pabst beharrete aber bey seiner Meynung, und gedachte einen Vertrag zwischen beeden Königen zu treffen. Hingegen schiene den Ständen Regii Nominis Pluralitas & quodammodo regni divisio unleidentlich.

Bruno *p.* 140.

Die Sachsen erhielten hierauf A. 1080. den 24. Febr. bey Fladenheim an der Elster in Thüringen auch einen Sieg.

Bruno *p.* 146.
Bertoldus Constant. *ad a.* 1080.

und bey Merseburg besiegt.

Aber endlich ward Rudolff in eben selbigem Jahre den 15. Octobr. von ihm bey Merseburg überwunden, und nebst verlohrner Hand so

 tödlich

Henr. IV. F. 1056-1106.

tödlich verwundet, daß er bald darauf in Merseburg verschied, und auf seinem Tod-Bette die Gerichte GOttes über sich wegen seiner Untreu bußfertig erkannte.

Bruno *p.* 148 - 150.
Bertold. Const. *ad d. a.*
Albert. Stad. *ad h. a.*
Autor vitæ Henrici *p.* 383.
Strauss. *in Diss. de Rudolpho Suev. Pseudo-Imp. Lips.* 1709. 4.

Dem ohngeacht, hat sich jemand nicht gescheuet denselben für einen Blut-Zeugen und Schutz-Heiligen der Teutschen Freyheit auszuruffen.

Ludwig *in Præfat. T. IV. reliqu. med. ævi* §. 29. *p.* 54.

Damit ja, gegen den Kayser und das Teutsche Reich abtrünnige, meyneidige und sich auflehnende Fürsten, sich an diesem erschröcklichen Exempel nicht spiegeln möchten.

Darauf auch den Pabst wieder angreifft.

Pabst Gregorius hatte zwar indessen den Bann-Fluch gegen K. Heinrichen erneuert; aber derselbe war auch durch die Waffen hertzhaffter geworden, und setzte dahero in einer von 19. Bischöffen, und dann in einer andern von 30. Bischöffen zu Brixen in Tyrol angestellten Versammlung, Pabst Gregorium abermahls ab, ernennte an seine Stelle Guibertum Ertz-Bischoff von Ravenna zum Pabst, der den Namen Clementis des III. annahm, und gieng darauf A. 1081. mit einer zahlreichen Armée nach Italien, eroberte nach einer langwierigen Belagerung A. 1083. die Stadt Rom, setzte Clementem III. ein, ließ sich von ihm A. 1084. am Oster-Fest nebst seiner Gemahlin Bertha die Kayserl. Krone auffsetzen, und zwang endlich nach hartnäckigen Widerstand in der Engelsburg Pabst Gregorium bey den Normannen seine Sicherheit zu suchen. Jedoch konte er, wegen der weit grössern Normannischen und Mathildinischen Macht, Rom nicht lange behaupten, sondern muste sich in aller Eyl wieder nach Teutschland begeben.

Bertoldus *ad h. an.*
Autor vitæ Henrici *p.* 385.
Otto Frising. *de Gest. Frid. I. lib. I. c.* 1-3.

Der andere Gegen-König Gr. Hermann von Luxenburg.

Daselbst hatten unterdessen die feindseeligen Sachsen und Schwaben Graf Hermannen von Luxenburg A. 1081. zu Eißleben zum Gegen-Kayser gemacht, und zu Goßlar am St. Stephans-Tag krönen lassen, dahero man ihn Spotts-weise den Knoblauchs K. nennte, weil

weil dieses Gewächs damahls häuffig in selbiger Gegend gepflantzet wurde. Er war auch nicht Martialisch genug, dahero stund er denen Sachsen nicht lange an, und muste also A. 1088. als dieselben sich K. Heinrichen wieder unterworffen, und Marggraf Eckbert in Meissen selbst nach der Teutschen Kron strebte, wieder nach Hause gehen, worauf er bald eines gewaltsamen Todes gestorben.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Bertoldus *ad h. aa.*
Autor vitæ Henr. *p.* 383.
Sigeb. Gemblac. *ad h. a.*
Helmoldus I. 30.

Daß aber doch der Gegen-K. Hermann sich einiger massen der Reichs-Sachen müsse angenommen haben, kan man aus einer Confirmation der Privilegien ersehen, so er der Abtey Corvey und Hervord ertheilet.

vid. dipl. de dato 3. Non. Aug. 1083. in Paullini *diss. hist. II.* §. 5. *p.* 22. & in Schateni *Ann. Paderb. T. I, lib. VI, p.* 607.

Wie er denn auch in Willens war A. 1183. durch einen Zug über die Alpen K. Heinrichen aus Italien zu vertreiben, wenn nicht Graf Otto von Narheim sein Statthalter in Sachsen gestorben wäre.

Bertoldus Constantiensis *ad h. a. p.* 351.

Dritter Gegen-König Marggraf Eckbert in Meißen.

Noch weniger Glück hatte Marggraf Eckbert zu Sachsen, welcher sich auch zum König A. 1089. aufwarff, sintemahl denselben die Aebtißin von Qvedlinburg Adelheid, K. Heinrichs Schwester in einer Mühle zu Eisenbüttel bey Naumburg A. 1090. massacriren ließ.

Bertoldus *ad h. aa.*
Autor vitæ Henrici *p.* 384.
Sigeb. Gemblac. *ad h. a.*
Conf. Sagittarius *in Hist. de origine Brunsuici.* & Eckardus *in Hist. Genealog. March. Misniæ c.* 5. *p.* 283.

Neue Unruhen in Italien von den Päbsten.

Nichtsdestoweniger aber ward damit dem guten K. Heinrich wenig Ruhe geschaffet. In Italien war zwar A. 1085. Pabst Hildebrand zu Salerno an seinen Ort hingegangen; Aber seine Nachfolger Victor III. Vrbanus II. und Paschalis II. hatten eben selbigen Geist, und bestätigten die vorigen Bann-Flüche aufs eyfrigste. Die ihnen vom K. entge-

Henr. IV. F. 1056-1106.

entgegen gesetzte Päbste konten sich nicht in dieser Würde erhalten; Die mächtige Gräfin in Thuscien Mathildis stellte dem Kayser Armeen in Italien entgegen, verstärckte sich durch Vermählung mit dem jungen Hertzog Welphen in Bayern, und zoge so gar A. 1093. des K. ältesten Sohn Conrad, dem derselbe unvorsichtiger Weise die Italiänische Armée anvertrauet hatte, auf ihre Seite, daß er wider den Vater als einen Verbannten die Waffen ergrieff, sich zum König von Italien krönen ließ, und in solcher Feindschafft bis an seinen Tod A. 1101, verharrete.

Bertoldus *ad a.* 1087. 88. 89. 93.
Dodechinus *ad a.* 1093.
Domnizo *de vita Mathild. l.* 2. *c.* 11. 13. *p.* 674.
Otto Fris. *lib. VII. c.* 7.
Sigonius *de regn. Ital. lib. IX. p.* 233.

Vierdter Gegen-König, Heinrich V. des Kaysers Sohn.

Um aber doch einmahl vom Päbstlichen Bann sich loß zu machen, stellte sich K. Heinrich an, ob wolte er nach dem heil. Lande reisen, und ließ seinen Sohn Heinrich den V. A. 1103. zu Mayntz zu seinen Nachfolger erwehlen, jedoch unter der Bedingung bey seinen Lebzeiten sich der Regierung nicht anzunehmen.

Auctor vitæ Henrici IV. *p.* 386.

Der dem Vater den Garaus machet.

Als aber die Päbstliche Parthey die Heucheley merckte, verhetzte sie auch diesen andern Sohn, daß er A. 1105. sich mit Hülffe der Bayern und Sachsen gegen dem Vater empörte, sich seiner mit List und Gewalt A. 1106. bey Bingen bemächtigte, ihn des Kayserlichen Schmucks beraubte, und nöthigte dem Reich zu Ingelheim abzusagen.

Epistola lamentabilis Henric. IV. ad Philipp. I, Galliæ R. *ap. Vrstis. p.* 396.
Otto Fris. *lib. VII.* 8-11.
Sigeb. Gembl. *ad h. aa.*

Welcher auch abgesetzt und im Bann stirbt

Es fanden sich zwar einige getreue Stände, die sich des unglücklichen Kaysers annehmen wolten, als der Hertzog von Lothringen, und Limburg, der Bischoff von Lüttich, die Stadt Cölln und andere mehr; Der unmenschliche Heinrich V. aber behielte durch die Päbstliche Faction überall die Oberhand, und der abgesetzte Kayser kam in solchen nothdürfftigen Zustand, daß er den Bischoffen Gebharden zu

Speyer

Speyer vergebens um eine Præbende anflehete; ja als er zu Lüttig d. 10. Aug. 1106. verstorben, und daselbst begraben worden war, durffte er auch in der Erde nicht ruhen, sondern wurde auf das Päbstl. Gebot wieder ausgegraben, und muste 5. Jahr in der Capelle St. Afræ zu Speyer unbegraben stehen bleiben, biß die Päbstl. Absolution A. 1111. vom Bann erfolgte.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Sigeb. Gemblac. *ad a.* 1106.
Helmoldus I. 33.
Dodechinus *ad h. a.*
Gotfrid. Viterb. *P. XVII. p.* 504.

Wann man nun ein wenig die Ursachen erweget, so K. Heinrichen, so wohl als Teutschland, in so häuffiges Unglück gestürtzet, und dazumahl ein Muster eines sehr verwirrten Reichs der Welt zum immerwährenden Andencken für Augen gestellet;

Wer Ursache an K. Heinrichs unruhiger Regierung gewesen.

Schubarti *Diss. qua Henr. IV. exemplum turbatæ reipubl. proposuit, Jenæ* 1687. 4.

So ist zwar nicht zu läugnen, daß K. Heinrich grosse Fehler und Gebrechen an sich gehabt, und absonderlich in seiner Jugend, von einem sehr wollüstigen, ja recht liederlichen Leben, und allerhand daraus erfolgenden unbesonnenen Vornehmen nicht gäntzlich freyzusprechen, wie er denn verschiedene Hertzoge und Fürsten unrechtmäßiger Weise abgesetzt, und öffters Bißthümer und Canonicate für junge Hunde, Wasser-Spritzen, Vögel, und ander Kinder-Spiel weggegeben;

Bruno *p.* 100. 104.
Chronogr. Saxo *ad a.* 1068. *p.* 258.
Berthold. Const. *ad a.* 1068.
Lehman *in Chr. Spir. lib. V. c.* 27.

Jedoch muß man billig denen Teutschen Ständen die meiste Schuld davon beymessen, als welche des jungen Kaysers Minderjährigkeit zu allerhand Unfug gemißbrauchet,

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1063. *p.* 167.

und bey seiner Erziehung nicht bessere Sorgfalt angewendet haben. Hauptsächlich liessen sie ihm den Haß gegen seine Eltern, und des Ertz-Bischoffs Albrechts von Brehmen Verbrechen dergestalt entgelten, daß sie in beständiger Widerspenstigkeit blieben, einen Gegen-Kayser

Henr. IV. F. 1056-1106.

nach dem andern aufwarffen, es mochte sich K. Heinrich so gut gegen sie anstellen als er wolte.

Lambert. *ad a.* 1057.

Absonderlich aber bestand ihr grösster Fehler darinne, daß sie sich, durch den allgemeinen Aberglauben und Unverstand selbiger Zeiten, dahin verleiten liessen, daß sie den Römischen Pabst für den obersten Richter des Röm. Teuts. Kaysers erkannten, und ihm die Macht einraumten Könige in Teutschland ein und abzusetzen. Wie dann von solcher Zeit an die Römische Päbste sich angemasset haben den Teutschen Reichs-Staat zu reguliren, und unverschämt zu behaupten, Reges Germaniæ tenere Imperium suo beneficio, da sie vorher an dergleichen Arrogantz nicht einmahl haben gedencken dörffen. Was nun dem armen Teutschland daraus für ein unheilbarer Schaden erwachsen, das ist nicht gnugsam zu beschreiben.

Wie der Pabst die Investitur per annulum & baculum entrissen.

Die Bestellung der Bißthümer war von Ursprung des Teutschen Reichs aus der Königl. Gewalt geflossen, es hatten auch solches Recht die Teutschen Könige und Kayser bißhero ungestöhrt verwaltet; aber unter K. Heinrichen wurde es zuerst von P. Hildebranden, unter der Beschuldigung, als ob der Kayser damit simoniace umgegangen, angefochten. Dann dieser Pabst machte auf dem Synodo zu Rom An. 1078. den Canonem, ut nullus Clericorum Investituram Episcopatus, vel Abbatiæ, vel Ecclesiæ de manu Imperatoris vel Regis, vel alicujus laicæ personæ suscipiat.

Gratianus caus. *XVI. quæst VII. c.* 13. *quoniam.*
Leo Ostiens. *in Chr. Cass. III.* 42.
Lehman *in Chr. Spir. V.* 41.

Da halffen nun die Bischöffe und Prælaten wacker dazu, daß dieser Canon öffters bestättiget, und zur Execution gebracht wurde, damit sie ihrer Person nach von der Kayserl. Gnade nicht mehr dependiren, sondern vielmehr allemahl dem Kayser den Pabst entgegen setzen möchten, wann er ihnen etwa die Flügel beschneiden wolte; dabey aber nahmen sie nicht weißlich wahr, was sie künfftig auch für elende Sclaven des Römischen Stuhls seyn und bleiben würden, und wie sie selbigen nicht genug mit Gelde würden sättigen können. Noch vielweniger aber behertzigten sie, was für Schaden und Verlust dabey die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes, und was für eine tödliche Wunde die Kayser-

Kayserliche Hoheit und Gewalt erlitte, wann die Investitur der Bischöffe die Päbste an sich reissen solten. Dann solte der Kayser nicht die Macht haben ein geringes geistliches Amt oder Kirchen-Dienst zu vergeben, so würde es noch vielweniger in seinem Vermögen seyn den Hohen-Priester der Geistlichkeit zu machen.

Henr. IV. 1056-1106.

Onuphr. Panvin. *in vita Gregorii VII. p.* 262.
Conring. *Exerc. VII. de Constitutione episc. Germ.* §. 51.
Meibom. *in tr de jure investituræ episcop. Impp. a P. M. per vim & tyrannidem adempto.*

K. Heinrich stund auch lieber die härtesten Verfolgungen aus, ehe er solches hohe regale wolte fahren lassen, und exercirte solches aufs kräfftigste; wie auch sein Gegen-Kayser Rudolph, ohngeachtet er eine Päbstliche Creatur war, und vorher hatte versprechen müssen, die Wahl dem Dohm-Capitul zu überlassen.

Cranzius *metrop. lib. V. c.* 16. & 23.
Pfeffinger *ad Vitriar. lib.* 1. *Tit.* 15. *p.* 1383. 84.

Es funden sich auch rechtschaffene Leute, welche des Kaysers Recht gegen den Pabst mit Schrifften wohl vertheidigten.

Waltramus Naumburg Ep. *de investitura Ep. & Abbat.*
Ivo Carnotensis *& alii, quos congessit* Melchior Goldastus *in apolog. pro Henr. IV. Imp. adversus Gregor. VII. Hanov.* 1611. 4.

Aber auch anderer Veränderungen zu gedencken, so im Reiche zu Zeiten K. Heinrichs des IV. vorgegangen, so fängt sich wohl unter seiner Minderjährigkeit der Periodus an, da die Hertzogthümer und Marggrafschafften nicht nur allein vollends erblich wurden, sondern auch deren Besitzer nicht mehr so grossen Respect vor ihren Kayser und Herrn zu haben begonnten,

Die Hertzogthümer und Grafschafften werden erblich.

Albertus Stadens. *ad a.* 1057.
Autor vitæ Henr. *ap. Urst. p.* 381.
Conring. *exercit. IV. de Ducibus* §. 27.

Die Hertzoge gebrauchten sich bey ihren Tituln der formulæ: *Dei Gratia* öffter als vorhin, und zwar nicht aus einer Gottesfurcht, sondern das Jus suprematus anzuzeigen.

Die Hertzoge gebrauchen sich des Tituls von GOttes Gnaden.

 Vid.

Hchr. IV. F. 1056-1106.

Vid. Diplomata Friderici Hohenstaufii Ducis Suevor ap. Crusium *Ann. Suev. P. II. lib. IX. c. 2. & document. VVurtemb. p.* 713.

Die Grafen nennen sich von den Grafschafften.

Da auch die Stücke Landes, so dem Officio Comitum cohærirten, daß sie sowohl unter ihrer Aufsicht stunden, als auch zu ihren Unterhalt gewidmet waren, sonsten von den Grafen, die Grafen aber nicht von ihnen, benennet wurden; so wird wahrgenommen, demum post annum 1070. cœpisse morem ab arce aut municipio, aut alio quovis loco derivandi cognomina Comitum.

Matthæi *de Nobilitate lib. I. c.* 10. *p.* 41.
Conf. Meibom. *in vindiciis Billingianis.*
Hertius *de orig. & progr. special. R. G. I. Rerump.* §. 7. & *in notis n.* 10.

Der Reichs-Stände Gerechtsame.

Insonderheit aber ist zu mercken, daß unter keines Kaysers Regierung öffters Spuhren von der Reichs-Stände Wahl her gebrauchten hohen Gerechtigkeit vorkommen als unter Kayser Heinrich. Die Sachsen wolten nicht zugeben, daß sich der Kayser beständig bey ihnen aufhalten solte, sondern verlangten, daß er von einem Reichs-Land in das andere reisen solte, wie vormahls üblich gewesen.

Lambertus *ad a.* 1073. *p.* 193.

Ingleichen wolten sie keine neue Vestungen und Steuren leiden,

Lambertus *l. c.*
Bruno *in hist. B. S. p.* 132.

und beruffen sich, gegen den darwider handlenden Kayser, auf die hierinnen vor sich habende Reichs-Gesetze, und sein Versprechen, so er ihnen bey seiner Wahl und Krönung thun müssen.

Lambertus *l. c.*

Sie wolten ferner alle mächtige Reichs-Handlungen auf den Reichs-Tägen mit Zustimmung der Hertzoge tractirt und ausgemacht haben,

Lambertus *ad a.* 1076. *p.* 237.

und die Beurtheilung derer Achts-Verbrecher muste nach dem vorlängst üblichen Fürsten-Recht geschehen.

Bruno *Hist. B. Sax. p.* 114. 116.
Lamb. *p.* 193.
Autor vitæ Henrici *IV. p.* 382.

Ferner

Ferner bezeigte der Ertz-Bischoff von Mayntz A. 1073. wie daß ihm das Recht eine Teutsche Königs-Wahl auszuschreiben gebührte,

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1073. *p.* 199. 200.

wodurch diejenigen wiederleget werden, die solches in den alten Zeiten dem Pfaltz-Grafen beym Rhein, zu grosser Verkleinerung der Vorrechte des Mayntzischen Stuhls, vindiciren wollen.

vid. Ludvvig *T. I. ad A. B. T. I.* §. 18. *p.* 170.

Henr. IV. F. 1056-1106. Der Ertz-Bischoff zu Mayntz vindicirt sich das Wahl-Ausschreiben.

Das Hertzogthum Bayern, welches K. Heinrich dem IV. gehörte, hatte dessen Mutter Agnes in seiner Minderjährigkeit A. 1062. Hertzog Ottoni von Sachsen, um sich die Sorgen zu erleichtern, anvertrauet; als aber der Kayser erwachsen, ward solches ihm wegen der falschen Beschuldigung, als ob er dem K. nach den Leben getrachtet, wieder genommen, und A. 1071. Hertzog Welphen, einem Sohn des Italiänischen Marggrafen Azonis zu Este gegeben.

Veränderung 1) im Hertzogthum Bayern.

Lamb. Schaffnab. *ad a.* 1070. 71.

Helmoldus *lib. I. Chr. Slav. c.* 27.

Chronogr. Saxo *ad h. a. p.* 259.

Andr. Presbyter *Chr. Bav. p.* 48.

Die Sachsen hatten zwar selbst das strenge Urtheil über Hertzog Ottonem gefället,

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1070. *p.* 180.

erkanten aber nachgehends selbst dessen Unschuld, und wolten ihn völlig restituirt wissen.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1074. *p.* 204. 205.

Dieweil aber K. Heinrich, bey Transferirung des Hertzogthums Bayern an Welffen, die Bayerischen Lands-Stände an ihrem alten Recht gekräncket, und sie im geringsten nicht [illegible]stlich um ihre Einwilligung befraget hatte,

Lamb. *ad a.* 1071. *p.* 187.

so gab dieser scharffe Procefs obbesagter massen grossen Anlaß zu der vielen im Reich entstandenen Unruhe. Hertzog Ottens treuer Beystand war der Billingische Sächsische Printz Magnus.

2) Im Billingischen Hertzogthum Sachsen.

Lambert. *ad a.* 1070. *p.* 181.

Bruno *Hist. B. S. p.* 106.

Der Kayser züchtigte ihn aber mit einer langwürigen Gefängnuß, und da indessen A. 1073. sein Vatter Otto gestorben war, so traute er

Henr. IV. F. 1056-1106.

ihm so wenig gutes zu, daß er ihn nicht eher, als biß er auf das Hertzogthum Sachsen renuncirt hätte, loß lassen wolte.

Lamb. Schaffn. *ad a.* 1073. *p.* 192. 193.

Hertzog Magnus wolte aber lieber das Leben, als die väterliche Erb-Lande lassen, ward auch endlich durch Hülffe seines Vetters Graf Hermanns gegen die Kayserl. Guarnison ausgewechselt.

Bruno *Hist. B. S. p.* 106.

Lamb. *ad a.* 1073. *p.* 193. 197.

Um die Sachsen gäntzlich unter das Joch zu bringen, so hatte der Kayser eine Bündnuß mit dem König von Dännemarck gemacht, und ihm versprochen, ein Stück von Sachsen zu überlassen, wann er ihm in seinem Vorhaben getreulich beystehen würde.

Lamb. *ad a.* 1073. *p.* 191.

Wiewohl doch K. Heinrich der Dähnischen Hülffe entbehren muste, weil die Dähnen gegen die Sachsen, so ihnen jederzeit zur Vormauer gedienet, nicht fechten wolten.

Lamb. *ad a.* 1073. *p.* 198.

3) Im Hertzogthum Schwaben.

Nach dem Tode des Gegen-Kaysers Rudolphs A. 1080. verliche der K. seinem getreuen Freund und Feldherrn Friedrichen von Hohenstauffen das Hertzogthum Schwaben, welches bey seinem Hause gantzer 189. Jahr geblieben, und gab ihm seine Tochter Agnes.

Otto Fris. *lib. I. c.* 8. 9. 12. *de Gestis Frid.*

Jedoch hat Friedrich von Hohenstauffen sich sowohl mit Hertzog Bertholden dem I. des Gegen-Kaysers, Rudolphs, Schwieger-Sohn, der Schwaben nach seines Schwieger-Vaters Tod in Besitz genommen, und von Hertzog Welphen in Bayern allen Beystand bekam, als auch mit dessen Sohn und Nachfolger, Hertzog Bertholden dem II. lange herum schlagen müssen; bis endlich A. 1094. durch einen Vergleich dieser das Hertzogthum Schwaben gäntzlich einräumte, und sich dabey nur die Stadt Zürch zu einem Leib-Geding behielte.

Otto Frising. *lib. I. c.* 8. & 9. *de gestis Frider. I.*

Fragmentum Historicum Alberto Argentinensi præfixum, apud Vrstis. *T. II. ad A.* 1125. *p.* 84.

Die Schwäbischen Stände hielten so feste bey Hertzog Bertholden II.

daß

daß sie auf dem Land-Tage zu Ulm A. 1093. einmüthiglich beschlossen ihm nach dem Allemannischen Gesetze zu gehorchen.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Bertold. Constant. *ad h. a. p.* 369.

Fragment. Hist. ap. Urstis. *a.* 1092. *p.* 83.

4) In Böhmen wegen erneuerter Königl. Würde.

Vratislaus II. K. in Böhmen hatte beständig K. Heinrichs Parthey gehalten, dahero erneuerte ihm derselbe die mit Wentzel dem I. abgestorbene Königl. Würde auf dem Reichs-Tag zu Mayntz An. 1086. solenniter, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß von nun an das alte Mährische Königreich in Böhmen solte versetzt seyn; Wiewohl doch noch auch bey diesem Uratislao, es ein personell Werck geblieben.

Cosmas Pragensis, qui cum Vratislao comitiis interfuit, *in hist. Bohem. lib. II. ad h. a.*

Paul. Langius *in Chr. Citicensi p.* 778.

Aen. Sylvius *in hist. Bohem. c.* 22.

5) In Mähren.

Mähren hingegen machte K. Heinrich IV. eben auch A. 1086. zu einer Marggrafschafft, unterwarff sie der Cron Böhmen, und machte K. Uratislai Bruder Conraden zum ersten Marggrafen. Dieser verfiel aber nachgehends mit seinem Bruder dem König in Krieg, und wurde A. 1091. von demselbigen verjagt, worauf Mähren an des Königs Sohn Boleslaum kam.

Spangenberg *lib* X. des Adels-Spiegels *c.* 19. *p.* 312.

6) In Laußnitz und Meißen.

Der Kayser gab K. Uratislao A. 1075. auch das Marggrafthum Laußnitz und A. 1076. die Marggrafschafft Meißen, davon er jenes dem rebellischen Dedo III. und diese Marggraf Eckberten dem II. abgenommen hatte.

Lamb. Schaff. *ad hh. aa.*

Bruno *p.* 112.

Schurzfleisch. *in diss. de Marchia Misnensi* §. 2. *&* 3. *& de Lusatia.*

Goldast. *de regno Bohem. lib. I. c.* 15. *n.* 5.

Meißen nahm zwar Marggraf Eckbert den Böhmen bald wieder ab.

Lambertus *ad a.* 1076. *p.* 241.

K. Heinrich jagte ihn aber zum andernmahl A. 1089. von Land und

Leuten,

Henr. IV. F. 1056-1106.

Leuten, und gab solche Marggraf Heinrichen zu Eulenburg, einem Sohn des obbemeldten Dedonis III. in Laußnitz;

Dodechinus *ad a.* 1089.

theils, weil seine Mutter Adela des A. 1076. verstorbenen Marggrafens zu Meißen, Ottonis von Orlamünde Tochter gewesen war, theils weil er die Schwester des verjagten Marggrafen Eckberts zur Ehe hatte.

Conradus Ursp. *ad a.* 1103.

Emserus *in vita Bennonis c.* 30. ap. Surium *d. XVI. Junii p.* 239.

Eccardus *in Origg. Saxonic. lib. II. c.* 2. §. 6. 7.

Das Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amt soll an die Herrn von Werthern gekommen seyn.

Hermann von Werthern soll K. Heinrich A. 1086. zu Vergeltung seiner treuen und redlichen Dienste das Erb-Cammer-Thürhüter-Amt des H. R. R. mit darzu gegebenen stattlichen Gütern erblich als ein Lehen ertheilet haben.

Petr. Albinus in der Historie derer Herren von Werthern *p.* 7.

Es findet sich aber bey diesem alten Hause kein älterer Kayserl. Lehn-Brief deßwegen, als vom K. Sigismund d. d. Prag A. 1420. am Samstag nach S. Jacobi den 27. Jul. in welchen Hanß von Werthern der ältere mit dem Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter-Amte, und dazu gehörigen Lehn-Stücken belehnet wird.

Albinus *l. c. p.* 33.

Vor denen Herren von Werthern haben solches Reichs-Amt die edlen Herrn von Rostorff gehabt, und deswegen 2. aufgerichtete rothe Schlüssel im goldnen Feld zum Wappen geführet.

Meier *in Orig. & antiqu. Plessensibus P. II. c.* 6. §. 5. & 6. *p.* 45.

Blutiger Streit zwischen Hildesheim und Fulda wegen des Vorsitzes zu Goßlar.

Im Jahr 1063. am Heil. Pfingst-Fest begab sich in Gegenwart des Kaysers ein blutiger Streit in der Kirchen zu Goßlar, zwischen dem Bischoff von Hildesheim Hetzel, und dem Abt zu Fulda Wiederad, wegen des Vorsitzes, indem bey dem Sessel stellen beyder Prælaten Bediente so erbittert an einander geriethen, daß zu beyden Theilen viele getödtet und verwundet wurden; woraus man den schlechten Respect der Clerisey gegen den Kayser zu selbiger Zeit sehen kan.

Lamb. Schaffnab. *ad h. a. p.* 167.

Corne-

Cornelii *breviarium Fuldense in vita VViderādi* in Paulini *Syntagmate rer. Germ. p.* 432.

Das Stifft Fulda litte darbey sehr viel; indem nicht nur alleine der Abt, wegen der deßwegen zu erlegenden grossen Geld-Straffe viele Stiffts-Güter veräusern muste,

Henr. IV. F. 1056-1106.

Fulda kommt dadurch in Abnahm.

Lambertus Schaffnab. *ad h. a. p.* 168.

sondern als gleich darauf die Conventualen desselben, auch sich durch eine Rebellion gegen dem Abt prostituirten, so verlohr dasselbe fast alle Hochachtung, in welcher es bißhero gestanden.

Lambertus Schaffnab. *p.* 169. 170.

Unter K. Heinrich den IV. haben die Creutzzüge, zur Eroberung des heiligen Landes, gegen die ungläubigen Besitzer desselbigen, auf Anstifften Pabst Urbans des II. wieder alle Gerechtigkeit und Klugheit, sich angefangen; der erste Zug geschahe unter Anführung Herzog Gottfrids von Buillon A. 1096.

Anfang der leidigen Creutzzüge ins Heil. Land.

Conr. Ursp. *ad a.* 1196. *p.* 227.

Bertholdus *ad a.* 1095. & 96.

Sigeb. Gembl. *ad h. a.*

Wilh. Tyrius *lib. I. c.* 11.

Anonymus ejus temporis in Pagi *T. IV. Critic. Baron. p.* 326.

Rechenbergii *diss. de expeditione cruciata prima.*

Wodurch hernachmahls die Teutschen Kayser sowohl, als die übrigen Könige und Fürsten von Europa an Mannschafft entkräfftet, ja unter dem Schein der Andacht selbe von Hause, Land und Leuten und der Regierung abgezogen, und dadurch verhindert worden, den Pabst und die Clerisey nicht wieder unter den vorigen Gehorsam bringen zu können, welche indessen bey dero Abwesenheit und geschwächten Zustand immer reicher und mächtiger wurden.

Dodechinus *ad a.* 1096. *p.* 462.

Buddeus *in diss. de expeditionibus cruciatis.*

Die Creutzzüge gaben unter andern Anlaß zu den grossen Juden-Verfolgungen in Teutschland.

Bertold. Const. *ad h. a. p.* 375.

Albertus Stad. *p.* 250. *ad h. a.*

Conr. Ursp. *ad h. a. p.* 227.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Jedoch that der Kayser der Wuth des Volckes gegen sie Einhalt, und befahl denen Ständen, sie bey ihren erworbenen Rechten in Ruhe und Frieden zu lassen.

David Gans *in Zemach David, P. II. p. 71.*

Dodechinus *ad A.* 1097.

Päbstl. Belohnungen verschiedener gegen den Kayser übelgesinnter Geistl.

Weil der Ertz-Bischoff zu Saltzburg Gebhard von Helffenstein es beständig mit dem Pabst hielte, so gab ihm Pabst Alexander II. a. 1062. den Tittel eines Legati nati Sedis Apostolicæ, welchen seine Nachfolger annoch beständig führen.

Vita S. Gebehardi Salisburg. *c.* 1. §. 6.

Bertholdus Constant. *ad a.* 1088. *p.* 361.

Hundius *in Metrop. Salisb.* T. *I. p.* 8.

Mezger *in hist. Salisb. lib. III. c.* 27.

Lambecius *in comment. de Biblioth. Cæs. lib. II. c.* 8.

Dergleichen Würde und Prædicat bekam Bischoff Gebhard von Costnitz A. 1089. auch vom Pabst Urban II. jedoch nur personaliter.

Bertoldus Constant. *ad h. a. p.* 362.

Die Päbste continuirten auch mit Gebung des Pallii an den Bischoff von Bamberg,

Lambertus Schaffnab. *ad a.* 1070. *p.* 179.

mit welcher Beehrung P. Leo IX. A. 1055. allbereit den Anfang gemacht hatte.

Vid. Bulla Leonis IX. Papæ in vita S. Henric. Imp. in Gretseri Divis Bambergensibus *c.* 17. *p.* 288.

Weil nun darbey diese Bischöffe auch andere Insignia Archiepiscopatus erhielten, so mag dieses Anlaß gegeben haben, daß endlich Bamberg gäntzlich von dem Mayntzischen Jure Metropolitano frey worden, und P. Eugenius III. A. 1152. eben demselben sagen können: quod Romanæ ecclesiæ soli subesse dignoscatur.

Vid. Rescriptum ejusd. super Canonizatione Henrici S. Imp. in Baronii *T. XII. ad a.* 1152. n. 4.

Der Slavischen Völcker Unfug.

Die trübseeligen Zeiten von Teutschland unter K. Heinrichen IV. machten sich die benachbarten Slavischen Völcker am allermeisten zu Nutze. A. 1067. verwüsteten sie Holstein, Stormaren und Schleßwig erschröcklich, und zwangen diese Länder zu einen jährlichen Tribut.

Helmoldus *in Chr. Slavorum lib* 1. *c.* 24.

Ada-

Adamus Bremensis *lib. IV. c.* 13.
Albertus Stadensis *ad a.* 1066. 67. 72.

Sie würden auch noch grössern Unfug verübet haben, wann sie nicht Hertzog Magnus zu Sachsen A. 1093. und Marggraf Udo A. 1101. durch Abnehmung verschiedener wichtigen Oerter, wieder gebändiget hätten.

Henr. IV. F. 1056-1106.

Annales Hildesh. *ad a.* 1093.
Chronographus Saxo *ad a.* 1101.
Dodechinus *ad a.* 1100.

Die Pohlen wurden absonderlich gantz Meisterloß; indem ihr Fürst Boleslaus II, Audax nicht nur allein keinen Tribut mehr zahlen wolte, sondern sich A. 1077. auch selbsten die Krone aufsetzte, welcher Hochmuth denen Teutschen Reichs-Ständen zwar sehr zu Gemüthe drange, jedoch liesse die grosse unter ihnen damahls herrschende Uneinigkeit nicht zu, demselben Einhalt zu thun.

Hertzog Boleslaus in Pohlen nimmt selbst den Königl. Titel an.

Lambertus Schaffnab. *ad a.* 1077.
Bertoldus Const. *ad h. a.*

II.

Heinrich der V. K. Heinrichs IV. dritter Sohn von der Bertha, hatte seinen Vatter, welchen kein Gegen-Kayser hatte vom Throne stürtzen können, obgedachter massen das Reich gottloser Weise auf Päbstliche Verhetzung entrissen, und war auf dem ersten Reichs-Tag zu Ingelheim von dem Päbstl. Nuntio mit Auflegung der Hände confirmiret, und von allen Ständen für ihren König erkannt worden.

Henr. V. F. 1106-1125.

Conr. Ursperg. *ad a.* 1106.

Alleine er muste aus GOttes gerechten Gerichte eben die Verachtung und eben das Unrecht von denen Päbsten erdulden, welches seinen Vater zu Boden geworffen hatte. Er hatte kaum die Regierung angetretten, so giengen die Streit-Händeln wegen Investitur der Bischöffe, welche durchaus der Pabst dem K. auf ewig entzogen wissen wolte, wiederum mit Pabst Paschali II. aufs hefftigste an. Denn dieser verbot aufs neue, auf dem Synodo zu Troyes in Franckreich A. 1107. denen Layen die Vergebung geistlicher Würden und Aemter; welches Recht aber K. Heinrich der V. durchaus nicht wolte fahren lassen, sondern durch

Erfährt eben das Unrecht, das er seinem Vater angethan. Und hat grossen Streit mit dem Pabst wegen der Investitur der Bisch.

Henr. V. F. 1106-1125.

durch eine ansehnliche Gesandschafft vorstellen ließ, wie solches denen Kaysern zu allen Zeiten von Carolo dem Grossen her, zuständig gewesen wäre, und also er sich nimmermehr aus dem Besitz desselben würde bringen lassen.

Conrad. Ursperg. *ad h. a. p.* 193.
Sugerius *in vita Ludovici Grossi p.* 102.
Ann. Hildesh. *ad h. a.*

Der Pabst attendirte aber solches nicht, sondern machte A. 1108. auf dem Synodo zu Benevento von neuen die Verordnung, daß von nun an, bey Vergebung der Kirchen-Dienste von weltlicher Hand, der gebende und annehmende Theil, ohne weitere Cognition im Kirchen-Bann seyn solten.

Petr. Diaconus *lib. IV. Chr. Cassinat. c.* 33.

Der K. hingegen kehrte sich auch nicht dran, machte Adelgodum zum Erz-Bischoff von Magdeburg,

Chron. Magdeb. *ap. Meibom. T. IV. p.* 323.

und Wolffhelmen zum Abt von Fulda A. 1109.

Conr. Ursperg. *ad h. a. p.* 266.

Gieng auch endlich, um der Sache mit gewaffneter Hand den Ausschlag zu geben, A. 1110. mit grosser Macht nach Rom.

Sigeb. Gembl. *ad h. a. T. I. Pist. p.* 614.
Otto Frising. *VII.* 14. *Chr.*
Dodechinus *ad h. a.*

vergeblicher Vergleich deßwegen.

Unterwegs that er dem Pabst den Vorschlag, daß er zwar gesonnen, ihm das Investitur-Recht zu überlassen, hingegen aber solten die Prælaten alle Ländereyen, Güter und Regalien, so sie jemahls von den Teutschen Königen bekommen, ihme gäntzlich wieder abtretten, und künfftig nur mit den Zehenden und Opffern sich behelffen. Der Pabst gieng diesen Vorschlag auch ein.

Capita conventionis ap. Petr. Diacon. *lib. IV. c.* 35. *p.* 460. & in epistola ipsius Imp. Henrici V. ap. Dodechinum *in T. I. Pist. p.* 467.
Conr. Ursperg. *ad a.* 1111. *p.* 194.
Goldast. *T. I. Const. Imp. p.* 256.

Da es aber zur Erfüllung kommen solte, wiedersetzten sich die Teutschen

Præla-

Prælaten so hefftig, daß darüber zu Rom bey des K. Gegenwart, ein gefährlicher Tumult entstund, in welchem der K. den Pabst beym Kopfe nahm, und nicht eher aus der Verhafft ließ, biß er ihm das Privilegium de investitura Episcoporum tam per annulum, quam per virgam solenniter und in optima forma A. 1111. bestättigte, und hierauf solenniter krönte.

Henr. V. F. 1106-1125.

Sigebert. Gembl. *ad h. a.*
Otto Frif. *L. VII. c.* 14.
Petrus Diaconus *lib. IV. c.* 40.
Privilegium Paschalis Papæ de investitura Episcop. & Abbat. vid ap. Albericum *ad h. a.* 1111. *p.* 217. & Baron. *ad h. a.* §. 25. & Goldast. I. 5. *p.* 255.

Der Kayser war aber kaum wieder in Teutschland angekommen, so erklärte der meineidige Pabst auf dem Lateranischen Synodo An. 1112. dieses Privilegium als ein mit Gewalt erzwungenes, für nichtig, und that den Kayser, als einen andern Judam, in Bann, so lange biß er auf die Investitur der Bischöffe Verzicht thun würde.

welchen der Pa. bricht.

Decretum Concil. Later. ap. Baron. *T. XII. Ann. ad h. a.* §. 7. *p.* 91.
Helmoldus *lib. I. c.* 40.
Otto Frif. *VII.* 14.

Es hatten ihn darzu einige Französische Bischöffe aufgehetzet;

Ordericus Vitalis *Hist. Eccl. X. p.* 762.

auch hatte ihm einen Muth gemacht, daß der Constantinopolitanische K. Alexius Comnenus, bey der abgestatteten Condolenz wegen seines übeln von K. Heinrichen erlittenen Tractaments, so wohl sich, als seinen Sohn Johannem, zu Ubernehmung der Abendländischen Römischen Kayser-Würde gar geneigt offeriret.

Petrus Diaconus *Chron. Cass. IV.* 46.

Hierauf gieng der Kayser A. 1116. zwar selbsten wieder nach Rom, und suchte durch den Abt Pontuin von Clugni den Pabst auf bessere Gedancken zu bringen.

Conradus Urip. *ad h. a. p.* 258.
Domnizo in vita Mathild. *Lib. II. c.* 21. *p.* 685.

Derselbe aber gab vor, er habe ihn nicht in den Bann gethan, sondern die

Henr. V. F. 1106-1125.

die Väter des Lateranensischen Concilii, dieselbigen möchte er erstlich begütigen.

Conr. Ursp. *l. c. ad A.* 1117. *p* 261.

Seine Nachfolger sind eben so hartnäckig.

Er starb auch darüber An. 1118, und die Römer erwählten, ohne den Kayser erstlich drum zu fragen, Pabst Gelasium den II, welchen jedoch der K. confirmiren wolte, wenn er das Privilegium seines Vorfahrers erneuern würde. Er weigerte sich aber solches zu thun, dahero gieng der Kayser selbst wieder nach Rom, ernennte Pabst Gregorium VIII. und trieb Gelasium nach Franckreich, ließ sich auch hierauf von neuen die Römische Krone aufsetzen.

Helmoldus *lib. I. c.* 40.

Petr. Diaconus *IV.* 64.

wodurch der Kayser endlich dahin gebracht wird die Investitur der Bischöffe per annulum & baculum fahren zu lassen.

Nach seinem Tod setzten die Franzosen Gregorio VIII. A. 1119. Calixtum II. entgegen, welcher gäntzlich in die Fußstapffen seiner hartnäckigen Vorfahren trat, Gregorium VIII. von Rom jagte, und den Kayser endlich mit seinen Bann-Flüchen so mürbe machte, daß wenn er nicht seines Vaters Unglück auch erfahren wolte, er endlich auf dem Reichs-Tag zu Worms A. 1122. mit Einstimmung der Reichs-Stände, dem Pabst die Investitur der Geistlichen mit dem Stab und Ring überlassen, und den Geistlichen allenthalben die freye Wahl ihrer Bischöffe und Aebte einräumen muste; der Pabst hingegen stand dem Kayser zu, die Bischöffe ins künfftige, wegen ihrer vom Reich habenden Regalien, mit dem Scepter zu belehnen.

Vid. Concordatum Henrici Imp. & Calixti II. Papæ ex autographo Vaticani Codicis ap. Baron. *T. XII. ann. ad h. a.* §. 12-14. *p.* 149. *&* Leibnit. *in Codice I. G. Diplomat. P. I. n.* 2.

Conrad Ursperg. *ad h. a. p.* 267.

Albericus *ad h. a.*

Otto Fris. *VII.* 16.

Annal. Hildesh. *ad h. a. p.* 714.

Ursprung des Unterschieds zwischen Scepter- und Fahnen-Lehn.

Dahero ist der Unterschied zwischen Scepter- und Fahn-Lehen hernachmahls in Teutschland entstanden.

Specul. Saxon. *lib. III. art.* 52.

Specul. Suevic. *lib. I. c.* 32.

Otto Fris. *lib. II. de reb. gest. Friderici I. Imper. c.* 6.

Und

Und also ward endlich die grosse Zwistigkeit de Jure Investituræ zwischen denen Kaysern und Päbsten, welche über ein halbes Seculum Teutschland zerrüttet, indem beyde Theile etwas nachgaben, geendiget. Jedoch haben die Kayser das meiste, und wie man sagt den andern Arm, dabey verlohren.

Henr. V. F. 1106-1125.

Conringii & Meibomii *diss. antea allegatæ in* §. 1.
Ditmari *histor. belli inter imperium & Sacerdotium s. controversia de investitura Ep. inter Impp. Henr. IV. & V. & PP. Rr. Francof. V.* 1714. 8.

Ausser denen Streitigkeiten mit dem Pabst hat K. Heinrich noch allerhand Händel gehabt. Gleich beym Anfang seiner Regierung A. 1106. nahm er Hertzog Heinrichen Nieder-Lothringen, weil er es mit seinem verbannten Vater gehalten hatte, und gab es Gottfried dem bärtigten, Grafen zu Löven, bey welchen sich der Name Nieder-Lothringen verlohren, und alles hernachmahls unter dem Hertzogthum Braband begriffen worden.

Veränderungen 1.) in Lothringen.

Sigebert. Gembl. *ad h. a. p.* 612.
Conr. Vrsperg. *ad h. a.*
Albericus *ad h. a.*

A. 1106. starb der letzte Billingische Hertzog in Nieder-Sachsen Magnus ohne männliche Erben; dahero belehnte K. Heinrich V. Lotharium einen Grafen von Supplenburg und Querfurth mit dem Hertzogthum Sachsen über der Elbe, und dazu gehörigen Stücken, welcher auch durch die Heyrath mit der reichen Printzeßin Richenza Hertzog Heinrichs des Fetten Tochter A. 1113. Sachsen an der Weser und das Braunschweigische Land an sich brachte,

2.) In Sächsischen Hertzogtümern, welche Gr. Lotharius bekommt.

Helmoldus *lib. I. c.* 35.
Vrspergensis *ad h. a.* 1106.

aber sich hernachmahls doch von dem Pabst gegen seinen grossen Wohlthäter den Kayser verhetzen ließ, daß er die rebellischen Sachsen gegen denselbeu anführte, und ihme, durch die Schlacht in dem Welpher-Holtze zwischen Gerbstädt und Sondersleben in der Grafschafft Mansfeld A. 1115. fast einen tödlichen Streich beybrachte.

der doch hernach Heerführer im Sächsis. Krieg.

Annales Hildesh. *ad h. a. ap. Leibnit. p.* 738.
Helmoldus *lib. I. c.* 40.

Cyria-

Henr. V. F. 1106-1125.

Cyriaci Spangenbergs Buch von Ursachen und Handlungen des Sächsischen Kriegs bey dem Welpher-Holtze. Wittenberg, 1555. 8.

Woher derselbe entstanden.

Diese Sächsische Unruhe hatte am meisten veranlasset der Pfaltzgraf beym Rhein Siegfried, H. Luthers Schwager, welcher nach Absterben Gr. Ulrichs des jüngern zu Orlamünde, diese Grafschafft erblich haben wolte; der Kayser aber solche als dem Reich heimgefallen erklärte. Da nun auch sonsten der Kayser Bischoff Reinharden zu Halberstadt, und der Hertzogl. Sächsischen Wittwe zu Braunschweig Gertrud einige Güter, unter übelgegründeten Anspruch, entzogen hatte, so war es ihm leichte in Sachsen einen allgemeinen Aufstand gegen den Kayser zu erregen.

Chronicon Halberstad. *ap. Leibnit. T. II. p.* 131.
Chronographus Saxo *ad a.* 1113.
Conr. Ursperg. *ad a.* 1112. 13.

Der erzörnte Kayser hatte dahero schon das Herz. Sachsen entweder Otten von Ballenstädt, oder seinem Feld-Herrn Gr. Hoyern von Manßfeld zugedacht.

Annal. Hildesh. *ad a.* 1112.
Albertus Stad. *ad a* 1115.

Alleine die für ihn so unglücklich ausgefallene Action beym Welpher-Holtze gab der Sache einen gantz andern Ausschlag, und bey dem A. 1120. erfolgten Frieden zu Würtzburg, wurden zwar dem Kayser die alten Reichs-Domainen gelassen, hingegen durffte der Kayser auch keinen Stand des Reichs in dem wohlhergebrachten Besitz seiner Güter weiter nicht anfechten.

Conradus Ursp. *ad a.* 1119. 1120.

3.) im Hertzogthum Schwaben.

Seiner Schwester Agnes Söhne, von Friedrichen von Hohenstauffen Herzog in Schwaben, hat Kayser Heinrich gar wohl bedacht; Friedrich der Einäugigte succedirte A. 1105. seinem Vater in Schwaben, und ward von ihm bestättiget,

Otto Fris. *lib. I. c.* 10.

4) im Hertzogthum Francken.

und Conrad bekam das Herzogthum Francken A. 1116. nachdem er dem Bischoff von Würtzburg, Erlangern, die Jurisdiction, so er sonst in diesen Lande gehabt, genommen hatte.

Lorenz Frieß, in der Hist. der Bischöffe von Würzburg *p.* 493.

Con-

Conrad. Urſperg. *ad h. a. & ad a.* 1126.

Beede machte er auch bey ſeinem andern Römer-Zug zu des Teutſchen Reichs Verweſern.

Otto Friſing. *VII.* 15. *Chr.*

Hingegen verfuhr er überaus ſcharff mit allen denjenigen Fürſten, ſo ſich ihm wiederſetzten, und Unruhe im Reich anrichteten. Er warff deßwegen Hertzog Heinrichen in Lothringen, Pfaltzgr. Siegfrieden, den Ertz-Biſchoff von Mayntz, und viele andere mehr, in harte Gefängnüſſe.

Sigeb. Gemblac. *ad a.* 1106.

Conr. Urſp. *ad a.* 1108.

Albericus *ad a.* 1115.

Und ſetzte ſich durch ſolche Strenge in ſolches Anſehen, daß alles für ihm zitterte.

Otto Friſing. *VII.* 15. *Chr.*

Aber nach der Schlacht beym Welpher-Holtze muſte er es gelinder geben.

Conr. Urſp. *ad a.* 1121. *p.* 265.

Bey der Empörung gegen ſeinem Vater hatte er viele Reichs-Güter an ſeine Anhänger verſchencket.

Autor vitæ Adalberti Ep. Herbip. §. 6. *in Mabill. Sec. VI. Bened. P.* II. *p.* 666.

Als er ſich aber nachgehends im Reiche feſte geſetzet hatte, zog er alle bona fiſcalia Regum antiquorum wieder ein.

Conrad. Urſperg. *ad a.* 1119. *p.* 262. *& ad a.* 1121. *p.* 265.

Die Frantzoſen geben fälſchlich vor, K. Heinrich habe das Arelatenſiſche Königreich an den König in Franckreich verkaufft, ſie können aber deßwegen weder den Kauff-Brief noch Zeugniſſe von glaubwürdigen Scribenten beybringen.

Bodinus *lib. I. de rep. c.* 9.

Es war auch die Freundſchafft zwiſchen Teutſchland und Franckreich damahls nicht ſo groß, daß dergleichen Contract zwiſchen beyden hätte können vollzogen werden, ſintemahl K. Ludwig der VI. gar ſehr dem Pabſt favoriſirte, daß ihn auch deßwegen K. Heinrich V. A. 1124. mit Krieg überziehen wolte.

Sugerius *in vita Ludovici p.* 126.

In ſelbiger Gegend wolte A. 1113. Graf Reinald von Barr und Mouſſon weit um ſich greiffen, und endlich ſich gar vom Teutſchen Reiche loß

Henr. V. F. 1106-1125.

Beſtraffet ſcharff die ungehorſamen Fürſten.

zieht die Reichs-Güter wieder ein.

hat das K. Arelat an Franckr. nicht verkaufft.

erhält den Gr. v. Barr beym Reich.

Henr. V. V. 1106-1125.

loß machen; K. Heinrich aber gieng ihm gewaltig zu Leibe, und ließ nicht eher nach, als biß er selbigen wieder zum Gehorsam brachte.

Conradus Ursp. *ad a.* 1113.

Albericus *ad h. a.*

Otto Frising *Chr. VII.* 15. *& de gest. Frid. I. l.* 11. *II.* 24.

Mathildische Schenckung an den Pabst.

A. 1115. starb die reiche und mächtige Gräfin Mathilde in Tuscien, und vermachte, als eine getreue Freundin vom Päbstl. Stuhl, Pabst Paschali II. schon A. 1102. alle ihre Allodial-Länder, welches ein Strich Landes war von dem Fluß Pissia im Sienischen und Radicofano oder S. Quirico an biß nach Ceparano zwischen den Apennischen Gebürge und dem Toscanischen Meer nebst Ferrara.

Vid. Charta renovatæ donationis Mathildinæ ex Vaticano Codice ap. Baron. *ad h. a. n.* 20. & Leibnit. *T. I. Script. Brunsuic. p.* 687.

Domnizo *lib. II. c.* 1.

Struvius *de allodiis imperii* §. 2.

Mea differt. *de donatione Mathildina* §. 2.

welcher sich der Kayser wiedersetzet.

K. Heinrich der V. aber wolte sich diesen fetten Bissen nicht entziehen lassen, sondern vindicirte sich A. 1116. die Mathildinische Erbschafft mit gewaffneter Hand,

Abbas Ursperg. *ad a.* 1115.

Albericus *ad h. a.*

Sigon. *de Regn. It. L. X. p.* 150.

Petr. Diaconus *L. IV. Chr. Cassin. c.* 60. 61.

und zwar erstlich, als ein naher Anverwandter der Mathildis von seiner Urgroß-Mutter Schwester her, welche der Mathildis Groß-Mutter gewesen von der Mütterlichen Seiten, nemlich der Mathildis Hertzogs Friedrichs II. in Ober-Lothringen Gemahlin, welche eine Schwester der K. Gisela, Conradi Salici Gemahlin, gewesen.

Ant. Pagi *in Crit. Bar. T. IV. p.* 239.

Feller *in monument. inedit. Trimestr. II. p.* 91.

Hernachmahls that er auch solches als Dominus territorialis, sintemahl es dem K. überaus schädlich war, daß der Pabst einen so grossen Zuwachs an Ländereyen bekommen solte, der ohnedem sein geschwohrner Feind war; wie man denn dazumahl, als die Mathildinische Donation kund wurde, öffentlich sagte: Es habe eine Stimme von Himmel

geruf-

geruffen, daß ein Weib der Christenheit überzuckertes Gifft gegeben habe.

Henr. V. F. 1106-1125.

Aventinus *lib. V. Ann. p.* 307.

Unter K. Heinrichen den V. sind folgende Reichs-Stiffter angerichtet worden. Nemlich das Fürstl. Stifft Berchtolsgaden, A. 1108. von denen Grafen von Sultzbach Berengern und Cuno Gebrüder und ihrer Mutter Irmengard.

Ursprung der Stiffter 1.) Berchtolsgaden.

Libellus vetust. de fundat. hujus cœnobii in Gevvoldi *addit. ad Hundii metrop. Salisb. T.* II. *p.* 154.

Aventinus *lib. VII. c.* 2. §. 1.

Die Probstey Ursperg Præmonstratenser-Ordens A. 1125. von Wernern Gr. von Schwabach und Balzhausen, welche A. 1374. erstlich in eine Abtey verwandelt worden,

2.) Ursperg

Bucelinus *P. II. p.* 300.

Bruschius *de monast. Germ. p.* 599.

und das Benedictiner-Kloster Elchingen A. 1128. von Marggraf Conrad in Meißen und seiner Gemahlin Lucia.

3.) Elchingen.

Bucelinus *P. II. p.* 29.

Bruschius *l. c. p.* 164.

Zu K. Heinrichs des V. Zeiten war der Hertzoge Gewalt schon so hoch gestiegen, daß sie auch Grafschafften vergaben. Also verliehe Hertzog Luther in Sachsen die Grafschafft Holstein An. 1116. Adolfen von Schaumburg, nachdem Gr. Gottfried von Holstein von den Slaven war erschlagen worden.

Der Grafen Gewalt unter Kayser Heinrichen.

Helmoldus I. 36.

Chron. Holsat. *P. I. in acc. hist. Leibnit. c.* 12. *p.* 21.

III.

K. Heinrich der V. starb A. 1125. zu Utrecht ohne männliche Erben, als er eben in Willens hatte, auf Einrathen seines Schwieger-Vaters K. Heinrichs in Engeland, gantz Teutschland mit grossen Geld-Auflagen zu beschweren.

Lotharius 1125-1137. r. 12. æt. 61.

Conradus Ursperg. *ad h. a.*

Otto Frис. *L. VII. Chr. c.* 16.

Lotharius 1125-1137.

Wird allen andern Competenten bey der Wahl vorgezogen.

Dahero als die Teutschen Stände bey der angestellten Wahl nicht mehr auf die Kayserl. Leibes-Erben zu sehen hatten, so brachte es der Ertz-Bischoff Albert zu Mayntz, ein geschworner Feind K. Heinrichs dahin, daß Hertzog Lotharius von Sachsen, so ein gebohrner Graf von Supplenburg, und dem Pabst unter der vorigen Regierung sehr beygethan gewesen war, allen andern Competenten, als Hertzog Fridrichen aus Schwaben, Hertzog Conraden in Francken, Leopolden Marggrafen in Oesterreich, Carln Grafen aus Flandern rc. vorgezogen, den 30. Aug. zu Mayntz zum Kayser erwählet, und den 13. Sept. zu Aachen vom Ertz-Bischoff von Cölln gekrönet wurde.

Incerti autoris narratio *de electione Lotharii in vett. monum. Quaternione* ab Eccardo *edito n. II. p.* 45.

Otto Frising. *lib. VII. Chr. c.* 17. *& lib. I. de gest. Fridr. I. c.* 15. 16.

Golscherus *de gestis Trevirorum c.* 76.

Petr. Diaconus *lib. IV. c.* 87.

Urspergens. & Alberic. *ad h. a.*

Wobey merckwürdig, daß einige bey seiner Wahl und Krönung derer Paucorum spiritualium & temporalium primatum gedencken,

Welbertus *ap. Gevvoldum de Septemviratu c. 6. p.* 690.

Albericus *ad a.* 1125.

ingleichen daß Otto Frisingensis ausdrücklich meldet, der Ertz-Bischoff von Mayntz Albrecht habe den Wahl-Tag ausgeschrieben, weil dieses Recht ihm von Alters her zukomme.

Otto Fris. *de Gest. Frid. I. Imp. lib. I. c.* 16. *p.* 415.

Ordericus Vitalis *Hist. Eccles. lib. XII p.* 882.

Narratio *de electione Loth. p.* 46.

bekommt die Reichs-Kleinodien.

Der sterbende K. Heinrich der V. hatte die Reichs-Kleinodien kurtz vor seinem Ende in das Schloß Hammerstein, unter der Verwahrung seiner Gemahlin Mathild und Hertzog Fridrichs in Schwaben, deponiren lassen; daher es der Ertz-Bischoff Albrecht von Mayntz durch allerhand Versprechung, noch vor der Wahl dahin listig zu bringen wuste, daß solche ihm von Graf Friedrichen ausgehändiget wurden.

Conradus Ursp. *ad a.* 1124.

Otto Frising. de Gestis Frid. I. *c.* 15.

Alb.

Alb. Stad. *ad a.* 1125.
Ordericus Vital. *l. c.*

Lotharius 1125-1137.

Worauf es ihm auch desto leichter wurde Hertzog Friedrichen bey der Wahl die exclusivam zu geben.

Bekommt einen Gegen-König an Hertzog Conraden in Francken.

Diesem allen nun ungeachtet ruffte auch Hertzog Conrads in Francken Parthey denselben zum König aus, welcher auch nachdeme über die Alpen gieng, und sich die Lombardische Krone auffsetzte.

Otto Fris. *lib VII. Chr. c.* 17.
Albericus *ad h. a.*
Sigonius *de regn. It. lib. XI. p.* 259.

den er aber zur Submission bringt.

Hieraus entstand ein grosser Krieg zwischen dem Lotharius und den beyden Brüdern Conraden und Friedrichen Hertzogen in Francken und Schwaben, welcher bis A. 1135. gedauret, da sich endlich diese beyden Brüder dem Kayser durch Vermittelung des scheinheiligen Abt Bernhards unterwarffen.

Dodechinus *ad a.* 1127. 1135.
Ann. Hildesh. *ad h. aa.*
Otto Fris. *VII.* 19.
Albericus *ad h. aa.*

nachdem sie dabey sehr den kürtzern gezogen und Schwaben fast gäntzlich dabey war verwüstet worden.

Chronographus Saxo *ad a.* 1134. *p.* 291.
Chron. Brigaugiense *ad h. a. p.* 258.
Historia de Guelphis *p.* 787.

notificirt zu erst dem Pabst seine Erhebung.

Er ist der erste Kayser gewesen, der dem Pabst seine Wahl durch eine besondere Gesandschafft kund gemacht hat, da vor dem es gantz umgekehrt war, und vielmehr die Päbste ihre Erhöhung denen Kaysern notificiren musten; weswegen sich die Päbste hernach ein Jus confirmandi angemasset.

Dodechinus *p.* 470.
Innocentius III. *ep.* 29. *in registro de negotio imperii. p.* 200.

negligirt seine Rechte und Hoheit gegen den Pabst zu beobachten.

Wie er denn auch nachgehends gegen den Pabst seine Hoheit nicht so behauptet hat, als er es wohl, bey dem nach dem Tode Honorii II. A. 1130. entstandenen Schismate, da abermahl zwey Päbste erwehlet wurden, Innocentius II. und Anacletus II. hätte thun können.

Lotharius 1125-1137.

Denn als Innocentius II. zu demselben über Franckreich A. 1130. seine Zuflucht nahm, so wolte er zwar bey dieser Gelegenheit, da der Pabst in Noth war, das seinen Vorfahren abgedrungene Investitur Recht erstlich wieder erstattet wissen, ehe er ihm hülffliche Hand leistete,

Otto Fris. *VII.* 18.
Conr. Vrsp. *p.* 272.

Alleine als der gleißnerische Abt Bernhard ihm deswegen einredete, und vorstellte, daß er dem ohnedem hart bedrängten Pabst jetzunder dieses nicht zumuthen möchte, damit es nicht das Ansehen bekäme, als habe er ihm solches in seiner Trangsal abgenöthigt, so urgirte er es auch nicht weiter.

Vrspergensis *p.* 291.
Bernhardus Bonvallensis *in vita Bernhardi lib II. c.* 1.

Zumahl da ihm der Pabst das Allodium der Gräfin Mathilde ad dies vitæ reservato annuo censu centum librarum cedirte,

Diploma Innocentii ap Baron. *ad a.* 1133.

welches er nach dem Tode K. Heinrichs des V. an sich zu ziehen vermeynt hatte. Demnach setzte er denselben A. 1133. mit gewaffneter Hand im Lateran ein, und empfieng von ihm den 4. Junii die Kays. Krone nach geleisteten Eydschwur de patrocinio ecclesiæ kniend als ein Vasall von seinem Oberherrn, welche schimpffliche Krönung der Pabst abmahlen und zum beständigen Andencken mit dieser Uberschrifft im Lateran aufhencken ließ:

Läßt sich von ihm als ein Vasal krönen.

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores,
Post homo fit Papæ, recipit quo dante coronam.

Literæ encyclicæ Imp. Lothari de gestis a se Romæ in Dacherii *spicileg. T. II. p.* 480. & Pagi *T. IV. Crit. Baron. ad a.* 1133. *n.* 7. *p.* 483.
Otto Fris. *lib. VII. c.* 18.
P. Diaconus *lib. IV. c.* 97.
Chronographus Saxo *ad h. a.*
Baronius *ad h. a.*
Radevicus *de gestis Frid. I. c.* 10.

Vor-

Vorher hatte schon auch der Pabst Innocentius II. A. 1131. bey der Zusammenkunfft zu Lüttich Lotharium und seine Gemahlin gekrönet;

Lotharius 1125-1137.

Albericus *ad h. a. p.* 268.

dieweil aber Lotharius die Jahre des Römischen Kayserthums nicht von dieser, sondern von der andern und Römischen Krönung, und also von A. 1133. an rechnet,

Vid. Diploma *T. II. Bullarii Casinensis p.* 144.

so muß die Lüttichische Krönung nur eine leere Ceremonie gewesen seyn, wie dann auch derselben der Dodechinus und der Annalista Saxo nicht gedencken, ohngeachtet sie dieser Zusammenkunfft erwehnen.

Indessen hatte sich der verstossene Gegen-Pabst Anacletus zu den Normannischen Hertzog Rogern in Apulien geflüchtet, und ihn A. 1130. für einen König von Apulien, Calabrien und Sicilien erkläret, damit er ihm wider den K. Schutz leisten mögte. Der K. ward also genöthiget, An. 1136. demselben eine Armée entgegen zu stellen, welche in kurtzer Zeit Apulien und Calabrien einnahm, und Hertzog Rogern nach Sicilien jagte. Wie der K. das Hertzogthum Apulien an den tapffern Held Reginald vergeben wolte, meldete sich auch der Pabst als Lehen-Herr an, dahero bey der Belehnung beyde die Fahne Reginalden überreichten.

Geht abermals über die Alpen gegen P. Anacletum und dessen Anhang.

Otto Fris. *VII.* 19. 20.
P. Diaconus *IV.* 97. 105.
Falco Beneventanus apud Baronium *T. XII. ad h. a.*

Insgemein wird vorgegeben, daß bey diesem Feldzug von denen Kayserlichen A. 1137. zu Amalphi sey ein sehr alter und fast zu den Zeiten des K. Justiniani geschriebener Codex Pandectarum gefunden worden, welchen sich die Pisaner zum Gratial wegen ihrer zugeschickten Schiffe vom Kayser ausgebethen hätten.

Bey was vor Gelegenheit damahls der Codex Pandectarum gefunden worden.

Franc. Taurellus *in dedicat. Pandect. ad Cosmum Medic.*
Sigonius *de R. Ital. Lib. XI. p.* 270.
Marqu. Freherus *in ep. ad Rudolph. II. ante Jus Græco Roman. Leunclavii.*

Es hat aber ohnlängst ein gelehrter Holländer gar glaubwürdig dargethan, daß die besagten Bücher der Pandecten, denen Pisanern vielmeh-

ro

Lotharius 1125-1137.

ro allbereit in der schon A. 1135. im Aug. geschehenen Einnehmung und gänzlichen Ausplünderung der Stadt Amalfi zu theile worden.

Henr. Brencmannus *in Hist. Pandectar. s. Fato Florentini Exemplaris Traj. ad Rh.* 1722. 4. *Lib. I. c.* 5 - 8. *& in diss. subj. de Amalphi a Pisanis direpta* §. 26, 27.

Sie haben denselben auch besessen biß die Stadt Pisa A. 1406. von denen Florentinern ist eingenommen worden, da denn dieses vortreffliche MSt. mit aller andern Herrlichkeit der Pisaner nach Florenz ist gebracht worden, woselbst es auch noch in publico Reipublicæ palatio (Palazzo vecchio) aufbehalten wird.

Anton. Politianus *L. X ep.* 4. *& in miscell. c.* 41.
Laur. Theod. Gronovius *in dedicat. emendationum Pandectarum juxta Florentinum exemplar examinatarum.*
Struvius *in Hist. Jur. C. V.* §. 8. *p.* 370.
Brencman *l. c. c.* 10.

K. Lotharius hat das Jus Rom. Justinianeum nicht eingeführt.

Viele haben dahero Anlaß genommen zu behaupten K. Lotharius habe das Jus Civile Justinianeum wieder eingeführt, und die Longobardischen und Fränckischen Gesetze abgeschaffet.

Sigonius *l. c. p.* 272.
Lipsius *in monitis & exempl. polit. c.* 10. *p.* 158.

Daß aber solches vorhero schon Irnerius A. 1128. zu Bononien auf Bitte der Gr. Mathildis gelehret, und die Longobardische, und andre Teutsche redliche Rechte noch lange in ihren Werth und Gebrauch geblieben sind, auch K. Lothario nicht in Sinn gekommen dergleichen Schande und Schaden denen Teutschen und Italiänischen Völckern anzuthun, das ist von gelehrten Leuten vorlängst gründlich erwiesen worden.

Lindenbrog. *in præfat. Cod. legg. antiq.*
Conring. *de origine Jur. Germ. c.* 21 - 23.
Struv. *l. c.* §. *X. p.* 376.

Daß er aber verschiedene Leges feudales gegeben ist unlaugbar, absonderlich daß niemand seine Lehen ohne Einwilligung des Ober-Lehn-Herrns veräussern solle, daher sie ihn gar zum ersten Lehn-Gesetz-Geber in Teutschland machen wollen.

1. Feud. XIX. 2. Feud. LII. & 5. Feud. V.

Gerva-

Gervasius Tilberiensis *de imperio Rom. n. XIX. p. 942. edit. Leibnit.*

Dodechinus *ad a.* 1125. *p.* 470.

Brovverus *in Antiquit. Fuldens. p.* 266.

Lotharius 1125-1137.

K. Lotharii andre Thaten anlangend, so mengte er sich gleich Anfangs seiner Regierung in die Böhmische Successions-Streitigkeit, und gab Marggraf Otten von Mähren, der unbefugter Weise nach Absterben Herzog Wladislai I. mit Ausschlüssung dessen leiblichen Bruders Sobieslai succediren wollen, unbilliges Gehör. Die deßwegen nach Böhmen angestellte Heerszüge, lieffen aber A. 1126. sehr unglücklich ab, und nachdem Marggraf Otto selbsten dabey umgekommen war, so gab der Kayser dem bittenden Sobieslao einen reputierlichen Frieden.

Stillet die Böhmische Unruhe.

Otto Frising. *Lib. I. c.* 20. 21. *de gestis Frid. I. p.* 417.

Dodechinus *ad a.* 1126.

Annal. Hildesh. *ad h. a. p.* 740.

Albertus Stad. *ad h. a.*

Ingleichen nöthigte er Herzog Boleslaum in Pohlen den schuldigen Tribut von 12. Jahren her zu bezahlen, wegen Pommern und Rügen die Lehen zu empfangen, und ihm auf dem Reichs-Tag zu Merseburg das Schwerdt vorzutragen.

bringt Pohlen zum alten Respect.

Otto Frising. *lib. VII. c.* 19.

Chronicon montis sereni *ad h. a.*

A. 1133. machte er, nach gäntzlichen Abgang des Wendischen K. Heinrichs Familie, Canutum K. Erichs in Dännemarck Sohn, zum König der Obotriten,

ingleichen die Dähnen.

Helmoldus *Chron. Slav. lib. I. c.* 49.

Albertus Stadens. *ad h. a.*

Saxo Grammaticus *lib. XIII. hist. Dan. p.* 211.

und als er bald darauf von seinem Vetter K. Magno, der sich des Königreichs Dännemarck bemächtigt hatte, war erschlagen worden, so überzog diesen der Kayser mit Krieg, und brachte es dahin, daß er sich ihm A. 1134. zu Halberstadt submittiren, und vom Reich das Vasallagium erkennen muste.

Chronogr. Saxo *ad h. a.*

Albert. Stad. *ad h. a.*

Saxo Grammat. *lib. XIII. p.* 219.

Lotharius 1125-1137.

Chron. Montis Sereni *ad h. a.*

Seine Anverwandten hat Kayſ. Lotharius vor allen andern mit ſchönen Ländern bedacht. Conraden Grafen von Wettin, einem nahen Bluts-Freund ſeiner Gemahlin, gab er An. 1127. das Marggrafthum Meißen, und A. 1136. das Marggrafthum Laußnitz, von welchen die heutigen Marggrafen zu Meißen, und Churf. und Herzoge von Sachſen abſtammen.

Macht Gr. Conrad von Wettin zum Marggrafen zu Meißen u. Laußnitz.

Chron. Montis Sereni *ad h. aa.*
Chronogr. Saxo *ad a.* 1111 & 36.
Schurzfleiſch *de Marchia Misnenſi* §. 3.

Gr. Ludw. zum Langr. in Thüringen.

Seinen Schwager Ludwigen den III. Gr. in Thüringen, welcher die Hedwig, eine Anverwandtin ſeiner Gemahlin Richenza zur Ehe hatte, machte er A. 1130. zum erſten Landgr. in Thüringen und Heſſen.

Hiſtoria Landgr. Thuringiæ *c.* 18. *ap. Piſtor. p.* 916.
Chronicon Gozecenſe *p.* 235.
Dodechinus *ad h. a.*

Herz. Heinrichen in Bayern zum Herz. in Sachſen.

Seinem Eydam Herz. Heinrichen dem Großmüthigen in Bayern aber, welchem er ſeine eintzige Tochter Gertraud vermählet hatte, damit er ihm wider die Francken und Schwaben beyſtehen möchte, trat er An. 1136. das Herzogth. Sachſen ab, wie er es zuſammen gebracht hatte. Er hat ihm auch das Jahr vorhero

Monachus Weingart. *c.* 11.
Urſpergenſ. *p.* 290.

und Marggrafen in Tuſcien.

die Marggrafſchafft Tuſcien in Italien gegeben, wodurch dann derſelbe

Urſpergenſis *ad h. a.*
Chron. Weingart. *c.* 12.
Adlzreiter *P.* 1. *lib.* 20. *n.* 27.

der mächtigſte Fürſt von Teutſchland wurde.

Otto Friſ. *lib. VII. Chron. c.* 23 & *de Geſtis Fridr. lib. I. c.* 19.
Aventinus im teutſchen *Chronico lib. VI. p.* 732.

gab Herz. Conraden in Schwaben das Reichs-Pannier.

Nach der geſchehenen Ausſöhnung mit Herz. Conraden in Schwaben, hat er demſelben das Reichs-Pannier anbefohlen.

Gotfridus Viterb. *P. XVII. Chr. p.* 510.
Lehman *in Chr. Spir. Lib. V. c.* 47.
Landulphus Junior *hiſt. Mediolanenſ. urb. c.* 41.

Um

Um Burgund in bessern Gehorsam zu behalten, so machte er, nach Absterben Gr. Wilhelms, Conraden von Zähringen A. 1127. darüber zum Herzog. Welcher aber mit Reinaldo, Grafen von Chalons, der ein näherer Anverwandter des Verstorbenen seyn wolte, darüber in grossen Krieg verwickelt worden.

Lotharius 1125-1137. Machte H. Conraden v. Zähringen zum Herz. von Burgund.

Vignierius *in Chron. Burgund. ad a.* 1127. *p.* 134.

Dodechinus *ad h. a.*

Berthold I. von Görtz Abt zu Fulda, begleitete Kayser Lotharium und Pabst Innocentium II. nach Rom, und erhielte von selbigem die grosse Prærogativ, daß er solte Primas omnium Abbatum per Germaniam & Galliam seyn.

Der Abt von Fulda wird Primas Abbatum.

Cornelius *in Breviario Fuldensi ap. Paull. in vita Bertholdi p.* 433.

Es starb K. Lotharius A. 1137. auf der Heimreise aus Italien in villa Bretina, bey Trient, und hinterließ das Lob, daß er, wenn ihn der Tod nicht übereilet hätte, derjenige würde gewesen seyn, cujus virtute & industria corona imperii ad pristinam dignitatem reduceretur.

Des Kays. Tod wird bedauert.

Otto Frising. *lib. VII c.* 20.

Unter ihm sind die Reichs-immediaten Cistercienser-Klöster Kaysersheim und Salmansweiler gestifftet worden, und zwar das erstere A. 1133. von Heinrichen Gr. von Lachsmund,

Stifftung der Klöster Kaysersheim und Salmansweiler.

Bruschius *de monast. p.* 90.

und das andere A. 1134. von Guntramen Herrn von Adelsreuter, welches aber erst An. 1142. von K. Conraden III. die Reichs-Immedietät soll erhalten haben; dahero die Gr. von Fürstenberg, so solches ihnen, als zu der Grafschafft Heiligenberg gehörig, unterwürffig machen wollen, biß dato nichts haben ausrichten können.

Bruschius *de monast. p.* 80.

Pfeffinger *ad Vitriar. p.* 1294.

Auf dem ersten Reichs-Tag zu Regenspurg unter Kayser Lothario A. 1125. machten die Stände das Gesetz, daß derer in die Acht erklärten Güter, den Lands-Fürstl. Domainen hinführo, und nicht dem Kayser heimfallen solten.

Reichs-Gesetz, wem die Güter der Reichs-Aechter zufallen sollen.

Dodechinus *ad a.* 1125.

Lotharius 1125-1137.

Die Bürger der Stadt Straßburg befreyete er A. 1129. von auswärtigen Gerichten.

K. Lothar. ist den Reichs-Städten günstig.

Vid. Privilegia *huj. Imp. in Schilteri* Anmerck. *XII. n.* 4. *p.* 731. *ad Könighov.*

Dahero einige demselben gar ihre Reichs-Unmittelbarkeit zuschreiben,

Vid. *Limnaeus I. P. VII.* 3. 14.

Wenker *in diss. de Pfalburgeris* §. *X. p.* 12.

die aber doch weit älter ist,

Schilter *l. c.* §. XVII. *p.* 616.

und derselben nachgehends A. 1205. von Kayser Philippen herrlich bestättiget worden.

Ejusd. privileg. *ibid. n.* 5. *p.* 733.

So hat auch K. Lotharius die beeden uralten Reichs-Städte, Speyer und Nürnberg, denen Hohenstauffischen Brüdern Herz. Conrad und Herzog Friedrichen wiederum entrissen, und an das Reich gebracht, als welche dieselben, in der nach dem Tod Kayser Heinrichs des V. entstandenen Zerrüttung und von ihnen angemaster Königl. Würde an sich gebracht, und starck besetzet hatten.

Dodechinus *ad a.* 1127. 1130.

Otto Fris. *L. I. de Gest. Frid. l. c.* 16. 17. & 27.

Anonymus Leobiensis *Chron. Lib.* 1 *ad A.* 1123.

Chronographus Saxo *ad A.* 1127.

Chronicon Bigaugiense *ad h. a.*

Conf. Waldstromerus *in orat. de curiis regiis Norimb. celebr. ante sanctionis Carolinae temp. p.* 14. & Cl. Schvvarzii *ep. adjecta p.* 100. & 111.

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152. r. 14. ae. 62.

IV.

Herz. Heinrich in Bayern u. Sachsen gibt bey der Königs-Wahl leer aus.

Nach dem Tode Lotharii machte sich kein Mensch grössere Hoffnung zum Kayserthum als Herz. Heinrich in Bayern und Sachsen, dessen Eydam. Denn er hatte von seinem sterbenden Schwieger-Vater die Reichs-Kleinodien in Verwahrung empfangen. Er war auch von solcher Macht an Land und Leuten, daß er von einem Meer biß zum andern, nemlich von der Ost-See biß an das Toscanische Meer einen Strich Landes zu besitzen sich rühmte;

Otto

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Otto Frif. *lib. VII. Chron. c.* 23.

Aber eben diese überwichtige Macht, da er auch ohnedem nicht viel gute Worte ausgeben wolte, waren ihm am meisten zur Erlangung der Kayserl. Würde hinderlich, indem sich die Teutschen geist- und weltliche Fürsten ihre bereits erworbene Hoheit und Macht, unter einem so mächtigen Kayser, nicht zu behaupten getraueten.

Gundling *in præfat.* zur Reichs-Historie *lit. C.* 2.

Und wird der Schwäbische Hertzog Conrad König.

Dahero geschahe etwas, welches sonsten nach den äusserlichen Umständen selbiger Zeit viele für ohnmöglich hielten, daß die Teutsche Reichs-Crone ein Weiblingischer Schwäbischer Printz, dessen Hauß doch sonsten dem Pabst und der Geistlichkeit so verhast war, vor einem Welphischen Bayrischen Competenten erhielte, dem doch der Pabst wegen seiner so vielen geleisteten Dienste so höchlich verbunden war. Denn als es A. 1138. zu Coblentz zur Wahl kam, ward Hertzog Conrad in Schwaben K. Heinrich des IV. Enckel von seiner Tochter Agnes, so er Friedrichen von Hohenstaufen, dem ersten Hertzog in Schwaben seines Geschlechts, vermählt hatte, und der schon nach K. Heinrich des V. Tode nach dem Reich gestrebet, aber K. Lothario hatte fußfällig werden müssen

Chronogr. Saxo *ad a.* 1135.

zum Kayser ernennet, und zwar, welches noch mehr zu verwundern, mit Zustimmen des Päbstlichen Nuntii des Cardinals Theoduini, weil sich Conrad hinter dem Gleißner Bernhard gestecket, und ihm die Creutz-Züge versprochen hatte. Er wurde auch von solchen zu Aachen gekrönt, weil der Ertz-Bischoff von Cölln Arnold damahls noch kein Pallium von Rom erhalten hatte.

Otto Frif. *lib. VII. Chr. c.* 22. *& de Gest. Frid. lib. I. c.* 22.
Gottfr. Viterbiensis Imperat. Capellanus *P. XVII. Chr. p.* 510.
Chronogr. Saxo *ad h. a. p.* 294.

Hertzog Heinrich protestirt gegen dessen voreilige Wahl.

Hertzog Heinrich biße darüber die Zähne zusammen, und erklärte mit seinen Sachsen und Bayern diese Wahl für unrechtmäßig. Nun hatte es allerdings damit diese Bewandniß, daß zwar sogleich nach dem Tode K. Lotharii, eine allgemeine Versammlung der sämtlichen Stände, zur neuen Kayser-Wahl nach Mayntz, auf die nächste Pfingsten, war angesetzet worden; alleine diejenigen Stände, so Hertzog Heinrichen

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

abhold waren, und besorgten, er möchte alsdenn durch seine Auctorität durchdringen, erwarteten nicht den angesetzten Termin, sondern giengen mitten in der Fasten nach Coblentz, und erwehlten, mit gäntzlicher Ausschlüssung sowohl Hertzog Heinrichs mit seinen Bayern als auch der gantzen Sächsischen Nation, Hertzog Conraden, dahero Hertzog Heinrich wohl Ursache hatte, diese voreilige Winckel-Wahl einer grossen Ungebühr zu beschuldigen. K. Conrad aber beschied ihn und die Sachsen auf den Reichs-Tag zu Bamberg, woselbst auch alle Sächsische Herren mit der verwitweten Kayserin Richenza ihre Submission machten, ausser Hertzog Heinrichen; welchem dahero der Kayser

K. Conrad beschied ihn 1) nach Bamberg.

Otto Frising *l. c.*

Gottfrid. Viterb. *l. c.*

zu Regenspurg zu erscheinen anbefahl; daselbst fanden sich auch seine Gesandten ein, und brachten die Reichs-Kleinodien mit sich, welche ihm Kayser Conrad unter grossen Verheissungen ablockte.

2) Nach Regenspurg.

Otto Fris. & Gottfr. Viterb. *l. c.*

Dodechinus *in app. ad a.* 1138. *p.* 472.

Als aber der K. hernachmahls dieselben nicht zur Erfüllung bringen wolte, so wurde Hertzog Heinrich darüber von neuen unwillig; und als ihn der K. nach Augspurg beruffte, so fand er sich zwar ein, aber mit einer zahlreichen Armée auf der Seite zu einer Bedeckung, und wolte auch dem Kayser die Huldigung nicht leisten, es habe ihm dann vorhero derselbe wegen seines Versprechens Satisfaction gethan. Jedoch machte er damit seine Sache nicht gut, sondern als er gleich dazumahlen, mit Albrechten dem Bären Marggrafen von Soltwedel, wegen des Hertzogthums Sachsen, als der von seiner Mutter darauf Anspruch machte, im Streit lag, so sprach K. Conrad für Albrechten, unter dem Vorwand, als ob ein Reichs-Fürst nicht zwey Herzogthümer besitzen könte;

3) Nach Augspurg.

Spricht ihm das Hertzogthum Sachsen ab.

Helmold. *lib. I. Chr. Slav. c.* 54.

in der Wahrheit aber geschahe es nur um Hertzog Heinrichen zu schwächen; wie denn auch der K. verlangte, daß er die Italiänischen Lehen-Stücke wieder abtreten solte, auch sonsten auf keine andere Weise in einen Vertrag mit demselben willigen wolte. Als nun Hertzog Heinrich deswegen sich dem Kayser nicht gefällig erzeigte, so erfolgte end-

endlich zu Würtzburg, mit Beystimmung nur etlicher Fürsten die Reichs-Acht, welche in der Sächsischen Pfaltz zu Goßlar wiederhohlet wurde; dabey denn Marggraf Albrecht der Bär das Herzogthum Nieder-Sachsen, und Marggraf Leopold von Oesterreich des K. Stieffbruder das Hertzogthum Bayern vom Kayser bekamen.

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152. Und ächtet ihn.

Otto Fris *lib. VII. Chr. c.* 33.
Conr. Ursperg. *ad a.* 1139.

Bayern kam also gleich in andre Hände, aber das Hertzogthum Sachsen behauptete Hertzog Heinrich mit gewaffneter Hand, und wolte dahero auch, nach der Verjagung Marggraf Albrechts des Bären, Bayern wieder suchen an sich zu bringen. Es wurde dahero eine Friedens-Handlung angestellet, er starb aber A. 1139. unterwegens zu Qvedlinburg allen muthmassen nach an Gifft,

Hertzog Heinrich stirbt bald darauf.

Chronograph. Saxo *ad h. a.*
Chron. Montis Sereni *ad h. a.*

und hinterließ, unter der Vormundschafft seines Bruders Hertzog Welphens VI. einen unmündigen Printzen Heinrichen den Löwen genannt.

Seines Sohns nimmt sich Hertzog Welph VI. an.

Helmold. *lib. I. c.* 56.
Otto Fris. *VII.* 25. *Chron.*

Dieser nahm sich auch seines Vettern recht männlich an, und schlug Marggraf Leopolden von der Belagerung des Schlosses Valay, A. 1140. hinweg.

Otto Fris. *lib. VII. c.* 25. *Chron.*
Ursperg. *ad h. a.*
Chr. Weingart *c.* 13.

Als er aber K. Conraden in der Belagerung des Schlosses Weinsberg einen gleichen Streich beyzubringen suchte, bekam er vielmehr erschröckliche Schläge von demselben.

Otto Fris. *& citati autores l. c.*

Damahls soll, aus dem Feld-Geschrey oder Losung bey der Schlacht, die Benennung derer beyden so widerwärtigen Partheyen der Guelphen und Gibellinen entstanden seyn, indem die Bayern geruffen: **Hie Welph**, und die Kayserlichen dagegen geschrien: **Hie Waiblingen.**

Ursprung der Namen von Guelphen und Gibellinen.

Andr.

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Andr. Presbyter *in Chr. Bav. p.* 25.
Adlzreiter *P. I. lib. XXI.* §. 2.

Nun vermeynte zwar K. Conrad dadurch sich Friede von Hertzog Welphen zu schaffen, daß er auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt An. 1142. Heinrichen dem Löwen das Hertzogthum Sachsen bestättigte, und machte daß dessen Mutter Gertraud des verstorbenen Marggrafen Leopolds Bruder Heinrichen heyrathete, und solchen gleichsam das Hertzogthum Bayern zubrachte, nachdem Heinrich der Löwe seiner Mutter zu Gefallen, und um nur das Hertzogthum Sachsen wieder zu bekommen, darauf Verzicht gethan hatte;

Der Kayser gibt Heinrichen dem Löwen Sachsen wieder.

Dodechinus *ad h. a.*
Otto Fris. *lib. VII. c.* 26.

Hertzog Welph aber fieng deswegen neuen Lermen an, muste sich jedoch endlich für des Kaysers starcken Arm fürchten, und einen Frieden eingehen.

Monachus Weingartensis *de Principibus Guelphis p.* 790.
Otto Frisingensis *l. c.*

Negligirt die gute Gelegenheit nach Rom zu gehen.

Nachdem die Unruhen in Teutschland einiger massen gestillet waren, hatte K. Conrad in Willens nach Rom zu gehen. Denn die Römer hatten A. 1144. auf Anstifften eines frommen und gelehrten Geistlichen, Arnolds von Brescia, sich von der Bothmäßigkeit des Pabsts loß gemacht, demselben alle Herrschafft genommen, und ihn angewiesen nur bloß von Zehenden und Allmosen zu leben; hingegen sich wiederum einen Patricium und etliche Rathsherren zur Obrigkeit erwehlet, und giengen endlich gar damit um, die alte Römische freye Republic wieder anzurichten, wobey sie den Pabst schrecklich beym Kayser angossen, daß er es mit K. Rogern von Sicilien hielte, und ihm auch die Investitur einräumen wolte.

Otto Fris. *Chron. VII.* 31. *& de Gest. Frid. lib. II. c.* 20.
Guntherus *in Ligurino III. v.* 276.
Albericus *ad a.* 1144.
Gotfrid. Viterb. *P. XVII. Chr. p.* 512.
Sigonius *de R. I. lib. XI. p.* 273.

Da hätte nun der Kayser die schönste Gelegenheit gehabt, sich wieder zum Herrn von Rom zu machen, und den Pabst zu erniedrigen. Aber der schlaue Pabst Eugenius III. ließ sehr üble Zeitungen aussprengen von

von den erschrecklichen Progressen der Saracenen in Syrien, und den Kayser deswegen zu Beschleunigung des Zuges in das heil. Land durch den Abt Bernhard ermahnen. Dahero der vorgenommene Zug des Kaysers nach Italien unterblieb, indessen aber der Pabst A. 1149. die Römer mit gewaffneter Hand wieder zum Gehorsam brachte.

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Sigonius *l. c. p.* 277. 79.

K. Conrad hatte bey seiner Erhebung auf den Kayserl. Thron angelobet das Creutz zu nehmen. Dahero muste er auch A. 1147. in Gesellschafft des K. von Franckreich Ludwigs des VII. unter den Teutschen den ersten Creutz-Zug antreten. Zuvor bestimmte er noch auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt durch die ordentliche Wahl der Stände seinen Sohn Heinrichen zum Reichs-Nachfolger, und als Heinrich der Löwe daselbst das Hertzogthum Bayern als sein Erbtheil wieder forderte, vertröstete ihn der K. mit höfflichen Worten bis zu seiner Wiederkunfft. Das Kriegsheer so er mit sich nahm, belief sich über 70000. Mann; dessen Verrichtung aber, ausser der Belagerung Damascus, war sehr schlecht, theils wegen der Uneinigkeit unter denen Christen selbst, theils auch wegen der Schelmerey der Griechen und Syrer, welche durch ihren Betrug und Verrätherey denen Abendländischen Völckern fast mehr Schaden thaten, als die Saracenen, daß also die wenigsten A. 1149. mit K. Conraden zurücke kamen.

Thut unter den Kaysern den ersten Creutz-Zug ins H. Land.

Otto Fris. *de Gest. Frid. lib. I. c.* 34. 45. 58. 60.
Gottf. Viterb. *P. XVII. p.* 513.
Helmold. *lib. I. c.* 59. 60.
Wilh. Tyrius *lib. XVI. c.* 19.
Dodechinus *ad h. an.*

Endlich wolte doch der K. A. 1151. nach Italien gehen, um die K. Crone zu empfahen und K. Rogern in Sicilien Einhalt zu thun, welchen die Päbste mit Fleiß hatten groß werden lassen, damit eine Macht in Italien wäre, hinter welche sie sich verbergen, und welche dem K. die Waage halten könte. Allein K. Roger ließ ihn A. 1152. durch Gifft hinrichten.

Sein Tod unterbricht dessen Vorhaben über die Alpen zu gehen.

Otto Fris. *lib. I. de Gest. Frid. c.* 63.
Robertus de Monte *ad h. a.*
Dodechinus *ad h. a.*

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Wie er denn auch in dem Welphischen Krieg Hertzog Welphen alle Jahr 1000. Marck gezahlet hatte, zu besserer Fortsetzung desselben, damit der Kayser dadurch abgehalten würde, nicht nach Italien zu gehen.

Historia de Guelphis *c.* 13.

Schreibt sich dahero nur Regem Romanorum.

Solchemnach ist K. Conrad nicht vom Pabst gekrönt worden, wie er sich denn auch deßwegen in Diplomatibus nicht Imperatorem Romanorum, sondern nur Regem Romanorum geschrieben,

in Schateni *ann. Paderb. P. I. p.* 770. 772. 838.

ausser in einem Schreiben an den Constantinopolitanischen K. Johann

ap. Otton. Fris. *de Gest. Frid. lib. I. c.* 23.

Er that dieses um soviel mehr, weil die Griechen gar hoch in ihrem Ceremoniel gehen wolten.

Arnold *Lub. III.* 10.

Joh. Cinnamus *Lib. II. p.* 87. 88.

Er wird also für den ersten Teutschen König gehalten, der sich des Titels Regis Rom. in dem Verstand gebraucht, vor der Römischen Krönung, da seine Vorfahren nur simpliciter reges, jedoch per Excellentiam genennet wurden.

Goldast *in replicatione pro Imperio c.* 36. *p.* 368.

Stifftet das Egidier Kloster zu Nürnberg.

Die Stadt Nürnberg hat diesem K. Conrad ihr Aufnehmen zu dancken, welcher auch daselbst die Reichs-Abtey S. Egydii errichtet.

Historische Nachricht von der Stadt Nürnberg *ad a.* 1138. 1140. *p.* 22. 24.

Verlegt das Schwäbische Hof-Gericht nach Rothweil.

Deßgleichen hat er das Schwäbische Reichs-Hof-Gericht A. 1146. in die Stadt Rothweil verleget.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 50.

Mauricius *de judicio Rothvvil. c.* 2. §. 54.

Conradi ordinatio in Goldasti Reichs-Satz. *P. I. f.* 6.

Wehnerus *in not. ad proœm. reform. Rothvvil. lit. f.*

Ob eine Veränderung der Reichs-Ertz-Aemter unter ihm geschehen.

Verschiedene muthmassen, daß unter ihm eine grosse Veränderung in denen Reichs-Ertz-Aemtern vorgegangen, dieweil er selbst Hertzog von Schwaben und Francken gewesen wäre, und also das Reichs-Amt, so sonst die Schwäbischen und Fränckischen Hertzoge geführt haben, cessirt, über dieses auch Hertzog Heinrich der stoltze Bayern und Sachsen gleichfalls zusammen besessen hätte.

Tolne-

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

Tolnerus *in hist. Pal. c. VI.* §. 3. *p.* 170.

Coccejus *in J. P. c. XII.* §. 7. 8. *p.* 223.

Allein zu geschweigen, daß es mit dem Hertzogthum Francken, welches K. Conrad soll besessen haben, noch eine gar zweiffelhaffte Sache ist, so kan weder eine Constitution noch ein Zeugniß eines tüchtigen Scribenten deßwegen vorgebracht werden.

Ursprung des Marggrafthums Brandenburg.

Unter K. Conrad III. hört man auch zuerst von den Marggrafen zu Brandenburg. Es hatte das Land Brandenburg damahls der Obotriten oder Mecklenburger König Pribezlaus inne, welcher bey seiner Tauffe den Nahmen Heinrich angenommen: Als er aber A. 1141. oder 42. starb, so vermachte er Brandenburg Albrecht dem Bären, Marggrafen in Soltwedel, welcher sich auch zuerst hernacher in Diplomatibus einen Marggrafen von Brandenburg geschrieben. K. Conrad bestättigte ihm solchen Zuwachs, zumahl da er das Hertzogthum Sachsen Hertzog Heinrichen dem Löwen wieder überlassen muste.

Fragmentum vetusti Chron. Brandenb. in Madeti *antiqu. Brunsu. p.* 274.

Conrad Botho *in Chron. picturato Brunsvic.* in Leibnitii *T. III. p.* 341. 42. *ad a.* 1141. 1142.

Diplomata Conr. III. Imper. *de a.* 1142. 46. in Nic. Schateni *ann. Paderb. T. I. p.* 763. & 771. & Alberti March. Brand. *de An.* 1152. *ap.* Pfeffing. *ad Vitr. T. II. p.* 64.

Pulkavva Msst. in Balbin. *epitome rer. Bohem. lib. III c.* 10.

Gundling in *diss. de origine Marchionatus Brandenburgici.*

Dissertatio mea *de Prebislao Rege Brandenb.*

Dieweil sich aber doch die Brandenburgischen Slaven Marggraf Albrechten sogleich nicht unterwerffen wolten, so hat er noch A. 1157. und 60. mit selbigen vieles zu fechten gehabt, und endlich das überwundene Land mit neuen Einwohnern aus Holland, Seeland und Flandern besetzet.

Albericus *ad a.* 1157. *p.* 331.

Helmoldus *Chron. Slav. lib. I. c.* 88. *p.* 612.

Laudum wegen der Stiffts Erb-Beamten.

Als sich die Erb-Beamte des Stiffts Corvey, insonderheit der Erb-Truchseß und Erb-Schencke, mehr heraus nahmen, als sich gehörte,

Conradus III. Imp. Suev. I. 1138-1152.

und sich deßhalben das Stifft sehr beym Kayser beklagte; so ließ der Kayser An. 1150. die Sache von andern Erb-Beamten verschiedener geistlichen und weltlichen Stände untersuchen, und deßhalben von ihnen einen Spruch abfassen, und hernach von denen Reichs-Ständen bestättigen, durch welchen besagtes Stifft von allen dergleichen Belästigungen befreyet wurde.

Vid. Diploma Conradi III. Imp. de A. 1150. in Nic. Schaten. *lib. VIII. annal. Paderborn. p.* 783.

Kayser Conrad gab zu erst dem Ertz-Bischoff Wilhelm zu Embrun A. 1147. die Regalia.

Bulla aurea Conradi Imp. pro Ecclesia Ebredunensi in Guichenonii *Bibliotheca Sebusiana Cent. I. c.* 17.

Welches desselben Hoheit im Königreich Arelat anzeiget.

V.

Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190. r. 38. æt. 69. Gelangt durch Vorschub seines Vetters K. Conrads III. auf dem Thron.

K. Conrad der III. hatte zwar mit seiner Gemahlin Gertraud Gr. Berengers von Sulzbach Tochter (als welcher Graf das ungemeine Glück gehabt zwey Kayser zu seinen Schwieger-Söhnen zu haben, indem auch K. Conrad seiner Gemahlin Schwester, Bertha, dem Griechischen Kayser Emanueli Comneno A. 1143. vermählt hatte.)

Otto Fris. *Chr. lib. VII. c.* 28.

Wilh. Tyrius *lib. XVI. c.* 23.

zwey Printzen erzeugt; aber der älteste davon Heinrich, welchem der Vater schon A. 1147. die Nachfolge im Reich zuwege gebracht hatte, war A. 1150. gestorben,

Otto Fris. *de Gest. Frid. I. lib. I. c.* 62.

und der jüngste, Friedrich, Herz. in Francken, oder zu Rotenburg, war dazumahl noch zu jung die Kayserl. Krone zu tragen. Dahero wolte denselben der Vater auch selbst nicht, aus Liebe zum gemeinen besten, zum Kayserthum befördert wissen, sondern gönnete solches vielmehr seines Bruders Friedrichs Herz. in Schwaben Sohn, Friedrichen dem Rothbart; jedoch solte er demselben das Herzogthum Schwaben, wenn er erwachsen, abtreten.

Otto Fris. *lib. I. de reb. gest. Frid. c.* 63.

Otto de St. Blasio *c.* 20.

Es

Es ist darauf Herzog Friedrich A. 1167. an der Pest gestorben.

Otto de St. Blasio *l. c.*

Continuator Morenæ *ad h. a.*

Wie also es der sterbende K. Conrad der III. gewünschet, so schlug die Wahl An. 1152. den 3. Mertz zu Franckfurt aus. Denn weil Hertz. Friedrich der Rothbart von Seiten der Mutter, als Herzog Heinrichs des Schwartzen in Bayern Tochter, Judith, auch aus dem Gvelphischen Hause herstammete, so meynte man in ihm die beyden feindseeligen Häuser, das Gibellinische und Gvelphische zu vereinigen, und stimmeten dahero alle und jede auf ihn.

Frider. I. Imp. Suev. a. 1152-1190. Vergeblich dadurch gehoffte Vereinigung der Welphischen und Gibellinischen Factionen.

Guntherus *in Ligurino I. 337.*

Otto Frif. *lib. II. c. 2. de Gest. Frid.*

Daß die mächtigen Herzoge, und Reichs-Ertz-Beamte, schon dazumahl das Jus prætaxandi gehabt, und bereits bey dieses Kaysers Friedrichs Wahl ein eignes Collegium ausgemacht hätten, hat man zwar aus einem Fragmento de primis actis Friderici Imp. MSSto. Amandi, coævi scriptoris mit Zustimmung des Ottonis Fris. beweisen wollen.

merckwürdige Umstände bey dieser Wahl.

Otto Fris. *Lib. II. c. 1. de Gest. Frid.*

Gevvoldus *de septemvir. c. VI.*

Mauritius *in diss. de Orig. El. c. 1. th.* 10.

Aber man hält nicht unbillig diesen Scribenten entweder für chimærisch, oder für untergeschoben: Otto Frisingensis erkläret sich auch selbsten in folgenden Capitel, und meldet deutlich, daß die Wahl von allen Fürsten geschehen, ja ein anderer glaubwürdiger Scribent sagt so gar, daß auch der Städte Abgeordnete bey der Wahl zugegen gewesen,

Guntherus *in Ligurino Lib. I p.* 281. *v.* 185. 200. 201.

und weisen auch die folgende Wahlen gantz ein anders.

Leibnit. *in præf. cod. diplomat. J. G.*

Struvius *in Syntagm J. P. diss. XVI.* §. 5.

Es erschienen auch auf dem Wahl-Tag viele Italiänische Stände, jedoch hatten sie dabey nichts zu sagen, sondern wolten nur sehen, wie die Wahl ablauffen würde, damit sie sich gleich um des neuen Kaysers Gnade bewerben könten.

Otto Frisingensis *Lib. II. c. 1. de Gest. Frid.*

Guntherus *Lib. I. v.* 211. 250.

Frieder. I. Imp. Suev. 2. 1151-1190.

K. Friedrich I. ist auch der erste Kayser gewesen, welcher zu Franckfurt erwählet worden.

Otto Frisingensis *Lib. II. c.* 1.

Guntherus I. 175.

Gundlingiana *P. XVIII. p.* 214.

Wiewohl hernachmahls diese Stadt nicht der beständige Wahl-Ort geblieben, sondern erst bey und nach dem Interregno diese Würde erhalten hat, welche ihr durch die guldene Bull ist confirmirt worden. Hingegen hat schon dazumahl Mayntz die erste Stimme bey der Wahl geführet, und zwar, wie die Scriptores dabey melden, weil ihm dieses Vorrecht von Alters her gebühret.

Guntherus L. VI. Ligurini *v.* 610. & I. 226. 344.

Epistola Alemann. Episcopor. ap. Radevic. *lib. I. c.* 16. *p.* 481.

Gleichwie solches auch oben bey der Wahl K. Conrad I. angemercket worden. Die Teutsche Krönung erfolgte darauf den 8. Mertz zu Aachen von Ertz-Bischoff Arnolden zu Cölln mit gewöhnlichen Solennitäten.

Otto *Lib. II. c.* 3.

Güntherus *Lib. I. v.* 435. 445.

K. Friedrich will K. Carln dem Grossen nachahmẽ.

Das Vornehmen dieses vortrefflichen Kaysers gieng gäntzlich dahin, die Kayserl. Majestät, welche biß dahero in und ausser dem Reich gar sehr war verdunckelt worden, wiederum überall in den vorigen Glantz zu setzen, und Carls des Grossen Ansehen denen Kaysern wieder zuwege zu bringen. Daher er auch, um dessen und seiner grossen Thaten Gedächtniß in Teutschland wieder zu erneuern, denselben A. 1165. canonisiren ließ.

Diploma Friderici I. ap. Petr. à Beck *in Aquisgr. Chr. Lib. III. n.* 1.

Godofredus Colon. & Chron. Augustan. *ad A.* 1166.

Officium de Carolo M. in Canisii *lect. antiq. T. VI. p.* 438.

entscheidet den Successions-Streit 1) in Dänemarck.

Was seine Verrichtungen demnach in Teutschland anbetrifft, so entschied er auf dem ersten Reichs-Tag zu Merseburg A. 1152. die Streitigkeiten unter den Dähnischen Printzen, und belehnete Suenonem mit dem Königreich, Canuto aber und Woldemarn gab er Herzogthümer.

Otto Fris. *lib. II. c.* 5.

Guntherus in Ligurino *L. I. v.* 557.

Alb. Stadens. *ad h. a.*

Helmoldus I, 73.

Die

Die Streitigkeit aber zwischen Marggraf Albrechten von Brandenburg und Herz. Heinrichen dem Löwen, wegen der Verlassenschafft Gr. Hermanns von Winzeburg, konte daselbst nicht abgethan werden, wie denn auch der K. mit Fleiß zu seinen Vortheil die Jalousie zwischen denen Ascaniern und Guelphen unterhielte.

Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152–1190. 2) wegen der Winzeburgischen Güter.

Helmold. Chr. Slav. *lib. I. c.* 73.

Endlich aber erfolgte doch noch selbiges Jahr auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg ein Vergleich, nach welchem Herzog Heinrich die Winzeburgische Güter behielte, Marggraf Albrecht aber die Landschafft, welche Graf Bernhard zu Plotzke besessen hatte, bekam.

Alb. Stad. *ad A.* 1152.
Helmoldus II. 6. *n.* 6.
Beckman. in der Anh. Hist. *P. V. L. I. c.* 5. *n.* 6.

Er endigte auch endlich zu Regenspurg A. 1156. den langwierigen Streit über das Herzogt. Bayern, zwischen Herzog Heinrich dem Löwen und Marggraf Heinrichen von Oesterreich, also, daß Bayern zwar Herzog Heinrich dem Löwen wieder abgetreten wurde;

3) wegen des Herz. Bayern.

Otto Fris. II. 27. 28.

Hingegen ward Marggraf Heinrichen Oesterreich in ein Herzogthum verwandelt, von Bayern beständig nebst dem Land ob der Ens abgesondert, und mit vortrefflichen Privilegiis versehen;

machte Oesterreich zum Herzogthum.

Otto Fris. *lib. II.* 32.
Otto de St. Blasio *c.* 6.
Chron. Aug. *ad a.* 1152. & 56. ap. Freher. ubi diploma.
Andr. Presbyr. *Chr. Bav. p.* 27.
Conf. Boecleri *Codex dipl. Æn. Sylvii hist. Frid. III. Imp. subjunctus n.* 1. *p.* 12.

Damit in selbiger Gegend jemand seyn mögte, welcher der nunmehro wieder vereinigten Bayrischen und Sächsischen Macht, bey vorfallender Unruhe, Einhalt thun könte. Herzog Guelphen aber versorgte er in Italien mit Ländern aus der Mathildinischen Erbschafft.

Radevicus II. 20.
Monach. Weingart. *ap. Leibn. c.* 13. *p.* 790.

Solchergestalt hatte zwar der K. Herz. Heinrichen dem Löwen fast alles wieder gegeben, was sein Vater besessen hatte. Alleine als derselbe

nimmt hernach Herz. Heinrichen dem Löwen

Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190. Bayern u. Sachsen wieder.

be hernachmahls dem Kayser im fünfften Italiänischen Feld-Zug An. 1175. nicht so Beystand leistete, wie er es verlangte;

Arnold Lubec. *lib. II. c.* 15.
Alb. Stad. *ad a.* 1177.
Otto de St. Blasio *c.* 23.

So wuste sich auch der Kayser dergestalt an ihm zu rächen, daß, als er sich nachgehends, wegen der zwischen ihm und den Bischöffen in Sachsen, Ertz-Bischoff von Cölln, Landgrafen von Thüringen und den Ascaniern entstandenen Unruhe, zu keiner Rede und Antwort, nach viermahliger Citation, auf dem Reichs-Tag stellen, noch eine Geld-Straffe von 5000. Marck Silbers erlegen wolte, er ihn A. 1180. auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg in die Acht erklärte, und seine Länder zu Gelnhausen dergestalt austheilte, daß Graf Otto von Wittelspach Bayern, Bernhard von Anhalt das Herzogt. Sachsen, dessen Sitz Wittenberg wurde, Philipp, Ertz-Bischoff von Cölln, Engern und Westphalen,

Diploma in Schateni *Ann. Paderb. l.* 9. *p.* 850.

Hermannn Landgr. von Thüringen die Pfaltz Sachsen bekam.

Historia *Landgr. Thuring. c.* 20.
Chron. Engelhusii in Leibnit *T. II p.* 1106.
Struv. *in diss. de Comitia Palatinatus Saxonici p.* 14.

Die Stiffter Magdeburg, Bremen, Halberstadt, Hildesheim, Paderborn, und Minden nahmen auch was sie kriegen konten; Lübeck und Regenspurg wurden zu Reichs-Städten gemacht, und Steyermarck, Tyrol, Istrien dem Reich unmittelbar unterworffen.

Otto de St Blasio *c.* 24.
Alb. Stadens. & Chron. Slav. incerti autoris *ad a.* 1180.
Arnold. Lubec. II. 16. 24.
Sagittarii *hist. Lubec. ad h. a.*

Macht den Gr. von Andechs zum Herz. von Meran.

Absonderlich machte er auch damahls Bertholden IV. Grafen von Andechs, der ansehnliche Landschafften am Inn und Etsch in Tyrol und in Bayern hatte, zum Herzog von Meran.

Aventinus VI. 6. 17.
Hundius *T. I. Metrop. Salisb. p.* 445.
Diss. mea *de Ducibus Meran,* §. XIII. *p.* 29.

Von

Von neuen Scribenten wird auch vorgegeben, daß der neue Herzog von Sachsen, Bernhard, vom Kayser Friedrich die Wappen-Vermehrung mit dem Rauten-Krantz bekommen habe.

Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190. falscher Ursprung des Sächsisch. Wappens.

Alb. Kranzius *in Saxonia Lib. V. c.* 25.

Georg Spalatinus vom Urspr. und Herkommen vom Herzogt. Sachsen.

Alleine da dasjenige, was insgemein vor einen Rauten oder drey-blätterigen Klee, oder See-Blumen-Krantz im Sächsischen Haupt-Wappen angesehen wird,

Hönn in des Churfürstl. Hauses Sachsen Wappens- und Geschlechts-Untersuchung *p.* 10.

Spener *de Insignibus Saxonicis.*

weit später und allererst in Churfürst Albrechts II. zu Sachsen Siegeln anzutreffen ist, so hat man billig Ursache an obigen Vorgeben zu zweifeln.

Tenzel *in supplemento II. Hist. Gothanæ p.* 442.

Struvius *in diss. de Ruta Saxonica p.* 16.

Und ist noch nicht gründlich dargethan worden, daß die über die Ballenstettische schwartze und gelbe Binden zwerg gelegte anderwärtige Binde vielmehro für der Kays. Prinzeßin Agnes Haupt- und Haar-Schmuck zu halten seye, welchen gedachter Churfürst Albrecht II. ihr Gemahl ihr zu Ehren auf sein Schild und Helm gesetzet habe.

Vid. Friedr. Zollmanns Untersuchung des Sächs. gesammten Haupt-Wappens.

Herzog Heinrich wolte sich zwar von den neuen Lehns-Leuten aus seinen Landen nicht vertreiben lassen, der K. aber setzte sich mit einer Armée selbsten in Besitz; und Herz. Heinrich, ob er gleich demselben fußfällig ward, konte doch nichts mehr erhalten, als daß ihm zu Erffurt A. 1181. sein Allodium, woraus das Herzogt. Braunschweig und Lüneburg entstanden, wieder zugesprochen wurde, jedoch mit dem Beding, daß er erstlich drey Jahr bey seinem Schwäher K. Heinrichen den II. in Engelland exuliren solte, welches er auch thun muste.

H. Heinr. kan mit dem Kayser schwer ausgesöhnt werden.

Godofred. Colon. *ad h. a.*

Arnold. Lubec. *lib. II. c.* 36.

A. 1185. kam er wieder zurücke. Weil ihm aber der Kayser noch nicht trauete, so that er ihm An. 1189. bey dem vorhabenden Creutz-Zug den

Frider. I. Imp Suev. 2. 1152-1190.

Vorschlag, daß er entweder denselben mit ihm antretten, und bey glücklicher Wiederkunfft seine völlige Restitution alsdenn erwarten, oder aufs neue 3. Jahr sich ausser Teutschland verweilen solte. Herz. Heinrich erwählete also das letztere, als wobey er seines Lebens am mehrsten versichert war.

Godefrid. Colon *ad h. a.*

Arnold. Lubec. III. 28.

Gerhardus Præpositus Stederburg. *in Hist. narratione de postremis reb. gest. Henrici Leonis inter Meibom. opuscula hist. p.* 222.

Er kam aber doch, um seine Patrimonial-Güter zu retten, welche indessen seine Feinde angefallen hatten,

Gerhard Stederburg. *p.* 861.

in Abwesenheit des Kaysers zurücke, zerstörte die widerspenstige Stadt Bardewyck, und nahm Holstein, Hamburg und Lübeck ein.

Arnold Lubec. IV. 2.

H. Meibomii, C. Sagittarii, & Christ. Schöpkenii *historia Bardevici.*

Erneuert die alte Strafe des Hundtragens.

Es hat K. Friedrich auch gegen andere Fürsten seine Autorität gebraucht. Als bey seinem ersten Zug in Italien A. 1155. unterdessen der Erz-Bischoff von Mayntz Arnold, und Hermann Pfaltzgr. am Rhein einander in die Haare gerathen waren, so verdammte er den Pfaltzgr. nebst seinen zwölff Grafen, die ihm geholffen hatten, A. 1156. zu der schimpflichen Strafe des Hunds-Tragens.

Otto Fris. *Lib. II. c.* 28.

Dodechinus *ad a.* 1155. *p.* 474.

Guntherus in Ligurino *Lib. V.* 200.

Macht die Herzoge in Pommern zu Reichs-Fürsten.

Jedoch theilte er auch Beneficia aus. Die Slavischen Fürsten Casimiren, und Boguslaum, welche sich der Botmäßigkeit Herz. Heinrichs des Löwen in Sachsen entzogen hatten,

Arnold Lubec. II. 31. 3.

machte er An. 1181. zu Reichs-Fürsten, und setzte sie dadurch in Sicherheit gegen die Dähnen, von welchen die Herzoge von Pommern entsprossen.

Saxo

Saxo Grammat. *Hist. Dan. lib. XVII. p.* 371.
Conf. Alb. Cranzius *in Vandalia lib VI.* 14. *& lib. VII. c.* 27.
Schurzfl. in Origin. Pomeran. *th. VII. in not. lit. r. p.* 20.

Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Die Streitigkeit zwischen dem Ertz-Bischoff von Cölln, und Abt von Fulda wegen des Vorsitzes entschied er A. 1184. auf dem Reichs-Tag zu Mayntz also, daß der Abt dem Ertz-Bischoff hinfüro nachsitzen solte.
Arnold. Lubec. III. 9.

Gricht Cölln dem Vorsitz vor Fulda zu.

Hertzog Uladislao III. in Böhmen gab er A. 1157. das Jus circuli aurei gestandi, und machte ihn darauf A. 1162. nachmahls zum König.
Radevicus *l. c. c.* 13.
Otto de St. Blasio *c.* 28.
Guntherus in Ligurino *lib. VI. v.* 446.
Urspergens. *p.* 217.
Conf. Balbinus *in Miscell. Bohem. lib. III. c.* 10. *in not. p.* 235. *& c.* 12. *p.* 260.

Weil auch, von Conradi Salici Zeiten an, biß auf dieses Kaysers Regierung, gar nichts von denen weltlichen Reichs-Ertz-Aemtern in den Teutschen Geschichten vorkömmt, derselben aber wieder zuerst in der Historie K. Friedrichs gedacht wird, und zwar mit dem Umstand, daß auf dem Reichs-Tag zu Mayntz A. 1184. das Amt des Truchseß, Schenckens, Cämmerers, und Marschalls niemand als ein König, Hertzoge, und ein Marggraf verwaltet hätten:
Arnold. Lubec. III. 9. §. 4.

Verleihet Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenb. die Reichs-Ertz-Aemter.

So stehen einige in den Gedancken, K. Friedrich habe solche sonst an keine gewisse Häuser und Länder gebundene Würden Böhmen, Bayern, Sachsen und Brandenburg erblich verliehen.
Conring. *de official. Imp. th.* 13. 15.
Pfeffing. *ad vitriar. lib. I. Tit.* 13. *p.* 1020.
Ludvvig *in diss. de formula Ducatus Brandenb. p.* 66.

Bey allen diesen aber, da K. Friedrich andere bedacht, hat er sich auch nicht vergessen. A. 1168. zog er die Länder seines verstorbenen Vetters Friedrichs von Rothenburg an sich.
Otto de S. Blasio *c.* 21.

Vergrössert sich und sein Haus mit ansehnlichen Ländern.

Dem alten Hertzog Welphen that er so gütlich, daß er sein Testament änderte, und mit Hindansetzung seines Vetters, Hertzog Heinrichs,

Frideric. I. imp. Suev. a. 1152–1190.

des Löwens, ihm sowohl die Italiänische Lande, als die alten Stamm-Güter des Welphischen Hauses in Schwaben noch bey seinem Leben, gegen eine jährliche Pension, abtrat, welches Hertzog Heinrich gar sehr vom Kayser abwendig machte.

Otto de S. Blasio *c.* 21.
Monach. Weingart. *de Guelfis c.* 13.

Befestigt sich im K. Burgund durch seine andere Vermählung.

Seine erste Gemahlin Adelheid verstieß er nur deswegen, damit er durch die andere Vermählung mit der Beatrix, Graf Reginalds III. Tochter, Burgund und Provence, welche Länder verlohren zu gehen schienen, erblich an sich bringen möchte, welches auch A. 1156. geschahe.

Otto Frisl. *lib II. c.* 29.
Vignierius *in Chr. Burg. ad h. a. p.* 137.
Otto de S. Blasio *c.* 21.
Radevicus *lib. I. c.* 11.

Macht den Ertz-Bischoff von Vienne zu dessen Ertz-Cantzler.

Worauf er den Ertz-Bischoff von Vienne A. 1157. zum Burgundischen Ertz-Cantzler erklärte,

Privilegium Friderici ap. Joan. Bosco *in Vienna sancta & Senatoria antiquitatibus ad calcem Bibliothecæ Floriacensis p.* 87.

welche Würde ihm auch von folgenden Kaysern ist bestättiget worden, und biß auf die Zeiten K. Rudolphs von Habspurg geblieben, da sie an den Ertz-Bischoff zu Trier gekommen. Er selbst aber ließ sich in Ecclesia Arelatensi krönen.

Pagi *in Critica Baron. T. IV. ad h. a. n. 5. p.* 654.

Hertzog Bertholden IV. von Zähringen, dessen Vater Kayser Conrad III. bey der Widerspänstigkeit Graf Reginalds III. mit Burgund belehnet hatte, befriedigte der Kayser hingegen mit Abtretung der 3. Bischöfflichen Städte, Losanne, Genev und Sitten.

Otto Frisl. *II.* 29. & Vignierius l. c. p. 471.

Bringt Hertzog Boleslaum Crispum in Pohlen zum Gehorsam, und Überlassung Schlesiens an seine Vettern.

Seines Nutzens halber nöthigte er auch A. 1157. den Pohlnischen Hertzog Boleslaum Crispum, den jährlichen Tribut von 500. Marck Silber ordentlich zu bezahlen, und seines vertriebenen Bruders 3. Söhnen, Boleslao, Cunrado und Miecislao, A. 1163. Schlesien wieder zu geben. Welches sie dergestalt unter sich getheilet, daß Conradus

radus den obern Theil desselben, Boleslaus den mittlern, und Miecislaus den untern Theil behielte; von welchem alle Piastische Hertzoge in Schlesien hergestammet.

Fridericus I. Imp. Suev. 2. 1052-1190.

Vid. Dlugossus *Lib V. & VI.*

Sommerus *in tab. Gen. Duc. Siles. p. 3.*

Und als die Pohlen wiederum von den gemachten Tractaten abspringen wolten, gieng ihnen der Kayser A. 1173. noch schärffer zu Leibe, und brachte alles zur Erfüllung.

Godefrid. Colon. *ad a.* 1173. *p.* 244. & *a.* 1180. *p.* 247.

Radevicus *lib. I. c.* 2. & 5.

Otto de S. Blasio *c.* 7.

Cromerus *lib. VI. p.* 599.

Thut 6. grosse Italiänische Feldzüge.

Gegen niemand aber hat K. Friedrich seinen und des Teutschen Reichs Nutzen und Ehre schärffer gesucht, als gegen den Pabst und die Italiäner;

Radevicus *II.* 30.

wie er denn 6. grosse Feld-Züge in Italien gethan, von welchen alleine ein grosses Buch zu schreiben wäre.

Den ersten A. 1155. wegen der Lombardischen und Römischen Krönung.

Den ersten nahm er An. 1155. vor, berufte alsdenn die Lombardischen Vasallen zur Lehn-Empfängniß, auf das Roncalische Gefilde, zog der aussen gebliebenen Lehn-Stücke ein, eroberte und verbrannte die widerspänstige Stadt Tortona, und ließ sich zu Pavia die Lombardische Krone auffsetzen.

Otto Fris. *II.* 12. 16-19. 20.

Otto de S. Blasio *c.* 7.

Sigonius *de R. Ital. lib. XII. p.* 473.

Hierauf eilte er nach Rom, hielte zwar nach langer Weigerung, aus einer alten Ceremonie, dem ihm entgegen kommenden Pabst Hadrian dem IV. den Steigbügel, jedoch mit einer artigen Entschuldigung.

Helmoldus *I.* 80.

Albert. Stad. *ad a.* 1155.

Empfieng darnach von selbigem die Kayserl. Krone, und wieß die tumultuirende Römer, welche erstlich um die Kayserl. Krone wolten begrüsset seyn, mit blutigen Köpffen ab.

Otto Fris. *II.* 21. 22.

Otto de S. Blasio *c.* 7.

Frideric. I. Imp. Suev. a. 1152–1190.

Otto Morena *de reb. Laudensibus ad h. a. ap. Leibnit. p.* 812.
Nach vollbrachter Krönung eroberte er Spoleto, und brachte Apulien wieder zum Gehorsam.

Otto Frisi. *II.* 23. 24.

Bey der Zurück-Reise wolten ihm zwar die Veroneser den Weg verlegen, der Kayser aber eroberte glücklich die Clausen und ließ die Guarnison massacriren.

Otto Frisin. *II.* 25.

Den andern A. 1158. zu Behauptung der Kayserl. Hoheit daselbst.

Zu dem andern Feld-Zug nach Italien hätte ihm bald des Pabsts Hadrians unerträgliche Grobheit Gelegenheit gegeben, als welcher in einem Breve an den Kayser A. 1157. hochmüthig geschrieben: **Der Kayser hätte das Reich von ihm als ein *Beneficium* oder Lehen.**

Exemplar literarum ap. Radevicum *lib. I. c.* 9.

Als aber wegen dieser unbescheidenen und arroganten Redens-Art der Kayser und die Teutschen Reichs-Fürsten in einem öffentlichen Circular-Schreiben sich höchlich beschwerten,

Exemplar literarum ap. Radevic. *lib. I. c.* 10.

Otto de S. Blasio *c.* 8.

so muste der Pabst gelindere Sayten aufziehen, sich entschuldigen, und die in der Bulle gebrauchten Worte also erklären, als wenn durch *Beneficium* nichts anders als **eine gute Verrichtung**, und durch *conferre*, nur das Aufsetzen der Krone verstanden würde.

Epistola Papæ ap. Radevic. *I.* 22.

Er muste auch das ärgerliche Gemählde von Kayser Lotharii Krönung, davon oben gedacht worden, und welches eben auf dergleichen Arroganz zielte, wegschaffen.

Radevicus *lib. I. c.* 10.

Ob aber nun gleich der Pabst sich so zum Ziel gelegt hatte, so geschahe doch A. 1158. der andere Zug in Italien, um die Kayserl. Macht und Hoheit daselbst recht fest zu setzen. Die übermüthige, abgefallene und trotzige Stadt Mayland ward zweymahl A. 1158. und 1162. nach harten Belagerungen erobert, und zuletzt der Erden gleich gemacht.

Radevicus *I.* 29-44.

Otto de S. Blasio *c.* 11. 16.

Burchardi notarii Imp. ad Nicol. Abb. Sigeberg. de victoria

ctoria & triumpho Fridr. & clade Mediol. epist. ap. Freh. T. I. p. 330.

Fideric. I. Imp. Suev. 1. 1152-1190.

Der Kayser ließ sich hierauf A. 1162. zum andernmahl zu Monza die Lombardische Krone aufsetzen,

Radevicus *lib. I. c.* 44.

Gunther. in Ligur. *l.* 8. *p.* 401. *ap. Reuber.*

Und musten die geistlichen und weltlichen Lehns-Träger abermahl auf dem Roncalischen Gefilde erscheinen, ihre Rechte und Lehen von vier Bononischen Rechtsgelehrten untersuchen lassen, den Eyd der Treue von neuen leisten, ihre bisher usurpirte Regalien dem Kayser resigniren, und eine jährliche Land- und Kopff-Steuer versprechen, wodurch der K. jährlich bey 20. Marck Silbers, die Zölle ungerechnet, aus Italien haben konte.

Radevicus *II.* 1-8.

Otto de S. Blasio *c.* 14.

Otto Morena *de reb. Laudens. ad a.* 1158. *p.* 818.

Ingleichen brachte er die Einkünffte wieder zusammen, so von der Mathildinischen Erbschafft waren veräussert worden.

Radevicus *II.* 10.

Gibt Anlaß zur Verdrüßlichkeit mit dem Pabst.

Niemand schmertzten die denen Italiänischen Herren entzogene Regalien mehr, als dem Pabst Hadriano IV. welcher nicht gern wolte, daß der Kayser auch zu Rom und in den zum Patrimonio S. Petri gehörigen Oertern die Obrigkeitliche Aemter besetzen, und sich daselbst auch die Regalien vindiciren solte. Dahero um demselben wiederum einen Verdruß zu thun, weigerte er sich nicht nur alleine den vom Kayser gesetzten Ertz-Bischoff zu Ravenna zu confirmiren, sondern führte auch gegen denselben allerhand Beschwerungen, welche aber der Kayser so gründlich wiederlegte, daß er ferner nichts einzuwenden wuste. Er tractirte ihn dabey so geringschätzig, daß er seinen Titul des Pabstes Namen in den Briefen vorzusetzen, und von ihm nur in singulari Numero zu reden befahl.

Radevicus *II.* 15. 18. 30. 31.

Der Kayser favorisirt im Päbstlichen Schismate Pabst Victori III.

Es starb aber der Pabst A. 1159. ehe er seinen Zorn deßwegen am Kayser auslassen konte. Nach seinem Tod entstand eine grosse Spaltung bey der Wahl, indem zween Cardinäle mit Gewalt den Päbstlichen Stuhl behaupten wolten, davon sich der eine Alexander den III. nannte,

Frideric.I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

nannte, und die Sicilianische Parthey gegen den Kayser hielte; der andere aber Victor III. des Kaysers grosser Freund war. Nun entschied zwar der Kayser zu Pavia auf dem Concilio A. 1160. alsobald den Streit, und ließ Victorem für den rechten Pabst erkennen,

Otto de S. Blasio *c.* 13. 22.

Radevicus *II.* 43. 50- 53. 64. 66. 67. 70.

Alexander aber flüchtete sich nach Franckreich, und that den Kayser nebst seinem Pabst A. 1163. auf dem Concilio zu Tours im Bann.

Den dritten A. 1164. wegen des neuen Königs in Sardinien, und des neuen Pabsts.

Hierauf gieng der Kayser A. 1163. das drittemahl nach Italien, belehnete A. 1164. Barrasonem mit dem Königreich Sardinien.

Otto de S. Blasio *c.* 18.

Morena & Cont. Radevic. *ad h. a.*

Albericus *ad h. a.*

Setzte nach Absterben Victoris. Paschalem III. dem Alexander entgegen, und ließ ihm die Teutschen Bischöffe zu Würtzburg schwören.

Otto de S. Blasio *c.* 18.

Es sperreten sich zwar einige sehr darwieder, als die Ertz-Bischöffe von Mayntz, Trier, Magdeburg, Saltzburg, und der Patriarch von Aquileja, wie denn auch deßhalben der Ertz-Bischoff von Mayntz, Conrad, gar aus Teutschland wiche, und sich zu Pabst Alexandro begab, aber darüber in die Reichs-Acht verfiel.

Acta Comitiorum Herbipolensium ap. Baron. *ad a.* 1166. §. 8. Goldast. *Constit. Imp. T. III. p.* 343.

Der Kayser aber drang doch bey den anwesenden geist- und weltlichen Reichs-Ständen durch, und publicirte ein scharffes Edict, keinen andern, als Paschalem, für den rechtmäßigen Pabst zu erkennen.

Friderici Imp. I. edictum ap. Baron. *ad a.* 1166.

Goldast. *l. c. p.* 343.

Jagte auch die Cistercienser-Mönche aus Italien und Teutschland, welche dem Affter-Pabst Alexandro anhiengen.

Helmoldus *lib. I. c.* 90.

Albert. Stad. *ad a.* 1160.

Sigonius *lib. XIII. de R. I. p.* 312.

Nach seiner Abreise von Rom, hatten die Römer Pabst Alexandern zurück beruffen, und sich mit den Griechen so genau verbunden, daß der

der Kayser in Gefahr stunde, gantz Italien zu verliehren. Die Mayländer baueten, auf Verhetzung des Pabsts, nicht nur ihre abgebrochene Stadt wieder, sondern legten dem Kayser zu Trutz noch eine gantz neue Vestung an, so sie dem Pabst zu Ehren Alexandrien nannten.

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Dahero thät der Kayser A. 1166. den vierdten Zug nach Italien, eroberte zwar Ancona, und ob gleich Pabst Alexander sich auf die angebottene Hülffe des Griechischen K. Emanuels verließ,

Acta Alexandri ap. Baron. *ad h. A.* 1166. *l.* 17.

und den Kayser nebst seinem Pabst Paschali in Bann that,

Jo. Sarisberiens. *Ep. in Harduini Concil. T. VI. P. II. p.* 1623.

so ließ sich doch der Kayser dieses alles nicht abhalten auf Rom loß zu gehen, und nach der Römer Niederlage bey Tusculi, Pabst Alexandern daraus zu vertreiben, hingegen Pabst Paschalem daselbsten zu setzen, wie er sich auch von diesem neu inthronisirten Pabst, sogleich von neuen, nebst seiner Gemahlin, krönen ließ;

Den vierdten A. 1166. wider den hartnäckigten Pabst Alexander.

Chronicon Reichersb. *ad A.* 1167. *p.* 294.
Otto de S. Blasio *c.* 20.

Weil aber die Pest seine Armée ziemlich schwächte, und fast alle Lombardische Städte, aus Unwillen gegen die Ungerechtigkeit derer gesetzten Kayserl. Richter, sich zu einem allgemeinen Auffstand anschickten, so machte er sich A. 1168. in aller Stille wieder aus Italien.

Otto de S. Blasio *c.* 20. 22.
Godefrid. Colon. *ad h. aa.*
Contin. Radev. *ad h. a.*

Jedoch ernannte er A. 1169. nach dem Tod Paschalis III. zum dritten Gegen-Pabst Calixtum III. und that darauf, um Pabst Alexandern den Garaus zu machen A. 1174. den fünfften Zug nach Italien. In demselben hatte der K. lauter Unglück. Die Belagerung von Alexandrien gieng nicht wohl von statten;

Den fünfften gegen eben denselben.

Godefridus *ad a.* 1174.

Heinrich der Löwe wolte dem Kayser den grossen Beystand nicht leisten, welchen er von ihm flehentlich begehrte.

Arnold Lubec. *II.* 15.
Alb Stadens. *ad a.* 1177.

Dahero wurde die Kayserl. geschwächte Armée A. 1176. unweit Li-

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

gnano von den Mayländern und ihren Bundsgenossen aufs Haupt geschlagen.

Godefrid. & Chronogr. Saxo *ad h. a.*
Otto de S. Blasio *c.* 23.
Sigonius de *R. I. lib. XIV. p.* 331.

Vergleicht sich mit dem Pabst und den Lombardischen Städten.

Der Kayser sahe sich hierdurch A. 1177. gezwungen, mit Pabst Alexandern dahin zu vergleichen, daß er ihn, da ohnedem Pabst Calixtus unterdessen verschieden war, für einen rechtmäßigen Pabst erkennete, ihm das Land, so von Alters her der Römischen Kirchen gehöret, wieder einräumte, und dem Sicilischen K. Wilhelm einen 15. jährigen, denen Lombardischen Städten aber einen 6. jährigen Stillstand zu Beylegung derer Streitigkeiten verwilligte, welche auch nach Verfliessung dieser Zeit abgethan wurden.

Vid. pacis & induciarum tabb. ap. Sigon. *de R. I. lib.* 14. *p.* 332.
Otto de S. Blasio *c.* 23.
Godefrid. *ad a.* 1177.

Gemeine Fabel, daß der Pabst dem Kayser dabey auf den Kopf getreten.

Daß aber der Pabst, bey der Zusammenkunfft zu Venedig, dem Kayser mit hochmüthiger Anrede aus dem 13. Vers des XCI. Psalms solte auf den Hals getreten haben, wie einige behaupten wollen,

Sabellicus *lib.* 7. *dec.* 1. *Rer. Venet. p.* 200.

wird billig als eine Fabel verworffen; sintemahl der Pabst selbst, in seinem vertraulichen Brief an zween Engelländische Amts-Brüder, von dieser Zusammenkunfft, gantz das geringste nicht von dieser schimpfflichen Verhöhnung gedenckt, welches er doch nicht würde verschwiegen haben, indem er sonsten gar fein erzehlt, daß ihm der Kayser die rechte Hand gegeben, und beym Auffsteigen den Bügel gehalten habe.

Vid. epist. Alexandri III. ad Rogerum Eboracens. & Hugon. Dunelmensem Ep. ap. Roger. Hovedenum *ann. Angl. P. II. p.* 569. & Cherubinum in magno bullario *T. I. p.* 72.

So kan auch sonsten kein einiges Zeugniß von einem Scribenten selbiger oder näherer Zeit vorgebracht werden, da es doch an denselben nicht fehlet, welche die Händel des Kaysers mit dem Pabst beschrieben haben, als Romualdus, Radevicus &c. Die neuern so es erzehlen, reden auch gar zweif-

felhafft

felhafft davon, und gebrauchen das fertur, dicitur, ajunt. Die Italiänische Scribenten schmeicheln dem Pabst. Der großmüthige Kayser würde diese Schmach auch nicht gelitten haben; Gemahlte Bilder beweisen nichts, denn das Sprichwort ist bekannt: Pictoribus atque Poëtis &c. und wo ja solche vorhanden, so hat man vielmehr symbolice damit vorstellen wollen, daß durch obigen Vergleich der Kayserl. Hoheit sey ziemlich auf den Hals getreten worden.

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Baronius *lib. XII. ann. ad a.* 1177. §. 124.

Remi, Lautensacki, Maji, Heumanni &c. *dissertationes criticæ fabulam, de Frid. I Imp. a Pontifice, pedibus conculcato, explodentes.*

Nach dem verflossenen siebenjährigen Stillstand, mit den Lombardischen Städten, erfolgte endlich auch im Julio A. 1183. der berühmte Costnitzer Friede mit denenselben, in welchem der Kayser sie sämtlich wieder zu Gnaden annahm, und ihre alte wohlhergebrachte Gerechtsame und Freyheiten beståttigte, alle bißanhero aber ausserhalb der Ringmauer von ihnen usurpirte Regalien gäntzlich entzoge. Wormit also die grosse und langwierige Lombardische Unruhe, ihre erwünschte Endschafft erreichte.

Instrumentum pacis vid. ap. Sigonium *de R. I. Lib. XIV. p.* 338. *sq.*

Otto de S. Blasio *c.* 27.

Von diesem Frieden war zwar die Stadt Alexandria ausgeschlossen, der Pabst und die Bürgerschafft begütigten aber endlich den Kayser, daß er ihnen zu Nürnberg im Martio A. 1184. auch völlig verziehe.

Costnitzer Friede mit den Lombardischen Städten.

Vid. Sigonius *l. c. p.* 340.

A. 1184. that K. Friedrich den letzten Zug in Italien, seines Sohns Heinrichs wegen, welchen er mit des K. Rogerii II. in beeden Sicilien Tochter Constantia vermählte, und dadurch den untersten Theil von Italien an sein Hauß zu bringen suchte.

Des Kaysers sechster Italiänischer Feld-Zug A. 1184. wegen seines Printzen Heinrichs Vermählung.

Otto de S. Blasio *c.* 28.

Gottfrid. Viterb. *P. XVII. Chr. in fin. p.* 512.

Er verlangte auch vom Pabst Lucio III. daß er diesem seinem Sohn die Kayserl. Crone auffsetzen solte, weil er auch schon A. 1169. die Teutsche Crone zu Aachen empfangen hatte; der Pabst aber schlug sol-

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

ches unter dem Vorwand, daß nicht zwey Römische Kayser zugleich seyn könten,

Godefridus *ad a.* 1185.

Arnold. Lubec. *III.* 10.

aus Zorn ab, weil ihn der K. durch die Verweigerung der Mathildinischen Erb-Lande beleidigt hatte. Sein Nachfolger, Urban III. that wegen dieser Erbschafft gleiche Instanz, erhielt aber eben so wenig, dahero hatte er in Willen, solche durch den Bann-Fluch von dem Kayser zu erzwingen, wann ihm solches nicht der Tod verwehrt hätte.

Arn. Lubec. *III.* 10. 16.

Thut den dritten grossen Creutz-Zug A. 1189.

Um endlich doch dem Pabst einmahl was zu gefallen zu thun, entschloß sich der K. den dritten grossen Creutz-Zug vorzunehmen, und die Stadt Jerusalem, welche nach dem Tod K. Balduins IV. in der Uneinigkeit Gr. Regimunds von Tripoli und Guidonis Gr. von Lusignano A. 1187. dem Egyptischen Califfen, Saladin, war in die Hände gerathan, wiederum zu erobern.

Godefridus Colon. *ad A.* 1187.

Ann. Lubec. III. 23.

Otto de S. Blasio *c.* 29. 30.

welcher sehr beschwehrlich, und ihm den Tod bringt.

Der Aufbruch geschahe A. 1189, der gantze Zug war voller Ungemachs, der K. muste sich durch die Griechen, welche ihn nicht durchlassen wolten, durchschlagen, die Stadt Iconien, und das Land Armenien wurden erobert, als man aber weiter gehen wolte, starb der Kayser A. 1190. in der Stadt Seleucien eines jähen Todes.

Tageno *in descript. expedit. Asiat.* Frid. Imp. *ap. Freh. T. I. p.* 405. *edit. noviss.*

Autor Anonymus *Hist. expedit. Asiat.* Frid. *ap. Canis. T. V. antiq. lect.*

Narratio de periculis atque laboribus expedit. Asiat. Frid. *ap. Urstis. T. I. p.* 560.

Jacobus de Vitriaco *Hist. Hierosol. l. I. c.* 99.

Artopæi *diss. de exped. Frid. in Terram sanctam.*

Denn daß er solte in dem Fluß Cydnus oder Farfar, wie ihn einige, auch noch anders, nennen, ersoffen seyn, wie insgemein vorgegeben wird, das ist eine Legende, welche aus Vergleichung dieses grossen Kaysers mit Alexan-

Alexandern dem Grossen entstanden, welcher auch bald seinen Tod in dem Fluß Cydnus gefunden hätte.

Fridetic. Imp. Suev 2. 1152-1190.

Otto de S. Blasio *c.* 35.

Tageno, welcher doch dem gantzen Creutz-Zug beygewohnet, meldet kein Wort von der Ersäuffung des Kaysers, und dieser, als ein testis oculatus, gilt mehr als zehen auriti.

Georgii Rumelini Untersuchung, ob Friedrich in dem Fluß *Cydnus* ersoffen, *in P. XVIII.* der Hällischen *Biblioth. n. III. p.* 696.

Seine öfftere Abwesenheit veranlasset innerliche Unruhen.

Von K. Friedrichen ist übrigens noch zu mercken, daß seine lange und öfftere Abwesenheit denen Teutschen Ständen Anlaß gegeben, sich mit dem Degen Recht zu schaffen, Krieg miteinander zu führen, Vestungen zu bauen, Bündnisse zu schliessen, daß auch selbst die Bischöffe lieber Petri Schwerdt als Himmels-Schlüssel führen wollen, wie absonderlich aus denen Händeln mit Heinrich dem Löwen zu ersehen. Welchem Ubel der Kayser nachmahls A. 1187. durch die Constitution vom Land-Frieden vergeblich abzuhelffen gesucht hat, weil die Stände es einmahl gewohnt waren. Wie er denn auch das Faust-Recht und die damahls üblichen Befehdungen nicht so wohl gäntzlich abgeschaffet, als nur verbotten, daß niemand den andern ohne Ankündigung und Absagung überfallen solte.

publicirt dahero einen Lands Frieden A. 1187.

Vid. *lib. V. Feudor. tit.* 10.

Crusius annal. Suevic. *P. II. Lib. II. c.* 15.

Conrad. Ursperg. *ad h. a. p.* 301.

Datt. *lib.* 1. *rer. Germ. c.* 5. §. 5. *p.* 27.

Es wollen einige, K. Friedrich habe den Titul: Semper Augustus, curial gemacht,

hat den Titul Semper Augustus nicht introducirt.

Conring. *ad Lampad. P. III. c.* 2. *p.* 103.

Bœcler. *in Notit. Imp. lib. IV. c.* 1.

daß aber schon allen vorhergehenden Kaysern von Carln dem Grossen an derselbe gegeben worden, ist mit vielen Zeugnissen von andern erwiesen worden.

Pfeffing. *ad Vitriar. lib. I. Tit. IV. p.* 300.

Ingleichen soll K. Friedrich das Römische Reich zu erst Sacrum oder das Heilige genennt haben,

hat auch nicht das Römische Reich zu

Frideric. I. Imp. Suev. 8. 1152-1190. erst heilig betitult. Führt einen Adler in Fahnen.

Bœclerus in diss. *Sacrum R. I. T. II. diss.*
Otto Frising. *hist. II.* 30.
Tageno *in descript. expedit. Asiat. p.* 409.

welches aber eben so wenig, als das vorhergehende, erweißlich.

Daß K. Friedrich einen Adler in seinen Fahnen geführt habe, bezeugen verschiedene Scribenten.

Otto Morena de rebus Laudensibus *in Leibnit. T. I. p.* 819.
Radevicus *de gest Frid. lib. I. c.* 32.
Guntherus *in Ligur. lib. VII. v.* 504. *& lib. X. v.* 137.
Obrecht *de vexillo imper. c.* 3. *p.* 13.

Bestättigt das Hertz. Würtzburg dem Bisch. daselbst.

Der Bischoff von Würtzburg, Herold, hat von K. Friedrichen A. 1168. eine güldne Bulle empfangen, in welcher er ihm das dem Stifft Würtzburg eingeleibte Hertzogthum Würtzburg, und desselben Land-Gericht bestättigt, wie solches seine Vorfahren von Carln dem Grossen und nachfolgenden Kaysern erlangt hatten.

Vid. Aurea Bulla ap. Lorenz Friesen in der Hist. von Würtzburg *p.* 518. *&*
Leuckfeld *in antiq. Pœldens. app.* 2. *p.* 254. & accuratius in Schannati *Vindem. Fuld. Collect. II. inter diplomata n. IX. p.* 116.

Dahero wollen einige behaupten, es käme von Friderico Barb. her, daß sich die Würtzburgische Bischöffe Hertzoge von Francken schreiben.

Beck *in diss. de ducatu Franconiæ* §. *IX p.* 24.

Allein K. Friedrich sagt im angeführten Diplomate selbsten, daß er nur die alten Privilegia dem Stifft erneuert habe; hernach kan das Hertzogthum Würtzburg nicht von dem gantzen Franckenlande, sondern nur bloß von der Gegend um die Stadt Würtzburg verstanden werden. Jedoch muß man dabey gestehen, daß nirgends vorhero deutlicher das Wort Ducatus dem Bißthum Würtzburg beygelegt werde, als in diesem Kayserlichen Brief, welcher auch noch jetzo in dem Archiv des Würtzburgischen Dom-Capituls verwahret wird.

Aug. de Canusio Bedencken von dem Herzogt. Francken des Bisch. zu Würtzburg *in P. XIX. Bibl. Hall. n.* 2. *p.* 749.
Ludwig in der Vorrede über die Geschichtschreiber vom Bißth. Würtzb. §. 18.

Unter

Unter K. Friedrichs Regierung sind sonst keine neuen Stiffte entstanden, weil der Kayser lieber die Bischöffe und Aebte vermindert, als vermehret sahe. Hertzog Heinrich der Löwe aber hat noch in seinem glücklichen Zustand zu Bekehrung der Slaven die von ihnen verheerten Bißthümer Ratzeburg A. 1144.

Fridéric. I. Imp. Suev. 2. 1152. 1190. Erneuerung und Verlegung der Bißthümer Ratzeburg, Mecklenburg u. Altenburg.

Chronicon Slavicum Lindenbrogii *ad a.* 1068.
Alb. Crammedyck *Chron. Lubec. p.* 394.
Wolterus *in Chr. Bremensi ap. Meib.* T. *II. p.* 44.

und Mecklenburg wieder in guten Stand gebracht, auch das letztere A. 1168. um mehrerer Sicherheit willen, nach Schwerin,

Chytræus *lib.* 31. *Saxon. p.* 953.

und das Hochstifft Altenburg A. 1163. nach Lübeck verleget.

Helmoldus *lib. I. c.* 89.
Albert. Stad. *ad a.* 1163.

Wie er denn auch vom Kayser A. 1160. das Jus investiendi episcopos in diesen drey Hochstifftern erhalten hatte.

Vid. Diploma ap. Maderum *in antiquitat. Brunsu. p.* 121.

Das alte unmittelbahre Reichs-Stifft St. Maximini, gelangte, nach ausgestandenen vielen Unterdruckungen, von Trierischen Ertz-Bischöffen, unter Kayser Friedrichen, wiederum zu seiner Reichs-Freyheit. Es hatte sich dasselbe Albero, Ertz-Bischoff von Trier, durch einen von K. Conrad III. erhaltenen Spruch, A. 1139. gäntzlich unterwürffig gemachet, und den Abt und die Mönche verjagt, so ihn nicht für ihren Ober-Herrn erkennen wollen.

Sententia Conradi III. R. data *Argentinæ A.* 1139. in Zyllesii *defensione Abbatiæ St. Maximini P. II cap. I. sect. V. p.* 81.

Heinrich, Graf von Luxenburg, als Advocatus, setzte sich zwar äusserst dagegen, muste aber doch endlich dem mächtigern Ertz-Bischoff nachgeben, und sich mit ihm auf Kayserl. Interposition A. 1146. vertragen.

Sententia Conradi III. Regis dat. Spiræ prid. Non. Jan. A. 1146. *ibid. p.* 82.

Ertz-Bischoff Hillinus von Trier, brachte sich ferner bey K. Friedrich A. 1157. die Bestättigung des Spruchs K. Conrads III. zuwege.

Frid.

Frider. I. Imp. Suev. 2. 1152. 1190.

Frid. I. Imp. Aurea Bulla dat. Treviris Id. Jan. 1157. citata *a Brouvero Annal. Trevir. p. 62.*

Aber nach dieses Ertz-Bischoffs Tod An. 1169. fanden sich die alten Mönche dieses Stiffts, nebst ihrem in Concilio erwählten, und vom Pabst Innocentio II. confirmirten Abt wieder ein, und erhielten auch von K. Friedrichen A. 1182. die Restitution ihrer alten Güter, und Gerechtsame.

Frid. confirmatio omnium bonorum Abb. Maximini in Zilles. *P. III. n.* 34. *p.* 58.

Der Bisch. v. Regenspurg wird wegen angemaster Weltlichkeit ohne Kays. Belehnung gestrafft.

Da in des Kaysers Abwesenheit der A. 1155. neuerwählte Bischoff zu Regenspurg Hartwich, sich der Weltlichkeit in seinem Stifft angemasset hatte, ehe er vom Kayser war damit belehnt worden, so zog ihn der Kayser deßwegen zu einer grossen Geld-Straffe.

Otto Frising. *de Gestis Frid. Imp. II.* 28.

Stifftung der Klöster Irsingen u. Schüßenried.

Unter ihm hat auch Heinrich, Graf von Ramsperg, das Reichs-Kloster Irsingen A. 1182, und

Bucelinus *P. II. Germ. Sacr. voce: Ursinium p.* 298.

Berenger und Conrad Gr. von Schüssenried die Præmonstratenser-Abtey Schüssenried, A. 1188. fundirt.

Bucelinus *l. c. p.* 80.

Bruschius *P. I. de monast. Germ. p.* 538.

Veränderung des Klosters Marchthal.

Marchthal an der Donau zwischen Reutlingen und Ehingen wurde A. 1177. aus einem Collegio canonicorum von Hugone III. Pfaltz-Grafen in Schwaben in ein Præmonstratenser-Kloster verwandelt.

Bucelinus *l. c. p.* 214.

Bruschius *l. c. p.* 295.

Welche alle drey Sitz und Stimm auf der Schwäbischen Prælaten-Banck haben.

K. Friedr. vermehrt und erhält die Reichs-Städte.

Die Historici bemercken an K. Friedrichen I. ein singulare studium, die Reichs-Städte zu vermehren, und zu erhalten; indem er ausser Regenspurg und Lübeck, auch Hagenau, Rotenburg, Memmingen, Ravenspurg, Eßlingen, Reutlingen, Heilbron, Eger, Altenburg, und Pfullendorff, zu Reichs-Städten gemacht,

Danheiter in Reichs-Vogteyischen *Apologi cap. IX. p.* 317.

Lehman *in Chr. Spir. Lib. IV. c.* 4. *p.* 286. *sq.*

Munsterus *in Cosmograph. Lib. III. c.* 163. *XIII. c.* 488.

Crusius

Crusius *in Annal. Suevic. Part. II. lib. I. c. 16. lib. XI. c. 3. lib. IX. c. 11.*

Felix Faber. *in hist. Suev. lib. I p.* 105.

und eher in dem gefährlichsten Italiänischen Heerzug 1575. Herz. Heinrich des Löwen so nöthigen Hülffe entbehren wollen, als daß er ihm die von ihm deßwegen verlangte Reichs-Stadt Goßlar eingeraumet hätte.

Vid. Otto de St. Blasio *c.* 23.

Fridericus I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

K. Friedrichen dem I. wird auch zugeschrieben, daß er dem ihm sehr getreuen Ertz-Bischoff Arnolden zu Cölln zum beständigen Ertz-Cantzler von Italien gemacht habe.

Acerbus Morena *de rebus Laudensibus ap. Leibnit. p.* 838.

Ludvvig *ad A. B. T. II. p.* 591.

Denn ob sich schon, noch vor dieser Zeit, in der Historie und Diplomatibus vestigia finden, daß dann und wann die Ertz-Bischöffe von Cölln diese Würde verwaltet haben,

Chronographus Saxo in Leibnitii *Accessionibus hist. ad A.* 1132.

Mascov. *de orig. officiorum aulicorum S. R. I.* §. 16.

Confirmirt dem Ertz-Bisch. zu Cölln das Ertz-Cantzlers Amt.

so fangen sich doch erstlich von A. 1154. die Kayserl. Urkunden an, in welchen beständig biß auf die guldene Bulle, die Ertz-Bischöffe von Cölln Ertz-Cantzler durch Italien benennet werden.

Exempla ex Ughelli *Italia Sacra aliisque autt. concervata.* vide ap. Ludvvig. *l. c. p.* 592. & Struv. *in I. P. cap. IX.* §. 15. *p.* 463.

Dahero auch von der Zeit an, Mayntz, so bald sich Cölln einen Ertz-Cantzler zu schreiben angefangen, den Beysatz auch eines Ertz-Cantzlers durch Teutschland angenommen, da es sich vorhero nur simpliciter Archi-Cancellarium genennet.

Dipl. de A. 1153. *in Hundii metropol. Salisb. T. II. p.* 262.

Exempla simplicis tituli *Archicancellarii* quam plurima ante A. 1153. vid. ap. Pfeffinger *T. I. ad Vitr. p.* 180.

Unter Kayser Friedrichen unterfieng sich ein herumlauffender Mönch das Kayserl. Siegel nachzugraben, der Kayser befahl ihn aber aufzusuchen, und ins Gefängnuß zu werffen.

Frid. I. Ep. ad Abb. in Goldasti *T. II. Constit. Imp. f.* 57.

Frideric. I. Imp. Suev. 2. 1152-1190.

Man findet auch, daß sich die Stände gar deutlich zur selbigen Zeit auf des Reichs Herkommen beruffen, und solches nebst den geschriebenen Gesetzen für eine Richtschnur in Reichs-Sachen geachtet.

Vid. Epistola ap. Radevicum *Lib. I. c. 16.*

Noch andere Merckwürdigkeiten von K. Friedrichs I. Regierung.

Unter K. Friedrichen I. fangen sich auch erstlich die weltlichen Fürstliche Lehens-Briefe an, und hat man vor dessen Zeiten noch keine schrifftliche Belehnung angetroffen.

Vid. Spener *in J. P P. III Lib. II. c. 9. §. 8. p.* 127. 128.

Vornemlich ist aber an diesem Kayser zu loben, daß er scharff über die Reichs-Gesetze gehalten, auch an solche selbsten wolte gebunden seyn.

Radevicus II. 3.
Guntherus VIII. 468.
Godefrid. Colon. *ad a.* 1189. *p.* 255.

VI.

Henr. VI. Imp. Suev. 3. 1190-1197. r. 7. æt. 32.

Hat schon bey des Vaters Leben in Reichs-Geschäfften sich hervor gethan.

Kayser Friedrich dem ersten folgte durch ordentliche Wahl oberwehnter massen sein Prinz Heinrich der VI, als welcher noch bey seinem Leben die Teutsche und Lombardische Krone erlanget, auch unterschiedene Reichs-Sachen, in Abwesenheit seines Vatters, abgeschlossen hatte,

Vid. ejusd. diplomata ap. Pistor. *in Chr. Mindensi p.* 743. & 746. & in Lunigii *spicileg. Ecclesiast. P. I. p.* 338. & 400.

Dessen schimpfliche Römische Krönung.

Bey seiner Römischen Krönung A. 1190. muste er vom Pabst Cœlestino III. den fast unglaublichen Affront erdulten, daß derselbe die ihm mit denen Füssen aufgesetzte Kayserl. Krone auch mit den Füssen alsobald wieder vom Kopf stieß, um anzuzeigen, daß es in Päbstl. Macht stünde, dieselbe zu geben, und zu nehmen.

Roger. Houedenus *Ann. Angl. P. poster. ad h. a. p.* 689.
H Knygthonus *de eventibus Angl. l.* 11. *c.* 13.
Baronius *in ann. ad h. a.*

Er übergab ihm auch dabey einen Reichs-Apffel, als ein Symbolum, des von dem Päbstlichen Stuhl zu Lehn empfangenen Römischen Reichs.

Innocentius III *in registro de negotiis Imperii Vol. I. n.* 29. *p.* 691.

Denn

Deme ungeacht ist unter diesem K. das Waiblingische Haus zur höchsten Macht und Reichthum gestiegen, welches aber auch mit dessen Tode wiederum ins Abnehmen gerathen. Er hat sich für allen andern angelegen seyn lassen die Kayser-Würde an sein Haus erblich zu bringen, und dagegen versprochen, das Königreich beeder Sicilien zum Reich zu schlagen, und die Reichs-Stände aller Lehns-Verbindlichkeit zu entlassen. Es fand auch dieser Vorschlag so gut Gehöre, daß bey zwey und funffzig Reichs-Stände dieses Pactum allbereit unterschrieben und gesiegelt hatten. Dieweil aber die Sächsischen Fürsten sich dadurch von aller Anwartschafft auf das Kayserthum ausgeschlossen sahen, so wiedersetzten sie sich, nebst dem Ertz-Bischoff von Mayntz, diesem Vornehmen, mit dem grösten Nachdruck, daß der K. endlich davon abstehen muste.

Henric. VI. Imp. Suev. 3. 1190-1197. Bemüht sich vergebens das Reich erblich zu machen.

Johannes monachus coævus *in magno Chr. Belgico ap. Pistor. T. III. p.* 205.

Gervasius Tilberiens. *in otiis imperialibus decis. II. c.* 19. *ap. Leibn. T. I. p.* 943.

Chron. MSt. Halberstad ap. Meibom. *in apolog. pro Ottone IV. T. III. rer. Germ. p.* 116.

Gobelinus Persona *at. VI. c.* 61. *ap Meibom.*

Die Reiche von beyden Sicilien, welche K. Heinrich dem Teutschen Reich einzuverleiben versprach, kosteten ihn erstlich selbsten viel Mühe an sich zu bringen. Das Recht dazu bekam er zwar von seiner Gemahlin Constantia, K. Rogerii II. Tochter A. 1186. und hätte er demnach K. Wilhelmen II. seiner Gemahlin Bruders Sohn A. 1189. succediren sollen. Alleine der Pabst Clemens III. sahe nicht gerne, daß er den Kayser auf allen Seiten zu seinem Nachbar bekommen solte, und halff dahero getreulich, daß die unruhigen Sicilianer Tancreden, Rogers III. Hertzog von Apulien natürlichen Sohn zum K. über sich machten, welcher auch beyde Sicilien biß an seinen Tod A. 1192. glücklich behauptete.

Bringt das Sicilianische Reich durch viel Blutvergiessen an sich.

Otto de S. Blasio *c.* 37.

Arnold. Lubec. *IV.* 5.

Albericus *ad a.* 1190.

Nach dessen Tod aber war K. Heinrich glücklich, und brachte A. 1194. beyde Sicilien unter seine Bothmäßigkeit.

Henr. VI. Imp. Suev. 3. 1190-1197.

Godefridus *ad h. a.*
Arnold. Lubec. *IV.* 20.
Otto de S. Blasio *c.* 39. 40.

Das folgende Jahr aber erregten die Sicilianer, in Faveur Hertzog Wilhelms von Tarento, Tancredens Sohns, welchem der Kayser dieses Hertzogthum gegeben hatte, eine neue Rebellion, welche aber der K. 1196. und 97. durch grausame Straffen unterdrückte.

Otto de S. Blasio *c.* 39-41.
Arnold. Lubec. *IV.* 20.

Verträgt sich mit Hertzog Heinrichen dem Löwen.

In Teutschland hatte K. Heinrich scharffe Augen auf den aus Engelland wieder gekommenen Hertzog Heinrich den Löwen, damit er nicht grösser werden, sondern mit denen angewiesenen Braunschweig- und Lüneburgischen Landen vergnügt bleiben mögte. Wie denn derselbe auch sich endlich mit ihm dahin vertragen muste, daß er Braunschweig und Lüneburg rasiren, Lübeck mit Graf Adolphen halben Theils besitzen, seinen Sohn Lotharium zum Geisel geben, und den andern Sohn Heinrich nebst 50. Reutern mit nach Apulien schicken muste. Die völlige Aussöhnung geschahe A. 1191. zu Dullethen im Schwartzburgischen.

Gerhard Stederburg. *in hist. narratione de Henric. Leon. n.* 20. 21. 44.
Arnold Lubec. *IV.* 3.

Überläst seinen Brüdern das Hertzogthum Schwaben.

Seinen Bruder Conrad machte der Kayser A. 1192. zum Hertzog von Schwaben, und nach dessen Tode A. 1195. seinen jüngsten Bruder Philipp, dem er auch Tuscien und die Mathildinische Erblande abtrat.

Otto de S. Blasio *c.* 37. 44.
Abbas Ursperg. *ad a.* 1195.

Und Printz Heinrichen von Braunschweig die Rhein-Pfaltz.

Printz Heinrich, Heinrichs des Löwen Sohn, bekam A. 1195. die Pfaltz am Rhein, obschon der Kayser Anfangs dessen Heyrath mit der Prinzeßin Agnes, Pfaltzgraf Conrads Tochter, nicht gebilliget hatte.

Godfridus *ad a.* 1195.
Arnold. *IV.* 20.
Gerhardus Stederburg. *p.* 866.
Pareus hist. Palat. *lib. III. Sect. I. p.* 127.
Eckards Erklärung des alten Kleinodien-Kästlein in

dem

dem Cabinet Herrn Hieronymi Wilhelm Ebners von Eschenbach *Reip. Norimb. Septemviri &c.*

Henr. VI. Imp. Suev. 3. 1190-1191.

Macht sich bey der Geistlichkeit verhaßt. 1) Durch die Arretirung K. Richards von Engelland.

Bey der Geistlichkeit hat sich K. Heinrich einen üblen Namen gemacht, daß er den vom Creutz-Zuge zurück gekommenen K. Richard von Engelland, welchen Hertzog Leopold von Oesterreich wegen eines ihm beym Creutz-Zuge angethanen Schimpffes bey der Durchreise A. 1192. durch sein Land hatte arrestiren lassen, sich ausantworten liesse, und ihn wegen des gehabten Bündnisses mit Tancreden in Sicilien zu einer hohen Ranzion zwang.

Formula conventionis ap. Roger. Hovedenum *Part. post. Ann. Angl. p.* 728.
Otto de S. Blasio *c.* 38.
Matthæus Paris *p.* 140-145.
Gottfrid. *ad a.* 1193. *&* 94.
Gervas. Tilber. *dec. II. c.* 19.

Daß er ihn aber auch solte zu einem Lehns-Eyd, wegen seines Königreichs obligirt haben, ist eine ungegründete Sage.

Guil. Brito *lib. IV. Philipp. p.* 276. Chr. Halberst. *ap. Leibn. T. II. p.* 138.

2) Durch die verbotne Appellation nach Rom.

Ingleichen verdroß es die Geistlichkeit sehr, daß er ihnen, unter scharffer Bedrohung, verwehrete, wegen keinerley Vorwand, nach Rom an den Pabst zu appelliren,

Narratio de Canonisatione & translatione S. Bernvvardi *c.* 8. *&* 9. *ap. Leibnit. T. I. p.* 473. *&* 474.

3) Durch das Jus devolutionis.

auch das den Kaysern reservirte Jus devolutionis, bey streitigen Wahlen in Stifftern gar scharff exercirte.

Ægydius aureæ vallis monachus *in gestis Pontif. Leodiens. c.* 59. *p.* 139.

Reichs-Lehen werden vollends erblich.

Ubrigens ist von ihm auch zu mercken, daß unter ihm endlich alle Reichs-Lehen erblich geworden, da noch vorhero viele nur noch personell waren.

Gervasius Tilber. *in otiis imperial. p.* 43. *ap. Leibnit.*
Hertius *de orig. & progr. special. S. R. I. rerumpubl.* §. 7. *p.* 20.

Dahero konte der Kayser auch nicht A. 1190. die Landgrafschafft Thüringen an sich ziehen.

Henr. IV. Imp. Suev. 3. 1190-1197. Macht Könige.

Godefridus Colon. *ad a.* 1190.

Arnold. Lubec. III. 36.

Es gereichet auch zur Hoheit des Teutschen Reichs, daß K. Heinrich A. 1197. Almericum zum König von Cypern, und Leonem zum König von Armenien, durch Teutsche Bischöffe solenniter krönen lassen.

Arn. Lub. *lib. V. c.* 2. §. 8 *& c.* 5. §. 6.

Rogerus de Hoveden *ann. Angl. ad a.* 1197. *p.* 773.

Marinus Sanutus *lib. III. P. X. c.* 8.

Ludvvig *de auspicio Regum c.* 2. *p.* 98 - 100.

Welches sonder Zweiffel zu dem Ende geschahe, damit er gewisse Freunde in Orient hätte. Man findet auch, daß sich K. Heinrich von Sicilien aus habe die Barbarische Küste in Africa unterwürffig zu machen gesuchet,

Ptolemæus Lucensis *ad a.* 1194. *p.* 960.

und so gar, bey der damahligen Uneinigkeit in der Kayserlichen Familie, nach dem Griechischen Kayserthum gestrebet.

Innocentius III. *in ep. ad Alexium Imp. CPL. T. I. lib. V. n.* 127. *p.* 674.

Otto de S. Blasio *c.* 43. *p.* 221.

Ursprung des Teutschen Ritter-Ordens.

Von ihm sowohl, als vom Pabst Cœlestino, ward der A. 1187. entstandene Teutsche Marianische Ritter-Orden bekräfftiget, und zu dessen ersten Groß-Meister, Heinrich Walpott, von Baßenheim, A. 1190. verordnet.

Jac. de Vitriaco *Hist. Hieros. c.* 76. *p.* 1085.

Auctar. Aquicinct. *ad a.* 1189.

Petrus de Duisburg *in Chr. Pruss. P. I. c.* 1. 2.

Philippus Suev. Imp. 4. 1197-1209. r. 11. æt.

VII.

Gröste Schwierigkeit, daß ein Schwäbischer Printz wieder Kayser werden kan.

Nach Kayser Heinrichs des VI. durch Vergifftung seiner untreuen Gemahlin Constantia A. 1197. den 29. Septembr. erfolgten kläglichen Tod, entstand im Reiche eine gefährliche Trennung, wegen der Nachfolge auf den Kayserl. Thron. Die Teutschen Fürsten sowohl, als der Pabst hasseten das Schwäbische Kayserl. Haus aufs heftigste; jene wegen des despotischen Regiments K. Heinrichs des VI.; dieser, weil ihm die allenthalben umzinglende Macht desselben allzugefähr-

fährlich schiene. Daher obwohl K. Heinrich seinen drey-jährigen Sohn, Friedrichen, A. 1196. auf dem Reichs-Tag zu Worms sich hatte zu seinen Nachfolger ernennen, und Brief und Siegel drüber ausstellen lassen;

Philippus Suev. Imp. 4 1197-1208.

Godefridus Colon. *ad h. a.*
Otto de S. Blasio *c.* 43.
Abbas Urspergensis *p.* 305.

So wendete sich doch das Blat nach seinem Hintritt gantz anders, indem nicht nur der Printz Friedrich überall vor einen Bastard oder untergeschobenen Müllers-Sohn ausgeschrien ward,

Albert. Stadens. *ad a.* 1220. *p.* 302.

sondern auch der Unmündigkeit wegen die Regierung nicht antreten konte. Nun hatte ihm zwar der Vater seinen jüngsten Bruder, Philipp, Marggrafen in Thuscien und Hertzogen in Schwaben zum Vormund gegeben, welcher sich auch äusserst angelegen seyn ließ, seines Pupillens bestes zu besorgen, und dahero durch grosses Geld dahin brachte, daß anfangs die Sachsen, Bayern und Francken beständig bey dem Printz Friedrich blieben, und ihn selbsten zum Reichs-Verweser machten.

Printz Friedrich II. wird das andremahl erwehlt.

Otto de S. Blasio *c.* 45. 46.
Godofredus Colon. *ad A.* 1198. *p.* 365.

Alleine Pabst Innocentius III. der weiter von keinem Waiblingischen Kayser hören wolte, wuste seine Intriguen in Teutschland also zu spielen, daß doch zu einer neuen Wahl bey Andernach von etlichen geschritten, und Hertzog Berthold von Zähringen zum Kayser benennet wurde. Ehe also die Kayserl. Krone gar solte der Schwäbischen Familie entwendet werden, entschlosse sich Philipp großmüthig dieselbe selbsten zu behaupten. Er griff dannenhero die grossen Schätze seines Hauses an, zahlte Hertzog Bertholden 11000. Marck Silbers, gab ihm unterschiedliche stattliche Lehen, und machte dadurch, daß er, dem Pabst zum grösten Verdruß, unter dem Vorwand, als ob ihm Philipp allzumächtig wäre sich gegen denselben aufzulehnen, von der Kayserl. Würde abstand; worauf sich Philipp A. 1198. in Mühlhausen zum Kayser erwehlen, und solenniter zu Mayntz von dem Ertz-Bischoff von Tarantaise, in Abwesenheit des Ertz-Bischoff Conrads, zu Mayntz, krönen ließ.

Und ihm Hertzog Berthold von Zähringen entgegen gesetzet.

Den Hertzog Philipp in Schwaben abwendig macht, und selbsten Kayser wird.

Vrsper-

Philippus Imp. Suev. 4. 1197-1208.

Vrspergensis *p.* 306. 307.
Otto de S. Blasio *c.* 46.
Arnold Lubec. *VI.* 1. 2.
Epist. Innocentii Papæ 29. 33. 55. 64. &c.
Notificatio Principum ad Pontific. in Baronii *ann. ad a.* 1196. §. 60.

Päbstliche Einwendung dagegen.

Jedoch ruhete der Pabst nicht, sondern urgirte, daß ein in Bann gethaner Printz, wie Philipp wäre, nicht könte zum Kayser erwehlet werden, indem die vom Bischoff zu Sutri geschehene Loßzehlung vom Bann nicht secundum formam ecclesiæ geschehen wäre; ingleichen daß er ein Geistlicher wäre; daß das Römische Reich auf solche Art schiene gantz erblich zu werden;

Innocentius *l. c. n.* 21. *p.* 695. *& n.* 29. *p.* 699. *& T. I. lib. V. n.* 122. *p.* 673.

und daß auch seine Krönung, weder von dem rechtmäßigen Bischoff, noch an demjenigen Ort, wo sichs gebühret hatte, wäre vorgenommen worden.

Innocentius *l. c. ibid. & n.* 74. *p.* 723.
Autor gestorum Innocentii III. §. 22. *p.* 6.

Dahero auch Hertzog Otto zu Braunschweig Kayser wird.

Dahero vermochte er den Ertz-Bischoff von Cölln, Adolphen, daß er Hertzog Otten von Braunschweig, einen Sohn Hertzog Heinrichs des Löwen, zum Kayser in Cölln erwehlen ließ, und zu Aachen krönte.

Arnold Lubec. *VI.* 1.
Godefridus & Albericus *ad h. a.*
Otto de S. Blasio *c.* 46.
Epistola XXI. & XXXIX. Innocentii III.

Ob die itzigen Churfürsten schon dazumahl gewesen.

Dabey ist besonders merckwürdig, daß der Pabst Innocentius III. bey dieser Wahl saget, daß es Fürsten in Teutschland gebe, ad quos principaliter spectat Imperatoris electio, und solchergestalt schon damahls müssen Churfürsten gewesen seyn.

Vid. epist. Innoc. III. ap. Baluz. in Miscell. *T. I. p.* 700 & in Registro *Innocentii de negot. Imp. n.* 55. *p.* 712.
Conf. Rog. de Hoveden *Ann. Angl.* in vita Richardi *ad a.* 1198. *p.* 776.

Ein

Ein Englischer Historicus meldet ingleichen, bey Beschreibung der Wahl Hertzog Ottens von Braunschweig, wie dazumahl üblich gewesen wäre, daß die sämtlichen Stände des Reichs denen Ertz-Bischöffen von Cölln und Mayntz, dem Hertzog von Sachsen, und Pfaltzgrafen beym Rhein 12. Personen vorgeschlagen hätten, welchen nun diese 4. davon erwählet, der wäre Rex Alemannorum gewesen; Ingleichen sagt er auch, die Teutschen Stände hätten K. Richarden in Engelland zum Wahl-Tage nach Cölln beruffen, ut ipse sicut præcipuum membrum Imperii simul esset cum illis ad eligendum imperio idoneum Imp. der dahero auch seine Gesandten dahin abgeschickt hätte.

Philippus Imp. Suev. 4. 1197-1208.

Rogerus de Hoveden *Ann. Angl. in vita Richardi I. ad a.* 1198. *p.* 775.

Allein weil gantz andere Wähler in Unterschrifft der Wahl-Notification von beeden Kaysern an Pabst Innocentium III. vorkommen, als obbenandte 4. Churfürsten,

vid. illa in Baronii *annal. T. X. ad a.* 1196. §. 57. & Meibomii *apologia pro Ottone IV. T. III. rer. Germ. p.* 119.

und so gar auch Grafen dazumahl mit gewählet haben.

vid. literæ Comitis de Dasburg *in registro Innocentii III. n.* 8 *p.* 689. *& subscriptiones notificat. Princip. Alem. n.* 9. 10. *p.* 689. *& n.* 14. *p.* 691.

So scheinet, daß der Pabst sowohl, als der auswärtige Scriptor, nicht wohl von der Teutschen Königs-Wahl informirt gewesen seyn. So findet sich auch, daß bey der Wahl Ottonis, der Ertz-Bischoff zu Cölln, Adolf, des damahls auf der Creutzfahrt sich befindenden Ertz-Bischoff Conrads zu Mayntz Stelle in allen und jeden vertretten.

Arnold. Lubecensis *lib. VI.* c. 1.

K. Otto verließ sich auf die Macht K. Richards in Engelland, als der, wegen der von K. Heinrichen VI. erzwungenen grossen Ranzion, ohnedem ein Haupt-Feind vom Waiblingischen Hause war. Jedoch waren anfangs derer Reichs-Stände sehr wenig, so es mit K. Otten hielten, und ausser dem Ertz-Bischoff von Cölln Adolphen, dem Ertz-Bischoff von Bremen, und den Bischöffen von Cammerich, Minden, Paderborn, dem Abt von Corvey, dem Hertzog von Braband, dem Land-

Anhang der beeden Kayser.

 Gra-

Philippus Imp. Suev. 4. 1197-1208.

Grafen in Thüringen, Pfaltzgrafen am Rhein, und K. in Böhmen hatte er sich auf niemand zu verlassen. Diese alle aber brachte K. Philipp nachgehends, in dem daraus entstandenen zehen-jährigen Krieg, theils durch Geschencke, theils durch Gewalt, zu seinen Gehorsam; der Pabst hingegen gab keinem Bischoff das Pallium, welcher nicht K. Otten erkennete.

Arnold Lubec. VI. 2. 5. 6. 8. VII. 1.

Die bey K. Philippen stehende Reichs-Stände waren zwar übel zu frieden, daß sich der Pabst so ungebührlich in die Teutsche Königs-Wahl gemischet, und beschwehrten sich deßwegen zum höchsten gegen ihn.

Vid. literæ Principum ad Innoc. III. *in ejus registro de negotiis Imp. n.* 14 *& n.* 61. *p.* 715.

Er antwortete ihnen aber mit lauter Chicanerien.

Vid. Innocentii ep. ad Ducem Zæringiæ *ibid. n.* 62. *p.* 715. *& in ep.* 55. *p.* 712.

Urspergens. *p.* 235.

K. Philipp. gewinnt die Oberhand.

Endlich behielt doch K. Philipp die Oberhand, und ward von neuen A. 1204. vom Ertz-Bischoff von Cölln zu Aachen gekrönet,

Godefridus Colon. *ad h. a. p.* 274. 75.

Urspergens. *ad a.* 1205. *p.* 238.

Arnold. Lubec. VII. 1. 3.

Sucht sich mit dem Pabst auszusöhnen,

und um allen Verdrießlichkeiten loßzukommen, hielt er An. 1206. beym Pabst um Absolution vom Bann an, welche er auch A. 1207. mit dem Beding erhielt, daß die Kays. Prinzeßin des Pabsts Vettern, Richarden, solte vermählet, und ihr an statt des Braut-Schatzes Spoleto, die Anconitanische Marck, und die andern Mathildinischen Länder mitgegeben werden.

Deprecatio Philippi *in ep. Innocentii p.* 747.

Urspergens. *p.* 310.

Arnold. Lubec. VII. 6.

Alber. Stadens. *ad h. a.*

und mit K. Otten zu vergleichē.

Mit K. Otto wurden auch Tractaten gepflogen, daß er sich des Kayserthums begeben, die Kayserl. Prinzeßin Beatrix heyrathen, und nebst dem Herzogt. Schwaben, die Anwandtschafft aufs Kayserthum haben solte; allein er wolte solches nicht eingehen.

Ur-

Urspergens. *ad h. a. p.* 323.
Otto de S. Blasio *c.* 48.
Arnold. Lubec. VI. 7.

Philippus Imp. Suev. 1197-1208.

Es wäre also der Krieg, nach einem kurtzen Waffen-Stillstand, sonder Zweifel von neuen angegangen, wann nicht K. Philipp das Jahr drauf A. 1208. den 21. Junii von Pfaltzgr. Otten von Wittelspach, in seinem Gemach zu Bamberg meuchelmörderischer Weise wäre umgebracht worden; als welchen verdroß, daß der Kayser sein Wort wegen der Vermählung seiner Tochter an ihn zurück genommen hatte, und noch dazu ihn an einer anständigen Heyrath in Pohlen hindern wolte.

Wird aber von Otten von Wittelspach umgebracht.

Otto de Blasio *c* 50.
Hugolinus Cardinalis *in ep. ad Innoc. n.* 152.
Arnold Lubec. VII. 14.
Godefridus *ad a.* 1208.

Bey dieser Unruhe in Teutschland, hat abermahls der Pabst den grösten Vortheil gezogen; indem Pabst Innocentius III, da gleichsam wegen der Zwistigkeit derer beeden Kayser ein Interregnum in Italien war, die weltliche Herrschafft des Römischen Stuhls daselbst auf rechten Fuß setzte, und sich den Kayserl. Statthalter, und Rath zu Rom huldigen ließ,

Der Pabst wird bey dieser Kayserl. Zwistigkeit groß.

Sigon. de R. It. *lib.* 15. *p.* 356.

auch sonsten noch sehr vieles, von den Italiänischen Reichs-Ländern, an sich brachte.

Math. Paris *ad a.* 1210.

Ingleichen hat das Ertz-Stifft Cölln gar sehr an Gütern und Freyheiten zu selbiger Zeit zugenommen; indem K. Otto alles thun muste, um selbigen Ertz-Bischoff, als das Haupt seines Anhanges, bey guten zu erhalten, welches hernachmahls K. Philipp genehm hielte, als er diesen Ertz-Bischoff auf seine Seite brachte.

und auch der Ertzb. zu Cölln.

Vid. tabulæ ap. Ægid. Gelenium *de admiranda sacra & civili magnitud. Coloniæ.*
Cæsarius Heisterbacensis *Lib. II. miraculor. illustr. & historiar. memorab. c.* 31.

Hingegen hat das Hohenstaufische Hauß dabey sehr abgenommen. Denn obwohl Philipp durch seinen Verstand und List, die Kayserliche Wür-

hingegen das Hohenstaufische Haus kleiner.

Philippus Suev. Imp. 4. 1197-1208.

Würde behauptete, so kostete es ihm doch ein ungemeines Geld so viele Fürsten zu gewinnen,

Arn. Lubec. VI. 2.
Godefrid. *ad a.* 1198.
Urspergens. *p.* 319.

daß der zusammen gebrachte Reichthum seiner Vorfahren meistens drauf gieng, und da ihm das Geld klemm wurde, verschenckte er an seine Soldaten viele Fränckische und Schwäbische Ländereyen. Daher ist es nun gekommen, daß die Ritterschafft in diesen beyden Provinzen so gewachsen, und so viel Herrschafften allodial worden.

Urspergens. *p.* 311.
Ipse Philippus *in ep. ad Papam n. VIII. in registro Innoc. III. de negotiis Imp. T. I. p.* 747.

Weil er selbsten keinen Creutz-Zug vornehmen konte, so suchte er doch dem Heil. Lande mit einer Geld-Hülfe zu succurriren, und schrieb dahero mit Einwilligung der Stände im Reiche eine Steuer aus, welche die Bischöffe einsammleten.

Edictum Philippi Imp. pro subsidio terræ sanctæ in Martene & Durandi *T. I. Thes. Anecdot. p.* 805.

VIII.

Otto IV. 1208-1218. t. 10.

Wird nach K. Philipps Ermordung von neuen erwählt.

Kayser Otto der IV. hätte nicht lange auf den gewissen und ruhigen Anfall des Kayserthums warten dürffen, wenn er den von K. Philippen angetragenen Vergleich eingegangen wäre. Denn so bald als selbiger so schändlicher Weise ermordet worden, so wurde er ohne fernern Wiederspruch zu Halberstadt von neuen zum Kayser erwählet, worauf ihm der Bischoff von Speyer auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt, die Reichs-Kleinodien, welche bißhero in K. Philipps Händen gewesen waren, solenniter auslieferte.

Arnold Lubec. VII. 15. 16.
Conrad. Ursperg *p.* 312.
Godefridus *ad h. a.*
Otto de S. Blasio *c.* 50.

Bey seiner Wahl führte der Ertz-Bischoff von Magdeburg die erste Stimme unter denen Sachsen,

Arnold. Lubec. VII. 15.

Weil

Weil K. Philipp keine männliche Erben hinterlassen hatte, so säumte sich K. Otto nicht, die Vermählung mit dessen Pr. Beatrix, nach erhaltener Dispensation, wegen der Anverwandtschafft, für ein paar zu stifftende Klöster zu vollziehen, wodurch er ein grosses von dem noch übrigen Reichthum des Weiblingischen Hauses, und darunter 350. freye Land-Güter erhielte.

Otto IV. 1208-1218. Bringt viel von dem Hohenstaufischen Reichthum an sich.

Arn. Lubec. VII. 16.

Urspergens. *p.* 312.

Otto de S. Blasio *c.* 50.

Seine erste Reichs-Verrichtung war, Ottonem von Wittelsbach A. 1208. auf dem ersten grossen Reichs-Tag zu Franckfurt zu ächten,

ächtet den Kayser-Mörder u. publicirt den Land-Frieden.

Arnold. Lubecens. *lib. VII. c.* 16. & 19.

und einen allgemeinen Land-Frieden zu publiciren, auch alles unter währender bißherigen Unruhe in Teutschland eingerissene Ubel abzuschaffen.

Godofredus Coloniens. *ad h. a.*

Er wiederholte hernachmahls zu Augspurg das wider den Kayser-Mörder ausgesprochene Urtheil, und entsetzte ihn auch ex lege Bavarica aller Güter, und Ehre, und Würde, und ließ etliche Friedens-Brecher hinrichten.

Otto de S. Blasio *c.* 50.

Der Kayser-Mörder fiel auch, das folgende Jahr, ohnweit Regenspurg an der Donau, Heinrichen, Reichs-Marschallen von Pappenheim, in die Hände, und wurde von ihm ohne weitern Process hingerichtet.

Conrad. Urspergens. *p.* 311.

Nach Italien war von K. Heinrichs des VI. Tode an kein Kayser gekommen, jedennoch waren die Italiäner indessen im Gehorsam geblieben. Sie schickten auch an K. Otten Gesandten, welche demselben ihre Unterthänigkeit versicherten.

geht nach Italien A. 1209. mit guten Anstalten.

Otto de S. Blasio *c.* 50.

Dahero eilte derselbe A. 1209. mit mehrern Vergnügen nach Italien, und machte indessen seinen Bruder Pfaltzgr. Heinrichen am Rhein zum Reichs-Verweser.

Cæsarius Heisterbacens. *l. c. L. I. c.* 31.

Otto IV. 1208-1218.

Er hatte den Patriarchen von Aquileja, Waltern, als seinen Plenipotentiarium, vorausgesandt, um von den Italiänern die Huldigung zu nehmen, der denn absonderlich der Stadt Florentz alles abforderte, was sie bißhero dem Reiche entzogen, und noch dazu eine Straffe von zehen tausend Marck Silbers.

Innocentius III. *T. I. in registro de negotio Imp. T. I. ep.* 185. *p.* 761. & *T. II. Lib. XII. n.* 78. *p.* 342.

Weil er sich auch besorgte, es dürffte daselbst sich K. Friedrich, in Napoli, gegen ihn regen, und das Kayserthum affectiren, so bat er den Pabst solches zu verhindern, und ihm vielmehro gewogen zu bleiben, welches derselbe mit sonderbahrer Grandezza auch versprach.

Otto *in ep. ad Innoc. in Registro de negot. Imp. T. I. ep. Innoc. n.* 187. *p.* 762.

Innocentii *ep. ibid. n.* 180. *p.* 762. & 153. *p.* 753.

Wird zu Rom und zu Mayland gekrönet.

Zu Rom ward er vom Pabst Innocentio III. als ein lieber Sohn mit allen Freuden empfangen, und gekrönet, nachdem er ihm eydlich versprochen, die Investitur der Bischöffe unangefochten zu lassen, sich hinführo des Rechts über der verstorbenen Bischöffe hinterlassene Güter zu begeben, den Römischen Stuhl in Besitz der Mathildinischen Erb-Lande zu setzen, und den unter Päbstl. Vormundschafft stehenden jungen K. Friedrich von Sicilien auf keine weise zu kräncken.

Authenticum instrumentum hujus pacti in Schateni *annal. Paderb. lib. X. p.* 956.

Otto de S. Blasio *c.* 52.

Albericus *ad a.* 1209.

Conrad de Fabaria *de casibus monasterii St. Galli ap. Goldast. T. I. Rer. Alem. P. I. c.* 8. *p.* 77.

Wie er denn auch seine Erhebung gäntzlich der Päbstl. Gnade attribuirte, und sich unanständiger Weise, Dei & Pontificis gratia Regem, schrieb.

Literæ Ottonis *in Ep. Innoc. L. III. registri p.* 711. & *ejus notarii Philippi ibid. n.* 52. *p.* 710.

Bey dem Rückzug ließ er sich auch zu Mayland die Lombardische Krone auffsetzen.

Urspergens. *p.* 313.

Sigon.

Sigon. *de R. Ital. L. XVI. c.* 15.

Muratorius *de corona ferrea c.* 9. *p.* 61.

Es hatte aber auch der Kayser bey seiner Krönung zugleich geschworen die Reichs-Lande zu erhalten, und die verlohrne wieder an das Reich zu bringen.

Chron. Montis Sereni *ad a.* 1211. *p.* 93.

Mathæus Paris *ad a.* 1210. *p.* 160.

Demnach liesse er sogleich durch verschiedene Rechts-Gelehrte eine genaue Untersuchung anstellen, was für Italiänische Provincien Zeit währender Verwirrung in Teutschland dem Kayserthum wären entzogen worden. Und als sich befand, daß der Pabst absonderlich viel Ländereyen mit Unrecht an sich gebracht hatte, so machte er an denselben deßwegen eine scharffe Anforderung, und fiel hierauf A. 1210, als man in der Güte nichts wieder geben wolte, in den Kirchen-Staat ein.

Godefridus *ad a.* 1209.

Matth. Paris *ad a.* 1211. *p.* 193.

Sigon. *de R. It. lib. XVI. p.* 14.

Ja es blieb dabey nicht, sondern er begehrte auch ernstlich, daß er ihm und seinen Nachfolgern die Investitur der Bischöffe abtretten solte.

Marsilius Patavinus *in defensore pacis P. II. c.* 25. in Goldast. *T. II. monarch. p.* 278.

Alb. Cranzius *lib. VII. Vandal. c.* 21.

Conf. Meibom. *in Apologia pro Ottone IV. T. III. Rer. Germ. p.* 141.

Er ließ dahero auch A. 1208. Dietrichen Ertz-Bischofen zu Cölln in seiner Gegenwart wählen.

Godefridus Colon. *ad h. a.*

Ingleichen bemächtigte er sich A. 1211. Apuliens und Calabriens als Reichs-Lehne, welche der junge König Friedrich aber als Päbstl. Lehen inne hatte.

Godefridus Colon. Alb. Stadensis & Albericus *ad h. a.*

Der Pabst hatte sich ehe des Himmels Einfall, als eines solchen schlechten Dancks und gantz umgekehrten Gemüths von K. Otten versehen, zu dessen Erhöhung auf den Kayserl. Thron er sein äusserstes angewendet hatte. Dahero suchte er ihn nun auch durch den Bann von dannen

wieder

Otto IV. 1208-1218. Vindicirt die entwandte Italiänische Reichs-Länder.

zerfällt deßwegen mit dem Pabst.

auch wegen wieder begehrter Investitur der Geistlichkeit,

und wegen des Einfalls in Napolis.

Der ihn in Bann thut, u. K. Friedrichen in Sicilien entgegen setzt.

Otto IV. 1198-1218.

wieder herab zu stürtzen. Er schalt ihn demnach einen meineydigen Printzen, und verursachte, daß die meisten Bischöffe, nebst dem König von Böhmen, ingleichen die Herzoge von Oesterreich und Bayern, der Land-Graf in Thüringen, und andere Stände des Reichs von ihm absetzten, und König Friedrichen von Sicilien, K. Heinrichs des VI. Sohn nachmahls zu Bamberg A. 1212. zum Kayser erwähleten.

Lamentatio Papæ Innoc. III. *T. II ep. in app. Lib. XIII. n.* 220. *p.* 505. *& Lib. XIII. ep.* 193. *p.* 497.
Godefridus *ad a.* 1211.
Conr. Urspergens. *ad a.* 1210.
Albericus *ad a.* 1211.
Albertus Stadens. *ad a.* 1212.

Dieser kam auch nach Teutschland, und suchte Besitz vom Teutschen Reich zu nehmen; aber er würde so leicht nicht etwas gegen K. Otten haben ausrichten konnen, wenn derselbe nicht unbedachtsamer Weise sich in die Flandrischen Händel gemischt, und mit K. Philippen II. in Franckreich angebunden, sondern vielmehr seine Soldaten wider seinen Gegen-Kayser angeführt hätte. Denn nachdem Kayser Otto die Schlacht bey Bovines A. 1214. den 27. Julii verlohren, gerieth er nicht nur in grosse Verachtung bey denen Teutschen,

Er schwächt sich durch den Flandrischen Krieg.

Arn. Lubec. *lib. VII. c.* 17.
Albericus & Godefridus *ad h. a.*
Urspergens. *ad h. a. p.* 319.

sondern er war auch nicht mehr im Stande, sich gegen seinen Gegner, der ihm nun mit aller Gewalt auf den Leib gieng, zu setzen. Dahero er sich ins Braunschweigische zurücke zog, und in aller Stille A. 1218. zu Harzburg sein Leben beschloß.

und stirbt in aller Stille.

Albertus Stadens. *ad h. a.*
Godefridus *ad h. a.*
Narratio de morte Ottonis IV. Imp. ex MSto Villariensi cum ejus testamento *in T. III. Thesauri anecdotorum Edmundi Martene p.* 1374. 75.

Confirmirt H. Premislao in Böhmen die Königl. Würde.

A. 1212. bestättigte er aufs neue H. Premislao II. in Böhmen, welchen erstlich K. Philipp a. 1198. zu Maynz zum König in Böhmen erklärt hatte,

Arnold

Arnold. Lubec. VI. 2.

Innocentius III. Papa in literis ad Ducem Bohemiæ *n. XLIV. p 707. in registro de negot. Imp.*

Godefrid. *ad h. a.*

als er hernachmahls auf seine Seite trat, die Königl. Würde zu Merseburg,

Godefrid. *ad h. a.*

von welcher Zeit an dieselbe von allen Nachfolgern desselben ist beständig geführet worden.

Goldast. *de regno Bohem. lib. III. c.* 18.

Balbinus *epit. Rer. Bohem. lib. III. c.* 13. *p.* 250.

Auf seinen Caroccio führte er, nebst seinem Sächsischen Stamm-Wappen dem Drachen, auch einen guldenen Adler.

Brito Armonicanus *Philipp. lib. XI. v.* 20.

Casp. Barth *in animadvers. ad Briton. p.* 681.

Obrecht de *vexillo Imp. p.* 13.

Der Kayser hatte in der Zwistigkeit mit K. Philippen die Abtey Nivelle, Heinrich, Hertzog von Lothringen zugeeignet; dieweil aber die Stände solches nicht genehm hielten, so muste er diese Veräusserung A. 1209. annulliren; woraus erhellet, daß obgleich keine geschriebene Capitulation annoch vorhanden gewesen, dennoch die Kayser viele Dinge ohne der Stände Einwilligung nicht haben thun können.

Vid. Dipl. Ottonis IV. *Part.* 30. der neuen Hällisch. *Biblioth. p.* 913.

Seine beeden Brüder, Heinrich, Pfaltzgrafen am Rhein, und Wilhelmen zu Braunschweig vermochte er dahin, daß sie An. 1201. allen Anspruch auf Engern und Westphalen fahren liessen, welches Hertzogthum weyland ihres Vetters, Hertzog Heinrichs des Löwen Acht, an das Ertz-Stifft Cölln gekommen.

Godofrid. Colon. *ad a.* 1208.

Dipl. Ottonis IV. in Gelenii *Colon. Lib. I. in vit. S. Engelb. p.* 27.

Nachgehends hätte doch K. Otto, in der ersten Hitze gegen dem Pabst, der Geistlichkeit lieber wieder alles entzogen, und seinen Soldaten zugewendet.

Guil. Brit. *Philipp. lib. X. v.* 550. 575. 585.

Otto IV. 1208-1218.

Führt einen goldenen Adler auf dem Caroccio.

Muß die veräusserte Abtey Nivelle restituiren.

Macht daß seine Brüder auf Engern und Westphalen renunciiren.

Sucht die Geistlichkeit um alles zu bringen.

Otto IV. Imp. Suev. 4. 1208-1218.

Dahero er auch in Willens hatte, das grosse Bißthum Lüttich bis auf 6. Domherren einzuziehen, wann der Zug gegen Franckreich glücklich abgelauffen wäre.

Autor *triumphi S. Lamberti c. XV.* in Chapeauvill. *Scriptor. Ep. & rer. Leod. p.* 631.

Giebt dem Reichs-Marschall die Jurisdiction über die Missthäter auf Reichs-Tägen.

Von K. Otten lieset man auch, daß er dem Reichs-Marschall von Callindin An. 1209. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg die Jurisdiction über alle Frevler und Missethäter a. fgetragen habe.

Conr. Vrsp. *ad A.* 1209. *p.* 313.

IX.

Frider II. Imp. Suev. 5. 1218-1250. reg. 32. æt. 57. Gelangt nach Kays. Ottens Tod geruhig zum Reich.

Nachdem Kayser Otto der IV. den Weg aller Welt gegangen, so blieb der vom Pabst ihm entgegen gesetzte K. Friedrich von Sicilien, K. Heinrich des VI. Sohn, bey ruhigem Besitz des Teutschen Reichs, zu welchem er ohnedem noch bey seines Vaters Leben, A. 1196. und dann durch die abermahlige Wahl wider K. Ottonem A. 1212.

Godefrid. & Albericus *ad h. an.*

und endlich durch die A. 1215. darauf erfolgte Krönung zu Aachen ein genugsames Recht allbereit erlanget hatte. Er genoß aber der Ruhe und des Friedens nur so lange, als er mit dem Pabst in guten Verständniß lebte. Es dachte auch weiter niemand an den Vorwurff seiner unächten Geburt.

Albert. Stadens. *ad a.* 1220.

Gesta Innocentii III. *c.* 23. 33. *& ep.* 13.

Roger de Hoveden *Ann. Angl. ad a.* 1197. *p.* 774.

Pfaltz-Graf Heinrich am Rhein, ein Bruder des verstorbenen Kayser Ottens muste ihm unter Bedrohung des Päbstl. Bannes A. 1219. zu Goßlar die Reichs-Kleinodien aushändigen.

Läßt sich zu Rom krönen.

Albert. Stadens. *ad h. a.*

Chron. Augustens. *ad h. a.*

Worauf er den Ertz-Bischoff von Cölln, Engelbrecht, zu seines Printzens, Heinrichs, Ober-Hofmeister, und zum Reichs-Verweser machte, und sich A. 1220. vom Pabst Honorio III. die Kayser-Krone zu Rom auffsetzen ließ, welchen er nicht nur mit schö..en Ländereyen beschenckte, und die Mathildinischen Lande endlich wieder einräumte, sondern ihm

ihm auch von neuen, wie vormahls bey der Aachischen Krönung, den Creutz-Zug angelobte.

Fridr. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Vrspergens. *ad h. a. p.* 245.
Cæsarius *in vita S. Engelberti c.* 5.
Godefridus *ad h. a.*
Edictum Friderici Imp. de terra Comitissæ Mathildis de an. 1221. in Baluzii *Miscellan. T. I. p.* 448.

Jngleichen versprach er, das Königreich Sicilien, utpote Rom. Ecclesiæ stipendiarium zu keinem Reichs-Lehen zu machen, sondern seinem Sohn Heinrich abzutreten.

Friderici II. Imp. ep. in Raynaldi *T. XIII. annal. eccles. ad a.* 1215. *n.* 38. *p.* 226. & *ad a.* 1220. *n.* 2. *p.* 272.

Hierauf ward auch derselbe A. 1222. zu Aachen zum Römischen König gekrönt.

Godefridus *ad h. a.*
Vrspergensis *ad a.* 1221. *p.* 335.

Geräth in Feindschafft mit dem Pabst wegen des aufgeschobenen Creutz-Zugs.

Dieweil sich aber dem ohngeacht der Pabst von K. Friedrichen wegen der väterlichen Art und seiner grossen Macht nichts gutes besorgte,

Aventinus *lib. XIII. c.* 4. *n.* 13.

zumahl da derselbe sich mehr in Jtalien als Teutschland aufhielte; so ließ er sich äusserst angelegen seyn, denselben zu dem versprochenen Zug gegen die Ungläubigen ins heil. Land zu bringen, und spielte es dahero listiger Weise dahin, daß sich der K. A. 1224. mit Jolantha, Johannis von Brienne, K. von Jerusalem Tochter, vermählte.

Albericus *ad h. a.*

Denn durch diese Heyrath wurde der Kayser noch mehr genöthigt, dem bedrängten Jerusalem beyzustehen. Jndem aber dennoch der Kayser, der des Pabsts Absichten wohl merckte,

Petr. de Vineis *lib. I. ep.* 21.

ungern an den Creutz-Zug kam, und damit zauderte, so that ihn der Pabst Gregorius IX. A. 1227. deßwegen in Bann,

Godefridus *ad h. a.*
Monachus Paduanus *ad h. a.*
Vrspergens. *p.* 324.

Der doch glücklich ablaufft.

daß er dahero gezwungen wurde, den Zug mit grosser Heeres-Macht anzutreten. Er war in selbigem so glücklich, daß ihm der Babyloni-

 sche

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

sche Sultan Meledin A. 1229. wegen eines einheimischen Krieges, das gantze Königreich Jerusalem mit aller Zugehör abtrat, und einen Stillstand auf 10. Jahr eingieng; ohnerachtet ihm der Pabst, sowohl bey der Christlichen Armée, als bey denen Saracenen selbst grosse Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg gelegt, dieweil er den Zug, ohne sich vorhero mit der Kirche auszusöhnen, unternommen hatte. Wie denn auch der Pabst des Kaysers Schwieger-Vater aufhetzte, daß er indessen Apuliens und Calabriens sich bemächtigte; wobey er aussprengen ließ, daß der K. umkommen sey, auch sonsten denselben aufs ärgste blamirte.

Epist. Frid. ad principes Germ. in Leibnitii mantissa T. II. Cod. dipl *J. G.* §. 45. *p.* 215.
Albericus & Alb. Stadens. *ad a.* 1229.
Godefridus *ad a.* 1228.
Petrus de Vineis *lib. I. ep.* 21.
Conrad. Ursperg. *ad a.* 1228.

Ingleichen einen Nuntium nach Teutschland schickte, dieses Reich auch von K. Friedrichen abwendig zu machen, und dessen Crone sowohl Hertzog Otten zu Braunschweig, als dem Dänischen Printzen Abel, anzubieten, wo er aber schlechtes Gehör bekam.

Gothofr. Colon. *ad a.* 1228. *p.* 96.
Albericus *ad a.* 1230. 1241.

Söhnt sich auf eine kurtze Zeit mit ihm aus.

Bey seiner Zurückkunfft wolte der Kayser zwar auch gegen den Pabst allen Ernst brauchen; er ließ sich aber durch die Bischöffe und Hertzog Leopolden von Oesterreich behandeln, daß er sich mit demselben gegen Erlegung einer Geld-Straffe von 120. tausend Untzen Goldes, für den der Kirchen Gütern zugefügten Schaden aussöhnete.

Godefridus *ad a.* 1230. & Alb. Stadens. *ad h. a.*
Chronicon Australe *ad h. a.*
Urspergens. *ad h. a.*

Der Röm. König Heinrich rebellirt auf Päbstl. Anstifften gegen den Vater.

Jedoch war dieses nur ein Scheinwerck, indem der Pabst unter der Hand des Kaysers Sohn, Heinrichen, welchen er besagter massen sich allbereit A. 1220. durch die Wahl zu Franckfurt hatte substituiren, A. 1222. krönen, und in Reichs-Sachen vieles schalten und walten lassen,

Vid. Godofr. Colon. *ad a.* 1220. Alb. Stad. & Ursp.

Auch

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250. Und kommt dadurch um Ehre, Freyheit und Leben.

auch ihm, in seiner Abwesenheit, die Reichs-Verwaltung völlig übergeben hatte,

Gesta Trevir. Archiep. *p.* 1226.

A. 1234. gegen den Vater aufwiegelte, daß er sich auch schon Semper Augustum in Abwesenheit des Vaters schrieb, und Hertzog Ludwigen in Bayern zu gleicher Meuterey bewegte. Der Vater aber kam ihm bey Zeiten über den Hals, und ließ ihn An. 1235. auf dem Reichs-Tag zu Mayntz der Römisch-Königlichen Würde wieder entsetzen, bis an seinen Tod A. 1242. in Apulien gefangen setzen, worauf sich auch sein Anhang, aus Furcht Land und Leute zu verlieren, zum Gehorsam bequemte.

Conradus de Fabaria *de casibus S. Galli c.* 16.
Autor de gestis Friderici II. & Filiorum ejus *p.* 1025.
Monachus Paduanus *ad a.* 1232.
Albert. Stadens. & Albericus *ad a.* 1235.
Godefridus *ad a.* 1234. *&* 35.
Imp. Fridericus in ep. circulari in Petri de Vineis *lib. I. n.* 21. *p.* 149. *n.* 30. *p.* 199. *n.* 36. *p.* 208. *& lib. III. ep.* 26 *p.* 421. *& lib. IV. ep.* 1. *p.* 507.

Der Römische König Heinrich hatte sonsten solchen Respect vor seinen Vater, den Kayser, daß er auch dasjenige revocirte, was derselbe in seinen Reichs-Handlungen nicht vor genehm halten wolte,

Vid. Diploma ejusd. de A. 1228. in Lunigii *spicileg. eccles. T. III. c. V. Tit. Corvey p.* 102.

ohngeacht er in einem Oesterreichischen Privilegio von sich A. 1228. sagt: Cum, divina gratia, regia perfectissima perfruamur potestate.

Vid. in Cuspiniani *Austr. p.* 27.

Der Compilator magni chronici Belgici
ad a. 1222. & 38.

thut also unrecht, daß er ihn nicht mit unter die mitregierende Römische Könige im Teutschen Reiche rechnet, sintemahl nicht nur desselben viele Reichs-Handlungen und ertheilte Privilegia, sondern auch der von ihm geführte Titul Semper Augustus und Invictissimus, und daß er sich nach seinen Vorfahren im Reiche, die gleichen Namen geführet, Heinrichen den *VII.* genennet, das Gegentheil erweisen.

Frieder. II. Imp. Suev. f. 1218-1250.

Diploma Lauriſſenſe Imp. Frid. II. de A. 1232. in Freheri *T. I. ſcript. rer. Germ. in app. p. 1.*

Diplomata Henrici VII. Reg. Rom. de A. 1223. in Leuckfeldii *Antiqu. Walckenried. p. 196. & 367.* & in Heineccii *antiqu. Goslar. lib. III. p.* 248.

Godefridus Colon. *ad a.* 1222.

An ſeine ſtatt wird ſein Bruder Conrad Römiſcher König.

An deſſen Stelle ließ er ſeinen jüngern Sohn, Conrad, aus der andern Ehe A. 1237. zum Römiſchen König erwehlen.

Fragmentum hiſtoricum chronico Alberti Argent. præfixum *ad h. a. p.* 91.

Godefridus *ad h. a.*

Neue Händel mit dem Pabſt, der den Kayſer in Bann thut.

In eben ſelbigem Jahr bändigte er die rebelliſche Lombardiſche Städte, hinter welche ſich der Pabſt von neuen geſteckt hatte, und welcher daher A. 1239. die ſiegreichen Kayſerl. Waffen wiederum mit dem Bann zu hemmen ſuchte,

Godefrid. & Monach. Paduan. } *ad*
Alb. Stad. & Matth. Paris } *h. a.*

Formula excommun. in Cherubini *T. I. magni Bullarii p.* 1069.

und zum Vorwand den Kayſer erſchrecklicher Läſterungen gegen JEſum Chriſtum, unſern HErrn und Heyland, beſchuldigte.

Albericus & Matth. Paris *ad a.* 1239.

Der K. aber ließ ſolche Verläumbung durch ſeinen Cantzler, Petrum de Vineis, vor der gantzen Armée, und jedermann wiederlegen,

Petrus de Vineis *lib. I. ep.* 31.

nahm dem Pabſt Sardinien weg, trieb ihn in Italien auch ſonſt gar ſehr in die Enge, und ließ die gefangenen Römiſchen Pfaffen und Soldaten gar übel tractiren.

Matth. Paris *ad a.* 1239.

Findet aber bey den geiſtlichen Fürſten in Teutſchland kein Gehör.

Ein Glück war es auch, daß ſich die geiſtlichen Teutſchen Fürſten vom Pabſt gegen den Kayſer nicht verhetzen lieſſen, ſondern ihm, als er an ſie ſetzte, zur Antwort gaben: *Non eſſe ſui Juris Imperatorem ſubſtituere, ſed tantum electum a Principibus coronare.* Wobey denn Albertus Stadenſis gedencket, daß die Fürſten bey Kayſer-Wahlen nur die Prætaxation hätten, Trier, Mayntz, Cölln, Pfaltz, Sachſen und

und Brandenburg, und zwar die letztern wegen ihrer Hof-Aemter, die Wahl verrichteten.

Albert. Stadens. *ad A.* 1240. *p.* 312.

Von dem König von Böhmen sagt er dabey, daß er keine Chur oder Wahl-Recht hätte, dieweil er kein Teutscher Mann seye, sintemahl der damahlige König von Böhmen, Wentzel, der Einäugigte, einen Slavischen Vatter Primislaum, und eine Ungarische Mutter Constantiam, des K. Belæ aus Ungarn Tochter, hatte, zu einem Wahl-Fürsten aber damahl erfordert wurde, daß er entweder vom Vater oder von der Mutter von Teutscher Geburt seyn müste.

Lambecius *de Biblioth. Vindob. lib. III. c.* 8.

Hertius de renovato Imp. & Boh. nexu, *Sect. II.* §. 9. *p.* 519.

Jus Provinciale Alemannicum *c.* 29.

Jedoch hält man den Locum Alberti Stadensis vor interpolirt.

Struv. *J. F. c. XVI.* §. 4. *p.* 736.

Dieweil K. Friedrich II. selbst in dem unten anzuführenden Privilegio sagt, daß er dem Könige in Böhmen solches gäbe, weil er so viel bey seiner Wahl gethan habe.

Dahero suchte sich der Pabst durch ein in das Lateran ausgeschriebenes allgemeines Concilium zu helffen. Der Kayser aber verlegte denen dahin beruffenen Geistlichen zu Land und Wasser den Weg, und that dem Pabst so viel Verdruß an, daß seine Seele vor Gram A. 1241. aus dem Leibe zu seinen andern Vorfahren eilte.

Matth. Paris *p.* 475. 85. 92.

P. Innocentii IV. vierdter Bann-Fluch gegen den Kayser.

Sein Nachfolger Cœlestinus IV. lebte wenig Tage; an dessen Stelle ward Innocentius IV. erhoben. Dieser simulirte zwar so lange, bis er sich fest gesetzt hatte, als ob er sich mit dem Kayser vergleichen wolte; aber ehe sichs der Kayser versahe, nahm er A. 1244. seinen Weg nach Franckreich, und ließ A. 1245. auf dem angestelten Concilio zu Lyon, ohnerachtet sich der Kayser durch D. Thaddæum, seinen Abgeordneten, aufs beste entschuldigen ließ, den vierten Bann-Fluch wider denselben ergehen, entsetzte ihn des Reichs, und gebote denen Teutschen Fürsten zu einer neuen Wahl zu schreiten, mit folgenden Worten: *Illi ad quos in eodem imperio Imperatoris spectat electio, eligant libere successorem*, welches einige auf die schon damahls gewesene Churfürsten ausdeuten wollen.

Vid.

Frider. II. Imp. Suev. f. 1218-1250.

Vid. libellus damnationis in Cherubini *T. I. magni Bullarii Rom. p.* 112.
Monach. Paduanus *ad a.* 1241. 44.
Matth. Paris *ad h. aa.*

Dabey blieb es noch nicht, sondern der Pabst both auch das nach seiner Meynung erledigte Teutsche Reich Printz Roberten von Franckreich an; und als er es abschlug anzunehmen, liessen sich etliche Teutsche Fürsten, und sonderlich seine Creaturen, die Bischöffe bereden, **Landgraf Heinrichen von Thüringen zu Raspenberg** A. 1246. zum Kayser zu Würtzburg zu erwählen.

Landgraf Heinrich in Thüringen wird der erste Gegen-Kayser.

Matth. Paris & Alb. Stad. *ad h. a.*

Dabey aber der Pabst unsäglich Geld aufwenden muste.
Nicolaus de Curbio *in vita Innocentii IV. c.* 21. in Baluzii *lib. VII. miscellan. p.* 375.
conf. Casp. Sagittarii **Bericht von Landgraf Heinrichs in Thüringen Römisch. Königs Wahl und Regierung.**

Denn dieser war der vornehmste Zeuge, daß Kayser Friedrich die oben angeführte Gottslästerliche Reden von drey Ertz-Betrügern solte ausgestossen haben.
Chron. Aug. *ad a.* 1245. Aut. de Landgr. Thuring. *c.* 50. *ad a.* 1242.

Weil er sich aber sonder Zweiffel wohl erinnerte, daß er einen sehr gnädigen Herrn an K. Friedrich II. gehabt, als welcher ihn auch zum Statthalter und Reichs-Verweser in seiner Abwesenheit erkläret hatte, wie aus den Diplomate erhellet, darinn er den Titul Sacri Imp. per Germaniam Procurator führte.
Vid. Schubarti tract. *de comitibus Palatinis p.* 189.
Conf. Schilter. *de libertate eccles. germ. lib. V. c.* 7. §. 8.

So trug er Anfangs Bedencken die Kayser-Würde anzunehmen.
Aut. append. Mart. Poloni *in Fried. II. ad h. a.*

Allein des Pabsts ernstlicher Wille, und dessen grosses hingeschicktes Geld brachten ihn endlich auf andere Gedancken.
Aut. de Landgr. Thur. *c.* 50. Alb. Stad. *ad h. a.*

Zu seiner Wahl cooperirte unter den Teutschen Ständen am meisten der übel berüchtigte Ertz-Bischoff Seyfried zu Mayntz.

Frid. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Conradus *in Chr. Mogunt. ap. Vrstis. p.* 575.

Bernhardus redet zwar *in Magno Chron. Belgic. ad* 1245. *p.* 242. bey dieser Wahl expresse von Electoribus, und der Joh. Becka *in Chr. Episc. ultraj. ad h. a.* gar von Officialibus Imperii. Es weisen aber die andern Testimonia Scriptorum von diesem Wahl-Actu, daß sie keinesweges von den ordentlich sogenannten Churfürsten könne verstanden werden, wie sich einige einbilden.

Alb. Stad. *ad a.* 1246. Aut. Fragm. Histor. *ap. Urstis. p.* 91.

Weil nun solchergestalt die Teutschen Stände getheilt, und die Schwaben auch selbst an ihrem Herrn untreu wurden, so erklärte sich der Kayser, daß, wann ihn der Pabst von dem Bann befreyen wolte, so wäre er in willens, seinem Sohn Conrad das Reich zu übergeben, und seine übrige Lebens-Zeit mit Bekriegung der Saracenen zuzubringen. Allein der Pabst blieb unversöhnlich.

Matth. Paris *ad a.* 1246. *p.* 670.
Albert. Stadens. *ad h. a.*
Monach. Paduanus *ad h. a.*

Noch schlimmer sahe es für K. Friedrichen aus, als der aufgeworffene Pfaffen-Kayser Heinrich anfangs glücklich im Felde war, und den Römisch. König Conrad bey Franckfurt A. 1246. aufs Haupt schlug. Es geschahe aber durch Gottes sonderbare Fügung, daß als derselbe mit aller Gewalt in Schwaben eintrang, und Ulm belagerte, er A. 1247. eine gefährliche Blessur bekam, und darauf bald, weil auch ein Durchlauff dazu gekommen war, sterben muste.

Matth. Paris & Alb. Stad. *ad h. a.*
Kochs Historische Erzehlung von dem Schloß Wartburg §. 99. *p.* 102.

Goldast hat unter seinem Namen ein die Judenschafft betreffendes Gesetze publicirt.

Frider. II. Imp. Suev. s. 1218-1250.

Vid. Goldast. *T. III. Const. Imp. p.* 399.

Allein es ist sowohl aus dessen Inhalt als dato de A. 1265. zu ersehen, daß dasselbe nicht ihm, sondern Heinrichen, Marggrafen von Meissen, zuzueignen.

Fabricius *lib. I. Ann. Misniens. ad a.* 1265.

So bald als der Pabst seinen Tod erfahren, ließ er, nachdem er verschiedenen Europäischen Prinzen, auch so gar K. Haqvin in Norwegen die Teutsche Krone vergeblich angebothen hatte,

Matthæus Paris *p.* 407.

und Gr. Wilhelm von Holland der andere Gegen-Kayser.

Gr. Wilhelmen von Holland noch selbiges Jahr im October zu Neuß in Cöllnischen, an seine statt zum Kayser aufwerffen, welcher auch An. 1248. nach der Eroberung von Aachen daselbst solenniter gekrönet ward. Und sind absonderlich die gar besondern Umstände seiner Krönung wahrzunehmen, welche das Magnum Chronicon Belgicum *ap. Pistorium ex M. Edmundo p.* 245. weitläufftig beschreibet.

Epist. Papæ in Jo de Becka *Chron. Ultraj. p.* 77.
Matth. Paris & Alb. Stadens. *ad a.* 1247.

Schlechtes Aussehen mit Kayser Friedrich.

K. Friedrich war dazumahl seit A. 1245. in der Lombardie, und schlug sich daselbst mit denen rebellischen Städten herum. Sein Sohn aber, Conrad, suchte sich in Teutschland gegen Gr. Wilhemen feste zu setzen; allein er ward von ihm An. 1250. nach der verlohrnen Schlacht bey Oppenheim zu seinen Vater nach Italien gejagt.

Jo. Hocsemius script. æqualis *T. II. Leod. Episc.* in Brovveri *L.* 16. *Ann. Trevir. c.* 18. & 35. *p.* 145.
Math. Paris *ad a.* 1248. *p.* 651.

Indem also nun es gar sehr schlimm für K. Friedrichen überall aussahe, dieweil der Pabst endlich auch des Kaysers treuesten Minister Petrum de Vineis, in grösten Verdacht der Untreue gegen seinen Herrn gebracht hatte,

Matth. Paris *ad a.* 1249. *p.* 662.

der endlich hingerichtet wird.

so bekam derselbe auch noch Gifft, und ward auf seinem Bette in castro

stro Florentino in Apulien von seinem unächten Sohn Manfreden A. 1250. mit einem Küssen ersticket.

Frider. II. Imp. Suev. f. 1218-1250.

Chronicon Augustense *ad h. a.*
Jo. Vito Duranus *ap. Leibn. T. I. access. hist. p.* 14.
Martinus Polonus *in ejus vita p.* 377.

Des Kaysers Tod ward zwar gleich zu Anfang des folgenden Jahrs nach dem heiligen drey König-Tag in Teutschland kund gemachet,

Chronica Augustens. *l. c.*

und absonderlich von dem Pabst mit grossem Frolocken überall auspo- saunet.

Epistola P. Innocentii IV. in Raynaldi *annal. ecclesiast. Baron. cont. ad a.* 1251. *n. XI. p.* 606.

Man begrub ihn aber sehr heimlich, damit er als ein im Kirchen-Bann verstorbener Sünder nicht möchte wieder ausgegraben werden.

Chronica Augustens. *l. c.*

Dahero nahmen viele Anlaß zu glauben, der Kayser seye würcklich nicht gestorben, sondern habe sich vor dem Wüten und Toben des Pabsts eine Weile verkrochen, und seinen Tod fälschlich in der Welt aussprengen lassen.

Jo. Vitoduranus *in Chr. ad h. a.*

Dieser eitle Wahn nahm so gewaltig überhand, daß man auch ein ächtes und unzweifelhafftes Diploma vom Marggraf Heinrichen, dem Erleuchteten de A. 1256. hat, in welchem beym Dato zu lesen: Regnante Romanorum Imp. Domino Friderico II. feliciter,

Vid. Horn. *in Cod. Dipl. Henr. illustr. adjecto n. XIV. p.* 306.

über welches Datum sich Hortleder und Tentzel die Köpfe sehr zerbrachen.

Unter K. Friedrichs des II. Regiment sind grosse Veränderungen in Teutschland vorgegangen.

Die Rhein-Pfaltz kam A. 1215. an das Bayrische Haus, indem Kayser Friedrich Pfaltzgr. Heinrichen, weil er es mit seinem Bruder K.

Giebt die Rhein-Pfaltz dem Hertzog in

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250. Bayern A. 1215.

Otten dem IV. gehalten, in die Acht erklärte, und damit Ludwigen Herzogen in Bayern belehnete. Es kam aber dessen Sohn Otto illustris erst durch die Vermählung mit der Tochter des verjagten Pfaltzgrafen Heinrichs, Agnes A. 1225. zum völligen Besitz der Pfältzischen Lande, von welcher Zeit an nunmehro über 500. Jahre Bayrische Herzoge die Rhein-Pfaltz besessen.

Andreas Presbyter *Chr. Bav. p.* 30.
Aventinus *l. VII. Ann. Boic. c.* 2. *n.* 21. *& c.* 3. *n.* 1.
Adlzreiter *Ann. Boic. P. I. lib.* 23. *n.* 27.
Freherus *in Orig. Palat. P. I. c.* 12.
Tolnerus *in hist. Palat. c.* 16. 17.
Pareus *in hist. Palat. lib. III. Sect. I.*

Errichtet das Hertzogthum Braunschweig u. Lüneburg A. 1235.

Eben dieses Heinrichs andere Tochter, Irmingard, so Marggraf Hermannen IV. von Baaden zur Ehe hatte, verkauffte A. 1227. den von ihrem Vatter ererbten Braunschweigischen District an K. Friedrichen den II, welchen aber hernachmahls H. Otto das Kind, Heinrichs des Löwen Enckel, von seinem dritten Sohn Wilhelm, dem Kayser mit Gewalt wieder entrisse,

Magn. Chron. Belgic. *p.* 221.
Chronicon Engelhusii *ex edit. Maderi p.* 245.
Alb. Stad. *ad a.* 1227.

und es endlich auch durch seine Submission dahin brachte, daß ihn der Kayser auf dem grossen Reichs-Tag zu Mayntz A. 1235. zum ersten Hertzog von Braunschweig und Lüneburg erklärte, und ihm dergestalt die Lehen darüber ertheilte, daß die Erbfolge auch denen Töchtern vorbehalten wurde.

Godefridus Colon. & Albertus Stadens. *ad h. a.*
Meibomius *in Hist. erectionis Ducatus Brunsv. & Luneburg. T. III. script. Meibom. p.* 201. ubi Diploma Investituræ *p.* 206. & cum animadv. in Felleri *Genealogie* des Braunschweig-Lüneburgis. Hauses *c. XIII.* §. 4. *p.* 417.
Trithemius *in Chron. Hirsaugiens. ad a.* 1235.

Hingegen

Hingegen blieb der Sächsische Hertzogliche Titul, und das Reichs-Ertz-Amt bey denen Ascaniern, auf welches beydes, wie auch die Pfaltz H. Otto das Kind Verzicht thun muste.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Von denen Ascaniern war dazumahl Herzog von Sachsen Albrecht I. dessen Bruder, Heinrich der Fette, die Ascanische Erb-Lande bekam, und von Kayser Friedrichen zum ersten Fürsten zu Anhalt A. 1218. gemacht wurde, von welchem die heutigen Fürsten von Anhalt abstammen.

und das Fürstent. Anhalt.

Alb. Stadens. *ad a.* 1211.
Arn. Lubec. III. 24. §. 8.
Brotuf *Genealog. Anhalt lib. IV. c. I. p.* 65.
Sagittarius *in historia Principum Anhaltinorum c. II.*
Becmann in der Anhalt. Hist. *P. IV. c.* 2. *p.* 510.

Dem ausgesöhnten Herzog in Oesterreich Fridrichen II. hat der Kayser nicht nur A. 1245. das herrliche Privilegium K. Friedrichs des I. de a. 1156. confirmiret, sondern ihm auch auf seinem Herzoglichen Hut ein goldnes Creutz zu tragen vergönnet,

bestättiget und vermehrt die Oesterreichische Privilegien,

Vid. Hornicks Historische Anzeige von denen *Privilegiis* des Ertz-H. Oesterreich *p.* 63.

die an ihn gefallene Landschafft Crain zum Herzogthum gemacht, das Jus primogenituræ bey seinem Hause bestättiget, ja ihm gar die Königliche Würde verliehen, deren er sich aber nicht bedienet.

Vid. Privilegium in Fuggers Ehren-Spiegel, *lib. II. c.* 3. & Petrum de Vineis *lib. VI. ep.* 26.
Valuasor. in der Ehre des Herzogth. Crains *lib X. c.* 14.

Ingleichen hat K. Premislaus II. als er von K. Ottone IV. ab, und zu seiner Parthey trat, A. 1212. ein vortreffliches Privilegium erhalten, worinnen ihm die Königl. Würde absque taxa confirmirt, und das Jus investiendi Episcopos regni sui verliehen; über dieses auch ihm zugestanden worden, daß er nicht gehalten seyn solte auf einem Reichs-Tag zu erscheinen, wenn er nicht in der Nähe, entweder zu Bamberg, oder Nürnberg, oder Merseburg gehalten würde, welches eben nicht zum Reichs Nutzen gewesen.

und auch des Königes in Böhmen.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Goldast. *de regno Boh. lib. II. c. 6. n. 5. & lib. III. c. 14. & in appendice documentorum p. 21. ubi privilegium.*
Balbinus *in epit. rer. Bohem. L. III. c. 13.*
Hertius *in diss. de renovato Imperii & Bohem. nexu Sect. II. §. 13.*

Giebt Marggraf Heinrichen in Meißen die Anwartschafft in Thüringen.

Mit dem Gegen-Kayser Heinrich aus Thüringen starben A. 1248. die alten Land-Grafen von Thüringen ab, dahero setzte es einen grossen Succeſſions-Streit; sintemal sowohl Heinrich das Kind von Brabant, K. Heinrichs Bruders, Ludovici, Tochter Sophiæ, Sohn, als Heinrich der erleuchtete Marggraf zu Meißen, K. Heinrichs Schwester Juttæ Sohn, auf das erledigte Thüringen starcke Anfordrungen machten. Dieweil nun bey damahliger Unruhe der Streit nicht entschieden werden konte, so nahm indessen der Meißnische Heinrich Thüringen, des Brabantischen Heinrichs Mutter Sophia aber das dazu gehörige Hessen-Land in Besitz, und führten viel Jahre einen hefftigen Krieg mit einander.

Historia Landgr. Thuring. *c. 53-64.*
Gudenus in hist. Erfurt. *lib. 1. p. 55.*

Der Marggraf von Meißen aber hatte schon seit An. 1242. die Anwartschafft auf die Landgrafschafft Thüringen und Pfaltz zu Sachsen vom Kayser Friedrichen erhalten.

Vid. Diploma Friderici ap. Wecken in der Dreßdenschen Chronick *p. 153.*
Conf. Horn. *in vita Henrici illustris cap. III. §. 17. p. 65. & p. 305.*

Bestättigt dem Teutschen Ritter-Orden Preußen, und giebt die Reichsstandschaft.

Unter K. Friedrichen ruffte Herz. Conrad von Masuren 1226. die Teutschen Ordens-Ritter wider die Unglaubigen und unbändigen Preussen, die bißhero sein angräntzendes Land mit ihren Streiffereyen verwüstet hatten, zu Hülffe, und richtete mit ihnen diesen Vergleich auf, daß er ihnen den Culmischen und Löbauischen District auf ewig gäntzlich schenckte, und ihnen alles eigenthümlich lassen wolte, was sie seinen Feinden an beweglich und unbeweglichen Gütern abnehmen würden.

Vid. Exemplum Conceſſionis Conradi D. Mazoviæ *in appendi-*

pendi-

pendice Historiæ Ensiferorum Schurzfleischii *p.* 41. & alind &c. A. 1230. ap. Leibnit. *in Cod. J. G. dipl. p.* 7.
Dlugossus *Hist. Polon lib. VI, p.* 644.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Kayser Friedrich II. hielte dieses alles genehm, und confirmirte was der Teutsche Orden mit Herz. Conraden geschlossen hatte.

Confirmatio Frid. II. Imp. ap. Schurfl. *l. c. p.* 27.
Cromerus Rer. Polonic. *lib. VII. in fin.*
Æn. Sylvius *de statu Europæ. c. XXII.*

Welcher hierauf den Krieg mit den Preußen tapfer anfienge, und solche sich nach und nach, mithin auch dem Teutschen Reiche, unterwürffig machte;

Casp. Venator im Bericht und Ursprung des Teutschen Ordens *c. II. p.* 16.
Hartknoch in Chron. Boruss. *P. II. c. I.* §. 15.
Conring. *de finib. Imp. c.* 29.

nachdem er sich auch zu dem Ende mit den Schwert-Brüdern in Liefland A. 1238. vereiniget;

Petrus Dusburgius *P. III. c.* 28. *Chron. Pruss.*
Schurzfleisch *in Hist. Ensiferor. p.* 7. 8. 189. 190. *& in app. p.* 34.

wodurch denn auch Liefland unter die Bothmäßigkeit des Teutschen Reiches kam.

Vid. Friderici II. Imp. constitutio de libertate Livonis danda ap. Schurzfl. *l. c. in app. p.* 2.

Es hat auch K. Friedrich II. den Teutschen Orden zu einem würcklichen Reichs-Stand gemachet, jedoch denselben zugleich von allen Oneribus Imperii A. 1221. eximirt.

Vid. Privilegium Friderici II. Imp. ordini Teutonico concessum ap. Schurzfl. *l. c. in app. p.* 11.
Conf. Goldast. *Constit. Imp. T. II. p.* 78.

Dahe-

Frider. II. Imp. Suev. f. 1218-1250.

Dahero gab er ihm auch A. 1214. und 23. die Freyheit, seine Güter mit Reichs-Gütern zu vermehren, und wolte haben, daß so offt der Hochmeister desselben sich am Kayserl. Hoflager befinden würde, so solte er als in familia curiæ Imperialis adscriptus angesehen werden, und allen Unterhalt geniessen, ingleichen solte sich jederzeit ein Ordens-Bruder, zu Einsammlung des Kayserl. Allmosens, an demselben befinden.

Vid. Privilegium *in app. selector. privileg. Ord. Teut a Schannato communicator. n.* 13. 14. 17. in Duellii *hist. Ord. Teut.*

Macht ein Gesetze die Reichs-Fürstenthümer nicht zu veräussern.

Die Reichs-Stiffter Ober- und Nieder-Münster zu Regenspurg wolte Kayser Friedrich II. an den Bischoff selbigen Orts, Conraden, gegen andere Oerter vertauschen; Als aber beyde Aebtißinnen deßwegen auf dem Reichs-Tag zu Worms grosse Beschwehrung führeten, so unterließ solches nicht nur der Kayser, sondern machte auch das heilsame Gesetze: Quod non liceat ulli succesforum suorum Rom. Regi seu Imperatori, principatum aliquem ab Imperio aliquo modo alienare, sed omnes Imperii Principatus in suo jure & honore illæsos observare.

Vid. diploma Frid. II. Imp. in Hundii *metropoli Salisburg. T. II. p.* 591.

Woraus einige folgern, daß schon dazumahl diese beyden Reichs-Stiffter die Fürstl. Würde gehabt.

Heider in *P. II.* des gründlichen Berichts oder der *Apologia* von Reichs-Vogteyen *p.* 43.

Giebt Nürnberg ein grosses Privilegium.

Die Reichs-Stadt Nürnberg hat von Kayser Friedrichen II. ein herrliches Privilegium A. 1219. erhalten, womit sie alle ihre Feinde zu Schanden machen kan, und in welchem er nicht nur alle von seinen Vorfahren verliehene Freyheiten bestättiget, sondern dieselben auch in vielen Stücken ansehnlich vermehret, und absonderlich sie von dem scharffen Lehn-Recht befreyet.

Vid. diploma *T. X. actorum Norimbergensium p.* 89. & in Wagenseil *Commentario de Norimberga c.* 27. *p.* 252.

An.

An. 1243. legitimirte K. Friedrich II. die von der Gr. Margaretha in Hennegau und Flandern mit einem Domherrn zu Ryssel, Burcharden, erzeugte 3. Söhne, Johannem, Balduin, und den dritten, dessen Namen noch unbekannt, und machte sie der Succession in obbenanten Landen fähig. Dieweil aber die geile Margaretha, hernachmahls Wilhelmen von Dampierre geehliget, und von solchem auch drey Söhne, Wilhelmen, Guidonem und Johannem, bekommen hatte, so wolte sie diesen ehelichen Kindern lieber den Besitz ihrer Länder gönnen; woraus ein grosser Streit und Krieg entstanden, der nach Kayser Friedrichs Tode unter Kayser Wilhelmen sich erst geendiget.

Frider. II. Imp. Suev. f. 1218-1250.

Legitimirt der Gräfin Margaretha in Hennegau und Flandern uneheliche Söhne, woraus grosse Unruhe entstehet.

Vid. Acta publica hujus controversiæ in Martene & Durandi *T. III. thesauri anecdotor. p.* 1021, *ubi etiam diploma legitimationis Imp. Friderici II.*

Matthæus Paris *in hist. Angl. p.* 857. *in Henrico III.*

Ægidius de Roya *in annalibus Belgic. ad A.* 1246.

Ob gleich von Kayser Ottonis I. Zeiten an die meisten Bischöffe und Aebte geistliche Fürsten geworden; so stunden sie doch noch unter denen Advocatis oder Kasten-Vögten, welche der Kayser setzte, um sowohl die Stiffter und Klöster mit den dazu gehörigen Länd- und Gütern zu beschützen, als auch von dero Haußhalten dem Kayser gehörige Rechnung zu thun.

Befreyet die Stiffter von den Advocatis.

Dan. Heider im gründl. Histor. Bericht von Reichs-Vogteyen *f.* 8.

Paulini *exercitatio de advocatis monasticis in syntagm. rer. & antiq Germ. p.* 533.

Lehmann *in Chr. Spirensi lib. II. c.* 35.

Diese Advocatien gab hernachmals der Kayser einem benachbarten Herzog und Grafen zu Lehen.

Heider *l. c. f.* 43.

Aber unter Kayser Friedrichen II. haben sich viele Bischöffe und Aebte von dergleichen Ober-Auffsehern loß gemacht, und die Kasten-Vogteyen durch grosse Geld-Summen an sich gelöset.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Vadianus *de monast. lib. II. f.* 103. *ap.* Goldast. *T. II. Rer. Alem.*
Myler ab Ehrenbach *in Archolog. c.* 13. 14. 15.
Imp. Friderici II. *ep. ad Arichiep. Colon in Binii Concil.* T. *VII. p.* 807.

Giebt den Geistlichen Ständen grosse Privilegia.

Wie denn auch dieser Kayser in einer der Teutschen Reichs-Hoheit höchst-schädlichen Constitution de libertate ecclesiastica A. 1213. die Appellationes in geistlichen Sachen an den Pabst erlaubt, dem juri regaliæ in vacantibus ecclesiis & decedentium prælatorum bonis renunciiret, die Mathildinischen Erb-Lande dem Pabst einzuraumen versprochen, und auch sonsten der Geistlichkeit viel Prærogativen beygelegt hat.

Vid. aurea Bulla de libertate ecclesiastica, data Egræ ap. Gold. *T. I. Const. Imp. p.* 289.

Er hat zwar solche A. 1239. wieder revocirt,

Vid. ej. apologia contra Gregor. IX. ap. Goldast. *T. II. Const. Imp. p.* 79.
Monachus Paduanus *lib. I. p.* 590.
Conring. *de Germ. Imp. R. c.* 13. §. 22.

Allein die Geistlichkeit war gar schwer aus der Usurpation zu setzen.

K. Friedrich cassirte auch A. 1233. alle Burgermeister und Beamte, so in den Städten, ohne der Ertz-Bischöffe Genehmhaltung, gesetzt waren worden, und vernichtete die Handwercks-Zünffte, so denenselben nachtheilig seyn konten.

Vid. Diploma in Brovver. *lib XV. annal. Trevir.* §. 152.

ingleichen den Weltl.

Nicht minder bekräfftigte dieser Kayser die Gerechtsame der weltlichen Fürsten und Stände in einer besondern Constitution, de A. 1232.

Vid. ea in Schilteri *Instit. I. P. T. II. tit.* 16. *p.* 117. & ex authentica A. B. de novo correctior edita & commentariolo illustrata a Ludevvigio *T. VII. Reliqu. MSt. lib. IV. p.* 515.

Oben

Oben unter K. Ludwigen dem Teutschen ist erzehlet worden, wie unter ihm die beyden Hochstiffter Hamburg und Bremen mit einander vereiniget worden, daß auch dadurch Hamburg die Würde eines Ertzstiffts erlanget. Es hat sich aber nachgehends wiederum eine grosse Streitigkeit und Spaltung zwischen beyden erhoben, welche endlich das Hamburgische Capitul so mürbe gemacht, daß dasselbe endlich dem Stifft Bremen An. 1223. die Ertz-Bischöffl. Prærogativ völlig zugestanden.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1212-1250. Das Ertz-stifft Bremen unterdrückt das Hamburgische.

Pactio de translatione tituli Archiepisc. ad eccl. Bremens. in Lambecii *origin. Hamburg. T. I. p.* 33.

Unter K. Friedrichen dem II. kommen auch öffters die vier sub-officiales Imperii, als der Reichs-Erb-Marschall, der Erb-Truchseß, der Erbschencke, und Erb-Cämmerer inter testes in Diplomatibus für, von welchen man vorherd nichts so gar deutliches antrifft.

Vorkommen der 4. Reichs-Erb-Aemter.

Dipl. Friderici II. de a. 1216. in Hundii *Metropol. Salisb. T. II. p.* 592. *& de a* 1217. *ibid. T. I. p.* 382. *& de a.* 1218. *p.* 383.

Ejusdem Imp. A. B. de a. 1213. in Goldasti *Constit. & Rescript. p.* 74. *conf. ejusd. rationale p.* 75.

A. 1235. ist auf dem grossen Reichs-Tag zu Mayntz der erste Reichs-Abschied in teutscher Sprache abgefasset worden.

Der erste Reichs-Abschied in Teutscher Sprache.

Vid. Constitutio in Goldasti *P. II.* Reichs-Saz. *p.* 17. sed valde dubia.

Godefridus *ad a.* 1235.

Conring. *de orig. Jur. Germ. c.* 27.

Es waren dazumahl über zwölff tausend Menschen versammlet, welche alle vom Kayser reichlichen und freyen Unterhalt bekamen.

Trithemius *in Chron. Hirsaugiensi ex antiquis scripturis ad a.* 1235.

Als Friedrich, Graf von Isenburg an der Ruhr in Westphalen, seinen Vetter, den Ertz-Bischoff Engelbert zu Cölln A. 1225. in der Streitigkeit wegen des Stiffts Essen ermordet hatte, so wurde er, ohne alles Ansehen seines Standes, A. 1226. zu Cölln lebendig aufs Rad geflochten.

Ein Reichs-Graf wird gerädert.

Frider. II. Imp. Suev. 5. 1218-1250.

Godefridus Colon. Albertus Stadensis, & Albericus *ad h. a. P. II.* p. 518.

Von seinen Söhnen stammen die heutigen Grafen von Limburg und Styrum ab.

Spener. *in Op Herald. Part. Spec. lib. II. c.* 51. §. 5. *sq. & lib. III. c.* 53. §. 1.

Collection der LL. Feudor.

Auf Kayser Friedrichs des II. Befehl soll der Bononische JCtus, Hugolinus, eine neue Collection des Longobardischen Lehn-Rechts gemacht haben, und zwar diejenige, so heut zu Tage unter dem Titul: Libri duo feudorum, gebraucht wird.

Odofredus *in Comment. in Cod. ad authent. Cassa de SS. Ecclesiis* ap. Baldum *in proœm. Feud. n.* 5.

Gobelinus Persona *at. VI. c.* 64.

Schilterus *in not. ad Ant. Minucc. de feudis* §. 4.

X.

Conr. IV F. Imp. Suev. 6. 1250-1254. Wird vom Pabst in der Reichs-Verwaltung gehindert.

Nach Kayser Friedrichs des II. Tod kam es mit dem Hohenstaufischen Hause auf die Neige. Es hinterließ zwar derselbe einen Sohn von seiner andern Gemahlin, Jolantha, Conraden den IV, welchen er noch bey seinem Leben A. 1237. hatte zum Römischen König krönen lassen;

Fragment. histor. Chron. Alb. Argent. præfixum *ap. Urstis. T. II. p* 91.

Godefridus Colon. *ad a* 1237.

Petr. de Vineis *lib* 1. *c.* 21. *lib. II. c.* 49.

Ann. Colmarienses *ad h. a.*

wobey absonderlich merckwürdig, daß man bey dessen Wahl deutliche Spuhr findet, wie er nicht von allen Fürsten, sondern hauptsächlich von Ertz-Reichs-Beamten sey erwählet worden.

Vid. Fragment. historicum *l. c.*

Acta electionis Conradi *in prodromo Cod. J. G. diplomatici Leibnit.* §. 11. *p.* 9.

Allein derselbe konte nicht aufkommen, indem der Pabst aus Furcht, daß er dem Vatter nachschlagen möchte, von ihm, als einem Kayser,

nicht nur weder wissen noch hören wolte, und dem aufgeworffenen Gegen-Kayser, Graf Wilhelmen von Holland, allen Beystand leistete,

Math. Paris *ad a.* 1252. *p.* 750.

sondern ihn auch um die Reiche von Neapoli und Sicilien, durch allerhand angesponnene Rebellionen und Verschenckungen an auswärtige Prinzen, absonderlich an K. Heinrichen den III. von Engelland, zu bringen sich äuserst angelegen seyn ließ.

Math. Paris *ad a.* 1254. *p.* 755. 767.

Er muste demnach nach Italien gehen, um daselbst seine Erb-Lande zu behaupten; Indem er aber die besten Anstalten dazu machte, brachte ihm sein Halb-Bruder, Manfred, durch einen Medicum, in einem Clystier Gifft bey, woran er zu gröster Freude des Pabsts A. 1254. in Apulien starb.

Matth. Paris *ad h. a.*

Magn. Chron. Belgic. *ad a.* 1238.

Conr. IV F. Imp. Suev. 6. 1250-1254.

Im Teutschen Reiche hat er also sich nicht sonderlich hervor thun können; jedoch findet man, daß er dem Bischoff von Minden die Vergönstigung gegeben, zwey Städte cum jure Weichbildico zu erbauen.

Spuhren von dessen Reichs-Handlungen.

Vid. Diploma *in Chr. episc. Mindens. ap. Pistor. p.* 744.

So sind auch sonsten etliche Constitutiones von ihm vorhanden,

ap. Goldast. T. *II. Constit. Imp. p.* 83. 85.

und unter andern eine merckwürdige Legitimation, ad successionem in bonis paternis & maternis quæ feudalia non existunt.

Vid. in Petri de Vineis *ep. Lib. VI. n.* 16, & in Goldast. *T. III. Const. Imp. p.* 398.

Ingleichen, daß Leute, von Bürgerlichen Herkommen, doch konten zu Rittern geschlagen werden.

Goldast. *T. III. ibid.* Petrus de Vineis VI. 17. *p.* 717.

Woraus erhellet, daß es ihm nicht sowohl am Willen als am Vermögen gemangelt, das Teutsche Reich recht zu handhaben. Das Bißthum Regenspurg hat er, wegen des Anhanges am Pabst und Affter-Kayser Wilhelm, mit Feuer und Schwert verwüstet. Er wäre aber deßwegen bald durch einen jählingen Uberfall um sein Leben gekommen.

Chron. August. *ad a.* 1251.

Conr. IV. F. Imp. Suev. 6.

1250-1254.

Graf Ulrichen von Würtemberg machte er A. 1249. zum Marschall in Schwaben,

Vid. Diploma in Beylagen zur Würtemberg *Ded.* von dem zustehenden Reichs-Panier-Amt. *lit. B.*

und nahm die Juden, als Kayserl. Cammer-Knechte, in seinen Schutz.

Petr. de Vineis VI. 12. *p.* 711.

Er hinterließ bey seinem Absterben einen unmündigen Sohn, Conradinum, von zwey Jahren, den er mit seiner Gemahlin Elisabeth, aus dem Hause Bayern, erzeugt hatte, als den eintzigen Erben aller Schwäbischen, Fränckischen und Italiänischen Hohenstauffischen Lande, von dem bald ein mehrers folgen wird.

Ep. Friderici ap. Baluz. *T. I. Miscell. p.* 455.

Chron. Augustense *ad a.* 1252.

Der

Der Teutschen Reichs-Historie fünffter PERIODUS

von 93. Jahren.

Vom Anfang des grossen neunzehen-jährigen Interregni An. 1254. biß auf den Tod Kayser Ludwigs aus Bayern An. 1347.

I.

Nach dem Absterben Kayser Conrads des IV. nahm das grosse Interregnum im Teutschen Reich seinen Anfang, da von A. 1254. biß auf die A. 1273. vorgegangene Wahl Kayser Rudolphs von Habsburg, und also bey 19. Jahr dasselbe unter keinem recht gewißen, und von allen Reichs-Ständen erkannten höchsten Ober-

Geschichte des Interregni: 1) Wann sich solches angefangen, und wie lange

Interregnum, 1254-1273. es gedauret.

Oberhaupt, gestanden. Es wollen zwar einige die Zeit des Interregni anderst rechnen;

Magnum Chr. Belgic. *p.* 242.
Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1261.
Fragment. historicum *p.* 93.
Lehmann *in Chr. Spir. lib V. c.* 95.

Allein dieselben räumen dem Pabst zu viel ein, billigen die Absetzung K. Friedrichs des II und halten die Affter-Kayser für ächt, zum grösten Nachtheil des Vaterlandes. Hingegen hatte einmahl K. Conrad ein sicheres Recht, durch seine rechtmäßige Wahl zum Kayserl. Throne, erlanget, welcher dannenhero auch erst von dessen Tod an so lange Zeit ledig gestanden.

Denn ob er wohl, wie gemeldet, einen Printzen, Conradinum, hinterlassen, so ließ doch Pabst Alexander IV. ein scharff Verboth sub pœna excommunicationis an den Ertz-Bischoff Gerhard von Mayntz A. 1256. ergehen, daß man denselben nicht zum Kayser erwehlen solte.

Prohibitio Alexandri IV. P. R. eligendi & nominandi Conradinum in regem Rom. in Cherubini *T. I. magn. bullarii R p.* 137. & in Leibnit. *prodromo T. I. Cod. dipl. J G. p.* 11.

Es besorgte nemlich der Pabst, daß nachdem dem Affter-Kayser, Wilhelmen aus Holland, zu Anfang eben selbigen Jahres im Friesischen Krieg war der Hals gebrochen worden, so würden die Teutschen Fürsten zu einer neuen Kayser-Wahl schreiten, und vornemlich ihre Augen auf Conradinum richten, welchen er aber hiermit gäntzlich auszuschliessen suchte.

II.

a. Geschichte der Affter-Kayser und zwar 1) K. Wilhelms von Holland. Wird vom Pabst gäntzlich erhalten.

Es war zwar, wie allbereit gemeldet worden, nach K. Conrads Tod, der Gegen-Kayser Wilhelm von Holland noch am Leben, allein seine Kräffte reichten nicht zu, das Teutsche Reich vollkommentlich zu behaupten. So konte er auch die grossen Unkosten nicht ausstehen, ob er gleich deswegen die Einkünffte des Arelatensischen Königreichs an Graf Hugo von Chalons,

Matth. Paris *ad A.* 1250. *p.* 698. *& ad a.* 1255. *p.* 894.

und

und die Kayserl. Burg zu Niemägen mit aller Zugehör Graf Otten von Geldern für 16000. Marck Silbers verpfändet hatte.

Interregnum 1254-1273.

Vid. Diploma Wilhelmi Imp. *in notis ad Wilh. Heda Hist. Ultraj. p.* 208.

Die Reichs-Städte auch ihm die Reichs-Steuer richtig zahleten.

Joh. Gerbrand. a Leidis *in Chronic. Belg. Lib.* 23. *c.* 15.

Dahero er auch noch bey Lebzeiten K. Conrad IV. A. 1256. in Willens hatte, die Teutsche Krone wiederum niederzulegen.

Matth. Paris *ad h. a. p.* 805.

Wenn nicht der Pabst Innocentius IV. sich ferner gar mildthätig erzeiget, und zu seinen Ausgaben immer einen offenen Beutel gehabt hätte.

Nic. de Curbio *in vita Innocentii IV. c.* 22.

Er ward aber bald darauf im Krieg mit den Friesen bey Medenleck A. 1256. erschlagen, und an dem auf dem goldnen Harnisch geführten schwartzen Adler erkannt,

Und A. 1256. im Friesischen Krieg erschlagen.

Matth. Paris. *ad a.* 1256.

Magn. Chron. Belgic. *ad h. a. p.* 247.

Albertus Stadensis *ad a.* 1256.

Unter ihm entstand A. 1247. der Rheinische Bund, welchen die am Rhein gelegene Städte, Mayntz, Worms, Speyer, Franckfurt, Bingen, Oppenheim, bey denen damahligen unsichern Zeiten, dergestalt unter sich schlossen, daß sie bey aller vorfallenden Gefahr und feindlichen Angriff, einander getreulich beyspringen wolten. Es geselleten sich hernachmahls zu ihnen noch mehrere Städte, und verschiedene geist- und weltliche Stände, daß sich die Anzahl der Bundsgenossen auf 70. belieff.

Ursprung des Rheinischen Bundes.

Fœderis formula in Leibnitii *mantissa T. II. Cod. J. G. dipl.* §. 8. *p.* 93-98.

Chron. Augustanum *ad a.* 1247. 55.

Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1254.

K. Wilhelm confirmirte auch solches zur Erhaltung des Reichs-Friedens A. 1255.

Confirmatio extat in Datti *lib. I. de pace publica c.* 4 §. 20.

Daß er aber doch vieles in Reichs-Sachen muß gethan haben, davon zwar die Historici nichts gedencken, das zeigen verschiedene aus denen Archi-

Dessen Reichs-Handlungen.

Inter-
regnum
1254-
1273.

Archiven publicirte Urkunden, deren vielleicht von ihm noch viele verborgen liegen. So hat er zum Exempel A. 1248. denen Ost-Friesen das Privilegium Caroli M. de A. 802. wegen ihrer Freyheit confirmirt,

Vid. Diploma Wilhelmi Cæsaris ap. Hameonium *de viris rebusque Frisiæ illustribus p.* 120.

welches aber doch von vielen angefochten wird;

Ludvvig *in præfat. ad T. I. reliquiar. Msst.* §. 21. *p.* 83.

Marggraf Hanßen und Otten von Brandenburg eine Expectanz auf das Hertzogthum Sachsen A. 1252. und

Diploma in Ludvvigii *T. II. reliquiar. Msst n. XLI. p.* 247.

Hertzog Albrechten von Braunschweig A. 1253. dergleichen auf die Grafschafft Peine ertheilet,

Diplomata in Gœbelii diss. *de jure domus Brunsu. in comitatum Peinensem p.* 25.

und dem Bischoff Widekind zu Minden A. 1253. die Regalia und Administrationem bonorum temporalium ipsius Ecclesiæ verliehen, ut de cætero tanquam Princeps Imperii bona ipsius ecclesiæ administret, ordinet & dispenset.

Diploma *in Chronic. Mindensi ap. Pistor* T. *III. p.* 744.

Er verbot auch denen gefürsteten Prälaten, die Reichs-Güter ohne Consens des Capituls zu verkauffen oder sonsten zu alieniren.

Vid. Diploma Wilhelmi in Paulini *Hist. Collegii Visbeccensis* §. 73. *p.* 79.

wie er denn auch das Schloß Driestfeld und die dazumal darinne verwahrte Reichs-Kleinodien in seine Gewalt bekommen.

Vid. ep. Wilh. Imp. ad Abbat. Hœcmundensem in *Chronici Egmondani c.* 43. *in T. IV. analector. veteris* ævi Ant. Matthæi *p.* 52.

Es muß aber dieses sonder Zweiffel erst nach K. Conrads IV. Tod geschehen seyn, weil ihm A. 1247. zu Aachen eine silberne Krone aufgesetzt wurde.

M. Chr. Belgicum *p.* 245.

A. 1252. hat er auch einen Reichs-Tag zu Franckfurt gehalten, und auf selbigen nicht nur alle in K. Conraden das Hertzogthum Schwaben genommen, sondern auch alle Reichs-Lehen eingezogen, welche bey ihm nicht waren von neuem gesuchet worden.

Alber-

Albertus Stad. *ad a.* 1252.
Epistola Innocentii IV. Papæ ad Wilh. Imp. in Raynaldi *T. XIII. n.* 17. *p.* 619. *ad h. a.*

Interregnum 1254-1273.

Weil er ein Herr von 20. Jahren war, als ihm das Kayserthum aufgetragen wurde, so ordnete man ihme einen Reichs-Rath zu, aus 8. Personen bestehend, welcher seine hitzigen Anschläge mäßigen solte.

vid. Magnum Chr. Belgicum *p.* 246.

Nach Italien ist er niemahl kommen, ob ihn schon Pabst Innocentius IV. aufs freundlichste gebethen, sich die Römische Krone aufsetzen zu lassen.

Epistola Innocentii IV. ad Wilh. Imp. in Raynaldi *T. XIII. n.* 50. *p.* 605. *ad a.* 1251. & in Jo. Gerebr. a Leidis *lib.* 23. *c.* 27. *p.* 209.

Er hat aber daselbst den so berühmten Statthalter der Hohenstauffischen Kayser in der Lombardie, Ezelinum de Romano, geächtet.

vid. diploma in Raynaldi *T. XIII. ad h. a. n.* 37. *p.* 600.

III.

a) K. Richards von Cornwall.

Die ersten zwey Jahre im grossen Interregno verflossen also noch bey Lebzeiten K. Wilhelms von Holland; nach dessen Tod nahm das Elend und die Uneinigkeit im Teutschen Reich mit den Jahren zu. Weil der Pabst es einmahl nicht haben wolte, daß man bey der Kayser-Wahl auf Conradinum Reflexion machen solte,

vid. Alexandri IV. Papæ epist. ad Gerard. Archiep. Mog. in Leibnitii *prodr. Cod. J G. dipl. n. XIII. p.* 11.

auch sonst kein anderer Teutscher Fürst bey dem damahls sehr verwirrten Zustand des Vaterlandes sein Glück an die Kayser-Crone wagen wolte, sondern sich jedweder vielmehr an so vielen traurigen Exempeln der vorhergehenden Kayser spiegelte, so bote man nun dieselbige auswärtigen Printzen an. Indem man aber also die Augen bey der Wahl auf Ausländer richtete, so geschahe dabey eine Spaltung unter denen Churfürsten, daß Mayntz, Cölln, Pfaltz, welchen hernach auch Böhmen beytrat, A. 1257. Richarden, Grafen von Cornwall, des Königs in Engelland Johannis sine terra Sohn, erwähleten; Hin-

Dessen Wahl zwiespältig.

Interregnum 1254-1273.

gegen Trier, Sachsen, und Brandenburg auf Alphonsen X. den Weisen, K. in Castilien und Leon, stimmeten, welche Zwistigkeit der K. von Franckreich aus Haß gegen Engelland angerichtet hatte.

Chron. August. *ad h. a.*

Monach. Paduanus *lib. II. Chr. ad h. a.*

Trithemius Chron. Hirsaug. *ad h. a.*

Circumstantiæ hujus electionis controversæ vid. *in ep. Urbani IV. Papæ* infra allegata.

Richarden recommendirte sein grosser Reichthum und seine indifferente Aufführung gegen den Pabst,

Matth. Paris *ad a.* 1257. *p.* 911. 912. 919.

wie er denn gleich den Ertz-Bischoff von Mayntz, welchen Hertzog Albrecht zu Braunschweig gefangen hatte, mit 8000. Marck Silbers ranzionirte, und der deßwegen auch seine Wahl-Stimme für K. Richarden dem Ertz-Bischoff von Cölln aufgetragen hatte.

Vid. ep. Urbani citata.

Coævus auctor Chron. Slavici ap. Lindenbrog. *ad a.* 1257. *p.* 260.

K. Alfonsus aber hatte sich nicht nur durch seine Welt-gepriesene Gelehrsamkeit in grosses Ansehen gesetzet, sondern es machte ihn auch seine Ankunfft vom Teutschen Geblüte beliebt, sintemahl seine Mutter Beatrix, K. Ferdinands III. Gemahlin, welche andere auch Elisam nennen, K. Philippi Suevi Tochter gewesen.

Chron. Australe *ad a.* 1217.

Casp. Scioppius *in genealogia Austriaca p.* 16.

Chron. rythmicum vetus ap. Meibom. in not. ad Chron. Marcanum Northovii *T. I. rer. Germ. p.* 418.

Kommt nach Teutschland und empfängt die Krone.

Der Engelländische Richard machte Anfangs Bedencken die Teutsche Krone anzunehmen, weil von K. Philippo Suevo an kein Kayser eines natürlichen Todes gestorben. Endlich aber, da der Ertz-Bischoff von Cölln nach Engelland kam, und ihm unter andern vorstellete, regnum Alemanniæ esse quasi arram ad Imp. Rom. adquirendum, so ward er anders Sinnes, kam nach Teutschland, und ließ sich zu Aachen am Himmelfahrts-Tage A. 1257. nebst seiner Gemahlin Sanctia krönen.

Epistola Richardi in addit. Matthæi Paris *p.* 1127.

Matth. Paris. *p.* 922. 918. & Chr. August. *ad h. a.*

Er

Er führte sich überaus prächtig auf, und lösete mit seinem Gelde verschiedene Reichs-Städte ein, machte sich auch sonsten durch seine Beschenckungen viel Freunde.

Interregn. 1254-1273.

Wendet dabey viel Geld auf.

Matth. Paris *ad a.* 1258. *p.* 940.

Da er sich aber ausgebeutelt hatte, setzte er im Teutschen Reiche drey Vicarios, und kehrte An. 1259. wieder dahin, wo er war herkommen, ohne die geringste Ehre in Teutschland zu hinterlassen, und in Engelland zu finden.

Dessen Reichs-Handlungen.

Fragment. histor. *p.* 92.
Autor. Chron. Slav. *ap. Lindenbr. p.* 261.
Trithem. *ad a.* 1257. 1261.
Matth. Paris *p.* 841.

A. 1262. kam er zwar wieder nach Teutschland, und belehnete zu Aachen K. Premislaum Ottocarum mit den Oesterreichischen Landen,

Vid. Diploma in Balbini miscellan. regni Bohem. Decad. I. *lib. VI. ep.* 10. *p.* 1415.

confirmirte zu Hagenau den Straßburgern ihre Statuten,

Diploma in Wenckeri app. & instr. Archiv.

und cassirte die Reichs-Acht, mit welcher Pr. Conradinus die Zürcher belegt hatte, als sie sich nicht hatten wollen zum Herzogthum Schwaben ziehen lassen, sondern auf ihre Reichs-Immedietät gepochet hatten.

Diploma d. Hagenoæ d. 20. Nov. An. 1262. in Guilmanni de rebus *Helvet. lib. III. c.* 5. §. 11. *p.* 153.

Er verweilte sich aber eine kurtze Zeit, und gieng A. 1263. wieder nach Engelland, worauf er nicht wieder zurücke kam, ob ihm gleich deßwegen die Päbste Urbanus IV. und Clemens IV. die besten Worte gaben; zumahl da sich auch ein innerlicher Krieg in Engelland durch Simon von Montfort entspann,

Geht wieder nach Engelland, und stirbt daselbst.

Continuator Matthæi Paris *ad a.* 1271.

Jedoch führte er beständig den Kayserl. Titul biß an sein Ende A. 1271.

Epistola Richardi ad Angl. Barones de a. 1264. ap. Matth. Paris *p.* 852.
Fragment. histor. Urstis. *T. II. p.* 92. 93.

Man findet noch viele andere Reichs-Handlungen in Diplomatibus von ihm.

Interregn. 1254-1273.

ihm. An. 1257. hat er der Stadt Franckfurt am Mayn das Privilegium de jure advocatiæ imperialis verliehen,

Codex privilegior. Frfurtenſ. *p.* 7.

So will auch die Reichs-Stadt Aachen behaupten, daß sie die Bewahrung der Reichs-Kleinodien in einem Diplomte A. 1262. von ihm erhalten habe. Allein es ist die Richtigkeit dieses Vorgebens sattsam dargethan worden,

Ludevvigii *diſs. de Noriberga inſignium imperial. tutelari cap. V.* §. 5. *ſq. p.* 74. *& in append. p.* 113. 114. *& A. B. P. II. p.* 2725.

sintemahl erweißlich, daß K. Richard die Reichs-Kleinodien niemahls selbsten gehabt.

Chronici Colmarienſ. *Pars altera ad a.* 1273. *ap. Urſtis p.*40.

An. 1257. belehnte er zu Aachen Philippen von Falckenstein mit dem Reichs-Cämmerer-Amt, und allen den Lehen, die desselben Schwäher, Ulrich von Müntzenberg hatte.

Vid. Excerpta Dipl. feudalis in Joannis *addendis ad T. I. Rer. Mogunt. p.* 1020.

IV.

2) K. Alfonsi von Castilien.

K. Alfonsus hingegen gebrauchte sich eben auch des Kayserl. Tituls, und behauptete, er wäre eher als K. Richard erwählet worden, zerfiel auch deßwegen fast mit Engeland,

Matth. Paris *p.* 925. 927.

Will das Vorrecht vor K. Richarden haben.

Kam aber wegen des Saracenischen Krieges gantz und gar nicht in Teutschland, suchte sich auch erstlich mit dem Pabst zu setzen, weil er vermerckte, daß er Richarden mehr als ihm favorisirte.

Matth. Paris *ad a.* 1258. *p.* 832.

Jo. Mariana *lib. XIII. c.* 10.

Bleibt in Castilien sitzen.

Dessen Reichs-Handlungen.

Jedoch scheinet es, er habe die Teutschen Reichs-Angelegenheiten von Hause aus besorgen wollen, wie denn annoch ein Diploma vorhanden de dato Toleti prid. Id Martii An. 1258, welches bezeuget, daß er H. Friedrichen mit dem Hertzogthum Ober-Lothringen, der Grafschafft Remiremont, und denen drauf hafftenden Regalien belehnet,

in Leibnit. *T. I. Cod. J. G. dipl. n.* 13. *p.* 18.

An.

An. 1268. Albertum de Turre zu seinem Seneschallum in regno Arelatensi & Viennensi gemachet,

Interregn. 1254-1273.

Vid. Diploma *in Memoires pour l' Histoire de Dauphine p.* 125.

und denen Pisanern, die ihn durch eine solenne Gesandschafft, für ihren Kayser und Herrn erkannten, A. 1256. ihre Privilegia confirmirt.

Vid. Instrumentum investituræ & Privilegium Alphonsi R. Pisanis datum in Pauli Tronci *annalibus Pisanis ad h. a.*

Man findet auch ein Mandatum von ihm ad civitates Italiæ de anno 1258.

in Goldasti *T. III. Constit. Imp. p.* 405.

Verlangt vom Pabst die Entscheidung der zwistigen Wahl.

Da also nun Richard und Alfonsus sich als erwählte Teutsche Kayser auffuhren, und keiner dem andern weichen wolte, so wendete sich endlich K. Alfonsus an den Pabst Urban IV, und ersuchte denselben, daß er Richarden die Römische Krone nicht geben, und wegen der strittigen Teutschen Wahl zwischen ihnen den Ausspruch machen möchte. Der Pabst citirte deßwegen auch beyde Prinzen nach Rom.

Vid. ep. Urbani IV. in Leibnitii in prodromo *Cod. J. G. Dipl. n. XIV. p.* 12.

Ohngeacht nun zwar keiner hierauf erschienen, so fiel doch der Sentenz des Pabsts da hinaus, daß Alfonsus sich erstlich bewerben möchte, das Teutsche Reich völlig an sich zu bringen, quod sit quasi arra imperii dignitas præambula & possessio primitiva.

Matth. Paris *ad a.* 1258. *p.* 940.

Wie bey dieser Zwistigkeit einige Churfürsten wieder ihre Augen auf den jungen K. Conrad richten wolten, so verbot solches Pabst Clemens IV. Churfürst Wernern zu Mayntz in einem hefftigen Schreiben.

in Schannati *Vindem. Fuld. Collect. I. inter diplomata n. LVIII. p.* 208.

Sagte sich vom Teutschen Reiche loß.

Endlich hat Alfonsus nach Richards Tod A. 1171. aus Liebe zum Frieden, bey Pabst Gregorio X. von freyen Stücken auf das Kayserthum renunciret,

Wernerus Rolevvinck *in fasciculo temp. at. VI. ap. Pist. p.* 81.

Mag.

Interregn. 1254-1273.

Mag. Chron. Belgic. *p.* 252. 60.

und ist A. 1284. gestorben. Wiewohl auch dem Teutschen Reiche wenig mit einem solchen Könige würde gerathen gewesen seyn, der mehr gen Himmel auf die Sterne, als auf die Erde und Welt-Läuffte sahe, und seinem Väterlichen Reiche schlecht vorstunde.

Mariana de reb. Hisp. *lib. XIII. c.* 9.

V.

Das unsichere und unruhige Interregn. giebt Anlaß,

Die vierzehen-jährige Zeit also vom Jahr 1259. biß 1273. da, von K. Richards ersten Abzug nach Engelland an, kein Kayser in Teuschland zugegen gewesen, mag wohl im vollkommenen Verstande das Interregnum heissen,

Brovverus *lib. XVI. ann. Trevir. ad a.* 1258. *p.* 147.
Datt *lib. I. rer. Germ. c.* 4. §. 27. *p.* 23.

indem auch in solcher, da Teutschland also gäntzlich ohne Haupt war, ein jedweder gethan, was ihm recht dünckte, daß die Scribenten die Unordnung und das Elend selbiger Zeit nicht gnug beschreiben können.

Fragment. histor. *Urstis. T. II. p.* 93.
Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1260.
Lehmann *lib. V. Chr. Spir. c.* 95.
Zentgraff *in diss. de interregno.*

zu Vermehrung 1) der aufgetragenen Lehen.

Das Befehden, Rauben und Plündern nahm überall überhand. Die grössern Stände brachten die kleinern unter ihre Bothmäßigkeit; welche sich aber nicht wolten in Sack stecken lassen, die trugen ihre eigene Güter und Herrschafften denen mächtigen Bischöffen, Herzogen und Fürsten zur Lehn auf, daher denn die feuda oblata so multiplicirt worden.

Hertius *in diss. de feudis oblatis P. I.* §. 8.

2) der Pfal-Burger,

Das arme Land-Volck, so sich bey ihren Hütten und Aeckern in den Dörfern nicht mehr sicher wuste, zoge sich Hauffenweiß in die Städte, die vermöglichen Bürger ingleichen suchten zu ihren grössern Vortheil das Bürgerrecht in verschiedenen Städten, daß die Anzahl der Pfal-Bürger in Francken, Schwaben und den Rhein-Landen sehr groß wurde,

wodurch

wodurch aber auch die Streitigkeiten unter den Ständen sich vermehrten.

Interregn. 1254-1273.

Jac. Wenckerus *in diss. de Pfalburgeris* §. 24.

Ein jeder suchte sich bey der allgemeinen Noth zu helffen, so gut er konte. Die kleinern und schwächern Städte nahmen die starcken Nachbarn zu ihren Schutz-Herren an;

3) der Schutz-Gerechtigkeit,

Magerus *de advocatia armata c. 5. n. 493.*

Unter denen Edelleuten hingegen entstanden die Gan-Erbschafften,

4) der Gan-Erbschafften,

Kyllinger *de ganerbiis castrorum*,

und die reichen Handels-Städte Lübeck, Cölln, Braunschweig, Dantzig Hamburg, Bremen stärckten sich durch den Hanseatischen Bund, zu welchen sich alle Sächsische und Wandalische grosse Städte schlugen.

5) des Hanseatischen Bund,

Chytræus *in Saxonia lib. XXIII. p. 608.*

Conring. *de urbib. Germ.* §. 93-103.

Wordenhagen *de rebusp. Hanseaticis.*

Bey entstandenen Streitigkeiten, indem kein Kayser und kein Richter vorhanden war, kam zwar alles meistentheils auf die Gewalt, Befehdung und das Faust-Recht an. Dieweil man aber doch nicht alles auf die Degen-Spitze setzen wolte, damit nicht der dritte dabey im Trüben das beste hätte fischen können, so suchten sich friedliebende Stände selbsten unter einander durch selbst erwählt beliebliche Richter im Justiz-Wesen zu helffen, für welchen ihre Streitigkeiten nach denen Reichs-Gesetzen untersucht, und entschieden wurden, woraus die Austräge entstanden.

6) der Austräge.

Conring. *de judiciis reip. Germ.* §. 53.

VI.

Der Untergang verschiedener Fürstlicher Häuser zu selbiger Zeit halff auch ein grosses zu dem Wachsthum aller Stände in Teutschland. Oben ist schon gemeldet worden, wie mit K. Henrico Raspone a. 1248. die Land-Grafen von Thüringen ausgestorben, und wie sich wegen dessen Länder die Brabantische Sophia, und Heinrich Marggraf in Meißen mit einander gezancket. A. 1253. gieng der Krieg deßhalben recht an, und ward biß A. 1264. auf das schärffste geführt; da endlich

Abgang Fürstlicher Häuser zu selbiger Zeit.

1) Der Landgrafen in Thüringen An.

Interregn. 1254-1273.

1248. und daher entstandener Krieg.

der Vergleich getroffen wurde, daß die Brabantische Sophia für ihren Sohn Heinrich das Heßen-Land behalten solte, zu welchem noch acht Schlösser an der Werre geschlagen wurden, so H. Albrecht von Braunschweig, der sich unnöthiger Weise in Zanck gemenget, und gefangen worden war, zu seiner Ranzion hatte abtreten müssen. Heinrich Marggraf in Meißen blieb hingegen Herr von Thüringen.

Hist. Landgr. Thuring. *c.* 56. 61. 62.
Fabric. *in Sax. lib. VI. p.* 584.

a) der Herzoge in Schwaben. An. 1268.

Noch mehrere Reichs-Stände theilten sich in die Länder des Hohenstauffischen Hauses, nach der jämmerlichen Hinrichtung K. Conradini von Sicilien, Apulien und Jerusalem, und Herzogs in Francken und Schwaben. Dieser eintzige Zweig des Hohenstaufischen Stammes war dem Pabst ein Dorn im Auge, deßwegen hätte er ihn gerne nach seines Vaters K. Conrads des IV. Tode, um das Königreich Sicilien gebracht, unter dem Vorwand, als ob solches sein Groß-Vater K. Friedrich II. als ein Verbannter, verwircket hätte, wie er es denn auch dem Königl. Englischen Prinzen Edmunden, wiewohl vergeblich, anbot.

Matth. Paris *ad a.* 1255. *p.* 783.
Querimonia Conradi ad Principes per Theotoniam *in Chronico Siciliæ anonymi c.* 34. in Durandi & Martene *T. III. thes. anecdot. p.* 20.

Herzog Manfred von Tarento, K. Friedrichs II. natürlicher Sohn, vertheidigte zwar dasselbe anfänglich aufs eyfrigste gegen die Päbstl. Anfälle, als Vormund seines jungen Vettern, gieng aber endlich dabey so weit, daß, ehe er ein so ansehnliches Königreich dem Hohenstaufischen Hause wolte vom Pabste entreissen lassen, er sich selbsten lieber A. 1258. zum König von Apulien krönen ließ, mit ausgesprengter falscher Zeitung von K. Conradini Tod.

Matth. Paris *ad a.* 1256. *p.* 799. *ad a.* 1258. *p.* 840. *ad a.* 1259. *p.* 848.
Monach. Paduanus *lib. II. p.* 596. *& lib. III. p.* 613.
Jo Vito Duranus Chron. *p.* 19. in Leibniz. *T. I. access. hist.*

Dieses schmertze Pabst Alexandern den IV. nicht wenig; Er schenckte daher das Königreich Apulien Herzog Carln von Anjou, einem Bruder K. Ludwigs des IX. in Franckreich. Seine eben so schlimme Nachfolger

ger Urban IV. und Clemens IV. trieben an denselben noch eyfriger; daher er endlich in Italien kam, und nachdem er die Sicilianische Krone von den Händen Pabst Clementis IV. A. 1265 empfangen hatte, K. Manfreden A. 1266. in einer Haupt-Schlacht bey Benevento erlegte.

Matth. Paris *ad h. a.*
Monach. Paduanus *lib. III. p.* 620. 21.

Unterdessen war Conradinus heran gewachsen, und nahm sich vor A. 1267. sein Erb-Königreich zu vindiciren. Er gieng demnach im selbigen Jahr mit einer Armée über die Alpen, und das Apennische Gebürge, war aber so unglücklich, daß er im Gefilde von Palenza bey der Fucinischen See aufs Haupt von K. Carln von Anjou d. 24. Aug. 1268. geschlagen wurde.

Monachus Paduanus *l. III. p.* 623. 24.
Malaspina *lib. VI. hist. rer. Sicul. c.* 15.

Conradinus, und sein getreuer Gefärte Friedrich von Baaden, suchten sich zwar mit der Flucht von Astura nach Pisa zu Schiffe zu salviren, sie wurden aber von Joh. Frangipani, Commendanten zu Astura, aufgefangen, und in die Hände des Uberwinders geliefert, welcher nicht lange zauderte, gegen seine Feinde einen gerichtlichen Procefs zu formiren, und ihnen aus Staats-Raison, zu Neapolis öffentlich auf einer Bühne den 5. Nov. selbiges Jahres die Köpfe durch den Scharfrichter für die Füsse legen ließ;

Henricus Stero *ad a.* 1268.
Chr. MSt. ad quod provocat Laur. Pignorius *in not. ad Lib. V. hist. Albertini Mussati p.* 23. in quo dies decollationis expressus.
Ricobaldus Ferrariensis *in hist. Impp. p.* 1181.
Salla Malaspina *l. c. c. XVI.*
Gundlings Anmerckungen von dem letzten Herzog in Schwaben und dessen Schicksaal *P. V. Gundlingian. p.* 417.

nachdem der Pabst Clemens IV. gar eyfrig angestimmet, vita Conradini mors Caroli, & mors Conradini vita Caroli.

Henr. Gundelfing *in Austr.* Lambec. *lib.* 2. *Comment. Bibl. Vindob. c.* 6.

Interregn. 1254-1273.

Albert. Argent. *ad h. a. p.* 98.

Hierauf wurden die Hertzogthümer von Francken und Schwaben in Teutschland erledigt, die aber nicht wieder an einen Herrn kamen, sondern unter viele zertheilt wurden, wie denn die Grafen von Würtenberg und Habsburg, die Marggrafen von Baaden, der Pfaltzgraf am Rhein, und der Hertzog von Bayern dadurch einen grossen Zuwachs bekamen.

Crusius ann. Suev. *lib. II. P. III. c.* 20. *p.* 123.

Zeilerus *in præfat. topographiæ Sueviæ.*

Absonderlich aber hat Bayern damahls sehr zugenommen, als welches Conradino viel Geld zum Neapolitanischen Feld-Zug, gegen Verpfändung vieler Oerter an der Donau, vorgeschossen hatte, welche alle nach Conradini Abgang Bayern verblieben, woraus nachmahls die sogenannte Ober-Pfaltz entstanden.

Diploma Imp. Wenceslai in Gevvoldi *tr. de septemviratu c. IX.* & in Tolneri *Cod. dipl. Palat. n.* 110. *p.* 77.

Aventinus *VII.* 8. §. 5.

Fugger Ehren-Spiegel *lib. II. c.* 4. *p.* 190.

Freher *in orig. Palat. P. II. p.* 15.

3) Der Hertzoge in Oesterreich. A. 1268.

Friedrich von Baaden ward erwehnter massen zugleich mit Conradino enthauptet, welcher der eintzige rechtmäßige Erbe seines Groß-Vaters Bruders, Friedrichs des II. und streitbaren letzten Hertzogs von Oesterreich Babenbergischen Stammes war, so allbereit A. 1246. mit Tod abgangen.

Chronicon Mellicense *ad a.* 1246. 48. 68.

Chronicon Claustro Neoburg. *ad h. an.*

Ob nun gleich sein Vater, Hermann von Baaden, sogleich alsdenn von Oesterreich A. 1247. Besitz nahm, so ward er doch nach seinem Tode A. 1250. von den unruhigen Oesterreichern und K. Ottocarn in Böhmen, der sich Friderici bellicosi Schwester Margarethen beylegte, A. 1253. um dieses sein Erbtheil gebracht, welches er auch nicht wieder erlangen konte.

Fugger *lib. II. c.* 4.

Gerh. von Roo hist. Austr. *lib. I. p.* 15.

4) Der Hertzoge in Kärnthen A. 1269.

Es verstarb auch A. 1269. Hertzog Ulrich III. in Kärnthen ohne Kinder, welchen K. Ottocar in Böhmen, als seiner Mutter Bruder, beredet,

redet hatte, ihn zum Erben einzusetzen. Es wolte zwar dieses des verstorbenen Herzogs Bruder, Philipp, Patriarch von Aquileja, nicht zugeben, sondern legte seine geistliche Würde nieder, um seinem Bruder zu succediren, alleine er muste alles in den Händen des mächtigen K. Ottocars lassen, und als dessen Gefangener A. 1278. sterben.

Interregn. 1254-1273.

Vid. Fugger *III.* 59. *p.* 313.
Megiserus in ann. Carinthiæ *ad h. a.*

Ferner verlosch um selbige Zeit mit dem jüngern Hertzog Otto zu Meran, Dalmatien, Friul und Vogtland, Pfaltzgraf von Burgund, Marggraf in Isterreich, Graf zu Andechs und Dießen das Meranische Geschlecht, als welcher A. 1248. auf dem Hause Plaßenburg bey Culmbach von einem Edelmann erstochen wurde, dessen Eheweib er genothzüchtiget hatte. In dessen hin und her durch Teutschland zerstreute Länder theilten sich nebst Graf Otten von Orlamünd, und Friedrichen dem II. Burggrafen von Nürnberg, als dessen Eydmännern, und Albrecht, Grafen von Tyrol, als dessen Vetter, auch die Nachbarn, als Bamberg, Würtzburg, Bayern, die Grafen von Chalons und die Venetianer.

5) Der Hertzoge von Meran A. 1248.

Fugger *lib. III. c.* 8.
Aventinus *VII.* 6. 21-24.
Rentsch in Brandenburgischen Cedern-Hayn. *p.* 293.
Dissertatio Dn. de Feilitsch *de Ducibus Merania* sub meo præsidio habita.

VII.

Das allermerckwürdigste aber so im Interregno zu suchen, ist wohl der Ursprung der sieben Churfürsten, welche zu selbiger Zeit nicht sowohl durch ein Reichs-Gesetze, als durch die Gewohnheit aufgekommen. Denn ob man wohl von Heinrichen dem IV. an, unter welchen das Volck von der Teutschen Königs-Wahl ausgeschlossen worden,

Ursprung der 7. Churfürsten.

Conring *exercit. de Septemviris* §. 22.
Struv *in J. P. diss. VII.* §. 5. *p.* 120.

biß auf Friedrichen den III. beständig findet, daß alle Fürsten des Reichs geist- und weltlichen Standes einen Kayser erwehlet;

Interregn. 1254. 1273.

Testimonium Frid. I. *in ep. VIII.* ap. Freher. *T. I. p.* 424. edit. noviss.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. V. c.* 17.

Conring. *l. c.* §. 26. 27.

so hatten doch die hohen Reichs- oder Ertz-Beamten wegen ihres Vorzugs und Würde für andern Ständen bey der Kayser-Wahl die ersten Stimmen,

Epko à Repkau *in Spec. Sax. lib.* 3. *art.* 57.

Jus feudale Alemannicum *c.* 8.

Vetus autor de beneficiis in Thomasii selectis feudalibus §. 3.

Radevicus *lib. I. c.* 16.

Godefridus *ad a.* 1198.

und konten derselben einen grossen Ausschlag geben. Daher öffters ihnen die Wahl specialiter sive principaliter von Päbsten zugeschrieben wurde,

In registro Innocentii *ep.* 20. 29. 92.

und denen Fürsten dabey nur ein Jus prætaxandi erwuchse.

Alb. Stadens. *ad a.* 1240.

Dieses ihr Vorrecht kam nun im Interregno vollends zu mehrern Kräfften, als die übrigen Fürsten selbst nachläßig wurden, und der Vorsorge und Autorität derer Reichs Ertz-Beamten auch ihre sonst gehabte Vorwahl gutwillig überliessen. Bey K. Conrad des IV. Wahl zu Wien A. 1237. waren sehr wenig Fürsten zugegen, welche ihre Einwilligung dem Ertz-Bischoff von Mayntz und Trier, dem K. von Böhmen und Pfaltz-Grafen beym Rhein gaben, denselben zu erwehlen, die sich derentwegen auch patres imperii, & lumina nannten.

Fragment. hist. *ad a.* 1237. *ap. Vrstis. T II. p.* 91.

Acta electionis Conradi IV. in Leibnitii *prodr. Cod. J. G. dipl. p.* 9.

conf. Leibnitii *præfatio* * 2. b.

Wann der Titel Electores aufgekommen?

Hierauf gedencket Jo. de Becka in seinen Chronico A. 1248. bey der Wahl des Grafen Wilhelms von Holland und Pabst Alexander IV. in dem Brief an den Ertz-Bischoff Gerharden von Mayntz de non eligendo Conradino A. 1256. ausdrücklich des Nahmens der *Electorum & coëlectorum*, welcher Titul aber nicht das erstemahl daselbst, wie

wie einige meynen, in den Historischen Schrifften, die wir noch haben, zum Vorschein kommt.

Interregn. 1254-1273.

Jo. de Becka *in Chr. Episcop. Vltraject. & Comit. Hollandiæ ad a.* 1248. *p.* 76.

Epistol. Alexandri in Leibnitii *prodromo l. c. n. XII. p.* 11.

Sondern schon bey der Wahl-Geschichte K. Ottens IV. von Arnoldo Abbate Lubecensi *lib. VI. c.* 1. *ad a.* 1198. angeführt wird.

Gleichwie die siebende Zahl derselben dessen Nachfolger Vrbanus IV. in der Citation K. Richards und Alphonsi ausdrücklich meldet.

Wo zueist der sieben Chursürsten gedacht wird.

ap. Leibnit. *ibid. n.* 14. §. 4. *p.* 14.

Conf. DD. Rinckii & Jani scripta historica de origine electorum.

Nachdem auch bis anhero verschiedene Kayser nach K. Friedrichen I. waren zu Franckfurt erwehlt worden, als K. Heinrich VII. K. Friedrich des II. Sohn A. 1220.

Franckfurt wird die Wahlstadt.

Godofredus Colon. *ad h. a. p.* 291.

Albert. Stad. *ad h. a.*

Levoldus de Northof in Meibom. *T. I. p.* 388. *ad h. a.*

K. Conrad der IV.

Aut. hist. de Landgr. Thur. *c.* 50. *ap. Pistor. p.* 926.

und K. Richard aus Engelland, und bey des letztern Wahl besonders Pabst Vrban IV. Franckfurt und die Gegend umher loca ad hoc deputata specialiter ab antiquo genennt hatte;

Epist. Vrbani ad Richard. in Leibn. *prodr. T. I. Cod. J. G. dipl.* §. *XIV. p.* 14.

so geschahe es auch hernachmahls, daß dieser Ort, weil er nicht nur in der Mayntzischen Diœces, sondern auch sonst dem Ertz-Bischoff von Mayntz, der den Wahl-Tag allemahl auszuschreiben hatte, wohl gelegen ist, von selbigen zur beständigen Wahlstatt beliebet wurde; welche Würde und Vorzug hernachmahls der Stadt Franckfurt in der G. B. bestättiget wurde, daß nicht leicht ohne erhebliche Ursach nach dem Interregno die Kayserl. Wahl an einem andern Ort ist angestellet worden.

Gundlingiana *P. XVIII. n.* 1.

VIII.

Interregn. 1254-1273. 8. Die Pohlen und Dänen entziehen sich der Teutschen Ober-Herrschafft

VIII.

Endlich ist auch noch zu erinnern, daß in dem Interregno die auswärtigen Völcker, so vorhero Teutschland waren unterworffen gewesen, und dessen Majestät haben verehren müssen, sich der schönen Gelegenheit bedienten, sich von dieser Verbindlichkeit loß zu machen, wie denn absonderlich die Pohlen und Dähnen von der Zeit an nichts mehr haben von der Ober-Herrschafft der Teutschen wissen wollen.

Fibiger *ad Henelii Silesiograph. T. I. p.* 98.

Conring. *de fin. imperii c.* 17. 18.

Die Italiäner trachteten zwar auch nach ihrer Freyheit, geriethen aber dabey unter sich selbst in so grosse Uneinigkeit, daß sie selbsten einander an dem Hauptwerck hinderten.

Sigonius de R. It. *lib. XIX. p.* 77.

Dabey unterließ der Pabst Clemens IV. auch nicht A. 1267. Hertzog Carln von Anjou in Sicilien zum Reichs-Vicario in partibus Tusciæ zu ernennen.

Vid. bulla Clementis IV. in Raynaldi *ann. eccles. ad a.* 1268. *n.* 7. *p.* 142.

Wiewohl ihn Pisa, Siena und andere Städte dafür nicht erkennen wolten.

Monachus Paduanus *lib. III. ad a.* 1267.

K. Conradinus sich auch deswegen bey dem Teutschen Reiche sehr beschwehrte.

Querimonia Conradini Reg. ad Principes Imperii in Goldasti *Constit. Imp. T. IV. p.* 89.

Conf. Notitia della vera liberta Fiorentina *T. I. Cap. VIII.* §. 57. *sq.*

IX.

Rudolphus I. Habspurgicus Imp. I. 1273-1291. reg. 18. æt. 73.

Da nunmehr fast 19. Jahr völlig verflossen waren, daß alles bund unter einander in Teutschland gegangen war, und es sich nunmehro auch anließ, als ob die weltlichen Fürsten denen geistlichen auch bey dem damahligen verwirrten Zustand an die fetten Bäuche greiffen, und deren Güter an sich zu ziehen trachten wolten, anbey auch sonst wegen

wegen der grossen Troublen gar wenig Geld aus Teutschland nach Rom in die Päbstliche Schatz-Cammer mehr kam, so ermahnte Pabst Gregorius X. die Teutschen Fürsten ernstlich, daß sie doch einmahl zu einer neuen Kayser-Wahl schreiten, und ihr Wohlseyn selbsten besser beherzigen möchten, oder er wolte selbst einen Kayser ihnen setzen.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Fragment. hist. Vrstis. *p.* 93.

Lamentationes Pontificis de damno ecclesiæ ex interregno vid. in ep. Vrbani IV. Papæ in Leibnitii *Cod. J. G. dipl. prodr. p.* 13.

Diese Glocke beruffte endlich die sieben Churfürsten auf den Wahl-Tag nach Franckfurt, wobey zwar auch noch andere Fürsten erschienen, als Mainhard, Graf von Tyrol, und Friedrich, Burggraf von Nürnberg, die aber dabey nur ein Votum consultativum nicht decisivum führten. Es kamen dazumahl drey tüchtige Personen zum Vorschlag, Bernhard, Hertzog von Cärnthen, Albrecht, Graf von Görz, und Rudolph, Graf von Habsburg. Es brachten es aber der Ertz-Bischoff Werner von Mayntz, und Friedrich, Burggraf von Nürnberg durch ihre trifftige Vorstellungen dahin, daß als die übrigen Churfürsten Pfaltzgraf Ludwigen beym Rhein aufgetragen hatten den Ausspruch zu thun, dieser den 29. Sept. 1273. Rudolphen von Habspurg zum Kayser ernennte, welches alle, bis auf K. Ottocars in Böhmen Gesandten, billigten.

Die auf Graf Rudolphen von Habspurg fällt.

Diploma Rudolphi super voce electionis Comitibus Palat. & Ducib. Bavar. concessum in Tolneri Cod. dipl. Palat. *n.* 107. *p.* 76.

Albert. Argentin. *ad a.* 1273.

Chronicon Australe *ad h. a.*

Ann. Colmar. *ad h. a.*

Fugger *lib. I. c.* 9.

Conf. Felix Faber in Histor. Suev. *lib. I. c.* 13. *p.* 128.

Hierauf erfolgte am Tage aller Heiligen die Krönung zu Aachen, wobey sogleich Rudolph sich die anwesenden Fürsten, so wegen der Abwesenheit des Scepters Ausflucht suchen wolten, den Eyd der Treue und des Gehorsams abzulegen, auf das ergriffene Crucifix schwören ließ,

Henr. Stero *ad a.* 1274.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

und ehe er noch von dannen aufbrach, seine drey Töchter an drey Churfürsten, als welche zugleich auf sie bey der Wahl Reflexion gemacht hatten, nemlich Mechtilden an Pfaltzgraf Ludwigen, Agneten an Churfürst Albrechten von Sachsen, und Hedwig an Marggraf Otten von Brandenburg, zu seinem besondern Vortheil, vermählte.

Fugger *lib. I. c. 9.*

Die Reichs-Kleinodien wurden ihm zu Mayntz ausgelieffert,

Annales Colmarienses *ad a.* 1273. *p.* 40.

Schaten in annal. Paderborn. *lib. II. ad a.* 1273. *p.* 123.

welche er aber nach der Krönung nicht wieder in das Schloß Trießfeld am Rhein bringen ließ, wo sie tempore Interregni in der Verwahrung gewesen waren, sondern auf sein Schloß Kyburg in der Schweitz schickte.

Felix Faber. *lib. I. Hist. Suevor. c.* 13. *p.* 130. 140.

Er war zwar nicht so arm und gering, als ihn einige ausschreyen,

Mariana *de rebus Hisp. lib. XIII. p.* 22.

sondern besaß die wichtigen Grafschafften Habspurg, Kiburg, Baden und Kentzburg, davon die letztern ihm von seiner Mutter Erbschafft zugefallen.

Guillimannus *Habsburgic. lib. VI. c.* 4. *p.* 413.

Ingleichen war er Landgraf im Ober-Elsaß.

Guillimannus *l. c. lib. II. c.* 5.

Obrecht *in prodromo rer. Alsatic. c. XII.*

Und hatte auch von seinem Schwager, Graf Albrechten zu Hohenberg und Haigerloch, diese zwo schöne Grafschafften in Schwaben bekommen.

Albertus Argent. *in Chron. p.* 106.

Er stammte von den schon im zehnden Jahrhundert nach Christi Geburt in grossem Ansehen stehenden Grafen von Altenburg und Windisch ab.

Vid. Guillimannus *l. c. lib. I. & II.*

Schœnleben *in dissertat. polemica de prima origine augustiss. domus Habsburgo-Austriacæ.*

Jedoch langte dieses alles nicht an die grössere Macht und Hoheit des Böhmischen Königs Ottocars, der gerne Kayser geworden wäre, wann ihn nur die Churfürsten verlangt hätten; So hatte auch der Pabst insonder-

sonderheit einen Abscheu dafür, daß ein Slavischer Printz in der Beherrschung des Römischen Teutschen Reichs so vielen vortrefflichen Teutschen Fürsten solte vorgezogen werden, und hinderte ihn auf alle Weise.

Rudolph I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Siffridus Presbyter Misnensis *ad a.* 1274.

Es war demnach GOttes weiser Wille, Teutschland durch einen zwar anfangs sehr schwach scheinenden Arm aufzuhelffen, und dessen Ruhestand wieder herzustellen, den er aber gar bald so zu stärcken wuste, daß er auch die mächtigsten Fürsten demüthigen konte. Es hatte auch kein einiger Printz Lust, sich in die damahligen Unruhen zu stecken, sondern ein jeder war vielmehr bedacht, wie er seine im Interregno mit Recht oder Unrecht erworbene Vortheile wohl und geruhig beybehalten könte, ohne sich dabey um den Schaden des gesammten Vaterlandes zu bekümmern. Hingegen war Graf Rudolph ein streitbarer Held, welcher fast seine gantze Lebens-Zeit von der ersten Jugend an im Kriege zugebracht, und den Degen noch bey der Belagerung der Stadt Basel in der Hand hatte, als ihm die Kayser-Wahl angekündigt wurde. Er hatte auch nichts, wie andere, bishero vom Reich abgezwacket, welches er selbsten erst hätte müssen wieder heraus geben, wenn er andern hätte was abfordern wollen. Daher war er der allertüchtigste zum Kayserthum, welches er auch sich mit aller ersinnlichen Klugheit bevestigte. Durch die Verheyrathung seiner drey ältesten Töchter verband er drey mächtige Churfürsten an sein Interesse.

Hierauf machte er sich den Pabst Gregorium X. zum Freunde, indem er seine Gesandten A. 1274. nach Lion aufs Concilium schickte, welche die besten Worte ausgaben, und die Kayserliche Confirmation von den Privilegiis Ottonis IV. und Friderici II. mit sich brachten.

Macht sich dem Pabste gefällig.

Epist. Rudolphi ad Greg. X. ap. Czervvenka in pietate Austriaca *l. 1. c. 4.*

Instrumentorum gestorum in Consistorio ab Ottone Præposito Spirensi nomine Rudolphi Reg. tempore concilii

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

cilii Lugdun. *in append. actor. vet. diss. hist. de summo apost. sedis imperio in urbem comitatumque Comachi n. VII. p.* 124.

Als auch der Pabst zurücke reißte, machte er ihm A. 1275. persönlich zu Lausanne seine Aufwartung, confirmirte ihm von neuem alle Privilegia,

Vid. Rodulphi Reg. Rom. acta Lausannæ cum Gregor. X. pro confirmandis privileg. eccles. Rom. concessis, *in append. actorum vett. Diss. histor. supra dicta n. VIII. p.* 29.

und erhielte von ihm das Versprechen, daß er ihn zu Rom crönen wolte, wenn er es verlangen würde.

Henr. Stero *ad a.* 1274.

Annales Colmar. *ad a.* 1275.

Dessen erster Krieg mit den Schwäbischen Grafen.

Nachdem sich Kayser Rudolph solchergestalt feste gesetzt hatte, fieng er an, die Kayserl. Hoheit wieder in Teutschland sehen zu lassen, und absonderlich denenjenigen auf den Leib zu gehen, welche unter währendem Interregno die Reichs-Länder unrechtmäßiger Weise an sich gerissen hatten.

Eberhardus Altahensis *ad a.* 1277.

Eberharden, Grafen in Würtemberg, Marggraf Rudolphen in Baaden, und 16. Schwäbische Grafen, welche in einem Bund mit einander stunden, traf am ersten die Reyhe, welche sich zwar Anfangs zur Wehre setzen wolten, aber durch den Kayser, und Pfaltzgraf Ludwigen beym Rhein, bald in Stand gesetzt wurden, dem Kays. Befehl zu gehorsamen.

Historia Australis plenior & annales Colmarienses *ad a.* 1276.

Fugger *lib. I. c.* 11.

a) Mit Hertzog Heinrichen in Bayern.

Mit Hertzog Heinrichen in Bayern, und König Ottocarn in Böhmen, welche Rudolphi Wahl verworffen hatten, hielt es etwas härter. Hertzog Heinrich zwar legte sich, als die Böhmischen Hülffs-Völcker geschlagen waren, gar bald zum Ziel, und brachte es durch seinen Bruder, Pfaltzgraf Ludwigen dahin, daß sein Sohn Otto mit der Kayserl. Prinzeßin Catharina vermählt, und demselben das Land ob der Enß theils als ein Pfand, theils als ein Heyrachs-Gut eingeräumet wurde.

Fugger

Rudolph. I Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Fugger *lib. I. c.* 11.
Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1276.

Ottocar hingegen, welcher im währenden Interregno Oesterreich, Cärnthen, Steyermarck, Crain und die Windische Marck durch List und Gewalt an sich gebracht, auch Kayser Richarden oberwehnter massen, zu einer Belehnung über die eingenommenen Oesterreichischen Lande A. 1162. beredet

3) mit K. Ottocarn in Böhm. zum erstenmahl.

Vid. Diploma d. d. 9. Aug. A. 1262. Aquisgrani in Lunig. Cont. I. des Reichs-Archivs *n. 5. p.* 6.

hatte, und sich von einem grossen Reiche traumen ließ, welches sich vom Adriatischen Meer biß an den Belt erstrecken solte, wolte sich weder zur Abtretung der unrechtmäßiger Weise an sich gebrachten Lande, noch zu der Lehn-Empfängniß, verstehen, sondern ließ sich verächtlich vernehmen, daß er für demjenigen keinen Respect tragen könte, der gestern sein Knecht gewesen, und heute der Teutschen König wär. Kayser Rudolphs glücklicher Feldzug aber in Oesterreich A. 1276, und die Eroberung von Wien beugte gar bald den trotzigen Ottocar, daß er sich auf Vermittelung etlicher Fürsten mit dem Kayser gütig vertragen, die Oesterreichischen gesamten Lande abtreten, und sich wegen Böhmen und Mähren zur Lehns-Empfängniß verstehen muste.

Laudum concordiæ inter Imperatorem & Ottocar. in Leibnit. *T. II. Cod. J. G. Dipl. in mantissa IX. p.* 100.
Ann. Colmarienſ. *ad a.* 1276. 77.
Henr. Stero & Hiſt. Australis *ad h. a.*

Bey der Belehnung auf der Insul Camberg in der Donau, beobachtete der Kayser das Ceremoniel nicht so, wie es Ottocar verlangte, gab ihm auch nur die zwey Fahnen von Böhmen und Mähren wieder.

Annal. Colmar. *P. II. p.* 44.
Hiſtoria auſtral. plenior. *ad a.* 1276.

Hieraus machte Ottocari hochmüthige Gemahlin eine grosse Beschimpffung, und brachte ihren Ehe-Gemahl von neuem gegen den Kayser in Harnisch, welcher Krieg aber so unglücklich ablief, daß Ottocar in der Schlacht mit Kayser Rudolphen im Marchfeld ohnweit Wien den 26. Aug. 1278. um sein Leben kam.

zum andernmahl.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Hist. Austral. *ad a.* 1277. 78.
Annal. Colmar. *ad h. a.*
Henr. Stero *ad h. a.*
Fugger *l. 1. c.* 12.

Als nun der siegende Kayser hierauf durch Mähren in Böhmen gieng, so schlug sich Marggraf Otto der Lange von Brandenburg ins Mittel, und erhielte, durch die angestellten Tractaten zu Iglau, den acht-jährigen Sohn Ottocars, Wenzeln, bey der Krone. Hiebey wurde eine Wechsel-Heyrath getroffen, und die Kayserl Prinzeßin Jutta an Wenzeln versprochen, hingegen der Kayserl. Prinz Rudolph mit Ottocars Tochter Agnes vermählet, mit Versicherung der Succession in Böhmen, wenn der junge Wenzel ohne Männlichen Erben abgehen solte, welches also das erste Recht war, so das Habspurgische Haus auf Böhmen erlangte.

Fugger *lib. I. c.* 12.

4) mit H. Heinrichen in Bayern wiederum.

Indessen weil Hertzog Heinrich in Bayern wieder auf die hintere Füsse getreten war, und in dem neuen Böhmischen Krieg Ottocarn allen heimlichen Vorschub gethan hatte, so nahm sich K. Rudolph vor, denselben noch schäffer zu züchtigen. Er ließ sich aber durch seinen Eydam, und Tochter, zur Verzeihung bewegen, jedoch muste der Herzog von Bayern das verpfändete Ländlein ob der Enß ohne Bezahlung wieder abtreten, Rudolph hingegen räumte seinem Tochtermann Schardingen, Ried und Freystadt zum Heyrath-Gut ein.

Fugger *lib. I. c.* 13.

Zerstört die Raub-Schlösser.

Nach der Eroberung von Oesterreich gedachte Kayser Rudolph ernstlich an die gäntzliche Beruhigung und Sicherheit von Teutschland; daher er, um Weg und Steg wieder sicher zu machen, nach dem Reichs-Tags-Schluß zu Franckfurt von A. 1281. biß 1290. bey die siebenzig Raub-Schlösser in Schwaben, Francken und Thüringen, zerstörte;

Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1290.
Ann. Colmar. *ad a.* 1284.
Nauclerus *Vol. II. Chronogr. gener.* 43.

Stillet die Schwäbische Unruhe.

A. 1286. den unruhigen Grafen Eberhard von Würtenberg von neuem bändigte, die Schwäbischen Oerter, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn zu ummauerten Städten machte,

Ann.

Ann. Colmar. *ad a.* 1286.
Fugger *lib. I. c.* 13. 14.

A. 1287. auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg den Land-Frieden publicirte, denselben A. 1291. zu Speyer erneuerte, neue Zölle und Geleite zu machen verbot, und die Müntze von K. Friedrichen II. absetzte.

Rudolph. I. Habsb. Imp. I. 1273-1291. Publicirt den Lands Frieden.

Vid. recessus in Lehmanni *Chr. Spir. lib. V. c.* 108.
Siffridus Presbyter *ad h. a.*
Bœclerus *in diss. de Rudolpho Germaniæ instauratore.*

Er verordnete auch, daß bey gerichtlichen Handlungen und zu errichtenden Instrumenten, ingleichen den Reichs-Abschieden künfftig fleißiger solte die Teutsche Sprache an statt der bißher üblich gewesenen Lateinischen gebraucht werden.

Führt die Teutsche Sprache in Gerichts- und Reichs-Sachen ein.

Lehmann *lib. V. c.* 107.
Crusius Ann. Suev. *L. III. P. III. c.* 1. *p.* 134.

daß er auch hierinne einen Anfang gemacht, ist aus einer Teutschen Urkunde d. d. Reinveld des 11. Tages des Monaths Junii A. 1281. zu sehen, worinne er seinen Söhnen, Albrechten und Rudolphen zu Oesterreich, alle Oesterreichische Kayserl. Privilegia confirmiret, und welche aus einem alten transsumto des Probstes bey S. Stephan zu Wien, Wilhelm Gürs, d. d. Wien 18. Junii 1431.

J. du Mont. *in Corps Universel diplomatique du Droit des Gens T. I. P. I. n. p.* 252.

aus dem Kayserl. Archiv producirt.

Unter andern unruhigen Köpfen in Teutschland, so Kayser Rudolphen viel zu schaffen machten, fand sich auch ein Betrüger, Friedrich Holtschuch, sonst insgemein Tilo Kolup genennt, der sich vor K. Friedrichen II. ausgab, und zu Neuß seine Residenz aufschlug. Rudolph bekam ihn aber gar bald in seine Gewalt, und ließ ihn An. 1285. zu Wetzlar verbrennen.

Bekommt den Pseudo-Fridericum in seine Gewalt.

Paralipom. Ursperg. *p.* 362.
Siffridus Presbyter *ad a.* 1284. 85.
Hist. Austral. *ad h. a.*
Fugger *L. I. c.* 14. *n.* 6. *p.* 122.

Kayser Rudolph fand bey seiner Erhöhung zum Kayserthum im Reiche verschiedene offene ansehnliche Lehen. Damit er nun seine Familie zu

Verleihet an seine zwey äl-

Kräf-

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Kräfften bringen möchte, das Kayserthum hinkünfftig zu behaupten, so wolte er damit lieber dieselben bedencken, als solche an andere vergeben. Dahero belehnte er seine zwey Söhne, Albrechten und Rudolphen zugleich, unter einem zwischen beyden errichteten Vertrag A. 1283. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, auf Einwilligung der Reichs-Stände, mit Oesterreich und Steyermarck.

fern Söhne das Herzogt. Oesterreich.

Vid. Ordnung von K. Rudolphen zwischen seinen Söhnen &c. in Lambecii *Comment. de Bibl. Cæsar. app. Lib. III. p.* 330.

Eberhardus Altahensis *ad a.* 1281.

Litera consensualis Alberti Ducis Saxoniæ in du Mont. *Corps. diplomat. T. I. P. I. p.* 247.

Albert. Argentin. *ad h. a. p.* 101.

Wegen des Herzogt. Schwaben ist es zweifelhafft.

Nun sagen zwar einige Historici auch, daß er seinem jüngern Sohn, Rudolphen, dazumahl auch das Herzogthum Schwaben gegeben.

Historia Australis *ad a.* 1282.

Dieweil aber der Kayser in der angeführten Ordnung zwischen diesen seinen Söhnen sagt, daß sie beede die Nieder-Oesterreichische Lande alleine so lange regieren solten, biß er Herzog Rudolphen innerhalb fünf Jahren mit einem Königreich oder andern treffentlichen Fürstenthum versehen würde; Herzog Rudolph auch nachgehends niemahls Herzog in Schwaben, auch von seinem Vater selbsten nicht genennet wird; ferner die folgende Kayserl. Belehnungen derer Herzoge in Oesterreich des Herzogthums Schwaben auch nicht gedencken; vielmehr aber Kayser Friedrich III. A. 1487. ausdrücklich sagt, daß das Land zu Schwaben ihm und dem Heil. Römischen Reich ohne alles Mittel vor andern zugehörig und unterworffen sey, und keinen eigenen Fürsten habe:

in Datt *de pace publ. Lib. II. c. 6. p.* 272.

So scheinet dieses noch gar zweifelhafft zu seyn.

Vid. Joh. Friderici Balbach de Gastel *Dissertatio sub meo præsidio habita de Fatis Ducatus Alemanniæ & Sueviæ* §. *XI. & sq.*

zumahln auch Herzog Leopold II. in Oesterreich A. 1360. K. Carl IV. bey den Schwäbischen Friedens-Tractaten bekennen muste, daß er kein Herzog von Schwaben wäre.

Mu-

Mutius *in German. Chr. lib.* 25. *p.* 253. *ad h. a.*

Gr. Friedrichen III. von Zollern seiner Schwester Agnes Sohn, verliehe er A. 1273. wegen seiner bey der Kayserl. Wahl ihm geleisteten treuen Dienste, das Burggrafthum Nürnberg erblich.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291. Giebt Gr. Friedrichen von Zollern das Burggrafthum Nürnberg erblich.

Diploma investituræ in Wagenseilii *comment. de civit. Norib. lib. II. c.* 1. *p.* 293.

Ejusque confirmatio in Limn. *T. IV. addit. p.* 745.

Mainharden, Grafen von Tyrol, machte er zum Herzog in Kärnthen, jedoch mit dem Beding, daß bey dem Abgang seines Hauses, das Herzogthum an Oesterreich kommen solte, wie denn auch Herzog Albrecht Kayser Rudolphs Sohn sich mit Mainhards Tochter Elisabeth vermählte, und dadurch ein stärckeres Recht auf das erledigte Herzogthum Kärnthen sich zuwegen brachte.

Macht Gr. Mainharden v. Tyrol zum Herzog in Kärnthen.

Albert. Argent. *ad a.* 1273.

Paralip. Ursperg. *ad a.* 1278.

Den Abt zu Einsiedel setzte er A. 1274. unter die Fürstliche Prælaten,

auch geistliche Fürsten.

Heiderus *in act. Lindau. f.* 52.

Diploma Rudolfi Imp. dat. Turegi A. 1274. in Hartmanni *annalibus Heremi Deiparæ matris in vita Abb. Udalrici II. p.* 260.

Ingleichen den Abt in Benedict-Bayern,

Vid. Ejusd. Imp. Diploma in Pezii *T. III. thesaur. Anecdot. P. III. n.* 15. *p.* 645. 646.

und den Abt zu Werth an der Rur.

Vid. Diploma Imper. in Schatenii *Annal. Paderborn. P. II. lib. XII. p.* 169.

A. 1275. machte er, in der Uneinigkeit zwischen Bayern und Pfaltz, wegen der von beyden Häusern prætendirten Chur-Würde, den Ausspruch, daß zwar dasselbe beyde Häuser zugleich führen, jedoch bey denen Kayser-Wahlen deren Meynung nur als Eine Stimme gelten solte.

Entscheidet den Streit zwischen Bayern u. Pfaltz wegen der Chur-Würde.

Diploma de a. 1275. in Gevvoldi *tr. de septemvir. p.* 756. & in Tolneri *cod. Dipl. n.* 107.

Dieses ist die erste Constitution, so von einem Kayser wegen der Chur ist gemacht worden. Ingleichen so bestättigte er A. 1290. seinem Eydam,

Confirmiret Böhmen die Chur.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291. und das Ertz-Schencken-Amt.

dam, König Wenzeln in Böhmen, das Jus electoratus & pincernatus,
Diploma Rudolphi in Goldasti *T. II. Const. Imp. p* 85. & in Hertii *diss. de renovato Imp. & Bohem. nexu Sect. II.* §.10. *p.*523.

Giebt Hertzog Albrechten II. grosse Prærogativen.

und gab seinem Eydam, Hertzog Albrechten II. in Sachsen, nach Absterben des Marggraffen in Meißen und Landgr. in Thüringen, Heinrichs des Erleuchteten, A. 1288. die auf Alstädt fundirte Pfaltz Sachsen, welche bey der Achts-Erklärung Hertzog Heinrichs des Löwen an die Landgrafen in Thüringen, und nach Abgang dieser an die Marggrafen in Meißen gekommen war,
Vid. Reinhard *in Diss. de offic. Imperii Saxonicis Sect. I.* §. 15. *p.* 62.

ingleichen A. 1276. das Privilegium electionis Cæsareæ,
Faust in Stamm-Buch des Hauses Sachsen *p.* 155.
Schurzfl. *in not. ad vitam Alberti III. p.* 112.

und das Burggrafthum Magdeburg A. 1290.
Albinus im Sächsischen Stamm-Buch und *Chr. Misn. Tit. XVI. p.* 216.
Leuberus *de jure stapulæ n.* 105.
Schurzfleisch *l. c. p.* 152. *& de Vitricis ecclesiæ th.* 8. *p.* 11.
Hornius *de Burggrav. Magdeb.* §. 18. *p.* 19.

Macht Marggraf Heinrichs in Meißen Kinder aus ungleicher Ehe Successions-fähig.

Marggraf Heinrich des Erleuchteten, in Meißen und Thüringen Kinder, so er mit seiner dritten Gemahlin aus dem Adelichen Geschlecht, der Elisabeth von Maltitz, erzeuget hatte, machte er in einem ertheilten Diplomate, den Kindern aus der ersten Ehe vollkommen gleich, und gab ihnen das Successions-Recht in allen ihres Vaters Ländern und Würden.
Diploma dat ap. Znögmann Moraviæ III. Non. Januarii Ind. 7. A. 1278. in Kranthii *Archivo Cellensi n.* 8. *p.* 9. Conf. Horn. *in Henrico illustri c. VI.* §. 38. *& in Cod. Dipl. n.* 52.

Besonders merckwürdig ist auch, daß Kayser Rudolph alle Concessiones derer Reichs-Güter von K. Richarden, durch den Reichs-Tags-Schluß zu Nürnberg de A. 1287. vernichten lassen, weil sie nicht mit der Churfürsten ihren Consens waren ertheilet worden.

Vid.

Vid. Diploma in Martene *T. I. Thesauri anecdotor p.* 1196. dahero dann auch die so genannten Wille-Briefe der Churfürsten in Reichs-Handlungen von der Zeit an biß auf K. Maximilian I. üblich geworden.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Veranlasset die Wille-Briefe der Chur-fürsten.

Vid. illustre Exemplum in Lünigii *thesauro Juris Comit. p.* 773.

Conf. Goldast. *Constit. Imp. T. I. p.* 312.

Man beschuldiget übrigens K. Rudolphen, daß er die Italiänische Rechte sehr vernachläßiget, dem Pabst Nicolao III. nicht nur das Exarchat, Romandiolam, und viele dabey gelegene wichtige Städte A. 1279. wieder eingeraumet, die er sich doch schon hatte huldigen lassen,

Hat das Königreich Italien nicht veräussert.

Ratificatio Rudolphi *in append. actor. vett. diss. histor. de summo sedis Apost. imperio in urbem comitatumque Comachi n.* 31. *p.* 96. &

Ejusd. Confirmatio omnium privileg. & revocatio juramentorum a diversis Exarchatus urbibus exactorum *n.* 32. *p.* 102.

Albertus Argentin. *p.* 103.

Magn. Chr. Belgic. *p.* 263.

und auch denen Bononiensern, Genuesern, Florentinern ihre Freyheit verkaufft habe; daß also unter ihm, da auch viele andere grosse Herren sich in verschiedenen Ländern der Lombardie aufgeworffen, das Italiänische Königreich gäntzlisch verloschen seye.

Sigonius *L. XX. de R. I. p.* 124

Blondus *dec. II. lib. VIII. ad a.* 1285.

Trithemius *in chron. Hirsaug. ad a.* 1286.

Cuspinianus *in hist. Imp. p.* 354.

Alleine K. Rudolph muste sich in die Zeit schicken, und, um den Pabst zu befriedigen, lieber in Italien etwas fahren lassen, damit er in der Beruhigung von Teutschland nicht mögte gehindert werden. Etliche Italiänische Städte erhielten zwar von ihm einige Freyheit, jedoch wurden sie nicht so wohl gäntzlich von der Ober-Herrschafft des Kaysers, als vielmehro von der Subalternen Gewalt der Kayserl. Statthalter loß gesprochen, dabey der Kayser allemahl sich den Eyd der Treue doch vorbehielt, und nicht unterließ seine Vicarios in Städte zu schicken, die dergleichen Befreyung noch nicht erlangt hatten.

Rudolph. I. Habsp. Imp. F. 1273-1291.

Trithem. *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1286.

Gerhard a Roo *p.* 34.

wie er denn auch mit allem Ernst verhinderte, daß des Pabsts Nicolai sein Vorhaben, zwey neue Könige, einen in der Lombardie, den andern in Hetrurien zu setzen, nicht zu Stande kommen konte,

Platina *in vita Nicolai III. n.* 185.

Blondus *dec. II. lib.* 8. *hist. p.* 213.

sondern vielmehro Graf Heinrichen von Fürstenberg zum Gouverneur des Römischen Gebieths machete.

Vid. Dipl. Rudolphi Imp. in Lambecii *addit. VIII. ad lib. III. Comment. de Biblioth. Vindob. p.* 327.

Daß also Sigonii oberwehnte Meynung, wie das Italiänische Königreich unter Rudolpho aufgehört habe, gantz und gar keine statt haben kan. Absonderlich ist auch gantz falsch, daß die Florentiner dazumal sich solten völlig von Kayser Rudolphen loß gekauffet haben, und ein freyer independenter Staat geworden seyn. Denn die alten Scribenten, so von dem Kayserl. Vicario in Tuscien, Principale de Plisco geschrieben, erzehlen, daß er denen Lucanern das dominium imperiale für 12000. Gulden verkaufft, sagen aber dergleichen nicht von Florentz.

Jordanus Ms. ap. Od. Raynaldum *ad a.* 1248.

Ptolomæus Lucensis *in ann. ad h. a.*

Die Florentiner läugnen auch solches selbsten, und wollen lieber noch vor Zeiten K. Rudolphs freye Leute gewesen seyn.

Vid. Discorsi de Vincenzio Borghino *P. II* ubi disquisitio: *se Ferenze ricompero la liberta de Rudolfo Imperatore.*

Gleichwie dieses aber auch falsch, also sind Documenta gnug vorhanden, daß auch gleich nach Zeiten K. Rudolphs die Florentiner die Reichs-Hoheit erkannt haben.

Ist nicht zu Rom gekrönt worden.

Nach Italien ist er zwar selber niemahls kommen, indem er besorgte der Pabst mögte ihn mit dem Creutz zeichnen, und zu einem Zug gegen die Unglaubigen nöthigen. Er sagte auch öffters: Er sehe zwar viele Fußstapffen der Kayser so nach Rom gezogen, aber wenig derer, so mit Ehren wiederum zurück kommen.

Gerhard a Roo *p.* 34.

Sigonius *l. c. p.* 124

Die

Die Reichs-Rechte auf das Arelatensische Königreich hat er gleichfalls möglichster massen besorget, und nach einem grossen Streit endlich Carln, Fürsten zu Salerno, weil seine Mutter Beatrix, Raimundi Berengarii letzten Grafens von Provence Tochter gewesen, mit der Grafschafft Provence A. 1282. belehnet, jedoch daß er sich erstlich die Kayserl. Printzeßin Clementiam vermählte.

Rudolph. I. Habsp. Imp. I. 1273-1291. Besorget auch das K. Arelat.

Annal. Colmar. *P. II. p.* 54.
Bzovius *T. XIII ann. ad a.* 1279. 1280.
Conring. *de Fin. imper. lib. II. c.* 24. 25.
Hahnius *in diss. de justis Burgundici novi vel Arelatensis regni limitibus & derelictione ejus Rudolpho I. perperam adscripta c. III. p.* 56.

Da auch die Grafen von Burgund, Reginald und Otto Gebrüdere, allzusehr auf der Frantzösischen Seite hiengen, erinnerte sie der Kayser A. 1287. durch die Waffen ihrer Schuldigkeit;

Annales Steronis *ad h. a.*

und nöthigte auch Roberten Hertzogen von Burgund, daß er A. 1290. zu Basel dem Reich das Vasallagium schwören muste.

Albert. Argent. *ad h. a. p.* 104.

Daß also wiederum das Vorgeben des Colmarischen Mönchs und anderer höchst ungegründet,

Ann. Colmar. *p.* 54.
Seb. Münsterus *lib. II. Cosmograph. p.* 160.
Brovverus *in Ann. Trevir. T. II. p.* 177.

daß Kayser Rudolph dieses Königreichs sich gäntzlich begeben, und es dem König in Franckreich überlassen habe; zumahl, da er vielmehr, um die daselbst schon vormahls verlohrne Reichs-Rechte wiederum herbey zu bringen, sich zur andern Gemahlin Elisabethen, Graf Hugens IV. von Burgund Erb-Tochter A. 1284. beylegte.

Martinus Polonus *in Chr. ap. Eccard* T. *I p.* 1429.

Man hält auch nicht unbillig dafür, daß er den Ertz-Bischoff Bœmund I. von Trier zum Arelatensischen Ertz-Cantzler gemacht habe, nachdem der Ertz-Bischoff von Vienne, der sonsten diese Würde geführet, der Frantzösischen Parthey zugethan gewesen.

Macht den Ertz-Bischoff von Trier zum Ertz-Cantzler durch Gallien und Arelat.

Schurzfleisch *in Differtat. num Carolus IV. dissipaverit Regnum Arelatense* §. 14.

Rudolph.I. Habsp. Imp. I. 1273-1291.

Welche Würde hernach K. Carl IV. dem Ertz-Stifft bestättigte.

Scriptor gestorum Balduini Trevir. Archi-Episc. explicatus à Schurzfleischio *l. c.* §. 19.

Brovverus *ann. Trevir. lib. VII.* §. 159.

In den Actis publicis findet man schon, daß sich der Ertz-Bischoff diesen Titul A. 1309. beygelegt.

Decret. electionis Henrici VII. Imp. de A. 1309. 11. Aug. in Steph. Baluz. *T. II. Misc. p.* 266. & in Leibnit. *mantiss. P. II. Cod. J G. dipl. n. 9. p. 252.*

Da auch in einem Diplomate de A. 1273. sich der Ertz-Bischoff Heinrich von Trier nicht einmahl Archi-Cancellarium per Galliam schreibet;

vid. Diploma in appendice diss. Jo. Caroli Crantzii sub præsidio Prof. Waldschmidii JCti Marburgi habitæ *de S. R. I. Comitum Austregis.*

Martinus Polonus jedennoch, der A. 1277. geschrieben, sagt in seiner Chronologia Imperatorum *p.* 368. von dem Ertz-Bischoff von Trier, daß er Cancellarius Galliæ sey; so ist doch glaublich, daß K. Rudolph den Ertz-Bischoff von Trier zu einem Ertz-Cantzler in Gallien ernennet habe. Haben sich also von der Zeit an die Ertz-Bischöff von Trier, Archi-Cancellarios per Galliam & regnum Arelatense geschrieben.

Es hat auch Kayser Rudolph den Ertz-Bischoff von Embrun in Dauphine Jacobum zu einen drey Cämmerer A. 1276. ernennet.

Sammarthani *in Gallia Christ. de Archi-Episcopis Ebrodunensibus p.* 279.

X.

Adolphus Nassovius 1292-1298. r. 6.

Warum er K. Rudolphen und nicht dessen Sohn Albrecht succedirt.

Ob nun gleich Rudolph von Habspurg sich um Teutschland hatte ewig verdient gemacht, so konte er es doch nicht dahin bringen, daß die Churfürsten seinen Sohn Albrechten hätten zu seinem Nachfolger ernennet, dieweil Albrecht denen meisten wegen seines Geitzes und Hochmuths gar sehr verhaßt war, und man auch nicht das Reich sogleich wieder wolte vom Vater auf den Sohn gleichsam erblich kommen lassen. Daher geschahe es, daß nach einem 9. Monathlichen Interregno, durch die List des Churfürsten von Mayntz Gerhards von Epstein,

Epstein, Graf Adolph von Nassau A. 1292. zu Franckfurt zum Kayser erwehlet, und zu Aachen,

Adolphus Nassovius 1292-1298.

Albert. Argent. *ad h. a.*
Stero *ad h. a.*
Annal. Colmar. *ad h. a.*

von Ertz-Bischoff Siegfrieden von Cölln gekrönt wurde. Was für Practiquen dabey Mayntz soll gespielt haben, davon siehe

Spangenberg in der Sächsischen Chron. *c.* 271.

Er foderte von Hertzog Albrechten in Oesterreich die Reichs-Kleinodien, und erhielte sie auch,

vid. Continuatio M. Poloni *in Eccardi T. I. script. p.* 1429.

Notificirte auch durch den abgeschickten Grafen von Oettingen dem Pabst seine Wahl, und bat in den damahl düstern Zeiten um seine Confirmation, welche er auch erhielte.

Idem Autor *l. c.*

Dieser war ein sehr armer Herr, der nichts besaß, als die halbe Grafschafft Nassau, Wißbaden, Weilburg, Idstein, welche Ländereyen schlechte Einkünffte einen Kayserl. Staat zu führen gaben. Daher er auch nicht aus eignen Mitteln die Wahl-Unkosten bezahlen konte, sondern erstlich der Churfürst von Mayntz zu Abtragung 20000. Marck unterschiedliche Kayserl. Domainen verpfänden muste.

Hat nicht zulängliche Mittel zu dieser Würde.

Ann. Colmar. *ad a.* 1292.
H. Stero *ad a.* 1293.

Jedoch waren ihm die geistlichen Churfürsten alle gönstig. Mayntz war sein Vetter, von Trier nennte er sich einen Vasallen, und Adolphen von Cölln hatte er lange als General gedienet. Die übrigen Fürsten waren ihm deswegen beygethan, weil sie sich weniger für einem armen Grafen, als mächtigen Hertzog von Oesterreich, zu fürchten hatten. Adolph hingegen hätte sich bedencken sollen die Kayserl. Krone anzunehmen, weil dazumahl im Teutschen Reich keine grosse Hertzogthümer mehr ledig waren, die ihn hätten zu einer solchen Macht bringen können, als wie seinen Vorfahrer. Daher nöthigte ihn der Geld-Mangel, daß er bey dem dazumahl zwischen Engelland und Franckreich entstandenen Krieg A. 1296. K. Eduarden in Engelland gegen K. Philipp den Schönen in Franckreich Beystand leistete, und deswegen sich

Nimmt daher von dem König in Engelland Subsidia im Frantzösischen Krieg.

Adolphus Nassovius 1292-1298.

sich von Eduarden 30000. Marck Silbers bezahlen ließ, dabey aber doch den Vorwand brauchte, er müsse die Reichs-Rechte auf Provence vindiciren, weil sich Pfaltz-Graf Otto von Burgund dem König in Franckreich unterworffen habe.

Henr. Stero & Trithem. it. Matthæus Westmonast. *ad A.* 1294.

Chr. Colmar. *P. II. p.* 55.

Ann. Colmar. *ad A.* 1297.

Vignierius *in Chr. Burgund ad A.* 1294.

Es kam aber dieser Frantzösische Krieg durch des Pabst Bonifacii VIII. Vermittelung bald zu Ende A. 1298.

vid. Chronici Colmariens *P. II. p.* 54.

Formula Pacis *in Prodromo Cod. Dipl. J. G. Leibnitiani n.* 16. *p.* 21.

Wendet sie zum Meißnischen Krieg an.

Mit diesem Gelde kauffte Adolph Marggraf Albrechten dem Unartigen von Meißen die Marggrafschafft Meißen, Laußnitz und das Pleißner Land ab, welche er aus Haß gegen seine leibliche Söhne Friedrichen und Diezmannen, um sie um die Succession zu bringen A. 1294. feil bote.

Hist. Landgr. Thuring. *c.* 78.

Alb. Argent. *p.* 109.

Lang. *in Chron Citic. ad A.* 1294. *p.* 817.

Als er nun von diesen Ländern Besitz nehmen wolte, die Einwohner aber von ihrem rechtmäßigen Landes-Herren, Friedrichen den Gebissenen, nicht abzusetzen begehrten, so ließ Adolph durch seine Soldaten unsäglichen Muthwillen und Grausamkeit verüben.

Fabric. *in orig. Sax. lib. VI. p.* 598.

Spangenberg in der Manßfeldischen Chronick *c.* 273. 74. 75.

Ziehet sich dadurch Feinde zu.

Dieses verursachte ihm bey vielen Grossen Haß und Verachtung. Hertzog Albrecht von Oesterreich sein Tod-Feind freuete sich darüber, und hielte die Parthey K. Philipps des Schönen in Franckreich,

Alb. Argent. *p.* 110.

unterstützte auch den Bischoff von Straßburg und etliche Grafen in Elsaß, welche sich über die Kayserl. Land-Vögte daselbst beschwehrten, und sie endlich zum Land hinaus jagten.

Alber-

Albertus Argent. *p.* 109.
Ann. Colm. *ad a.* 1297.
Trithem. *in Chr. Hirsaug. ad h. a.*

Adolphus Nassovius 1292-1298.

Die Churfürsten wolten dem Kayser in ein und andern besser rathen und einreden, er gab ihnen aber schlecht Gehör. Absonderlich wolte er dem Mayntzer nicht mehr so freye Hand in der Reichs-Regierung lassen, daher faste dieser endlich den Schluß ihn A. 1298. mit Beystimmung des Hertzogs zu Sachsen und Marggrafens zu Brandenburg, am Vorabend vor St. Johannis zu Franckfurt abzusetzen, und Hertzog Albrechten von Oesterreich an seine Stelle zu erwehlen.

Und wird abgesetzet.

Formula depositionis *in Chr. Colm. P. II. ad h. a.*
Albert. Argentin. *ad h. a.*
Magn. Chron. Belgic. *p.* 271.

Wiewohl weder die Churfürsten von Trier, Cölln und Pfaltz, noch auch andere Fürsten und Stände damit zufrieden waren, sondern beständig bey K. Adolphen blieben.

Das von vielen nicht gebilligt wird.

Albertus Argentinens. *p.* 110.
Chron. Colmar. *P. II. p.* 59.
H. Stero. *ad a.* 1298.
Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1298.

Unter denen Ursachen der Absetzung, so gar schlecht, und noch dazu mehr erdichtet als wahr waren, war diese die vornehmste, daß er verächtlicher Weise militem gregarium sive Stipendiarium Eduardi, einen Söldner K. Eduards abgegeben hätte.

Siffridus Presbyter *p.* 701.
Trithem. *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1298.
Gundling. *T. I. Observat. Select. obs.* 4. *de Adolpho Nass. Imper. injuste deposito.*

K. Adolph wolte die Kayserl. Krone gutwillig nicht niederlegen, daher kam es zwischen ihm und Hertzog Albrechten von Oesterreich bey Worms, zwischen Gelheim und Rosenthal, den 2. Jul. 1298. zu einer Haupt-Schlacht, in welcher er beyde das Reich und das Leben verlohr.

Bleibt in der Schlacht mit seinem Gegner.

Albert. Argent. *p.* 110.
Chr. Colmar. *P. II. p.* 60.

Adolphus Nassovius 1291-1298. Dessen Reichs-Handlungen.

Ann. Colmar. *ad h. a.*
Hist. australis *ad h. a.*

Von seinen Reichs-Sachen findet man wenig bey den Scribenten aufgezeichnet. Beym Anfang seiner Regierung erneuerte und vermehrte er den von K. Friedrichen II. und Rudolphen verfasten und bestättigten Land-Frieden.

Lehmann *lib. V. Chron. Spir. c.* 119.
Datt *lib. I. rer. Germ. de pace publ. c. V.* §. 5. *p.* 27.

Jngleichen so hat er eine Constitution de insulis in Rheno natis gegeben.

In Goldasti *Tom. uno Constit. p.* 215.
Marqu. Freherus *in Comment. ad h. const.*

Das Reichs-Vicariat von der Mosel bis an die Nord-See, und vom Rhein bis an Westphalen verliehe er A. 1292. dem Hertzog von Braband und Lothringen Johanni,

Diploma in Christ. Butkens *preves de trophées de Brabant. p.* 128.

und das Vicariat in Jtalien Johann von Chablais.

Henr. Stero *in ann. ap. Freh. p.* 398.

So hat er auch die Grafschafft Geldern A. 1295. zum Weiber-Lehen gemacht,

Is. Pontanus *in Hist. Geldriæ p.* 425.

und da es dazumahl noch üblich war, daß die Fürsten in Person ihre Lehen empfiengen, so hat er zwar A. 1292. ex speciali gratia einen Procuratorem des Königs von Böhmen deßwegen admittiret, jedoch sich dabey ausbedungen, ut Rex illustris prædictus cum commode præsentiam nostri habere poterit personalem, personaliter nos accedat, jura suorum feudorum, prout mos expostulat, accepturus.

Vid. Diploma ap. Balbinum *in Miscell. decad. I. lib. VIII. p.* 25.

Dem Ertz-Bischoff Syfried von Cölln gab er A. 1292. die Schutz-Vogtey über das Stifft Essen wieder.

vid. Diploma in Johannis *Spicilegio I. tabul. vet. p.* 23.

Jngleichen verpfändete er A. 1297. an Gerlach von Breuberg, dessen Sohn

Sohn und Bruder, das Reichs-Städtlein Moßbach und die Hällische Müntze.

Adolphus Nassovius 1292-1298.

Vid. Dipl. *ibid.* p. 392.

Heinrich das Kind hatte sich bis anhero Landgravium Thuringiæ & Dominum Hassiæ geschrieben, wie dieses dessen Diplomata besagen, weil er das von Thüringen abgerissene Hessen als ein Allodium besessen.

Hertius *in der rechtmässigen Prätension der Landgrafen zu Hessen auf Brabant* in Kuchenbeckeri *Analect. Hass. Coll. I. n. II.* §. 7. p. 54.

Nachdem aber derselbe K. Adolphen und dem Reiche das Schloß Bojneburg und die Stadt Eschewege, als die beeden vornehmsten Oerter seines Landes, zu Lehen aufgetragen, so machte er ihn deswegen zum Reichs-Fürsten A. 1292.

Vid. Diploma in Consultiss. Estoris *Spec. I. I. P. Hass. de Statu & orig. Landgrav. Hass. c. III.* §. 33. p. 31.

Dahero es gekommen, daß er sich darauf einen Landgrafen von Hessen geschrieben, wie dann auch kein Diploma kan aufgebracht werden, da Hessen-Land wäre zu einer Land-Grafschafft und Reichs-Fürstenthum gemacht worden.

Der Titul der Landgrafen von Hessen wird üblich.

Vid Gudenus *Sylloge I. varior. diplomat.* p. 644.

et Estor *l. c.*

XI.

Albrecht I. Hertzog von Oesterreich, K. Rudolphs ältister Sohn, hatte das Reich durch den erhaltenen Sieg von K. Adolphen mit dem Degen erfochten; jedennoch aber wolte er den Vorwurff nicht haben, als ob er sich in einem Auffstand desselben mit Gewalt bemächtiget hätte, zumahl da auch Trier, Cölln und Pfaltz seiner Wahl nicht beygestimmt hatten. Daher renunciirte er gäntzlich seiner ersten Wahl, und ließ sich nochmahls einhellig An. 1298. den 9. Junii zu Franckfurt von neuen erwählen, und zu Aachen von Wicheholden von Cölln krönen, da dann ein solcher grosser Zulauff von Volck war, daß der Chur-fürst von Sachsen Albrecht im Gedränge erdrückt wurde.

Albertus I. 1298-1308. reg. 10. Läßt sich von neuen wählen.

Chron. Austral. & Henricus a Rebdorf *ad h. a.*

Trithemius in Chron. Hirsaug. *ad a.* 1298.

Albertus Argentorat. p. 119.

Albertus I. 1298-1308. Setzt sich gegen den widerwärtigen Pabst durch ein Bündniß mit dem K. in Franckreich feste.

Dieweil aber Pabst Bonifacius VIII. gar nicht zufrieden war, daß Albrecht so gewaltthätiger Weise K. Adolphen des Reichs und Lebens beraubt hatte,

Trithem. in Chr. Hirsaug. *ad a.* 1299.

und ihm auch vorwarf, daß er keine äusserliche ansehnliche Gestalt, weil er einäugigt, und ein bäurisches Gesicht hätte; so besorgte sich Albrecht vom Pabst nichts gutes, und schloß dahero mit des Pabsts ärgsten Feind, K. Philipp den Schönen in Franckreich A. 1299. ein genaues Bündniß zu Straßburg de mutua defensione, welches mit der Heyrath der Königl. Schwester Blanca an K. Albrechts Printzen, Rudolphen bestättigt wurde.

Confœderationis formula in Leibnitii *Cod. J. G. dipl. P. I. n.* 22. 23. *p.* 39. & 40.

Hist. Austral. plenior *ad a.* 1299.

Verkauffert aber dabey nicht das K. Arelat.

Daß aber bey diesem Bündniß K. Albrecht auch das Arelatensische Königreich dem König in Franckreich mit aller Ober-Gewalt solte abgetreten, und den Rhein zwischen Teutschland und Franckreich zur Gräntze ernennt haben, wie die Frantzosen fälschlich vorgeben, dieses ist aus denen tabulis

Vignier *in Bibliotheque historicale T. III. p.* 423. & *in chronico Burgund. p.* 159.

fœderis nicht erweißlich.

Conring. de Fin. imp. *lib. II. c.* 24. §. 12.

Es mag zwar wohl K. Albrecht in Willens gehabt haben, dergleichen zu thun. Es haben es aber die Reichs-Stände, absonderlich der Ertz-Bischoff von Trier als Ertz-Cantzler, durchaus nicht zugegeben.

Brovverus annal. Trevir *lib. XVI.* §. 146. *p.* 176. & §. 152. *p.* 177.

Daß es also bloß bey einem Gräntz-Vertrag wegen Lothringen geblieben.

Vid. Information faite par ordre du conseil de France touchant les limites du royaume de France devers la Loraine & les bornes mises a l'autre vice de l'Empereur Albert & du Roy Philipp le Belvers Vaucouleur ap. Leibnit. *in Cod. J. G. dipl. P. I. p.* 453.

Es

Es erlangte auch K. Albrecht durch dieses Bündniß vom Pabst was er wolte, indem derselbe bey der anwachsenden Uneinigkeit mit dem König von Franckreich ihme A. 1303. die Kayserl. Würde gar gerne bestettigte, und so gar das Königreich Franckreich schenckte, wenn er es nur häte wollen einnehmen.

Albertus I. 1298-1308. Bringt dadurch den Pabst auf andere Gedancken.

Albertus Argentorat. *p.* 111.
Chron. Colmar. *P. alt. p.* 62.
Ann. Colmar. *ad a.* 1303.
Trithem. in Chr. Hirs. *ad a.* 1301.

Allein Kayser Albrecht hielt sich die Französische Freundschafft für zuträglicher als die Französische Krone, machte sonsten dem Pabst dagegen seine Submission, hatte aber andere grosse Anschläge im Kopff, bey deren Ausführung er doch nicht allzu glücklich war.

Vid. Ej. Constitutio in Goldasti *T. I. Constit. p.* 316.

Erstlich hatte er in Willens, nach Absterben des letzten Grafen von Holland Johannis, diese Grafschafft nebst den dazu gehörigen Seeland und Frießland A. 1299. als ein erledigtes Lehn an sich zu ziehen. Es war aber dieses letzten Grafen Johannis seines Groß-Vaters Schwester Sohn Johann d'Avesnes Gr. von Hennegau noch vorhanden, dahero verhinderten ihn die geistliche Churfürsten, so ihn nicht gern zum Nachbar haben wolten, daß er solches nicht bewerckstelligen konte, sondern diese Ländereyen vielmehr dem Grafen von Hennegau als ein Weiber-Lehen überlassen muste.

Trachtet vergeblich 1) die Gr. Holland einzuziehen.

Albert. Argent. *ad a.* 1300.
Chron. Colmar. *P. II. ad h. a.*
M. Chr. Belgic. *p.* 277.

Weil nun dieses dem Kayser sehr schmertzte, so suchte er denen geistlichen Churfürsten wieder empfindlich wehe zu thun, und verlangte dahero, daß sie solten die Rhein-Zölle, so sie der Kayserl. Cammer entzogen hätten, ohngesäumt wieder abtreten, zumal da sie solche zum Nachtheil der Handelschafft immer erhöheten. Dieser Anforderung wiedersetzten sich dieselben aufs hefftigste, und schützten sich mit dem langwierigen Besitz derselben. Sie provocirten auch auf den Pfaltz-Grafen, als des Kaysers, und der Stände gemeinen Richter bey dergleichen vorfallenden Streitigkeiten, und klagten ihn dabey als einen Königs-Mörder an, da sie doch selbst durch die Entsetzung K. Adolphs zu

und nimmt dagegen den Rheinischen Churfürsten die Rhein-Zölle.

Albertus I. 1298-1308.

dessen Mord Anlaß gegeben hatten. Ja der Ertz-Bischoff von Mayntz Gerhard ließ sich öffentlich verlauten, daß er aus seinem Jäger-Horn wohl noch einen andern Kayser blasen könte. Sie brachten zwar auch den Pfaltz-Grafen Rudolphen auf ihre Seite, als sie aber der Kayser mit einem harten Krieg angriefff, so musten sie A. 1302. die Zölle abtreten, und der Pfaltz-Graf sich mit einer grossen Geld-Summa aussöhnen.

Henr. Rebdorf. *ad a.* 1300.
Chron. Australe *ad a.* 1302.
Chron. Colmar. *P. II. p.* 61.
Siffridus Presbyter *lib. II. p.* 702.
Annal. Colmar. *ad a.* 1300.

2) den Böhmischen Silber-Gruben-Zehenden.

Da dieses wohl von statten gangen war, so forderte K. Albrecht von K. Wenzeln IV. in Böhmen den Zehenden von dem reichen Silber-Bergwerck zu Kuttenberg, als eine Gebühr für die Kayserl. Kammer, und da dieses K. Wenzel abschlug, überzog er denselben mit Krieg. Er muste aber gar bald wieder zurücke, weil die Berg-Knappen das Wasser überall vergifftet hatten, daß viele von seiner Armée sturben.

Albert. Argent. *p.* 112.
Dobravius *in hist. Boh. lib.* 18. *p.* 488.
Goldast. *de regn. Boh. lib. IV. c. II. n.* 2. *p.* 420.
Balbinus *lib. III. epit. Boh. c.* 16. *p.* 305.

Jedoch kam K. Wenceslaus darüber in die Acht, und starb auch in solcher. Ihm folgte A. 1305. sein Sohn Wenzel der V. dem zwar zugefallen der Kayser die Väterliche Achts-Erklärung aufgehoben,

Vid. Diploma in Balbini *Miscell. D. I. L. VIII. p.* 27.

er ward aber das Jahr darauf zu Olmütz von jemand ermordet, von dem man noch nicht weiß, wer er gewesen. Weil nun mit ihm der alte Königl. Stamm gäntzlich abgegangen war, so trang K. Albrecht seinen Sohn Rudolphen den Böhmen, wegen des alten Vertrags zum König auf, welcher sich mit des letzten Königs Wenzels Mutter Elisabeth so gleich vermählte; Hingegen muste H. Heinrich von Kärnthen, der die älteste Schwester Anna hatte, ohnerachtet ihn die Böhmen eher gewählet hatten, das Nachsehen haben.

Tringt den Böhmen seinen Sohn Rudolphen zum König auf.

Albertus Argentorat. *p.* 111. 112.
Eberhardus Altah. *ad a.* 1305.
Goldast. *de R. Bohem. lib. II. c. VI. n.* 13.

Da auch Rudolph das folgende Jahr starb, so solte ihm nach des Kay- sers Meynung sein Bruder Friedrich succediren. Die Böhmen aber waren hernachmahls besser auf ihrer Hut, und wiesen die Kays. Armée, die sie dazu zwingen solte, A. 1308. mit harten Schlägen ab.

Albertus I. 1298-1308.

Fugger *lib. II. c.* 8. *p.* 230. 33.
Siffridus Presbyter *ad a.* 1305. 1306.
Dubravius *lib. XVIII. p.* 488. *& lib. XIX.*
Balbinus *in epit. Rer. Boh. lib. III c.* 17.

3) Trachtet nach Thüringen und Meißen.

Noch mehr aber zeigte K. Albrecht seine grosse Begierde nach Land und Leuten, in dem Thüringisch-Meißnischen Krieg, mit welchem er die un- rechtmäßige Anforderung seines Vorfahrers K. Adolphs von Nassau gegen die beeden unglücklichen Brüder, Friedrichen und Dietzmannen, Land-Grafen in Thüringen und Margrafen zu Meißen von A. 1306. biß an seinen Tod eyfrigst prosequirte; ohngeachtet A. 1307. bey dem Dorf Lucca in Osterlande zwischen Altenburg und Pegau in einer blutigen Schlacht von den Meißnern bey 5000. Kayserliche erschlagen wur- den, und absonderlich die Schwaben alle ihre Reputation dabey ver- lohren, daß man lange Zeit das Sprichwort gehabt: **Es wird dir glücken, wie den Schwaben bey Lucca.** Der Kayserl. Stadthal- ter zu Eisenach, Philipp zu Nassau, hatte kurtz zuvor Marggraf Dietz- mannen zu Leipzig in der S. Thomæ-Kirchen ermorden lassen; A. 1308. aber ward ihm wieder der Hals in der letzten Schlacht bey Borna ge- brochen, welche wiederum gar glücklich für Marggraf Friedrichen von Meißen ausfiel, der hierauf die Reichs-Städte Altenburg, Zwickau, Chemnitz, um sich seines Schadens zu erhohlen, unter sich brachte.

Fabricius *Origg. Saxon Lib. VI. f.* 620. *& lib. II. de rebus Mis- nic. ad a.* 1312. *p.* 123.
Hist. Landgr. *Thur. c.* 81. 82.
Paul. Langius *in Chr. Citic. p.* 823.

4) nach der Schweitz, und veran- lasset die Eidgenos- senschafft darinne.

In der Schweitz hatte K. Albrecht auch vor, die Grafschafft Habspurg mit Ankauffung mehrerer Herrschafften zu erweitern, und in ein an- sehnlich Herzogthum zu verwandeln. Als er nun die drey Waldstäd- te Uri, Schwitz und Unterwalden, deßhalben gerne auch unter sei- ne Botmäßigkeit gebracht hätte, sie sich aber dessen weigerten, so setzte er ihnen stoltze und harte Land-Vögte von Reichs wegen, welche ihnen

durch

Albertus I. 1298-1308.

durch allerhand Bedrängungen das Leben so sauer machen solten, biß sie sich gutwillig unter das Joch bequemen würden. Allein dieses gab Anlaß zu einer allgemeinen Empörung, woraus endlich der Schweizerische Bund erwachsen. Die erste Vereinigung zu Behauptung der alten Reichs-Freyheit ward A. 1307. den 17. Oct. von drey redlichen Landmännern aus Uri, Schwitz und Unterwalden geschlossen; der erste ordentliche Eydgenoßische Bund aber, kam darauf Dienstags nach S. Nicolai A. 1315. zu seiner Vollkommenheit.

Fugger *lib. II. c. 9.*
Fr. Guillimannus *lib. II. rer. Heluet. c. 16.*
Simlerus *de rep. Heluet. L. I. p. 42-61.*

5) nach seines Vetters Herz. Joh. Erb-Gütern.

Die allzu grosse Begierde nach fremden Gut brachte endlich K. Albrechten um sein Leben. Es lebte an seinem Hofe seines Bruders Rudolphs Sohn, H. Johannes, dessen ihm erblich zukommende Schwäbische Graf- und Herrschafften, und die Grafschafft Kyburg hatte er in vormündliche Verwaltung genommen. Als nun derselbe das 19. Jahr erreichet hatte, so begehrte er die Einräumung seiner Erb-Lande. K. Albrecht aber, der solche gerne vor sich behalten hätte, wieß ihn immer mit seinem Gesuch ab, und sagte, er müste erstlich noch älter und verständiger werden. Hierüber ward H. Johannes so erbittert, daß er den Kayser bey einem Spazier-Ritt von Baaden nach Rheinfelden, nebst vier an sich gezogenen Edelleuten, so ihn zu allen verhetzt hatten, nach Passirung der Ruß bey Windisch im Angesicht seines Sohnes Leopolds und des gantzen Hof-Staats, d. 1. Maji 1308. ermordete.

Wird deßwegen von demselben ermordet.

Albertus Argentorat. *p. 113. 14.*
Gesta Balduini *lib. I. c. 4.*
H. Stero *ad a. 1307.*
H. Rebdorff. *ad h. a.*
Fugger *lib. II c. 10.*

Die Menge seiner Kinder, deren er mit einer Gemahlin bey die 26. erzeuget hatte, trieben K. Albrechten vielleicht an, wie vielen andern Leuten, also auch seinen leiblichen Vettern, das ihrige zu entziehen,

Ptolemæus Lucensis *in vita Clementis V. ad a. 1308.*

allein es mißlung ihm auch dieses mahl, und ergrieff ihn das göttliche Gerichte, wegen der begangenen Mordthat an dem Marggrafen von Meißen,

Meißen, und dem König in Böhmen, welchen letztern er sonder Zweif- fel auch angestifftet. Von seinen Reichs-Verrichtungen ist noch zu gedencken, daß er bey seinem ersten Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1299. die Streitigkeit wegen des Vorsitzes zwischen dem Bischoff zu Aichstädt und Worms beygelegt, und solchen dem erstern zugesprochen;

Albertus I. 1298-1308. Spricht dem Bischoff zu Eichstädt den Vorsitz vor Worms zu.

Henr. Rebdorff *ad a.* 1299.

und daß er dem König von Böhmen das Privilegium ertheilet, daß er künfftig sein Ertz-Amt, auch ohne die Krone aufzuhaben, verrichten könte.

Privilegirt den K. in Böhmen bey seinem Ertz-Amt.

Vid. Goldasti Beylagen *de regno Boh. p.* 154.

Worzu sonder Zweiffel Anlaß gegeben hatte, daß bey der zu Nürnberg angestellten Krönung der Kayserin, die Churfürsten solenniter ihre Ertz-Aemter verrichtet haben,

Chronic. Colmar. P. II. *ad a.* 1298. *p.* 60.
Chronic. Constantiense *ap. Pistor. p.* 674.

welches ferner mit der aufhabenden Krone zu verrichten, der König von Böhmen sich vor unanständig und verkleinerlich hielte.

Ludvvig *ad A. B. T. I. p.* 498.

Damit er auch seine Stimme bey der Wahl von ihm erhalten mögte, versprach er demselben zum Voraus den 12. Febr. und 14. Martii A. 1298. in zweyen ausgestellten schrifftlichen Versicherungen, daß er demselben alsdann, so bald er würde durch seine Hülffe zum Kayserthum gelanget seyn, wolte für 50000. Marck Silbers den Egerischen District und das Pleißner-Land, die in Bayern auf der Böhmischen Gräntz gelegenen Oerter, Floß, Parckstein und Weiden, als ein Pfand einräumen, ingleichen daß er ihn wolte von allen Reichs-Tägen, Dienstleistungen und Erscheinungen befreyen, und alle Privilegia confirmiren.

Erlangt durch grosse Versprechen dessen Stimme bey der Kayser-Wahl.

Vid. Diplomata Alberti Imp. data Regi Boh. in Ludvvigii *T. V. reliqu. MSt. lib. III. n.* 5. *&* 6. *p.* 439.

Von ihm hat man auch das erste Privilegium aufzuweisen, daß ein Kayser einem Stand das Recht die Juden aufzunehmen gegeben, welches dasjenige ist, darinne er A. 1301. dergleichen Conraden, Wildgrafen in Dhaun verliehen.

Erstes Privilegium von ihm, wegen Aufnahme der Juden.

Vid. in Lunigii *Spicileg. Sec. P. II. in supplem. p.* 1919.

Henr. VII. Luzenb. 1308-1313. reg. 5. æt. 51.

Daß auch die Kayserin zu selbiger Zeit die Frauen-Klöster in ihren besondern Schutz nehmen, und ihnen Freyheiten ertheilen können, beweiset ein Privilegium der K. Elisabeth, welches sie dem Nonnen-Kloster Steinen in der Schweitz A. 1299. gegeben.

Vid. in Tschudii *P. I. Chron. Helvetic p.* 221.

XII.

Dessen Wahl und Competenten.

Nach dem Tode K. Albrechts war in Teutschland ein Interregnum von 6. Monathen, in welchen sich Hertzog Friedrich von Oesterreich K. Albrechts Sohn, so wohl als der König von Franckreich Philipp IV. oder Schöne für seinen Bruder Carln von Valois eyfrigst um die Teutsche Krone bewarben; absonderlich aber der König in Franckreich, der auch dem Pabst Clemens den V. so dazumal zu Avignon lebte, deßwegen sehr in Ohren lag, und dabey ein besonders Absehen auf die Kron Böhmen hatte. Weil aber der Pabst bey der Wahl eines Französischen Pr. seinen Vortheil nicht sahe, so warnete er vielmehr die Churfürsten für dem Französischen Unternehmen, und riethe die Wahl aufs schleunigste vorzunehmen.

Conr. Vecerius *in libro de gest. Henr. VII. ap. Urstis.* T. *II. p.* 66.
Mutius *lib. XXIII. Chr. p.* 213.
Trithemius *ad a.* 1308.
Roo *lib. II p.* 74.

Diese säumten sich dahero auch nicht erstlich zu Rensee, und hernacher zu Franckfurt Heinrich, Gr. v. Luxenburg, wegen seiner berühmten Tapfferkeit, auf heimliche Recommendation des Pabstes, und desselben Bruders Balduins, Ertz-Bischoffen von Trier, d. 27. Nov. A. 1308. zum Kayser zu erwählen, auch mit Ubergehung Marggraf Waldemars von Brandenburg, auf welchen Chur-Pfaltz und Sachsen Anfangs gestimmet hatten. Wobey merckwürdig, daß der Churfürst von Trier ausdrücklich protestirte, daß zu der Kayser-Wahl niemand solte gelassen werden, welcher de jure vel consuetudine nicht dabey seyn solte.

Electionis decretum in Leibnitii *mantissa P. II. Cod. Dipl. J. G. p.* 49. (*b*) *p.* 252.

Alber-

Albertin. Mussatus in hist. Augusta Henr. VII. *lib. I. rubr.* 4.
Gesta Balduini *lib. II. c.* 1. *ap.* Baluz. *T. I. Miscell.*

Henr. VII. 1308-1313.

Jngleichen daß abermahls der Pfaltz-Graf beym Rhein, wie bey der Wahl K. Rudolphs I. im Namen der sämtlichen Churfürsten das solenne eligo ausgesprochen, Marggraf Waldemar von Brandenburg für die Herzoge von Sachsen Johannem und Erich votiret, hingegen der Königl. Böhmischen Wahl-Stimme gar nicht gedacht wird, dieweil dieses Reich damahls für ledig, und dem Reich heimgefallen gehalten wurde; wie dann Pfaltz, Sachsen und Brandenburg eine eydliche Vereinigung unter sich gemacht hatten, auf denjenigen zu stimmen, welchen die Pfaltz-Grafen erwählen würden.

Vid. Declaratio Legatorum Brandenb. *in Leibnitii Cod. Dipl. J. G. P. I. P. I. p.* 50.

Er ward das folgende Jahr am Heil. Drey Königen-Fest zu Aachen, nebst seiner Gemahlin Margareth, Prinzeßin vom Brabant, vom Ertz-Bischoff Heinrichen zu Cölln solenniter gekrönt.

Wird zu Aachen gekrönt,

Magn. Chron. Belg *ad a.* 1308.
Henr. Stero *ad h. a.*

Es wird zwar von jemand gantz irrig gelaugnet, daß solches mit der Teutschen Reichs-Krone geschehen sey, weil dazumahl die Herzoge von Oesterreich die Reichs-Kleinodien noch bey sich gehabt hätten:

Ludevvig *in Diss. de Noriberga insign. Imperial. tutel. c. V. p.* 86. 87.

Allein das Gegentheil erhellet daraus, dieweil der zu selbiger Zeit lebende Verfasser *Gestorum Balduini Lib. II. c.* 2. deutlich sagt, daß er cum Corona regni sey gekrönet worden.

Conf. Gundlingiana *T. IV. p* 470.

Der Pabst confirmirte denselben A. 1309, und also sahe es in Teutschland wohl aus.

und vom Pabst confirmirt.

Tenor pronuntiationis Domini Papæ ap. Leibnit. *l. c. p.* 49. (*c*) *p.* 255.
Literæ Clementis V. Papæ ad Henr. scriptæ *ibid.* (*c*) *p.* 258.

Gleich nach Antritt seiner Regierung bestättigte er denen unter seinem Vorfahrer hart bedrückten Waldstädten Uri, Schwitz, und Unterwalden ihre Reichs-Freyheit, und gab ihnen zum Land-Vogt Rudolphen,

Bestättiget den Schweitzern ihre Privilegia.

Henr. VII. 1308-1313.

Gr. von Habsburg und Lauffenberg, K. Rudolphs Bruder Gottfrieds Sohn, der zu Zürch residiren solte.

Tabulæ privilegii d. Constantiæ 1308. d. 3. Non. Jan. ap. Guillim. *lib. II. rer. Helvet. c.* 16. §. 20. *p.* 133.

Simlerus *de rep. Helvet. p.* 18.

Was auf seinen ersten Reichs-Tägen vorgegangen.

A. 1309. hielte er seinen ersten Reichs-Tag zu Cölln,

Gesta Balduini *lib II. c.* 3.

und bald darauf den andern zu Speyer; Weil nun Albertus Argentin. davon distincte schreibet: Mansit ibi Rex cum principibus electoribus & aliis principibus & civitatum nuntiis, so will man daraus erweisen, daß schon dazumahl auf dem Reichs-Tag die 3. Collegia, das Churfürstliche, Fürstliche und Städtische üblich gewesen.

Albert. Argent. *ad h. a. p.* 116.

Lehmann in Chr. *Spir. lib. VII. c. II. p.* 732.

Verjagte Gr. Eberharden von Würtemberg.

Auf selbigen nahm sich der Kayser der bedrängten Reichs-Städte in Schwaben an, welche wieder vieles Ungemach von dem unruhigen Grafen Eberhard zu Würtemberg bißhero erdultet hatten. Er erklärte ihn deßwegen in die Acht, und ließ ihn durch den gesetzten Land-Vogt in Schwaben, Conrad von Windsperg, von Land und Leuten jagen, daß er sich biß nach des Kaysers Tod bey dem Margrafen von Baaden aufhalten muste.

Trithemius *ad a.* 1309.

Gesta Balduini *lib. II. c.* 7.

Mutius *lib. XXIII. p.* 214

Crusius ann. Suev. *P. III. lib. IV. c.* 1.

Bestrafft die Kayser-Mörder.

Ferner hielte er auf selbigen Reichs-Tage ein Blut-Gericht über die Mörder K. Albrechts, und sprach über dieselben die Acht und des Todes Urtheil aus. Sie verkrochen sich aber alle, daß man sie nicht finden konte, biß auf Rudolphen von der Wart, welcher ergriffen, und zu Winterthur lebendig geradbrecht wurde.

Arbertus Argentorat *p.* 114.

Gesta Balduini *lib. II. c.* 8.

Jo. Vitoduranus *in Chronico in Eccardi* T. I. *p.* 1770.

Seinen

Seinen Sohn Johannem belehnte er, auf Ansuchung derer Böhmen, mit dem, dem Reiche vor heimgefallen erkannten, Königreich Böhmen, und vermählte ihn mit des letztern König Wenzels des V. Schwester Elisabeth, damit die Böhmen sich nicht beschweren mögten, man habe das alte Primislaische Geschlecht gäntzlich ausgeschlossen; worauf Hertzog Heinrich von Cärnthen, der, wegen der Vermählung mit der ältern Königl. Böhmischen Schwester Anna, solches bis anhero inne gehabt, aber noch nicht die Reichs-Belehnung empfangen hatte, zu weichen gezwungen ward.

Henr. VII. 1308-1313. Bringt das Königreich Böhmen an sein Hauß.

Albert. Argent. *p.* 115.
Gesta Balduini *lib. II. c.* 5.
Henr. Rebdorff *ad a.* 1309.
Aen. Sylvius *hist. Boh. c.* 31.
Balbinus *rer. Boh. epit. lib. III. c.* 17.

Die von K. Albrechten hinterlassene fünff Söhne, Friedrich, Albrecht, Leopold, Heinrich, Otto, suchten auch auf selbigen Reichs-Tag bey ihm die Belehnung von Oesterreich, Steyermarck, Crain, den Schwäbischen, und den alten Habsburgischen Reichs-Gütern in der Schweitz und Elsaß. Als nun der Kayser einige Weigerung wegen der Oesterreichischen Lande machte, als ob solche zum Reiche gehörten, und sagte, daß wegen solcher bereits fünff Könige umkommen wären, aber vielmehr in Willens hatte, solche wieder an das Königreich Böhmen zu bringen, so warnete Hertzog Friedrich den Kayser, sich in acht zu nehmen, damit er nicht der sechste seyn mögte, der um Oesterreich das Leben einbüßte. Worauf der Kayser anderes Sinnes wurde, von den Oesterreichischen Brüdern pro redimenda vexa 50. tausend Marck Silbers nahm, und die Oesterreichischen Lehne nicht mehr anfochte.

Difficultirt den Hertzogen zu Oesterreich die Belehnung

Albertus Argent. *p.* 115.
Chronicon Salisburg in Pezii *T. I. Script. Austr. p.* 405. *ad a.* 1309.
Trithem. *ad a.* 1309.
Roo *lib. II. p.* 75.

Ferner machte der Kayser auf diesem Reichs-Tag, durch Vermittelung des Churfürstens zu Mayntz, und Graf Bertholds zu Henneberg, dem bisherigen schwehren Thüringischen Successions-Streit, bey welchen seine Vorfahrer, K. Adolph und K. Albrecht, im Trüben zu fischen ge-

Endigt den Thüringischen Successions-Streit.

Henr. VI. 1308-1313.

trachtet hatten, ein Ende, belehnte A. 1310. Land- und Marggraf Friedrichen, den Gebissenen, mit Thüringen und Meissen, und verpfändete ihm die Reichs-Städte, Altenburg, Zwickau und Chemnitz, samt dem Pleißner Land.

Vid. diplomata in Tenzelii *hist. Friderici admorsi Sect. IV.* §. 5. *&* 7. & in Rudolphi *Gotha diplomat. P. V. n.* 13. *p.* 204.

Geht nach Italien, um dem verworrenen Zustand daselbst abzuhelffen.

Das Vornehmste aber so K. Heinrich vorzunehmen hatte, war der Zug nach Italien, indem seit Friedrich II. kein Kayser dahin gekommen, und sich selbiger Reichs-Sachen recht angenommen hatte. Binnen diesen 60. Jahren war es also in Italien sehr verwirrt hergegangen. Die Guelphen und Gibellinen hatten durch ihre Verfolgungen gegen einander viele Unruhe angerichtet. In den mächtigsten und grösten Städten hatten sich gewisse ansehnliche und vermögliche Familien, absonderlich von Guelphen zu Häuptern aufgeworffen. Kayser Heinrich eilte demnach so sehr, als er nur konte, mit einem grossen Heers-Zug nach Italien, und hatte in Willens die Guelphischen und Gibellinischen Factionen gantz und gar, zu Beruhigung von Italien, aufzuheben, und keinen von diesen beyden Namen und Anhängern länger zu hegen und zu dulten, dieweil alle Italiäner hinführo dem Kayser, als ihrem Ober-Herrn getreulich gehorsamen solten.

Albertinus Mussatus in hist. augusta de gestis Henrici VII. Cæs. *lib* I. *rubr.* VI. XIII.

Er setzte A. 1310. seinen Sohn, König Johannem in Teutschland zum Reichs-Verweser, und trat durch die Schweitz, weil er mit dem von der Kron Böhmen vertriebnen Hertzog Heinrichen in Kärnthen in Feindschafft lebte, über Zürch, Bern und Lausanne den Zug dahin an. Viele Guelphische Städte in der Lombardie bequemten sich sogleich zum Gehorsam, und nahmen die Kayserl. Vicarios sammt den vertriebenen Gibellinen ein.

Albertin. Mussatus *lib. I. rubr.* 9-11.
Conr. Vrspergens. *p.* 69.
Stero *ad a.* 1310. *p.* 427.

Den hinterlistigen und mächtigen Guidonem de Turri brachte er durch die Eroberung von Vigevano dahin, daß er ihm die Thore von Mayland

land öffnen muste, welche Stadt er sonsten lieber selber vor sich gäntzlich behalten wolte.

Henr. VII. 1308-1313.

Mussatus *l. c.*

Nicolaus Ep. Botrontin. *in relatione itineris Italici ad Papam Clementem IV. in vitis Papar. Avenion. Baluzii p.* 1147. *& in Reuberi Script. ex nova edit.*

Worauf die Lombardische Krönung A. 1311. den 6. Jan. zu Mayland mit der neuen Italiänischen Krone, weil die alte nebst andern Kirchen-Schätzen von Monza die Turrianer verpfändet hatten, und dieselbe erstlich A. 1319. von Matthæo Visconti ausgelöset worden, mit grosser Pracht erfolgte.

Wird zu Meyland gekrönt.

Gesta Balduini *lib. II. c.* 17.

Alb. Mussatus *lib. I. rubr.* 12.

Nicolaus Botrontin. *l. c. p.* 1158.

Muratorius *in diss. de corona ferrea, c.* 10. 13. *& Fontanini c.* 5.

Als hierauf der Kayser Nicolaum de Bonsignoribus zum Statthalter in Mayland, und Amadeum Grafen von Savoyen zum Statthalter des Lombardischen Reichs ernennte, so wurde nicht nur von dem feindseeligen Guidone della Turre wegen der vom K. begehrten Kron-Steuer, ein grosser Tumult in der Stadt Mayland erregt, in welchen der Kayser anfangs zwar selbsten in grosse Gefahr kam, der aber hernach durch die Tapfferkeit des Kaysers Bruders, Walrams Grafen von Luxenburg, und Hertzog Leopolds von Oesterreich nach einer grossen Massacre gedämpffet wurde; sondern es empöreten sich auch fast alle ansehnliche Lombardische und Toscanische Städte, und machten dem Kayser sehr viel zu schaffen. Er behielte aber dennoch die Oberhand, ächtete sowohl Guidonem della Torre, als die rebellischen Städte, und nahm absonderlich mit Cremona und Brescia eine scharffe Execution vor.

Dämpfft die Lombardische Rebellion.

Mussatus *lib. II. & III.*

Nic. Botrontin. *l. c.*

Alb. Argent. *p.* 68.

Aus der Lombardie gieng der Kayser nach Rom, und verlangte auch vom Pabst die Römische Crönung. Dieser entschuldigte sich aber wegen des bevorstehenden Concilii zu Vienne, ließ ihn aber doch A.

Empfängt die Römische Krönung.

1312.

Henr. VII. 1308-1313.

1312. den 29. Junii durch seine Abgeordnete krönen. Bey Benennung derselben zanckten sich erstlich die Cardinäle darum, wer die Ehre, dem Kayser die Krone aufzusetzen, haben solte. Der Cardinal von Ostia prætendirte solche, weil er auch dem Pabst zu krönen pflegte. Der Cardinal Sabinensis urgirte dargegen, daß er bey der Kayserl. Krönung dem Pabst mit seiner Aufwartung am nächsten wäre, und erhielte dadurch auch die Vollmacht den Kayser zu krönen.

Mussatus *IV.* 1.

Weil auch der Kayser in dem zu erst von dem Pabst zur Krönung bestimmten Termin, wegen der in der Lombardie erregten Unruhen, zu Rom nicht eintreffen konte, so hielte er durch eine eigene abgeschickte Botschafft deswegen beym Pabst um ein Indultum an, und bekam es auch.

Mussatus III. 5. M. Chr. Belg. *ad a.* 1349. *p.* 286.

Die Krönung selbst konte nicht wie sonst gewöhnlich im Vaticanischen Tempel verrichtet werden, weil die Gvelphen aus diesem Theil der Stadt nicht zu vertreiben waren, dahero geschahe sie in der Lateranischen Kirchen.

H. Stero *ad a.* 1312.
Gesta Bald. *lib. II. c.* 13.
Conr. Vecerius *p.* 71.
Alb. Mussatus *lib. VIII. rubr.* 7.

Will den geächteten K. Roberten in Neapel bekriegen.

Denn es hatte sich dazumahl Robert, König in Neapolis, aus dem Hause Anjou, zum Haupt der sehr mächtigen Gvelphischen Faction in Italien aufgeworffen, und durch seinen Bruder Johannem einen Theil der Stadt Rom besetzen lassen, um den Kayser an seiner Krönung zu hindern, wie er denn auch viele andere Städte, absonderlich Florenz und Padua gegen den Kayser aufgehetzet. Dahero nahm sich der Kayser vor, denselben deßwegen hart zu züchtigen, und erklärte ihn als seinen Vasallen, sowohl wegen der Provence, als anderer Italiänischen Lehne, A. 1313. zu Pisa solenniter in die Acht.

H. Stero *ad h. a.*
H. Rebdorff *ad a.* 1309. *p.* 413.
Formula proscriptionis ap. Mussatum *lib. XIII. rubr.* 5. & ap. Albericum de Rosate *in l.* 5. *quisquis Cod. ad L. Jul. Majest.*

Wor-

Hinr. VII. 1308-1313.

Worauf eine grosse Zurüstung zu Wasser und Land gegen denselben geschahe. Weil aber der Pabst nicht zugeben konte, daß auch sein Vasall solte vom Kayser übern Hauffen geworffen, und das Königreich Neapolis als ein Reichs-Land eingezogen werden, so erklärte er, auf Verhetzung Königs Philippi pulchri in Franckreich, die Kayserliche Acht für nichtig und unkräfftig, und ließ harte Bedrohungen gegen den Kayser abgehen.

Clemens V. *in Clementinis lib. II. tit. 11. de Sententia & re judicata cap. 2. Pastoralis.*

Albertin. Mussatus *lib. XVI. rubr.* 3.

Der Kayser aber ließ sich dieses Beginnen des Pabsts nicht abhalten, sondern schloß mit König Friedrichen in Sicilien, bey Verlobung seiner Printzeßin an seinen Sohn, einen festen Bund, versprach ihm den Besitz des Neapolitanischen Königreichs, und war nun im Begriff sowohl mit einer ansehnlichen Flotte, als starcken Kriegs-Heere zu Lande auf Roberten loß zu gehen. Allein der unvermuthete Tod des Kaysers unterbrach alles, als welcher den 25. Sept. A. 1313. auf dem Marche zu Bonconvento einem Dorff bey Siena, jähling verstarb, entweder an einem Geschwür an dem Knie, oder hitzigen Fieber, oder Zusprengung der Blase durch die Harnwinde, damit er jederzeit geplagt gewesen, wie die Scriptores coævi melden, so aus Furcht für der Geistlichkeit damahls nicht anders schreiben dürffen.

Stirbt aber darüber durch Gifft.

Jo. de Cermenate *in hist. de gestis Mediolanens. sub Henr. VII. c. 64. in Muratorii anecdotor. T. II.*

Mussatus *lib. XVI. rubr.* 8.

Jo. Villanius *in Chr. Florent. lib. IX. c.* 51.

Cortusii *de novitatibus Paduæ lib. I. c.* 21.

Jedoch bekräfftigen viel andere Scriptores hinwiederum einhellig, der Kayser sey im H. Abendmahl von einem Dominicaner-Münch, Bernhard de Monte Peluciano, auf Anstifften der Florentiner, mit Gifft vergeben worden.

Gesta Balduini *lib. II. c. 17. p.* 132.

Ptolemæus Lucensis, ipse Dominicanus *in Hist. ecclesiast. ad h. a. T. XI. Muratorii.*

Jo. Vitoduranus *in Chronico p. 1778. in Eccardi T. I.*

Henr. VII. 1308-1313.

Albert. Argentorat. *ad a.* 1313.
H. Stero *ad a.* 1313.
Henr. Rebdorff *ad a.* 1313.

Das einige läugnen.

Die Dominicaner und andere Päbstlich gesinnte läugnen zwar dieses Bubenstück aufs äusserste,

Felix Faber *Hist. Suev. lib.* I. *c.* 14. *p.* 147.
Brovverus *lib. XVII. ann. Trevir.* §. 37. *p.* 194.
Spondanus *T. I. Contin. Bar. a.* 1313. §. 56.
Bernardus de Jonghe *in append. apologetica Belgici Dominicani p.* 282.

und produciren absonderlich die Dominicaner zur Rettung ihrer Unschuld ein Zeugniß, welches ihnen Kayser Heinrichs Sohn, Johannes K. in Böhmen solte ertheilet haben.

Johannis R. Bohemiæ epist. de morte Henr. VII. Imp. in castro de Magduno super Euram Bituricensis diœcesis d. 17. May. 1346. in *Baluzii Miscell. T. I. p.* 132. & Leibnitii *Cod. J. G. dipl. P. I. n.* 87. *p.* 188.
Trithem. *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1313.
Conr. Vecerius *in fin. historia Henrici VII. Imp.*

Allein K. Johannes, wie aus dem Diplomate, wenn es anders ächt ist, klar zu ersehen, muste seinen Beicht-Vätern hierinnen etwas zu gefallen thun, damit sie ihn auch nicht wieder mit aufgelegten Bußen peinigten. Und was hätte es denn eines Testimonii Innocentiæ bedürfft, und zwar erstlich nach 33. Jahren, wann nicht die gantze Welt damahls, aus gründlicher Gewißheit und Uberzeugung, die Dominicaner eines solchen erschröcklichen Kayser-Mords bezüchtiget hätte.

Martin. Dieffenbach *in tr. de vero mortis genere Henrici VII.*

Es war nicht gnug zu bedauren, daß ein so muntrer Kayser in seinen vollkommensten Jahren so teuflischer Weise aus der Welt gerissen wurde, welcher, wenn er hätte länger leben sollen, Teutschland unsäglichen Nutzen würde geschaffet haben.

Jo. Vitoduranus *in Chronico p.* 1778.

Will die Pfahl-Bürger abschaffen.

Von seinen Teutschen Reichs-Sachen ist noch zu mercken, daß er durch eine Constitution die Pfahl-Bürger gäntzlich abzuschaffen gesucht,

Wenckerus *in diss. de Pfalburg.* §. 24. *p.* 33.

Graf

Graf Bertholden von Henneberg, der ihm grosse Dienste sowohl bey der Kayser-Wahl als Erlangung der Kron Böhmen erwiesen, hat er A. 1310. zum Reichs-Fürsten gemacht,

Henr. VII. 1308-1313. Macht Henneberg zur gefürsteten Grafschafft

Diploma ap. Spangenb. *lib. V. c. 5. Chron Henneb. p.* 189. & Meibom. *T. III. Rer. Germ. p.* 208.

jedoch daß dessen Land eine Grafschafft blieb.

Müller in Staats-Cabinet *P. I. c.* 3. §. 1. *p.* 84.

Und dem Abt zu S. Emeran in Regensburg die regalia feuda principatus A. 1313. verliehen, die er schon von Kayser Albrechten zu erhalten gesucht hatte.

Giebt die Fürsten-Lehn dem Abt zu St. Emeran.

Hundius *in metrop. Salisb. T. II. p.* 368.

Heiderus von Reichs-Vogteyen *f.* 40.

Die Straßburger ließ er übel anlauffen, als sie sich bey ihm ansagen liessen: **Die Herren von Straßburg** begehrten die Erneuerung ihrer Privilegien; sintemahl er solchen Titul so übel aufnahm, daß er ihnen solche nicht eher wiederfahren ließ, bis sie die Sprache änderten und sagten: **Die Bürger von Straßburg** bäten um Kayserliche Confirmation.

Demüthigt die Straßburger.

Albert. Argentin. *p.* 115.

Königshoven in der Elsaßischen Chronick *c. II.* §. 194.

In Italien hatte eben K. Heinrich nicht gar zu wohl gehauset, denn ob er schon die Stadt Genua nicht für eine freye Republic halten wollen, so hat er doch dem Grafen von Savoyen die Städte Vercelli, Novara und Pavy für 25. tausend Gold-Gulden verkaufft, und ihn mit der Grafschafft Asti belehnet.

Verschleudert viel in der Lombardie.

Nic. Botrontinensis *l. c.*

Diploma ap. Gvichenon *dans l'Histoire genealogique de la maison de Savoye.*

Ingleichen so verkauffte er Mattheo Visconti die Herrschafft über die Stadt Meyland für 50. tausend Gold-Gulden, und gegen einen jährlichen Canonem an die Kayserl. Kammer von 25. tausend Gold-Gulden. Gilbertus von Corrigia bekam auf eben solche Art Parma und Rheggio, Canis Scaliger Vincenz, Passeria de Bona Cossa in Mantua Capello, wodurch hernacher viele kleine Staaten in Italien entstanden.

Henr. VII. 1308-1313. Keinesweges aber das Königreich Arelat.

Nic. Botroniensis *l. c.*

Die Frantzosen geben vor, Kayser Heinrich der VII. habe dem König von Franckreich das Arelatensische Königreich verkaufft.

Nic. Vignierius *in biblioth. hist. p.* 449.

Guichenon *in hist. Bressiæ. P. I. c.* 9.

Bodinus *de Rep. lib. I. c.* 9. *n.* 124.

Es ist aber dieser Unwahrheit schon widersprochen worden,

Conring de fin. Imper. *lib. II. c.* 24.

Mascov *de nexu regni Burgund. cum Imp. Rom. Germ. Sect. III.* §. 4. *p.* 35.

wie denn erweißlich, daß der Frantzösische Königliche Printz Philipp, als er die Franche Comte mit der Gräfin Johanna von Chalons erheyrathete, solche vom Kayser zu Lehen genommen.

Conventionis instrum. in Leibnit. *Cod. dipl. J. G. P. I. n.* 33. *p.* 60.

So hat auch die Haupt-Kirche zu Arles von Kayser Heinrichen VII. noch A. 1313. zwey Diplomata erhalten.

Extant. in Saxii *Pontificio Arelatensi p.* 304.

Die Reichs-Stände bekommen einen schlechten Zuwachs durch die ausgerottete Tempel-Herrn.

Durch die ungerechte Ausrottung derer Tempel-Herren, welche sich A. 1307. auf Befehl Pabst Clementis V. in Franckreich anfieng, und hernach in allen Ländern, wo sie Güter hatten, wiewohl nicht mit gleicher Grausamkeit bis A. 1314. vollzogen wurde, haben sich die geist- und weltlichen Stände in Teutschland eben nicht so sehr bereichert, wie man insgemein glaubt.

Albertinus Mussatus in hist. Aug. *lib. III. rubr. X.*

Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1307.

Acta ad condemnationem templariorum facientia in Leibnitii *mantissa Cod. J. G. dipl. P. alt. n. V. p.* 76. 92.

Nicol. Gurtlerus *in hist. templariorum.*

Sintemahl man im Teutschen Reiche noch am glimpflichsten mit ihnen verfahren, und des Pabstes harte Befehle nicht so gleich an ihnen vollzogen, absonderlich als der Ertz-Bischoff von Mayntz in einem A. 1311. gehaltenen Provincial-Synodo bey der angestellten Untersuchung sie für unschuldig erkennet.

Henricus Rebdorff *ad a.* 1311.

Nauclerus *Vol. II. generat.* 44. *p.* 986.

XIII.

XIII.

Der Ertz-Bischoff Petrus zu Mayntz hat wohl mit Recht gesagt: Es wäre in viel hundert Jahren keines Kaysers Tod dem Reich so schädlich gewesen, als Kayser Heinrichs. Dann nicht nur in Italien als der Pabst des Vicariats sich privative anmassete, gieng alles bund durcheinander, und behielten die Gvelphen überall die Oberhand,

Ludovicus Bav. 1314-1347. reg. 33. ӕt. 63.

Zerrüttung in Italien u. Teutschland.

Albert. Mussatus *de gest. Ital. post Henr. VII. lib. I. init.*
Albert. Argent. *p.* 119.
H. Stero *ad h. a.*

sondern auch in Teutschland sahe es sehr übel aus, als man nach einen jährigen Interregno durch zwiespaltige Wahl zwey Kayser bekam, indem **Mayntz, Trier, Böhmen, Brandenburg** und Johannes der jüngere von Sachsen-Lauenburg den 20. Octobr. 1314. **Hertzog Ludwigen in Ober-Bayern**, hingegen **Cölln, Pfaltz**, Rudolph Hertzog von Sachsen-Ascanien und Hertzog Heinrich von Kärnthen, als König in Böhmen, **Herzog Friedrichen den Schönen von Oesterreich** zum Kayser erwählten, und jenen zu Aachen, diesen zu Bonn krönten.

Und zwistige Wahl K. Ludwigs aus Bayern und K. Friedrichs von Oesterreich.

Albert. Argent. *ad a.* 1313.
Henr. a Rebdorf *ad a.* 1314.
Epistola ad Papam & Decretum V. Electorum Imperii de electione Ludovici Bavari Franckofordi 10. Kal. Nov. 1314. in Leibnit. *Cod. J. G. dipl. P. I n.* 36. *p.* 66.
Et de Electione Friderici Austriaci in Fuggers Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreich *lib. III. c.* 2. *p.* 270.

Daß aber bey dieser Wahl zween Hertzoge von Sachsen erschienen, kam daher, weil sich unter denen von Churfürst Albrecht dem I. abstammenden zweyen Herzoglichen Linien Ober- und Nieder-Sachsen ein Streit wegen der zu führenden Wahl-Stimme erhub, und keines dem andern weichen wolte. Hertzog Rudolph von Ober-Sachsen hatte schon die Wahl Kayser Heinrichs des VII. verrichten helffen, und wolte also sein Recht nicht fahren lassen, welches ihm die Nieder-Sachsen unter dem Vorwand des Seniorats streitig machten.

Woher die Trennung im Churfürstlichen Collegio entstanden.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Contin. Steronis *ad a.* 1313.

Fugger. *lib. III. c.* 2. 5.

Ingleichen fuhrte Heinrich von Kärnthen eine Wahl-Stimme deswegen, weil er wegen seiner Gemahlin, des letzten K. Wenzels Schwester, als ein von Henrico VII. unrechtmäßig verstossener König von Böhmen, auf selbiges Königreich noch seine Gerechtsame zu haben vermeynte, und K. Johannen von Lützelburg in solcher Würde nicht erkennen wolte.

Jo. Villanius *in Chr. Flor. lib. IX. c. 66.*

Nic. Burgundus *in hist. Lud. Bav. p.* 10.

Daher im Reiche entstandene Theilung.

Dieweil nun Friedrich von Oesterreich nicht weichen wolte, ob gleich Ludwig von Bayern durch die mehresten Stimmen war auf den Kayserlichen Thron beruffen worden, so entstand daraus ein gefährlicher Reichs-Krieg.

Vid. Kleinii *diss. sub præsidio Scherzii Prof. Argentorat. de turbis in Imperio Rom. Germ. ex electione Ludov. Bavari & Fridr. Austr. ortis. Argentorati* 1717. *in* 4.

Die Nieder-Rheinischen Städte, worunter auch Cölln und die Bischöffe und Grafen in Westphalen, erklärten sich vor K. Ludwigen, ingleichen auch die Schweitz; Friedrichen von Oesterreich hingegen, hieng der gantze Ober-Rhein von Seltz bis Basel an.

Albert. Argent. *l. c.*

Absonderlich zog K. Ludwig Graf Drietrichen den IX. von Cleve dadurch auf seine Seite, daß er ihm das Vicariat von Westphalen zwischen dem Rhein und der Weser, und die Advocatie vom Closter Werthen ertheilte, welches beydes sonst der Churfürst von Cölln gehabt; Duißburg und Kayserswerth als einen Pfand-Schilling einräumete, und die Erlaubniß gab zwey neue Zölle aufzurichten.

Teschenmacher *in annal. Clivens. P. II. membr. I. p.* 232.

Nic. Schaten. *Ann. Paderb. ad a.* 1314.

Ingleichen auch mit der Graffschafft Marck nach der Achts-Erklärung Graf Engelberts A. 1277. belehnte.

Translatio Comitatus Marcani in Theodoricum C. Clivensem extat *in Codice dipl. Clivensi* Teschenmacheri *annalibus a Cl. Ditmaro subj. n. XLV. p.* 35.

Nach-

Nachdem er sich auf solche Art viele Freunde gemacht, so warff er zu allererst A. 1314. seinen Bruder Rudolphen, Churfürsten von der Pfaltz über den Hauffen, und jagte ihn von Land und Leuten nach Engelland, weil er ihm aus blossen Neid bey der Wahl zuwider gewesen war, und auch nach derselben ihn nicht vor einen rechtmäßigen Kayser erkennen wolte, sondern vielmehr durch Meuchelmörder das Leben zu nehmen gesucht hatte.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Trithemius *ad a.* 1314. 1318.
Aventinus *lib. VII.* 15. 11.
Adlzreiter *P. II. lib. I. n.* 20. 29.
Joannis *in not. ad Parei hist. Palat. p.* 158.

Hierauf kam es zwischen beyden Kaysern zum Streichen. A. 1316. ward Eßlingen von K. Ludwigen entsetzet, welches die Oesterreicher belagert hatten, dabey aber die Bayern eben nicht viel gewonnen.

Und von beeden scharff geführter Krieg.

H. Rebdorff *ad h. a.*
Alb. Argent. *ad h. a.*
Adlzreiter *l. c. n.* 26. Nic. Burgund. *p.* 32.
Conf. Joh. Christ. Klein in Dissertat. sub præsidio Jo. Georgii Schertzii P. P. Argentorat. *de turbis in Imperio Rom. Germ. ex electione Ludov. Bav. & Friderici Austr. ortis Argentorati* 1717. 4.

Als aber Friedrich von Oesterreich A. 1322. von neuen in Bayern einbrach, so geschahe in dem Gefilde bey Mühldorff am Inn den 28. Sept. zwischen ihm und K. Ludwigen ein Haupt-Treffen, in welchen derselbe, weil er seines Bruders Leopolds aus Schwaben und Elsaß herbey eilende Verstärckung nicht erwartet hatte, das Feld und die Freyheit verlohr, und darauf in dem Schloß Traußnitz in der Ober-Pfaltz 3. Jahr ein Gefangener K. Ludwigs seyn muste.

Darinnen K. Friedrich A. 1322. gefangen wird.

Albert. Argent. & H. Rebdorff *ad h. a.*
Henr. Stero *ad h. a.*
Adlzreiter *l. c. n.* 37-44.
Burgundus *lib. I. p.* 48-58.
Fugger *lib. III. c.* 3. *n.* 13.

Hertzog Leopold von Oesterreich bemühete sich zwar aufs eyfrigste seinen Bruder zu erledigen, und versuchte solches durch die Waffen, durch

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

durch den Pabst, und wie man nach dem damahligen Aberglauben sagte, durch den Teuffel selbst.

Albert. Argent. *p.* 123.

Aber es war alles vergebens. K. Ludwig wolte vielmehr A. 1323. bey der Belagerung Burgau dem gefangenen Friedrich den Kopff für die Füsse legen lassen.

Henr. Rebdorff *ad a.* 1322.

Ohnerachtet Hertzog Leopold, um ihn desto eher zu begütigen, ihm die Reichs-Kleinodien ausgelieffert hatte.

Alb. Argent. *p.* 124.

Kommt A. 1325. wieder in Freyheit. Bedingungen deshalben 1) nach dem Bayrischen Vorgeben.

Endlich ließ er sich doch behandeln Friedrichen von Oesterreich auf folgende Bedingungen 1325. loß zu lassen, daß er sich des Römischen Teutschen Reichs verzeyhen, und ferner unter keinem Vorwand einigen Anspruch auf dasselbige machen, auch seine Tochter Elisabeth dem Bayrischen Prinzen Stephano vermählen, und Burgau und Rieseburg derselben zum Heyrath-Gut unterpfändlich einräumen solte.

Literæ reconciliationis ex Archivo Bavar. in Hervvarti ab Hohenburg *Ludov. Bav. contra Bzov. defenso ad a.* 1325. *n.* 37. 38. *p.* 328.

Conf. Nicol. Burgundus *lib. II. p.* 91.

Andre setzten noch dieses bey, es habe Friedrich von Oesterreich versprechen müssen, daß wenn ins künfftige ein Bayrischer und Oesterreichischer Printz sich zugleich um das Kayserthum bewerben, und gleiche Stimmen haben würden, dieser jenem weichen solte.

Vitus Arenpeck *in Chron. Bavar. lib. V. c.* 46.

Gerhard a Roo *lib. III. p.* 86.

2) Nach dem Oesterreichischen.

Die Oesterreicher läugnen diesen Vertrag gäntzlich, und behaupten vielmehr, daß sich beyde Kayser dahin verglichen hätten, daß sie hinführo beyde mit gleicher Macht und Gewalt, als erwehlte Römische Könige das Reich gleich als eine Person handeln und pflegen wolten.

Tabulæ unionis & Societatis Imperii in Cuspiniani *Austria p.* 638. &

Fugger *lib. III.* 4. 7.

Gerh. a Roo *lib. III. p.* 86.

Ob nun gleich aber von denen Bayern und andern dieses Vorgeben der Oesterreicher ist hefftig wiederleget worden;

Her-

Hervvartus *p.* 321.
Burgundus *p.* 92.
Limnæus *lib. II. J. P. c.* 2. §. 6.
Pfeffinger ad Vitriar. *T. I. p.* 69.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

So befindet sich doch in der That, daß den ersten im April geschlossenen Vertrag, wegen der Abdanckung K. Friedrichs, K. Ludwig wiederum aufgehoben, und K. Friedrichen in einem neuen den 8. Sept. eben selbigen Jahrs geschlossenen Vergleich zu seinem Mit-Regenten und Neben-Kayser angenommen, ja ihm gar das Römische Reich in Italien völlig überlassen habe, und zwar aus Furcht für P. Johannsen XXII. welcher den ersten Vertrag durchaus improbirte, K. Friedrichen auch davon ernstlich abmahnete, und eher K. Carln in Franckreich das Kayserthum zuzuwenden gedachte, als K. Ludwigen ferner für einen Kayser erkennen wolte.

Wie eine warscheinliche Vergleichung deßhalben zu treffen.

Vid. Raynaldus *ex epistolis Jo. Papæ ad A.* 1325. *p.* 296.

Demnach haben beede Kayserl. Verträge, über welche die Oesterreicher und Bayern streiten, ihre unzweiffelhaffte Gewißheit.

Vid. Voluntarium Imperii consortium inter Frid. Austr. & Ludov. Bavar. Augg. ex pacto de anno 1325. adstructum *a Jo. Friderico Nobili de Baumann S. R. I. Equite & S. C. M. Consiliario actuali* ex editione nova in f. luculentis accessionibus ex Bibliotheca Aug. Cæsarea instructa, docteque ac eleganter excusa *Francofurti & Lipsiæ A.* 1735. *in f.*

Die Geschichtschreiber melden zwar nicht, daß Herzog Friedrich von Oesterreich sich nach seiner Erledigung solte das geringste in Reichs-Geschäfften unterfangen haben. Jedoch gestehen auch die Bayrischen Scriptores selbsten, daß er den Kayserl. Titul wieder angenommen, und aufs neue noch einen Gang mit K. Ludwigen wagen wollen, wenn er nicht an einem Liebes-Tranck A. 1330. seinen Geist aufgeben müssen.

H. Rebdorff *ad a.* 1322. *p.* 612.
Anonymus Leobiensis *in Chronic lib. V. ad a.* 1325. *in Pezii T. I. script. Austr. col.* 926.

Unter diesen Troublen in Teutschland hatte Pabst Johannes XXII. nach dem Exempel seiner Vorfahren, im Trüben zu fischen, und sich gantz Italien

Der Pabst spielt indessen den

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Meister in Italien.

lien unterwürffig zu machen gesuchet, indem er solenniter An. 1316. überall publiciren lassen, wie bey der Vacanz in Teutschland alle Ober-Herrschafft in Italien ihm privative zukäme, daher sich niemand bey Strafe des Bannes einen Vicarium Imperialem nennen solte, als welchen er constituiren würde.

Extravagant. Joh. XXII. *Ne sede vacante Tit. V. cap. un. si fratrum.*

Cortusii *de novitatibus Padua lib. II. c. 9.*

Albertin. Mussatus *de gestis Italicorum post mortem Henrici VII. lib. I.*

Bergomus *f.* 337.

Sabellicus *in Ennead. p.* 607.

Unterdrückt die Gibellinen.

Dieses war denen Gvelphen höchst erfreulich, die sich nun mit aller Macht wieder zu regen anfiengen, und dadurch die Gibellinen in Italien nicht nur gäntzlich unter die Füsse zu bringen vermeynten, sondern auch sich gäntzlich in die Freyheit zu setzen gedachten, worunter absonderlich die Florentiner alles Respects gegen das Teutsche Reich vergassen. Scaliger zu Verona, Castruccius zu Lucca, Passerinus zu Mantua und andere bekannten sich zwar zur Gibellinischen Faction, regierten aber doch in denen unterhabenden Städten und Landschafften als Eigen-Herren; Gleichwie auch Matth. Visconti zu Mayland sich nicht anderst aufführte, nachdem sich der Kayserl. General-Vicarius, Heinrich Graf von Görtz, nach dem Tod K. Heinrichs VII. nicht länger, wegen Abgang einer Armée in Italien, hatte halten können. Und ob gleich in dem Kayser-Streit einige Italiäner Friedrichen anhiengen,

Cortusii *de novitatibus Padua lib. II. c. 8.*

so war doch alles in der Lombardie in verwirrten Zustand, und eines Hand gegen die andere, biß Kayser Ludwig seinen Gegner Friedrichen aus dem Sattel gehoben hatte.

Albert. Mussatus *de gestis Italic. post mortem Henr. VII.*

Cortusii *de novitat. Paduan. lib. III. c. 9.*

Deren sich K. Ludwig annimmt, darüber mit dem

Als nun nach diesen dahero K. Ludwig sich vornahm Italien wieder zu behaupten, und den untergedruckten Gibellinen beyzustehen, absonderlich aber sich des Matthaei Visconti zu Mayland, welchen der Pabst hart bedrängte, annahm; so schrieb der Pabst an ihn, daß es gar was unan-

unanständiges wäre, daß er bey seiner so zweiffelhafften Wahl sich des Kayserthums, ohne seine Bestättigung zu erwarten, annähme, und bedrohete ihn mit dem Bann, wann er nicht binnen 3. Monathen seine Völcker aus Italien ziehen, und sich der Reichs-Geschäffte enthalten würde.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Pabst zerfällt,

Monitorium Papæ Joh. XXII. d. Avenione 8. Id. Octobr. 1322. apud Hervvart. *p.* 194.

Der K. schickte hierauf A. 1323. seine Gesandten an den Pabst, und suchte ihn zu begütigen.

Procuratorium legatorum ap. Hervvart. *p.* 233.

Diese kamen aber unverrichteter Sache zurücke, dahero der Kayser vom Pabst an ein General-Concilium appellirte,

Instrument. appellationis ap. eund. *p.* 248.
Conf. Burgundus *lib. II. p.* 73. *sq.*

welches den Pabst noch mehr entrüstete, daß er ihn endlich, nach vorhergegangener dreyfacher Citation zu Avignon An. 1324. in Bann that.

und in Bann kommt.

Processus privationis ap. Bzov. *h. a.*
& in Martene *Tom. II. Thes. anecdot. p.* 637. *sq.*
Albert. Argent. *p.* 123.

Es hatte aber derselbe gar schlechte Würckung; indem alle Rechts-Gelehrte in Franckreich, Italien und Teutschland den K. vertheidigten, und des Pabsts angemaßte Gewalt äusserst mißbilligten,

Der nicht geachtet wird.

Vid. Sim. Schardii *syntagm. tractatuum de Imperiali Jurisdictione.*
Aventinus *lib. VII. c.* 16. *n.* 9.
Nicol Burgundus *lib. II. p.* 82.

der Kayser auch selbst auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1324. eine neue Apellation auf ein General-Concilium ergehen ließ, in welcher er den Pabst als den rechten Wieder-Christ abmahlete, und ihm seinen Unfug auf das schärffste verwieß.

Novæ appellationis instrumentum *ap. Goldast. T. I. Constit. Imp. p.* 325.
Aventinus VII. 16. 3.

Der Pabst gieng zwar hierauf A. 1325. und 26. auch um, König Carln

Der Pabst sucht ver-

Ludovici Bavarus 1314-1347. geblich einen neuen Kayser.

IV. oder Schönen in Franckreich zum Kayser zu machen, alleine die so wohl in Bar sur Aube in Champagne, als zu Neuß, deßwegen angestellte Zusammenkünffte liefen Fruchtloß ab, indem absonderlich der Ertz-Bischoff zu Trier Balduin, und dessen Vetter K. Johannes in Böhmen solches das letztemahl verhinderten.

Albertus Argent. *p.* 123.
Villanus *lib. IX. c.* 268.
Anonymus Leobiensis *Chron. lib. V. ad a.* 1324.
Henr. Rebdorf *ad a.* 1322.

Der Kayser gebt selbst A. 1327. nach Italien, empfängt die Lombardische Krone,

A. 1327. gieng er auch über Trient nach Italien, ließ sich zu Mayland am Pfingst-Fest mit der Lombardischen Krone krönen, setzte aber Galeatium Visconti daselbst, wegen befundener Untreu, ab, welches ihm von vielen übel ausgelegt ward.

Cortusii *l. c. lib. III. c.* 10.
H. Rebdorf *ad a.* 1326. *p.* 423.
Alb. Argent. *p.* 124.
Albertin. Mussatus in Ludovico Bavar. *p.* 2.
Excusatio Ludovici ap. Hervvart. *n.* 25. *ad h. a. p.* 373.

Worauf auch den 20. Octobr. ej. anni eine abermahlige Päbstliche Excommunication erfolgte.

Villanus *l. X. c.* 37.
Bzovius *ad h. a. col.* 493.

und auch die Römische.

Aus der Lombardie gieng der K. im Jan. 1328. nach Rom, und ließ sich d. 17. Jan. in der Peters-Kirche, im Namen des Römischen Volcks durch die Raths-Herrn desselbigen, und sonderlich durch den vornehmsten unter ihnen, den Serram Columnam, die Kayserliche Krone aufsetzen;

Albert. Argent. *p.* 124.
Cortusii *l. c.*
Nic. Burgundus *p.* 105.

Wodurch er sich bey demselben in sehr grosses Ansehen setzte.

Albertinus Mussatus *in Ludovico Bavaro* in Muratorii *Script. rer. Italic. T. X. p.* 782.

Macht einen neuen Pabst.

Weil nun dasselbe ohnedem übel zufrieden war, daß sich der Pabst, zu Abnahme der Stadt, zu Avignon aufhielt, und dem Kayser anlag der

Chri-

Christenheit einen neuen Pabst zu geben, so erklärte er nach seiner Krönung Johannem XXII. der Päbstl. Würde verlustig, und des Todes schuldig, als einen Ketzer und Majestät-Schänder, und machte einen von denen Pabst Johanni damahls so verhaßten Minoriten, Petrum Rainaluccium an dessen Stelle, zum Pabst, der sich Nicolaum V. nennte.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Edictum Cæsar. de exauctoratione Joh. XXII. P. in Gold. *T. I. Const. p.* 328.
H. Rebdorff *ad a.* 1322.
Alb. Mussatus *p.* 782.

Es thaten aber des Kayser Sachen nicht lang in Rom gut. Die Soldaten trieben wegen aussenbleibender Zahlung durch Plündern und Geld erpressen allerhand Unfug. König Robert sperrete das Königreich Neapolis, daß keine Zufuhr nach Rom war. Die Römer wurden dahero sehr schwürig, und muste sich der Kayser A. 1329. bey Zeiten wiederum auf den Weg nach Teutschland begeben.

Muß aber bald wieder zuruck gehen.

H. Rebdorff *ad a.* 1322. & 1328.
Albert. Mussatus *p.* 779.

So bald er den Rücken gewendet hatte, huben die Guelphen ihre Häupter wieder empor, und rufften A. 1330. K. Johannem aus Böhmen zu ihren Beschützer in Italien, welcher gar gerne kam, und an seinen Sohn Carln die Lombardie zu bringen suchte.

Worauf die Guelphen sich erhohlen,

Henr. Rebdorff *ad a.* 1330.
Alb. Argent. *p.* 124.

Dem neuen Pabst Nicolao kam auch die Reu an, und submittirte sich daher Johanni, und schwur seine Würde ab.

Der neue Pabst abdanckt,

Tabulæ abjurationis ap. Palatium *de gest. Pontif. Rom. T. III. in vita Joh.* 225.

K. Ludwig suchte hierauf etliche mahl mit dem Pabst ausgesöhnet zu werden, allein der blieb unversöhnlich biß an seinen Tod, welcher An. 1334. geschahe.

und K. Ludwig kleinmüthig wird.

Literæ Imperat. ex archivo Bavar. ad Papam A. 1331. ap. Hervvart *p.* 589.

Dahero hatte K. Ludwig A. 1333. willens die Kayserl. Krone nieder zu

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

legen, und solche H. Heinrichen von Nieder-Bayern zu überlassen, die Churfürsten wolten es aber nicht zugeben.

H. Rebdorff. *ad a.* 1333.
Nicolaus Burgundus *lib. III. p.* 141.
Aventinus VII. 18. 6.

Pabst Johannis XXII. Nachfolger Benedictus XII. war zwar nicht ungeneigt K. Ludwigen zu absolviren, es verhinderten es aber die Könige von Franckreich und Neapoli, daß er es nicht thun durffte.

Albert. Argent. *p.* 125. 26. 27.

Die Churfürsten nehmen sich durch den ersten getroffenen Verein des hart bedrängten Kaysers an.

Wie also der Kayser auf keine Weise die Erlassung des Bannes erhalten konte, so versammlete er An. 1338. die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Rensee, welche nach vielen deliberiren in einem stattlichen Manifest die Nichtigkeit des bißherigen Verfahrens derer Päbste gegen den Kayser darthaten, und die goldene Satzung machten, daß das Römische Teutsche Reich in keine wege vom Pabst dependire, und daß derjenige, so durch die meisten Stimmen derer Churfürsten gewählet worden, dasselbe krafft seiner Wahl vollkommen besitze, ohne daß er der Bekräfftigung oder Krönung des Pabsts hiezu benöthiget sey. Welche Constitution sie zu Franckfurt aufs neue in eben selbigen Jahr bekräfftigten,

Constitutio imperial. de jure regni & imperii ap. Alb. de Rosate *in l.* 3. *C. de quadrienn. Præscript. & ap.* Goldast. *T. III. Const. p.* 410. & ap. Leibn. *Cod. J. G. dipl. P. I n.* 76. *p.* 148. & Hervvart. *p.* 731.

und sie dem Pabst in einen nachdrücklichen Schreiben zu wissen machten.

Epist. Elector. ad Benedict. XII. super Ludovico Imp. ap. Hervvart. *p.* 744. & Leibn. *l. c. n.* 77. *p.* 149.

Dieser aber antwortete durch neue Bann-Strahlen.

Mutius *L. XXIV. p.* 238.
Bzovius *ad a.* 1338. *col.* 799.

Der Kayser rächet sich an dem König in Franckr.

Anbey suchte der Kayser dem K. von Franckreich Philippen von Valois, der ihn bißhero am meisten an der Aussöhnung mit dem Pabst gehindert hatte, dadurch ein Gebiß anzulegen, daß er ihn erstlich aller Reichs-Lehen im Königreich Arelat verlustig erklärte, und selbige seinem grö-

sten

sten Feind K. Eduarden III. in Engelland verliehe, hernacher auch mit demselben A. 1336. ein genau Bündniß wider Franckreich schloß.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Alb. Argent. *ad h. a. p.* 127.
H. Rebdorff *ad a.* 1339.

Es wuste aber der König von Franckreich durch die Kayserin Margaretha, seiner Schwester Tochter, dieses Bündniß gar bald aufzulösen, und sich mit dem Kayser wieder auszusöhnen; der aber hernach mehr Schaden davon als Nutzen hatte.

H. Rebdorff. *ad a.* 1339.
Alb. Argent. *ad h. a.*

Kan sich aber vom Päbstlichen Bann nicht loß würcken.

Denn auch bey Benedicti XII. Nachfolger Clemens den VI. konte es weder der K. in Franckr. noch der Kayser dahin bringen, daß der Bann wäre aufgehoben worden; vielmehr wurde derselbe A. 1343. mit der grösten Schärfe wiederhohlet, und als der Kayser dennoch um einen Vergleich bat, so machte der Pabst alsdenn erst Hoffnung dazu, wenn sich der Kayser zuvor aller Ketzereyen, deren man ihn angeklaget, schuldig erkennen, Kron und Scepter niederlegen, und sich gäntzlich der Päbstlichen Willkühr überlassen würde. Der Kayser gieng auch diese harte Puncten ein, jedoch daß die Erkänntniß und Beurtheilung davon denen Reichs-Ständen überlassen würde. Alleine diese verwarffen diese der Reichs-Hoheit höchst nachtheilige Anforderung gäntzlich auf dem deßwegen zu Franckfurt An. 1344. angestellten Reichs-Tage, auf welchem nach deutlichen Bericht des Alberti Argentinensis, die Reichs-Städte ein Votum decisivum gehabt, jedoch nicht in einem Collegio zugleich mit denen Fürsten votirt haben.

Bzovius *ad h. a. col.* 393.
Submissio Ludovici *ap. Baluz. T. II. Misc. p.* 272.
Albert. Argent. *p.* 134.
Henricus Rebdorf. *ad h. a.*
Aventinus VII. 19. §. 10.

Der Pabst sucht äuserst eine neue Kayser-Wahl zu Wercke zu bringen.

Der deßwegen erbitterte Pabst bannisirte hierauf den Kayser nicht nur aufs neue An. 1346, sondern ermahnte auch die Churfürsten zu einer neuen Wahl zu schreiten, damit die Kirche nicht lang ohne Advocaten seyn mögte, sonst wolle er ihnen einen Kayser ernennen.

Alb.

Ludovic. Bavarus 1314-1347.

Alb. Argent. *p.* 135.
Bzovius *ad h. a. col.* 981.

Um dieses aber auszuführen, so gebrauchte er sich hierzu als eines dienlichen Werckzeuges, des listigen und Ehrgeitzigen K. Johannis in Böhmen, welcher wegen der vom Kayser A. 1341. geschehenen Ehescheidung seines aberwitzigen Sohnes Johannis, von der Margaretha Maultasche, Herzogin in Kärnthen und Gr. von Tyrol, und deren erfolgten Vermählung mit Ludwigen Marggrafen von Brandenburg, des Kaysers Sohn, einen unversöhnlichen Haß gegen den Kayser trug.

Bedient sich hierzu des Königes in Böhmen, welchen der Kayser durch die Ehescheidung seines Sohns beleidigt.

Forma divortii matrimonialis inter Joh. & Margaretham celebrati per Dn. Ludov. Imp. ap. Bzov. *ad a.* 1340. *col.* 869. & Leibnit. *P. I. Cod. Dipl. n.* 82. *p.* 154. & ib. *p.* 156. *n.* 83. *& T. I. Freher. p.* 620.

Bey welcher Vermählung so gar der Kayser auch ob gradum tertium affinitatis dispensirt,

Forma dispensationis super affinitate consanguinitatis inter Ludovic. Brandenb. & Margaretham, *ibidem.*
H. Rebdorf *ad a.* 1341. Burgundus *p.* 166.
Albert. Argent. *p.* 129.

und auch dieses Recht der Kayserl. Majestät durch eine ausführliche Deduction des gelehrten Franciscaners Wilhelm Ockams vindiciren ließ.

Vid. Guil. Occami Fr. *de jurisdictione Imperatoris in matrimonialibus causis* in Goldasti *T. I. Monarch. Imp p.* 21.

Wahre Beschaffenheit derselben.

Die Bayerischen Scribenten contradiciren zwar hierinnen alle, und behaupten, daß diese Ehescheidung geschehen wäre Judicio Ecclesiastico des Bischoffs von Freysingen oder von Chur.

Adlzreiter *P. II. lib. V. ad h. a. p.* 67.
Hervvartus *in Ludov. contra Bzov. defenso ad a.* 1324. *p.* 55.
Burgundus *p.* 167.
Hundius *in Metrop. Salisb. T. I. p.* 110.

Alleine sie vermengen dasjenige, was nach dem geschehen, mit dem erstern; in dem A. 1340. erst Herz. Ludwig sich um die Päbstl. Absolution und Dispensation in der dem Pabst vormahls so mißfälligen Heyrath bewarb, und sie Anfangs vom Pabst Clemens VI. durch Ulrichen,

chen, Bischoffen von Chur, in besagten Jahr, und völlig von Pabst Innocentio VI. A. 1359. durch Paulum Bischoffen von Freysingen erhielte.

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Vid. Instrumenta & gesta publica in R. P. Steyereri *Hist. Alberti II D. Austr. in addit. ad Cap. VII. p.* 618. 634.
H. Rebdorff. *ad a.* 1349.

Der K. in Böhmen brachte es endlich durch seine Intrigues dahin, daß A. 1346. den 10. Julii zu Rensee, Mayntz, Trier, Cölln und Sachsen seinen Sohn Carln, Marggrafen von Mähren, zum Kayser erwehlten, und zu Bonn krönten.

Die Kayser-Wahl geht vor sich, die Marggraf Carln in Mähren trifft.

Vid. Vita Caroli IV. ab ipso conscripta in Freheri Script. Boh. *p.* 107.

Bey dieser Wahl war nun der Pabst der Stimme des Königs in Böhmen als des Vaters, und Balduins von Lützelburg, Ertz-Bischofs zu Trier, als eines Vettern versichert. Den Kayserlich-gesinnten Ertz-Bischoff von Mayntz, Heinrichen von Virneburg setzte der Pabst ab, und gab das Ertz-Stifft Gerlachen von Nassau. Cölln und Sachsen wurden durch etliche 1000. Marck Silbers gestimmet, und also gieng es dem Pabst nach Wunsch.

Vita Clementis III. P. in Baluzii *Papis Aven. p.* 292.
Albert. Argent. *ad h. a. p.* 135.
H. Rebdorff. *ad h. a. p.* 436.
Gesta Balduini *lib. III. c.* 8.

Die übrigen Reichs-Stände in Teutschland billigten hingegen diese Wahl gantz und gar nicht, sondern hiessen Carln Spotts-weise nur den **Pfaffen-Kayser.**

Albert. Argent. *p.* 138.
Villanus *lib. XII. c.* 105.

Es würde auch sonder Zweiffel zwischen Kayser Ludwigen und dem rebellischen Marggrafen Carln zu harten Streichen gekommen seyn, wann

K. Ludwig stirbt bald darauf.

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

wann der Tod den tapffern Kayser nicht das Jahr drauf den 11. Oct. 1347. in die Ewigkeit versetzet hätte.

Henr. Rebdorff. *ad a.* 1347.
Andreas Presbyter Ratisb. *ad h. a. p.* 36.

Ist der erste Kayser, der in seinen Erb-Landen beständig residirt.

Ausser jetzt erzehlten sind noch viele Merckwürdigkeiten von diesem Kayser zu melden. Er ist der erste unter allen Kaysern, der sich in seinen Erb-Landen beständig aufgehalten, da sonst die Kayser im Reich, von einer Pfaltz zur andern, umher zogen, und kein beständiges Hof-Lager an einem Ort hielten.

H. Rebdorff *ad a.* 1344. *p.* 625.
Aventinus *lib. VII. c.* 19. *n.* 30.
Lehmann Chron. Spir. *lib. VII. c.* 76. *p.* 858.

Macht seinen Sohn Ludwigen zum Marggrafen und Churfürsten in Brandenburg A. 1323.

Nach Abgang des Ascanischen Asts in der Marck Brandenburg gab er 1323. selbiges Land, als ein dem Reich heimgefallenes Lehn, seinem Sohn Ludwigen, obgleich noch drey Linien vom Hause Ascanien in Anhalt, Chur-Sachsen und Lauenburg übrig waren. Er wolte auch die Pommerische Hertzoge zwingen, daß sie ihr Land von diesem neuen Churfürsten zur Lehn nehmen solten. Es wurde aber der darüber entstandene Streit A. 1338. durch die dem Hauß Brandenburg zum erstenmahl auf Pommern verschriebene Anwartschafft beygelegt.

Albert. Argent. *p.* 121.
Burgundus *lib. IV. p.* 59.
H. Rebdorff. *ad a.* 1322.
Kranzius in Vandal. *lib. VII. c.* 39. 47. 49. & *lib. VIII. c.* 3.

Vergleicht sich mit seines Bruders Pfaltz-Graf Rudolphs Söhnen A. 1329.

Mit denen Kindern seines Bruders Churfürst Rudolphs von der Pfaltz, den er, wie oben gemeldet worden, von Land und Leuten vertrieben, verglich er sich A. 1329. zu Pavia dahin, daß nach einer genauen Abtheilung von Bayern und der Ober- und Unter-Pfaltz, selbige völlig restituirt wurden, und in der Chur inskünfftige

tige zwischen beeden Häusern von Bayern und Pfaltz eine Alternation beständig beobachtet werden solte, in welcher Pfaltz anfangen würde.

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Pactum Ticinense in Chur-Bayrischer Ablehnung des Herrn Pfaltz-Grafen Carl Ludwig Manifests in Lundorp. *Act. publ. T. IV. lib. III. c.* 108. *lit. H. document.*

Andr. Presbyt. *in Chron. p.* 34. conf. Freherus *in annot. p.* 96.

H. Rebdorff *ad h. a.*

Adlzreiter *P. II. lib. II. p.* 40.

Burgundus *lib. II. p.* 122.

Joannis *in notis ad Pareum.*

Mit Heinrichen dem V. starben A. 1335. die Hertzoge von Kärnthen gäntzlich ab, welches zu einem grossen Successions-Krieg Anlaß gab. Kayser Rudolph hatte dieses Hertzogthum A. 1273. seinen beeden Söhnen Albrechten und Rudolphen verliehen, welche aber solches Mainharden III. Grafen von Tyrol, so des letztern Hertzog Ulrichs in Kärnthen Wittwe Agneten, eine Tochter Marggrafen Hermanns von Baaden und Gertraud Hertzogin und Erbin von Oesterreich, geehliget hatte, wieder abtraten, jedoch nur unter der Bedingung, daß nach Absterben ihres männlichen Stammes das Hertzogthum wieder an das Hauß Oesterreich kommen solte.

Bringt das Hertzogthum Kärnthen an Oesterreich A. 1335.

vid. Diploma Imper. Rudolfi d. d. Aug. Vind. prid. Cal. Febr. A. 1286. in P. Steyereri *Alberto II. in addit. ad cap. I. p.* 82.

Nach dem aber als Mainhards Sohn, Hertzog Heinrich, eine seiner Töchter Margareth A. 1327. Johann Heinrichen, König Johannis in Böhmen Sohn verehligte, versprach er demselben auch die Succession in seinen Landen, und ließ dieses Versprechen von K. Ludwigen A. 1330. confirmiren.

vid. Steyerer *in Comment. pro Hist. Alb. II. D. Austr. C. I. p.* 3. *& in addit p.* 78. *ubi dipl. Lud. Imp.*

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Chronica aulæ Regiæ *in Freheri script. Bohem. p.* 60. *ad A.* 1327.

Die Oesterreichische Brüder aber, Hertzog Albrecht und Otto, ruheten nicht eher, als biß K. Ludwig, der ohnedem mit dem König von Böhmen in Feindschafft gerieth, ihren Anspruch auf Kärnthen, durch zu Augspurg nieder gesetzte Schieds-Leute untersuchen ließ, die dann den Ausspruch dahin thaten, daß Kärnthen den Oesterreichischen gehörte, welchen der Kayser bestättigte.

Vid. Steyerer *in addit. l. c. ex Guilmanni Hist. Msst. Aust. p.* 87.

Als nun dem zufolge nach erfolgten Todes-Fall Hertzog Heinrichs A. 1335. so gleich die Oesterreichischen besagten Brüder von Kärnthen Besitz nahmen, auch von K. Ludwig die Belehnung nicht allein von Kärnthen, sondern auch von Tyrol erhielten;

Carolus IV. *in Commentario vitæ suæ p.* 95. & 96.
vid. Diplomata investituræ ap. Steyerer *l. c. p.* 83.

so überzog zwar K. Johannes dieselben mit Krieg A. 1336. der sich aber noch selbigen Jahrs mit dem Frieden zu Körch den 9. Oct. endigte, in welchem die Oesterreicher Kärnthen behielten, Tyrol aber Johanni und seiner Gemahlin Margareth überliessen, auch Znoyim an Böhmen wieder abtraten.

Vid. tabulæ Johannis Regis Boh. ap. Steyerer *l. c. p.* 98.
Carolus IV. in Commentario vitæ *p.* 95. 96.

Macht den Grafen von Geldern A. 1339. zum Hertzog, mit beygelegten Reichs-Amt.

A. 1339. erhub Kayser Ludwig die Grafschafft Geldern, nachdem Zütphen schon vorlängst dazu gekommen, zu einem Hertzogthum, und gab dem ersten Hertzog Rainaldo, einem Schwager des Königs von Engelland Eduardi III. zugleich das Privilegium den Kayser bey Solennitæten anzukleiden, und die Krone sowohl bey der Teutschen als Italiänischen Römischen Krönung abzunehmen und zu halten.

Diploma in Leibnitii *T. I. Cod. dipl. J. G. n.* 78. *p.* 151.

In

In Miræi *notit. Eccles. Belg. c.* 228. & in Knippenbergii *hist. eccles. ducatus Geldr. lib. III. c. I.*
Jo. Isaac. Pontanus *hist. Geldr. lib. VII. p.* 228.

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

A. 1346. starb Wilhelm IV. Graf in Hennegau, Holl- See- und Frießland ohne männliche Erben, der Kayserin Margaretha Bruder. Ob nun gleich Joh. de Beaumont, Wilhelms Vaters-Bruder noch am Leben war, so eignete doch der Kayser solche Erbschafft sogleich seiner Gemahlin zu, die sich hernach deswegen mit ihrem Sohn Wilhelm dem V. dem sie die Regierung abgetreten, tapffer herum zanckte.

Hilfft seiner Gemahlin zum Anfall von Holland, Seeland und Hennegau A. 1346.

M. Chron. Belgic. *p.* 303.
H. Rebdorff *ad a.* 1347. & 1351.
Jo. a Leidis *rer. Belgic. lib. XXIX. c.* 1.
Burgundus *lib. III. p.* 177.

A. 1322. verliehe Kayser Ludwig Graf Conraden von Schlüsselburg das Reichs-Fähndrichs Amt in Schwaben, und gab ihm deswegen die Stadt und Burg Grüningen in Schwaben zu Lehen.

Vergiebt das Reichs-Fähndrichs Amt in Schwaben.

Formula investituræ in der Deduction, daß dem Haus Würtemberg das Reichs-Panner- oder Fähndrich-Amt, Prædicat, und Insigne schon von etlichen Seculis her rechtmäßig zustehe de a. 1693. *lit. D. & E. documentorum p.* 11-14.
Albert. Argentin. *p.* 120.

Welches dieser als der letzte seines Stammes, mit Kayserl. Einwilligung A. 1336. an Graf Ulrichen von Würtemberg verkauffte.

Vid. Documenta in citata Deductione *lit. K. p.* 208. *lit. L. M. & N.*

Worauf Kayser Ludwig in demselbigen Jahr ihn zu Ulm mit der Reichs-Sturm-Fahne belehnte.

Vid. Documenta *lit. O. l. c.*

Ludovicus Bavar. 1314-1347.
Und in der Lombardie.

Dergleichen Amt ertheilte er auch in der Lombardie A. 1328. Castruccio de Antelminellis, der ihm grosse Förderung in dem Römer-Zug gethan hatte, und machte ihn zugleich zum Hertzog von Lucca.

Dipl. in Leibnitii *P. I. Cod. Dipl. J. G. n. 65. p. 130.*
H. Rebdorff. *ad h. a. p. 424.*

Confirmirt zuerst das Churfürstliche Collegium schrifftlich.

Das Churfürstliche Collegium hat A. 1339. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt seine allererste schrifftliche Confirmation vo n Kayser Ludwigen erhalten, scilicet, ut electores Imperii, & nullus alius regem Roman. eligant;

In Goldasti *T. III. Const. Imp. p. 411.*
Cuspin. *in vita Ludov. p. 476.*

Nachdem das Jahr vorhero A. 1338. der erste Churfürsten-Verein, obgedachter massen, wegen der Attentaten Pabst Benedict des XII. pro defendendo electionis jure war unter denen Churfürsten vollzogen worden.

Pactum unionis ap. Hervvart. *p. 751.*
Lünig im Teutschen Reichs-*Archiv P. Spec. I. p. 218.*

Die Dauphiné komt an Franckreich A. 1349.

Unter Kayser Ludwigen kam A. 1349. die Dauphiné auf ewig an den erstgebohrnen Sohn des Königs von Franckreich.

Tabulæ translationis Delphinatus in domum regiam & coronam Galliæ per Humbertum Delphinum Viennæ factæ die ultima mensis Julii 1343. in Leibnitii *Cod. J. G. dipl. n. 84. p. 158.*

Es konte aber hierüber K. Philipp keine Kayserl. Confirmation erlangen, daher er solche Translation sich vom Pabst bestättigen ließ.

Conring. *de fin. Imper. lib. II. c. 25. §. 14.*

Und Schlesien an Böhmen A. 1341.

Hingegen brachte der schlaue König Johannes in Böhmen von A. 1327. bis 1341. das herrliche Land Schlesien prece & pretio von Pohlen an sich, und vereinigte es mit der Kron Böhmen, und folglich mit Teutschland.

Hene-

Henelius in Silesiograph. *T. II. c. IX.* §. 3 - 36.
Recognitio & renunciatio Casimiri R. Pol. in ducatus Silesiæ de A. 1339. ap. eund. *c. II. p.* 170.

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

Durch Kayser Ludwigs Connivenz und Mißgunst gegen das Haus Oesterreich geschahe auch, daß nach der glücklichen Schlacht der Schweitzer mit Hertzog Leopolden von Oesterreich bey Morgarten, die 3. Cantons Schweitz, Uri und Unterwalden den 9. Decembr. 1315. ihren Bund zu Behauptung ihrer Freyheit auf ewig erneuerten.

Der Schweitzer-Bund wird auf ewig erneuert.

Formula fœderis ap. Simlerum *de republ. Helvet. p.* 73. & Leibnitii *Cod. J. G. dipl. P. I. n.* 37. *p.* 69.

A. 1319. kam die Nieder-Laußnitz an Böhmen,

Die Nieder-Laußnitz kommt an Böhmen.

Balbinus *Epit. rer. Boh. lib. III. c.* 17. *p.* 324.

Schurzfl. *de Lusatia XVIII. T. II. Opp.*

ingleichen auch A. 1315. die Reichs-Stadt Eger, welche der Kayser für 40. Marck Silbers verkauffte.

Wie auch die Reichs-Stadt Eger.

Bruschius *in hist. Egræ ad h. a.*

Balbinus *l. c. lib. III. c.* 16. *p.* 311.

So hat er auch A. 1336. an seinen Eydam, den Landgrafen in Thüringen und Marggrafen in Meißen, Friedrichen, die Reichs-Stadt Zwickau und das Pleißner-Land für 13000. Marck Löthigs Silber verpfändet.

Zwickau und das Pleißner-Land an den Marggrafen zu Meißen.

Vid. Diploma Lud. Imp. d. d. Nürnberg D. die S. Georgii A. 1326.

In Tob. Schmids *Chron. Cygnei P. I. Sect. II. c.* 1. *p.* 210.

Diesem Kayser wird auch nicht ohne Grund zugeschrieben, daß er den Anfang gemacht, gewisse Kayserliche Reservat-Rechte einigen ansehnlichen

Hat zuerst die Comites Palatinos gemacht.

Ludovicus Bavar. 1314-1347.

lichen Personen als eine Belohnung zur Versehung zu übergeben, welche Comites Palatii Cæsarei genennet worden.

Vid. Conceſſio Comitivæ Palatii Lateran. Rom. facta Caſtruccio in Freheri *T. I. ſcript. rer. Germ. p. 669.*
Spenerus in progr. *de Origine comit. Palatin.*

Und den Grafen zu Jülich zum Marggrafen.

A. 1329. erklärte der Kayser Graf Wilhelmen von Jülich zum Marggrafen.

Erich in der Jülichischen Chronick *lib. II. p. 313.*

Der

Der Teutschen Reichs-Historie sechster PERIODUS

von 146. Jahren.

Von Carl des IV. Regierung an, biß auf den Tod Kayser Friedrichs des III. und also von An. 1347. biß An. 1493.

Carol. IV. 1347-1378. reg. 31. æt. 62.

I.

Hat noch grosse Schwierigkeit in Behauptung seiner Wahl.

Gleichwie Marggraf Carl aus Mähren es bey den Lebzeiten Kayser Ludwigs nicht hatte dahin bringen können, daß ihn alle Stände, und zwar von Ober-Teutschland, hätten vor ihren rechtmäßigen Kayser erkennet und angenommen; Also fand er auch nach dessen Tod nicht geringe Schwierigkeiten den Kayserl. Thron zu behaupten. Der vom

Carol. IV. 1347-1378.

Pabst Clemente VI. abgesetzte, und Bayrisch-gesinnte Churfürst, Heinrich von Mayntz, zog Pfaltz, Sachsen und Brandenburg an sich, und erwehlte nebst ihnen König Eduarden III. in Engelland zum Kayser, der aber solche Würde ausschlagen muste, weil der König in Franckreich die Annehmung des Kayserthums als einen Friedens-Bruch ansehen wolte.

Albert. Argent. *ad a.* 1348. *p.* 144. 45.
Trithemius *ad a.* 1347.
Mutius *lib.* 25. *Chron. ad h. a. p.* 246.

Hierauf fielen sie auf Marggraf Friedrich den Ernsthafften in Meißen. Dem waren aber 10000. Marck Silbers, so ihm Carl bezahlte, lieber, als die noch disputirliche Kayserl. Crone, daher er sich auch dafür bedanckte.

Albertus Argentin & Mutius *l. c.*
Jac. Kœnigshoven *Chron. Alsat. c.* 2. *p.* 133.

Ihm wird Graf Günther von Schwartzburg entgegen gesetzt.

Endlich erwehlten sie den 30. Jan. A. 1349. den tapffern Graf Günthern den Jüngern von Schwartzburg, welcher zwar anfangs auch Bedencken machte die Krone anzunehmen, endlich aber, nachdem ihm obbenannte Churfürsten allen Beystand versprochen, und das Teutsche Reich für ledig erkannt hatten, sich dazu überreden ließ.

Gesta Balduini *lib. III. c.* 9.
Epistola Electoris Moguntini de hac electione in Wenckeri *Apparatu Archivor. p.* 204.
Albert. Argent. *ad h. a. p.* 150.
H. Rebdorff. *ad h. a. p.* 455.
Trithemius *ad h. a.*
Mutius *lib. XXV. p.* 247.

Er wartete auf Carln gantzer 6. Wochen vor Franckfurt, und meynte, Carl solte es auf die Entscheidung des Degens ankommen lassen, wer Kayser bleiben würde oder nicht. Aber Carl hatte das Hertze nicht eine Schlacht zu wagen, dahero die Franckfurter Günthern solenniter in ihre Stadt einziehen liessen.

Mutius *lib. XXV. p.* 247.
Cuspinianus *de Cæsaribus p.* 387.

Welchem er durch allerhand Ränc-

Carl spielte indessen allerhand listige Künste, um dadurch dasjenige auszuführen, was er aus Zaghafftigkeit mit Gewalt zu vollstrecken

sich

sich nicht getraute. Durch seine Vermählung mit Churfürst Rudolphs von der Pfaltz Tochter brachte er diesen Churfürsten auf seine Seite. Den Churfürst Ludwig von Brandenburg gewann er durch die Abtretung der Grafschafft Tyrol, und durch die gespielte Comödie mit dem falschen Waldomar.

Carol. IV. 1347-1378. die zu einen Vergleich und Abstehung des Kayserthums bringt.

Albert. Argentin. *p.* 151.

Henr. Rebdorff *ad a.* 1348. & 49.

Diesen brauchte er hierauf zu einen Unterhändler, einen Vertrag mit K. Günthern zu treffen, in welchem er ihm die Reichs-Städte Gelnhausen, Nordhausen, Goßlar mit allen Reichs-Gefällen für 20. tausend Marck Silbers verpfändete, wenn er vom Kayserthum abgehen würde.

vid. Instrumentum oppignorationis in Ahasv. Fritschii *disc. Hist. de Gunthero Schvvarzb. Imper. c.* 5. §. *II. p.* 21. *edit.* 1720.

Alb. Argent. & H. Rebdorff *ad h. a.*

Mutius *l. c.*

Es kam auch derselbe zu Stande, weil Graf Günther durch das von seinem Medico, Freydanck, auf Anstifften Carls empfangene Gifft, sich nicht mehr bey den Leibes-Kräfften sahe, gegen Carln sich weiter zu setzen. Wie er denn auch bald darauf den 19. Jun. 1349. zu Franckfurt verstarb.

Theodor. Engelhus *in Chron. p.* 270.

Gobelinus Persona *at. VI. c.* 69.

Ahasv. Fritsch }
Hulder. von Eiben } *in Tr. de Gunthero Schvvarzburg.*

Dieweil das Gräflich und Fürstliche Hauß Schwartzburg seine angefochtene Reichs-Immedietät aus dieses Graf Günthers Römischen Königs-Wahl unter andern zu erweisen suchet, als welcher nicht zu solcher Würde habe gelangen können, wenn man an seiner und seines Hauses Reichs unmittelbaren Freyheit im geringsten gezweiffelt hätte.

Graf Günthers Wahl wird vergeblich angefochten.

vid. unumstößlicher Beweiß der Schwartzburgischen uralten *Immediet*ät und Reichs-Freyheit *Occasione* der Historie von dem zur Römisch. Königlichen Würde aus dem Hause Schwartzburg erhobenen *Gunthero* dem XXI. *f.*

Carol. IV. 1347-1378.

So wollen dahero die contradicirende Sächsische Scriptores solche Wahl gar für keine rechtmäßige Chur halten, als welche per turbas & factiones, und von dem wenigsten Theil geschehen wäre.

vid. Ungrund des sogenannten unumstößlichen Beweises der Schwartzburgischen uralten *Immedietat &c. in f.* 1717.

Obwohl nun hier nicht eben zu untersuchen, wie weit der, zu Bestärckung der Gräflich Schwartzburgischen Reichs-Immedietät, aus der Römisch. Königlichen Wahl Graf Günthers des XXI. genommene Beweiß zulänglich sey oder nicht; so ist doch allerdings zu bejahen, daß Graf Günthers Römische Königs-Wahl ächt und recht gewesen, weil sie per majora Electoralis Collegii suffragia geschehen. Es wäre dann, daß man alle des Römischen Pabsts ungerechte Verfahren in diesem gantzen Handel billigen wolte, wofür aber wohl ein jeder guter Patriote einen Abscheu haben wird.

K. Carl läßt sich A. 1349. von neuen krönen.

Streit wegen des Scepter tragens dabey.

Nachdem also niemand mehr übrig war, der Carln die Kayser-Krone hätte strittig machen können, so ließ er sich A. 1349. von neuen zu Aachen krönen. Bey welcher Solennität sich die merckwürdige Streitigkeit wegen des Scepter tragens zwischen den Marggrafen von Jülich und Brandenburg ereignete, welchen er dahin entschied, daß bey der Krönung der Marggraf von Brandenburg, bey Belehnungen aber der Marggraf von Jülich denselben führen solte.

H. Rebdorff *ad a.* 1349. *p.* 445.

Levoldus a Northoff *Chron. Marcan. ap. Meib. T. I. Rer. Germ p.* 405.

Bekömmt die Reichs-Kleinodien ausgehändigt.

Hierauf händigte ihm A. 1350. Ludwig von Brandenburg die Reichs-Kleinodien aus, jeduch mit dem Beding, daß er sie entweder nach Nürnberg oder Franckfurt wieder zur Verwahrung lieffern solte, welches er aber nicht that, sondern sie mit sich nach Böhmen nahm, und daselbst, wie man vor gewiß sagt, den sogenannten weissen Stein, welches der kostbarste gewesen, aus der Kayser-Krone genommen, und ihn in die Böhmische setzen,

Albert. Argent. *p.* 156.

H. Rebdorff. *ad a.* 1350.

Diploma Ludovici March. Brand. quo insignia imp. enu-

merat

merat in Ludevvigii *diss. de Norimb. insign. imper. tut. & quidem in syllabo monument. p. 1.*

Carol. IV. 1347-1378.

und den Böhmischen Löwen auf das Schwerdt Caroli M. graben lassen.

Aen. Sylvius *in vita Frid. p.* 80. 81.

Anonymi enumeratio imperial. reliquiar. in cit. syllabo *p.* 40.

Empörung zu Nürnberg wegen der zwistigen Kayser-Wahl.

Bey der Zwistigkeit zwischen Graf Günthern von Schwartzburg und K. Carln in Böhmen entstand in der Stadt Nürnberg eine grosse Zerrüttung, als es der Rath mit dem letztern, und der Pöbel mit dem ersten hielte. Das Ubel gieng schon einiger massen gleich nach K. Ludwigs Tod A. 1347. an. Der Rath hatte Carln sogleich vor einen Kayser erkandt, und in die Stadt genommen; der Pöbel wolte solches nicht zugeben, und hielt es anfangs mit Marggraf Ludwig von Brandenburg. Wie nun auch die Wahl Graf Günthers kund wurde, tobete derselbe noch ärger, und wolte durchaus K. Carln für keinen Kayser erkannt wissen. Dahero kam es gar A. 1349. Mittwochs nach Pfingsten zu einer völligen Empörung, da denn nach dem gemeinen Sprichwort:

Bey des Pöbels Wuth und Streit,
Bitte GOtt und Obrigkeit.

Die aufrühriſchen Zünffte plünderten das Rathhauß, und verübten alle Gewaltthätigkeiten an der Rathsherren Häuser, wehlten einen neuen Rath aus ihren Mitteln, und thäten alles nach Willkühr. Bald aber darauf rückte K. Carl mit einer Armée für Nürnberg, bemächtigte sich der Stadt, straffte die Aufrührer ab, setzte die Adeliche Geschlechter wieder ein, und gab ihnen das Privilegium, daß sie nimmermehr keinen aus der Gemeinde in Rath zu nehmen gehalten seyn solten. Er verliehe auch dem Rath ein neues Secret, einen güldnen Adler mit einem gekrönten Jungfern-Kopff, welches alles geschahe Freytag nach Michael besagten Jahres.

H. Rebdorff. *ad a.* 1347. *p.* 646.

Sigism. Meisterlinus *in hist. Civit. Norimb. P. III. c.* 11.22.

Adlzeiter ann. Boic. *P. II. lib. IV. n.* 34.

A. 1354.

Carol. IV. 1347-1378. Des Kaysers erster Römer-Zug.

A. 1354. that er einen Zug nach Italien, verdunckelte aber dabey die Kayserl. Hoheit mehr, als daß er sie verherrlichte. Denn ob er wohl A. 1355. den 6. Januarii zu Mayland die Lombardische und den 5. Aprilis die Römische Krone empfieng, so gieng er doch dabey den schändlichen Vertrag mit dem Pabst ein, nicht länger als einen Tag in Rom zu bleiben, und hinführo nicht eher mehr nach Italien zu kommen, als bis der Pabst seiner begehren würde, worüber sich auch selbst die Italiäner geärgert.

Henricus Rebdorff *ad a.* 1355.
Albert. Argent. *ad h. a. p.* 163.
Vita IIda Innocentii VI. *p.* 346.
Cortusii *de novitat. Paduæ lib. XI. c.* 4. 5.
Aventinus *lib. VII. c.* 21. *n.* 18.
Libellus de habilitate temporis ad processum versus Italiam Karol. IV. Autoris coævi in Datt *lib. III. c.* 8. *de pace publica.*
Francisci Petrarchæ *Exhortatio ad Carolum in Opp. p.* 590. *& lib. XIV. Fam. ep.* 12.

Von den Florentinern ließ er sich 100. tausend Gulden zahlen, und 4000. als eine jährliche Steuer versprechen, und absolvirte sie in dem den 21. Martii 1355. zu Pisa geschlossenen Tractaten von der Reichs-Acht K. Heinrichs VII. mit dem ertheilten Privilegio, daß die Zunfftmeister und Gonfalonieri solten hinführo daselbst Vicarii Imperatoris perpetui seyn.

Scipio Amirato *in hist. Florent. lib. XI. p* 511.
Paolo Fronci in memorie Storiche di Pisa *ad a.* 1355.

Weil aber der Kayser doch dabey im Lande Toscana viele Fälle der Kayserl. Jurisdiction vorbehalten hatte, so übergab er solche dem Bischoff zu Florentz Petro Corsini A. 1364.

vid. Diploma in Ughelli Italiæ Sacræ *T. III. p.* 198.

Gleichwie er auch bey seinem Abzug aus Italien den Cardinal und Bischoff zu Porto, Guidonem de Bolonia, als seinen General-Vicarium in Italien hinterlassen, und die Stadt Lucca zu seiner Residentz angewiesen hat.

Autor primæ vitæ Vrbani V. ap. Baluz *p.* 385.
Diploma in bullarii Casinensis *T. II. p.* 281.

Daß

Daß also der P. Maimburg nicht Ursache zu glauben gehabt, als ob mit K. Carln den IV. die Kayserliche Hoheit in Italien aufgehöret habe.

Carol. IV. 1347-1378.

Vid. Maimbourg *in histoire de la decadence de l'Empire p.* 527.

Nach diesen war des Kaysers erste Sorge, das Ansehen und Wahl-Recht derer Churfürsten im Reich durch ein öffentliches Gesetze zu befestigen, und dadurch ins künfftige allen Zwistigkeiten bey Kayser-Wahlen vorzubeugen, auch die dabey vorkommende Ceremonien in gute und beständige Ordnung zu setzen. Dieses bewerckstelligte er durch die auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1356. im Januar. publicirte Reichs-Satzung, welche von dem anhangenden doppelten runden und mit Wachs ausgegossenen Gold-Blech, mit des auf dem Thron in der Majestät sitzenden Kaysers getriebenen Abbildung auf der Haupt-Seite, und auf der Gegen-Seite mit der getriebenen Abbildung der Stadt Rom; insgemein Güldene Bulle genennet wird, woselbst dazumahl die ersten 23. Capitel zum Vorschein kamen, die andere Helffte derselben aber vom 24. Capitel bis zum Ende wurde in eben selbigen Jahr im Decemb. zu Metz daran gehänget.

Hält A. 1356. die merckwürdige Reichs-Täge zu Nürnberg und Metz, auf welchen die güldene Bulle gemacht wird

Procem. A. B. & sub init. tit. 24.
Albert. Argent. & H. Rebdorff *a.* 1356.
Vita Innocentii VI. Papæ ap. Baluzium *p.* 350.
Levoldus de Northof *in Chron. Marcano ap. Meibom. T. I. p.* 406.
Thulemarius de A. B.

Es wurden damahls so viel Originalia von diesem Reichs Grund-Gesetze ausgefertiget, als Churfürsten waren, welche sich auch annoch in denen Churfürstlichen Archiven befinden.

Thulemarius *in tr. de A. B. c.* 7.
Ludevvig *in Præfat. T. II. ad A. B.* §. 51.

Die Stadt Franckfurt erhielte ihr Exempiar A. 1366. mit der Confirmation ihrer andern Privilegien.

Vid. Privilegia der H. R. R. St. Franckfurt *p.* 144.
Thulemarius *l. c. p.* 8.
Ludvvig *l. c.* §. 51.

Die

Carol. IV. 1347-1378.

Die Churfürsten nahmen hierauf diesen Titel an.

Die Churfürsten, welche kurtz vorhero sich mit dem Titel ihrer tragenden Ertz-Aemter von andern Fürsten zu unterscheiden angefangen hatten, setzten hierauf auch dem Ertz-Amte den Titul eines Churfürsten bey, da man sonsten vor A. 1340. nicht findet, daß sie sich entweder von einem tragenden Archi Officio oder gar Electores geschrieben hätten.

Monzambano *c. IV.* §. 3.
Petrus Albinus *in Chr. Misn. Tit. XVI. p.* 217.
Janus *de origine Elect. c. VI.* §. 8.
Ludevvig *de formula Ducatus Brandenb. p.* 68. 69. 70.

Der Kayser hat dadurch bey den Teutschen die Ehre erlanget, daß er der erste gewesen, welcher die alten löblichen Gewohnheiten von der Teutschen Königs- und Kayser-Wahl schrifftlich verfasset, und zu beständig gültigen Gesetzen gemacht.

Schadet mit der guldenen Bulle dem Hertzogen in Bayern.

Auf eben selbigen Reichs-Tag zu Nürnberg hub er, aus Haß gegen das Bayrische Hauß, und in faveur Pfaltz-Grafen Ruprechts am Rhein des ältern, des Bruders seines verstorbenen Schwieger-Vaters, Pfaltz-Graf Rudolphs, das pactum Ticinense de A. 1329. de alternatione in der Chur zwischen Bayern und Pfaltz auf, und vindicirte solches Recht allein dem Pfaltz-Grafen bey Rhein.

Decretum ap. Gold. *T. I. Constit. p.* 345. & 351.
& in Tolneri *Cod. Dipl. Palatin. n.* 139. 143. 44.

Und den jüngern Printzen in den Chur-Häusern.

Gleichwie auch denen andern Fürsten aus den übrigen Chur-Häusern, welche bis daher sich bey den Wahl-Tägen eingefunden, und bey der Kayser-Wahl ihre Stimmen nebst den ältesten Printzen ihres Hauses geführet hatten, durch die güldene Bulle gäntzlich das Wahl-Recht abgesprochen, und dem ältesten Fürsten jeglicher Familie und würcklichen Besitzer des Chur-Landes zugeeignet worden.

Vid. A. B. *Tit. VII. XX. & XXV.*

Solennitæten zu Metz.

Auf dem zu Ende selbigen Jahrs angestelten Churfürsten-Tag zu Metz gieng es sehr prächtig zu, sintemahl der Kayser sich am Heil. Weyhnacht-Feste von den Churfürsten nach ihren Ertz-Aemtern solenniter bedienen ließ.

Albertus Argent. *ad a.* 1356. *p.* 164.
Benessius Weitmile *in vita Caroli IV. Msst.* ap. Thom. a Czechorod. *lib. IV. Martis Morav. c.* 2. *p.* 43.
Levoldus de Northof. *ad h. a. p.* 406.

Es

Es hat auch Brovverus ein Kayserl. Diploma gefunden, welches dazumahl nicht Maynß, sondern Trier, als in dessen Cantzley es gelauffen, expediret.

Carol. IV. 1347–1378.

Vid. Brovverus *in annal. Trevir. lib.* 17. §. 115. *p.* 130. 31.

A. 1368. gieng er wieder nach Italien, woselbsten Florentz und andere Städte allzugroß und mächtig wurden, und der Vice-Comes zu Mayland absonderlich den Päbstlichen Stuhl zu bedrängen anfienge. Anstatt aber daß er hätte sollen die widerspänstigen Lombarder wieder zum Gehorsam bringen, nahm er von ihnen grosse Geld-Summen, und ließ sie in ihrer angemaßten Freyheit, jedoch salvo Imperii jure & præstito fidelitatis juramento, worüber Pabst Vrban. V. so zornig wurde, daß er in Willens hatte ihn abzusetzen, wann es der Tod nicht gehindert hätte.

Thut A. 1368. den andern Römer-Zug.

Trithem. *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1365. 68. 69.
Theod. Engelhusius *p.* 271.
Notizia della vera liberta Fiorentina *Parte II. Capitolo XII.*
Formula fidelitatis in Schannati *Vindem. literar. Collect. II. p.* 141.

Weil Barnabas, Vice-Comes, zu Mayland, sich endlich gar zu unerträglich aufführte, und nicht nachließ den Pabst aufs ärgste zu plagen, so entsetzte er ihn zwar seiner Würde,

Vid. Edictum Imp. in Schannati *l. c. n. XXXVIII. XXXIX. & XL.*

die würckliche Vollziehung aber erfolgte nicht, welches den Pabst am meisten schmertzte.

Die Stadt Lucca privilegirte damahls der Kayser auch herrlich, gab ihr eine neue, und anjetzo noch übliche Regiments-Form, und raumte ihr alle zugehörige Oerter cum mero & mixto Imperio, & gladii potestate, salvo nihilominus pleno superioritatis directo & utili dominio, wieder ein.

Vid. Diploma in Notizia della vera liberta Fiorentina *l. c.* §. 60. *p.* 105.
Jo. Ripamontius *in hist. Mediol. lib. III. p.* 365.
Schannat. *l. c p.* 142.

Demnach kan man wohl mit Recht sagen, daß Kayser Carl mehr auf seinen Nutzen, als Teutschlands Recht und Hoheit zu befördern bedacht

Verdienst den Namen eines Stief-Vaters des Reichs.

Carol. IV. 1347-1378.

dacht gewesen, wie ihn denn auch K. Maximilian einen Stief-Vater des Reichs gescholten, und behauptet, daß Teutschland niemahls einen so schädlichen Kayser gehabt hätte.

Jac. Spiegelius *in scholiis ad Guntheri lib. V. Ligurini ap. Reuber. p.* 347.

Absonderlich durch des Königreichs Böhmen Verherrlichung

Hauptsächlich aber hat er diesen schlechten Nachruhm deßwegen verdienet, weil er die gantze Zeit seiner Regierung über, mehr für seines Königreichs Böhmen, durch Zuwendung Teutscher Länder Erweiterung, als für Teutschlands Nutzen ist besorgt gewesen.

Æneas Sylvius *in hist. Bohem. c.* 33.

Dubravius *lib. XXII. p.*589.

Autor des Wertheimischen Gegen-Gerichts contra Würtzburg *c.* 16.

Indem er viele unmittelbare Reichs-Lehen zu Böhmischen Affter-Lehen gemacht, und viel kleinere Stände überredet, daß sie ihre Herrschafften dem Königreich Böhmen zu Lehen übertragen haben, dahero soviel Böhmische Lehen hin und wieder heut zu Tage im Reich anzutreffen, und der Böhmische Lehn-Hof der considerabelste mit in Teutschland.

Sprengerus *Instit. J. P. lib. III. c.* 4.

Lünig *in Corp. Jur. Feud. T. II. Sect. I. p.* 1.

Er hat auch A. 1355. gantz Schlesien,

Capitulatio Caroli IV. de incorporatione ducatuum Silesiæ ap. Goldast. *in app. document. de Regn. Boh. f.* 66.

Conf. Henelius *in Silesiograph.* & Fibiger *in nat. T. II. c.* 9. §. 39. *p.* 365.

A. 1370. die Laußnitz,

Dubravius *lib. XXII.*

Balbinus *in epit. rer Boh. lib. III. c.* 21. *p.* 376.

Diploma *in append. Scriptor. Lusaticor.* Hofmanni *n. XLV. p.* 203.

und den Egerischen Craiß A. 1353. mit Böhmen vereiniget.

Balbinus *lib. cit. c.* 15. *p.* 311.

Ferner das Bißthum Prag dem Mayntzischen Metropolitan, aus Haß gegen denselben entzogen, und es A. 1365. zum Ertz-Stifft gemacht.

macht. Auch dem Ertz-Bischoff das völlige Recht, künfftig einen König in Böhmen zu krönen, zugeeignet.

Carol. IV. 1347-1378.

Diploma in Goldasti *append. de Regno Bohem. p.* 161.
Albert. Argentin. *p.* 135. &
Henr. Rebdorf. *p.* 438.
Aen. Sylvius *Hist. Boh. c.* 33.
Dubravius *lib. XXII. p.* 179.

Die Chur Marck Brandenburg A. 1373. von dem liederlichen Hertzog Otto aus Bayern vor ein Spott-Geld an sich gekaufft, und seinem Sohn Sigismund gegeben.

Bringt das Marggrafthum Brandenburg an sein Hauß.

Andr. Presbyter *p.* 38.
Aventinus *VII.* 21. *n.* 31.
Balbinus *l. c. c.* 21. *p.* 379. 384.

Nachdem er vorhero durch die Comödie mit dem falschen Waldemar Hertzog Ludwigen den Besitz der Marggrafschafft Brandenburg gantzer 6. Jahr ziemlich sauer gemacht.

Alb. Argent. *p.* 146.
Rebdorff *ad a.* 1348. *p.* 635.
Aventinus *VII.* 20. 10.
Adlzreiter *P. II. lib. IV. n.* 27. *&* 51. *p.* 81.
Manlius *in Comment. rer. Lusatic. lib. VI. c.* 17. & 18.

Und ein grosses Stück von der Ober-Pfaltz A. 1353. von Pfaltz-Graf Ruprechten dem ältern und jüngern an sich gehandelt.

Jngleichen ein Stück von der Ober-Pfaltz.

Cessio Ruperti Senioris ap. Goldastum *de regn. Boh. in app. p.* 62.
Balbin. *l. c. p.* 386.

Er hatte auch in Willens Luxenburg mit Bayern zu vertauschen, und Böhmen damit noch mehr zu vergrössern, weil dieses ihm näher, jenes aber denen Bayrischen Hertzogen in Ansehen Holland, Seeland und Hennegau, welche Provintzien sie von ihrer Mutter geerbet hatten, bequemer lag. Es gieng ihm aber dieses nicht von statten.

Balbinus *l. c.*

Man beschuldigt ihn zwar auch, als ob er das Arelatische Königreich an den König von Franckreich für eine gute Mahlzeit A. 1378. verschenckt habe.

Theod. a Niem *de Schismate lib. II. c.* 25.

Carol. IV. 1347-1378.

Aventinus *lib. VII. Ann. Boic. c. 21. n. 18.*

Paralip. Vrsperg. *p.* 276.

Allein er ist billig von dieser Auflage frey gesprochen worden.

Vid. Epistolæ Karoli IV. Imp. *de negotiis regni Arelatensis,* subjunctæ a Madero Gervasio Tilberiensi *p.* 85.

Schurzfleischii diss. *quod Carolus IV. non dissipaverit Imperii patrimonium Arelatense XI. opp.*

Dieweil er A. 1378. wiewohl nicht ohne grossen Staats-Fehler, den Dauphin von Franckreich, Carln zum General-Vicario selbiges Königreichs nur auf Lebenslang gemacht,

Continuator Nangii *ad a.* 1378.

Bodinus *lib. I. de rep. c. IX.* §. 128.

Nic. Vignier *in bibliotheque historiale P. III. p.* 547.

Christiana Pisana *in hist. Caroli V.* R. G. ap. Chifflet. *in vindic. Hisp. c.* 13. *p.* 195. & Conring. *lib. I. de Fin. Imp. c.* 24. §. 17.

auch sonsten die Kayserliche Teutschen Reichs-Rechte auf das Arelatensische Reich so zu behaupten gewust, daß er die Belehnung der Dauphiné an Franckreich A. 1349. vorgenommen.

Alb. Argentin. *p.* 153.

Dem Pabst Clementi VI. den getroffenen Verkauff mit der Neapolitanischen Johanna wegen der Grafschafft Avignon A. 1348. bestättiget,

Tabulæ confirmationis datæ Gœrlicii Kal. Nov. 1348. ap. Bzovium in Ann. *ad h. a.*

Platina *in vita Clement. VI.*

und dem Churfürsten von Trier Balduin A. 1348. zum beständigen Ertz-Cantzler des Arelatensischen Reichs bestättiget.

Gesta Balduini *lib. III. c.* 9.

A. B. *c.* 1. §. 12.

Saxius *in Pontificio Arelatensi p.* 315.

Wie er sich denn auch A. 1365. die Arelatensische Krone hat aufsetzen lassen, welches bey 300. Jahren nicht geschehen war, und er auch der letzte Kayser gewesen ist, deme diese Krönung wiederfahren.

Alb. Argent. *ad h. a. p.* 164.

Chri-

Christoph. Marcellus *lib. I. Ceremon. Rom. Eccles. Sect. V. cap. de triplici imp. coron.*

Autor vitæ Urbani V. *p.* 370.

Petrus Saxius *in pontificio Arelatensi p.* 314.

Carol. IV. 1347-1378.

So findet man auch daß er Wilhelmen, Ertz-Bischoffen von Embrun An. 1350. zum Reichs-Fürsten gemacht, und Anno 1357. abermahls belehnet.

Diploma in Gassendi *notitia ecclesiæ Dinensis c.* 9. *p.* 55.

Bulla aurea Caroli IV. Imp. in Gratiam Archiep. Ebrodunensis in Guichenonii *Cent. II. cap.* 31. *Bibliotheca Sebusiana.*

Veräussert vollends die Kayserl. Domainen.

Sonsten wie gesagt, hat er sich des Teuschen Reichs Aufnahm sehr wenig angelegen seyn lassen, und absonderlich dadurch demselben am meisten geschadet, daß er seinen unartigen Sohn Wenzeln A. 1376. denen Churfürsten zum Römischen König aufgedrungen, und jedwede Stimme dazu mit einer Tonne Goldes erkaufft. Weil nun sechs Tonnen Goldes so gleich nicht bey Handen waren, so bezahlte er die Churfürsten mit Reichs-Gütern, und trate ihnen verschiedene Reichs-Zölle und Städte dafür ab, wodurch die Kayserl. Macht gäntzlich geschwächt wurde.

Trithemius *in Chron. Hirs. ad a.* 1370.

Aen. Sylvius *in hist. Boh. c.* 33.

Chron. Magdeb. *ap. Meib. T. II. p.* 348.

Cranzius *in Saxon. Lib. X. c.* 3.

Dubravius *in hist. Boh. lib. XX. p.* 596.

Das Jus metallifodinarum war auch vormahls ein Kayserl. Regale, wie aus der Constitution K. Heinrichs des VI. zu ersehen.

in Goldast. *T. III. Const. Imp. p.* 363.

Es hat aber auch Kayser Carl der IV. denen Churfürsten vollkommen die Bergwercks-Freyheit zugeeignet, und auch den sonst von dem Kayser geforderten Berg-Zehenden erlassen.

A. B. *tit. IX.*

Macht den Probst zu Ellwangen zum Reichs-Fürsten A. 1347.

Unter andern Fürsten und Ständen des Reichs haben diesem Kayser auch viele die Erhöhung ihrer Würde zu dancken, sintemahl er A. 1347. den Probst zu Ellwangen in den Fürsten-Stand gesetzt.

Carol. IV. 1347-1378.

Lundorp. *T. V. act. publ. lib. IV. c.* 44. *Sess.* 107. *p.* 413. *& T. VII. lib. VI.* §. 586. *p.* 693.

Ingleichen die Herren zu Mecklenburg.

An. 1349. die Herren zu Mecklenburg Albrechten und Johannem zu Herzogen und Reichs-Ständen gemacht.

Chron. Slav. Lindenbrog. *ad h. a. p.* 208.
Dubravius *lib.* 22. *p.* 576.
Cranzius *lib. IX. Saxon. c.* 27.
Diploma investituræ in Hamburg. gelehrten Berichten *A.* 1734. *p.* 403.
Schurzfl. *de reb. Mecklenb. XXV.* 10. *p.* 8.

Den Land-Grafen in Thüringen zum Reichs-Obersten Jäger-Meister.

A. 1350. den Land-Gr. in Thüringen und Marggrafen zu Meißen zu einen Reichs Obristen Jäger-Meister declariret.

Diploma ap. Lunig in Teutschen Reichs-*Archiv. P. Spec. IV Sect.* 2. *n.* 79. *p.* 246. & in
Reinhart *Diss. de Officiis Imperii Saxonic. Sect V.* §. 2. *p.* 95.
Lehmann *in Chr. Spir. lib. VII. c.* 35.

welches Amt er auch auf obbemeldeten Churfürsten-Tag zu Metz A. 1356. exerciret, und dabey den Grafen von Schwartzburg zu seinen Unter-Beamten gehabt.

Benessius a Weitmile *l. c.*

Den Herzog von Luxenburg zum Reichs-Stallmeister und Vorschneider.

A. 1354. die Herzogliche Würde von Luxenburg in Faveur seines Bruders Wenzels erneuert, und ihm folgendes neues gedoppeltes Reichs-Amt verliehen hat, nimirum quoties Impp. seu Reges Rom. ad reprimendam rebellium suorum superbiam seu Imperii procurandos honores armati procederent, ut tum Dux Luxemburgensis, qui pro tempore fuerit, frenum imperialis dextrarii a latere dextro gubernaret, & debitæ fidei diligentia custodiret, it. ut in accubitu mensæ suæ cibos regios, qui in solennibus curiis administrantur, coram ipso incideret.

Diploma in Gervasii Tilberiens. *comment. de Imp. Rom. in app. p.* 108. & Leibnitii *P. I. Cod. Dip. J. G. n.* 94. *p.* 207.
Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad A.* 1356.
Magn. Chron. Belg. *p.* 305.

In

In eben selbigen Jahr hat er auch die Grafschafft Barr,
Alb. Argent. *ad h. a.*
A. 1356. die Marggrafschafft Jülich,
Trithem. *in Chron. Hirs. ad h. a.*
Teschenmacher *in annal. Jul. & Cliv. P. II. Sect. 2. p.* 395.
A. 1378. die Grafschafft Berg zum Herzogthum gemacht.
Erdmanni Chr. *Episc. Osnabr. ap. Meib. T. II. Rer. Germ. ad h. a. p.* 237.
und A. 1363. die Burggrafen zu Nürnberg in Reichs-Fürsten-Stand erhoben.
Diploma in Goldasti *T. I. Constit. Imp. p.* 371. &
Wagenseilii *Comment. de rep. Nor. lib. II. c.* 1. *p.* 300.
So hat auch Johann, Graf von Nassau Weilburg und Saarbrück, das Prædicat eines gefürsteten Grafen A. 1366. von ihm erhalten;
Diploma *in Lundorpii T. VI. Act. publ. lib. V. c.* 22. *p.* 829. & *in Electis J. P. T. V. P. VI. p.* 447.
Wiewohl dessen Nachkommen, aus erheblichen Ursachen, sich dieses Prædicats enthalten.

Dem Abt von Fulda, Heinrichen, bestättigte er A. 1368. das Amt eines Ertz-Cantzlers der Römischen Kayserin, und gab ihm das Vorrecht allezeit nach der Krönung die Krone der Kayserin aufzusetzen, abzunehmen, und processionaliter aus der Kirche nach Hoff zu tragen.
Diploma in Goldasti *T. 1. Constit. Imp. p.* 344.
Brovverus *antiqu. Fuldens. lib. I. c.* 15.
Beym Absterben des alten Hauses Lüneburg mit Herzog Wilhelmen A. 1368. erklärte er A. 1374. H. Albrechten von Sachsen, einen Enckel H. Wilhelms von seiner ältesten Tochter Elisabeth, zum rechtmäßigen Erben der Lüneburgischen Lande, und that Magnum Torquatum, H. zu Braunschweig in die Acht, der solches Erbtheil wegen seines verstorbenen Bruder Ludwigs sich vindiciren wolte, der die jüngste Tochter H. Wilhelms, Mechtild, zur Gemahlin gehabt hatte, und welche zur Erbin vom Vater war ernennet worden.
Chronic Luneburg in Leibnitii *T. III script. Brunsv. p.* 186.
Narratio Vetus de Ducis Magni fatis *ibid. p.* 220.
Alb. Kranzius in Sax. *lib. IX. c.* 36. 38.

Carol. IV. 1356. 1378. Die Grafen zu Barr, Jülich und Berg zu Herzogen.

Die Burggrafen von Nürnberg zu Reichs-Fürsten.

Den Grafen zu Nassau-Weilburg zum gefürsteten Grafen.

Bestättigt dem Abt zu Fulda das Ertz-Cantzlers-Amt der Kayserin.

Spricht im Lüneburgischen Successions-Streit vor Herzog Albrechten zu Sachsen.

Fer-

Carol. IV. 1347–1378.

Ingleichen wegen der Chur-Würde im Hause Sachsen.

Ferner schlichtete er die Streitigkeit in dem Hause Sachsen wegen der Erbfolge in der Chur nach Absterben Churf. Rudolphs II. A. 1370. und sprach dieselbe A. 1376. nicht des andern verstorbenen Bruders Ottonis Sohne Albrechten zu, sondern dem dritten noch lebenden Bruder Wenzeln.

Bulla Aurea ap. Goldast. *T. I. p.* 372. conf. ejusd. *tract. de jure repraesent. in primogen.* §. 26-36.

A. B. *tit. VII.* §. 3.

Bringt die Chur-Würde im Hause Sachsen von der Nieder-Sächsischen Linie an die Ober-Sächsische.

Ingleichen verkürtzte er der Nieder-Sächsischen oder Lauenburgischen Fürsten Gerechtsame, auf die Chur-Würde, und sprach solche, mit Ausschliessung derselben, gäntzlich dem Ober-Sächsischen oder Wittenbergischen Hause zu; ebenfalls aus Rachgier, weil der Nieder-Sächsische Hertzog, Erich, nach dem Ableben Kayser Ludwigs, König Eduarden in Engelland, Marggraf Friedrichen in Meißen, und Graf Günthern seine Stimme, zum Kayserthum gegeben hatte; Obschon dazumahl das Churfürstliche Collegium ihm das Chur-Recht zugesprochen hatte.

Vid. Albertus Argentinensis *ad a.* 1349. *p.* 150.

Aurea Bulla Caroli IV. citata.

Dan. Mitthofen, im historischen Bericht, wie die Hertzoge von Sachsen um ihre Gerechtigkeit gekommen,

in Ludevvig *T. II. ad A. B. p.* 142.

Und zwar geschahe dieses, erstlich in einem Diplomate, das er zu Prag A. 1355. den 7. Octobris, Hertzog Rudolphen I. ertheilte.

Vid. hoc in Schannati *Vindem. lit. Coll. II. p.* 132. *n.* 31.

Deductio Vinariensis in causa praecedentiae & primogeniturae de A. 1613. *p.* 85.

Hernacher in einer Aurea Bulla zu Metz A. 1357. den 2. Junii die Hertzog Rudolph II. bekam, in welcher nicht nur die Actus Possessorii, in der Chur-Würde, von Hertzog Alberto II. an, angeführet, als der 3. Kayser erwehlen helffen, nemlich Rudolphen I. Adolphen und Albrechten, sondern auch die Rationes succedendi, & in descendenti & in collaterali linea, noch deutlicher definiret wurden.

Vid. haec in Gribneri dissertatione *de hac conscripta* §. *XIII. p.* 21.

Conf.

Conf. Becmann *in hist. Anhalt. lib. I. c. 7. §. 7.*
Goldast. *de majoratu lib. II. §. 4.*
Spalatinus ap. Hortleder *lib. IV. c. 23. n. 50.*

Carol. IV. 1347-1378.

Und 3tens in derjenigen, die Hertzog Wentzel zu Franckfurt A. 1376. den 10. Junii erhielte, die bekandter ist als die erste beede Privilegia, und von der oben Meldung geschehen.

Conf. Freherus *in comment.* ad A. B. *c. VII.*

Und Tyrol an Oesterreich.

A. 1349. setzte die Gräfin Margareth, die Hertzoge Rudolphen, Friedrichen, Albrechten und Leopolden von Oesterreich, zu Erben der Grafschafft Tyrol ein, wann sie oder ihr Sohn, Mainhart, ohne Erben versterben solte, und bestättigte ihnen nicht nur diese Schenckung, nachdem besagter ihr Sohn, A 1363. Todes verblichen, sondern trat ihnen auch so gar den Besitz dieser Grafschafft für ein jährliches Deputat ab. A. 1364. belehnete Kayser Carl IV. Hertzog Rudolphen, seinen Eydam, mit derselben, und da die Hertzoge von Bayern, Stephan und Albrecht, deswegen einen Anspruch machten, so fanden sich die Hertzoge von Oesterreich mit denselben, durch an sie bezahlte 116000. Gulden noch selbiges Jahr ab, und gelangten also zum ruhigen Besitz dieser so schönen Grafschafft.

Vid. Steyereri *Comment. de Alb. I. & II. ad A. 1363. & 64. p. 21-24. conf. addit. p. 348. ubi Diplomata.*

Verursacht den grossen Städte-Bund in Schwaben.

In eben diesen 1376. Jahr entstand der grosse Schwäbische Bund. Denn als der Kayser bey 16. Schwäbische freye Reichs-Städte hier und da verpfändet, und verkaufft hatte, gedachten die andern durch ein Bündniß zu Abtreibung aller fernern Veräusserung auf ihre Sicherheit, welches der Kayser gern hintertrieben hätte, allein die fruchtlose Belagerung von Ulm verrückte ihm alle seine Concepten.

Chron. Elvvangense *ad a. 1374. 76.*
Crusius *ann. Suev. lib. V. Parte III. p. 288.*

Verändert den Reichs-Stylum an die Churfürsten.

In dem Reichs-Stylo an die Churfürsten hat Kayser Carl der IV. eine Veränderung gemacht, und angefangen die geistliche Churfürsten im Lateinischen Consanguineos, im Teutschen Neven zu nennen, und die weltlichen mit dem Prædicat Durchlauchtig zu beehren, damit sie ihm nicht bey der Wahl seines Sohns Wenzels zuwider seyn möchten.

Gundlingiana *P. XI. n. 1. §. 26. p. 44.*

Carol. IV. 1347-1378. Giebt Böhmen grosse Privilegia.

Dem Königreich Böhmen bestättigte er A. 1348. die Chur-Würde, durch die Constitution A. 1348. de jure Electoratus regi Bohemiæ competente,

Goldast. *in app. docum. de regn. Boh. p.* 48.

und vergönnte in eben selbigen Jahr, daß die Böhmischen Stände, nach Abgang der Königlichen Familie, sich selbst einen neuen König erwehlen könten.

ap. Goldast. *ibid. p.* 44.

Ingleichen der Geistlichkeit.

So hat ihm auch die Geistlichkeit grosse Verbindlichkeit wegen der Constitution de privilegiis & immunitatibus clericorum de an. 1359.

In Goldast. *T. II. Const. Imp. p.* 92.

und wegen des Decreti de libertate ecclesiastica A. 1377.

In Goldast. *T. III. Const. p.* 415.

Will keinen Creutz-Zug thun.

Der Pabst Gregorius XI. hätte ihn gerne A. 1373. zu einem Creutz-Zug beredet, aber er bezeugte eben so schlechte Lust dazu,

Trithemius Chr. Hirsaug. *ad h. a.*

Dubravius *lib. XXII. p.* 585.

Noch im Reiche residiren.

als seine Residenz in Teutschland aufzuschlagen, weil er besorgte, daß wann er stetig in Teutschland seyn solte, er sowohl die Stände, als die Stände ihn berupffen dürfften.

Dubravius *lib. XXII. p.* 591.

Das Burggrafthum Stromberg kommt an Münster.

A. 1376. hat er das Burggrafthum Stromberg, weil der letzte Burggraf Burchard den Reichs-Frieden störte, und deswegen von dem Bischoff von Münster Florentio verjagt worden war, zum Stifft Münster geschlagen.

Schaten Ann. Paderb. *T. II. lib.* 14. *p.* 397. 98.

Erdvvin Erdmann *in Chr. Osnabr. p.* 235. *ap. Meib. T. II.*

Struvius *in diss. de voto Burggraviatus Stromberg.* §. 8-11.

Und die Grafschafft Arensberg an Cölln.

Desgleichen überließ per donationem inter vivos, oder wie andere wollen durch einen Kauff A. 1368. der letzte Graf Gottfried von Arensberg, die Grafschafft Arensberg, nebst der darauf hafftenden Prærogativa juris principilariatus seu ante bellatoris inter Weseram & Rhenum dem Stifft Cölln.

Monumenta Paderborn. *p.* 227.

Hin-

Hingegen kam dazumahl das Hauß Hessen um die Brabantische Succession, indem nach Absterben des letzten Hertzogs Johannis des III. A. 1355. dessen Töchter Johanna und Margaretha, den Besitz vom Hertzogthum Brabant ergriffen, und Landgraf Heinrichen von Hessen, als dem nächsten Agnaten das Nachsehen liessen,

Carol. IV. 1347-1378. Hessen kommt um die Brabantische Succession.

Dillich in der Heßischen Chronick *P. II. ad a.* 1429. *p.* 232.

Hertii rechtmäßige Prætension der Landgrafen zu Hessen auf das Hertzogthum Brabant in Cl. Kuchenbeckeri analect. Hassiac. *T. I. n.* 2. *p.* 40-57.

Kestner *de jure Hassiaco in Ducat. Brabant.*

Noch ist zu mercken, daß unter demselben das Wort Superioritas, welches die Reichs-Stände, ihre Landesherrliche Hoheit und Bothmäßigkeit auszudrücken gebrauchen, zu allererst in Lehns-Briefen gelesen wird;

Es kommt das Wort Superioritas beym Ständen auf.

Hertius *de superioritate territor. T. I. diss.*

Struv. in Syntagm. J. P. *c. XXVI.* §. 13.

zum Exempel in dem Lehns-Brief, den der Kayser Hertzog Wilhelmen von Geldern A. 1377. gegeben.

ap. Pontanum *in hist. Geldr. ad h. a.*

Jngleichen auch in oben angeführten Hertzoglich Luxenburgischen Lehns-Briefe.

Dem ohnerachtet nennet der Kayser in seinem Ausschreiben zu den Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1356. alle Fürsten, Grafen und Herren in Teutschen Landen seine **getreue Unterthanen.**

Nennet die Reichs-Stände Unterthanen.

Literæ Convocationis in Wenckeri *app. Archiv. p.* 206.

Dahero man vergeblich disputiret, ob die Status Imperii können subditi Imperii genennet werden.

Monzambano *c.* 6. §. 28.

Weil auch in folgenden Zeiten dieses Prædicat nicht ungewöhnlich.

Procem. Recess. Francof. 1442. conf. Müller im Reichs-Tags *Theatro lib. I. c.* 6. §. 18.

II.

Kayser Carln dem IV. folgte auf dem Kayserl. Thron sein ältester und unartiger Sohn **Wenzel**, von welchem das Teutsche Reich wenig Ehre und Nutzen gehabt hat. Er ward noch bey des Vaters Leben durch

Wenceslaus 1378-1400. reg. 22. m. 1418. æt. 57.

Wencesl. 1378-1400.

durch dessen Intriguen und Bestechung der Churfürsten A. 1376. zum Römischen König erwehlet.

Was præjudicirliches bey dessen Wahl vorgegangen.

Acta electionis Wenceslai in Leibnitii mantissa *Cod. J. G. Dipl. n. L. p.* 260.

Und noch dazu mit eingehohlter Bewilligung des Pabstes Gregor. XI. als welchen Kayser Carl darum erst begrüsset.

Literæ Reciprocæ *l. c. ap. Leibnit. p.* 261.

Ohngeacht nach dem unter K. Ludwigen gemachten und oben angeführten Reichs-Tags-Schluß zu Rensee dieses gar nicht mehr hätte geschehen sollen.

Beobachtet seines Vaters Lehre nicht.

Der Vater gab ihm zwar auf seinen Tod-Bette die Lehre: Er solte die Geistlichkeit lieben und ehren, die Teutschen zu Freunden behalten, und mit denen Nachbarn friedfertig leben. Alleine er kam wegen seines bösen Willens dieser väterlichen Instruction wenig nach, und gieng vielmehr gäntzlich von seines Vaters geführten Absichten ab.

Kœnigshoven in der Elsaßischen Chron. *c. II p.* 241.

Streitigkeit bey der Krönung, wegen des Schwerdt vortragens zwischen den Hertzogen zu Sachsen und Brabant.

Bey seiner Crönung zu Aachen den 6. Jul. 1376. ereignete sich zwischen Churfürst Wenzeln von Sachsen, und Hertzog Wenzeln von Brabant ein grosser Zanck, welcher von beyden dem Kayser das Schwerdt vortragen solte? Jener steiffte sich auf das Ertz-Marschall Amt, dieser als der mächtigste und gröste Printz in den Niederlanden, sagte, er wäre Francigenum Archibellator & Gladiator apud Austrasios, weßwegen ihm das Schwerdt-Tragen zukäme. Weil nun keiner dem andern weichen wolte, so muste des Kaysers anderer Sohn Sigismund, Marggraf von Brandenburg, auf Befehl des Kaysers, diese Function indessen verrichten.

M. Chron. Belgic. *p.* 326.

Chiffletius *in Commentario Lothariensi c. XXIII. p.* 98.

Sucht das Päbstliche Schisma zu heben.

Nach Antretung seiner Regierung war seine erste Verrichtung, bey dem nach dem Tod Pabst Gregorii XI. 1378. entstandenen Päbstlichen Schismate, den von den Römern erwehlten Pabst Vrbanum VI. gegen die Frantzösische Creatur Clementem VI. für einen rechtmäßigen Pabst zu erkennen, damit einmahl der Päbstliche Stuhl von

Avignon

Avignon nach Rom, zu der Teutschen mehrern Vortheil, wieder kommen möchte.

Wencesl. 1378-1400.

M. Chron. Belgic. *p.* 320.

Gobelinus Persona *at. VII. c.* 75.

Articuli des Land-Friedens in Wenckeri *app. Archiv. p.* 230.

Baluzius *in not. ad vitas Papar. Avenion. p.* 1201.

Es geschahe dieses auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt A. 1378. woselbst er auch, auf Anhalten des Churfürsten von Cölln, Graf Wilhelmen von Berg und Graf Engelberten von der Marck den Düsseldorffischen Zoll absprach.

Spricht den Grafen von Berg und Marck den Düsseldorffischen Zoll ab.

Schaten. *Ann. Paderb. lib.* 14. *p.* 406.

Nach diesen gieng er wieder nach Böhmen, und ließ sich durch kein Einladen oder Gesandschafft bewegen, wieder nach Teutschland zu kommen, um durch seine Gegenwart verschiedenen Ubeln abzuhelffen, sondern sagte, die Teutschen Stände hätten so weit zu ihm, als er zu ihnen; Daher der Pfaltz-Graf beym Rhein, als er diese Antwort vernommen, sprach: So mag denn Wenzel ein Herr in Böhmen bleiben, und wir wollen uns deßgleichen unserer Herrschafft auch anmassen. Andere sagten: Wann wir allhier im Reiche das Prager Weiß Bier und Prager Weiber hätten, so könnten wir auch Kayser Wenzeln haben.

Bleibt darauf in Böhmen sitzen.

Hagecius *p.* 632. 657.

Dieweil aber doch Kayser Wenzel denen mächtigen Chur- und andern Fürsten nicht trauete, so hetzte er dieselben, und die grossen Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen Städte zusammen, und machte, daß auf seine Veranlassung A. 1381. bey 72. Städte in ein Bündniß wider die Hertzoge von Bayern, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Grafen von Würtemberg und andere benachbarte geist- und weltliche Herren sich einliessen, von welchen sie bis anhero allerhand Bedrängnisse erlitten hatten, und weil sie vom Kayser keine Hülffe sich zu versehen hatten, sich mit gesammter Hand wehren wolten.

Veranlaßt den Rheinischen grossen Städte-Bund.

Tabulæ fœderis in Lehmanni *Ch. Spir. lib. VII. c.* 66.

Datt *lib. I. c.* 7. & 8. *n.* 10.

Trithemius *Chr. Hirsaug. ad a.* 1380. 88.

Die Fürsten, auf welche dieser Städtische Bund zielte, verbanden sich gleichfalls mit einander, daß es also gar trübe in Teutschland aus-

Gegen-Bund der Fürsten.

Wencesl. 1378-1400.

sahe. Als es aber A. 1388. zwischen denen Städten und Grafen von Würtemberg zum Streichen kam, und die letztern die Schlacht bey Weil verlohren,

Trithemius *l. c. ad a.* 1388.

Hebt den Städte Bund auf.

so trat der Kayser nach seiner Wanckelmüthigkeit zu seinen höchsten Nachtheil auf der Fürsten Parthey, und halff durch den publicirten Land-Frieden zu Eger A. 1389. den gantzen Bund der Städte gäntzlich zertrennen.

Tabulæ Egranæ ap. Datt. *lib. I. c.* 9. *n.* 51.
Hist. Landgr. Thur. *c.* 130.
Trithemius *ad h. an.*

Ob die Abtheilung desselben in Partheyen die Reichs-Crayse veranlasset.

Weil sich bey Verlängerung des Städtischen Bundes zu Mergentheim A. 1387. die Bunds-Genossen in 8. Partheyen zertheilet hatten, so hat Goldast daher den Ursprung der Reichs-Crayse suchen wollen. Aber das war nicht eine Abtheilung aller Stände, sondern nur der Bunds-Verwandten in gewisse Claßen, dergleichen schon A. 1384. war vorgenommen worden, und sich auch bey denen Hansee-Städten fande.

Arumæus *de comitiis c. II. n.* 42.
Datt. *lib. I. c.* 8. *n.* 34. & *c.* 27.
Lehmann *in Chron. Spir. lib. VII c.* 68.

Auch andere Bündnüsse und Gesellschafften damahls.

Zu diesem grossen Städtischen Bund zeigten viele andere bis anhero unter geist- und weltlichen Ständen, wie auch unter der Reichs-Ritterschafft gemachte Gesellschafften und Bündnisse den Weg, als da war die Löwen-Gesellschafft A. 1379. in der Wetterau.

Vid. Bunds-Brief in Hertzogs Elsaßischer Chronick *lib. II. p.* 70.

Die St. Georgen und St. Wilhelms-Gesellschafft.

Crusius *annal. Suev. lib. II. P. III. c.* 13.

Der Feyen ꝛc.

Vid. Acta in Wenckeri *Apparat. Archivor. p.* 247.

Der Kayser wird von dem Böhmen gefangen gesetzt.

Indessen führte sich in Böhmen Kayser Wenzel sehr grausam auf, daß endlich die Prager, als er auch einen exemplarischen Priester, Johannem von Nepomuck, seiner Gemahlin Beicht-Vater, weil er nicht aus der Beichte schwatzen wollen, und den Ertz-Bischöfflichen Suffragan D. Johanck ersäuffen lassen, A. 1393. sich seiner im Closter Beraun bemäch-

bemächtigten und ihn gefangen setzten. Als er auch nach 15. Wochen daraus durch Hülffe einer Bade-Magd Susanna entkommen, so überfielen ihn auf Anstifften seines Bruders Sigismunds, Königs in Ungarn, und seines Vettern Jodocks, Marggrafen in Mähren, etliche der vornehmsten Herren in Böhmen auf den Schloß Ziebrack, nahmen ihn abermahls gefangen, und überschickten ihn Hertzog Albrechten von Oesterreich nach Wien zur Verwahrung. Allein ein Fischer halff ihm auch noch selbiges Jahr aus dieser Verhafftung, da dann die Böhmen noch üblere Zeit bekamen.

Wencesl. 1378-1400.

Dubravius *lib.* 23. *p.* 607. 610.
Hagecius *p.* 640. 41. 42.
M. Chron. Belgic. *p.* 326.

Indessen war in Teutschland gleichsam ein Interregnum. Die Teutschen Stände ernenneten daher Churfürst Ruprechten II. von der Pfaltz zum Reichs-Vicario, und bemüheten sich ums Kaysers Erledigung.

Interregnum damahls in Teutschland.

Literæ Ruperti in Tolneri *Codice Diplom. Palatino n.* 187.

Es würden auch dieselben mit desselben Thorheit und Nachläßigkeit noch länger Gedult gehabt haben, wenn er nicht A. 1395. den Vice-Comitem zu Mayland, Jo. Galeatium, gegen Erlegung 150. tausend Gulden zum Hertzog declariret, und dadurch die Kayserl. Hoheit in Italien gar sehr geschmählert hätte, indem er aus einem Kayserlichen Vicario einen Hertzog, von dem noch einigen Reichs-Land in Italien gemacht.

Der Kayser macht Jo. Galeac. Visconti zum Hertzog zu Mayland.

Diploma de dato Pragæ 11. May 1395. in Leibnitii *T. I. Cod. J. G. dipl. n.* 109. *p.* 257.
Nauclerus *Vol. II. generat.* 47. *p.* 1028.
Ripamontius *hist. Mediol. lib. III. p.* 258.

Als aber dieses geschehen war, und sich auch sonst Kayser Wenzel des Reichs gar nicht annahm, so faßten die Churfürsten nach verschiedenen Zusammenkünfften A. 1400. endlich den Schluß, ihn tanquam negligentem & destructorem Imperii des Reichs zu entsetzen, und dasselbe mit einem bessern Kayser zu versorgen. Dieser Schluß wurde den 20. Augusti selbiges Jahres zu Ober-Laynstein am Rhein Rensee gegen über, auf Anstifften Pabsts Bonifacii IX. welcher die Erhöhung des

Wird wegen seiner Nachläßigkeit abgesetzt.

Wencesl. 1378-1400.

des Mayländischen Jo. Galeatii auch sehr ungern gesehen hatte, von den 3. geistlichen Churfürsten und dem Pfaltzgrafen am Rhein solenniter vollzogen, und das gantze Reich der Kayser Wenzeln gethanen Pflicht entlassen.

Acta depositionis Wenceslai in Ulric. Obrechti *P. I. apparatus J. P.*

Sententia exauctorat. ibid. & in *Vrstis. T. II. p.* 180.

Jac. von Königshoven Elsasische Chronick *c. II. p.* 142.

Lehmann *in Chr. Spir. lib. VII. c.* 72.

Ob dieselbe rechtsmäßig geschehen?

Es wollen zwar einige diese Entsetzung für unrechtmäßig halten.

M. Chron. Belgic. *p.* 328.

Bœclerus *in notit. Imp. lib. IV. c. I. p.* 63.

Rhetius *Instit. Jur. Publ. lib. I. tit.* 4. *in fin. p.* 184.

Thomasius *Quæst. II. præmiss. diss. III. & IV. de ratione status Domini de Jena.*

Allein wer die Aufführung K. Wenzels mit der Wohlfahrt des Teutschen Reichs überlegt, der muß wohl seinem Vaterlande recht gram seyn, wann er behaupten wolte, die Teutschen Stände hätten ein solch inutile terræ pondus länger zu ihren grösten Schaden über sich dulten sollen. Denn, wie Königshoven sagt, so war Kayser Wenzel nüt ein **Merer des Heil. Reichs, als sich ein Römescher Kayser schreibet, sunder ein Mynner was, und Versumer, und ein unnützer Mann des Hilgen Reichs, der der Hil. Kirchen und viel andern Landen mehr zu Unfrieden denn zu Frieden halff.**

in Chron. Alsat. *c.* 2. §. 229.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Kayser Wenzel auch habe die Schuld seines Vaters, der vielen Fürstlichen Häusern in Teutschland wehe gethan, tragen müssen,

Gundling in Leben und Thaten **Friedrichs** *I. El. Brand. c.* 1. *p.* 7.

und daß der Haß des Pabsts gegen ihn, wegen Patrocinirung des Hußens und der Erhebung des Galeatii, ein grosses zu seiner Absetzung geholffen,

Emundus Dynterus *in magn. Chr. Belg ad a.* 1399. *p.* 328.

jedoch aber wird auch wohl schwerlich man einen Kayser, der sich der Reichs-

Reichs-Geschäffte gantz und gar nicht annehmen will, auch sich sonsten mit allen Lastern prostituiret, die Kayserliche Krone länger zu tragen für würdig halten.

Wencesl. 1378-1400.

Epistola Electorum ad Bonifac. IX. Papam in Martene *thes. anecdot. T. I. p. 1635. & ad Cardinales p. 1636.*

Epistola Ruperti Imp. ad Martinum R. Arragon. *ibid. p. 1650.*

Nach seiner Entsetzung lebte Kayser Wenzel noch 19. Jahr als König von Böhmen.

Daß dieselbe viele Stände und der Pabst nicht gebilliget.

Aeneas Sylvius *de Regno Bohem. c. 34.*

Es waren auch anfangs verschiedene ihm nahe gelegene Reichs-Stände sehr schüchtern von ihm abzusetzen;

Emund. Dynterus in M Chron. Belg. *p. 357.*

Variæ literæ in Wenckeri apparatu Archiv. *p. 271. sq.*

zumahl da auch der Pabst und die Cardinäle ihn beständig für einen Römischen Kayser erkannten.

Edmundus Dynterus *l. c.*

Er hat aber niemahls weiter gesucht, den Kayserl. Thron zu behaupten, sondern es sind vielmehr verschiedene argumenta suæ desertionis vorhanden.

Pfeffinger *ad Vitriar. T. I. p. 683.*

Er wird sonsten als der ärgste Wüterich, und fast wie ein anderer Nero beschrieben.

Daß er doch ein schlimmer Kayser gewesen.

M. Chron. Belgic. *p. 326.*

Dubravius *lib. 23. p. 606.*

Und obwohl einige die üble Nachrede, die er in der Welt bekommen, dadurch zu mildern sich bemühen, daß sie vieles dem Haß der Geistlichkeit zuschreiben, welchen er öffters sehr hart mitgefahren,

Aventinus *lib. VII. c. 22.*

Thomas. *l. c. quæst. IX.*

und die ihm auch deßwegen spinnenfeind geworden, weil er das Hußische Wesen in Böhmen so hätte lassen überhand nehmen;

Jo. Crinellis *in M. Chron. Belgic. p. 330.*

so bleibt doch einmahl, nach dem einhelligen Bericht aller Geschicht-Schreiber, Wenzel ein unartiger, fauler und nachläßiger Kayser, deßgleichen Teutschland niemahls vor und hernach gehabt hat.

Wencesl. 1378-1400.

Cuspinianus *de Cæsaribus p.* 389.

Zu brauchende Vorsicht bey K. Wenzels Privilegien.

Weil Kayser Wenzel auch nach seiner Entsetzung verschiedene Privilegia ertheilet hat, wie nicht weniger auch noch vorhero viele Blanquet unter dem Kayserl. Siegel für Geld weggegeben, wie ihn die Churfürsten in dem Diplomate abdicationis bezüchtigen; so wird auf dieses Kaysers Diplomata wenig Staat gemacht, sondern man controvertiret gar sehr, ob sie gültig seyn sollen oder nicht.

Chiffletius *in Alsatia vindicata cap.* 4.

Blondellus *in præfat. apolog XXIV.* 4. *adv. Chifflet.*

Limnæus *T. IV. Jur. Publ. ad lib. II. c.* 11. §. 33. *p.* 265. & *T. V. in addit. ad eund. loc. p.* 63.

Bœclerus *in Notit. Imper lib IV. c.* 1. *n. V. p.* 63.

Hertius *de fide diplomat. Germaniæ Impp. Sect. I.* §. 19. *T II. opusc. p.* 622.

Löbliche Reichs-Handlungen.

So übel aber sonsten Kayser Wenzel dem Reich vorgestanden, so ist doch von ihm zu rühmen, daß er A. 1398. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt den Anfang gemacht, die so unchristliche Gewohnheit des Faust-Rechts dadurch in etwas abzuschaffen, daß er geboten, dasselbe nicht wider geistliche Personen noch Güter, nicht auf freyer Heer-Strassen, nicht wider die Feld-Arbeiter, und nicht anders als wenn der Gegentheil sich in der Güte nicht finden wolte, zu gebrauchen, und die Ubertreter mit Verlust der Lehen und der Acht bedrohet.

Lehmann *in chr. Spir. lib VII. c.* 63.

Gleichwie er auch löbliche Sorge getragen, daß eine schöne Abschrifft von der Guldnen Bulle, welche noch in der Kayserl. Bibliothec aufbehalten wird, ist gemacht worden.

Lambecius *lib. II. Biblioth. Vindobon. c.* 8. *p.* 814.

Ingleichen eine Verzeichniß der kleinen Reichs-Lehen in Italien.

Extat in Datt *de Pace publ. lib. III. c.* 9.

Graf Dietherrn dem VI. von Nassau verpfändete er A. 1390. die Reichs Land-Vogtey in der Wetterau vor 7000. Gulden.

Winckelmann in der Beschreibung des Hessen-Landes *P. II. c.* 4.

Ingleichen Herzog Leopolden von Oesterreich die Land-Vogtey in Schwaben vor 40. tausend Gulden.

Vid. Pfand-Brief in Fuggers Oesterreich. Ehren-Spiegel *lib. III. c.* 10. *n.* 2.

Fridericus Brunsuic. 1400. Wird zum Kayser designirt.

III.

Ehe noch K. Wenzel A. 1400. per publicam sententiam des Reichs entsetzet ward, erklärten die Churfürsten den 25. Tag des Monats May zu Franckfurt **Friedrichen**, den letzten Hertzog von dem alten Braunschweigischen Hause, Magni Torquati Sohn, zum Kayser, jedoch ohne Einstimmung, ja vielmehr mit dem grösten Widerwillen Churfürst Johannis von Mayntz. Als nun derselbe von Franckfurt nach seinem Lande zurückegieng, um sich zu der Kayserl. Krönung anzuschicken, ward er unter wegens bey Fritzlar den Tag vor Pfingsten, oder den 5. Junii von Heinrichen dem III. von Waldeck und andern seinen Mit-Verschwornen angefallen, und wegen starcker Gegenwehr, weil er sich nicht wolte gefangen geben, jämmerlich ermordet. Heinrichen von Waldeck brachte zu dieser Befehdung das von Hertzog Friedrichen vorenthaltene Heyrath-Gut seiner Groß-Mutter, Ottonis IV. von Waldeck Gemahlin Mechtild, einer Tochter Hertzog Ottonis von Lüneburg, welches, ob es ihm schon war von Kayser Carln IV. zugesprochen worden, er dennoch nicht hatte erhalten können. Es kam dabey gedachter Churfürst von Mayntz gar sehr in Verdacht, als ob er diese Hinrichtung befördert hätte.

Aber auf der Heim-Reise in der Waldeckischen Fehde erschlagen.

Gobelinus Persona *in cosmodr. at. VI. c. 70.*
Theodor. Engelhusius *in Chron. p.* 288.
Cuspinianus *in vita Ruperti Pal. p.* 488.
Bunting *in Chron. Brunsuic. p.* 266.
Weberus *in Specimine II. Paroemiarum historicarum ad res Germaniæ illustrandas comparatarum n.* 1.
Henr. Meibomius *in Diss. de Friderici Ducis Brunsu. & Luneburg. in Imperator. electione & misera cade.* in Corp. Script. Germ. Meib. *T. III. f.* 419.

Er hat sich aber deßwegen nicht nur endlich purgiret, sondern ist auch von dem Thäter, Heinrichen von Waldeck, selbst frey gesprochen worden.

Zacharias Vietor in der Waldeckischen Ehren-Rettung *P. I. c. 7. p. 39. de a.* 1624. 4.
Schurzfleisch *in Stricturis Waldecciarum antiquit. in notis ad* §. 10.

Fridericus Brunsuic. 1400.

De Gudenus *in Supplement.* der historischen Münz-Belustigung *P. IV. de A.* 1732. *p.* 448.

Hertzog Friedrichen recommendirte zur Kayserl. Krone seine weit berühmte Tapfferkeit, dahero zu glauben, daß er die Zeithero ziemlich verfallene Kayserliche Hoheit in Italien gar leicht würde wieder haben empor und in Ansehen bringen können, wann er hätte den Kayserlichen Thron völlig besteigen sollen.

Besonders merckwürdig ist, daß Cuspinianus erzehlet, wie nicht sowohl der Churfürst von Mayntz, als vielmehr der Pfaltz-Graf Ruprecht beym Rhein den Wahl-Tag ausgeschrieben habe, indem man dazumahl noch nicht soviel auf die Auream Bullam gegeben habe, dahero auch vielleicht um deswillen der Churfürst von Mayntz Kayser Friedrichs von Braunschweig Wahl mag so zuwider gewesen seyn.

Jo. Cuspin. *in Op. de Cæsaribus, in vita Ruperti Palat. p.* 392.

IV.

Rupertus 1400-1410. reg. 10. Dessen Wahl.

Nach dem Mord Friedrichs von Braunschweig und vorgegangenen völligen Entsetzung des faulen Wenzels, erwehlten die Rheinischen Churfürsten ihren Collegen, Pfaltzgraf Ruprechten III. beym Rhein, den Sonnabend post festum Assumtionis B. Mariæ A. 1400. zu Rensee zum Kayser,

Andr. Presbyter *p* 40.
Gobelinus Persona *at. VI. c.* 70.
Literæ Electorum in Obrechti *apparatu J. P. p.* 80.
Epistola Matthæi Sobernheim Notarii Ruperti R. in Wenckeri *apparatu Archiv. p.* 269.

Und Capitulation.

welcher ihnen vorhero angeloben muste, die Churfürstl. Privilegia zu bestättigen, dem zerrütteten Kirchen-Stand abzuhelffen, Mayland genauer wieder ans Reich zu verbinden, und die angelegten Zölle von Kayser Wenzeln abzuschaffen.

Capitulatio Ruperti Rom. Reg. in Obrechti *apparatu Jur. Publ. p.* 71.

Dargegen obligirten sich die Churfürsten hinwiederum ihn gegen jedermänniglich wegen der Kayserl. Würde zu vertheidigen,

in Obrecht. *l. c. p.* 74.

wel-

welches um so viel nöthiger schiene, weil viele Reichs-Stände dem abgesetzten Wenzel noch getreulich anhiengen, als von welchem sie viele Jura käufflich erhalten hatten, deren Revocirung aber sich von einem neuen Kayser besorgten.

Rupertus 1400-1410. K. Wenzels Anhang ist ihm zuwider.

M. Chron. Belgic. *p.* 328.

Wie denn absonderlich die Stadt Aachen sich sehr widerspenstig erzeigte, daß daher die Crönung A. 1401. zu Cölln geschehen muste.

Epistola Ruperti ad Martinum R. Arrag. in Martene & Durand *thesauro novo anecdot. T. I. p.* 165.

Gobelinus Persona *l. c.*

M. Chron. Belgic. *p.* 342.

Hingegen billigte Pabst Bonifacius IX. gäntzlich die Verstossung K. Wenzels und die Wahl Kayser Ruprechts, als ihm solche die Churfürsten notificirten, und bat Ruprechten aufs inständigste, er mögte dem mächtigen Jo. Galeatio in Mayland die Flügel beschneiden.

Der Pabst aber nicht.

Litteræ & notificat. in Obrechti *Appar. Jur. Publ. p.* 83.

Bulla Pontificis ap. *Goldast. T. IV. Constit. Imp. class. I. p.* 142.

Ein gleiches suchten auch bey ihm die Florentiner, daher er gleich nach Antritt seiner Regierung einen Heeres-Zug nach der Lombardie vornahm, und indessen seinen Sohn Ludwigen zum Reichs-Verweser in Teutschland, Gallien und Arelat machte.

Wird an dem Italiänischen Zug gehindert.

Diploma Vicariatus in Leibnitii *Cod. Dipl. P. I. n.* 113. *p.* 263.

Et Tolneri *Cod. Dipl. palat. p.* 144.

Allein er brachte keine so starcke Armée mit sich über die Alpen als wohl nöthig war; die Päbstl. und Florentinischen Subsidien stelleten sich auch nicht also ein als man versprochen hatte; der Churfürst von Cölln und Hertzog Leopold in Oesterreich machten auch viel Hinderung: dahero kam der Kayser zwar biß nach Padua, Jo. Galeatius gab ihm aber dennoch nicht allein kein gut Wort, sondern schlug auch die Kayserl. Vor-Trouppen im Veronesischen am Lago di Garda durch seinen General Facinum Canem, daß der Kayser also, ohne was auszurichten, A. 1402. seinen Weg wieder nach Hause nehmen muste.

Gobelinus Persona *p.* 288.

Andreas Presbyter. *p.* 40.

Kœnigshoven *c. II. p.* 143.

Rupertus 1400–1410.

Variæ literæ in Martene *novo thesauro anecdot. T. I. p. 1668. sq.*

Mutius *lib. XXVI. p. 912. sq.*

Die Florentiner, Genueser und Venetianer wurden dadurch so muthig, daß die ersten Pisa, die andern ein groß Stück von Ligurien, was ihnen am nechsten lag, und die letztern Friul und Istrien an sich brachten, obgleich der Kayser zu Padua einen Vicarium zurück gelassen hatte.

Gobelinus Persona *p.* 288.

Theod. Engelhusius *p.* 290.

Nach Rom kam er nicht, weil er sich allzusehr für der Lombarder Untreu fürchtete.

Kœnigshoven *l. c.*

Ohngeachtet dieses doch um so nöthiger gewesen wäre, weil König Ladislaus in Napoli gar sehr nach dem Römischen Kayserthum strebte.

Vid. Goldast. *Constit. Imper. T. I. p.* 385.

Theodericus a Niem *lib. III. de Schismate p.* 28. 29. 34.

Kan das Päbstliche Schisma nicht heben.

Unter ihm daurete noch die grosse Trennung in der Römischen Kirche zwischen dem Pabst Benedict den XIII. zu Avignon, und Gregorio den XII. zu Rom. Gregorius und die Cardinäle ersuchten auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt den Kayser flehentlich, diesem Ubel abzuhelffen. Er schickte dahero auch auf das zu Pisa A. 1409. angestellte Concilium seine Commissarien, auf welchen beyde Päbste abgesetzet, und Alexander V. erwehlet ward. Dieweil aber Kayser Ruprecht Gregorium XII. gerne bey der Päbstl. Würde erhalten hätte, so war er mit dem Concilio nicht zufrieden.

Acta Concilii Pisani in Lucæ Dacherii *T. VI. spicilegii*, & in Harduini *Concil. T. I. p.* 1120.

Theod. a Niem *de Schismate lib. III. c.* 18. 19.

Gobelinus Persona *æt. VI. c.* 89.

M. Chron. Belgic. *p.* 346.

Die meisten Reichs-Stände gelangen zur Landesherrlichen Hoheit.

Sonsten war in Teutschland unter diesem Kayser eine Zeit, da ein jeder Stand des Reichs hauptsächlich sich mehr um seine bisher zuwege gebrachte Jura zu erhalten, und zu vermehren, als um auswärtige Dinge bekümmerte; dahero auch der erfahrne Schilter so die Regesta Ruperti in MSst. eingesehen, nicht unbillig behauptet, daß unter Kayser Ruprechten fast alle Reichs-Stände zu der völligen Territorial-Superiorität

gelan-

gelanget wären, da zuvor solche sich nur die mächtigern und grössern Stände nach und nach zuwege gebracht hätten. Denen meisten Reichs-Städten so gar wurden von dem Kayser die Reichs-Vögte weggenommen, und Bürgermeister und Rath mit dem Blut-Bann belehnet. Schilter macht auch gar wahrscheinlich, daß die Longobardischen Lehn-Rechte fast bey Ende der Regierung Kayser Ruprechts in Teutschland üblich zu werden angefangen.

Rupertus 1400-1410.

Das Lombardische Lehn-Recht wird in Teutschland üblich.

Schilterus *in Comment. ad Jus feud. Alemann. c.* 40. §. 4.
Struvius *in Hist. Juris cap.* 8. §. 28. *p.* 730.

Ubrigens ob gleich Kayser Ruprecht die gantze Zeit seiner Regierung im Furchten stehen müssen, es dörfften die Churfürsten und Stände sich zu seinem Nachtheil mit dem abgesetzten Wenzel wieder vertragen, zumahl da er grosse Irrungen mit Chur-Mayntz hatte, der dahero auch Wenzels Parthey öffentlich zu halten anfieng:

Acta ap. Wenckerum in apparatu Archivorum *p.* 100. 310. 404. 405.

So hat er doch keine Gelegenheit versäumet, denen Ständen seine Kayserliche Authorität mit Nachdruck zu zeigen. Marggraf Bernharden von Baaden, einen von seinen grösten Widersachern, der sich auch deßwegen an den Hertzogen von Orleans gehänget hatte, und wegen einigen erhaltenen Lehn-Gütern so gar sein Vasall geworden war, nöthigte er durch die Belagerung des Schlosses Mühlberg, daß er sich ihm submittiren, die neu angelegte Zölle abschaffen, und die Orleanischen Lehn-Stücke fahren lassen muste.

Ernstliches Verfahren gegen einige Reichs-Stände.

Rupertus in memoriali ad Regem Arragoniæ in Martene *l. c p.* 1683. 1687.
Trithemius in Chron. Hirsaug. *ad a.* 1402.

Adolph der jüngere, Hertzog von Berg, hatte seinen Vater Wilhelmen der Regierung entsetzet, und in ein Gefängniß geworffen; Kayser Ruprecht aber verschaffte mit grossem Ernst A. 1401. daß Hertzog Wilhelm wiederum zu völliger Regierung kam.

Trithemius in Chron. Hirsaug. *ad a.* 1403. 1405.

Gegen die widerspenstige Stadt Aachen verfuhr er A. 1402. mit der Acht, und machte sie endlich, auch durch den A. 1404. ausgewürckten Päbstlichen Bann so mürbe, daß sie Kayser Wenzeln entsagen, und seine Gnade anflehen muste.

Vid.

Vid. Sententia banni Imperialis in Obrechti *Apparatu Jur. P. p.* 104.
Bulla excommunicationis in Martene *Thesaur. anecdot. T. I. p.* 1713.
Trithemius *l. c. ad a.* 1401-1496.
Magn. Chron. Belg. *p.* 343.

V.

Sigismundus 1410-1437. reg. 27. æt. 70. Ihm wird erstlich Marggraf Jobst in Mähren vorgezogen.

Nach dem Absterben Kayser Ruprechts suchte sich das Luxenburgische Hauß wieder empor zu heben, und die Kayserl. Würde wieder an sich zu bringen. Daher gaben sich aus demselben zwey Competenten zu selbiger an, **Marggraf Jobst** in Mähren, Kayser Carl des IV. Bruder, und Sigismund, Kayser Carl des IV. anderer Sohn, und Wenzels jüngerer Bruder, welcher schon von A. 1373. Churfürst zu Brandenburg, und von A. 1387. König in Ungarn war, woselbst er schon sich ziemlich hervor gethan hatte. Diese beyde Vettern machten bey dem angestellten Wahl-Tag zu Franckfurt einander durch ihre Factionen die Sache sehr schwer. Marggraf Jobsten recommendirte selbst der abgesetzte Wenzel an Mayntz und Cölln, und wolte solchem seinen Vettern lieber, mit Vorbehalt der Kayserl. Hoheit, die Römische Königs-Würde gönnen, als seinem Bruder, dem er spinnenfeind war, weil er so vieles zu seiner Gefangenschafft und Absetzung beygetragen. Der Churfürst von Sachsen stimmete mit ein. Marggraf Jobst, weil er die Marck Brandenburg von Kayser Sigismunden Pfands-weise innen hatte, führte selbsten bey der Wahl als Churfürst von Brandenburg eine Stimme; daher wurde dieselbe sehr zwistig: und erwehlten also den 1. Octobr. Mayntz, Cölln, Böhmen, Sachsen und Brandenburg Marggraf Jobsten, hingegen den 20. Sept. Trier, Pfaltz, und Sigismund, durch seinen Gesandten, Burggraf Friedrichen von Nürnberg, als Churfürst von Brandenburg, sich selbst zum Kayser. Denn ob schon die Marck Brandenburg an Jobsten war versetzet worden, so wolte doch Sigismund die drauf hafftende Reichs Chur-Würde nicht zugleich an ihm als eine Pfandschafft mit überlassen haben. Daß aber auch Sigismund unter denen Churfürsten eine Parthey hatte, verursachte die grosse und treu geflissenste Mühe und Sorgfalt

falt gedachten Burggraf Friedrichs von Nürnberg, welcher sich äusserst angelegen seyn liesse Kayser Sigismunden zum Reich zu befördern, und vorstellete, daß sich Sigismund und Wenzel künfftig am besten vertragen würden, und daß Sigismund wegen seiner grossen Erb-Lande nicht Ursach haben würde, auf die Reichs-Zölle und andere Kayserl. Einkünffte so genau zu sehen.

Sigismundus 1410-1437. Burggraf Friedrich von Nürnberg giebt sich grosse Mühe dagegen.

Missiva Johannis Archi-Episcopi Mogunt. de hac electione in Schannati *vindem. literar. Collect. II. p.* 150. *& in* Cl. Spiesii *Diss. sub meo Praesidio habita de vindiciis electionis dubiae Jodoci Imp. contra Sigismundum in append. p.* 1.

Literae electorum ad Senatum Spirens. in Lehmanni Chr. Spir. *lib. VII. c.* 81.

Gobel. Persona *aet. VI. c.* 90.

Theodoricus a Niem *lib. I. c.* 34. *in vita Johannis XXIII. Papae.*

Engelhusius in Chr. *p.* 293.

Andreas Presbyter *ad A.* 1410. in Eccardi *T. I. Script. p.* 2143.

Dieser Friedrich war auch nach der so streitig abgelauffenen Kaysers-Wahl Kayser Sigismunds beste Stütze in Teutschland, ja fast seine rechte Hand, durch den er alles verrichten muste. Daher er mit demselben ein genau Bündniß schloß, und ihm zu seiner Ergötzung und wegen des gethanen Vorschusses von 100000. Ungarischer Gold-Gulden A. 1411. die Marck Brandenburg, in welcher Marggraf Jobst übel Hauß gehalten hatte, als Verwesern und obersten Hauptmann derselben übergabe, daß er von selbigen Land allen Nutzen geniessen, seine Erben auch solches so lange behalten mögten, bis besagte Geld-Summe wieder abgetragen wäre; jedoch behielt sich Sigmund dabey die Chur-Würde bevor.

Erlangt dafür das Marggrafthum Brandenburg unterpfändlich.

Diploma de dato Ofen ♀. nach St. Ulrichs-Tag im Julio 1411. in Gundlingii Leben Churfürst Friedrichs *I. c.* 2. *n.* 3-5. *p.* 28.

In eben selbigen Jahr den 8. Jan. starb auch zu Brünn Marggraf Jobst im hohen Alter, daß also das Reich nur drey Monath lang dreyköpffig war.

Sigismundus 1410-1437.

Andreas Presbyt. Ratisb. *l. c. p.* 1245. & 46.
Aventinus *lib. VII. c.* 23.

K. Sigismund wird von neuen nach K. Jobst Tod erwehlt und gekrönt.

Als darauf Mayntz und Cölln vorgaben, wie das Reich wieder erlediget worden, so brachte es endlich Burggraf Friedrich abermahl dahin, daß die den 21. Jul. 1411. neu angestellte Wahl einhellig für Sigismunden ausfiel; in welche auch K. Wenzel in Böhmen mit diesem Beding willigte, daß ihm das Kayserl. Prædicat solte gelassen werden, Sigismund aber nur den Titul eines Römischen Königs führen mögte, welchem Vertrag aber Kayser Sigismund nicht nachgekommen.

Literæ Electorum in Wenckeri *apparatu Archiv. p.* 308.
Andreas Presbyt. Ratisb. l. c.
Notula antiqua de hac electione in de Lersner *Chronica* der Stadt Franckfurt am Mayn *lib. I. c.* 7. §. 69. *p.* 92.

Die Teutsche Krönung erfolgte darauf A. 1414. den 8. Novembr. zu Aachen.

Magnum Chronic. Belgic. *p.* 356.
Gobelinus Persona *at. VI. c.* 94.

Veranlassung des Concilii zu Constantz.

Dazumahl war eine grosse Zerrüttung in der Christlichen Kirche, so wohl wegen dreyer Päbste, Benedicti XIII. zu Peniscola im Königreich Valentia, Gregorii XII. zu Rimini, und Johannis XXIII. zu Rom, welche sich zum grösten Aergerniß der Christenheit um den Römischen Stuhl hefftig zanckten, als auch wegen eines Priesters in Prag, Joh. Hußens Lehre in Böhmen, welche der Ober-Gewalt des Pabsts und seiner Clerisey sehr zuwider war. Um also allen diesem Ubel abzuhelffen, brachte es der Kayser durch viele Bemühung und selbst vorgenommene Reisen dahin, daß die gantze Christenheit in eine allgemeine Kirchen-Versammlung willigte, welche der Kayser durch ein öffentlich Edict mit Einstimmung Pabst Johannis und Gregorii XII. nacher Costnitz ausschrieb.

Das der Kayser ausschreibt.

Edictum universale de dato d. 30. Octobr. 1413. in villa Viglud in Hardt. *T. VI.* Concil. Const. *P. I. p.* 5. sequuntur aliæ epistolæ Imp. huc spectantes.
Gobelinus Persona *at. VI. c.* 90.

Dasselbe nahm auch den 5. Novembr. 1414. daselbst mit einer so zahlreichen Versammlung von so vielen grossen Herren, Fürsten, Gesand-

sandten, Grafen, Cardinälen, Ertz-Bischöffen, Bischöffen und Prælaten seinen Anfang, und daurete gantzer vier Jahr bis den 21. April. 1418. daß wohl nach dem Concilio zu Nicæa keines mit solchen Zulauff und Splendeur ist gehalten worden. Auf demselben wurde nun der Pragische Priester, Johann Huß, der sich auf des Kaysers gegebenes sicheres Geleite dahin gestellet, nach einen kurtzen Process, wider des Kaysers Willen,

Sigismundus 1410-1437.

Huß wird von demselben zum Feuer verdammt.

Vid. Epistola Sigismundi ad Bohem. in Leibnitii *mantissa Cod. J. G. Dipl. n. XVII. p.* 136.

Nauclerus *Vol. II. gen.* 48.

als ein Ketzer den 6. Jul. 1415. verbrandt. Dessen Tod die Teutschen, weil er sie vormahls so übel und ungerecht auf der Pragischen Universität tractirt hatte, gar sehr aus Rache beförderten.

Aen. Sylvius *in hist. Boh. c.* 36.

Theod. de Niem *lib. III. c.* 2.

Hardt *T. IV. l. c. p.* 389.

Die drey Päbste abgeschafft.

Ingleichen wurden alle 3. Päbste für untüchtig erklärt. Pabst Johannes der XXIII. so zugegen war, muste selbsten abdancken, und als er auf die Hinterbeine trat, ward er des Pabstthums solenniter entsetzet. Gregorius XII. begab sich auch selbsten der Päbstlichen Ehre, und ward wieder ein Cardinal. Der einige Benedict XIII. bezeigte sich am halsstarrigsten, und behauptete den Päbstlichen Titul bis an sein Ende A. 1424. Jedoch wurde er auch in der 37. Session A. 1417. abgesetzet, und Otto Columna ein Römer, auf Befehl des Concilii von denen Cardinälen den 11. Novembr. 1417. zum neuen und ächten Pabst als Martinus V. erwehlet.

Und ein neuer Pabst erwehlt.

Narratio de forma hujus electionis Papalis in Baluzii *Miscell. lib. VII. p.* 90.

Gobelinus Persona *at. VI. c.* 96.

Dieser solte nun eine gäntzliche Verbesserung der Kirchen bey Haupt und Gliedern, nach dem Abriß des bey Anfang des Concilii errichteten Reformations-Collegii, mit Zuziehung derer versammlen Väter auf dem Concilio vornehmen, indem die gantze Christenheit darnach lange seuffzete. Er versprach auch solches; Allein weil er besorgte, es mögten die schändlichen Untugenden des Kirchen-Staats zu genau

 ent-

Sigismundus 1410-1437.

entdecket, und den Layen dabey die Augen gar zu sehr eröffnet werden, so unterblieb aus dieser Staats-Absicht die so nöthige, und von allen so ängstlich begehrte Reformation der Kirchen, in welcher doch so grosses Verderbniß eingerissen war; indem der Pabst, ehe man sich es versahe, nach der 45. Session den 21. Apr. 1418. das Concilium aufhub, und das Hauptwerck auf eine andere Zeit und Gelegenheit zu versparen versprach.

Acta Concil. Constant. edita ab Herm. von der Hardt 6. Tomis in f.

Histoire du Concile de Constance par Jacques l' Enfant.

Andere Begebenheiten auf diesem Concilio

Auf diesem Concilio trugen sich noch andere Merckwürdigkeiten zu; der Kayser verlaß bey Eröfnung des Concilii am Heil. Weynachts-Tage das Evangelium in Habit eines Diaconi, und wurde den 25. Januarii A. 1418. von dem neuen Pabst Martino V. solenniter mit Aufsetzung einer Krone in Rom ihm das Kayserthum confirmiret.

Hardt in *actis Consilii Constant. T. IV. p.* 1806.

Welcher ihm auch den 10. Theil aller geistlichen Revenuen auf ein Jahr lang durch eine besondere Bulle wegen seiner gehabten Mühe und grossen aufgewandten Unkosten zueignete.

ib. T. II. p. XXI. f. 598. *& T. IV. p.* 1808.

Hertzog Friedrich von Oesterreich kommt in die Acht, weil er P. Johannis Flucht befördert.

Friedrich von Oesterreich halff durch seinen Vorschub und List Pabst Johannsen zu seiner Flucht. Weil nun diese Abreise das gantze Concilium in Allarm setzte, so ward er deswegen vom Kayser gedoppelt geächtet, und verlohr alles, was noch das Haus Oesterreich in der Schweitz und Schwaben hatte. Nachdem er aber den Pabst dem Concilio wieder eingeliefert, ward er A. 1418. mit dem Kayser wieder ausgesöhnet, und von neuen belehnet.

Nauclerus *vol. II. Gen.* 48. *p.* 1047.
Roo *lib. IV. p.* 138. 54.
Fugger *lib. IV. c.* 4. *n.* 15.

Das Concilium wird über den Pabst gesetzt.

Des Concilii Autoritæt wurde dazumahl gäntzlich über den Pabst gesetzet.

Acta Concilii *Seß. IV. & V. a.* 1415.
Jo. Gerson *in tr. de quæstione: quomodo & an liceat in causis fidei a summo Pontifice appellare?*

Aen.

Aen. *Sylvius de Gest. Concil. Basil. lib. I. p.* 14.
Em. Schelstraat *acta Const. conc. ad expositionem decretorum ej. Sess.* 4. & 5. & *contra hunc*
Edm. Richerius *in hist. Concil. Gener. lib. II. c.* 3.

Sigismundus 1410-1437.

Burggraff Friedrich von Nürnberg, der bishero die Statthalterschafft in der Marck Brandenburg mit den völligen Einkünfften nebst der Landes-Obrigkeit Pfandsweise von A. 1410. inne gehabt, bekam endlich vom Kayser, wegen seiner grossen geleisteten Dienste, und vorgeschossenen 400. tausend Ungarischer Gulden das völlige Eigenthum von selbigen Lande, mit dem darauf hafftenden Chur- und Ertz-Cämmerer Amt des Reichs mit Einwilligung derer Churfürsten. Die Kayserliche Declaration darüber wurde den 30. Apr. in vigilia Philippi Jacobi A. 1415. ausgefertiget, die solenne Belehnung aber erfolgte erst zu Costnitz den 18. April 1417. jedoch dergestalt, daß nicht nur in Mangel männlicher Erben die Marck Brandenburg an Kayser Sigismunden und dessen Hauß zurück fallen, sondern auch daß sein Bruder Kayser Wentzel oder dessen Eheliche Leibes-Erben zu allen Zeiten das jus reluendi haben solten.

Burggraf Friedrich von Nürnberg wird Marggraf und Chur-Fürst zu Brandenburg.

Gebh. Dacherii *relatio* in Hardtii *T. V. p.* 183.
Nauclerus *vol. II. gen.* 48. *p.* 1048. 1064.
Gundling im Leben Churf. Friedrichs *I. c.* 5. & 6.
Rentsch in Cedern-Hayn. *p.* 357.

Auf eben selbigen Concilio ward A. 1417. Adolph, Graf von Cleve und Marck, zum Hertzog des Reichs vom Kayser erkläret.

Graf Adolph von Cleve wird Hertzog.

Hardt *T. IV. p.* 1279.
Trithemius *ad h. a.*
Nauclerus *l. c.*
Diploma Sigismundi in *Teschenmachero Cod. Dipl. subj. a Cl. Dithmaro n.* 77. *p.* 80.

Indessen thaten sich in Böhmen grosse Unruhen herfür, unter welchen Kayser Wentzel A. 1418. den 16. Augusti an einem Schlagfluß verstarb, indem selbigen Reichs Land-Stände zum äussersten entrüstet waren, daß man ihre Lands-Leute und Geistliche, Johann Huß, und Hieronymum von Prag auf dem Concilio zu Costnitz wieder alle gegebene Treu und Glauben, und den letztern insonderheit wegen des

In Böhmen entstehet der Hussiten-Krieg.

Sigismundus 1410-1437.

wieder eingeführten Gebrauchs des Kelchs im Heil. Abendmahl als Ketzer zum Feuer verdammet hatte.

Protestatio Bohemorum in Hardt. *T. IV. p.* 495. & Leibnit. *in mantissa P. II. Cod. J. G. dipl. n.* 15. *p.* 130.

Responsio Sigismundi ibidem *n.* 17. *p.* 136.

Hieraus entstand endlich der blutige und 18. jährige Hussiten Krieg, welcher von A. 1418. biß 36. mit der grösten Grausamkeit Böhmen umgekehret, Mähren verzehret, und die benachbarten Länder Meissen, Schlesien, Mähren, Laußnitz, Francken, Bayern, Oesterreich jämmerlich verheeret hat. Der erzürnten Böhmen Haupt war ein streitbarer Edelmann Johann von *Trocznovva*, welcher wegen eines in einer Schlacht verlohrnen Auges den Beynamen *Zisca* oder des Einäugigten bekommen hatte, und der seine Landes-Leute dergestalt gegen Kayser Sigismunden aufbrachte, daß sie nach dem Tod Kayser Wentzels von ihm weder wissen noch hören wolten. Kayser Sigismund begieng dabey erstlich diesen Fehler, daß er nicht so gleich denen unruhigen Böhmen anfangs auf den Leib gieng, sondern erstlich den Türcken-Krieg anfieng, wodurch denn die Rebellion in Böhmen Zeit hatte recht zu Kräfften zu kommen. Hernacher war es auch nicht wohl gethan, daß er eine so scharfe Execution über die Breßlauischen Bürger ergehen ließ, welche gegen den Rath tumultuiret hatten, sintemahl wenn er gelinder mit selbigen verfahren, und nach Beschaffenheit selbiger Zeit hätte Gnade für Recht gehen lassen, so würden die Prager leichter von ihm seyn gewonnen worden, die sich aber nunmehro gleiche Strafe besorgten. Sigismund suchte nun zwar durch die Waffen die Böhmen zum Gehorsam zu bringen; Allein es liefen die 6. angestellten Feld-Züge, so er A. 1420. 21. 26. 27. 31. gegen sie that allemahl sehr unglücklich ab, indem das Böhmische desperate, wohlgeübte und versuchte Kriegs-Volck die zusammen geraffte teutsche Arméen leichtlich allemahl in die Flucht schlug, und der blinde Ziska ungemeine Dinge thate, dahero wurden die Teutschen endlich auch so furchtsam gemachet, daß sie öffters ehe davon liefen, ehe sie einen Hussitischen Hauffen einmahl gesehen hatten. A. 1424. starb zwar Ziska an der Pest, es übernahm aber alsdenn seiner Mutter Bruder Procopius Magnus oder Rasus das Commando, und signalisirte sich A. 1426. durch die Schlacht bey Aussig, in welcher bey 12000. Teutsche

sche

sche erschlagen wurden. Noch mehrern Schrecken und Schaden zogen die Hussiten durch ihre Einfälle und Streifereyen in die benachbarte Lande gantz Teutschland zu, in welchen sie erschröckliche Verheerungen und Grausamkeiten verübten.

Sigismundus 1410-1437.

Æneas Sylvius *in hist. Bohem. c.* 38 - 48.
Laurentii Byzynii *Diarium belli Hussitici* in Ludevvigii *reliqu. Msst. T. VI.*
Zach. Theobaldi Hussiten Krieg.
Jo. Cochlæi *Hist. Hussitica.*
Dubravius *l.* 24 - 27.

Endlich da der Kayser sahe, daß die Hussiten nicht konten mit Gewalt gebändiget werden, auch kein Stand des Reichs mehr von einem Zug wider die Böhmen etwas hören wolte, so grieff er die Sache mit Glimpff und List an, und schrieb A. 1431. ein Concilium nach Basel aus, lud dazu die Böhmen gütig ein, mit der Hoffnung, sie wegen der zweyen Gestalten im Heil. Abendmahl daselbst zuhören, und sich mit ihnen zu vergleichen. Die Böhmen waren anfangs sehr mißtrauisch, und weil Hussen der Geleits-Brief zu Costnitz gar wenig genutzet hatte, so begehrten sie Geissel, und erhielten sie auch solchergestalt, daß einige Prælaten des Concilii in des Churfürsten Friedrichs von Brandenburg Landen in Francken ihr Einlager so lange halten musten, biß die Gesandten der Böhmischen Nation von Basel zu Prag wieder angelanget waren.

Kayser Sigismund sucht die Böhmen in dem Basler Concilio zu befriedigen.

Æneas Sylvius *l. c.* 49 - 50.
Ortvvini Gratii *ecloga ex fasciculo rerum expetendarum de vocatione Bohemorum ad Concil. in* Marqu. Freheri *corpore Script. Boh. p.* 158.
Theobaldus *P. I. c.* 79.
Cochlæus *lib. VI. p.* 245.

Als man auf dem Concilio mit dem disputiren nicht fertig werden konte, über die 4. Articul so die Böhmen zur Bewilligung übergeben hatten, so spielte es die Päbstliche Geistlichkeit so listig, daß die Böhmen erlaubten, daß etliche verschlagene Väter vom Concilio nach Prag geschickt wurden, welche sich zwar äusserst anstellen musten, als ob sie zu nichts anders kommen wären, als Friede, Einigkeit und Ruhe

Dabey gebrauchte List die Hussiten zu schwächen.

Sigismundus 1410-1437.

he in der Kirche und Königreich wieder herzustellen, in der That aber nichts anders thaten, als daß sie Mißtrauen und Zertrennung unter denen Böhmen anrichteten, und alles wieder in den Päbstlichen Gehorsam zu bringen suchten. In dem Absehen brachten sie einen der vornehmsten Hussitischen Prediger Johannem von Rokyczana, unter Versprechung des Ertz-Bißthums von Prag, auf ihre Seite, und traffen darauf zum Schein A. 1433. mit den Hussiten einen Vergleich, in welchen sie zwar ihnen ihre vier Articul und darunter absonderlich den Gebrauch des Heil. Abendmahls unter beyderley Gestalt verwilligten, aber mit solchen dazugesetzten Clausuln, daß der Pabst doch dabey die Oberhand behielt.

Betrügliche Compactata Pragensia.

vid. citati antea auctores, inprimis.
Æneas Sylvius *in Hist. Boh. c.* 52.
conf. Maimbourg *P. II. Hist. Wiclef. & Hussit.* §. 33. *p.* 126.
Compactata Pragensia in Cochl. *lib. VII. p.* 271.
Goldast. *in append. de regno Boh. p.* 164.
Leibnit. *in Mantissa Cod. J. G. Dipl. n.* 18. *p.* 138.
Dni. M. Osvvaldi *Disputatio de Jo. Rokyczana. sub meo præsidio habita.*

Die Taboriten werden endlich gäntzlich überwunden und entkräfftet.

Da dieses geschehen war, so sehnte sich der Adel, und die grossen Böhmischen Städte nach der Ruhe, und als Procopius mit dem Pöbel der Taboriten und Waysen ferner neue Unruhe erregen wolten, so widersetzten sich dieselbige ihm dergestalt, daß es zu offenbarer Feindseeligkeit zwischen beyden kahm, und die Taboriten zwischen Kaurzim und Böhmisch-Broda bey den Dörffern Hrzik und Hrzebovv An. 1434. den 30. May von ihnen unter der Anführung Mainhards von Neuhauß aufs Haupt geschlagen wurden, daß sie bey 20. tausend Mann nebst ihren Heerführern, denen beyden Procopiis, verlohren. Diese Niederlage, in welcher die Böhmen in ihr eigen Schwerdt gefallen waren, machte dem Hussitischen Unwesen ein Ende, und setzte Sigismunden in ruhigen Besitz von Böhmen.

Theobaldus *P. I. c.* 72. *p.* 309.
Aen. Sylvius *Hist. Boh. c.* 51.
Balbinus *in epit. Rer. Boh. l.* 4. *c.* 12.

Der

Der Hussiten-Krieg hatte veranlasset, daß in Teutschland das Kriegs-Wesen ordentlicher eingerichtet, und an statt der alten Heers-Folge, ordentliche Regimenter besoldeter Soldaten aufgerichtet wurden, zu deren Unterhaltung von denen Ständen communis denarius, oder der gemeine Pfenning, welcher eine Vermögen-Steuer, nach einem gemachten Anschlag war, auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1431. zu erst verwilligt wurde, welcher Anschlag billig für die älteste Matricul zu halten.

Sigismundus 1410-1437. Verbesserung des Teutschen Kriegs-Wesen durch den Hussiten-Krieg.

Extat Anschlag auf allgemeine Stände des Reichs zu Nürnberg zu Hülff wider die Böhmen gemacht, in Actis Brunsuic *T. II. f.* 1019. & ap. Datt. *lib. I. c.* 24. *p.* 169. conf. Maurit. *diss. de Matricula tit.* 8.

Datt. *l. I. c.* 23. *& c.* 25.

Lehmann *VII.* 80. *Chr. Spir.*

Acta Hussitica in Schilter. *Inst. J. P. T. II. p.* 3.

Die Stadt Nürnberg erhielte auch, auf Vorstellung Churfürst Friedrichs von Brandenburg, die Ehre vom Kayser, daß derselben A. 1424. die Reichs-Kleinodien und Heiligthümer zur ewigen Verwahrung eingehändigt wurden, nachdem solche der Kayser vorhero von Carlstein, aus Furcht vor denen Hussiten, ohne Wissen und Einwilligung der Churfürsten, auf das veste Schloß Plindenburg bey der Stadt Vicegrad in Ungarn hatte bringen lassen. Wodurch sie dann einen beständigen und sichern Sitz bekamen, welchen sie vorhero niemahls gehabt hatten, sondern allezeit in den Händen der Kayser lebenslang geblieben waren, welches dann öffters zu vielen Streitigkeiten bey den zwistigen Kayser-Wahlen Anlaß gegeben hatte.

Der Reichs-Stadt Nürnberg werden die Reichs-Kleinodien und Heiligthümer zur ewigen Verwahrung anvertraut.

Bulla Martini V. in Wagenseilii comment. *de Norimberga c.* 26. *p.* 223. & in Syllabo monum. lit. E. p. 18. Diss. Dn. de Ludevvig *de Noriberga insignium imp. tutel. c. II.*

Chr. Elvvangense *ad h. a.*

Andr. Presbyter *ad h. a.*

Gundiing *in vita Frid. I. Br. c. X.* §. 7. *p.* 269.

Drittens zog auch der Landgraf in Thüringen und Marggraf in Meissen, **Friedrich der streitbare**, aus dem Hussiten-Krieg, ohngeachtet

Das Chur-Fürstthume

Sigismundus 1410-1437. ſen kommt an Marggr. Friedrichen in Meiß. u.

tet ſein Land gar ſehr mitgenommen wurde, einen groſſen Vortheil. Denn als A. 1422. mit dem Tod Albrechts des III. Hertzogs von Sachſen Aſcaniſchen Stammes, die Chur-Sachſen ledig geworden, ſo confirmirte der Kayſer erſtlich Marggraf Friedrichen A. 1423. die Exſpectanz auf ſelbige, wegen ſeiner groſſen im Huſſiten-Krieg geleiſteten Dienſte,

Diploma declarationis ſuper electoratu Frid. conceſſo in Mulleri Reichs-Tags *Theatro P. V. c.* 13. *p.* 448. & in Cl. Hornii Sammlung der Urkunden zu Churf. Friedrichs Lebens-Beſchreibung *n.* 266. *p.* 866.

Trithemius ad h. a.

Worauf dann die ſolenne Belehnung mit dem Hertzogthum Ober-Sachſen, dem Chur- und Ertz-Marſchall-Amt, dem Burggraffthum Magdeburg, Pfaltz Alſtädt, und der Graffſchafft Brene zu Oſen A. 1425. den 1. Auguſt. erfolgte.

Dipl. inveſtituræ in Petr. Albin. *Chron. Miſn. Tit. XVI. f.* 212. & in Hornii *Cod. dipl. l. c. n.* 308.

Confirmatio de A. 1426. in Goldaſt. Reichs-Satz. *P. II. p.* 102. & in Hornii *Cod. dipl. l. c. n.* 324.

Spalatinus von Urſprung und Herkommen des Hertzogthums Sachſen in Hortleder. *T. I. L.* 4. *c.* 23. *p.* 1495.

Fabricius *in origg. Sax. l. VII. p.* 696.

Jo. Georg Hahns *Electoratus Frid. Bellicoſi. Vitemb.* 1678. 4.

Schurzfleiſch *in Diſſ. de Frid Bell.* &

Menkenii *Diſſ. de elector. Saxoniæ Friderico B. jure meritoque collato* Lipſ. 1709. 4.

Ohngeacht anderer Competenten.

Ohngeachtet auch Friedrich Churfürſt von Brandenburg wegen ſeines Sohns, welcher des letzten Churfürſten von Sachſen Bruders Tochter zur Ehe hatte, ingleichen Pfaltzg. Ludwig beym Rhein, wegen ſeines Printzens, und abſonderlich Hertzog Erich von Lauenburg die Succeſſion in der Chur Sachſen ex Jure Agnationis, und einer A. 1414. erhaltenen Exſpectanz ſehr heftig prætendirten; welche aber beym Kayſer kein Gehör fanden, ſondern die erſtern damit abgewieſen wurden, daß nicht erhört wäre, daß Vater und Sohn ſolten, und auch niemand, zwey Chur-Fürſtenthümer beſitzen, und der letztere, daß er niemahls

ſimul-

Simultaneam Investituram erhalten, und die vorgebrachte Expectanz erschlichen hätte.

Sigismundus 1410-1437.

Kayser Sigismunds Decret, daß Erich den vermeinten Kayserl. Lehn-Brief fälschlichen und subreptitie ausgebracht in Goldast. T. II. Reichs-Satzungen *p.* 102.

Fabricius *l. c.*

Muller *in Ann. Saxon. ad h. an.* & in Reichs-Tags *Theatro P. V. c.* 13.

Dan. Mithofens Bericht wie die Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen um die Chur-Gerechtigkeit gekommen,

Cl. Horn in der Lebens- und Heldens-Geschichte Churfürst Friedrichs. *Sect. V. p.* 141.

Hierauf wendete sich Erich, unter dem Vorwand versagter Justiz, an den Pabst und das Baselische Concilium, und brachte An. 1434. seine Beschwerungen wegen entzogener Chur bey demselben vor. Dieses war auch nicht ungeneigt ihm recht zusprechen, und den Sitz unter denen Churfürsten zu vergönnen. Dem Kayser aber und dem gesammten Reich war dieser Eingriff sehr zuwieder, und ließ dahero dem Concilio bedeuten, daß es sich in Reichs Lehn-Sachen nicht weiter mischen mögte, sintemahl die Erkänntniß darüber niemand als dem Kayser zukäme, wobey es auch geblieben.

Protestatio Erici in Mulleri Reich T. Staat. *P. V. c.* 13. §. 16. 19.

Sigismundi Imp. edictum de incompetentia Concilii in judicandis causis Princip. in Goldasti *T. III. Constit. p.* 446.

Gundling in vita Frid. I. El. Br. c. 19. p. 412.

Die Churfürsten erhalten den Rang über den Hertzogen von Burgund.

Auf eben diesem Concilio ließ sich der Kayser auch angelegen seyn, die Hoheit der gesammten Churfürsten dadurch zu befestigen, daß Philipp Hertzog von Burgund nicht, wie er verlangte, Rang und Sitz über die Churfürsten bekam.

Gundling *l. c. c.* 19. §. 1. *p.* 413.

Kayserl. Begnadigung gegen Savoyen.

Kayser Sigismund hat das Haus Savoyen gar sehr begnadiget. Ludwigen von Savoyen, Fürsten von Achaja, der Piemont inne hatte, machte

Sigismundus 1410-1437.

machte er A. 1412. zum Reichs-Vicario in seinem unterhabenden Lande, und verliehe ihm das merum und mixtum Imperium, jus recipiendi Judæos und andere Gerechtigkeiten.

Diploma concessionis in Leibnitii *P. I. Cod. J. G. Dipl. n.* 124. *p.* 305.

Amadeo VIII. Graf von Savoyen verliehe er A. 1416. die Hertzogliche Würde.

Diploma erectionis comitatus Sabaudiæ in ducatum Camberici d. 19. Febr. 1416. in Leibnit. *l. c. n.* 126. *p.* 309. & investituræ ducatus Sabaud. *ib. n.* 127. *p.* 312.

Den Churfürsten zu Sachsen wird das Jus præferendi gladium confirmirt.

Um den Streit zwischen dem Hauß Sachsen und Brabant zu schlichten, confirmirte er A. 1415. dem Churfürsten von Sachsen das Jus præferendi gladium.

Diploma in Lunigii Reichs-*Archiv.* P. *Spec. II. p.* 5.

Europäischer Herold *P. I. p.* 250.

Reinhart *de Offic. Imp. Saxon. Sect. II. p.* 127.

Müller in Reichs-Tags-*Theatro P. I. c.* 6. *n.* 22.

Und andere Privilegia.

Gab ihm das Recht goldne Müntzen zu schlagen,

Müller in Reichs-Tags-*Theatro* unter Kayser *Fridr. V. P. I. c. X.* §. 12.

und A. 1423. das Privilegium de non appellando & evocando.

in Lunigii Archivo Imp. *T. II. Part. Spec.* 2. *p.* 258.

Das Burggrafthum Meißen kommt an Heinrichen von Plauen und wird gefürstet.

Jedoch that er nachgehends demselben neuen Churfürsten von Sachsen keinen Gefallen, daß er nach Absterben der alten Linie von denen Burggrafen von Meißen A. 1426. Heinrichen von Plauen, als des verstorbenen letzten Burggrafens Gesipten und nächsten Freund, mit solchen Burggrafthum zu Meißen, und der Grafschafft Hartenstein belehnte, und denselben fürstete, indem solches der Churfürst lieber gehabt hätte, und dahero auch hernachmahls denen Herren von Plauen deßwegen viel Scrupel gemacht hat. Ferner wolte auch der Marggraf von Meißen den Burggrafen zu Meißen nur für einen Landsaßen erkennen.

Diploma in Petr. Becklers Reuß-Plauischen Stamm-Tafel *p.* 61. 62. *sq.* 101. & in Lunigii *P. Spec.* des Reichs-Archivs *Contin. II. Sect. VI. c.* 18. *p.* 212. 13.

Peccen-

Peccenstein *in Theatr. Saxon. P. I. c.* 18. *p.* 266.

Genealogia Ruthenorum Comitum & Dominorum de Plauen. *Tab. III.*

Horn im Leben Churfürst Friedrichs *Sect. IV.* §. 11. *p.* 135.

Sigismundus 1410-1437.

Um die wegen ihres Empörungs-Geistes sehr unruhigen Ost- und West-Friesen im Gehorsam und Pflicht gegen das Reich zu erhalten, bestättigte er nicht nur denenselben ihre alte Freyheit mit einem herrlichen Privilegio A. 1417. sondern versprach ihnen auch in solchen, daß zu ewigen Zeiten, weder ein geistlicher noch weltlicher Fürst, noch Graf, ihnen solte zum Regenten gegeben, noch ein Fürst oder Graf ihnen vorgesetzt werden, sondern sie solten ihre bißher gewöhnliche Grietmanne, Richter und Beamten behalten.

Friesländisches Privilegium.

Privilegium in Brenneysens Ost-Frießländischer Historie *T. I. lib. II. n.* 17. *p.* 32.

A. 1433. gab er Jo. Francisco Gonzaga, Marggrafen von Mantua das Reichs-Vicariat in seinem District.

Der Marggraf von Mantua wird Vicarius Imperii in seinem Lande.

Nauclerus *vol. II. gen.* 48. *p.* 1055.

Wie er denn auch zu Behauptung der Reichs-Hoheit in Italien sich A. 1431. die Lombardische,

K. Sigismund läßt sich in der Lombardie und zu Rom krönen.

Ripamontius *in hist. Mediol. lib. IV. p.* 604.

Imp. Sigismundus in rescripto ad Concil. Basileense in Goldasti *T. III. Constit. p.* 437.

Eberh. Windeck *in hist. Sigismundi c.* 184.

und A. 1433. die Römische Krone vom Pabst Eugenio IV. auffsetzen lassen.

Trithemius *ad h. a.*

Windeck *l. c. c.* 188.

Die Venetianer und Florentiner suchten ihm bey dem Zug nach Rom den Weg zu verlegen, bekamen aber dabey A. 1432. harte Schläge.

Trithemius *ad h. a.*

Nauclerus *Vol. II. gen.* 48. *p.* 1055.

Kayser Sigismund hatte ein Hauffen Reformations-Gedancken im Kopff, wodurch er den geist- und weltlichen Zustand in Teutschland verbessern wolte. Es kamen auch welche zum Vorschein.

Dessen Reformation.

Goldast. in Reichs-Satz. *P. II. p.* 93. *sq. & ibid. p.* 110. *in Reform.* K. Sigmunds.

Sigismundus 1410-1437. Gedenckt die Teutsche Sprach einzuführen in den Curiis.

Allein weil der Kayser sich nicht beständig in Teutschland, sondern meistens zu Ofen in Ungarn aufhielt, auch hier und da herum reisete, so sind seine Anschläge zu keiner nutzbaren Würckung gediehen. Dieses war höchst löblich, daß er A. 1417. ein Decret ergehen ließ, daß der Reichs-Fürsten Sachen solten in Teutscher Zungen nach Teutschen, und nicht Lateinischen oder geistlichen Rechten durch Teutsche Fürsten erkannt und geurtheilet werden.

Goldast. *ibid. p.* 98.

Wie denn auch von der Zeit an die Lateinischen Diplomata immer je mehr und mehr abgenommen.

Der Burggraf zu Nürnberg verkaufft seine Burg in Nürnberg.

Nachdem Burggraf Friedrich zu Nürnberg das Marggrafthum und Churfürstenthum Brandenburg erlangt, hat er aus gewissen Staats-Ursachen A. 1427. der Reichs-Stadt Nürnberg seine dasige, damahls abgebrannte Burg und andere zugehörige Stücke, wie auch alle Rechte an und auf die beyden Reichs-Wälder S. Laurentii und Sebaldi gegen eine Summe Geldes, die von etlichen von wegen der Burg auf 180. tausend Gulden, und von wegen der Reichs-Wälder auf 60. tausend gesetzet wird, käufflich überlassen, dabey aber gewisse Rechte sich vorbehalten; aus welchen Verkauff hernachmahls grosse Streitigkeiten der hohen Fraißlichen Obrigkeit im Nürnbergischen Territorio binnen denen dreyen Gräntz-Wassern der Schwartzach, Rednitz und Schwobach betreffend, zwischen dem Hauß Brandenburg in Francken, und der Stadt Nürnberg erwachsen, so noch dauren.

Instrumentum venditionis de dato Freytags nach Jo. Bapt. Tag 1427. in Wagenseil. *lib. II Comment. de rep. Nor. c.* 1. *p.* 327. *cum confirm. Caes. p.* 332.

Historische Nachricht von der Stadt Nürnberg *ad h. a. p.* 212.

Rentsch in Brand. Ceder-Hayn *P. I. c.* 4. *p.* 141. und im Palm-Wald *ad Tab. VI. c.* 2. *p.* 305.

Donawerth kommt ans Reich.

Die von Kayser Carln IV. A. 1376. an Bayern verpfändete Stadt Donawerth hat Kayser Sigismund wiederum A. 1420. in die Reichs-Freyheit gesetzt.

Fugger *lib. V. c.* 13. *p.* 654.

Es

Es ist allerdings gewiß, daß Kayser Sigismund zuerst den zweyköpffigten Adler im Reichs-Wappen zu führen angefangen, als er gesehen, daß das Griechische Kayserthum bald würde vom Türcken erobert werden.

Sigismundus 1410-1437. Der zweyköpffigte Adler kommt in Kayserl. Siegeln auf.

Marianus Socinus *in cap. Cum contingat. de foro compet.*
Carol. Molineus *in Consil. Paris. tit. I.*

Jedoch also, daß er vom A. 1433. ehe er die Römische Krone empfangen, nur den einköpffigten Adler gebraucht, nachdem aber beständig den zweyköpffigten, welches seine Siegel ohne Ausnahme ausweisen.

Conf. celeberrimus Dn. Treuer *in Diss. de vera origine Aquilæ bicipitis.*

Wie dann ohnstreitig die letzten Kayser zu Constantinopel die Palæologi einen gedoppelten Adler im Wappen gehabt.

Georg. Phranzes *lib. II. c.* 14. *p.* 133.
Ism. Bullialdus *in notis ad Ducam c.* 37.
Du Cange *in diss de inferioris avi numismatibus* §. *XI. p.* 8. *in append. T. III. Glossarii mediæ Latinitatis.*
Imagines in Actis Msst. Concilii Ferrar. & Florent. A. 1438. 39.
in Nesselii *de Bibl. Vindobon. P. V. p.* 39.

Es gedencket auch Kayser Sigismund in seiner Reformation des schwartzen Adlers als des Reichs Wappens, jedoch ohne dabey zu melden, daß er zweyköpffigt sey.

Vid. Reformatio Sigismundi *c.* 26.

Als die Hertzoge in Bayern in grosser Uneinigkeit unter sich lebten, und ihre Reichs-Lehne ohne Genehmhaltung des Kaysers unter sich vertheilten, nahm derselbe dieses so übel auf, daß er sie solcher verlustig erklärte, und davon Nieder-Bayern A. 1426. seinem Eydam Hertzog Albrechten II. in Oesterreich einräumte. Jedoch ließ er sich A. 1429. wieder begütigen, und setzte sie wieder im vorigen Stand.

Kayserl. Verfahren gegen die Hertzoge in Bayern.

Adlzeiter *Ann. Boic. P. II. lib. VII. n.* 67. *sq.*

In dem grossen Lothringischen Succeßions-Streit nach Absterben Hertzog Carls A. 1430. belehnte er Hertzog Renatum von Anjou, desselben Eydam, A. 1434. mit dem Hertzogthum Lothringen.

In der Lothringischen Succeßions-Sache.

Calmet *in hist. Loth. lib. XXVIII.* § 18. *p.* 784.

Und

Sigismundus 1410-1437. Gegen Hertzog Philipp v. Burgund.

Und da Hertzog Philipp in Burgund viele Reichs-Länder in Niederlanden an sich gerissen hatte, und dieselbe nicht zu Lehn empfangen wolte, schickte er ihm A. 1435. einen scharffen Fehde-Brief zu.

Vid. Articuli in Comitiis Francofurt. de A. 1435. in Wenckeri *Apparatu Archiv. n. LXI. p.* 327. & Imp. Sigism. Clarigatio ad Philipp. D. Burg. *ibid. p.* 333.

VI.

Albert. II. 1438-1439. Wird durch Beyhülffe Churfürst Friedrichs zu Brandenburg zum Kayser erwehlt.

Der den 9. Decembr. 1437. sterbende Kayser Sigismund hinterließ keine männliche Erben, sondern eine eintzige Tochter Elisabeth, welche er an Hertzog Albrechten den V. von Oesterreich A. 1422. vermählet hatte. Dieser nun ward alsobald von den Hungarn, und nach einiger Zwistigkeit auch von den Böhmen zum König angenommen.

Bonfinius *Dec. III. rer. Hung. lib. IV. p.* 294.
Aen. Sylvius *Hist. Boh. c.* 54. 55.
Dubravius *lib.* 28. *p.* 229.

Chur-Mayntz und Sachsen suchten denselben auch zum Kayserthum zu befördern, die andern Churfürsten aber hatten ihr Absehen auf Churfürst Friedrichen von Brandenburg, und dieses um so vielmehr, dieweil Kayser Albrecht denen Hungarn hatte endlich versprechen müssen, die Teutsche und Kayserl. Krone nicht anzunehmen. Friedrich von Brandenburg aber trug grosses Bedencken eine so grosse Last bey seinen einbrechenden Alter über sich zu nehmen, er hielte auch eine so hohe Würde denen Absichten seines Hauses keinesweges für dienlich, indem zumahl schon viele Fürsten gar scheel aussahen, daß das Zollerische Hauß in so kurtzer Zeit zu solcher Grösse und Hoheit gediehen war. Dahero halff er vielmehr, daß die Wahl zu Franckfurt den 18. Mart. 1438. für Kayser Albrechten ausfiel, und daß das Concilium zu Basel selbsten die Hungarn ersuchte, denselben, der allgemeinen Christlichen Wohlfahrt wegen, seines Eydschwures zu erlassen. Den 30. May geschahe hierauf die Crönung zu Aachen.

Windeck *in hist. Sigismundi Imp. c.* 220.
Fugger *lib.* 4. *c.* 8. *n.* 12. *p.* 465.

Instru-

Instrumentum electionis in Müllers Reichs-Tags-Theat. *T. I. c.* 1. *p.* 2. | Albert. II. 1438-1439.

Et acceptationis ab Alberto R. in Joannis *rer. Mogunt. lib. V. not.* 21. *p.* 751.

Gundling *in vita Frid. I. El. Br. c.* 22. *p.* 486.

In den Actis Electionis wird ausdrücklich gemeldet, daß alles bey dieser Wahl juxta normam Carolinæ Sanctionis geschehen, und absonderlich, daß der Churfürst zu Mayntz den Churfürsten zu Trier zu allererst um dessen Stimme gefraget, hierauf die andern Churfürsten die Stimmen habe ablegen lassen, und endlich zuletzt auch seine Stimme gegeben habe.

Acta electionis Alberti Austriaci in Joannis *rer. Mogunt. lib. V. not.* 20. *p.* 751.

Der Kayser erkannte selbst das wunderbare Glück, 3. Kronen in einem Jahr zu bekommen, urtheilte aber auch selbst, daß dieses gewiß nicht dauerhafft seyn würde. Es versprach sich jedermann von ihm alles Gutes, und meynte insonderheit, daß er der täglich immer je mehr und mehr furchtsam werdenden Macht der Türcken wohl Einhalt thun würde. Es zeigte auch derselbe sonderbare Sorgfalt wegen besserer Einrichtung und Beruhigung des Teutschen Reichs, indem er auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1438. den Land-Frieden aufs neue bestättigte, krafft dessen kein Stand den andern befehden, noch bekriegen solte, die Austräge zu Beylegung der Streitigkeiten zwischen denen Ständen verordnete, und zu besserer Ausübung des Land-Friedens einen Entwurff machte, das Reich in vier Crayse abzutheilen, davon der eine Bayern und Francken; der andere die Rheinlande und Schwaben; der dritte Westphalen und die Niederlande; und der vierdte Sachsen in sich begriff; Oesterreich und Böhmen wurden ausgenommen. | Bestättiget den Land-Frieden.

Acta publica in Wenckeri Apparatu Archiv. *n. LXIII. p.* 337. *sq.*

Constitutio Alberti in Schilter. *T. II. Inst. J. P. Tit.* 19. *p.* 339.

& in Datt. *lib. I. c.* 26. §. 14 *p.* 178.

Lehmann in Chron. Spir. *VII.* 92. conf. Goldast. *P. II.* Reichs-Satzung *p.* 144.

Albert. II. 1438-1439.

Die Reichs-Städte halten dabey über ihre Freyheit.

Die Churfürsten, Fürsten und Herren, waren dabey so eyfrig, daß sie sich gerne ihrer Freyheit verzeihen wolten, wann die Reichs-Städte dergleichen auch thun würden. Dazu wolten sich dieselben aber nimmermehr verstehen, dahero in ihren verfaßten Noteln zum öfftern sich die Worte befinden; doch jedermann an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich. Einige, als Mayntz, Straßburg, Worms und Speyer, wie sie höreten, daß die Fürsten sagten, die Städte hätten zu viel Freyheit, machten unter sich ein Verbündniß, für unrechter Gewalt einander zu beschirmen.

Wencker. *l. c. p.* 354.

Lehmann *in Chron. Spir. lib. VII. c.* 93.

Von den Juden wird das Aurum coronarium begehrt.

Der Kayser hat auch die Judenschafft im Reich nach Nürnberg auf diesen Tag zu kommen beschrieben, dieselbige, nach dem Exempel seiner Vorfahren am Reich, mit einer Schatzung zu belegen, theils zur Königlichen Krönung zu Aachen, theils zu anderer des Reichs Nothdurfft, zu gebrauchen.

Wencker. *l. c. p.* 337.

Bestättigt das Baßler Concilium und will den Päbstl. Eingriffen Einhalt thun.

Er bestättigte auch das dazumahl noch daurende Concilium zu Basel,

Æneas Sylvius *Commentar.* de gestis *Concil. Basil. lib. I. p. 6. sq.*

Spondanus *T. I. Cont. Bar. ad a.* 1438. §. 19. *p.* 833.

und wolte sich nebst Churfürst Friedrichen von Brandenburg angelegen seyn lassen, die vielen Eingriffe und Anlagen des Römischen Hofes in Teutschland einzuschrencken, absonderlich die von Zeiten Pabst Clementis V. und des Concilii Viennensis von A. 1301. starck eingefoderten Annaten

Thomas Walsingham in hypodigmatibus Neustriæ *p.* 491.

Jo. Andreæ in Comm. ad Cap. 15. inter cætera X. de Officio Judicis ordinarii *f.* 170.

aufzuheben, und die allgemeine grosse Reformation der Kirchen, wie solche zu Costnitz vormahls zwar versprochen, vom Pabst aber war unterbrochen worden, vorzunehmen, worüber sich dann die gantze Abendländische Christenheit zu freuen begunnte. Aber diese Freude ward durch den jählingen Tod des Kaysers den 27. Octobr. 1439. unterbrochen. Man sagt, die Böhmen, welche wieder zu tumultuiren

Stirbt aber unvermuthet.

anfien-

anfiengen, haben ihm Gifft beybringen lassen. Seit dieser Zeit ist die Römische Teutsche Kayser-Krone beständig beym Hauß Oesterreich geblieben.

Albert. II. 1438-1439.

VVindeck *l. c. c.* 122.
VVymphelingius *rer. Germ. c.* 49. *ap. Schard. T. I. p.* 191.
Fugger *lib. IV. c.* 13. *p.* 506.
Gundling *l. c. p.* 512.

Gleich nach des Kaysers Tod verbanden sich die Reichs-Städte, Mayntz, Straßburg, Worms und Speyer, daß sie einen einmüthigen zukünfftigen Römischen König, wer der wäre, nimmer gehulden, noch gehorsam werden solten, er habe dann vorhin ihnen allen, und jeglicher Stadt besonder, ihre Freyheit, Recht und gute Gewohnheit bestättiget.

Vid. Zubrief der Verbindnüß zwischen gedachten Städten in Wenckeri *apparatu Archivor. num. LXIV. p.* 355.

VII.

Bey der nach Kayser Albrechts frühzeitigen Absterben angestelten Wahl zu Franckfurt an Lichtmeß 1440. kamen zwey grosse Fürsten in Vorschlag, nemlich **Hertzog Friedrich von Oesterreich** in Steyermarck und Kärnthen, und **Landgraf Ludwig von Heßen**, auf welchen letztern Chur-Trier, Pfaltz und die Böhmische Gesandten ihre Absicht hatten, indem Hertzog Friedrichs gewesener Secretarius, Johann Gert ihnen denselben nicht allzuwohl beschrieben, auch vorgegeben hatte: Er würde das Reich wegen seines stillen Gemüths schwerlich annehmen. Churfürst Friedrich von Brandenburg aber brachte es durch seine Vorstellungen dahin, daß seine Collegen anderes Sinnes wurden, und Hertzog Friedrichen von Oesterreich in besagtem Jahr einmüthig zum Kayser erwählten. Es beförderte seine Wahl der dazumahl sich sehr gefährlich anlassende Zustand in Böhmen, indem selbiges Königreich, nach Kayser Albrechts Absterben, von der Oesterreichischen Succession, und des nach des Vaters Tod bald darauf gebohrnen Printzens Ladislai nichts wissen wolte, sondern Mine machte sich an Pohlen zu hengen, wodurch denn leichtlich dasselbe nebst

Fridericus III. 1440-1493. reg. 53. æt. 74. Wird nach verschiedener Schwierigkeit erwehlt.

Frider. III. 1440-1493.

Mähren, Schlesien und Laußnitz, so incorporirten herrlichen Reichs-Landen, hätte können vom Reich abgerissen, und mit Pohlen vereiniget werden. Aber dieweil Kayser Friedrich Vormund vom Ladislao war, so meynte man, er würde seines unmündigen Vetters, und des gantzen Reichs Bestes dabey am allersorgfältigsten wahrnehmen können. Es ereignete sich auch bey dem Wahl-Tage, daß die Churfürsten den Böhmischen Gesandten, den Herrn von Plauen, weil die Böhmen ihr Reich für erledigt erklärt hatten, die Chur aber auf der Person des Königs von Böhmen hafftete, bey der Wahl nicht admittiren wolten. Der von Plauen aber brachte es durch die grösten Bedrohungen eines unfehlbaren Krieges dahin, daß das Churfürstliche Collegium nachgab, und ihn zur Wahl ließ, bey welcher er sich dann auf den ordentlichen Stuhl des Königes von Böhmen setzte, und seine Stimme in der gewöhnlichen Ordnung, als wann ein König von Böhmen in eigener Person zugegen wäre, ablegte, bey der Procession aber gieng er denen anwesenden Churfürsten nach.

Windeck *in hist. Sigismund. Imp. c.* 223.
Æn. Sylvius *de Statu Europæ c.* 30.
Gundl. *in vita Frid. I. Elect. Brand. c.* 23. *p.* 514.
Relatio elect. in Mülleri Reichs-Tags-*Theatr. P. I. c.* 1. *p.* 8.
Acta electionis *inter alia documenta a Kulpisio edita p.* 183.

Und gekrönt.

Die Krönung zu Aachen geschahe erst den 17. Jun. A. 1442.
Windeck *l. c. c.* 228.
Trithemius *in annal. Hirsaug. ad h. a.*

Von den Historicis gar schlecht beschrieben.

Dieser Kayser war ein schläffriger und träger Herr, und von schlechter Regierungs-Kunst, welches Unvermögen aber man mit seinem friedfertigen Gemüth entschuldigte. Dabey war er von grossen Geitz, dahero unzehlige Staats-Fehler vorgiengen, und das Reich gar übel mit ihm versorgt schiene. Die Churfürsten waren demnach mehr als einmahl Willens ihn des Reichs zu entsetzen.

Jo. Campanus *lib. VI. ep.* 8. 13. 16. & 27.
Matthias Dœring *in Continuat. Engelhusii* in Menckenii *T. III. Scriptor. p.* 10. *ad a.* 1441.

Bon-

Bonfinius *Dec. IV. lib. IV. p. 427.*
Æneas Sylvius *de Statu Europ. c.* 16.
Gundlingiana *P. XIII. n.* 2. *p.* 201.

Frider. III. 1440-1493.

Auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt A. 1442. publicirte er eine Constitutionem Pacis Publicæ, unter dem Titul einer Reformation, welche aber nichts anders als eine Confirmation des Tituls der A. B. de diffidationibus war; wobey er aber die Brunnquell alles Ubels, das Faust-Recht, nicht verbotten hatte.

Publicirt einen Land-Frieden.

Reformation Kayser Friedrichs *inter Documenta Kulpisii p.* 129.
Müller im Reichs-Tags *Theatro P. I. c.* 7. 12.
Datt *de Pace publ. lib. I. c.* 28. *n.* 7. *p.* 196.

Seinen unmündigen Vetter Ladislaum hätte er bald um die beyden Kronen von Böhmen und Ungarn aus wunderlichen Eigensinn gebracht, indem er solchen nicht zu rechter Zeit den flehenden Ständen beyder Reiche übergeben, noch auch sonsten in die Anstalten willigen wolte, die sie zu seinem Besten gemacht hatten. Dahero geschahe es auch, daß bey dessen tödtlichen Abgang der junge Hunniades und Podiebrad, zwey Edelleute, Ungarn und Böhmen an sich brachten, und Kayser Friedrich nichts als Oesterreich vom Ladislao erbte.

dessen Versehen bey der Ungarischen und Böhmischen Succession.

Die Zürcher suchten sich in der Toggenburger-Sache wieder an Teutschland zu hengen, weil ihnen von den andern Eydgenossen dabey war Unrecht gethan worden. Die Eydgenossen suchten auch allen daraus entstehenden Weitläufftigkeiten vorzubeugen, und hielten A. 1442. auf das demüthigste beym Kayser um Bestättigung ihrer alten Reichs-Freyheit an, wodurch dann, wann ihnen der Kayser willfahret hätte, die Schweitz gar leicht hätte können mit dem Reich auf vorige Art wieder vereinigt werden. Der Kayser aber begehrte erstlich die dem Hause Habspurg abgenommene Ländereyen wieder zurücke, wodurch denn auch die Zürcher abgeschrecket wurden, wieder zum Reich zu treten, und folglich auch die Schweitzer bey ihrer Absonderung vom Reich beharreten.

Ingleichen beym Zürcher Krieg.

Fugger *lib. V. c.* 3.
Gerh. a Roo *lib. V. p.* 176.
Stumpf in der Schweitzer-Chron. *lib. XIII. c.* 11.

Frider. III. 1440-1493.

Jedoch erklärte sich der Kayser dabey, daß es ihm nicht zuwider wäre, wenn nach Abtretung der eingezogenen Habspurgischen Güter die Schweitzer die gantze Sache für etlichen Reichs-Fürsten, als dazu erkießten Schiedsleuten, oder vor dem Pfaltzgrafen beym Rhein dem dieses Amt nach der G. B. zukäme, austragen wolten, welches wohl das einige Exempel in der Reichs-Historie ist, daß sich ein Kayser selbst auf das Richterliche Amt des Pfaltzgrafen beym Rhein zwischen ihm und denen Ständen beruffen.

Gerh. a Roo *lib. V. p.* 177.
Müller *P. I. c.* 16. §. 25.

Bedient sich dabey der Frantzösischen Hülffe zum grösten Nachtheil des Reichs

Bey dem nachgehends daraus entstandenen Krieg ruffte der Kayser, als ihm das Reich nicht beystehen wolte, den König in Franckreich, Carl den VII. zu Hülffe, welcher den Dauphin mit 40. tausend Mann in die Schweitz schickte. Bey Basel kam es den 26. August. 1444. zwischen den Frantzosen und Schweitzern zur Haupt-Schlacht, welche die letztern, indem sie von der Menge übermannet waren, verlohren.

Æneas Sylvius *ep.* 87.
Pirckhaimer *de Bello Helvetico lib. I. p.* 58.
Fugger *lib. V. c.* 3. & 5.
Gerh. a Roo *lib. V. p.* 180.

Dahero der sogenannte Armen-Jacken Krieg entsteht.

Die Frantzosen wolten hernach als Sieger nicht so mit leeren Händen wieder zurücke gehen als sie gekommen waren, sondern nahmen Mompelgard, Elsaß und fast gantz Lothringen weg, und wurden also aus Freunden Feinde. Dahero schickte es sich zu einem Reichs-Krieg wider Franckreich an, der aber doch endlich zu Mayntz A. 1445. durch einen Vergleich abgewendet wurde, nach welchem der König von Franckreich seine Völcker aus dem Reich abführen muste, die Teutschen aber wegen des zugefügten Schadens keine Satisfaction prætendiren durfften.

Müller *P. I. c.* 22. §. 5.
Fugger *l. c.*
Schilter ad Kœnigshoven *animadv. XVI. p.* 909.
Lehmann *in Chron. Spir. lib. VII. c.* 99.

Der Zürcher Krieg bekam darauf auch A. 1447. durch einen Stillstand, und A. 1450. durch einen vollkommenen Frieden seine Endschafft, und hatte das Reich gantz und gar keinen Vortheil davon gezogen,

zogen, indem die Zürcher dem Oesterreichischen Bund entsagen musten.

Frider. III. 1440-1493.

Fugger *l. c. & c. 6.*
Roo *lib. V. p.* 182.

Hebt das Concilium zu Basel auf.

Ein nicht geringer Fehler war es auch, daß der Kayser das Concilium zu Basel aufhub, welches dem Pabst die Flügel so wacker beschnitte, und Hoffnung machte, in Teutschland die alte Kirchen-Rechte wieder herzustellen. Dasselbe hatte sich A. 1431. auf das Ausschreiben K. Sigismunds angefangen, A. 1439. war von demselben Pabst Eugenius IV. entsetzet worden, welcher nicht zugeben wollen, daß sich die Väter desselben so viel heraus nehmen solten. An dessen Stelle hatte man Pabst Felicem V. erwählet, anfangs wolte zwar das Reich in diesen Schismate eine genaue Neutralität beobachten, endlich aber so erklärten sich der Ertz-Bischoff von Trier und Cölln für Pabst Felicem, weßwegen sie Eugenius ihrer Ertz-Bißthümer verlustig erkärte. Die Churfürsten hielten aber zusammen, und bedroheten nach dem A. 1446. geschlossenen Verein, Pabst Felicem einhellig zu erkennen, woferne Eugenius ihre Collegen nicht wieder restituiren würde. Worauf denn auch der Päbstliche Nuncius, Æneas Sylvius die Sache auf dem Convent zu Franckfurt dahin zu lencken wuste, daß Pabst Eugenius als rechtmäßiger Pabst von dem Churfürstlichen Collegio auf gewisse Bedingungen erkannt, und Cölln und Trier restituiret wurden.

Æn. Sylvius *de Statu Eur. c.* 38. *c.* 54.
& de Concilio Basil. lib. III.
Gobelinus *in Comment. Pii II. lib. I. p.* 11-13.
Müller *l. c. P. I. c.* 26. §. 12.

Macht die Concordata Nationis German. mit Pabst Nicolao IV.

A. 1447. starb Pabst Eugenius IV. und ward an seine statt Nicolaus IV. erwählet. Damit dieser nun auch den Kayser und das Reich gegen Pabst Felix zum Freunde haben, jedoch auch nicht die für das Teutsche Reich auf dem Concilio zu Basel gemachte vortheilhaffte Satzungen zugestehen mögte, so brachte er es durch Versprechung der Römischen Krönung dahin, daß der Kayser zu Aschaffenburg den 17. Febr. 1448. einen Vergleich mit ihm eigenmächtig, ohne Einwilligung aller Reichs-Stände, wegen Conferirung der geistlichen Beneficien und anderer Päbstlichen Ansprüche, unter dem Namen: Concor-

Frider. III. 1440-1493.

cordata nationis Germanicæ, errichtete, der denen Geistlichen im Reich nicht allzuvortheilhafftig war.

Concordata & modificatio decretorum Concilii Basil. inter nationem Germ. & Johannem Cardin. S. Angeli in Leibnitii *Cod. Dipl. J. G P. I. n.* 158. *p.* 196. & in Goldast. *T. I. p.* 408. *& T. II.* Reichs-Satz. *p.* 153. & in Mülleri *l. c. P. I. c.* 27. §. 7. *p.* 359.

Schilteri *animadvers. in concordata.*

Conring *de Const. Episc. th.* 84.

Linkii *Diss. de Concordatis N. G.*

Gleichwohl gediehen dieselbe hernach zu einem Reichs-Grund-Gesetze.

Lyncker *in Commentario ad Capitul. Josephi Art. XVIII. p.* 53.

Der Churfürst zu Mayntz, Dietrich, Schenck von Erpach, ließ sich insonderheit dabey von dem schlauen Ænea Sylvio einschläfern, erhielte aber doch nicht den weitern Vortheil, den er über die Concordata begehrte.

Casp. Hedion *lib. II. Hist. Ecclesiast. c.* 21.

Dahero, als dennoch Pabst Calixtus III. mit dem Pfründen-Handel, mit den Provisionibus und Expectativis, mit den Annaten, und vielen andern Bedrückungen der Teutschen Geistlichkeit fortfuhr, und sich gar nicht an die Concordata kehrte, so wurde dieselbe hierüber so schwürig, daß sie gar drohete, das Päbstliche Joch abzuwerffen, und sich in gäntzliche Freyheit zu setzen.

Vid. Martini Meyeri, Cancellarii Moguntini, *epistola ad Aeneam Card. Senensem, in ej. Opp. p.* 1035. *cum hujus responsione epist. CCCLXIX. & ep. CCCXXXVIII.*

Macht dem Baßler Concilio ein Ende.

Hierauf brachte der Pabst den Kayser durch Æneam Sylvium, der auch an den Concordatis die meiste Schuld hatte,

Vid. Epist. Æn. Sylvii 173. 368.

noch ferner also auf seine Seite, daß er denen versammleten Vätern zu Basel das Kayserl. Geleite aufkündigte.

Fugger *lib. V. c.* 6. *n.* 5.

Müller *P. I. c.* 27. §. 12.

Welches nach Lausan sich wendet, wo[illegible] das Päbstl. [illegible]

Dahero sie sich von dar den 31. Jun. 1448. nach Lausan begaben; Jedoch ruhete Pabst Nicolaus nicht eher, als biß er den Pabst Felix dazu gebracht, daselbsten abzudancken.

Renun-

Frider. III. 1440-1493.

Renunciatio Felicis V. qua deponit Papatum in Concilio generali Lausannæ 7. Id. Apr. 1449. in Leibnitii *l. c. P. I. n.* 152. *p.* 379.

Abrah. Bzovii *Vita Amadei Sabaudi Felicis V. in sua obedientia Basileensium dicti* per modum append. adjecta *T. XVII. annal. ecclesiastic. Bzovii.*

Der Kayser empfängt die Lombardische und Kayserl. Krönung zu Rom.

Worauf denn das Schisma ein Ende hatte, und das Concilium gieng den 25. Apr. 1449. aus einander.

Gerh. a Roo *lib. V. p.* 183.

Müller *P. I. c.* 27. §. 6 - 11.

Nachdem also der Friede in der Kirche wieder hergestellet war, ließ sich der Kayser A. 1452. nebst seiner Gemahlin der Portugiesischen Printzeßin Eleonora, die er gleich dazumahl zu Siena empfangen, und in Rom sich vermählet hatte,

Æn. Sylv. *in Hist. Frid. p.* 72. 73. 79. 84.

Fugger *V.* 7. 4.

vom Pabst Nicolao den 15. Martii erstlich die Mayländische, und darauf den 18. Martii die Römische Krone mit gewöhnlichen Ceremonien aufsetzen.

Augustinus Patricius *in Ceremoniali Romano lib I. Sect. V. c.* 3.

Und zwar geschahe diese Krönung mit der Teutschen Krone, so der Kayser hatte von Nürnberg nach Rom bringen lassen.

Æn. Sylvius *l. c. p.* 80.

Fugger *l. c. n.* 9.

Der Kayserin Eleonora aber ward dieselbe nicht aufgesetzet, sondern diejenige, welche die K. Barbara, Kaysers Sigismundi Gemahlin weyland getragen hatte.

Æn. Sylvius *p.* 80.

Ingleichen meldet Königshoven, daß zuletzt bey der Krönung der Pabst dem Kayser das Reichs-Pannier gegeben habe,

In der Elsaßischen Chronick *Cap. II. p.* 151.

womit sonder Zweiffel der Pabst sein Absehen auf die Investitur mit dem Römischen Reiche mag gehabt haben, welche vor Zeiten listiger Weise mit dem Reichs-Apffel geschahe. Jedoch schweigt davon Æneas Sylvius gantz stille, der doch alle Krönungs-Solennitäten mit Augen gese-

Frider. III. 1440–1493.

gesehen, und gantz umständlich beschrieben hat. Grünbeck aber sagt:

in vita Friderici III. Imp. p. 28.

Der Kayser habe von dem obristen Hirten eine goldne Kugel zu Bedeutung der Herrschung über die gantze Welt empfangen.

Der Kayser muste erstlich zwey Eyde abschwören, ehe man ihn nach Rom ließ,

Æneas Sylvius *p.* 69.
Fugger *l. c. n.* 4. & 6.

und den dritten noch dazu bey seiner Krönung ablegen.

Æneas Sylvius *p.* 80.

Nach der Krönung muste er dem Pabst den Steig-Bügel halten, als er sich auf seinen Zelter setzte, und denselben etliche Schritt weit führen.

Æneas Sylvius *p.* 80.

Der Pabst ertheilte dem Kayser wegen geschehener Krönung eine Bulle.

Bulla Nicolai V. de electione & coronatione Frid. Imp. cum præcepto ad Imperii subditos ut ei obediant. Romæ 14. Kal. Apr. 1451. in Leibn. *Cod. J. G. Dipl. P. I. p.* 161. *p.* 403.

Jngleichen bekamen die Mäyländer von ihm eine Bulla de non præjudicando, daß die Lombardische Krönung wegen der grassirenden Pest nicht zu Mayland, sondern zu Rom geschehen war.

Æneas Sylv. *l. c. p.* 79.
Fugger *l. c. n.* 7.
Bulla in Muller *P. II. c.* 1. §. 20. & Raynaldum *ad a.* 1452. §. 2.

Demnach war Friedrich der erste unter den Oesterreichischen Kaysern, welcher zu Rom gekrönt worden.

Nic. Lackmann *in hist. desponsat. Frid. III. Imp. in Freheri T. II. Script. p.* 73.

Macht den Marggrafen von Este zum Hertzog.

Bey der Rückreise machte er, wegen der guten Bewirthung, Borsum, Marggrafen von Este und Ferrara, A. 1452. zum Hertzog von Modena und Rhegio.

Diplo-

Diploma Fridr. Imp. in Muratorii les droits de l'Empire sur l'etat ecclesiastique *p.* 17.

Æneas Sylv. *in hist. Frid. III. Imp. p.* 61. 82. 94. 95. *& de Stat. Eur. c.* 49.

Fr. Modius *in Pandect. triumphalibus* T. I. *lib. IV. p.* 160.

Fridr. III. 1440-1493.

Weil er nun auch ein Vasall des Pabsts war wegen Ferrara, so wolte der Pabst Paulus II. weisen, daß er eben die Macht hätte als der Kayser, und machte ihn auch A. 1470. zum Hertzog in Ferrara. Kayser Friedrichen verdroß zwar dieses Unterfangen, und sagte: Kan der Pabst Hertzoge machen, so kan ich auch Bischöffe creiren; Allein es blieb nur bey blossen Worten, und die That erfolgte niemahls.

Raynaldus *ad a.* 1471. §. 16.

Pigna *lib. VII. dell historia de Principe d'Este p.* 546.

Was der Kayser nach seiner Zurückkunfft aus Italien für Verdrießlichkeit mit denen Böhmen, Hungarn und Oesterreichern wegen des jüngern Ladislai bekommen, ist hier nicht anzuführen, weil es zur Reichs-Historie nicht gehöret.

Befördert nicht die Anstalten gegen die anwachsende Macht der Türcken in Ungarn.

A. 1453. den 29. May eroberten die Türcken Constantinopel, und machten diese so unvergleichlich gelegene Stadt zum Haupt-Sitz des Ottomannischen Reichs. Uber diesen grossen Verlust des Morgenländischen Kayserthums, welches nun in der Unglaubigen Hände gäntzlich kommen war, vergoß zwar der gute Kayser Friedrich häuffige Thränen.

Fugger *V.* 10. 19.

Aber weil in diesen Thränen die Türcken nicht konten ersäuffet werden, wie vormahls die Egyptier im rothen Meer, noch mit weinen Constantinopel konte wieder an die Christenheit gebracht werden, so trieb Pabst Nicolaus den Kayser zu einen Creutz-Zug gegen den Mahometh auf das eyfrigste an.

Bulla Papalis in Mülleri *l. c. P. II. c.* 2. §. 46.

Es wurden deßwegen verschiedene Reichs-Täge A. 1454. zu Regenspurg und Franckfurt, und A. 1455. zu Neustatt angestellet, aber nichts fruchtbarliches auf selbigen veranstaltet, indem der Kayser dabey selbsten nicht erschien, noch auch grosse Lust zu einem Türcken-Zug bezeigte.

Frider. III. 1440-1493.

Der Hertzog von Burgund, Philipp, beklagte sich deßwegen öffentlich über des Kaysers Zaghafftigkeit.

P. Heuterus *lib. IV. rer. Burg. c. 16. p. 336.*

Die Churfürsten beschwehrten sich auch A. 1456. höchlich, daß der Kayser sich so wenig der Reichs-Angelegenheiten annehme, und wolten auch wieder Willen des Kaysers ihm einen Römischen König an die Seite setzen.

Müller *P. III. c. 2. p. 551.*

Jngleichen ermahnten sie den Kayser, daß er nach Absterben Pabst Nicolai V. dem neuen Pabst Calixto III. nicht soviel einräumen mögte, sondern die Päbstliche Gewalt nunmehr besser einschräncken solte. Allein es war alles bey dem schläffrigen Kayser Friedrich umsonst.

Gobelinus *lib. I. p. 25.*

Matth. Dœring *in continuat. Engelhusii ad A. 1451. p. 17.*

Secundirt auch nicht darinnen P. Pii II. Vorhaben.

Pabst Calixto folgte auf dem Päbstlichen Stuhl A. 1458. der in denen Teutschen Reichs-Sachen so sehr erfahrne Æneas Sylvius, der den Namen Pii II. annahm. Ohnerachtet er aber sonsten Teutschlands Nutzen nicht sonderlich zu befördern schiene, sondern es auch von ihm hieß: Quæ Æneas probavit Pius damnavit, so trang er doch auch starck auf einen Türcken-Zug, und wolte deßwegen einen neuen Ritter-Orden auf der Jnsul Lemnos stifften, welcher die Türcken unaufhörlich in dem Archipelago und in der CPLitanischen Meer-Enge beunruhigen solte.

Bulla in Leibnitii *Cod. Dipl. J. G. P. I. n. 175. p. 418.*

Weil auch die Türcken wieder aus Europa zu schlagen nicht für ein Werck dieser oder jener Nation zu halten war, sondern die vereinigten Kräffte der gesammten Christenheit zu erfordern schiene, so schrieb deßwegen der Pabst eine allgemeine Versammlung aller Christlichen Potentaten nacher Mantua aus, um sie zu einem allgemeinen Creutz-Zug gegen die Türcken anzutreiben. Es erschienen aber die wenigsten. Die Teutschen versprachen alleine 32. tausend zu Fuß, und 10. tausend zu Roß gegen den Erbfeind ins Feld zu stellen, worauf der Pabst dem Kayser einen geweyheten Hut und ein geweyhtes Schwerdt zuschickte, und ihn zum obersten Feldherrn der Christenheit erklärte. Weil er aber wohl wuste, daß er sich schlecht zum Commando schicken würde,

de, so gab er ihm zugleich die Erlaubniß, sich unter den Teutschen Fürsten einen General-Lieutenant auszusuchen; die Türcken spöttelten aber nur über diese Anstalten.

Frider. III. 1440-1493.

Acta & bullæ in Leibnitii *l. c. n.* 176-180. *p.* 419.
Gobelinus *II. p.* 34.
Müller *P. III. c.* 13. §. 21.
Datt *lib. I c.* 28. *n.* 23. *p.* 197.

Läßt das Hertzogthum Mayland an das Hauß Sfortia kommen.

Unter Kayser Friedrichen kam Teutschland abermahls um das Hertzogthum Mayland. A. 1447. starb der letzte Hertzog Philipp Maria aus dem Hause Visconti, ohne eheliche Kinder, und da hätte Kayser Friedrich, als der oberste Lehns-Herr, dieses erledigte Reichs-Lehen leichte wieder ans Reich bringen können, wann er nur gewolt hätte, zumahl da die Stadt Mayland sich gantz Kayserlich erklärte. Allein so ließ er es geschehen, daß A. 1450. Franciscus Sfortia, Graf von Tricarico, welcher des letztern Hertzogs natürliche Tochter, Blancam Mariam zur Gemahlin hatte, solches Hertzogthum einnahm, nachdem die Venetianer und der Hertzog von Savoyen vieles davon abgerissen hatten. Hätte es Kayser Friedrich wieder als ein heimgefallenes Lehen zum Reiche gebracht, und dem Sfortiæ nicht gelassen, so würden nicht so viele Kriege hernacher deßwegen mit Franckreich, welches auch darauf die stärckste Prætension hatte, entstanden seyn. Alleine so that es dieser Krone wehe, daß sie dieses schöne Hertzogthum, zu welchen sie besseres Recht allerdings hatte, bey einem Hause von unächten und geringen Herkommen sehen solte.

P. Jovius *in vita Philippi Mariæ.*
& *in Argumento devolutæ hæreditatis Mediolenensis ad Aurelianor. Princip. Domum* in Grævii *thes. Antiqu. Ital. T. III. p.* 331.
Ripamontius *in Hist. Mediol. lib. V. & VIII.*
Nauclerus *Vol. II Gen.* 40. *p.* 1074.

Läßt das vordere Preussen sich Pohlen unterwerffen.

Das schöne Preussen, welches der Teutsche Ritter-Orden mit Teutschland vereiniget hatte, gieng auch durch Kayser Friedrichs Versehen verlohren, indem die vornehmsten Städte dieses Landes, als Dantzig, Thoren, Elbingen, nebst denen Bischöffen zu Culm, Pomesan und Samland, nachdem sie den Kayser vergeblich um Hülffe gegen die Gewaltthätigkeit des Ordens angeflehet, A. 1454. von denen Teutschen

Frider. III. 1440-1493.

Ordens-Rittern abfielen, und sich König Casimiren dem IV. in Pohlen unterwarffen, woraus zwar ein blutiger Krieg entstanden, der in die 13. Jahr gewähret, und 155. tausend Menschen weggefressen. Alleine die Ritter musten doch geschehen lassen, daß bey dem A. 1467. erfolgten Frieden Preussen in zwey Theile zerrissen, und der vördre Theil, wo Danzig, Culm, Thoren, Marienburg, Elbingen ꝛc. der Kron Pohlen zu Theil wurde, sie aber nur das Hinter-Preussen behielten, und noch dazu solches zu Lehen von Pohlen tragen musten, welches nicht würde geschehen seyn, wann Kayser Friedrich glimpflicher den Vertrag zwischen den Rittern und unirten Städten versuchet, oder hernachmahls nicht die Ritter in dem Pohlnischen Krieg ohne zulängliche Reichs-Hülffe gelassen hätte.

Cromerus *de rebus Polon. lib.* 22.
Müllerus *P. II. c.* 3. *&* 5.
Casp. Schütz in der Beschreib. von Preussen *lib. IV. f.* 140. 172. *& lib. V. in initio.*
Hartknochs Preußische Chron. P. *II. c.* 2. *p.* 309-318.
Privilegium incorporationis A. 1454. fer. 4. Cinerum, & Pacta inter Casimirum R. & Ludov. ab Erlichshausen Magistr. Pr. vid. ap. Janum Januszovium *lib. VII. Constit.* P. *III. tit.* 1. *p.* 863. & inter Privilegia Prussiæ *f.* 20.
Alia Documenta in Ludevvigs vertheidigten Preussen gegen den Anspruch des Teutschen Ordens in Beylagen *n.* 1. 2. 5.
Pohlnische *Bibliothec.* P. *II. n.* 9.

Stehet grosse Betrangnüsse 1) von seinem Bruder Albrechten dem VI. aus.

In Teutschland entstunden unter Kayser Friedrichen, wegen der schlechten Hochachtung, so man für ihm leider bezeigte, allerhand Unruhen, und muste er absonderlich selbsten viel von seinem leiblichen Bruder, Albrecht den VI. dem Verschwender, wegen der Erbschafft von Ladislao Posthumo ausstehen, der Oesterreich alleine regieren wolte, und bey entstandener Uneinigkeit den Kayser so gar A. 1462. durch die Bürger zu Wien in der Burg bey zwey Monat harte beängstigen ließ. Er brachte es auch dahin, daß er ihm gantz Oesterreich auf 8. Jahr abtreten, und jährlich daraus nur mit 14000. Gulden zufrieden seyn muste. Als aber Albrecht dennoch nicht ruhen konte, so ward er A. 1463.

vom

vom Kayser auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg geächtet, und darauf noch dazu vom Pabst, an welchen er appellirte, in Bann gethan.

Frider. III. 1440-1493.

Roo *lib.* 6. & 7. *Hist. Austriac.*
Fugger *lib. V. c.* 12. 15. 16.
Gobelinus *lib. X. p.* 24.
Nauclerus *Vol. II. generat. XLIX. p.* 1094.
Müller P. *IV. c.* 23. & 25.

2) Von König Matthia Corvino in Ungarn.

Nach seinem Tod A. 1463. fiel zwar gantz Oesterreich wieder an den Kayser, er gerieth aber A. 1477. mit dem unruhigen König Matthia in Ungarn in einen unglücklichen Krieg, in welchem Matthias Oesterreich mehr innen hatte, als der Kayser, ja der Kayser muste auch bey dem Frieden A. 1487. König Matthiä Wien und Neustadt so lange überlassen, biß demselben seine Unkosten erstattet waren, daß also erst A. 1490. nach König Matthiä Tod Kayser Friedrich zum ruhigen Besitz von Oesterreich gelangte.

Roo *lib.* 9. & 10.
Fugger *lib. V. c.* 29. 30. 38.

3) Von Hertzog Ludwigen in Bayern.

Nach seinem Bruder machte dem Kayser Hertzog Ludwig in Bayern zu Landshut viel zu schaffen, welcher erstlich wider des Kaysers Willen A. 1450. alle Juden in einer Stunde aus seinem Lande schaffte, und dann A. 1458. die Stadt Donawerth, welche Kayser Sigismund A. 1434. wieder in die Reichs-Freyheit gesetzt hatte, wegnahm. Der Kayser beschrieb deßwegen einen Reichs-Tag A. 1459. nach Eßlingen, auf welchem die Reichs-Stände 20. tausend Mann verwilligten, dahero Hertzog Ludwig noch selbiges Jahr diese Stadt wieder einräumen muste.

Fugger *lib. V. c.* 13.
Müller P. *III. c.* 9. 10. 12.

Hertzog Ludwig verband sich darauf A. 1461. mit des Kaysers bösen Bruder, Hertzog Albrechten, zerriß auch in Nürnberg den Kayserl. Begnadigungs-Brief, so Churfürst Albrecht von Brandenburg, A. 1454. wegen des Reichs-Schultheißen Amts erhalten hatte, krafft dessen vor ihm in Francken die benachbarten Fürsten vor seinen Land-Gericht in Cadolsburg erscheinen solten. Dahero kam es zu einen neuen Reichs-Krieg, in welchem die Bayern bey Höchstädt, Neustadt und Gundelfingen, die Kayserliche hingegen bey Gingen A. 1462. gute

Schlä-

Frider. III. 1440–1493.

Schläge bekamen. Endlich ward durch Unterhandlung des Königes von Böhmen A. 1463. der Friede wiederum hergestellet. Churfürst Achilles von Brandenburg commandirte in diesem Krieg die Reichs-Armée, dahero musten auch seine Fränckische Lande am meisten leyden.

Fugger *lib V. c.* 14.
Trithemius *ad a.* 1458. in Chron. Hirsaug. *T. III. c.* 11. 26.
Müller *P. IV. c.* 16.

4) Von Pfaltzgraf Friedrichen bey Rhein.
a) Wegen der strittigen Ertz-Bischöfflichen Wahl zu Mayntz.

Zu gleicher Zeit hatte die zwistige Wahl in dem Ertz-Stifft Mayntz, da Dietherr, Graf von Isenburg, und Adolph, Graf von Nassau A. 1459. mit gleichen Stimmen erwählet worden, ein grosses Kriegs-Feuer angezündet. Dietherr war ein guter Patriot, und wolte dem Pabst Pio II. das Pallium nicht so theuer bezahlen, als er es angeschlagen, verweigerte auch demselben die harten Geld-Auflagen unter dem Vorwand einer Türcken-Steuer, ingleichen das Ansinnen, künfftig keinen Kayserlichen Wahl-Tag ohne des Pabsts Vorwissen zu halten; dahero der Pabst hinwiederum verweigerte selbigen zu confirmiren, welches doch endlich auf das Versprechen, selbsten in Rom mit dem Pabst sich zu vergleichen, geschahe. Graf Adolph wolte jedennoch nicht weichen, sondern steckte sich hinter Pfaltzgraf Friedrichen beym Rhein. Weil nun dieser ohnedem gegen den Kayser nicht allzuwohl gesinnet war, so kündigte ihm Dietherr A. 1459. den Krieg an, und verließ sich dabey auf den Kayser, Trier, Sachsen und Brandenburg. Aber es lief gleich Anfangs so schlimm ab, daß Dietherr, um einen Frieden zu erhalten, dem Pfaltzgrafen wegen prætendirter 30. tausend Gulden Kriegs-Unkosten die Aemter Schaumburg, Daßenheim, Hentschuscheim ꝛc. Pfands-weise überlassen muste. Nach diesem als Dietherr die Annaten nicht bezahlte, auch nicht nach Rom versprochener massen kommen wolte, so setzte ihn der Pabst 1461. mit Kayserlicher Einwilligung ab, und ernennte seinen Gegner Adolph zum Ertz-Bischoff.

Vid. Sententia exauctoratus contra Dietherrum in Mulleri *l. c. P. IV. c.* 11. *p.* 31.
Literæ provisionis Pii II. Papæ ad Adolphum Nassov. *ibid. p.* 35.
Kayser Friedrichs Mandat wegen dieser Absetzung *ibid. p.* 46.

Allein

Allein es nahm sich nunmehr Pfaltz-Graf Friedrich des ihm so nutzbaren Dietherrns auf das getreulichste, nebst dem Hertzog von Bayern, gegen Graf Adolphen von Nassau an, welchem der Kayser, Zweybrück, Baaden, Würtemberg und Metz beystunden. Adolph ward nebst seinem Anhang A. 1462. den 29. Jan. bey dem Dorff Seckenheim von dem Pfaltzgrafen aufs Haupt geschlagen, der Bischoff zu Metz, der Marggraf zu Baaden, der Graf von Würtemberg wurden gefangen, und musten sich theuer genug ranzioniren. Vor diesen Beystand begehrte Pfaltzgraf Friedrich 100. tausend Gulden, und da kein Geld vorhanden war, so gab ihm der Ertz-Bischoff Dietherr die Berg-Strasse wiederkäufflich, welche bey dem Hause Pfaltz biß zu dem Westphälischen Frieden verblieben. Da aber hierauf Dietherr allzusicher war, so erstieg Adolph den 27. Octobr. selbigen Jahres bey Nacht die Stadt Mayntz; Dietherr entkam kümmerlich auf einem Kahn, und schloß endlich zu Franckfurt mit Adolphen dahin einen Vergleich, daß dieser zwar das Ertz-Stifft behalten, ihme aber vier schöne Aemter, Lohnstein, Höchst, Steinheim, und Dieburg Lebenslang überlassen muste. Jedoch erlebte Dietherr A. 1475. Adolphs Tod, und ward wiederum Churfürst; indessen aber war die Stadt Mayntz von Adolphen um ihre Reichs-Freyheit gebracht worden.

Frider. III. 1440-1493.

Gobelinus *lib. III. p. 64. lib. VI. p. 146. lib. XI. p. 295. & lib. XII. p. 328. 345.*

Trithemius *de gestis Friderici Victoriosi ad h. a. in Chr. Hirsaug. ad h. a.*

Nauclerus *Vol II. Gen. 49. p. 1093.*

Müller *P. IV. c. 11. 20. 22. 32.*

Serrarius *in Hist. Mogunt. lib. V.*

Helvvigius *in Moguntia devicta.*

Fugger *lib. V. c. 14.*

Ausser den Mayntzischen Händeln machte der böse Fritz in der Pfaltz, wie er dazumahl insgemein genennet wurde, dem Kayser noch vielen andern Verdruß. Er war nur Vormund über den nach seines Bruders des Churfürsten von der Pfaltz Ludwigs des IV. Tod gebohrnen Sohn Philipp; Er wuste es aber dahin zu spielen, daß ihm, unter dem Beding nicht zu heyrathen, die Chur-Würde Lebenslang von A. 1449.

b) Wegen des eigenmächtig an sich gebrachten Churfürstenthums.

Frider. III. 1440-1493.

1449. bis 76. verblieb, mit grossem Unwillen des Kaysers, der dieses nicht leiden wolte, und ihn gar A. 1474. zu Augspurg als einen ungehorsamen Fürsten in die Acht erklärte. Der Churfürst fragte aber wenig darnach, bauete zu Heydelberg einen festen Thurn, mit Namen: **Trutz Kayser**, und wuste die Execution der Acht schon zu hintertreiben.

Fugger *lib. V. c.* 22.

Æn. Sylvius *de Statu Europ. c.* 40.

Trithemius *in chron. Hirsaug. ad a.* 1449 & 52.

Dieser Pfaltzgraf ist der Stamm-Vater des Fürstlich- und Gräfl. Hauses Löwenstein.

Von diesem Churfürst Friedrichen dem sieghafften in der Rhein-Pfaltz haben die noch im Reich florirenden Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim ihren Ursprung. Denn nachdem ihm sein Vetter, Chur-Printz Philipp, sein Versprechen, nicht zu heyrathen, erlassen, so verehligte er sich A. 1462. mit einer adelichen Fräulein, Clara von Oettingen, und zeugte mit ihr 2. Söhne, davon Friedrich als Domherr zu Worms und Speyer gestorben, Ludwig von Bayern aber der Stamm-Vater des Fürstlich-Gräflichen Hauses geworden, welchen sein Vater mit Weinßberg, Löwenstein, dem Zehnden zu Heilsbronn, Meckmühl, Neustadt am Kocher, Schwartzach, Besigken, Lützelstein, Reichartshausen, und vielen andern ansehnlichen von ihm erworbenen und sonsten zu der Rhein-Pfaltz nicht gehörigen Herrschafften, in einer A. 1472. gemachten Disposition versorgte, welche auch Churfürst Philipp A. 1476. confirmirte. Sobald aber Churfürst Friedrich der siegreiche die Augen geschlossen hatte, nahm Churfürst Philipp Ludwigen von Bayern mit Gewalt alles wieder ab, biß auf die Grafschafft Löwenstein und die Herrschafft Scharffeneck, erklärte ihn bey seiner Vermählung mit einer Gräfin von Montfort A. 1488. zum Grafen von Löwenstein, welches Kayser Maximilian I. A. 1494. bestättigte, und nöthigte ihn A. 1507. sich nicht nur allein der abgenommenen Land und Leute, sondern auch Churfürst Friedrichs gäntzlicher Erbschafft, so lange dessen männliche Erben in absteigender Linie am Leben seyn würden, gäntzlich zu verzeihen.

Trithemius *in Chronico Ducum Bavariæ p.* 118.

Reinhart *in Stemmate Leonsteiniano Francofurti* 1624. 4.

recu-

recuso in consultissimi Dn. Estor *P. III.* auserlese-ner kleinen Schrifften *p.* 678.

Gründliche Nachricht von des glorwürdigsten Chur-fürstens zu Pfaltz *Friderici victoriosi* in Fürst-chli-cher Abkunfft entsprossener Pfaltz-Gräflicher ho-her Stamm-Linie des Hoch-Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim angeerbten, und von ho-hen Geblüts wegen zukommenden Rechten, *Præ-rogativen*, Würdigkeiten, mit *authenti*schen *Docu-menten* belegt 1631 *f.*

Frider. III. 1440-1493.

Aber in Erzehlung der Mißhelligkeiten und Unruhen von Teutschland fortzufahren, so prætendirte Churfürst Albrecht von Brandenburg A. 1464. unter Kayserl. Faveur nach Absterben des letzten Pommeri-schen Hertzogs zu Stettin Ottonis III. krafft der dem Hause Bran-denburg A 1338. verschriebenen Anwartschafft, die Succession in sel-bigem Lande. Es protestirten aber dawider die andern Hertzoge, als Erich der II. zu Wolgast, und Wratislaus X. zu Barth, und brach-ten es durch ihr Zusammenhalten dahin, daß bey dem A. 1476. er-richteten Vergleich sie das Land, und das Chur-Hauß Brandenburg die Anwartschafft nebst Titul und Wapen behielt.

Andere Mißhelligkeit im Reich. 1) Zwischen Brandenburg und Pommern.

Frideborus *in Hist. Stetinensi ad h. a.*
Rentsch in Brandenb. Cedern-Hayn *p.* 111. & 112.
Schurzfleisch. *in origg. Pomeran. XXVI. p.* 28.
Micrælius *hist. Pomeraniæ lib. III.* §. 88. 102. 104.
Müller *P. V. c.* 16.

In Sachsen geriethen die 2. Brüder, Churfürst Friedrich II. und Her-tzog Wilhelm A. 1447. auf Verhetzung Georgs von Bebenberg des Churfürstl. und Apels von Vizthums als Hertzoglichen Ministri anein-ander, und dauerten die Mißhelligkeiten biß A. 1451. zum grösten Scha-den des Meißner und Thüringer Landes, da auf Vermittelung des Kay-sers ein Friede geschlossen wurde.

2) Zwischen den beyden Brüdern im Hause Sachsen.

Fabricius *in origg. Saxon. lib. VII. p.* 707.
Chron. Magdeb. *ap. Meibom. T. II. p.* 360.
Müller *in Ann. Saxon. ad h. a. & in* Reichs-Tags-*Theatro P. II. c.* 10.

Frider. III. 1440-1493.

Cunz von Kauffungen ein Osterländischer Ritter muste darauf die Vizthumischen Güter wieder abtreten, so ihm indessen der Churfürst wegen seiner Treu und tapffern Dienste eingeräumet hatte. Weil ihm nun dieser Verlust anderweit von dem Churfürsten von Sachsen nicht vergütet wurde, so schmertzte ihn dieses so sehre, daß er aus Rache A. 1455. den 7. Julii die beeden Churfürstlichen Printzen, Ernst und Albrechten, als die damahls beyden eintzigen Stammhalter des Sächsischen Hauses bey Nacht von dem Schloß zu Altenburg entführte, welche aber noch in Zeiten seinen Händen entrissen wurden.

Æneas Sylvius *de Statu Europæ c.* 24.

Literæ Friderici II. El. in Ant. Weckii Beschreibung von Dreßden *P. II. Tit. I. p.* 166. & Schurzfleischius junior *in diss. de Conrado Kauffungo raptore Princip. p.* 23. conf. Tenzelii *tr. de Margar. Austr. Frid. placidi ux. die & anno emortuali* 1700. 12. *& ejusd. animadv.* über des *Jo. Vulpii tr. de plagio Kauffungensi* in der *curieusen Biblioth.* 1705. *p.* 169.

3) Zwischen den Fürsten und Fränckischen und Schwäbischen Reichs-Städten.

In Francken und Schwaben entstund A. 1449. zwischen den Fürsten und Reichs-Städten ein grosser blutiger Krieg, weil die Fürsten von selbigen grosse Unkosten forderten, welche in verwichenen Heerzügen wider die Hußiten waren aufgewendet worden, diese aber sich weigerten solche abzutragen. Dieser betraf absonderlich die Stadt Nürnberg, welche Marggraf Albrecht Achilles von Brandenburg, da er 17. Fürsten, 15. Bischöffe, 40. Grafen und fast den gantzen Fränckischen Reichs-Adel auf seiner Seite hatte, feindseelig anfiel, und zwar unter der Beschuldigung, als ob die Stadt Nürnberg die Regalien des Burggrafthums bißhero gekräncket, und sich Conrads von Heydeck, mit welchem er Zwistigkeit hatte, angenommen hätte. Mit Nürnberg hingegen hielten es Augspurg, Ulm, Nördlingen, Memmingen und die Schweitzer. Gegen die Stadt konte der Marggraf nichts vornehmen, hingegen verheerte er das Land auf das erbärmlichste, traf achtmahl glücklich mit der Nürnbergischen Militz, und machte doch endlich A. 1450. ohne grossen Gewinst Friede.

Chron. Elvvangense *ad a.* 1449.

Nauclerus *Vol. II. gen.* 49. *p.* 1075.

Trithemius *in Chr. Hirsaug. ad a.* 1449.

Chron.

Chron. Magdeb. *p.* 363.
Historische Nachricht von Nürnberg *ad a.* 1448. *p.* 228-250.
Rentsch in Brandenburg. Cedern-Hayn *p.* 393.

Frider. III. 1440-1493.

Kayser Friedrichs naher Vetter, Hertzog Sigismund von Oesterreich in Tyrol nahm A. 1460. den eingriffischen Bischoff zu Brixen, Nic. Cusanum beym Kopff, und gerieth darüber in Päbstlichen Bann. Worauf die Schweitzer, auf Anstifften des Pabsts, Rappersweiler, Dießenhofen und andere Oerter ihm wegnahmen, und Turgau verwüsteten. Dieses hätte nun Kayser Friedrich nicht zugeben sollen, zumahl da sich der Widerwille zwischen Hertzog Sigismund und dem Bischoff wegen der hohen Landes-Regalien und Einkünfften, so der Bischoff an sich ziehen wollen entsponnen hatte. Aber er ließ diese Streitigkeiten gantzer 5. Jahr hängen, biß daß endlich nach dem Tod des Bischoffs, und da der Kayser selbsten fußfällig für ihm bate,

4) Zwischen Hertzog Sigismund von Oesterreich und dem Bischoff von Brixen.

Æn. Sylvii *epist.* 282.

A. 1464. Hertzog Sigismund vom Bann absolviret ward.

Fugger *lib. V. c.* 13. *n.* 10. *p.* 663. *c.* 18. *n.* 5. *p.* 739.
Conf. Scripta apologetica & appellationes Sigismundi & Consiliarii sui ad Concilium in Goldasti *monarchia S. R. I. T. II. p.* 1576. & Freheri *T. II. Script. rer. Germ. p.* 187. conf. ibid. Struvii *præfatio.*
Nauclerus *Vol. II. Gen.* 49. *p.* 1090.

A. 1465. that Pabst Paulus II. den König von Böhmen, Georg Podiebraden in Bann, weil er auf beyden Achseln tragen wolte, indem er die Communionem sub utraque im Königreich nicht aufheben, jedoch aber auch die sub una schützen wolte. Da ließ sich nun unter andern auch Kayser Friedrich bereden, daß er zugab, daß wider solchen das Creutz in Oesterreich geprediget ward; welches man zwar für einen Undanck des Kaysers gegen Podiebraden ausleget, jedoch wenn man es recht erwägen will, so waren gewiß die Verdienste Podiebradens gegen den Kayser nicht sonderbar, und hat Podiebrad dem Kayser jederzeit vielmehr zu schaden gesucht, als genutzet, daß also der Kayser sich billig wiederum der Gelegenheit bedienen konte, demselben als seinem Feind wehe zu thun.

5) Zwischen dem Kayser und dem König in Böhmen Georg Podiebrad.

Fugger *lib. V. c.* 19. *p.* 744.
Jacobus Papiensis *Comment. lib. I. p.* 359.

Frider. III. 1440-1493.

Gespräch zwischen Friedrich III. und Georg Podiebraden in Gundlingianis *P. XIII. n. 2. p.* 201.

Und ist absonderlich zu bessern Beweiß dessen, was ich schreibe, merckwürdig, daß Podiebrad A. 1461. unter allerhand Vorwand eine Zusammenkunfft verschiedener Fürsten nacher Eger ausgeschrieben, auf welcher nichts anders, auf sein Anstifften, abgehandelt worden, als wie man Friedrichen, als einem untauglichen Regenten, die Kayserl. Krone nehmen, und solche Podiebraden auffsetzen mögte.

Gobelinus *lib. V. p.* 125.

Müllerus *P. IV. c.* 1. §. 4.

Es schiene dahero den Kayser zu reuen, daß er, da er die Böhmische Krone in seiner Hand gehabt, durch sein schlechtes Nachdencken gemacht hatte, daß solche auf Podiebradens Haupt gekommen war. Weil er nun zum voraus sahe, daß es auch wegen des Hußitischen Wesens, welches sich von neuem starck regte, mit König Podiebraden nicht lange gut thun würde, so that er unter dem Schein einer gelobten Wallfahrt im Nov. 1468. eine Reise nach Rom, und erhohlte sich beym Pabst Paulo V. Raths, wie er Böhmen und Ungarn an sich bringen mögte.

Der Kayser geht deßwegen nach Rom.

Dlugossus *T. II. lib. XIII. histor. Polon. p.* 439.

Es wurde aber dem Kayser sehr übel ausgelegt, daß da vormahls die alten Kayser, seine Vorfahrer, als die mächtigsten Monarchen mit denen stärckesten Kriegs-Heeren, und dem ansehnlichsten Hof-Staat über die Alpen gegangen waren, und den so genannten Römer-Zug angestellet hatten, er als ein verächtlicher Pilgram sich in Rom einfande, und seinen Sitz allemahl zu des Pabsts Füssen nahm.

Jacobi Piccolominei *narratio de profectione Frid. in Ital. votiva ap. Freher. T. III. p.* 284.

Müller. *P. IV. c.* 43. *n.* 11.

Fugger *lib. V.* 19. 9. *p.* 751.

In Abwesenheit des Kaysers exercirte Churfürst Friedrich von der Pfaltz sein Vicariat-Amt.

Vid. literæ Responsoriæ Electoris Moguntini Trev. & Colon. in Müller *l. c.* §. 20. *p.* 326.

Erster Einfall der Türcken ins Reich.

Nach seiner Zurückkunfft geschahe A. 1469. aus Boßnien der erste Einfall der Türcken in Teutschland, und zwar in das Land Medling in Crain, welches grosse Furcht und Schrecken überall verursachte.

Jo. Pa-

Jo. Papiensis *lib. VII. Comment. p.* 450.
Müller *P. IV. c.* 44. *n.* 2.
Fugger *lib. V.* 19. 12. *p.* 758.
Valvasor in der Ehre des Hertzogt. Crains *lib. XI. p.* 389.

Der Pohlnische Prinz Vladislaus wird König in Böhmen.

Darauf that auch König Georg in Böhmen die Augen zu A. 1471. Allein unter denen Competenten zur Böhmischen Krone gieng Kayser Friedrich leer aus, indem die Böhmen den Pohlnischen Printzen Vladislaum, König Casimirs Sohn, zu ihren König annahmen, welcher sich aber mit König Matthia in Ungarn, dem der Pabst dieses Königreich zugedacht hatte, tapffer herum schlagen muste.

Fugger *lib. V. c.* 19. *&* 20.
Dlugossus *Hist. Polon. lib. XIII. p.* 468.

Die Schweitzer halten noch beym Reich.

Ohngeacht vieler Verdrießlichkeiten hielten sich die Schweitzerischen Eydgenossen von Bern, Lucern, Zürch und andere, so mit ihnen in Einung waren, noch zum Reiche, und wurden von dem Kayser A. 1471. auf den Reichs-Tag nach Nürnberg beruffen, und übernahmen die Reichs-Anlage zur Türcken Hülffe.

Stumpff in der Schweitzer-Chronick *XIII.* 6.

Des Kaysers Händel mit Carln, Hertzog von Burgund.

Das wichtigste aber so Kayser Friedrichen in seiner gantzen Regierung begegnet, waren die Burgundischen Händel. Carl, Hertzog von Burgund war dazumahl einer von den mächtigsten Potentaten in Europa, sintemahl derselbe 4. Hertzogthümer als Burgund, Brabant, Limburg, Lützelburg und Geldern, und 8. Grafschafften, als Flandern, Artois, Burgund, Holland, Seeland, Hennegau, Namur und Zütphen besaß, auch Marggraf zu Antorff, Herr in Frießland, Mecheln und Salins war, über dieses auch den Brißgau, Sundgau und Elsaß von Hertzog Sigismunden von Oesterreich an sich gebracht hatte. Dieser verlangte dahero, als ein ehrsüchtiger Printz, vom Kayser, daß er das alte Burgundische Königreich wieder aufrichten, ihn zum König krönen, und daneben das Reichs-Vicariat in Niederlanden verleyhen mögte. Um nun dieses desto eher zu erhalten, versprach er seine eintzige Tochter und Erbin, Maria, an den Kayserl. Printz Maximilian zu verehligen. Beyde Potentaten kamen mit grosser Pracht A. 1473. im Octobr. zu Trier zusammen, der Hertzog empfieng von ihm die Lehn über Geldern und andere Niederländische Reichs-Länder, und weil er sich keiner

Schlägt ihm die Königliche Würde ab.

Frider. III. 1440-1493.

ner Verweigerung von dem schüchtern Kayser besorgte, so hatte er Kron und Scepter schon bey sich. Aber ehe er sichs versahe, so brach der Kayser jähling von Trier auf, und ließ dem Hertzog von Burgund das Nachsehen. Es mag seyn, daß der Kayser gemercket, wie ihn Hertzog Carl mit seinen falschen Versprechen, wegen der Vermählung seiner Tochter an seinen Sohn Maximilian, gleichwie er andern schon gethan, nur zu äffen suchte; oder daß es ihn verdrossen, daß ihn Carl mit seinem übermäßigen Pracht in seiner gantz ungleichen Aufführung beschämet, und daß er ihn deßwegen wieder zu beschimpffen gesucht; oder daß er das Einreden des Königs von Franckreich bey sich gelten lassen, welcher ihn getreulich, auch mit Bedrohung gewarnet, daß er zu seinem grösten Nachtheil des hochmüthigen Hertzogs von Burgund Anschläge nicht befördern mögte. Er brauchte dabey jedoch den Vorwand: Er dürffte solches vor sich nicht alleine thun, sondern er müste erstlich auf einem Reichs-Tage der Churfürsten und Fürsten Gutachten gewinnen.

Fugger *V.* 21. 12. *p.* 778.
Pontus Heuterus *V.* 78. *rer. Burgund.*
Meyer *Annal. Flandr. lib. XVII. p.* 409.
Bojemus *in vita Alberti* §. 9.
Arnoldi de Lailing, testis oculati, epistola in Freher. *T. II. p.* 155.
Epistolæ mutuæ Alberti El. Brandenb. & Wilhelmi D. Sax. in Mulleri *P. V. c.* 37. *p.* 597.

Der hierauf Neuß belagert.

Diese schimpfliche Verweigerung zog auf Seiten des Hertzogs von Burgund eine unauslöschliche Feindschafft nach sich, dahero er sich, aus Rache gegen den Kayser, A. 1474. in die Cöllnische Händel mengete, und dem Ertz-Bischoff Ruprechten aus dem Pfältzischen Hause gegen sein Dohm-Capitul beystand, als dieser sich durch die vom Dohm-Capitul errichtete Erb-Landes Vereinigung die Hände nicht wolte binden lassen. Es war darüber schon A. 1472. zwischen beyden zum Bruch kommen. Der Ertz-Bischoff aber hatte einen starcken Ruckenhalter an seinem Bruder Churfürst Friedrichen dem Sieghafften in der Pfaltz, welcher mit der Geistlichkeit schon das Verkehren zu spielen wuste. Das Dohm-Capitul erwehlte zwar Landgraf Hermannen von Hessen zum Administrator, hingegen belagerte Hertzog Carl

von

von Burgund, in faveur des Ertz-Bischoff Ruprechts, die veste Stadt Neuß mit einer formidablen Armée vom Julio 1474. biß auf den ersten Jun. 1475. biß endlich der Kayser nach vieler Mühe auch die Reichs-Armée zum Entsatz zusammen brachte, und damit den Hertzog nöthigte den Ort zu verlassen, und die Heyrath zwischen beyderseits Kindern zu bekräfftigen.

Frider. III. 1440-1493.

Gerhard a Roo *p.* 283.
Fugger *lib. V. c.* 23. 24.
Trithemius *ad h. aa.*
Lehmann *VII.* 96. *Chr. Spir.*
Meyerus *in Ann. Flandr. lib.* 17. *p.* 45.

Dieses war eine von den klügsten und rühmlichsten Thaten des Kaysers. Jedoch ist billig zu glauben, daß, wann Carl hätte länger das Leben behalten sollen, er nimmermehr dieses abgetrungene Ehe-Versprechen aus Groll und Haß gegen den Kayser würde haben vollziehen lassen. Aber so verfiel er bald drauf in die Schweitzerische und Lothringische Kriege, in welchen ihm endlich A. 1477. bey Nancy der Halß gebrochen ward. Ertz-Hertzog Maximilian vermählte sich zwar hierauf sogleich mit der Burgundischen Maria, und brachte also Burgund und die Niederlande an Oesterreich; jedoch griff ihm dabey sein Vater, aus unzeitiger Sparsamkeit, nicht so unter die Arme, wie es sich gebührt hätte, daß es dahero dem König von Franckreich leicht war, ihm tausend Verdruß dabey zu machen, und das Hertzogthum Burgund, wie auch Artois und Flandern, wegzunehmen.

Pontus Heuterus *rer. Austr. lib I. c.* 7.
Comineus *VI.* 5.
Fugger *V.* 36.

In dem oberwehnten Feld-Zug Kayser Friedrichs A. 1475. gegen den Hertzog von Burgund führte Hertzog Albrecht von Sachsen für seinen Bruder Churfürst Ernsten das Reichs Haupt-Pannier.

Merckwürdigkeiten in diesem Krieg, wegen der Reichs-Fahnen.

Copia litterarum Philippi a Mullenheim in exercitu Imper. A. 1475. copiarum Argentoratensium præfecti ad Senat Argentorat. in Obrechti *Diss. de vexillo Imperiali p.* 25. & in Schilteri *addit. ad Kœnigsh. p.* 1105.
Müller *P. V. c.* 72. *n.* 1. *p.* 1708.

Frider. III. 1440-1493.

Die Reichs-Städte bekamen damahls auch vom Kayser ein besonder Pannier, das sonst niemahls geschehen war. Es hieß dasselbe das Reichs-Renn oder Lauff-Fahn. Nach des Kaysers ersten Befehl solte solches ein Ritter von Nürnberg, Sigismund von Eglofstein, an statt derer von Nürnberg, von aller Städte wegen, führen. Die Straßburger machten aber daraus eine Verachtung, und wiegelten andere erbare Städte deßwegen auf, daß der Kayser, weil er ihre Hülffe nöthig hatte, eine andere Verordnung dahin machte, daß Augspurg, Cölln, Straßburg, Franckfurt, Nürnberg, Ulm, solches einen Tag um den andern führen solte, so lange der Krieg währte.

Copia litterarum Philippi a Mullenheim *l. c.*
Fugger *lib. V.* 24. *p.* 876.
Müller *l. c. p.* 709.

Die Ritterschafft beeder Lande in Francken und Schwaben, hatten auch Irrung wegen Führung des St. Georgen-Fähnleins, ob nemlich ein Franck oder Schwab dasselbe zu erst in die Hand nehmen solte. Sie entwarffen deßwegen einen Vergleich. Dieweil aber der Kayser die Clausul wolte hinein gesetzt wissen, daß derselbe der Oesterreichischen Ritterschafft allweg am S. Georgen-Fähnlein ohnschädlich seyn solte, so wolten die Francken und Schwaben nicht zugeben, daß aus andern Landen eine Ritterschafft mit S. Georgen-Fähnlein was zu thun haben solte. Dahero sie sich dann endlich ohne Kayserl. Confirmation dahin verglichen, daß bey künfftiger Zusammenkunfft zu ritterlicher Ubung ein Franck dasselbe zu erst führen solte.

Limnæus *T. IV. in addit. J. P. ad lib. VI. c.* 3. *n.* 57. *p.* 71.
Müller *l. c. p.* 711.

Der Kayser läßt Ertz-Hertzog Maximilian zum Römischen König wehlen.

Nach diesen hat Kayser Friedrich wenig merckwürdiges mehr gethan, ausser daß er es A. 1486. der Frantzösischen Hindernisse ohngeachtet, dahin brachte, daß sein Ertz-Hertzog Maximilian zum Römischen König erwehlet wurde,

Fugger *V.* 33. *p.* 950.
Historia electionis Maximiliani in Freheri *T. III. Script. rer. Germ.*
Protocollum electionis in Goldasti *Polit. Reichs-Händel P. I. n.* 4.

und

und daß er es durchaus nicht zugeben wolte, daß Hertzog Albrecht von Bayern in eben selbigem Jahre die in grosse Schulden verfallene Reichs-Stadt Regenspurg in Besitz nehmen und behalten solte.

Frider. III. 1440-1493. Erhält Regenspurg beym Reich.

Fugger *V*. 33. *p*. 955. & 40. *p*. 1063. 67.
Adlzreiter P. *II*. *lib*. *IX*. *n*. 45.

Er hat öffters sich mit denen Reichs-Ständen berathschlaget, wie er die so schädliche Befehdungen im Teutschen Reiche aufheben, und einen allgemeinen Land-Frieden aufrichten möge, alleine er konte damit nicht so zurechte kommen, als er wünschte.

Datt *de Pace publica lib*. *I*. *c*. 28. *p*. 196.

Auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt ward zwar A. 1486. ein Land-Frieden auf 10. Jahr in sehr scharffen Terminis publicirt.

Publicirt den Land-Frieden.

Constitutio in Lehmanni *Chr*. *Spir*. *VII*. 117.
Nauclerus *Vol*. 2. *generat*. 50.
Datt *lib*. *I*. *c*. 29.

Des Kaysers Hände aber waren zu kurtz, die Verbrecher überall zu ergreiffen, und zu bestraffen. Zu desto besserer Handhabung des Land-Friedens verlangten zwar diejenigen Reichs-Stände, so sich nach Friede und Ruhe sehnten, von dem Kayser auf eben selbigen Reichs-Tag ein wohlbestelltes Reichs-Cammer-Gericht, und exhibirten demselben auch einen Auffsatz, wie solches am besten, zum Behuff der Justiz, könte eingerichtet werden.

Die Stände suchen vergeblich ein Reichs-Cammer-Gericht.

Vid. Müller P. *VI*. *c*. 3. §. 2. *p*. 22. *c*. 5. *p*. 29. *ubi* der Auffsatz einer Cammer-Gerichts-Ordnung.

Sie thaten deßwegen auch ferner auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg noch mehrere Erinnerung, und vereinigten sich wegen eines neuen Projects zur Cammer-Gerichts-Ordnung.

Vid. Müller *ibid*. *c*. 23. *p*. 117.

Und endlich urgirten sie ihr Begehren auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt abermahls aufs nachdrücklichste; es war aber alles ihr Bemühen vergeblich, indem der Kayser sich von ihnen nicht wolte vorschreiben lassen.

Vid. Müller *c*. 40. *p*. 169.

Dahero richteten die Stände und Städte in Schwaben, mit Genehmhaltung des Kaysers A. 1488. zu Eßlingen, zu besserer Handhabung des

Und errichten daher den Schwäbischen Bund.

Frider. III. 1440-1493.

des Land-Friedens, unter sich den sogenannten Schwäbischen Bund, anfangs nur auf 8. Jahr auf, welcher aber hernach von Zeit zu Zeit, bis 1533. ist verlängert worden. Man nennte ihn anfangs die Gesellschafft St. Georgen-Schilds, weil jeder Bunds-Genosse dergleichen Schild tragen muste. Die Bunds-Genossen waren in 4. Orte abgetheilet, als 1) in Hegau und am Boden-See, 2) am Kocher, 3) am Neckar und Schwartz-Wald, und 4) an der Donau. Jeder Ort hatte einen Ritter zum Hauptmann, alle vier aber wehlten sich ein Oberhaupt. Das Haupt-Absehen war die Raub-Schlösser zu zerstören, deren auch bey 140. geschleifft wurden; Hernachmahls wurden vor diesem Bund alle Streitigkeiten abgethan, worüber sonsten das Befehden entstande. Der Kayser gewann dabey auch dieses, daß durch diesen Bund der unruhige Hertzog Georg in Bayern, und die Schweitzer in Zaum gehalten wurden.

Fugger *V.* 37.
Trithemius *ad a.* 1487.
Datt *lib. II. c.* 4. 7. 9. 10. *&c.*
Mellinus *in diss. de fœdere Suevico.*

Ob die Churfürsten auf Reichs-Tägen angefangen ein besonders Collegium zu machen?

Auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt A. 1489. sollen die Churfürsten das erstemahl ein absonderliches Collegium gemacht haben, da zuvor bey Reichs-Versammlungen man nur von dem Fürsten- und Stätte-Rath zu sagen gewust, und die Churfürsten mit im Fürsten-Rath gesessen waren. Alleine es ist dieses noch nicht völlig erwiesen.

Fugger *lib. V. c.* 37. *n.* 10 *p.* 1014.
Lehmann *in Chr. Spir. VII. c.* 120.
Datt *lib. I. c.* 29. *n.* 20. *p.* 209.

Churfürstlicher Vertrag mit dem König in Böhmen.

Auf dem das Jahr hernach A. 90. zu Franckfurt angestelten Churfürsten-Tag vertrugen sich die Churfürsten mit König Vladislao in Böhmen, welcher nicht war zum Wahl-Tage K. Maximilians beruffen worden, weil er noch in Zwistigkeiten mit Kayser Friedrichen schwebte, und musten sich dieselben bey Straffe 50. Marck Goldes verbinden, künfftig Böhmen nicht mehr von der Wahl auszuschliessen.

Tabulæ transactionis in Goldasti *T. II.* Reichs-Satz. *p.* 178. & in Limn. *ad A. B. c. XII.* §. 2. *Obs.* 4.
Müller *P. VI. c.* 36.

Hertius

Hertius *in Diss. de renovato R. G. Imp. & R. Bohem. nexu Sect. III.* §. 1. *p.* 332.

Frider. III. 1440-1493.

Unter Kayser Friedrichs langwieriger Regierung sind viele Stände gewachsen. Dem Hause Oesterreich verliehe Kayser Friedrich A. 1453. das Vorrecht, daß dessen Fürsten und ihre Erben und Nachkommen hinführo Ertz-Hertzoge solten genannt werden.

Der Kayser verleihet dem Hause Oesterreich den Ertz-Hertzoglichen Titul.

Diploma de dato Neustatt am 3. Königs-Tage 1453. inter diplomata Friderici III. a Kulpisio collecta & Æn. Sylvio subjuncta *p.* 7.

König Christianen I. in Dännemarck machte er A. 1474. zum Hertzog von Holstein, Stormarn und Dietmarschen.

Macht den Grafen von Holstein zum Hertzog.

Diploma in Meibomii *T. III. p.* 213. & Leibnit. *T. I. p.* 431. Müller *P. V. c.* 41.

Ulrichen, Herrn von Ost-Frießland, erhub er A. 1454. in den Reichs-Grafen-Stand.

Den Herrn von Ost-Frießland zum Reichs-Grafen.

Vbbo Emmius *rer. Fris. lib. XXV. p.* 373.

Der Ihm und dem Reiche seine Erb-eigenthümliche Schlösser, Städte und Herrschafften in demselben Lande, die zu manchen Zeiten partheylich und ungehorsam gewesen waren, die er aber mit grosser Tugend und Verstand vereiniget hatte, als Emden, Norden, Gertsyhl, Beruhm, Eßens, Jewer, Friedburg, Aurich rc. zu Lehen gemachet.

Vid. Lehns-Brief de 1454. in Brenneisen in Ost-Frießischer Historie *T. I. lib. XIII. n.* 29.

Hierauf schickte der Kayser A. 1464. den Grafen von Palenstein mit einem Herold nach Ost-Frießland, und ließ denselben am St. Thomä Tag öffentlich, durch Darreichung eines Schwerds und einer Fahne, mit der Grafschafft Ost-Frießland belehnen.

Emmius *l. c. p.* 389. 90.

Hertzog Albrecht von Sachsen bekam von ihm A. 1483. die Anwartschafft auf die Jülichische Succession.

Giebt Hertzog Albrechten zu Sachsen die Expectanz auf Jülich.

Diploma *ap. Kulpis. l. c. p.* 96.

Dem Hause Brandenburg ertheilte er das Privilegium A. 1456. neue Zölle anzulegen, und die alten zu erhöhen.

Dem Hause Brandenb. einige Privilegia.

Extat in Limnæi *T. IV. lib.* 5.

Frider. III. 1440-1493.

Jngleichen A. 1454. etliche Cassationes privilegiorum Marchionibus Brandenb. & inprimis judiciis provincialibus Norimbergensis Burggraviatus adversantium, und A. 1476.

In Scriptor. Kulpisii *p.* 122. 125.

das liberum jus de quibusque ditionibus suis disponendi, permutandi, transferendi.

Ludevvig in Germ. Princ. *lib. II. c.* 4. *n.* 18.

Und die Expectanz auf Mecklenburg.

Als A. 1436. die Wendischen Fürsten mit Wilhelmo abstarben, und die Hertzoge von Mecklenburg von ihrem Lande, als die nächsten Anverwandten, Besitz nahmen, Churfürst Friedrich von Brandenburg hingegen solches als ein heimgefallenes Lehn einziehen wolte, so wurde dieser Successions-Streit dahin verglichen, daß die sämtliche Hertzoge von Mecklenburg dem Churfürsten von Brandenburg die eventual-Succession der sämtlichen Mecklenburgischen Lande zugestanden, welches Pactum Kayser Friedrich eod. anno solenniter confirmirt.

Vid. Vertrag zwischen Churfürst Friedrich II. zu Brandenburg und dem Hertzog zu Mecklenburg wegen der Mecklenburgischen Succession in Mulleri *T. I. c.* 13. §. 6. *p.* 183.

Kayserliche Confirmation deßwegen *ibid. p.* 187.

Privilegirt auch herrlich Nürnberg.

Die Reichs-Stadt Nürnberg hat von diesem Kayser die herrlichsten Privilegia erhalten, und zwar in so grosser Menge, als wohl von keinem Kayser können beygebracht werden.

Wagenseil *in Comment. de rep. Nor. c.* 27. *p.* 257.

Absonderlich hat er A. 1476. den Rath daselbst befreyet, daß sie und ihre Losunger von gemeiner Stadt Einkommen niemand als dem Römischen Kayser oder König in Person Rechnung oder Oeffnung zu thun schuldig seyn sollen, mit Aufhebung alles dessen, was dawider erlangt oder anbefohlen werden mögte.

In collectione Documentor. Imp. Friderici III.

Kul-

Frider. III. 1440–1493.

Kulpis. *p.* 203.
Fugger *V.* 25. *p.* 823.

Steuert dem Frevel des Westphälischen Gerichts.

Das Westphälische heimliche Gericht, judicium Vehmicum genannt, nahm sich zu Zeiten dieses Kaysers grosse Dinge heraus, welche wider derer Reichs-Stände Landesherrliche Hoheit lieffen. Als nun der Kayser durch eine Constitution A. 1442. diesem Mißbrauch zu steuren, und demselben Ziel und Maaß zu setzen suchte, so wolten die Frey-Grafen und geordnete Richter desselben nicht nur keine Reformation annehmen, sondern da sie auch der Kayser auf den Reichs-Tag nach Franckfurt berufte, und ihrem ungeziemenden Unternehmen ferner Einhalt that, so waren sie von der unerhörten Frechhei und cicirten A. 1470. den Kayser und seinen Cantzlar sub Contumaciæ pœna für ihr Gerichte. So verächtlich wurde Kayser Friedrich gehalten, der sich aber daran gar nicht kehrte, sondern alle Stände, die es nur verlangten, von diesem Gericht befreyete.

Mullerus *P. II. c.* 6.
Wenckerus *in apparatu & Instr. Archiv. p.* 383.

Verändert den Reichs-Stylum.

In dem Reichs-Stylo ist unter Kayser Friedrichen eine ziemliche Veränderung vorgegangen. Die Kayserliche Mandata waren zwar sehr ernstlich aufgesetzet, und wurde alles bey **Vermeydung schwerer Ungnade**, aus **Kayserlicher Macht und Vollkommenheit** anbefohlen, jedoch wurden die Stände nicht mehr geduzet. Der König in Böhmen, der in der G. B. nur Illustris geheissen, bekam das Prædicat *Serenissimus.* Man merckt auch an, daß sich der Kayser zuerst der Redens-Art: **Unser und des Reichs Eigenthum**, gebrauchet.

Schurzfleisch. *disp.* 49. *p.* 26.
Datt *de pace publica lib. II. c. 6. n. 3. p.* 272.

Einige Scriptores J. P. halten auch davor, es seye das Curiale derer Stände gegen den Kayser: **Ew. Majestät**: Kayser Friedrichen III. zuerst beygeleget worden. Allein man findet solches schon unter Kayser Carls des Grossen Regierung,

in Furstenbergii *Mon. Paderb. p.* 96.

wie

Frider. III. 1440-1493.

wie auch bey allen andern nachfolgenden Kaysern, daß sie selbsten in Diplomatibus von sich schreiben Majestatem nostram.

Vid. Pfeffinger *in not. ad Vitriar. lib. I. Tit. IV.* §. 9. *p.* 383.

Daß aber doch der Titul Majestät, gegen den Kayser bey denen Ständen noch nicht in beständiger Observanz gewesen, ist aus vielen Schrifften selbiger Zeit zu ersehen, worinnen nur Ew. Königliche Gnade vorkommet, womit auch noch öffters Kayser Maximilian. ja gar Kayser Carl der V. ist tractiret worden.

Vid. Müller in Staats-Cabinet *P. IV. c.* 5. §. 5. *p.* 173.

Man hat auch angemercket, daß in dem Reichs-Stylo, der Terminus Stände, unter Kayser Friedrichs Regierung, noch nicht üblich gewesen sey, sondern nur in der Antwort der Stände, auf das Project einer Verschreibung Churfürsten, Fürsten und anderer, um Handhabung des Land-Friedens, auch um Austrag gegen einander auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1491. ein eintziges mahl gesagt worden: Daß Churfürsten, Fürsten und Stände, dem Römischen König auf einem gemeinen Land-Tage wolten handeln helffen, damit ein Obmann mit verständigen Zusätzen verordnet, und gemeiner Austrag aufgerichtet werde.

Müllerus *l. c. VI.* Vorstell. *c. LI. p.* 199.

Reichs-Cantzley wird von Mayntz Trier überlassen.

A. 1441. überließ Churfürst Dietrich zu Mayntz, Churfürst Jacoben von Trier, die Verwaltung der Reichs-Cantzley auf Lebenslang, mit Einwilligung des Kaysers, jedoch unbeschaidet des sonst dem Stuhl zu Mayntz deßwegen zukommenden Rechts, weil er in Cantzley-Sachen mehr erfahren und geübt wäre.

Excerpta Instrumentorum in Cl. Joannidis *notis ad Serrar. de reb. Mog. L. V.* §. *III. p.* 756. §. 2. *sq.*

Brovverus *Annal. Trevir. Lib. XIX* §. 60. *p.* 280.

Kayser Friedrich unterschreibt keine Diplomata.

Es ist auch zu beobachten, daß man nicht leicht ein Kayserl. Diploma und Rescript finden wird, welches Kayser Friedrich selbst unterschrieben, sondern sie sind alleine mit der Unterschrifft des Cantzlers ausgefertiget

get worden. Ja man findet dergleichen, die nicht einmahl der Cantzler unterschrieben.

Frider. III. 1440-1493.

Muller *l. c. I.* Vorstell. *c. II.* §. *7. p.* 17.

Von der Aufführung der Reichs-Stände gegen den Kayser zur selbigen Zeit, schrieb der in Teutschen Reichs-Sachen erfahrne Æneas Sylvius also: Quamvis Imperatorem & Regem vestrum esse fatemini, precario tamen ille imperare videtur. Nulla ei potentia est; Tantum ei paretis, quantum vultis, vultis autem minimum. Libertas omnibus in communi placet, neque civitates, neque Principes, quod suum est, Imperatori præbent &c.

Vid. *Ejusd. Germaniæ cap. XLIII.* in Schard. *T. I. p.* 257.

Jedoch führet er dieses auch an als eine Haupt-Ursache von dem so grossen Verfall der Teutschen Macht. Er ist der letzte gewesen, welcher die geistlichen Fürsten mit dem Scepter belehnet;

Gallandius in tr. *de franco-allodio p.* 246. ap. Petr. de Marca *de Concord. Sacerdot. & Imp. L. VIII. c.* 21. *n.* 9. *p.* 1206.

Indem man findet, daß sein Sohn K. Maximilian A. 1495. zu Worms, Mayntz und Cölln die Belehnung mit Fahnen gegeben.

Hertzog in der Elsaßischen Chronick *p.* 153.

Der Bischoff von Würtzburg nimmt den Titul eines Hertzogs in Francken an.

Es war unter Kayser Friedrichen was neuerliches, daß der Bischoff Gottfried der IV. zu Würtzburg, aus dem Hause der Reichs-Erb-Schencken von Limpurg, A. 1450. zuerst sich zugleich einen Hertzog von Francken schrieb, weil sein Geschlecht von den alten Fränckischen Hertzogen entsprossen seyn solte, welchen Titul aber hernach seine Nachfolger in einem andern Absehen gebraucht.

Casp. Brusch *de Episcop. German. c. IX. p.* 173.

P. Bertius *P. III. Comment. Rer. Germ. c.* 6. §. 56. *p.* 162.

Ludewig in der Vorrede über die Würtzburgische Geschicht-Schreiber §. 18.

Frider. III. 1440-1491.

Die Stadt Quedlinburg wird der Aebtißin gäntzlich unterworffen, wodurch die Erb-Vogtey des Stiffts an das Hauß Sachsen kommt.

Die Stadt Quedlinburg, so im Hanseatischen Bund war, zerfiel mit der Aebtißin des Stiffts daselbst, Hedwig, in grosse Streitigkeit, und kam darüber um ihre völlige Freyheit, sintemahl die beyden Hertzoge von Sachsen, Ernst und Albrecht, ihrer Schwester zu Hülffe kamen, und die Stadt A. 1477. mit gewaffneter Hand eroberten. Die Aebtißin verliehe dagegen ihren Brüdern, die durch dero Hülffe wieder erlangte Schutz-Gerechtigkeit oder Jus Advocatiæ, dahero die Quedlinburgische Erb-Vogtey lange bey Chur-Sachsen geblieben, biß sie zu unserer Zeit A. 1698. von solcher dem Hause Brandenburg, wiewohl mit Protestation, des Stiffts, des Fürstlich-Sächsischen und Erbverbrüderten Heßischen Hauses, ist käufflich überlassen worden.

Kettner in der Kirchen und *Reformat.* Hist. von Quedlinburg *c. 7. p. 71. c. 26. p. 199.*

Welches vom Kayser wider Lauenburg geschützt wird.

A. 1471. suchte Hertzog Johannes IV. zu Sachsen-Lauenburg die alte Prætension auf Chur-Sachsen wieder hervor, nahm auch zu solchem Ende auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg den Churfürstlichen Titul und Wappen an; auf Churfürst Friedrich II. Beschwehren aber geschahe ihm deßwegen vom Kayser ernstlicher Einhalt.

Vid. Kayser Friedrichs Inhibition ap. *Muller P. V. c. 22. §. 1. p. 523.*

Wappen-Brief der Grafen von Henneberg

Weil man die Grafen von Henneberg beredet, daß sie von den Columnesern in Italien herstammeten, so liessen sie sich vom Kayser Friedrich A. 1467. das Columnesische Wappen beylegen, nemlich eine weisse Säule in einem rothen Schild.

Vid. Kayser Friedrichs Concessions-Brief Friedrich Philippen, Georg, Otten und Heinrich, Gebr. Grafen in Henneberg, wegen des Namens und Wappen von der Säulen in Muller *P. I. c. 19. p. 247.*

Absterben der Grafen von Abensberg.

Mit Niclas von Abensberg gieng dieses alte Gräfliche Hauß A. 1486. aus, dessen Herrschafften zoge Hertzog Albrecht in Bayern ein, mit grossen Widerspruch des Kaysers, welcher solche dem Reich heimgefallen erkannte;

Adlzreiter *P. II. lib. IX. p. 201.*
Muller *P. VI. c. 13. §. 2. p. 68.*
Hund. *P. I.* des Bayrischen Stamm-Buchs *p. 19.*

Ohn-

Ohngeacht er sie Hertzog Albrechten zum Heyrath-Gut versprechen; K. Maximilian aber endigte A. 1493. den Streit durch einen Verkauff.

Fridr. III. 1440-1493.

Unter Kayser Friedrichen fiengen auch die Studia in Teutschland wieder an zu blühen, zu deren grossen Behuff A. 1450. Joh. Guttenberg zu Mayntz die Buchdruckerey erfand, welche herrliche Kunst sich hernach Johann Faust sein Verleger listiger Weise zugeeignet, und solche nebst seinem Eydam, Peter Schäffern, noch besser in die Ubung gebracht hat.

Erfindung der Buchdruckerey, die der Kayser privilegirt.

Chronica von der hilligen Stadt Cœlln, *ad a.* 1450.
Jacobus Wimphelingius *in Germanic. rer. epitome cap. LXV.*
Trithem. *in ann. Hirs. ad a.* 1450. *& in Chron. Spanh. ad h. a.*
Jo. Schœffer *in calce Trithemii de Origine Regum & Gentis* Francor.
Mallinkrot *in disc. de ortu ac progressu artis typograph. c.* 2.

Der Kayser befreyte die Kunst-Verwandten der Buchdruckerey dem Adel und den Gelehrten gleich, vergönnte ihnen Gold zu tragen, und verliehe den Schrifft-Setzern einen Adler, den Druckern aber einen Greif mit den Drucker-Ballen in den Klauen zum Wappen, mit einem gekrönten offenen Helm.

Fugger in Oesterreichischen Ehren-Spiegel *lib. V. c.* 2.

Gebrauchte sich auch des Rechts, zu Verwehrung des Diebischen Nachdrucks, Privilegia über gedruckte Bücher zu verleihen.

Ant. Mincuccius a Prato veteri ein JCtus zu Bononien schrieb ein neues Lehn-Recht, und dedicirte es dem Kayser, welches aber nicht publica auctoritate recipiret worden.

Mincuccius dedicirt dem Kayser ein Lehn-Recht

Vid. editio Schilteri Argentorat. 1695. 4. adjecta Codici Juris Feud. Alemannici.
Cuspinianus *in hist. Frid. III. p.* 411.
Mauritius *de libris Juris Communis* §. 25.

Er wird aber bey dem Kayser schlechte Ehre damit aufgehoben haben, als welcher durch eine sehr heilsame Verordnung A. 1441. alle Doctores Juris Civilis aus allen Gerichts-Stellen und Raths-Stuben im Teutschen Reiche verbannete, und so gar auf jeglicher Universität nur drey leyden wolte.

Der aber den auswärtigen Rechten gar nicht hold ist.

Frider. III. 1440-1493.

Vid. Kayser Friedrichs III. Reformation in Goldasti *P. I.* Reichs-Satz. *p.* 166. *tit.* 5. *&* 7. *cum declaratione.*

Conring *de Juris Germ. orig. c.* 32.

Krönt zuerst die Poeten.

Hingegen belohnte er die vortrefflichen Poeten mit dem Lorbeer-Krantz, davon der erste A. 1442. der so berühmte Æneas Sylvius war.

Vid. Diploma Regium in Gudeni *Sylloge I. var. Diplom. p.* 679.

Und der andere Conr. Celtes von Schweinfurt A. 1491. welche beede der Kayser mit eigener Hand gekrönet.

Celtes *in præfat. poem. suorum.*

Maximiliani constitutio de A. 1501. de honore & priv. poetar. in Goldasti *T. III. p.* 482.

Gundlingii *Observ. I. de vita Conr. Celtis.*

Von welcher Zeit an das Jus coronandi Poetas unter die Kayserl. Reservata gezehlet worden.

A · E · I · O · V

Der

Der Teutschen
Reichs-Historie
siebender PERIODUS
von 26. Jahren.
Unter der Regierung Kayser Maximilians des I.
von An. 1493. biß auf An. 1519.

I.

Maximil. I. 1493-1519. reg. 26. æt. 60. Tritt als schon Römischer König die Reichs-Regierung gleich an.

KAyser Friedrich III. starb den 19. Aug. 1493. an der rothen Ruhr, nachdem er sich zuvor wegen des kalten Brandes hatte einen Fuß ablösen lassen, und bald drauf 8. Melonen gegessen. Dahero trat sein Sohn Maximilian, als schon Römischer König seit A. 1486. alsbald nach dessen Tod die Regierung an, und hielte ihm ein recht Kayserl. Leich-Begängniß, zu wel-

Maximil. I. 1493-1519.

welchem alle Potentaten in der Christenheit, und alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Teutschen Reichs eingeladen wurden, welche auch theils in Person, theils durch Gesandten erschienen.

Fugger *lib. V. c.* 41. *p.* 1075.

Vermählt sich zum andernmahl mit der Mayländischen Printzeßin zum Mißvergnügen des Reichs.

Nach diesem Leich-Begängniß vermählte sich der Kayser zum andernmahl A. 1494. an die schöne und reiche Mayländische Printzeßin, Blancam Mariam, welcher ihres Vaters Bruder, Ludovicus Maria, so ihren Bruder Jo. Galeacium von Hertzogthum verdrängt hatte, um solches unter Kayserlichen Faveur zu behalten, einen grossen Braut-Schatz von vielen 100. tausend mit gab; wiewohl diese Heyrath denen meisten Ständen nicht wohlgefiel, weil das Hauß Sfortia einen unächten Ursprung hatte, und man sonst allerhand Staats-Intriguen zum Nachtheil von Teutschland besorgte.

Fugger *lib. VI. c.* 1. *p.* 1091.
Roo *lib. X. Hist. Austr. p.* 389.
Ripamontius *hist. Mediol. Dec. III. lib. VI. p.* 467.

Verliehrt das Hertzogthum Geldern.

Bald darauf gieng der Geldrische Krieg an, indem sich Carl von Egmond, des gottlosen Hertzog Adolphs von Geldern Sohn, der seinen Vater so mißhandelt, und ihn dahero genöthigt hatte, das Hertzogthum an Hertzog Carln von Burgund A. 1471. zu verkauffen, zum Hertzog von Geldern, mit Hülffe der Landes-Innwohner, aufwarff, und auch solches gegen den Kayser behauptete, ohngeachtet die Rheinischen Churfürsten den Ausspruch vor den Kayser gemacht hatten.

P. Heuterus *rer. Belgicar. lib. V. c.* 7.
Müller *T. I. P. II des Reichs-Tags Theat. unter K. Maximil. I. c.* 10. *p.* 233.
Pontanus *Hist Geldr. lib. XI. p.* 602.
Fugger *VI. I. p.* 1092.

Publicirt den Land-Frieden zu Worms.

A. 1495. erfolgte der merckwürdige Reichs-Tag zu Worms, auf welchem endlich der so theure **Land-Friede** publiciret, und alle Befehdungen auf ewig ernstlich verbotten wurden, wodurch dann die innerliche Ruhe von Teutschland befestiget ward.

Vid. Constitutio sub tit. der Kœnigliche Land-Friede zu Worms 1495. aufgericht in corpore Recessuum *p.* 46, & emendatius ap. Datt. *p.* 873.

Datt

Datt *lib. V. c. I. p. 783. qui Acta Wormatianorum Comitiorum recusa ibidem dedit p. 825.*

Maximil. I. 1493–1519.

Damit auch über demselben desto besser mögte gehalten werden, so musten sich alle Stände besonders schrifftlich anheischig machen, demselben vollkommen nachzuleben.

Vid. die Verpflichtung der Stände zu Handhabung des Friedens und Rechtens den 7. Aug. 1495. ap. Datt. *lib. V. c. 2. p. 792. & 881.*

Richtet das Cammer-Gerichte an.

Zu besserer Schlichtung auch aller Streitigkeiten und Handhabung des Land-Friedens ordnete der Kayser, mit Rath und Hülffe des weisen Churfürsten zu Mayntz Bertholds, Grafens von Heñeberg, ein Kayserl. Cammer-Gerichte, welches hinführo in einer hiezu wohl gelegenen Reichs-Stadt ewig vom Reich unterhalten, und von selbigen allen Ständen Recht gesprochen werden solte. Der erste Ort desselben war Franckfurt am Mayn, von dar es A. 1497. nach Worms, und folgends in andere Reichs-Städte kam.

Acta Wormatiensia §. 71. *n.* 2.

Datt. *lib. IV. c. 1. n. 66. p.* 701. 709.

Ordinatio Cameralis in Actis Wormat. *n. 71. p.* 876. ap. Datt & in Corp. Recess. *p.* 18.

Der Kayser ließ hiebey einen Theil seiner Richterlichen Gewalt in Teutschland fahren, indem er die Stände zu Beysitzern dieses hohen Reichs-Gerichtes machte, und sich nur das Præsidium vorbehielt. Die Fürsten bedungen sich dessen ohngeacht ihr altes Recht der Austräge aus.

Ordinatio Cameralis *Art.* 23. *p.* 879.

Reformirt das Westphälische Gerichte.

Ferner wurde vom Kayser eine nochmahlige Reformation des Westphälischen Gerichts vorgenommen,

Reformation Kayser Maximilians die frey-Schöpffen, und das heimliche Gericht in Westphalen betreffend, in corpore Recessuum *p.* 55. conf. Datt *lib. IV. c. 2. p.* 724.

Macht Graf Eberharden von Würtemberg zum Hertzog.

und andere heilsame Ordnungen und Gesetze gemacht. Auf eben selbigem Reichs-Tage erklärte er Eberharden den Bärtigten, Graf von Würtemberg und Teck zum Hertzog, jedoch daß nach Absterben seines Hauses dieses Hertzogthum an keinen andern solte vergeben werden, sondern bey denen Römischen Kaysern und Königen, und bey dem Heil. Römischen

Maximil. I. 1493-1519.

mischen Reich ewiglich als des Reichs Wittumb-Gut der Cammer incorporirt und einverleibt bleiben.

Vid. Diploma in Hortlederi *T. I. lib. III. c.* 1. *p.* 809.

Solennitates in Linturii *append. ad Rolevvinck fascic. temp. p.* 107. *ad h. a.*

Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad h. a.*

Ungegründete Nachricht von der Fürstlichen Lehns-Kleidung.

Es geschahen dazumahl auch vom Kayser viele Fürstliche Belehnungen; daß aber dabey der Kayser denen Reichs-Fürsten solte eine besondere Kleidung vorgeschrieben haben, deren sie sich nach ihren Claßen bey der Reichs-Belehnung bedienen müssen,

Thulemarius *in tr. de Octoviratu c.* 23. §. 29. *p.* 417.

ist weder aus selbigen Reichs-Tags Actis, noch irgend einem Documente oder Historie gründlich erwiesen worden.

Müller *l. c. P. II. c.* 63. §. 5. *p.* 556.

Macht Steinfurt zur Grafschafft.

Der Kayser erhub damahls auch die Herrschafft Steinfurt zu einer Grafschafft, auf Ersuchen Graf Eberweins zu Bentheim,

Diploma Cæs. d. d. Worms 26. Apr. 1495. in Mülleri *l. c. c.* 66. §. 3. *p.* 563.

Turnirt mit einem Frantzosen.

Und ließ sich, welches sehr zu bewundern, mit einem Frantzösischen Ritter, Claudio de Barre, der die gantze Teutsche Nation trotziglich aufforderte, in einen zwar gefährlich- jedoch glücklichen Zweykampff für die Ehre des Vaterlandes ein.

Fugger *lib. VI. c.* 20. *p.* 1376.

Macht den Sfortia zum Hertzog von Mayland, und belehnt ihn.

Dieweil biß anhero die vom Kayser Wentzeln herrührende Hertzoglich-Mayländische Würde vom Teutschen Reich war angefochten worden; auch Kayser Friedrich das Hauß Sfortia niemahls hatte mit dem Hertzogthum Mayland belehnen wollen; so erklärte der Kayser 1494. von neuen Ludovicum Sfortiam zum Hertzog von Mayland, als wozu er sich schon bey seiner Vermählung verbindlich gemacht hatte.

Diploma de Ducatu Mediolanensi sub Sfortia concesso in Mülleri *T. I. par. II. c.* 13. §. 19. *p.* 272.

Naucler. *Vol. II. gen.* 50. *p.* 1114.

Ripamontius *in Hist. Mediol. lib. VI. p.* 654.

Und belehnte darauf denselben, mit Einwilligung der Churfürsten, solenniter A. 1495. auf besagten Reichs-Tage zu Worms, jedoch nur für seine Person, da doch kurtz vorhero in dem zu erst ertheilten Diplo-

mate,

mate, der Kayser ihm und seinen Descendenten, das Hertzogthum gegeben hatte, es mochten aber die Churfürsten vielleicht weiter nicht verwilliget haben.

Maximil. I. 1493-1519.

Diploma investituræ d. d. Worms 5. Apr. 1495. ap. Müller *l. c.* §. 32 *p.* 282.

Der Kayser erklärte sich dabey, daß er dessen jungen Vettern, Johannem Galeacium, deßwegen in der Belehnung übergangen, weil sein Vater in præjudicium Imperii dieses Hertzogthum von den Mayländern, und nicht vom Reiche an sich gebracht.

Justificatorium Imp. Max. de præteritione Jo. Galeacii *ibid.* §. 19. *p.* 277.

Will König Carl VIII. aus Italien vertreiben.

Die meiste Berathschlagung ward übrigens auf diesem Reichs-Tag zugebracht mit der Türcken-Hülffe, und wie man König Carl den VIII. in Franckreich aus Italien vertreiben mögte, welcher das Königreich Neapoli eingenommen hatte, und sich daselbst nach der Kayserl. Krone umsahe.

Cominæus *de B. Neapol. lib. II. p.* 141.

Der Kayser schloß dahero mit dem Pabst, Venedig, Mayland und Spanien ein sehr geheimes Bündniß, der tapffre Hertzog Albrecht von Sachsen ward zum gemeinen Hauptmann des Reichs in diesem Feld-Zug ernennet; als aber die Teutschen nach Italien kamen, hatte Carl schon wieder seinen Abzug nach Franckreich genommen.

Acta Wormatiensia §. 22.

Guicciardinus *lib. II.*

Datt *III.* 4. *n.* 3. *sq.*

Müller *l. c. P. II. c.* 14. §. 16.

Bekömmt die Oesterreichischen Erb-Lande zusammen.

Das Jahr 1496. war dem Kayser sehr glücklich, denn es starb den 4. Mertz Ertz-Hertzog Sigismund von Oesterreich, durch welchen Todes-Fall alle Oesterreichische Lande wieder an einen Herrn, und an den Kayser kamen, nachdem sie seit 1362. da die Söhne Hertzog Albrechts II. dieselbe unter sich getheilet hatten, und also 134. Jahr lang zertrennet gewesen waren.

Fugger *lib. VI. c.* 1. *n.* 10.

Vermählt Ertz-Hertzog Philippen an die Spanische Infantin.

Ingleichen vermählte sich sein Sohn, Ertz-Hertzog Philipp, deme er allbereit die Regierung der Niederlande überlassen hatte, den 21. Oct. mit der Erb-Printzeßin Johanna, Königs Ferdinandi Catholici, in

Maximil. I. 1493-1519.

Arragonien, und der Königin Isabellæ in Castilien Tochter, wodurch die Oesterreichische und Spanische Macht hernachmahls vereiniget wurde.

Fugger *lib. VI. c. I. n.* 12. *p.* 1102.

Ob es gleich anfangs bey dem listigen König Ferdinand das Absehen nicht hatte, Oesterreich die Spanische Erbschafft zu gönnen.

Marsolier in der Historie des *Card. Ximenes p.* 114. 117. 119.

Thut den ersten Feld-Zug in Italien.

Im selbigen Jahr gieng der Kayser auch mit einer Armée nach Italien, um die Frantzosen vollends zu vertreiben. Er hatte kaum den Fuß über die Alpen gesetzt, so starb König Ferdinand der jüngere in Neapoli, der nach dem Abzug König Carls in Franckreich sein Königreich biß auf Cajeta und Tarento wieder erobert hatte. Kayser Maximilian war derohalben Vorhabens, dieses Königreich auf seinen Eydam, Johannen, Königs Ferdinandi Catholici in Spanien Sohn, zu bringen, aber auf Einreden Ludovici Sfortiæ bestättigte er solches König Friedrichen, des abgelebten K. Ferdinands Vatters Brudern. Der Italiänische Krieg lieff übrigens nicht nach Wunsch ab, indem der Kayser Livorno fruchtloß belagert hatte.

Fugger *lib. VI.* 1. *n.* 13.

Ghilini *de Cæsaris adventu in Italiam Historia T. III. Freher. p.* 91.

Roo rer. Austr. *lib. XI. p.* 534.

Datt *lib. III. c.* 4. *p.* 519.

Bekrieget die Schweitzer unglücklich.

A. 1498. gieng der Schweitzer-Krieg an, welcher keinen bessern Ausgang hatte. Der Kayser wolte die Eydgenossen, so sich mit Franckreich allzusehr eingelassen hatten, zwingen, in den Schwäbischen Bund zu treten, zumahl da sich auch die Graubündter aus entstandenen Mißhelligkeiten mit ihnen verbunden hatten. Als diese aber den Schwäbischen Bund ihrer erworbenen Freyheit für nachtheilig erachteten, und sich dazu nicht wolten zwingen lassen, so kam es auf beyden Seiten zum Waffen. Die Schweitzer gewonnen 8. Schlachten, darunter die bey Dornach, in welcher der commandirende Kayserl. General, Graf von Fürstenberg blieb, die letztere war, darauf kam es nach 10. Monathen A. 1499. zu einen vortheilhafftigen Frieden vor die Schweitzer, welche aber durch diesen Krieg dem Hause Oesterreich noch abhäßiger geworden waren, und sich in dem Vorsatz stärckten, sich nimmermehr wieder ans Reich bringen zu lassen.

Bilib. Pirckheimeri *Bellum Suitense in opp.* & in Freheri *T. III. p.* 47.

Fugger *lib. VI. c.* 2. 3.

Stumpff in der Schweitzer Chronick *lib. XIII.* 24. 28.

Datt *lib. III. c.* 4. *n.* 64. *p.* 527.

Maximil. I. 1493-1519.

A. 1500. hielte der Kayser abermahls einen Reichs-Tag zu Augspurg, und theilte Teutschland, zu besserer Handhabung des Land-Friedens, und ordentlicher Eintheilung der Reichs-Anlagen, in Sechs Crayße, in den **Fränckischen, Bayrischen, Schwäbischen, Rheinischen, Westphälischen und Sächsischen.**

Theilt das Reich in 6. Crayße.

Ordinatio regimenti in Recess. Imp. *p.* 35. & in Mülleri Reichs-Tags Staat *lib. I. c.* 5. *p.* 31. *conf.*

Datt *I.* 27. *n.* 54. *p.* 189.

Da aber weder ein Churfürst, noch der Ertz-Hertzog von Oesterreich, und der Hertzog von Burgund in der ersten Crayß-Verfassung begriffen gewesen waren, weil sie sich selbst Fried und Ruhe in ihren Ländern zu schaffen und zu erhalten getraueten, hernachmahls aber die andern Fürsten und Stände, als es zu Crayß-Anlagen kame, sich deßwegen beschwerten; so that er auf dem Reichs-Tag zu Cölln A. 1512. noch Vier andere, den **Oesterreichischen, Burgundischen, Ober-Sächsischen und Nieder-Rheinischen** hinzu.

Welche mit Vieren vermehret werden.

Recessus Imp. Colon. *de a.* 1512. §. 11. 12.

Die Böhmen, Preussen und Liefländer solten auch zu einem Crayß gemacht werden, aber sie protestirten dawieder, weil sie besorgten, man mögte sie künfftig allzusehr mit Reichs-Anlagen beschweren.

Goldast *de regno Bohem. lib. II. c.* 15. *n.* 2. *p.* 237.

Es kam auch auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, zu besserer Abhandlung der Reichs-Geschäffte das Reichs-Regiment zum Stande, welches aus dem Præside dem Kayser, oder dessen Vicario und 20. Beysitzern bestanden, und in Nürnberg seinen beständigen Sitz haben solte. Alle Reichs-Stände wurden zu selbigen nicht gelassen, sondern nur die Churfürsten, 12. Fürsten, 4. Prælaten, so viel Grafen, und 8. Reichs-Städte, welche in denen Sessionen von Zeit zu Zeit umwechselten. Die erste Session geschahe noch selbiges Jahr zu Nürnberg. Ohngeachtet aber dasselbe auf 6. Jahr angeordnet war, so hörte es doch A. 1502. aus verschiedenen Ursachen auf.

Verordnet das Reichs-Regiment.

Maximil. I. 1493-1519.

Diploma Maximil. ap. Muller *lib. I. c. 2. & ordinatio Regimenti apud* eundem *lib. I. c. 5.*
Fugger *lib. VI. c. 4. p.* 1130.
Datt *I.* 27. *n.* 54. *p.* 189. *& lib. III. c.* 12. *p.* 602.
Rechenbergii Dissert. *de Regimento Imp. in P. II. Diss. historic. n.* 14.

Zerfällt von neuem mit dem König in Franckreich wegen Italien.

In Italien nahmen unterdessen die Frantzosen wieder überhand. König Ludwig der XII. hatte A. 1500. das Hertzogthum Mayland eingenommen, und damit der Kayser dazu stille schweigen mögte, so bot er des Kaysers Enckel, Carln, seine dreyjährige Tochter Claudiam zur Ehe an, jedoch daß ihr bey der Vermählung das Hertzogthum Mayland solte als ein Braut-Schatz zugegeben werden; Er erhielt auch dadurch einen Stillstand,

Gerhard a Roo *lib. XI. p.* 549.
Müller *lib. I. c.* 7.
Fugger *VI.* 4.

gieng aber fort, und nahm mit König Ferdinando Catholico in Spanien auch das Königreich Neapoli ein, hatte auch in Willens die Römische Kayser-Würde an sich zu bringen, dahero neue Zwistigkeit zwischen ihm und dem Kayser entstande, die aber A. 1501. durch den Tridentinischen Vergleich gehoben wurde.

Guicciardinus *lib. V. p.* 474.
P. Heuterus *lib. VI. c.* 1. *& VII. c.* 17.
Pacis tractatus in Recueil de Traités *T. II. p.* 1.
Müller *lib. I. c.* 9.

Die Churfürsten waren aber sehr übel zufrieden, daß der Kayser sie nicht hatte bey diesem Frieden zu Rath gezogen. Es hatte vorhero derselbe das gantze Reich wider König Ludwigen in die Waffen zu bringen gesucht, als es aber zum Vergleich kam, communicirte man weiter mit dem Reiche nichts, sondern es ward alles heimlich geschlichtet, nur damit der Kayser seines Hauses Nutzen ungehinderter befördern könte, dahero schlossen die Churfürsten unter sich A. 1502. zu Gelnhausen einen Verein, de non nisi communi consilio componendis negotiis imperii.

Müller *lib. II. c.* 1-4.

Oben

Maximil. I. 1493-1519.

Oben ist des letzten Krieges gedacht worden, welchen die Schweitzer mit Oesterreich für ihre Freyheit geführet. Weil nun die 2. Reichs-Städte Basel und Schaffhausen bey demselben stille gesessen, und sich auf keine Seite schlagen wollen, so konten sie hernachmahls nicht eher Friede von dem benachbarten Adel haben, biß sie sich A. 1501. entschlossen, sich von dem Reich abzusondern, und in den Schweitzerischen Bund zu begeben. Die Stadt Basel beschwur also den Bund den 13. Julii, und ward nach den alten 8. Orten, der nächste und neundte Ort, indem ihr Freyburg und Solothurn den Vorsitz gab, und Schafhausen that solches den 12. Octobr. und wurde der zwölfte Ort.

Läßt geschehen, daß Basel und Schaffhausen zum Schweitzer Bund treten.

Wursteiß in der Baßler Chronick *lib. VII. c.* 1.

Waldkirch in der Schweitzer Historie *P. I. p.* 254. *& in append. n. XIX. ubi tabula fœderis.*

Fugger *lib. VI. c.* 4. *p.* 1134.

Mutius *lib. XXX. p.* 310.

Die freye Reichs-Stadt Mühlhausen im Sundgau folgte ihrem Exempel nach, erhielte aber von den sämtlichen Orten den 19. Jan. 1517. nur den Schirm-Bund.

Waldkirch *P. I. p.* 270.

Wurstеiß Baßler-Chronick *lib. VII. c.* 6. *p.* 501.

In eben diesem Jahr 1501. wurde durch zween Bauren zu Unter-Grumbach, einem Dorff im Speyergau, die gantze umliegende Bauerschafft wider den Bischoff und das Capitul zu Speyer, wegen der vielen Auflagen aufgewiegelt, in dem Vorhaben, sich in gleiche Freyheit mit denen Schweitzern zu setzen, keinen Zinß und Zehenden mehr zu geben, alle Jagden, Wiesen, Fischereyen gemein zu haben, und was dergleichen süsse Träume mehr waren. Zu dem Ende wolten sie die benachbarte Stadt Bruchsal überfallen, dieselbe zu ihren Waffen-Platz machen, und von daraus denn weiter gehen. Dieser Aufstand hiesse der Bundschuch, weil sie dergleichen in ihren Fahnen führten. Die benachbarten Stände aber erstickten dieses Feuer in Zeiten noch in der Aschen, und zogen die Rädelsführer zu verdienter Straffe.

Es entsteht 1) der Bauren-Krieg, der Bundschuch genannt.

Trithemius *in Chron. Hirsaug. ad a.* 1502.

Fugger *lib. VI. c.* 5. *p.* 1138.

Mutius *lib.* 30. *p.* 311.

Maximil. I. 1493-1519.

Ludolff *in juris Cameralis delineat. Sect. II.* §. 1. *p.* 61.

Der Churfürst zu Sachsen wird alleine Vicarius Imperii.

Weil Pfaltz dazumahl noch nicht der Acht erlediget war, so ernannte der Kayser in seiner Abwesenheit alleine den Churfürsten von Sachsen indessen zum Reichs-Verweser.

Vid. Diploma ap. Muller. *lib. V. c.* 1.

Fugger *lib. V. c.* 12. *n.* 7.

Der König in Franckreich sucht ihn an dem Italiänischen Zug zu hindern.

Indessen hatte König Ludwig XII. die grossen Anstalten des Kaysers erfahren, und sich in aller Eyl wieder über die Alpen gemacht. Damit er aber den Kayser von dem Italiänischen Zug abhalten möchte, so suchte er ihn dergestalt bey den Reichs-Ständen durch seine Gesandten anzuschwärtzen, daß der Kayser in einer besondern Schrifft die Verläumdungen der Frantzosen von sich abzulehnen sich gemüßiget sahe.

Apologia Maximil. in Goldasti Reichs-Händeln *P. XI. p.* 274.

Fugger *lib. V. c.* 12. *n.* 5.

Ferner spann Franckreich nach König Philipps in Spanien Tod durch den bösen Carl von Egmond eine Unruhe in Niederlanden an, und suchte dadurch den Kayser noch mehr zu verhindern.

P. Heuterus *lib. VII. c.* 1. 2.

Fugger *VI.* 12. 9.

Epistola Imp. ad Eslingenses ap. Datt *lib. III. c. VII. p.* 562.

2) Der Pabst.

Der schalckhaffte Pabst Julius II. als er sich für denen Frantzosen gesichert sahe, ward auch anderes Sinnes, und sahe nun lieber, daß der Kayser in Teutschland geblieben wäre. Er schickte derohalben ihm, als er dennoch im Anzug begriffen war, den Cardinal Bernhardinum entgegen, welcher ein Diploma des Kayserl. Tituls überbrachte, und Befehl hatte ihn zu Bolsano oder Trient zu krönen.

Pontus Heuterus *VII.* 2.

Petrus Martyr Anglerius *ep.* 381.

Fugger *lib. VI. c.* 13. *n.* 2.

Der Kayser aber nahm zwar den Titul eines **erwehlten Römischen Kaysers** an, und befahl hinführo ihm also zuzuschreiben,

Rescriptum Imp. ad civit. Eslingens. in Datt *lib. III. c.* 7. *n.* 29. 30. *p.* 569.

Guic-

Maximil.I. 1493-1519.

Guicciardinus *lib VII. ad h. a. p. m.* 702.
Gerard de Roo *Hist. Austr. lib. XII. p. m.* 568.

wie denn auch erst von dieser Zeit an dieser Titul curial geworden.

Pfeffinger *ad Vitriar. T. I. lib. I. Tit. V. p.* 717.

3) Die Venetianer.

Die Krönung hingegen solte und muste zu Rom vor sich gehen. Hierauf erklärte er die Venetianer in die Acht, welche ihn nicht nach Italien lassen wolten; Diese aber säumten sich nicht, demselben nicht nur allen Widerstand zu thun, sondern auch, da der Kayser nach der vergeblichen Belagerung von Roveredo zurück weichen muste, fielen sie zu Wasser und Land des Kaysers Erblande an, und nöthigten denselben zu einem ihnen sehr vortheiligen Stillstand auf 5. Jahr, welcher aber bald ihren gäntzlichen Untergang nach sich gezogen hätte.

Guicciardinus *lib. VII. p.* 702-9.
P. Heuterus *VII.* 2.
Justinus Göbler in der **Chronick der Kriegs-Händel Kayser Maximilians gegen die Venediger und Frantzosen** *Francof.* 1566. *f.*
Fugger *VI.* 13. 5. *p.* 1248.

Daher entstandenes Bündnüß zu Cambray und Krieg gegen Venedig.

Denn nunmehro nahmen viele Christliche Potentaten wahr, wie die Venetianer nach der Herrschafft von Italien strebten, dahero um derselben anwachsende, und furchtsam werdende Macht zu unterbrechen, so schlossen der Kayser, Pabst Julius II. König Ferdinandus Catholicus in Spanien, König Ludwig XII. in Franckreich, Franciscus II. Hertzog zu Mantua, und Alphonsus I. Hertzog zu Modena in aller Stille den 10. Dec. 1508. nach ihren besondern Staats-Absichten, zu Cambray ein Bündniß mit einander.

Fœderis tabulæ in recueil des Traités de paix *T. II. p.* 25.
Guicciardinus *lib. VIII.*
Pontus Heuterus *lib. VII. c.* 2.
Histoire de la ligue de Cambray par l'Abbé du Bois, *Paris* 1710. 12.

Wobey der Kayser dem König Ludwig XII. in Franckreich, um ihn auf seiner Seite zu behalten, die Belehnung des Hertzogthums Mayland, nach welcher er bißhero so sehr gestrebet hatte, verliehe.

Literæ infeudationis *in recueil des Traites T. II. p.* 29.

Maximil. I. 1493–1519.

Die Reichs-Stände wolten aber diesem Bündniß auf dem deßwegen zu Worms angestellten Reichs-Tag nicht beytreten, theils mit Vorschützung ihres Unvermögens, theils weil sie bey Errichtung desselben nicht wären zu Rathe gezogen worden, theils auch weil das Reich davon keine Aufnahm zu hoffen habe, welche abschlägliche Antwort den Kayser nicht wenig kränckte.

Fugger *lib. VI. c. 13. p. 1254.*

Hierauf gieng man A. 1509. denen Venetianern so hart zu Leibe, daß sie nach der verlohrnen Schlacht bey Ghiera d'Adda bey dem Kayser durch Ant. Justiniani fußfällig um Friede baten, und dabey sich erboten, alles feste Land abzutreten, und einen jährlichen Tribut von 50. Pfund Goldes zu erlegen.

Oratio Ant. Justiniani in Guicciardin. *lib. VIII. p. 753.*

Es war aber alle diese Demüthigung vergebens, indem der Kayser sich ohne die andern Bundsgenossen in keinen Vertrag einlassen wolte. Und gewiß, woferne dieselben fester zusammen gehalten hätten, und nach des Kaysers Meynung gar auf Venedig selbsten zu Wasser und Land loß gegangen wären, so wäre diese Republic damahls vertilget worden.

Guicciardinus *lib. VIII. p. 762.*

Der wegen Uneinigkeit der Alliirten vor Venedig wohl abläufft.

Alleine so waren sie selbst unter einander mißtrauisch, woraus endlich eine Uneinigkeit entstand, und als der treulose Pabst Julius II. A. 1510. zu erst von dem Bündniß absprang, und gegen Abtretung der Provintz Romandiola die Venetianer vom Bann loß zehlte, so folgte ihm König Ferdinand in Spanien bald nach, und machte auch mit ihnen Friede, wodurch dieselben schon das Spiel gewonnen hatten.

Guicciardinus *lib. IX. in init.*

Epistola Imp. ad Ludov. Palat. in Goldasti *Reichs-Händeln p. 93.*

Mariana *XXIX.* 24.

Nichts destoweniger verbanden sich der Kayser und König Ludwig aufs neue gegen die Venetianer, und ihre vorige Bundsgenossen.

Tabulæ fœderis Blesis d. 17. Nov. 1510. in recueil des traités *T. II. p. 31.*

Die Frantzosen gaben auch denen Venetianern in Brescia, und denen Päbstlichen Trouppen bey Ravenna A. 1512. brave Schläge.

Guicci-

Guicciardinus *lib. X. p.* 996. & 1012.

Fugger *VI.* 15. *n.* 5. & 6.

Wie aber der Kayser merckte, daß der König von Franckreich sich solcher Siege alleine zu seinem Vortheil bedienen, und sich heimlich mit dem Pabst und Venetianern vergleichen wolte, so kam der Kayser mit List zuvor, vergalt gleiches mit gleichem, machte mit dem Pabst und den Venetianern einen Stillstand auf zehen Monath, und half die Frantzosen gäntzlich aus Italien vertreiben.

Guicciardinus *X. p.* 1030.

Mich. Coccinius *de bello Maximil. Imp. cum Venetis gesto A.* 1511. in Freheri *T. II. Script. rer. Germ.*

Fugger *VI.* 15. *n.* 7. *p.* 1287.

Pabst Julius II. kömmt das bey ins Gedränge.

Der Pabst Julius II. hatte indessen, da der Kayser und der König in Franckreich noch vereiniget waren, grosse Gefahr wegen seiner Würde ausgestanden. Neun der vornehmsten Cardinäle hatten mit Hülffe des Kaysers und Königs in Franckreich ein Concilium d. 1. Sept. 1511. nach Pisa ausgeschrieben, weil unter diesem kriegerischen Pabst das Verderbniß der Kirchen noch grösser würde.

Edictum Maximil. de celebratione Concilii in Goldasti *T. I. Const. p.* 424.

Der Pabst, so sich nichts gutes besorgte, schrieb dagegen ein ander Concilium aus, welches den 1. May 1512. zu Rom im Lateran solte gehalten werden, und verwarff derer ersten Beginnen gäntzlich.

Guicciardinus *lib. X. p.* 935.

Kein Theil wolte dem andern weichen, dahero kamen beyde Concilia zur Session, und verdammten einander aufs hefftigste.

Acta utriusque Concilii in Franc. Longi a Coriolano Summa Concil. *p.* 901.

Jedoch würde der Pabst den Kürtzern gezogen haben, sintemahl schon gegen denselben die Pisanischen Väter ein hart Urtheil gefället hatten;

Sententia adversus Jul. II. in concil. Pisani Sessione 8. d. 12. April 1512. promulgata in Richerii Hist. *Concil. lib. IV. p.* 548.

Wenn Kayser Maximilian auch die Teutschen Bischöffe hätte aufs Concilium gehen lassen, und den Vertrag mit dem Pabst noch nicht vor den Händen gehabt hätte,

Maximil. I. 1493-1519.

Gerhard a Roo *lib. XII. p.* 587.

welcher aber A. 1512. durch den Bischoff von Gurck zu Stande gebracht wurde, wobey der Kayser die Decreta des Concilii Pisani gänzlich verwarff.

Jo. Pierius Valerianus in epistola de honoribus D. Mattheo Langio Vrbem Romam ingredienti habitis in Freheri *T. II. p.* 573.

Guicciardinus *lib. XI p.* 35.

Mandatum Imp. de abolendis Decretis Pisani Concilii in Goldasti *Const. Imp. T. III. p.* 484.

Der Kayser macht Friede mit Venedig A. 1518.

Der Friede mit denen Venetianern aber verzohe sich noch länger, indem weder der Kayser noch die Venetianer in ihren Anforderungen einander nachgeben wolten. Endlich kam auch derselbe A. 1518. zur Richtigkeit, und ließ sich der Kayser behandeln denen Venetianern Verona gegen 50. tausend Ducaten abzutreten, daß alsu derselbe den Krieg mit dieser Republic nicht ohne allen Vortheil beschloß.

Guicciard. *lib. XII. in f.*

Tabulæ pacis in recueil des traités *T. II. p.* 8.

Fugger *VI.* 18. *p.* 1349.

Hält A. 1512. den grossen Reichs Tag zu Trier, woselbst der Reichs-Hofrath neu angerichtet wird.

Unter währenden Italiänischen Händeln giengen folgende merckwürdige Sachen in Teutschland vor. A. 1512. hielte der Kayser einen grossen Reichs-Tag zu Trier, welcher hernachmahls wegen der Pest nach Cölln verlegt wurde, worauf zu dem Kayserl. Reichs-Hofrath in der Verfassung, wie er heut zu Tage stehet, eine Anordnung gemacht, und dem Kayser vom Reich 8. Räthe zugeordnet wurden, welche künfftig die Reichs-Sachen mit entscheiden helffen, und vom Reich besoldet werden solten. So wurde auch darauf die noch gültige Ordinatio de Notariis publiciret.

Acta publ. in Goldasti *Const. Imp T. I. p.* 430.

Tritnemius *ad h. a.*

Datt *lib. IV. c.* 1. *n.* 24. *p.* 705.

Fugger *VI.* 15. *n.* 8. *p.* 1289.

Hält A. 1515. eine Zusammenkunfft mit den König in Ungarn, Böhmen und Polen.

A. 1515. kamen Kayser Maximilian, König Vladislaus II. in Ungarn und Böhmen, und König Sigismund in Pohlen bey Trautmannsdorff zusammen, und giengen darauf mit einander nach Wien, um nicht alleine gutes Vernehmen unter sich zu stifften, und sich wegen des

des Türcken-Krieges zu berathschlagen, sondern auch die Nachfolge in Böhmen und Ungarn auf das Hauß Oesterreich zu bringen. Dahero wurden Heyraths-Tractaten zwischen des Kaysers Enckel, Carln oder Ferdinanden und der Ungarischen Printzeßin Anna, und zwischen dem Ungarischen Printzen Ludewig und des Kaysers Enckelin Maria, Carls und Ferdinands Schwester, geschlossen.

Maximil. I. 1493-1519.

Cuspinianus *in Diario de congressu Maximil. & trium regum* in Freher *T. II.*

Richardus Bartholinus *in hodæporico Matthai Gurcensis Episcopi.*

Fugger *lib. VI. 17. p.* 1323.

Besonders aber ist dabey merckwürdig, daß Kayser Maximilian, ohngeachtet seine beede Enckel, Carl und Ferdinand damahls noch am Leben waren, doch den Ungarischen Printz Ludewig, wiewohl ihnen ohne Nachtheil, in der Succession adoptirte, und zu seinen Reichs-Statthalter, General und Nachfolger im Kayserthum ernennte.

Vid. Diploma in Mülleri Staats-Cabinet *P. I. c.* 1. §. 1. *p.* 2.

Spalatinus *in annalibus ad a.* 1515. & 16. *p.* 20.

Dem König von Pohlen soll dazumahl auch der Kayser versprochen haben, sich des Teutschen Ordens in Preußen nicht anzunehmen.

Venator im Historischen Bericht vom *Marian*ischen Teutschen Ritter-Orden *lib. II. c.* 1. *p.* 214.

Anfang zur Kirchen-Reformation.

A. 1517. geschahe in Teutschland aus einem geringen Anlaß der Anfang zu der heilsamen Reformation der Christlichen Kirche, welche aber auch zu der so nachtheiligen Religions-Spaltung im Reiche, wann man auf dessen politische Verfassung siehet, Anlaß gab. Nemlich der wollüstige und verschwenderische Pabst Leo X. hatte durch übermäßigen Pracht und Uppigkeit seine Cammer dergestalt erschöpffet, daß, um wieder Geld zu bekommen, er einen Ablaß in amplissima forma und Dispensation wegen der Fasttäge für baare Bezahlung in der gantzen Christenheit öffentlich ausbieten ließ, und zu dem Ende überall gevollmächtigte Commissarios ausschickte. Als nun absonderlich in Chur-Sachsen Johann Tezel, ein Dominicaner-Mönch,

Maximil I. 1493–1519.

gar sehr unverschämt und vermessen in seiner Commission verfuhr, so konte D. Martin Luther, ein Augustiner-Mönch, und P. P. Theologiæ der von Churfürst Friedrich dem Weisen neu errichteten Universität zu Wittenberg, ein sehr gelehrter und hertzhaffter Mann, dergleichen schändliche Lehre weder mit der Vernunfft noch der Heil. Schrifft zusammen reimen, und schlug dahero, zu Steurung dieses Aergernisses in der Kirche, und aus Liebe zur Wahrheit, am 31. Oct. A. 1517. an die Schloß-Kirche zu Wittenberg 95. Theses wider den Ablaß zu disputiren an.

Lutherus *T. VII. Altenb. p.* 461.

Sleidanus *Comment. de Statu relig. & reip. sub Carolo V. lib. I.*

Nun hätte der Pabst klug gehandelt, wann er Luthern und Tezeln ihre Sachen mit einander hätte austragen lassen, und sich nicht sogleich mit solcher Hefftigkeit drein geleget, ja Tezeln gar Recht gegeben hätte; Er hätte ihm nur seinen, zu Rom selbsten von vielen Cardinälen gemißbilligten Unfug verweisen, und in etwas den Greuel des Ablasses mindern lassen dürffen, so wären dem Volcke die Augen verkleistert geblieben, zumahl da Luther auch gleich anfangs dieses Handels mit dem Pabst nichts zu thun haben wolte, sondern nur diesem Dominicaner zu Leibe gieng, als einem frechen Bösewicht, der des Pabsts Autorität mißbrauchte, und aus den Schrancken seiner Vollmacht schritte. Aber GOtt hatte es anders versehen, und solte nunmehr das helle Licht seines unverfälschten Worts aus der dicken Finsterniß mit aller Macht wieder hervor brechen, und ein unansehnlich schlechter Mönch dem Pabst, welchen fast kein Concilium mehr zu übermeistern vermochte, einen tödtlichen Streich versetzen. Andere Umstände hiebey gehören in die Kirchen-Geschichte.

P. Sarpius *in Hist. Concil. Trident. lib.* 1. *p.* 7.
Guicciardinus *lib. XIII. p.* 297.
P. Jovius *in vita Leonis X.*
Thuanus *lib. I. Hist. p.* 9.
Die Politischen Fehler des Päbstlichen Hofes welche die *Reformation Lutheri* befördert. von G. S. T. *Lips.* 1718. 8.

Kayser Maximilianen gefiel es anfangs gar sehr wohl, daß Luther ein solches Spiel mit den durchgehends verhaßten Ablaß-Krämern anhub.

Daher

Dahero auch er Churfürst Friedrichen zu Sachsen durch dessen Rath Pfeffinger ermahnte: Diesen Mönchen fleißig zu bewahren, es mögte sich zutragen, daß man seiner bedürffte.

Maximil. I. 1493-1519.

Scultetus *in Annal. Eccles. p.* 50.

Er ließ sich aber bald durch den von Rom auf den Reichs-Tag A. 1518. nach Augspurg abgeschickten Cardinal Cajetanum auf andere Gedancken von Luthern bringen, daß er ihn selbsten hernach bey dem Pabst anschwärtzte, jedoch gab er diesem dabey auch seine gehörige Lection.

Epistola Imp. in Lutheri *T. I. Altenb. p.* 113.
Sleidanus *lib. I. p.* 6.

Des Kaysers letzter Reichs-Tag zu Augspurg A. 1518.

Es war dieser der letzte Reichs-Tag, den der Kayser hielte, auf welchem, ausser dem Vorbeschied Luthers vor dem Cardinal Cajetanum, wegen des Türcken-Kriegs berathschlaget wurde. Der Pabst gab vor, das Ablaß-Geld solte wider die Türcken angewandt werden, aber man wuste es besser, wozu er es brauchte. Kayser Maximilian brachte auch in Vorschlag einen von seinen Enckeln zum Römischen König zu erwehlen; Carl in Spanien suchte solches auch mit Gelde zuwege zu bringen, Churfürst Friedrich von Sachsen aber, der vor den weisesten Fürsten dazumahl im Reiche gehalten wurde, hintertrieb sowohl daß man nicht zu einer Römischen Königs-Wahl schritte, als auch daß der Pabst unter dem Schein des Türcken-Kriegs durch den Ablaß und Zehenden Teutschland nicht aufs neue aussaugen dürffte.

Fugger *VI.* 19. *p.* 1361.
Pontus Heuterus *VII.* 17. *VIII.* 2.
Chytræus in Saxon. *lib. VII. p.* 201.

Stirbt A. 1519.

Befördert die Studia.

Bald darauf den 12. Jan. 1519. starb dieser grosse Kayser zu Wels an einem Fieber, unter welchem in Teutschland sehr merckwürdige Veränderungen im geist- und weltlichen Staat vorgegangen. Er lebte zu einer Zeit, da nach der Eroberung von Constantinopel die Wissenschafften und Künste anfiengen zu grünen,

Pontus Heuterus *lib. VII. c.* 8.

Hat aber doch den Churfürsten nicht befohlen Universitäten anzulegen.

zu welchen er grosse Liebe und Zuneigung bezeigte, und in Teutschland dieselben vortrefflich beförderte; dahero auch von vielen als gantz gewiß behauptet worden, es habe Kayser Maximilian A. 1495. auf dem Reichs-Tag zu Worms die sämtliche Churfürsten ermahnet, in ihren Landen Universitäten anzulegen.

Lam

Maximil. I. 1493-1519.

Lambecius *in Comm. de Bibl. Cæsarea lib. I. p.* 81.

Bœcler *in Comment. de reb. Sec.* 16. *p.* 201.

Chytræus *lib. V. in Saxonia ad A.* 1502. *p.* 145.

Ludevvig *in Germania Princip. Bibliotheca Scriptor. p.* 10. *not. n. & in Comment. ad A. B. T. II. p.* 1440. & 42.

Worauf auch Churfürst Friedrich von Sachsen A. 1502. zu Wittenberg, und Churfürst Joachim I. von Brandenburg A. 1506. zu Franckfurt an der Oder hohe Schulen gestifftet.

Chytræus *in Saxon. lib. III. p.* 80.
Becmannus *in memorandis Francof. p.* 1.

Alleine da in den vorhandenen Actis Wormat. davon kein Wort zu lesen;

Datt *lib. III. c.* 52. *n.* 22.
Müller in Reichs-Tags *Theatr.* unter Kayser Maximil. *I. P. I.* Vorstell. 2. *c.* 45. §. 3. *p.* 463.

Auch sonst bey keinem Geschicht-Schreiber selbiger Zeit davon etwas vorkommt; so wird diese Kayserl. Verordnung billig in Zweiffel gezogen.

Consultiss. Rink *in Diss. de Impp. primis perpetuis ac solis in Germ. Autoribus Academ. P. I.* §. 15. *p.* 28.

Celeberr. Treuer *in Diss. quod Principes Electores nulla lege Imperatoris adstringantur ad Academias condendas.*

Insonderheit die Reichs-Historie.

Absonderlich hat er fleißig die Teutschen Reichs-Geschichte und der alten Teutschen Fürstlichen Häuser Stamm-Register durch Conradum Celtem, Jacobum Manlium, Ladislaum Sunthemium, Jo. Cuspinianum, Jo. Nauclerum, Conrad Peutingern, Bilibald Pirckheymern und andere mehr auffsuchen und beschreiben lassen;

Fugger *lib. VI.* 20. *n.* 7. *p.* 1371.
Cuspinianus *p.* 486.

Jo. Faber *in orat. parentali in Freher. T. II. p.* 412.

inglei-

ingleichen anbefohlen, daß die alten Register, Briefe und Urkunden über des Reichs Händel und Gerechtigkeit sagende beygebracht, und dieselben mit samt denen so künfftig gemacht würden beybehalten, treulich verwahret, und zur Nothdurfft des Reichs gebraucht mögten werden; daß also auch demselben die bessere Einrichtung der Archiven in Teutschland zuzuschreiben ist.

Maximil. I. 1493-1519.

Ordinatio Regimenti Aug. 1500. in Datt *lib. III. c.* 12. *n.* 117. & 118. *p.* 617.

& Acta Wormatiana ap. eundem §. LI. *n.* 9. *p.* 354.

Wagenseil *in diss. de imperii Archivo th.* 8.

Pregizer *in diss. de notitia imperii thes.* 19.

Bey Beförderung derer Studien verabsäumte er nicht das Kriegs-Wesen, sondern hat auch dieses durch Anordnung gleicher Regimenter, und der Lantz-Knechte, wie auch mit Einführung und Verbesserung des groben Geschützes in bessern Stand gebracht, wobey er sich seines getreuen Georgs von Fronsberg wohl bedienet.

Verbessert das Teutsche Kriegs-Wesen.

Fugger *VI.* 20. 8. *p.* 1372.
Heuterus *VII.* 18.
Gassarus *in Annal. Augustanis ad a.* 1489.
Cuspinianus *p.* 494.

Unter ihm wurde des Silbers in Teutschland durch die reich ergiebigen Schlickischen Fundgruben im Böhmischen Joachims-Thal mehr als vorhin, daß man dahero auch anfieng A. 1500. 1515. und 17. dickere und grössere Stücken Geldes von 2. Lothen auszumüntzen, die man Thaler nennete, und vorhero nicht gehabt hatte.

Die ersten Thaler werden geschlagen.

Sam. Reyher *in tr. de numis argenteis antiquiss. c.* 3. *p.* 21. *c.* 4. *p.* 25. *c.* 5.

Hachenberg *in Germania med. Dissertat. X.* §. 21. *p.* 267.

Unter seine Fehler wird gerechnet, daß er allzu freygebig gewesen, und das Geld nicht halten können, dahero er wegen des Geld-Mangels öffters die grösten Dinge nicht ausführen können, oder gar unterlassen müssen.

Was die Historici an Kayser Maximilian tadeln.

Maximil. I. 1493-1519.

Fugger *VI.* 20. 6. *p.* 1369.
Cuspinianus *p.* 494.

Deßgleichen, daß er in allen Anschlägen zu langsam und veränderlich gewesen, und ohne etwas recht zu Stande zu bringen, davon abgelassen, und auf etwas anders gefallen sey.

Pontus Heuterus *VII.* 18.
Baco de Verulamio *in Hist. Henrici VII. p.* 140.
Perizonius *in Hist. Sec. XVI. p.* 37.

Trachtet Pabst zu werden.

Es wird ihm auch nicht wohl gesprochen, daß er hat A. 1511. getrachtet Pabst zu werden, als der Ruff von Pabst Julii II. tödtlicher Kranckheit überall erschollen.

Epistola Imp. ad Paul. Lichtensteinium in Goldasti Reichs-Handlungen *p.* 428. & ejusdem epistola ad Margaretham filiam in *Tom. IV. de lettres du Roy Louis XII. p.* 2.
Cypriani *Diss. de Maximil. I. Pontificatum affectante.*

Erklärt die Schweden in die Reichs-Acht.

Als die Schweden den Dänischen König Hansen A. 1501. ihres Reichs verlustig erklärten, derselbe hingegen sie wegen dieser Rebellion A. 1505. zu Calmar aller Ehre, Güter und Leben verlustig erklärte, so verlangte er von Kayser Maximilian, daß er dieses Urtheil confirmiren, und die Schweden in die Reichs-Acht erklären solte; worauf auch der Kayser denen Schweden anbefahl König Hansen zu restituiren, und als sie sich dessen weigerten, würcklich A. 1506. die Achts-Erklärung gegen sie publicirte; die Schweden aber fragten wenig darnach, weil sie als freye Leute die Kayserl. Hoheit über sich nicht erkannten.

Rosæ fontanus *in hist. de Rebus Johannis Regis Daniæ. lit. H b.*
Pufendorf in der Einleitung zur Schwedischen Historie §. 56. *p.* 277.

Verbietet den Grafen von Manßfeld eine Stadt anzulegen.

Als Graf Albrecht VII. von Manßfeld, bey Eißleben eigenmächtig aus einem Flecken eine Stadt machen wolte, ohne Kayserl. Erlaubniß, so ließ der Kayser deßwegen an ihn A. 1514. den 6. Febr. ein ernstliches Mandatum Inhibitorium ergehen.

Limnæus in J. P. *lib. II. c.* 9.

Fängt die K. Unterschrifften an.

Nachdem die Monogrammata unter Kayser Friedrichen III. bey den Diplomatibus aufgehöret, so fangen sich die Kayserl. Unterschrifften

bey

bey denenselben mit Maximiliano an. Denn das Diploma, womit er die Stadt Mayntz nach Loßsagung alles Reichs-Rechts A. 1486. dem Ertz-Bischoff von Mayntz gäntzlich überlassen, endiget sich mit dieser Forme: Nos Maximilianus Rom. Rex supra scripta recognoscimus per manum propriam. Gleichwohl findet man ausser diesem, nach dem kein Diploma mehr, das dieser Kayser eigenhändig unterschrieben hätte; sein Nachfolger Kayser Carl V. aber hat beständig und unausgesetzt alle seine Diplomata unterschrieben.

Maximil. I. 1491-1519.

Gudenus *in Præfat. Syllog. I. var. Diplomatarior. p.* 27.

Die Stände haben sich über Kayser Maximilianen beschwert, daß er so viele Reichs-Täge gehalten, wie denn auch unter keinem Kayser so viele Reichs-Täge zu zehlen sind. Dahero man nachmahls in Kayser Carls des V. Capitulation rückte, daß künfftig kein Reichs-Tag mehr ohne der Churfürsten Einwilligung solte ausgeschrieben werden.

Hält zu häuffig Reichs-Täge.

Fabricius *in origin. Saxon lib. VII. p.* 873.
Herdens Grundfeste *P. I. c.* 3.

Nach dem Tode Leonhards, letzten Grafen zu Görtz A. 1500. kam diese Grafschafft wieder an Tyrol, und folgbahr an das Ertz-Hauß Oesterreich.

Die Grafschafft Görtz kommt weiter an Oesterreich.

Fugger *VI. 4. p.* 1129.

Unter Kayser Maximilian fängt sich der Flor und Wachsthum der Fuggerischen Familie an: denn die Fugger waren ansehnliche Handels-Leute zu Augspurg, welche nicht nur durch die Handelschafft, sondern auch durch den Bergbau in Ungarn, Kärnthen und Tyrol sich unsäglichen Reichthum erworben, daß sie für die reichsten Leute in gantz Teutschland gehalten wurden. Jacob Fugger der jüngste von 7. Brüdern streckte Kayser Maximilianen auf die Grafschafft Kirchberg und Stadt Weissenhorn 70. tausend Gulden vor, und legte dadurch den Grund zu der Stands-Erhöhung seiner Familie.

Aufkommen 1) der Graf Fuggerischen Familie.

Bircken im Fuggerischen Ehren-Spiegel des Ertz-Hauses Oesterreich *lib. V. c. 22. p.* 782.

So hat auch die heutige Fürstlich Tarische Familie Kayser Maximilian ihr Aufkommen zu dancken, indem er Francisco von Taris das Gene-

2) Der Fürstl. Familie von Taris durch das Reichs General Post-Amt.

Maximil I 1493-1519.

General Postmeister-Amt erstlich in Niederlanden, dann seinen Erblanden, anfangs nur Bestallungs-weise gegeben, welches hernach von folgenden Kaysern auf gantz Teutschland erweitert, und endlich vom Kayser Matthia A. 1615. Lamoraln und Leonhard, Grafen von Taxis zu Männlichen Lehen ist verliehen worden.

Vid. Julii Chifletii les marques d'honneur de la Maison de Tassis.

Wagenseil de *S. R. I. summis Official c. III.* §. 3.

Mulzius *in Corp. J. P. p. II. c. XI.* §. 20. 25. *p.* 436.

Der

Der Teutschen Reichs-Historie achter PERIODUS

von 100. Jahren.

Von Carl des V. Regierung an bis auf den Tod Kaysers Matthiæ 1519-1619.

I.

Carolus V. N. 1519-1556. m. 1558. reg. 37. æt. 58.

Nach dem Tode Kayser Maximilians war ein Interregnum von 5. Monathen im Teutschen Reiche, und dabey alles, ausser demjenigen was im Stifft Hildesheim vorgieng, gantz stille und friedlich.

Ruhiges Interregnum nach K. Maxim. Tod.

Da man nun zu einer neuen Wahl schreiten wolte, bewarben sich zwey sehr mächtige Printzen um das Kayserthum, König Carl in

Carolus V. 1519-1556.

K. Carl in Spanien wird nach vieler Schwürigkeit gewählt.

Spanien, Kayser Maximilians Enckel von seinem Sohn, König Philipp in Castilien, und König Franciscus I. in Franckreich. König Carl schiene den Churfürsten allzumächtig zu seyn, und König Franciscus war nicht vom Teutschen Geblüte. Dahero entschlossen sich die Churfürsten, um keinen von beyden vor den Kopff zu stossen, lieber einen aus ihren Mitteln, nemlich Churfürst Friedrichen von Sachsen, auf den Kayserl. Thron zu erheben. Aber derselbe schlug solches großmüthig aus,

Erasmus *lib. XIII. ep.* 14.
Sleidanus *lib. I. p.* 26.

und ermahnte vielmehr seine Collegen, König Carln zu erwehlen, als bey welchem die Teutsche Freyheit würde am sichersten seyn können, sintemahl derselbe den wenigsten Theil seiner Macht, wegen der Entlegenheit seiner Erbländer, gegen Teutschland brauchen könte, Franckreich auch die Unterdrückung der Teutschen Reichs Freyheit, aus Neid und Haß gegen Carln auf alle Weise gerne hindern würde. Da hingegen König Franciscus wegen der anstossenden Gräntzen seines Reichs ein allzugefährlicher Kayser für Teutschland seyn würde.

Vid. Orationes contrariæ in Sleidani *lib. I. p.* 20.

Durch diese Vorstellung brachte er es dahin, daß auch Trier und Pfaltz, welche Franciscus anfangs durch sein Gold auf seine Seite gebracht hatte, auf König Carln stimmeten, und derselbe den 28. Jun. A. 1519. in Abwesenheit erwählet, und den 23. Octobr. 1520. solenniter zu Aachen gekrönet ward.

Protocollum electionis Carolinæ in Goldasti politischen Reichs-Händeln *P. I. p.* 14.
& Acta electionis in Reichs-Handlung *p.* 97.
Sabini *Historia election. Caroli V.* in Schardii *T. II.*
H. Maurus *in Hist. coronationis ibidem.*

Die Spanischen Grandes, so der Kayser bey sich hatte, durfften sich bey dieser Solennität nicht bedecken, weil sonsten alle Reichs-Fürsten davon geblieben wären.

Imhof *in Discursu de orig. & prærog. Grand. Hispan. p.* 6.

Was sonsten für Künste bey dieser Wahl gespielet worden, wäre allzu weitläufftig ausführlich zu gedencken.

Guic-

Guicciardinus *lib XIII. p.* 291.

Varillas *Histoire de François I. T. I. lib.* 2. *p.* 126.

Carolus V. 1519-1556.

Beede Competenten liessen es sichs vieles Geld kosten, jedoch wolte Churfürst Friedrich auch keinen Recompens nach der Wahl von K. Carln annehmen.

Thuanus *lib. I. p.* 9.

Schurzfleisch *in Diss. de Frid. Sap.*

König Franciscus steiffte sich auf des Pabsts Recommendation. Der Pabst berufte sich bey selbiger auf den alten mit denen Königen von Neapolis errichteten Vergleich, vermöge dessen keiner das Kayserthum annehmen solte noch könte. Die Churfürsten aber gaben dem Pabst mit kurtzen zu verstehen, daß er ihnen bey der freyen Wahl nichts einzureden hätte.

Goldasti *const. Imp. Tomo uno p.* 439.

Sleidanus *lib. I. p.* 19.

Die Böhmischen Stände behaupten ihr Wahl-Recht.

Bey der Wahl erschienen alle Churfürsten in Person, biß auf den jungen König Ludwig in Böhmen. Der König von Pohlen, Sigismund als Vormund, wolte an dessen Stelle einen Gesandten auf den Wahl-Tag schicken, aber die Böhmischen Stände gaben es nicht zu, sondern schickten aus ihren Mitteln Ladislaum Sternbergern.

Acta in Goldasti Reichs-Händeln *P. I. p.* 26. 29.

Mayntz hat in gehöriger Ordnung votirt.

Daß der Churfürst von Mayntz bey dieser Wahl zuerst votirt haben solle, wird von einigen gantz irrig vorgegeben.

Sabinus *in hist. elect. Caroli V. in Schard. T. II. p.* 12.

Carpzov. *in Diss. de Voto septemv. Mog. in el. Caroli V.*

Brunnemannus *in Diss. de mutat. A. B. p.* 18.

Indem das Wahl-Protocoll und Decret beym Goldast gar ein anders ausweiset, daß man also gar nicht Ursach zu glauben hat, daß die Churfürsten von der vorgeschriebenen Ordnung in der G. B. abgegangen wären.

Limnæus *J. P. lib. II. c.* 3. § 60.

Strauch *in Diss. exot. IV.* § 3 *p.* 91.

K. Carl nimmt gleich den Titel erwählter Römischer Kayser an.

Nach der Krönung zu Aachen publicirte Chur-Mayntz daselbst den 24. Octobris unter Trompeten- und Paucken-Schall, daß der Pabst bewilligt hätte, daß Königl. Majestät den Titel erwählter Römischer Kayser annehmen mögte.

Hartm.

Carolus V. 1519–1556.

Hartm Maurus l. c. in Goldasti *Politicis Imperial. P. III. p.* 275.

Der Rheinischen Churfürsten Bündniß vor der Wahl.

Die 4. Rheinischen Churfürsten besorgten anfangs, König Franciscus mögte etwa suchen sie mit Gewalt zu seinem Willen zu bringen, und schlossen daher zu Ober-Wesel Dominica Lætare A. 1519. die besondere Rheinische Verein, welche zwar nur so lange dauren solte, biß ein Kayser würde erwählet seyn, sie ist aber hernachmahls verlängert worden.

Vid. Vnio Rhenana in Goldasti politischen Reichs-Händeln *p.* 216.

Es wird die erste Kayserl. Capitulation gemacht.

Auf Einrathen des Churfürsten von Sachsen schränckte man des neuen Kaysers Gewalt durch eine beschwohrne Capitulation ein, und benennte ihm darinne, was er, mit Vorwissen der Churfürsten und Stände des Reichs, bey seiner Regierung in Reichs-Sachen zu verrichten hätte. Welches die erste ist, so in dieser Form zum Vorschein gekommen, und damit man der Teutschen Reichs Freyheit hat gerathen wissen wollen.

Capitulatio Caroli V. in Goldasti *T. II.* Reichs-Satzung *p.* 181.

Es wird darinne nur meistens der 6. Churfürsten Consens zu einigen wichtigen Reichs-Handlungen erfordert, mit Auslassung der Cron Böhmen, als welche damahls noch nicht mit zur Capitulation gelassen war.

Es war auch höchst nöthig. Er war der mächtigste Kayser, so jemahls Teutschland beherrschet, als welcher in der alten und neuen Welt zu gebieten hatte. Dahero Churfürst Friedrich von Sachsen wohl gesagt: GOtt habe Teutschland einen Kayser gegeben zu Gnaden und Ungnaden.

Chytræus in Sax. *lib. VIII. p.* 204.

Schlichtet die Hildesheimischen Händel.

Unter seiner langen Regierung haben sich sehr wichtige Dinge in Teutschland zugetragen. Gleich bey seinem Eintritt in Teutschland kriegte er die Hildesheimische Händel zu schlichten, welche sich unter währendem Interregno entsponnen hatten. Der übermüthige Bischoff Johann IV. zu Hildesheim hatte A. 1519. mit dem Hause Braunschweig, wegen eines in Schutz genommenen Edelmanns, Burchards von Saldern, den er für seinen Feind hielte, einen unnöthigen Krieg ange-

angefangen, und war auch durch die Braunschweigische Niederlage bey Soltow so trotzig worden, daß er das Kayserliche Friedens-Gebot und die angedrohete Reichs-Acht nur verächtlich hielte. Als solche aber A. 1521. erfolgte, so nahm das Hauß Braunschweig binnen 3. Jahren den grösten Theil des Stiffts weg, daß dem Bischoff nichts mehr als die Stadt Hildesheim und 3. Schlösser blieben, welchen sie auch bey erfolgtem Frieden A. 1523. behielten, wodurch dann das Stifft Hildesheim seine vorige Macht gäntzlich verlohr.

Carolus V. 1519-1556.

Justin. Goblerus *de B. Hildesiensi ap. Schard.* T. II.
Chytræus *in Saxon. lib. VIII. p.* 205. 221.

Der Schwäbische Bund verjagt Hertzog Ulrichen zu Würtemberg.

A 1519. hatte auch Hertzog Ulrich von Würtemberg der Stadt Reutlingen sich bemächtiget. Es nahm sich aber der Schwäbische Bund deren an, verjagte den Hertzog von Land und Leuten, und verkauffte das Hertzogthum Kayser Carl den V. A. 1520. gegen Bezahlung der aufgewandten Kriegs-Unkosten, worauf auch der Kayser die Reichs-Acht wider ihn ergehen ließ, und dadurch ein grosses Schrecken unter denen Teutschen Fürsten machte.

Jo. Tethingerus *Wurtembergia lib. I.*
Sleidanus *lib. IX. p.* 237.
Strauchius *Diss. exot. X. p.* 262.
Hortleder *P. I. lib. III. n. 3. p.* 831.

Kayserl. Anstalten auf dem ersten Reichs-Tag zu Worms.

A. 1521. hielte der Kayser seinen ersten Reichs-Tag, wegen der zu Nürnberg grassirenden Pest, zu Worms, verbesserte die Cammer-Gerichts-Ordnung,

Vid. Nova ordinatio Cameralis & Recessus Wormatiensis in corpore Recessuum *p.* 149.
Goldast *P. I.* der Reichs-Händel *p.* 55.

verordnete wegen seiner vorhabenden Reise nach Spanien das Kayserliche und Reichs-Regiment zu Nürnberg, welches sich erst A. 1530. endigte,

Ordinatio Regimenti in Corp. recess. *p.* 106.
Hub. Thom. Leodius *in vita Fridr. Palat. lib. V. p.* 80.
Müller in Staats-Cabinet *P. I. c.* 9. §. 2.

und machte seinen Bruder Ferdinand zum Statthalter, jedoch mit Bewilligung der ordentlichen Reichs-Vicarien, als Pfaltz und Sach-

 sen,

Carolus V. 1519–1556.

sen, so Reversales bekamen, daß dieses ihnen an ihren ordentlichen zukommenden Vicariats-Rechten nicht nachtheilig seyn solte.

Vid. Reversales in Lunigii Reichs-Archiv *T. V. Sect. IV. n.* 18. *p.* 31.

Beståttigte dem Hause Oesterreich seine Privilegia.

Confirmatio ap. Cuspinian. in Austria *p.* 26.

gab der Stadt Augspurg das Müntz-Regal, welches vorhero nur der Bischoff daselbst gehabt hatte,

Crusius *in ann. Suev. P. II lib.* 10. *c* 10.

Verhört und ächtet D. Luthern.

und verhörte den unter sichern Geleite, auf Veranlassung Churfürst Friedrichs von Sachsen, beschiedenen D. Luther, als welcher indessen, nachdem der hitzige Pabst Leo X. A. 1520. mit dem Banne gegen ihn unbesonnener Weise heraus gefahren, auch demselben verächtlicher als vorher zu begegnen angefangen, und endlich öffentlich mit ihm gebrochen hatte. Bey seiner Verhör auf dem Reichs-Tag wolte sich dieser unverzagte Mann, ohne Uberzeugung aus dem göttlichen Wort, zu keinem anbefohlnen Wiederruff seiner bisherigen Lehre verstehen; und ward er zwar darauf unverletzt wiederum aus der Stadt gelassen, es erfolgte aber den 26. May gegen ihn die Reichs-Acht, und ein Kayserl. Verbot, seiner Lehre zu folgen, dieweil der Kayser sich dadurch dem Pabst gefällig zu machen, und ihn von Franckreich abzuziehen suchte. Jedoch schadete die Acht D. Luthern nichts, dieweil der Churfürst von Sachsen ihn auf der Rückreise, ehe ihm was Leides wiederfahren konte, wegnehmen, und in sichere Verwahrung auf das Schloß Wartenburg bey Eisenach durch vertraute Personen bringen ließ.

Acta comitialia cum Luthero in Goldasti *Polit. Imp. P. XXIV. p.* 1095.

Edictum Wormatiense in Goldasti *Constit. Imp. Tomo uno p.* 441.

Sleidanus *lib III. ad h. a.*

Thuanus *lib. I p.* 15.

Strauchius *in diss. de excommunic. & proscript. Lutheri.*

Der Kayser hatte sich durch diese Achts-Erklärung des D. Luthers würcklich seinen Vortheil dergestalt bey dem Pabst gemacht, daß er von dem Frantzösischen Bündniß absetzte, sich öffentlich gegen König Franciscum I. feindlich erklärte, und ihm die Frantzosen aus Italien jagen halff.

Denn

Carolus V. 1519-1556. Erst.r Mayländi-scher Krieg mit Franck-reich.

Denn es hatte König Franciscus A. 1515. die alte Frantzösische Prætension wieder hervor gesuchet, und sich gantz Maylandes bemächtiget. K. Maximilian befriedigte er dabey mit Gelde, und also blieb dieses Hertzogthum biß A. 1521. in seinen Händen, darinnen wolte es aber Kayser Carl, als Lehns-Herr, nicht lassen, sondern bemeisterte sich A. 1522. nach der glücklichen Schlacht bey Bicoca wider desselben, und restituirte es dem vertriebenen Francisco Sfortiæ. Nachdem Mayland denen Frantzosen entrissen war, eroberten die Kayserl. auch Genua, woselbst zwo mächtige Familien, die Fregosi und Adurni, einander in Haaren gelegen, und diesen Schlüssel der Lombardie von der Meer-Seite durch ihre Zänckereyen in die Frantzösische Gewalt gespielet hatten. So wurde auch Parma und Placenz denen Frantzosen abgenommen, welches der Kayser zum grösten Nachtheil des Reichs dem Pabst gab.

> Galeazzi Capellæ *de rebus pro restitutione Francisci II. Mediol. ap. Schard.* T. II.
> Guicciardinus *lib.* 13. & 14.
> Sleidanus *lib. III.*

Dieser starb aber für Freuden, als er sahe, wie der Kayser nunmehro bald die Frantzosen mit grossem Verlust gäntzlich über die Alpen treiben würde. Es geschahe hierauf auch zu des Kaysers Vergnügen und Vortheil, daß sein Lehrmeister, Hadrianus von Utrecht, Bischoff von Tertosa und Cardinal, zum Pabst erwählet wurde, obgleich die Römer sich wegen dieser Wahl, da man einen Fremden auf den Römischen Stuhl gesetzet, der von dem Zustand des Römischen Hofes nicht das geringste wuste, gantz schwürig bezeigten.

> Conclave Adriani VI. in Struvii actis litter. fascic. VI. *p.* 65. & in Casp. Burmanni *analectis hist. de Hadriano VI. p.* 141.
> Guicciardinus *XIV. p.* 384.

Dieser Pabst bedrohete, aus einem gantz irrigen Wahn, in einem Breve den Churfürsten von Sachsen, wann er von Luthero nicht absetzen würde, so wolte er ihm die den Hertzogen von Sachsen von seinem Vorfahrer, Pabst Gregorio V. ertheilte Chur-Würde wieder nehmen, und sagte dabey unter andern auch: Non committemus, ut quos olim cum Magno Carolo Hadrianus Pontifex in Christo genuerit,

Carolus V. 1519-1556.

nunc Hadrianus Pontifex & Imp. Carolus sub schismatico ac hæretico tyranno hæresium ac schismatum sinamus interire contagione.

Vid. Lutheri *T. II. Altenb. p.* 370.

Sickingische Fehde.

In Teutschland entstanden A. 1522. die Sickingischen Händel, mit dem Churfürsten von Trier, indem Frantz von Sickingen, aus der Reichs-freyen Rheinischen Ritterschafft, den Churfürsten von Trier, Richarden, weil selbiger ihme zween seiner Bürger eine Ranzion zu zahlen weder nöthigen noch stellen wolte, für welche er doch hatte Bürgschafft geleistet, in seiner Residenz mit 12000. Mann belagerte, und das herrliche Closter S. Maximini ruinirte. Der Kayser sahe dazu durch die Finger, weil Richard bey seiner Wahl ihme zuwider gewesen war, und die Frantzösische Parthey gehalten hatte. Trier aber brachte es doch endlich beym Reichs-Regiment dahin, daß Sickingen in die Acht erklärt ward. Worauf Trier mit Pfaltz und Hessen denselben in seinem Schloß Landstein belagerten, und ihn auch so sehr verwundet in ihre Hände bekamen, daß er nach 2. Tagen starb, womit denn diese Unruhe ein Ende hatte.

Hub. Thom. Leodii *Hist. de Fr. a Sickingen in Freher. T. III.*
Barthol. Latomi *actio memorab. Franc. ab Sicking cum Treviror. Obsid. tum exitus ejusdem in Schardii Tom.* II. *p.* 1019.
Sleidanus *III. p.* 75.

Bauren-Krieg.

A. 1524. entspann sich in Schwaben der Bauren-Aufstand, wegen schwerer Auflagen, und harter Bedruckung von der Catholischen Geistlichkeit, und den weltlichen Herrschafften, welcher sich durch Francken in Thüringen und Sachsen zog, und zu einer allgemeinen sehr gefährlichen Empörung anließ. In Schwaben ward derselbe durch Verträge und Schlachten bald gedämpffet.

Petr. Crinitus de Bello rusticano in Freheri *T. III.*
B. Gnodalius *in Hist. tumult. rustic.* in Schardii *T. II.*
Hub. Th. Leodius *in hist. sedit. rustic. in Freheri T. III.*
Sleidanus *lib. IV. ad h. a.*

In Thüringen aber hatte ein schwärmerischer Prediger, Thomas Müntzer, und ein ausgetretener Præmonstratenser-Münch, Pfeiffer, die

Auf-

Aufrührer durch erdichtete Göttliche Offenbarung, Gesichte und Träume, noch mehr gestärcket, daß bey 7000. solcher verführter Leute ein Lager bey Franckenhausen geschlagen hatten, die aber von Sachsen, Hessen und Braunschweig den 15. May angegriffen, und gar bald bezwungen wurden, wodurch der gantze Bauren-Tumult gestillet ward, davon die Schuld D. Luthers Lehre von denen Päbstlern mit Unrecht beygemessen wird.

Carolus V. 1519-1556.

Sleidanus *lib. V.*
Seckendorff *lib. II.* §. 4.
Gnodalius *p.* 131. 132.

Fortsetzung des Mayländischen Kriegs von den König in Franckreich wobey derselbe gefangen wird.

In eben diesem Jahr war König Francisco I. in Franckreich wieder die Lust angekommen sich des Hertzogthums Maylandes zu bemächtigen. Er eroberte es auch meistens im ersten Anfall, biß auf Pavia, welche Stadt er durch eine den 18. Octobr. angefangene Belagerung zwingen wolte. Der Hertzog von Bourbon aber, der aus Franckreich zum Kayser übergetretten war, und nebst dem Pescara, Lanoi, Leva, und Fronsperg das Commando über die Mayländische Armée überkommen hatte, verstärckte binnen der Zeit, da Leva Pavia tapffer defendirte, in aller Eyl die Kayserl. Armée, worauf die Kayserl. Generals den 24. Febr. 1525. den Entsatz wagten, und mit 18. tausend Mann das Frantzösische Lager so glücklich angriffen, daß die Frantzösische Armée von 20. tausend Mann gäntzlich geschlagen, und der König selbst mit etlichen Wunden gefangen wurde. Die Kayserlichen würden dieses Glück nicht gehabt haben, wann nicht König Franciscus sehr viele Kriegs-Fehler, aus Unverstand seines tummen Generals Bonnivet, wie bey dem gantzen Feld-Zug, so vornemlich bey dieser Belagerung, begangen hätte.

Guicciardin. *lib. XV. p.* 477.
Sleidanus *lib. IV. p.* 112.
Narratio Papiensis obsid. Hadr. Barlandi ap. Schard. *T. II. p.* 1849.
Histor. captivitatis Franc. I. auth. *Ludov. de Sandoval & Lud. de Cabrera* ex Hisp. in Lat. ab *Ad. Eberto* translata Mediol. 1715. 8.
Belcarius *lib.* 18. *p.* 532.

Der

Carolus V. 1519-1556.

Kommt auf harte Conditiones wieder loß.

Der König ward gefänglich nach Spanien geführt, und erst den 10. Martii 1526. auf gar harte Bedingungen wiederum auf freyen Fuß gestellet. Darunter waren die vornehmsten, daß er dem Kayser das Hertzogthum und die Grafschafft Burgund mit aller Lehns-Herrlichkeit abtreten, sich seines Rechts auf Neapoli, Mayland, Genua, Rüssel und Dornick ꝛc. begeben muste, dahero, obschon der Dauphin und Hertzog von Orleans zu Geissel gegeben wurden, so wolte doch niemand glauben, daß der König von Franckreich solche harte Articul halten würde, welches auch geschahe.

Consilia in Senatu Cæsaris de captivo Francisco vid. in Guicciard. *lib XVI p.* 536. 39.

Pacis conditiones d. 14. Febr. 1526. in Belcarii *lib.* 18. *p.* 569.

Weil dieselben der Kayserl. Groß-Cantzler, Mercurinus Gattinara, äusserst widerrathen hatte, so ließ er sich auch nicht nöthigen solche zu besiegeln und zu unterschreiben, sondern der darüber sehr entrüstete Kayser muste solches selbst thun.

Guicciardinus *lib. VI. p.* 482. 87.
Jovius *hist. lib. VII. p.* 882.
Belcarius *lib. XVIII. p.* 570.

Der Teutsche Orden verliehrt das hintere Preussen.

Unter diesen Händeln verlohr der Teutsche Orden das hintere Preussen, indem der Hochmeister, Marggraf Albrecht von Brandenburg, als der Stillstand mit den Pohlen zu Ende lief, und er sich keiner Hülffe vom Kayser und Reich zu versehen hatte, endlich, zu seinem eigenen Vortheil, mit König Sigismund I. in Pohlen den 8. Apr. 1525. den Vergleich schloß, daß er das hintere Preussen von der Cron Pohlen zwar zur Lehen nehmen, hinkünfftig aber solches auch als ein weltliches Hertzogthum erblich vor sich und seine Nachkommen besitzen solte. Der Teutsche Orden nahm dahero Marggraf Albrechten den Titul eines Hochmeisters, und erwehlte an seine Stelle Walthern von Cronberg, der seinen Sitz zu Mergentheim in Francken nahm, brachte es auch dahin, daß Marggraf Albrecht vom Kayser A. 1531. in die Acht erkläret ward, welche aber aus Furcht eines Pohlnischen Krieges nicht zur Execution kam.

Sleidanus *lib. V. p.* 142. *VII. p.* 200. *VIII. p.*228. *& XX. p.*608.

Acta

Acta ap. Goldast in Reichs-Handlungen *p.* 149.
Hartknoch in der Preußischen Chron. *p.* 107.
Pacta inter privilegia Prussiæ Ducalis f. 32.
Defensio Alberti in Hortlederi *T. I. lib. V. c.* 1. *p.* 1949.

Carolus V. 1519-1556.

Luthers Lehre breitete sich indessen auch immer je mehr und mehr in Teutschland aus; dieweil aber die Römisch-Gesinnten derselben öffentlich den Bauren-Aufstand zuschrieben, und deßwegen scharff auf das Wormser Edict von A. 1521. und Abschaffung aller Neuerungen in der Religion drangen, hingegen Chur-Sachsen und der Landgraf in Hessen alle Schuld auf diejenigen schoben, die die Evangelische Lehre in ihren Landen zu predigen verwehrten, so ward auf dem Reichs-Tag zu Augspurg A. 1526. geschlossen, daß mitlerweile das Evangelium ohne Aufruhr solte gelehret werden.

Die Catholischen bestreben den Fortgang der Evangelischen Lehre zu hindern.

Sleidanus *lib. V. p.* 140.
Recessus Augustanus *in corpore Recess. p.* 210.
Seckendorff *lib. II.* §. 20. *p.* 757. 760.

Nachdem aber Churfürst Johannes von Sachsen und Landgraf Philipp in Hessen, als die beyden vornehmsten Patronen und Beförderer der Reformation, gemercket, wie die geistlichen Stände des Reichs nach der Bauren-Niederlage einen Bund zu gewaltsamer Austilgung des Evangelischen Wesens unter sich gemacht hatten, so dachten sie auch auf ihre Sicherheit, und verbunden sich den 4. May 1526. zu Torgau einander getreulich beyzustehen, dafern einer oder der andere der Religion wegen solte angegriffen werden. Dieses allererste Bündniß zu Beschirmung des Evangelii wurde den 12. Jun. zu Magdeburg wiederhohlet, und die Hertzoge von Lüneburg und Mecklenburg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Manßfeld, und die Stadt Magdeburg dazu mit gezogen.

Die Evangelischen vereinigen sich dargegen.

Vid. Instrum. in Hortled. *T. I. lib. VIII. c.* 2-5.
Seckendorff *lib. II.* §. 22. *p.* 766.

In eben selbigem Jahr ward auf dem Reichs-Tag zu Speyer des Kaysers Begehren von Execution des Wormser Edicts abgelehnet, und beschlossen, denselben zu ersuchen, die Beruffung eines Concilii zu verschaffen. Mitlerweile aber, biß dasselbe zu Stande käme, solte sich jeglicher Stand in Sachen das Wormsische Edict betreffend (wie ver-

Reichs-Tags-Schluß zu Speyer wegen des Religions-Wesens.

Carolus V. 1519-1556.

verschlagener weise die Religions-Sache umschrieben wurde) also gegen seine Unterthanen verhalten, wie er es gegen GOtt und den Kayser verantworten könte.

Sleidanus *lib. V. p.* 140.
Hortleder *T. I. lib. I. c.* 2.
Seckendorff *lib. II.* §. 23. *p.* 769.

Der Pabst reizet den Kayser wider sich.

Jedoch ereigneten sich noch dieses Jahr gar scharffe Händel zwischen dem Kayser und dem Pabst, daß man an die Religions-Sache in Teutschland wenig gedachte. Denn Pabst Clemens VII. war am allermeisten über des Kaysers Italiänischen Sieg bestürzt. Dahero er alle Italiänische Potentzien eyfrigst ermahnete, bey der anwachsenden Macht des Kaysers in Italien wegen ihrer Freyheit auf guter Hut zu stehen, zumahl da der Kayser Francisco Sfortiæ das ihm eingeraumte Hertzogthum Mayland, wegen entdeckter Untreu, wieder nahm. Er gieng derohalben mit allerhand boßhafften Räncken um, und so bald nur König Franciscus seine Freyheit erhalten hatte, so zehlete der heilige Vater denselben von seinem, wegen des Madritischen Friedens gethanen Eydschwur, loß, und machte, unter dem Schein der Erhaltung des Friedens in Italien, mit Franckreich, Venedig und dem Sfortia ein Bündniß, die Kayserl. gäntzlich aus diesem Lande zu vertreiben, Mayland dem Sfortiæ wieder zu geben, und Neapoli vor sich zu behaupten. Hiedurch wolte man den Kayser zwingen die Frantzösischen Geißel auszuliessern.

Guicciardin. *lib. XVI. p.* 583. *XVII. p.* 637.
Sleidanus *lib. VI. p.* 151.
Tabulæ fœderis d. 17. May 1526. in Recueil des traités *T. II. p.* 124.

Rom wird von der Kayserl. Armée eingenommen und geplündert.

Da sich nun der Kayser, durch diese arglistige Boßheit des Pabsts, so hinter das Licht geführet sahe, gab er dem Hertzog von Bourbon Befehl, den Pabst deßwegen zu züchtigen; welcher denn ohne Säumniß mit einer zahlreichen aber übel bezahlten Armée gerades Weges unter dem Schein, als wolte er nach dem Königreich Napoli marchiren, auf Rom loß gieng, und diese Stadt den 5. May 1527. mit stürmender Hand eroberte. Er blieb zwar im ersten Anlauff, jedoch führte der Printz von Oranien das Commando glücklich aus. Der Pabst

ward

ward einen gantzen Monat mit grosser Trangsal in der Engelburg blocquiret gehalten. Indessen gieng es in der Stadt jämmerlich zu, und wurden alle Kirchen, Clöster und Palläste ausgeplündert. Der Kayser verstellete sich dabey ungemein, als ob dieses Unternehmen wider sein Wissen und Willen geschehen wäre, und ließ sich endlich durch einen Vergleich besänfftigen, in welchem der Pabst der Kayserl. Armée 400. tausend Gulden zu bezahlen versprach, 5. Cardinäle zu Geißeln gab, und allen Feinden des Kaysers absagte.

Carolus V. 1519-1556.

Cæſ. Grolierius *in hist. de direptione urbis Romæ* in Schard. *T. II. p.* 231.

Relatio de Roma direpta *ibid. p. 611.*

Episcopi Staphyli *oratio de excidii Rom. causis.*

Guicciardinus *XVIII. p.* 774.

Bericht von der Eroberung Rom ap. Goldast in Reichs-Händeln *P. XII.* §. 8. *p.* 443.

Packischer Handel erregt fast in Teutschland einen Krieg.

Der fernere Verlauff der Italiänischen Händel gehört nicht zur Teutschen Reichs-Historie, dahero komme ich vielmehr auf den Packischen Handel, welcher ein gefährlich Aussehen in Teutschland hatte. Denn Otto von Pack, Hertzog Georgens von Sachsen Rath und Cantzley-Verweser, hatte, um ein Stück Geldes zu seiner Verschwendung zu bekommen, Landgraf Philippen von Hessen in gröster Geheim eröffnet, wie den 12. May 1527. in Breßlau, König Ferdinand, Chur-Mayntz und Brandenburg, Saltzburg, Bamberg, Würtzburg, die Hertzoge von Bayern und sein Herr ein Bündniß mit einander zu Vertilgung D. Luthers, seiner Lehre, und Anhanges geschlossen hätten, davon er auch das Original zu verschaffen versprach. Der Churfürst zu Sachsen, als er davon Nachricht bekam, bezeugte dabey grosse Moderation. Der Landgraf von Hessen hingegen war hitzig, rückte mit einer Armée ins Feld, und wolte der obschwebenden Gefahr bevor kommen. Alleine Hertzog Georg, und alle andere vermeintliche benennete Bundsgenossen läugneten beständig, daß unter ihnen dergleichen Bündniß wäre geschlossen worden, und wolten D. Packen, als den Urheber dieser Unwarheit, ausgelieffert wissen. Weil nun auch derselbe das versprochene Original bey angestelter genauerer Untersuchung nicht vorlegen konte, so muste er Landflüchtig

 wer-

Carolus V. 1519-1556.

werden, und wurde endlich A. 1536. in Niederlanden zu Vielvorden, da ihn Hertzog Georg allerwegen auftreiben lassen, gefangen und enthauptet. Dem Landgrafen musten nichts destoweniger Mayntz und Würtzburg jedes 40. tausend, und Bamberg 20. tausend Gulden wegen seiner Kriegs-Rüstung zahlen, worauf der gantze Handel gestillet war, nachdem auch der Kayser sehr scharffe und bedrohliche Schreiben deßwegen an Sachsen und Hessen von Toledo hatte lassen abgehen.

Sleidanus *lib. VI. p.* 164.
Hortleder *T. I. lib. II. integro.*
Seckendorff *lib. II.* §. 39. 41-43. *p.* 856.
Strauchii *diss. exot. IX.*

Der Kayser erlangt die Weltlichkeit im Bißthum Utrecht.

In Niederlanden erlangte A. 1528. der Kayser einen grossen Vortheil dadurch, daß Bischoff Heinrich der II. zu Utrecht, als er vom Hertzog von Geldern bekriegt ward, und die Utrechter auch selber wider ihn rebellirten, das gantze weltliche Regiment des Bisthums, welches er bishero als ein Reichs-Fürst, wie andere seines gleichen geführet hatte, dem Kayser abtrat, und sich nur allein die geistliche Gewalt und Gefälle über und von Utrecht und Ober-Yßel vorbehielt. Pabst Clemens VII. confirmirte diesen Tractat, von welcher Zeit an die Bischöffe nur bloß die geistliche Jurisdiction in ihrem Stifft exercirt.

Vid. Cessionis instrument. & bulla confirmatoria in Leibnit. *cod. J. G. diplom. mantissa p.* 196.
Knippenbergh *in hist. Eccles. Ducatus Geldriæ lib. IV. c. 6. p.* 145.
Zeiler *in itiner. Germ. c.* 20. *p.* 446. *& in continuat. c.* 20. *p.* 254.
Gastelius *de Statu publ. Europ. c.* 18. §. 4.

Der Evangelischen nachtheiliger Reichs-Tags-Schluß zu Speyer, und daher entstandener Name der Protestanten.

Im Jahr 1529. ward abermahls ein Reichs-Tag zu Speyer gehalten; da nun auf selbigen die Catholischen Stände in der Religions-Sache den Schluß machten, daß an den Orten, wo das Wormser *Edict* bißhero wär in acht genommen worden, niemanden frey stehen solte Luthers Lehre anzunehmen, in denenjenigen Landen aber, wo dieselbe bereits überhand genommen hätte,

Carolus V. 1519-1556.

mögte sie endlich biß auf das allgemeine *Concilium* geduldet werden, jedoch daß der Catholische Gottesdienst dabey überall ungehindert bliebe, so verwahrten sich gegen diesen sehr nachtheiligen Abschied Churfürst Johannes von Sachsen, Marggraf Georg von Brandenburg, Hertzog Ernst und Frantz von Braunschweig-Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolffgang von Anhalt, ingleichen 14. Reichs-Städte, worunter Straßburg, Nürnberg und Ulm die vornehmsten, mit einer solennen Protestation, von welcher ihnen auch der Name derer *Protestanten* gegeben wurde, welchen sie aber nicht dazumahl gleich angenommen, sondern derselbe ist ihnen spat hernach, und erstlich A. 1541. auf dem Colloquio zu Regenspurg von dem Päbstlichen Nuntio, dem Cardinal Contareno beygeleget worden;

Martinus Bucerus *in hist. & actis Colloquii Ratisb. in Hortlederi T. I. lib. I. c.* 37. §. 494. 95.

Dessen sie sich aber gar nicht geschämet, weil ihnen derselbe grossen Ruhm gebracht.

Vid. Henniges *in medit. ad J. P. W. spec. VI. p.* 818.

Der Evangelischen Gesandschafft deßwegen an den Kayser

Sie schickten auch eine Gesandschafft an den Kayser, welche ihre Appellation übergeben solte. Dieselbe bestand aus Personen von nicht hohen Würden, damit sie desto sicherer war, und traf den Kayser bey seiner Zurückkunfft aus Spanien zu Placenz in Italien an; ihr Anbringen aber ward gar ungnädig aufgenommen, und sie deßwegen mit Arrest beleget, welches wohl am meisten die üble Aufführung des Nürnbergischen Syndici, Michael Kadens, mogte verursachet haben.

Sleidanus *lib. VI. p.* 166. *sq. lib. VII. p.* 179.
Recessus Spirens. in corpore R. I. *p.* 231.
Protestationis & appellationis instrum. in Mülleri Hist. Evangel. Stände *Protestation lib. I. c.* 4. & 5.
Relatio legatorum in Hortled. *T. I. l. I. c.* 7.
Seckendorf *lib. II.* §. 55-58. *p.* 939.
Strauchii *diss. exoter. VII.*

Der Evangelischen gesuchte genauere Verbindung

Die Protestirende suchten sich hierauf von neuen zu verbinden, absonderlich bemüheten sich die Fürsten, die Reichs-Städte genauer an sich zu ziehen, wozu aber D. Luther nicht rathen wolte, bevor wegen der

 Zwing-

Carolus V. 1519-1556. und Vereinigung in der Glaubens-Lehre.

Zwinglianer eine Einigkeit im Glauben unter denen Bundsgenossen gemacht wäre. Zu dem Ende wurden auf dem Convent zu Schwabach XVII. gewisse von D. Luthern aufgesetzte Glaubens-Artickul von Chur-Sachsen proponirt, und welche zur Versicherung der Einhelligkeit des Glaubens der Bündniß-Vereinung solten einverleibet werden, welche hernach unter dem Namen der Torgauischen Artickul bekandt geworden, und aus welchen endlich die Augspurgische Confession erwachsen.

Vid. Articuli Svvabacenses ex Archivo Vlmensi inserti Seckendorf *lib. II.* §. 59. *p.* 968. ab El. Frick.
Sleidanus *lib. VI. in fin.*
Jani *diss. de Articulis Schvvobacensibus.*

Vergleich zwischen Maynß und Sachsen wegen der Umfrage auf Reichs-Tägen.

Auf dem Speyrischen Reichs-Tag wurde auch der alte Streit zwischen Maynß und Sachsen wegen der Umfrage auf den Reichs-Tägen, durch einen den Sonntag Cantate besagten 1529. Jahrs, auf Vermittelung Churfürst Ludwigs von der Pfalß aufgerichteten ewigen gütlichen Vergleich gäntzlich abgethan.

Vid. in Mülleri Staats-Cabinet *T. VIII. c.* 8. §. 38. *p.* 200.

Der Türcke belagert Wien.

Teutschland betraf ferner in diesem 1529. Jahre das Unglück, daß unter denen Streitigkeiten des Kaysers Bruders, Ferdinands, mit Joh. Zapolia, Waiwoden in Siebenbürgen, wegen der Ungarischen Crone, der Türckische Kayser Solymann II. im September vor Wien rückte, und solche Vormauer der Christenheit in die 9te Woche, wiewohl vergeblich, belagerte. Es wurden dabey viel 1000. Menschen in die Dienstbarkeit geschleppet, und Oesterreich biß an Lintz schrecklich verwüstet.

Hist. Viennæ obsessæ in Schardii *T. II. p.* 1201.
Michaelis Soiteri *Bellum Pannonicum ibidem p.* 1226.
Sleidanus *VI. p.* 174.

Vergleich zwischen Brandenburg und Pommern.

Zwischen dem Churfürst von Brandenburg und dem Hertzog von Pommern war bißhero ein langwieriger Streit wegen der Reichs-Immedietät gewesen. Dieser aber wurde durch Vermittelung des Hauses Braunschweig A. 1529. zu Grimnitz in der Marck dergestalt gehoben, daß der Churfürst die Titul und Wappen von Pommern gebrauchen, beym Kayser aber beede die Lehen empfangen, auch die Huldigung von

denen

den Pommerschen Unterthanen beeden Häusern zugleich geschehen, und der Erbfall von den Land-Ständen dem Hause Brandenburg ordentlich versichert werden solte, hingegen verwilligte Brandenburg daß der Hertzog in Pommern ein immediater Reichs-Stand hinführo seyn möge.

Carolus V. 1519-1556.

Chytræus *in Saxon. lib. XII. p.* 314.
Micrælius *Chron. Pomer. lib. III. P. II. p.* 342.
Rentsch in Ceder-Hayn *p.* 114.

Der Kayser macht Friede mit dem Pabst zu Barcellona

Indessen gieng auf Seiten des Kaysers der Frantzösische Krieg mit ungleichem Glücke fort. Die Zwistigkeiten mit dem Pabst waren auch nicht gäntzlich beygeleget; dieweil aber die Speyrische Protestation dem Kayser allerhand besorgliche Gedancken wegen einer bevorstehenden Unruhe in Teutschland machte, so entschloß er sich mit dem Pabst und dem König in Franckreich zu vergleichen, und selbsten wieder nach Teutschland zu kehren. Demnach so wurde der Friede mit dem Pabst den 29. Jun. 1529. zu Barcellona geschlossen, in welchem der Kayser die Restitution des Mediceischen Hauses zu Florenz versprach, und sich vom Pabst die Römische Krönung ausdingte. Ingleichen wurde bedinget, daß der Pabst den Kayser von neuem mit dem Königreich Neapoli belehnen, und zur Lehns-Erkäntlichkeit jährlich mehr nicht als einen weisen Zelter und 6000. Ducaten haben solte, hingegen vereinigte der Kayser die Städte Cervia, Ravenna, Modena, Reggio, Ruberia &c. wieder mit dem Kirchen-Staat, jedoch sine fraude Imperii, wie dieser Clausul Guicciardinus ausdrücklich gedencket.

Guicciardinus *lib. XIX. p.* 906.
Jovius *lib. XXVII. p.* 189.
Belcarius *lib. XX. p.* 625.
Tractatus Pacis in Corporis du Mont. *Tom. IV. P. II. p.* 1.

Und mit Franckreich zu Cambray.

Mit Franckreich kam der Friede, durch Zusammentretung zweyer Printzeßinnen, nemlich der verwittibten Hertzogin von Savoyen, Margaretha, als Regentin der Niederlande, und Kayser Carls Vaters Schwester, mit der verwittibten Hertzogin von Engoulesme, Louise, Königs Francisci I. Mutter zu Cambray den 5. Aug. 1529. zustande, in wel-

Carolus V. 1519-1556.

chem der Kayser etliche Forderungen des Madritischen Vergleichs von A. 1526. nachließ.

Pacis tabulæ *in recueil des traites de paix* T. II. *p.* 170.
Guicciardinus *lib. XIX. p.* 311.
Belcarius *lib. XIX. p.* 626.
Bellajus *lib. III. p.* 106.

Der Kayser geht aus Spanien über Italien nach Teutschland, und läßt sich zu Bononien krönen.

Nachdem der Kayser sich seit A. 1522. in Spanien aufgehalten, nahm er sich vor A. 1529. über Italien nach Teutschland wieder zu gehen, und ließ sich zu Bononien vom Pabst den 22. Febr. die Longobardische, und den 24. ejusd. die Römische Krone mit gröster Pracht aufsetzen, welches die letzte Päbstliche Krönung derer Teutschen Kayser gewesen. Es war zu verwundern mit was für ungemeiner Höfflichkeit der Kayser dem Pabst begegnete, welchen er doch kurtz zuvor bey 6. Monate hart gefangen gehalten hatte. Er küßte ihm die Füsse, er hielt ihm beym Auffsitzen den Steigbügel, und würde auch das Pferd etliche Schritt weit beym Zaum geführet haben, wann es der Pabst hätte zulassen wollen. Von Teutschen Fürsten und Ständen war fast niemand zugegen, sondern der Kayser hatte lauter Spanier und Italiäner bey dieser Solennität um sich.

Henr. Corn. Agrippa *de duplici coronat. Caroli V.* in Schardii *T. II. p.* 266.
Hart. Maurus *de eadem* ap. eundem.
Acta der Kayserl. Krönung zu *Bononien* in Goldasti Reichs-Händeln *p.* 153.
Jovius *lib. XVII. p.* 238.

Der Churfürst von Mayntz übergab aber deßwegen zu Augspurg A. 1530. den 29. Jun. dem Kayser nachgehends eine solenne Protestation, und salvirte dadurch der Churfürsten, und besonders des Churfürsten von Cölln als Ertz-Cantzlers durch Italien Jura, weil der Kayser dieselben dazu gar nicht beruffen hatte.

Vid. Joannis *in notis ad Serrar. lib. V. T. I. Script. Mog. p.* 840. *n.* 5.

Dem Pabst zu Gefallen setzte der Kayser damahls Franciscum Sfortiam wieder in Mayland ein.

Galea-

Carolus V. 1519-1556.

Galeacius Capella *de rebus gestis pro restitutione Francisci II. Duc. Mediolanens. in Schardii T. II. p.* 1104.
Guicciardinus *lib. XIX. p.* 933.

Ingleichen so gab er dem jederzeit treu gewesenen Hertzog von Mantua, Friedrichen von Gonzaga, den Titul eines Hertzogen.

Spondanus *in ann. Bar. contin. ad h. a.* §. 3. *p.* 403.

Kommt auf den Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem die Evangelischen Stände ihr Bekäntniß übergeben.

Von Bononien brach der Kayser auf zu dem angesetzten Reichs-Tag nach Augspurg, woselbst die erste Sache, so vorkam, das Religions-Werck war. Churfürst Johannes von Sachsen, Marggraf Georg von Brandenburg, Hertzog Ernst zu Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolffgang zu Anhalt, und die Städte Nürnberg und Reutlingen, ein kleines Häufflein, das sich der Evangelischen Lehre annahm, erlangten mit grosser Mühe, daß sie, um sich von denen bißherigen Auflagen zu befreyen, und die Ubereinstimmung ihrer Lehre mit der Heil. Schrifft zu zeigen, den 25. Jun. 1530. ihr aus 28. Articuln bestehendes Glaubens-Bekäntniß vor dem Kayser und der Reichs-Versammlung öffentlich in Teutscher Sprache ablesen, und darauf demselben übergeben durfften. Der Kayser wolte das Lateinische Exemplar vorlesen lassen. Der Churfürst von Sachsen aber wendete ein, daß weil man auf Teutschen Grund und Boden wäre, so würde der Kayser auch die Teutsche Sprach erlauben, welches der Kayser auch bewilligte. Die nun solches Bekäntniß übergeben hatten, erhielten den Namen der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten.

Sleidanus *lib. VII. p.* 181. *sq.*
Spalatinus *in annal. ad h. a.*
Seckendorff *lib. II.* §. 75-78.
Chytræus & Cœlestinus *in hist. A. C.*
Autoris Catholici Bericht, was dem Christlichen Glauben zu gut auf den Reichs-Tag zu Augspurg A. 1530. gehandelt worden in Hortlederi *T. I. lib. I. c. 9. p.* 58.

Ubler Schluß dagegen.

Es erfolgte aber darauf gar nicht was sie verhofften, sondern der Kayser bemühete sich sehr, auf Verhetzung des gegenwärtigen Päbstl. Noncii, Campegii, sie wieder zum Gehorsam der Römischen Kirche zu bringen, und schlug dahero dem Churfürsten von Sachsen die

Beleh-

Carolus V. 1519-1556.

Belehnung und andere begehrte Puncta ab. Es wurde auch eine Wiederlegung der Augspurgischen Confession mit vieler Anzüglichkeit abgefasset, und den 3. Aug. öffentlich verlesen, jedennoch blieb alles standhafft. Nachdem man nun weder mit Drohungen, noch Verheissungen, noch mit einem angebottenen hinterlistigen gütlichen Vergleich die Evangelischen wieder zum Pabstthum hatte bringen können, so erfolgte den 19. Nov. jedoch ohne Unterschrifft der Evangelischen Stände, ein scharffer Abschied, in welchem die A. C. gäntzlich verworffen wurde; jedoch solten die Evangelischen biß auf den 15. Apr. A. 1531. bey ihrer Religion ruhig gelassen werden; da sie sich dann endlich erklären solten, ob sie sich biß auf ein Concilium in allen Artickeln mit der Römischen Kirche vereinigen wolten, oder nicht; dabey wurde auch der Druck aller weitern Religions-Schrifften verbotten, und Mönche und Pfaffen in ihrem Gottesdienst nicht zu stöhren.

Sleidanus *lib. VII. p.* 193.
Recessus in Corpore Recess. *p.* 244.
Cœlestinus *T. IV. p.* 120.

Wie es sich so übel anließ für die Evangelische Religion, so reißte Landgraf Philipp von Hessen in aller Stille heim, welches aber der Kayser so ungnädig empfand, daß er die Thore zu Augspurg mit seinen Soldaten besetzen ließ. Die Protestanten beschwerten sich darüber höchlich, und baten um Abstellung eines solchen Unternehmens, welches dem alten Herkommen der freyen Reichs-Täge gäntzlich zuwider wäre. Dahero wurden die Wachen wieder abgeführet, und versprochen, daß künfftig ohne Vorwissen des Churfürsten von Sachsen, der als Reichs-Marschalck die Sicherheit des Reichs-Tages besorgen müste, dergleichen nicht mehr geschehen solte.

Sleidanus *VII. p.* 189.

Der Zwinglianischen Städte Confession wird auch verworffen.

Weil die 4. Reichs-Städte, Straßburg, Costnitz, Memmingen und Lindau mit D. Luthern in der Lehre vom Heil. Abendmahl noch nicht einig waren, sondern vielmehr des Zwingels Erklärung beypflichteten, auch dahero obiges Glaubens-Bekänntniß nicht hatten unterschreiben wollen, so übergaben sie zwar auch nach dem dem Kayser eine von dem Straßburgischen Theologo, Mart. Bucero, aufgesetzte besondere Bekänntniß ihrer Lehre; der Kayser ließ ihnen aber dagegen

eine von Fabern und Ecken gar scharff verfaßte Wiederlegung publiciren, und wolte ihnen weiter kein Gehör geben.

Carolus V. 1519-1556.

Sleidanus *lib. VII. p.* 116. 117. 119.

Lavaterus *in hist. de orig. & progr. cont. Sacrament. ad art.* 30. *p.* 19.

Wernsdorf *in hist. Confess. Tetrapolit.*

Wie denn auch der Kayser dadurch der Evangelischen Religion nachgehends gehäßiger worden.

Werlich *in Aug. Chron. P. III. p.* 19.

Andere Augspurgische Reichs-Tags Sachen.

Nächst dem Religions-Werck wurde auf diesem Reichs-Tag eine neue Policey-Ordnung publiciret,

Reformat. politiæ extat in Corpore recess. *p.* 267.

und die Stadt Speyer zum Sitz des Cammer-Gerichts verordnet;

Recess § 38.

ingleichen machte der Kayser den 14. Dec. die Freyherrn von Fugger, Raimund und Anton, zu Reichs-Grafen, und gab ihnen die Grafschafft Weissenhorn und Kirchberg eigenthümlich, welche sie nur Pfands-weise bißhero inne gehabt.

Fugger in Oesterreichischen Ehren-Spiegel *lib. V. c.* 21. *p.* 784.

Der Kayser läßt seinen Bruder Ferdinand zum Röm. König wehlen.

Für sich suchte der Kayser auf dem Reichs-Tag zu Augspurg durch Pfaltzgraf Friedrichen bey den anwesenden Churfürsten die Wahl seines Bruders Ferdinands zum Römischen König, mit der Vorstellung, daß er wegen seiner öfftern Abwesenheit, bey seiner so weitläufftigen Regierung, einen Gehülffen haben müste. Er erhielt auch der meisten Churfürsten Einwilligung, daß es hernach zu Cölln um so viel weniger Schwürigkeit bey der den 5. Jan. 1531. erfolgten Wahl gab, und dieselbe nach Wunsch des Kaysers ausfiel, worauf auch die Krönung zu Aachen den 11. Jannarii geschahe.

Sleidanus *lib. VII. p.* 203.

Decretum electionis ap. Goldast. Reichs-Satzung *P. II. p.* 230.

Entwurff des Schmalkaldischen Bundes.

Wegen des bedrohlichen Augspurgischen Reichs-Abschieds versammleten sich die Evangelischen Stände A. 1530. und 31. zu Schmalkalden zweymahl, und berathschlagten, ob, und wie ferne man sich

Carolus V. 1519-1556.

dem Kayser, wann er würde in der Religions-Sache Gewalt brauchen, widersetzen dürffe. Der Schluß war eine den 31. Dec. 1530. abgefaßte Bunds-Notul, dem Kayser mit gesammter Hand zu widerstehen, im Fall er einen unter ihnen mit Gewalt angreiffen solte. Es kam aber der Bund erst A. 1536. zu völligen Stande.

Hortleder *T. I. lib. VIII. c. 7. & 8. p.* 1498.

Der Landgraf von Hessen wolte zwar nach seiner Hitze gleich offensive agiren, er ward aber von denen andern überstimmet, und also blieb es bey einer blossen Defensiv-Allianz. Dieweil auch König Ferdinand gegen die Evangelischen gar feindselig gesinnet schiene, so widersetzte sich der Churfürst von Sachsen und die Protestanten seiner Wahl aufs hefftigste, unter dem Vorwand, wie die Grund-Gesetze des Reichs nicht litten, bey dem Leben eines Kaysers einen Nachfolger zu erwählen, damit die freye Wahl nicht gehindert würde.

Der Churfürst von Sachsen contradicirt der Römischen Königs-Wahl.

Sleidanus *lib. VII. p.* 204.

Chytræus *lib. XIII. p.* 332.

Discursus varii in Goldasti *Politic. Imperial. P. II. p.* 220.

Hertzog Wilhelm in Bayern, weil er selbst nach der Kayserl. Krone strebte, mißbilligte auch diese Wahl.

Seckendorff *lib. III.* §. 2. *p.* 1167.

Dahero blieb der Churfürst von Sachsen noch beständiger in seiner Meynung, und erkannte König Ferdinanden nicht vor einen Römischen König, biß A. 1544. nachdem vorhero A. 1532. zu Schweinfurt, und A. 1534. zu Cadan niemahls hatte ein beständiger Vergleich können getroffen werden.

Vergleicht sich mit dem Römischen König.

Hortleder *T. I. lib. III. c.* 13.

Chytræus *l. c.*

Des Pabsts Meynung war gewesen, den Churfürsten von Sachsen als einen Ketzer von der Wahl auszuschliessen, der Kayser hielte es aber für allzugefährlich seinem Rath zu folgen.

Pallavicini *lib. III. Hist. Conc. Trid. c. 9.* §. 2.

Man hält davor, Chur-Sachsen und seine Bundsgenossen hätten den Wahl-Streit nur zu dem Ende erreget, damit sie gelinder vom Kayser in der Religions-Angelegenheit mögten gehalten werden, und desto eher einen Religions-Frieden bekämen, welcher auch wegen Be-

schleu-

schleunigung der Türcken Hülffe den 23. Jul. 1532. zu Nürnberg erfolgte, des Inhalts, daß keiner den andern des Glaubens noch sonst einiger Ursachen wegen beleidigen solte, auch solten alle Fiscalische Processe biß auf das bevorstehende Concilium Anstand haben. Dieses war also der allererste Religions-Friede, den die Protestirenden erhielten.

Carolus V. 1519-1556. Erster Religions-Friede zu Nürnberg A. 1532.

Extat ap. Hortled. *T. I. lib. I. c.* 10. *p.* 64. *confirmatio Caesarea ib. c.* 11. *p.* 67. *publicatio c.* 12. *p.* 68.
Sleidanus *lib. XIII. p.* 227.
Seckendorff *lib. III.* §. 17. *p.* 1242.

Der Kayser tröstete dabey den Pabst, daß wann die jetztmahligen schweren Zeiten sich ändern würden, so wolte man die Protestanten schon wieder zu Haltung der vorigen Edicten nöthigen.

Pallavicinus *in Hist. Concil. Trid. lib. III c.* 9. §. 9.

Dem Landgrafen von Hessen mißfiel dieser Religions-Friede deßwegen, weil von demselbigen implicite alle diejenigen ausgeschlossen waren, die ferner etwa sich zur Evangelischen Lehre bekennen würden; dahero ein grosser Streit zwischen Sachsen und Hessen wegen Annehmung desselben entstand, den endlich beyderseits Theologi, damit denen Widersachern kein Vortheil dadurch zuwachsen mögte, gütlich beylegten.

Der dem Landgrafen von Hessen mißfällt.

Seckendorff *lib. III.* §. 18. *p.* 1245.

Der Kayser gieng darauf über Italien A. 1533. nach Spanien, in dessen Abwesenheit brach der Würtembergische Krieg A. 1534. von neuen aus, von dessen Anfang schon oben geredet worden. Hertzog Ulrich von Würtemberg hatte biß anhero gantzer 15. Jahr in Exilio leben müssen, und nachdem der Kayser seinen Bruder Ferdinand öffentlich mit dessen Ländern belehnet hatte, so dachte man gantz und gar nicht an seine Wiedereinsetzung, dahero entschlosse sich der Landgraf von Hessen, als sein naher Anverwandter, ihme zu Land und Leuten mit Gewalt wieder zu verhelffen. Dieweil ihm aber der Schwäbische Bund daran am hinderlichsten war, so brachte er es mit Zuziehung des Frantzösischen Gesandtens dahin, daß derselbe zum grösten Verdruß von Oesterreich, als welches sich desselben gleichsam zur Brustwehre biß anhero bedienet hatte, aufgehaben wurde. Hernachmahls

Hertzog Ulrich von Würtemberg gelangt durch die Heßische Hülffe wieder zu Land und Leuten. A. 1534.

Carolus V. 1519-1556.

schloß er mit Franckreich wegen seines Unternehmens ein Bündniß, und verschaffte dabey Hertzog Ulrichen von dieser Krone ein Darlehn von 120. tausend Gulden auf die Grafschafft Mompelgard, fiel hierauf mit einem ansehnlichen Kriegs-Herr ins Würtembergische, und eroberte solches nach der glücklichen Schlacht bey Lauffen gäntzlich. König Ferdinand muste hierauff in einem Vergleich zu Cadan Hertzog Ulrichen sein Land wiederum überlassen, jedoch daß er solches hinführo von Oesterreich zu Lehen nehmen solte, welche harte Clausul aber auch endlich A. 1599. von Kayser Rudolphen II. den Hause Würtemberg ist erlassen worden, mit Vorbehalt der Anwartschafft zur Nachfolge, daferne das Hertzogliche Haus absterben solte.

Jo. Thetingerus *in Wurtemb. ab Schard. T. II.*
Acta publica ap. Hortled. *T. I. lib. III. integro.*
Sleidanus *lib. IX. p.* 242.
Strauchii *Diss. exot. X.*

Widertäufferische Unruhe zu Münster.

Binnen dieser Zeit und zwar von A. 1533. an that sich das Wiedertäufferische Unwesen in der Stad Münster hervor, woselbst diese Schwärmer einen grossen Aufruhr machten, und Johann Bockolt oder Boeckel von Leyden, ein Schneider, ein fantastisches Königreich den 24. Jun. A. 1534. anrichtete, die gute Stadt aber dadurch in großes Elend stürtzte, biß sie endlich nach einer Belagerung von 16. Monaten den 14. Jun. A 1535. von der Reichs-Armée erobert wurde, da dann die Haupt-Aufrührer Bockolt, Knipperdolling und Krechting ihren verdienten Lohn bekamen.

Henr. Dorpius *in hist. quomodo Evangelium Monasterii coeperit, ac per Anabapt. fuerit solutum. Viteb.* 1536. 8.
Lamb. Hortensius *lib. de tumultibus Anabapt. ap. Schard. T. II. p.* 298.
Ant. Corvinus *de miserabili Monast. Anabapt. obsidione ibid. p.* 314.
Conr. Heresbachius *in lib. de factione Monast. cum not. Theod. Starckii* 1637. 8.
Sleidanus *lib. X. init.*

Mayländischer Krieg mit Franckreich.

In Italien kam es A. 1535. zwischen dem Kayser und König von Franckreich zu einen neuen Krieg. Der Hertzog zu Mayland, Franciscus Sfortia,

Carolus V. 1519-1556.

Sfortia, ließ den Frantzösichen Gesanden, Meraviglia, dem Kayser zu Liebe wegen eines begangenen Meuchelmords, hinrichten, welches König Franciscus so übel empfand, daß er mit einer ziemlichen Macht in Italien einbrach, und den Hertzog von Savoyen, der ihm den Durchzug nicht verstatten wolte, unter einer gemachten Anforderung von seiner Mutter und Groß-Mutter seines Landes beraubete. Unterdessen starb Franciscus Sfortia den 24 Octobr. 1535. Dahero sich der Kayser des Hertzogs von Savoyen annahm, A. 1536. in Provence einbrach, aber nach einem vergeblichen Versuch auf Marseille, aus Mangel an Lebens-Mitteln vor Menschen und Viehe, bald seinen Rückmarsch nehmen muste, nach dem seine Armee um 10. tausend schwächer geworden, und er seinen ältesten General Ant. de Leva an einer Kranckheit dabey eingebüsset hatte, worauf durch Vermittelung des Pabsts A. 1538. zu Nizza ein zehenjähriger Stillstand getroffen wurde.

Sleidanus *lib IX. p.* 253. *X. p.* 284. *XII. p.* 331.

Articuli induciarum in Coldasti politischen Reichs-Handlungen *P. XI. p.* 394.

Welcher A. 1542. noch bäßlicher wurde.

Es daurete aber derselbe nur bis A. 1542. Denn weil der Kayser das Hertzogthum Mayland, wie er bey seiner Durchreise durch Franckreich A. 1540. versprochen, an einen Königl. Frantzösischen Printzen nach dem nicht überlassen wolte, und noch dazu der von Constantinopel über Venedig zurück kommende, und durch das Mayländische gehende Frantzösiche Gesanden Rincon, A. 1541. bey Pavia war angehalten und ermordet worden, so fiel der König in Franckreich den Kayser an 5. Orten auf das hefftigste mit Krieg an hetzte auch an ihn den Türckischen Seeräuber Barbarossa, daß die Küsten von Napoli und Sicilien von ihm ausgeplündert wurden.

Jovius *lib XL. p.* 337.

Sleidanus *lib. XIV. p.* 390. 408.

Der Kayser bewürcket die Ausschreibung des Concilii.

Unterdessen da der Kayser mit auswärtigen Kriegen beschäfftiget war, wuchs der Schmalkaldische Bund immermehr und mehr. Der Pabst hingegen ermangelt auch nicht den Kayser gegen denselben anzuhetzen, damit er indessen in Italien nach Belieben schalten und walten könnte. Weil aber der Kayser des Pabsts Absehen wohl merckte, so drang

Carolus V. 1519-1556.

er drauf, daß durch ein Concilium die Güte zuerst versuchet werden solte. Pabst Paulus der III. schrieb demnach solches auf den 23. des Monaths May A. 1537. nacher Mantua aus, und der Kayser suchte durch seinen Gesandten, Matthias Helden, die Protestanten zu bewegen solches anzunehmen. Allein dieselben hatten viel dagegen einzuwenden, und machten vielmehr auf verschiedenen Zusammenkünfften noch bessere Anstalt zur Gegenwehr, wann der Pabst den Kayser gegen sie waffnen solte.

P. Sarpius *in hist. Concil. Trid. lib. I. p.* 129.
Sleidanus *IX. p.* 253. *X. p.* 288. *XI. init.*
Bulla convocatoria Pauli III. ap. Hortled. *T. I. lib. I. c.* 22.
Acta cum Heldo ibid. *l. c. c.* 25-29.
Seckendorff *lib. III.* §. 64. & 82. *p.* 1573.

Der Catholische Gegen-Bund A. 1538.

Es erfolgte aber darauf auf Anstifften gedachten Heldens, in geheim A. 1538. den 10. Jun. zu Nürnberg verschiedener Römisch-Catholischer Stände Gegen-Bund auf 12. Jahr, welchen der Landgraf von Hessen durch aufgefangene Briefe kund machte, daß es sich also zu einem gefährlichen Bruch der Religion wegen im Teutschen Reiche anließ.

Tabulas fœderis vid. in Hortled. *T. I. lib. VIII. c.* 14. 15.
Sleidanus *XII. p.* 338.
Seckendorff *III.* 84. *p.* 1647.

Der Schmalkaldischen Bunds-Genossen Braunschweigischer Krieg mit Hertzog Heinrichen.

Noch mehrere Gelegenheit gab dazu der Krieg mit Heinrichen dem jüngern von Braunschweig-Wolffenbüttel, welchen der Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen, als ihren Todfeind und Stöhrer der Ruhe, als er an der geächteten Stadt Goßlar die Execution vollziehen wolte, A. 1542. über den Hauffen warffen, und innerhalb 2. Monaten sein gantzes Land einnahmen.

Sleidanus *XII. p.* 339. *XIII. p.* 370. 378. *XIV. p.* 410.
Chytræus in Saxonia *lib. XV. & XVI.*
Acta in Hortlederi *T. I. lib. IV. integro.*

Sie entschuldigten auch dieses Unternehmen dergestalt bey dem Kayser, der A. 1541. durch die Niederlande wieder in das Reich gekommen war, daß Hertzog Heinrich A. 1544. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg zur Güte und nicht zur Gewalt von selbigem angewiesen wurde.

Slei-

Sleidanus *XV. p.* 437.
Hortleder *l. c. c.* 46.

Indem aber der Kayser im Begriff war, das Braunschweigische Land biß zu Austrag der Sache in Sequestration zu nehmen, brachte Hertzog Heinrich durch Frantzösisches Geld einiges Volck zusammen, und belagerte Wolffenbüttel. Der Landgraf von Hessen aber kam ihm A. 1545. über den Halß; da es denn Hertzog Moritz zu Sachsen durch seine Vermittelung dahin brachte, daß in dem beyde Kriegs-Heere bey Northeim im Calenbergischen einander angreiffen wolten, Hertzog Heinrich samt seinem Sohn Carolo Victore sich als Gefangene dem Landgrafen ergaben, welcher sie in die Vestung Ziegenhayn bringen ließ.

Relationes in Hortlederi *l. c.*
Hassi c. 51. *Mauritii c.* 52. *Anonymi c.* 53.

Des Kaysers Geldrischer Krieg.

Der Kayser machte hiezu grosse Augen, und hielte es nunmehro hohe Zeit zu seyn, den Schmalkaldischen Bund zu zertrennen, ehe ihm derselbe gar zu Haupte wüchse. Hiezu machte ihm noch mehr Muth der glückliche Ausgang des Geldrischen und Clevischen Krieges. Denn nach dem Tode des unruhigen Carls von Egmond hatte Hertzog Wilhelm von Cleve, vermöge des Testaments A. 1538. das Gelder-Land eingenommen, und zu dessen sichern Besitz, sich an Franckreich gehänget. Er schiene auch anfangs gar glücklich zu seyn, und schlug A. 1543. die Kayserl. bey Sitthard. Allein in eben selbigen Jahre, da er nach den Frantzösischen Zeitungen meynte, der Kayser sey auf dem Algierischen Zug im Schiffbruch umkommen, brach derselbe mit einer ansehnlichen Macht ins Clevische ein, bemächtigte sich des gantzen Landes, und nöthigte den Hertzog Fußfällig Gnade zu suchen, und sich alles Anspruchs auf Geldern zu verzeihen. Der Kayser hingegen restituirte ihm das Hertzogthum Cleve biß auf 2. Vestungen Heinberg und Sistard, welche als ein Unterpfand der Treue 10. Jahr ins Kaysers Händen bleiben musten.

Sleidanus *XII. p.* 332. *XV. p.* 422. 32.
P. Jovii *narratio de B. Juliacensi* in Schardii *T. II. p.* 422.
Pontanus *in Hist. Geldriæ lib. XII.*

Der

Carolus V. 1518-1556.

Macht Friede mit Franckreich und dem Türcken.

Der glückliche Fortgang seiner Waffen in den Niederlanden, und das Bündniß mit König Heinrichen in Engelland, brachten ihm auch 1544. den 14. Sept. den Frieden mit dem König in Franckreich zuwege.

Tabulæ pacis in recueil de traités *T. II. p.* 27.
Sleidanus *XV. fin.*
Franc. de bello forest. *lib. VI. p.* 62.

Die Evangelischen tragen Bedencken auf dem Concilio zu Trient zu erscheinen.

Ingleichen erfolgte ein Stillstand mit den Türcken, daß also der Kayser sich alles aus dem Wege raumte, was ihn hätte in dem beschlossenen Krieg gegen die Protestanten hindern können. A. 1546. den 7. Jan. wurde hierauf einmahl das Concilium zu Trient eröffnet, und im April der Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchem man die Protestanten nöthigen wolte, bey dem Concilio zu erscheinen. Es erschien aber niemand, dieweil dasselbe kein so frey Christliches Concilium in Teutscher Nation seyn könte, wie es verabschiedet, und darauf sie sich beruffen und appelliret hätten.

Hortleder *T. II. lib. III. c.* 2.
Conf. die *Recusations*-Schrifft *T. IV. opp. Melanchth. f.* 772.
Seckendorff *lib. IV. p.* 2543.

Streitige Naumburgische Bischoffs-Wahl.

Weil nun auch der Churfürst zu Sachsen den neuerwählten Catholischen Bischoffen zu Naumburg, Julium Pflug, nicht leiden wolte, sondern an dessen Stelle Nicolaum Amsdorff in dieses Stifft eingesetzet hatte.

Sleidanus *lib. XIV. p.* 395.
Scripta publica ap. Hortleder *T. I. lib. V. c.* 11-22.

Cöllnische Reformation.

Ferner der Ertz-Bischoff und Churfürst in Cölln, Hermann, in seinem Ertz-Stifft eine Reformation angefangen hatte, welche die Protestantischen Fürsten zu befördern suchten, davon aber unten ein mehrers. Und endlich auch das abermahls zu Regenspurg in Januario angestelte Religions-Gespräche von dem Churfürsten von Sachsen war abgebrochen worden.

Sleidanus *lib. XIV. p.* 395.

Des Kaysers Anstalten die Schmalkaldische Bunds-Verwandten zu bekriegen.

So nahm endlich die Kayserl. Langmuth ein Ende, und ließ der Kayser durch den Vice-Cantzler Naves auf die Anfrage der Augsp. Confessions-Verwandten Stände den 16. Junii zu Regenspurg, wohin seine grosse Kriegs-Zurüstungen abzielten? erklären: Er habe zwar

sich

sich jederzeit bemühet den Frieden im Reiche zu erhalten, die gehorsamen Stände solten sich auch ferner alles Guten von ihm zu versehen haben; nunmehro aber erfordere es die Nothwendigkeit, gegen die Widerspänstigen, so unter dem Schein der Religion allerhand Zerrüttung biß anhero angerichtet hätten, nach seinem Kayserlichen Amte zu verfahren.

Carolus V. 1519-1556.

Unterdessen fuhr der Kayser in denen Kriegs-Rüstungen gegen dieselben fort, schloß den 19. Junii mit Hertzog Moritzen von Sachsen, unter Versprechung der Chur-Würde,

Tabulæ fœderis ap. Heuterum *lib. XII. p.* 570.

und den 26. dito mit dem Pabst ein Bündniß.

Capita fœderis in Hortled. *T. II. lib. III. c.* 3. *& Leti XII. p.* 974.

Die Schmalkaldische Bunds-Verwandten aber wolten den Angriff nicht erwarten, sondern rückten mit einer ansehnlichen Armée an die Donau.

Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs.

Sleidanus *XVII. p.* 519. 524.

Der Kayser hingegen erklärte den Churfürsten von Sachsen Johann Friedrichen, und Landgraf Philippen von Hessen, wegen ihres beharrlichen Ungehorsams, den 20. Jul. 1546. zu Regenspurg in die Acht.

Vid. Achts-Declaration in Hortled. *T. II. lib.* 3. *c.* 16. *p.* 312.

Worauf diese beyde Printzen ihme auch einen Fehde-Brief zuschickten, darinnen sie ihn nur Carln, der sich Kayser nennet, titulirten.

Extat ap. Hortled. *l. c. c.* 28.
Sleidanus *lib. XVII. p.* 533.

Sie hätten auch dem Kayser, welcher dazumahl noch nicht seine Völcker weder aus Italien noch aus denen Niederlanden an sich gezogen hatte, einen gefährlichen Streich beybringen können, wann sie den Krieg recht verstanden, Inspruck eingenommen, den Rhein-Paß wohl verwahret, und den schwachen Kayser bey Ingolstadt angegriffen hätten. Aber so hintertrieb die Uneinigkeit unter ihnen die beste Anschläge.

Sleidanus *XVIII. init. p.* 536.
Relatio ap. Hortled. *T. II. lib. III. c.* 31.

Carolus V. 1519-1556.

Dacinnen der Kayser im ersten Feld-Zug obsiegt A. 1546.

Mitlerweile waren König Ferdinand aus Böhmen, und Hertzog Moritz von Sachsen in die Chur-Sächsischen Länder eingefallen, und hatten solche meistens eingenommen, dahero muste der Churfürst, um sein eigenes Land zu retten, sich zurücke ziehen. Der Landgraf von Hessen konte also auch alleine dem verstärckten Kayser die Spitze nicht bieten, und muste dahero gleichergestalt den Rückweg nehmen. Der Kayser hingegen blieb Meister in Schwaben und Francken, und brachte Churfürst Friedrichen zu Pfaltz, Hertzog Ulrichen von Würtemberg, und alle bey dem Schmalkaldischen Bund gestandene Reichs-Städte unter seinen Gehorsam.

Hortleder *T. II. lib. III. c.* 48. 49. 53. & 56.
Sleidanus *XVIII. p.* 559. 562.

Der Churf. zu Sachsen erhohlt sich in seinem Lande.

Ob nun wohl der Churfürst von Sachsen bey seiner Zurückkunfft in seinem Lande so glücklich war, daß er nicht nur Hertzog Moritzen dasjenige, so er ihm abgenommen hatte, sondern auch dessen eigenes Land noch dazu fast gäntzlich, ohne sonderbare Mühe, wieder wegnahm, auch Marggraf Albrechten von Brandenburg, welchen der Kayser Hertzog Moritzen zu Hülffe geschickt hatte, bey Rochlitz den 3. Martii 1547. schlug und gefangen bekam;

Sleidanus *XVIII. p.* 564.
Hortleder *T. II. lib. III. c.* 65. 66. *p.* 561.
Lud. d'Avila *de B. Germ. lib. II. p.* 99.

ingleichen es dahin brachte, daß die Böhmen ihrem König Ferdinand in den Sächsischen Krieg nicht folgen, sondern vielmehr denselben absetzen, und Caspar Pflugen an seine Stelle erwählen wolten;

Hortleder *T. II. lib. III. c.* 64. & 83.

so wuste sich doch der Churfürst dieser Vortheile nicht recht zu bedienen, sondern wurde vielmehr dadurch allzusicher, und vertheilte dahero sein Kriegs-Volck allzusehr, indem er einen Theil derselben nach Böhmen, den andern nach Nieder-Sachsen schickte, und den schwächsten bey sich behielt.

Thuanus *lib. IV. p.* 127.

Der Kayser besiegt ihn im andern Feld-Zug A. 1547.

Der Kayser aber, der sich einmahl vorgenommen hatte, den Schmalkaldischen Bund zu zernichten, sahe wohl, daß durch des Churfürstens Absonderung von dem Landgrafen, und das schon unter den Fuß gebrach-

brachte Schwaben, die so hoch angegebene Macht der Bunds-Verwandten um ein grosses geschwächet war, und griff dahero das Haupt von diesem Bunde am ersten an. Er zoge demnach in grosser Stille und Geschwindigkeit durch Böhmen dem Churfürsten in Sachsen mit 35000. Mann nach, und fand den 24. April am Sonntag Misericordias Domini A. 1547. Gelegenheit, denselben auf der Lochauer Heyde bey Mühlberg an der Elbe zu überfallen, und gäntzlich zu schlagen, da er kaum 13000. Mann beysammen hatte, auch nicht einmahl glauben wolte, daß der Kayser ihn aufsuchte. Der flüchtige Churfürst ward gefangen, und erhielte bey seiner Submission vom Kayser die ungnädige Antwort: Daß er mit ihm handeln wolte, wie er es verdienet hätte.

Carolus V. 1519-1556.

Diversæ relationes ap. Hortled. *l. c. c. 69. p.* 569. & Schard. *T. II. p.* 506.

Ludov. ab Avila *Comment. de B. Germ. a Carolo V. gesto* 1550. 8. Teutsch *ap. Hortled. T. II. lib. III. c.* 81. *p.* 587.

Lamb. Hortensius *lib. VII. hist. de B. G. ap. Schard. T. II. p.* 442.

H. Faleti descriptio *huj. Belli ap. Hortled. l. c. p.* 642.

Der Kayser verfolgte seinen Sieg, und rückte mit seinem Kriegs-Heer vor Wittenberg, weil er aber mit keinem groben Geschütze versehen war, diesen vesten und wohlbesetzten Ort starck anzugreiffen, jedennoch aber bald davon zu Behauptung seines Zwecks Meister gewesen wäre, so ließ er den 10. May im Lager vor Wittenberg dem geächteten Churfürsten den Kopff absprechen,

Kayserliches Urtheil ap. Hortleder *T. II. lib. III. c.* 70. *p.* 575.

Sleidanus *XIX. p.* 577.

Und nimmt ihm der Wittenbergischen Capitulation die Chur-Würde und die Freyheit.

und meynte durch solche Bedrohung würde sich die Stadt Wittenberg schrecken lassen. Es erfolgte auch was er gesucht hatte, worauf auch, absonderlich durch Vorbitte des Churfürsten von Brandenburg, dieses harte Urtheil in einen harten Vergleich den 18. May verwandelt wurde, in welchem der Churfürst sich der Chur-Würde verziehe, Wittenberg und Gotha dem Kayser einräumte, den gefange-

 nen

Carolus V. 1519-1556.

nen Marggrafen Albrecht auf freyen Fuß stellete, in des Kaysers Verwahrung, so lange als es demselben belieben würde, bleiben wolte, und in Summa alles eingieng, was nur der Kayser begehrte, biß auf den Religions-Punct, daß er sich nemlich alles wolte gefallen lassen, was das Concilium zu Trient in Glaubens-Sachen schliessen würde, welchen auch der Kayser muste ausstreichen lassen, indem der Churfürst eher seinen Kopf verliehren wolte.

Articul des Vertrags ap. Hortled. *l. c. c. 72. 73.*
Sleidanus *XIX. p. 576.*
Gundling im **Leben des Cantzlers Distelmeyers** *p. 103.*

Die Churfürstliche Lande nebst der Chur-Würde wurden also nach dem gemachten Bündniß Hertzog Moritzen übergeben, jedoch darneben so viel abgehandelt, daß er des gefangenen Kindern 50. tausend Gulden jährlichen Einkommens lassen, und deßwegen gewisse Aemter einräumen muste, die sie schuldig waren von neuem zu Lehen zu empfangen.

Müller *in annal. Saxon. p. 107.*

König Ferdinand machte dabey Anspruch auf die Böhmische Lehen, Hertzog Moritz aber fand ihn mit Abtretung des Hertzogthums Sagan in Schlesien A. 1549. ab.

Müller *in ann. Saxon. p. 113.*
Fibiger *ad Henelii Silesiograph. c. VIII. p. 329. T. II.*

Gehet dann auch auf den Landgrafen von Hessen loß, der sich submittiren muß.

Nachdem also der mächtigste Fürst von den Schmalkaldischen Bundsgenossen über den Hauffen geworffen war, wendete sich der Kayser nach Halle, und wolte nun auch dem Landgrafen von Hessen über den Halß kommen. Dahero wendeten der Churfürst von Brandenburg, und Churfürst Moritz alle Mühe an ihn beym Kayser auszusöhnen. Der Kayser aber erklärte sich einig und allein dahin, daß sich der Landgraf ohne langen Verzug auf Gnade und Ungnade ergeben solte. Nach vielem Widerstreben muste der Landgraf doch endlich in diesen sauren Apffel beissen, und angeloben, den Kayser fußfällig um Verzeyhung zu bitten, sich aller Bündnisse zu verzeyhen, 150. tausend Gulden Straffe zu geben, alle Vestungen, biß auf Ziegenhayn, schleiffen zu lassen, alles Geschütz und Ammunition dem Kayser auszuhändigen,

digen, Hertzog Heinrichen von Braunschweig, nebst seinem Sohn loß zu lassen, und ihm sein Land und Schäden zu restituiren.

Carolus V. 1519-1556.

Vid. capitulatio ap. Hortled. *T. II. lib. III. c.* 73.
Sleidanus *XIX. p.* 581.

Er stellete sich demnach auf Treue und Glauben des Churfürsten von Brandenburg, und Churfürst Moritzens den 17. Junii besagten Jahres zu Halle ein, und that dem Kayser fußfällig Abbitte, der ihn aber mit Fleiß zu mehrerer Kränckung lange knien ließ, und die Hand zu küssen nicht reichte.

Hortleder *lib. III. c.* 76.
Avila *f.* 138.
Sleidanus *lib. XIX. p.* 584.

Und in Verhafft behalten wird.

Nun meynte zwar Landgraf Philipp, nachdem er sich in allen und jeden dem Kayserlichen Willen und Befehlen gemäß bezeiget, er würde hierauf frey nach Hause wieder ziehen dürffen; allein als er nach der beym Hertzog von Alba eingenommenen Abend-Mahlzeit in sein Quartier gehen wolte, ward er über alles Vermuthen, auf Kayserl. Befehl zu seiner grösten Bekümmerniß in Verwahrung genommen, und muste eine Weile dem Kayserl. Hof, nebst dem entsetzten Churfürsten von Sachsen als ein Gefangener gleichsam im Triumph folgen, biß er nach Antwerpen gebracht wurde.

Sleidanus *lib. XIX. p.* 584.

Ob er durch das in ewig verwandelte Wort einig belistet worden.

Insgemein sagt man, der arglistige Bischoff von Arras, Granvella, habe dem Landgrafen diese Falle dadurch geleget, daß er in der Capitulation gesetzt, der Landgraf solte nicht mit einiger Gefängniß beleget werden, aber darnach das Wort einig in ewig verzogen habe.

Thuanus *IV. p.* 81. *XLI p.* 831. *edit. Francof. in fin.*
Historia arcana von Luthero, Melanchthone und 3. Churfürsten zu Sachsen, in Hällischen auserlesenen Anmerckungen *P. V. Obs.* 12. §. 27. *p.* 310.

Allein in der Capitulation beym Hortleder l. c. ist diese Expression in keinem Articul anzutreffen, so gedencket auch dieser listigen Verfälschung mit keinem Worte, Landgraf Wilhelm von Hessen, in seinem Schreiben an den Kayser, in welchem er doch hauptsächlich er-

Carolus V. 1519-1556.

weisen will, daß sein Vater wider alle Treu und Glauben sey verstrickt worden.

ap. Hortleder. *T. II. lib. V. c.* 9. *p.* 1305.

Wohl aber finde ich, daß D. Seld in der in dem Namen des Kaysers gethanen Antwort, auf die fußfällige Abbitte des Landgrafens, sich dieser zweydeutigen Expression unter andern bedienet, daß Kayserl. Majestät zufrieden wären, daß der Landgraf weder mit ewigen Gefängniß mögte beschweret werden.

ap. Hortled. *T. II. lib. III. c.* 76. *p.* 582.
Sleidanus *lib. XIX. p.* 584. & 588.

Granvella mag nun betrüglich gehandelt haben oder nicht, so war es doch ein grosses Versehen von dem Landgrafen selbsten, daß er in einer so wichtigen Sache, da er mit so verschmitzten Leuten zu thun hatte, die Augen nicht besser aufgethan hatte; es mogte aber auch vielleicht die Grösse des bevorstehenden Unglücks ihm das Licht seines Verstandes verdunckelt haben.

Der Churfürst von Brandenburg und Sachsen ersuchten zwar den Kayser inständigst um seine Befreyung, der Kayser aber wieß sie kurtz ab, und sagte im Zorn; wann sie nicht zu sollicitiren aufhören wolten, so wolte er ihn nach Spanien bringen lassen, und da würde denn an keine Erlösung mehr zu gedencken seyn.

Vid. Kayserl. Majest. Entschuldigungs-Bericht des Landgrafens Verstrickung halber ap. Hortled. *lib. III. c.* 83. *p.* 922.

Warum der Schmalkaldische Krieg so übel abgelauffen.

Einen solchen erbärmlichen Ausgang nahm der Schmalkaldische Krieg, welcher sonder Zweiffel würde besser abgelauffen seyn, wann die Bunds-Genossen nicht zuerst loß geschlagen, sondern GOtt besser vertrauet, und den Angriff erwartet, auch da sie einmahl ins Feld geräcket waren, Zeit und Gelegenheit besser in acht genommen, und mit mehrerer Einigkeit und Vorsicht ihre Sache getrieben hätten. Es schadete ihnen auch viel, daß die grossen Subsidien-Gelder, so König Franciscus in Franckreich ihnen zu zahlen verwilliget hatte, durch den Cardinal von Tournon, aus Haß gegen die Protestanten, unterschlagen wurden, und es also an dem besten Nervo rerum gerendarum hauptsächlich mangelte.

Thu-

Thuanus *lib. IV. p.* 84.

In eben diesem 1547. Jahr am 1. Sept. hielte der Kayser einen Reichs-Tag zu Augspurg, man sahe aber daselbst Comitia armata, dieweil des Kaysers siegende Armée in und um die Stadt sich hergelagert hatte. Auf selbigem erfolgte den 24. Febr. 1548. mit grossem Gepränge öffentlich die Belehnung Hertzog Moritzens mit der Chur-Würde von Sachsen,

Carolus V. 1519-1556. Der Kayser belehnt auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Hertzog Moritzen mit der Sächsischē Chur-Würde.

Nic. Mameranus *in relat. de investitura regalium Mauritii* ap. Schard. *T. II. & Germ.* ap. Hortled. *T. III. lib. III. c.* 85.

Sleidanus *XX. p.* 634.

Müller *in ann. Saxon. p.* 109.

um welche auch Hertzog Wilhelm in Bayern gebuhlet hatte,

Adlzreiter *ann. Boj. P. II. lib.* 10. §. 61.

und wäre absonderlich denen Catholischen dadurch ein grosser Gefallen geschehen. Dahero sie es auch dem Kayser für einen nicht geringen Staats-Fehler austechnen, daß er bey Vergebung der Chur-Würde nicht mehr auf seine Glaubens-Genossen gesehen, sondern solche wieder bey einem Ketzer gelassen.

Donghi in libro cui titul. *Spada di Carolo V. contra l'infideli.*

Campanella *de monarch. Hisp. c.* 16. *p.* 133.

Pufendorf. *rer. Suecic. lib. I.* §. 12.

Alleine der Kayser hatte einmahl Hertzog Moritzen sein hohes Wort gegeben, Hertzog Moritz hatte es auch durch seine geleisteten Dienste wohl verdienet. Es wäre auch höchst unrecht gewesen, wann wegen des eintzigen Joh. Friedrichs Beginnen das gantze Hauß Sachsen hätte sollen der Chur-Würde verlustig werden. Es ist also daraus klar, daß es dem Kayser kein Ernst gewesen, die Protestanten zu vertilgen; dabey ich aber doch nicht glaube, daß derselbe mit Fleiß Luthers Lehre, die er nach einiger Meinung hätte im Anfang gleich unterdrücken können, wann er nur Luthern A. 1521. zu Worms beym Kopff genommen hätte,

Ob der Kayser sich der Religions-Unruhe zu seinen Vortheil bedienen wollen.

Campanella *l. c.*

darum

Carolus V. 1519-1556.

darum habe in Teutschland so überhand nehmen lassen, damit er unter dem Vorwand der Glaubens-Spaltung, die protestirende Stände hätte mit Krieg angreiffen, und durch deren Ruin sich den Weg zur Souverainité im Teutschen Reich bahnen können.

Pufendorf in der Einleitung zur Histor. *P. I. c. XII. §. 26. & Rer. Suec. lib. I. §. 6.*

Silhon *in ministre d'Etat P. II. lib. III. disc. 5.*

Die Niederlande werden als der Burgundische Crayß an Teutschland verknüpffet.

Denn man siehet nicht, daß der Kayser, nachdem er zween so mächtige protestirende Fürsten in seine Gewalt gebracht hatte, das geringste weiter zum Nachtheil der Teutschen Reichs-Freyheit unternommen hätte. Die eintzige Verdrüßlichkeit, so er dem Teutschen Reiche nach dem Schmalkaldischen Krieg aufbürdete, war diese, daß er dasselbe auf eben diesem Reichs-Tag zu Augspurg den 26. Jun. 1548. die Niederlande unter dem Namen des Burgundischen Crayses zu defendiren, wiewohl sub duplici Quota electorali ad Onera Imperii præstanda, obligirte.

Londorp. *T. V. Cont. Act Publ. lib II. c.* 102.

Pontus Heuterus *in Hist. Belg. lib. II. p.* 175.

Transactio Burgundica ap. Limnæum *V.* 2. 50.

Denn hiedurch wurde Teutschland genöthiget, sich in alle Händel zu mengen, so Spanien künfftig mit Franckreich der Niederlande wegen bekommen konte, und den nachläßigen Spaniern mit seinem Blut und Gut ihre Niederlande zu beschirmen.

Pufend. *l. c. c.* 8. §. 21. *& Rer. Suevic. lib. I.* §. 12.

König Ferdinand will auf Anmuthen des Kaysers die Römische Königl. Würde nicht ablegen.

Der Kayser suchte auch König Ferdinanden zu bereden, daß er, seinem Printz Philipp zu Liebe, die Römische Königs-Würde mögte fahren lassen, aber dieser hatte keine Ohren dazu.

P. Heuterus *XII. p* 595.

Sleidanus *lib. XXII. p.* 691.

Publicirung des Interims A. 1548.

Jedoch ließ der Kayser seine Autoritæt in Glaubens-Sachen noch darinne sehen, daß, dieweil vom Pabst, wie er wohl sahe, auf dem Concilio nichts wegen eines Religions-Friedens im Reich zu erhalten war, er zum wenigsten einige Eintracht in Glaubens-Sachen, und Friede im Reich so lange schaffen wolte, biß die versammleten Väter auf dem Concilio etwa anderes Sinnes werden, und zur Beruhi-

ruhigung des Teutschen Reichs etwas nachgeben mögten. Zu dem Ende ließ er durch drey geübte Theologos, Julium Pflug, Michael Sidonium, und Jo. Agricolam, welche auch mit Bucero conferirten, einen Auffsatz der Lehre und Glaubens-Puncten verfertigen, nach welchen man sich indessen, biß zu Ausmachung aller Streitigkeit durch das Concilium, gäntzlich richten sollte, welchen Auffsatz man dahero das Interim nennte, der Kayser aber solchen gantz anders betittelte.

Vid. der R. K. Maj. Erklärung wie es der Religion halber im Heil. Reich biß zu Austrag des *Concilii* gehalten werden soll, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg den 15. May 1548. *public*iret und von gemeinen Ständen angenommen in corpore Recess. *p.* 465.

Es wurde darinne den Layen der Kelch, und den Priestern die Ehe verstattet, übrigens solte alles bey den Päbstlichen Gebräuchen bleiben. Wie es der Kayser der Reichs-Versammlung vortragen ließ, so war der Churfürst von Mayntz so listig, daß er nicht erstlich herum fragte, sondern alsobald sich vor des Kaysers kluge und gnädige Vorsorge, die Ruhe in Teutschland wieder herzustellen, bedanckte, und selbiges im Namen der gantzen Versammlung annahm, ohne daß von Ständen jemand damahls das Hertz gehabt hätte ihm einzureden.

Sleidanus *XX. p.* 620. 629.

Rechenbergii *diss. de libro Interim.*

Jedoch waren auch viel Catholische damit nicht zufrieden, daß der Kayser, als ein Laye, in Glaubens-Sachen so zu definiren sich mehr hinaus nähme, als ihm zukäme, und meynten, er würde sich endlich gar auch zum Oberhaupt der Kirchen in Teutschland aufwerffen, wie König Heinrich der VIII. in Engelland allbereit gethan hatte.

Petr. Suavis *lib. III. Hist. Conc. Trident. p.* 260.

Pufendorff *Rer. Suec. lib. I.* §. 12.

Pallavicini *in hist. Concil. Trid. lib. X. c.* 17. 18. *p.* 64.

Dieweil aber endlich der schlimme Pabst Paulus III. voraus sahe, daß dieses Werck dem Kayser mehr als ihm und seiner Kirche schaden würde, und weil es weder die Catholicken noch Protestanten billigen konten, von sich selbst wieder fallen würde, so wolte er sich mit dessen

Carolus V. 1519-1556.

allzuhefftiger Bestreitung keinen Verdruß machen, sondern verwahrte sich dagegen nur damit, daß er die Catholicken zu Beobachtung des Interims nicht wolte verbunden wissen, übrigens aber dieselben zur Behauptung ihrer Rechte, absonderlich zu Wiedererlangung der entzogenen geistlichen Güter, fleißig aufmunterte.

Dabey suchte er denen Protestanten beyzubringen wie das Interim bloß ein Kapp-Zaum vor sie seyn solte. Weil nun dahero verschiedene Fürsten und Stände sich Gewissens halber gar sehr weigerten, das Interim anzunehmen, und offenbar sagten, daß es den Schalck hinter ihm hätte, der Kayser aber steiff darauf beharrete, und mit aller Gewalt sie dazu zwingen wolte, so kamen deßwegen vornemlich die beyden Reichs- und freye Städte **Costnitz** und **Magdeburg**, welche ohnedem wegen des Schmalkaldischen Bundes verhaßt waren, in grosse Gefahr, und wurden alle beyde wegen beharrlicher Weigerung vom Kayser in die Acht erkläret.

Sleidanus *XXI. p. 644.*

Die Stadt Costnitz kommt dadurch um ihre Reichs-Freyheit.

Costnitz, weil es die Schweitzer Hülfloß liessen, muste sich gar bald en König Ferdinanden ergeben, und verlohr seine Freyheit, die es von Kayser Friedrichen den III. A. 1443. erhalten, und bißher als ein Reichs-Stand genossen hatte, indem es erblich an das Hauß Oesterreich kam, welches selbiges wegen der bequemen Lage niemahls hat ans Reich restituiren wollen.

Thuanus *V. p. 149.*
Sleidanus *lib. XXI. p. 648.*
Limnæus *in addit. ad J. P. T. IV. lib. I. c. 9. n. 26.*

Magdeburgischer Krieg A. 1550.

Mit **Magdeburg** aber lief es anderst ab. Der Kayser trug zwar Churfürst Moritzen von Sachsen, als Crayß-Obristen, die Execution gegen diese widerspänstige Stadt auf, und dieser belagerte dieselbe auf Reichs-Unkosten vom 16. Septembr. 1550. biß den 9. Nov. 1551. Er verzögerte aber die Belagerung mit Fleiß so lange, damit er sich indessen in gute Verfassung gegen den Kayser setzen konte, als mit welchem er nun nothwendig, wegen der verweigerten Loßlassung des Landgrafens von Hessen, brechen muste. Wie er nun alles veranstaltet hatte, so gab er der Stadt einen gantz leidlichen Accord, daß man gar deutlich mercken konte, wie er bey dieser Belagerung nicht

nicht ihr Verderben, nach des Kaysers Absicht, gesuchet habe, indem so gar die Vestungs-Wercke nicht geschleiffet wurden, welches doch der Kayser durchaus hatte haben wollen, weil sich der Churfürst einer solchen Vormauer bey künfftigen Kriegs-Zeiten nicht berauben wolte.

Carolus V. 1519-1556.

Seb. Besselmeyeri *hist. B. Magdeb.* & alia Scripta in Hortlederi *T. II. lib.* 4. *integro.*

Sleidanus *lib. XXI. p.* 665. *XXII. p.* 692-706. & *XXIII. p.* 723.

Churf. Moritz zu Sachsen bricht mit dem Kayser

Nach dieser Eroberung richtete Churfürst Moritz alle seine Gedancken mit grosser Verschlagenheit auf die Befreyung des Landgrafens, nachdem weder seine wiederhohlte Vorbitte, noch des Churfürstens von Brandenburg und Königs von Dännemarck vielfältiges Anhalten und Vorstellen, das geringste nicht vor denselben bisanhero beym Kayser hatten auswürcken können. Er machte demnach zuförderst mit dem K. von Franckreich, Heinrich dem II. den 5. Oct. 1551. ein Bündniß, welches zu Chambort d. 15. Jan. 1552. bekräfftigt, in welchem so gar von einer neuen Kayser-Wahl geredet wurde.

Thuanus *lib. X. init.*

Sleidanus *XXIII. p.* 724.

Und nachdem er auch Marggraf Albrechten von Brandenburg und Landgraf Wilhelm von Hessen auf seine Seite gezogen, fiel er, nach publicirtem Manifest,

in Hortlederi *T. II. lib. V. c.* 4. *p.* 1294.

mit 20. tausend Mann zu Fuß, und 5. tausend zu Roß, A. 1552. unvermuthet in Schwaben ein, eroberte den 4. April die Stadt Augspurg, den 19. May die Ehrenberger Clause, und nöthigte den Kayser sich in aller Eil von Inspruck nach Villach zu flüchten. Man zweiffelt auch nicht, er würde den Kayser gar leichte haben auf der Flucht in seine Hände bekommen können, wenn er ihn hätte haben wollen;

Sleidanus *lib. XXIV. p.* 752.

Bartenstein *in diatriba de B. Imp. Car. V. a Mauritio illato.* 4.

Crull. de *justitia B. Sax Mauritiani*; Lips. 1631. 4.

Hortleder *P. II. lib. V. c. II. p.* 1313.

wie er denn auch Marggraf Albrechten von Brandenburg, der ihn anfrischen wolte, dem Kayser eiligst nachzusetzen, zur Antwort gab: **Er**

 habe

Carolus V. 1519-1556.

habe noch keinen so grossen Kefig, darein er einen so grossen Vogel setzen könnte.

Leti *in vita Caroli V. Imp. lib. XV. p.* 1303.

Das Tridentinische Concilium geht aus einander

Die versammleten Prälaten auf dem Concilio zu Trient schryen auch bey diesem Einfall: HErr hilff, wir verderben, und liessen alle auseinander.

Sleidanus *lib. XXIII. p.* 749.

Erledigung des gefangenen Churfürstens zu Sachsen Joh. Friederichs.

Bey vernommener Anrückung H. Moritzens, ließ der Kayser dem bey 5. Jahren gefangenen Joh. Friedrich von Sachsen den 19. May andeuten, daß er seines Gefängnüsses entlediget sey, jedoch muste er dem K. noch nachziehen bis den 1. Sept. da er zu Augspurg die Erlaubniß erhielt wieder nach Hause zu reisen.

Vid. Joh. Friedrich des ältern zu Sachsen, gebohrnen Churfürstens, selbst eigenen Bericht, wie es sich mit seiner Erledigung zugetragen, ap. Hortled. *P. II. L. III. c.* 87. *p.* 933.

Custodia & liberatio ejusd. ibidem *c.* 88. *p.* 940.

Passauischer Vertrag A. 1552.

Durch Vermittelung K. Ferdinands wurde hierauf den 26. May ein Stillstand getroffen, und den 1. Jun. Tractaten zu Passau angefangen, weswegen Churfürst Moritz seine Völcker zurück gehen ließ. Als es sich aber mit der Passauischen Handlung verzögern wolte, so rückte er den 17. Jul. für Franckfurt am Mayn, wodurch er es endlich dahin brachte, daß durch die Unterhandlung K. Ferdinands der Passauische Vertrag dahin geschlossen wurde, daß der Landgraf von Hessen auf freyen Fuß gestellet, und der protestirenden Religion alle Freyheit und Sicherheit bis zu dem innerhalb Jahres-Frist auf dem angesetzten Reichs-Tag zu erfolgenden Religions-Frieden verstattet wurde.

Sleidanus *lib. XXIV. p.* 772. 78, 80.

Vid. Passauische Vertrag den 2. Aug. 1552. in Hortlederi *T. II. lib. V. c.* 14. *p.* 1327.

Des Königes in Franckreich, als Churf. Moritii Bundgenossens, Progreß in diesem Krieg.

Indessen hatte der König in Franckreich, Heinrich, II. auch keine Gelegenheit verabsäumet, vermöge des Bundes mit Churfürst Moritzen nach einem publicirten Manifest, in welchem er sich für einen Beschützer der Teutschen Reichs-Freyheit, und Erlöser der gefangenen Fürsten ausgab,

Vid. Sendschreiben des K. in Fr. in Hortlederi *T. II. lib. V. c.* 3. *p.* 1290.

die Waffen gegen den Kayser zu ergreiffen, und hatte Tull, Verdun, und

Metz

Metz drey schöne Bißthümer u. Reichsstädte, durch den Annas Montmorancy erobert, welcher sich auch des Hertzogthum Lothringens bemächtigte.

Carolus V. 1519-1556.

Sleidanus *XXIV. p.* 757. 761.

Thuanus *lib. X. p.* 302.

Der Kayser belagert Metz vergeblich.

Der Kayser trachtete zwar durch eine starcke Belagerung noch selbiges Jahres zu Ende des Octobris Metz wieder zu erobern; aber ohngeachtet er so eine entsetzliche Artillerie dafür brauchte, daß man das Donnern der Canonen nicht allein zu Straßburg, sondern auch 4. Meilen über dem Rhein hören konte, so muste er doch dieselbe den 1. Jan. 1553. zu seiner grösten Gemüths-Kränckung aufheben, dieweil dieselbe entweder zur Unzeit, indem die Jahres-Zeit gar zu spät war, vorgenommen worden, oder dieweil man die Vestung am unrechten Orte angegriffen hatte.

Relatio obsidionis Metensis in Hortlederi *T. II. L. V. c.* 16. *p.* 1328.

Sleidanus *XXIV. p.* 789.

Thuanus *XI. p.* 348.

Es sind auch nach der Zeit diese drey schönen Stücke Landes beständig in Frantzösischen Händen geblieben. Und zwar wieder das Versprechen des Königs von Franckreich, der in seinem oben angeführten Manifest höchlich betheuert hatte, daß er keinen andern Nutzen oder Gewinn in diesem Krieg suchete, als die Beschützung der Teutschen Reichs-Freyheit. Krafft des Passauischen Vertrags solten nun zwar alle Bunds-Verwandten Churfürst Moritzens die Waffen niederlegen; Allein Marggraff Albrecht von Brandenburg-Culmbach hatte indessen die Stadt Nürnberg und die Bißthümer Bamberg und Würtzburg, unter allerhand nichtigen Vorwand, feindlich angefallen, und dergestalt mitgenommen, daß er in kurtzer Zeit bey 10. Tonnen Goldes an baaren Gelde und 20. austrägl. Aemter von ihnen erpresset, worauf er Mayntz, Speyer, Worms gleichfalls angegriffen, und sie erschrecklich ausgesogen hatte. Weil er sich nun einer schweren Verantwortung beym Kayser deswegen zu besorgen hatte, so wolte er durchaus nicht den Passauischen Vertrag unterschreiben, sondern ferner den Krieg fortführen, und trachtete derowegen sich mit Franckreich zu vereinigen. Allein weil ihm dieser König auch nicht traucte, söhnte er sich mit dem Kayser vor Metz aus, welcher in Willens hatte seine Rache an Churf. Moritzen durch ihn auszuüben. Jedoch brachten

Marggr. Albrecht zu Brandenb. Culmbach Kriegs-Unruhe.

Carolus V. 1519-1556.

es die so zu Schaden gekommene Bischöffe und Reichs-Städte bey der Cammer durch ihre unaufhörliche Klagen dahin, daß ein hartes Urtheil gegen Marggraff Albrechten ergieng, worauf sie mit K. Ferdinanden, Churfürst Moritzen, und H. Heinrichen zu Braunschweig ein Bündniß schlossen, um mit gesammter Hand dem Rauben und Plündern einmahl ein Ende zu schaffen. Demnach kam es den 9. Jul. A. 1553. zwischen Churf. Moritzens und Marggraff Albrechts Armée bey Sievershausen im Lüneburgischen zu einer blutigen Schlacht, in welcher zwar der Sieg auf des Churf. Seite blieb, er büste aber dabey durch die tödtliche Verletzung eines Schußes in Rücken, von einem Meuchelmörder, nebst 3. Fürsten und 14. Grafen sein Leben ein. Marggraff Albrecht wurde hierauf noch zweymahl geschlagen, und in die Acht erkläret, da er denn nicht wieder zu Kräfften kommen konte, sondern muste, mit Verlust von Land und Leuten, welches die Bunds-Verwandten einnahmen, nach Franckreich entweichen, und endlich sein Leben A. 1557. im Elend beschliessen.

Acta & relationes in Hortlederi *Tom. II. lib. VI. integro.*
Sleidanus *lib. XXIV. p.* 768. 792. *lib. XXV. p.* 795.
Thuanus *lib. XI. ad a.* 1552. *p.* 228. *&* *lib. XII. p.* 237.

Nach Churfürst Moritzens Tod begehrt der Churfürst Joh. Fried. die Sächsi. Churwürde wieder.

Nach der Schlacht bey Sievershausen, weil Churfürst Moritz keinen Printzen hinterlassen hatte, machte der aus seiner Hafft entlassene gewesene Churfürst Johann Friedrich Anspruch auf die Sächsische Chur-Würde. Nun hatte er zwar bey seiner Entlassung vom Kayser einen Absolutions- und Restitutions-Brief empfangen, krafft dessen derselbe zu allen seinen Landen, ausser der Chur, wiederum gelanget war,

vid. in Hortlederi *T. II. L. III. n.* 88. *p.* 958.

er hatte aber auch dabey eine Assecuration wegen Steiffhaltung der Wittenbergischen Capitulation, bis auf die von dem Kayser erlassene Articul, von sich stellen müssen.

vid. *ibid. n.* 87. *p.* 938.

Dahero war sein Gesuch vergeblich, zumahl da auch Churfürst Moritzens Bruder, H. Augustus, allbereit die Mit-Belehnung erhalten hatte. Jedoch damit der grossen Widerwärtigkeit im Hause Sachsen einmahl mögte abgeholffen werden, so wurde durch Vermittelung des Königs von Dännemarck A. 1554. den 24. Febr. zu Naumburg die

Sache

Sache dahin verglichen, daß H. Johann Friedrichen auf seine Lebens-Zeit der Titul eines gebohrnen Churfürstens von Sachsen gegeben, und die Aemter Altenburg, Sachsenburg, Herbisleben, Eisenberg, nebst der Gerechtigkeit zu Ablösung der beeden Aemter Königsberg und Alsted abgetretten, und hierüber noch 100000. fl. Müntz von Churfürst Augusto bezahlet wurden.

Carolus V. 1519-1556.

Formula des Naumburgischen Vertrags ap. Hortled. *l. c. p.* 968.

Muller *in Ann. Sax. p.* 122.

Worauf auf A. 1555. den 9. Martii zu Naumburg die alte Erb-Verbrüderung zwischen den gesamten Häusern, Sachsen, Brandenburg und Hessen, verneuert wurde.

Muller *in Ann. Saxon. p.* 125.

In eben diesem Jahre den 15. Sept. wurde auch endlich der vor 3. Jahren geschlossene Passauische Vertrag auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, durch Beförderung K. Ferdinands vom Kayser und gantzen Reich durch den so genannten Augspurgischen Religions-Frieden bestättiget, nach welchen die Augspurgische Confessions-Verwandten hinführo ungehindert ihre völlige Gewissens-Freyheit geniessen, die geistlichen Güter, so sie bishero besessen, ruhig behalten, und von aller Bischöfflichen Jurisdiction völlig befreyet seyn solten. Jedoch rückte König Ferdinand ex plenitudine potestatis Imperialis, zum grossen Vortheil der Catholischen, eine Clausul von dem geistlichen Vorbehalt mit ein, daß im Fall ein Catholischer Prälat künfftig die Catholische Religion verlassen würde, so solte er alsobald seines Amts und seiner Pfründe verlustig seyn, jedoch unbeschadet seiner Ehre;

Augspurg. Religions-Friede A. 1555.

Sleidanus *lib. XXVI. p.* 856.

Corpus Recess. Imp. *p.* 543.

Strauchii *Diss. exot. X.*

Jo. Schilterus & Chr. Lehmannus *de pace religiosa.*

Vlr. Obrecht in diss. *de reseruato Ecclesiastico.*

gegen welche sich die anwesenden Gesandten der Protestanten nicht genugsam prospicirten, dahero nachgehends alles Beschweren und Protestiren deßwegen vergebens war.

Erstenberger *Autonomia f.* 25.

Schilter *de pace religiosa. c. IV. §. 3. p.* 209.

Den

Carolus V. 1519-1556.

Den eifrigen Catholischen konte zwar diese Grundfeste von der Ruhe und Sicherheit der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht anders als sehr mißfallen,

Erstenberger *in autonomia lib. III. c.* 10.

und protestirte absonderlich der Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Otto, Truchseß von Waldburg, solenniter gegen denselben;

Sleidanus *XXVI. p.* 849. 866.

Protestatio Ottonis Card. in Corb. Khamm *Hierarch. August. p. T. I.* 348.

und soll auch der Kayser, nach der Unterschrifft des Religions-Friedens, die Feder zerstossen haben,

Muller *in ann. Sax. p.* 126.

Welcher die Reformirten nichts angieng.

jedoch konte die Ruhe von Teutschland nicht anders, als durch dieses Fundamental-Gesetze wieder hergestellet und bevestiget werden. Daß die Reformirten dazumahl mit in demselben begriffen gewesen, ist allerdings zu läugnen, weil nur durchgehends der Augspurg. Confessions-Verwandten darinnen erwehnet wird. Nun aber haben die Reformirten A. 1530. so wenig Theil an der Augspurgischen Confession gehabt, daß sie auch damahls eine besondere Confession zu Papier gebracht und übergeben wollen, welche aber wie oben erwehnet, nicht angenommen worden; So wurden auch alle andere, so weder der Catholischen Kirche noch der Augspurgischen Confeßion anhängig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Vid. pac. Relig. §. 17.

Sleidanus *VII. p.* 187.

Cœlestinus *T. IV. f.* 94.

Seckendorff *II.* 94. *p.* 1136.

Es wird auch die Executions-Ordnung publiciret.

Zu Festhaltung des Religions-Friedens wurde auch von den Reichsständen eine *Executions* Ordnung errichtet und eben selbigen Reichs-Abschied §. 32-104. einverleibet, welche ebenfalls unter die Reichs-Grund-Gesetze gezehlet und als der schwächeren Stände Palladium gegen die stärckere angesehen wird, und die absonderlich das Reichs-Amt und die Pflicht eines Krayß-Obersten und die gantze Creyß-Verfassung in Kriegs-Sachen anweiset.

Vid. Rec. Imp. de A. 1555. §. 33-104.

Adamus Cortreius *in P. IV. J. P.*

Der

Der Kayser entschloß sich endlich bey seinem abnehmenden Glücke, und überhand nehmenden grossen Leibes- und Gemüths-Schwachheiten, alle seine Kronen niederzulegen, und den übrigen Rest seines Lebens in der Einsamkeit zu zubringen, damit er zwischen seinen weltlichen Geschäfften und dem Tode noch einige Zeit vor sich anwenden könte.

Carolus V. 1519-1556. Der Kayser danckt ab A. 1555. und 56.

Causas abdicationis vid. ap. Stradam *de B. Belg. Dec. I. lib. I.* & Burgoldens. *P. I. Diss. I. n.* 47.

Dahero übergab er seinem Sohn Philipp den 25. Octob. 1555. zu Brüssel die Spanische Niederlande,

Diploma in Goldasti *T. I.. Const. Imp. p.* 575.

und nach einer zwey Monathlichen Frist trat er den 6. Jan. A. 1556. auch demselbigen seine übrigen Königreiche und Länder in der alten und neuen Welt ab, und dingete sich dabey nicht mehr aus als 100. tausend Cronen zu seinem jährlichen Unterhalt.

Wilh. Godelevæi *hist. de abdicatione Caroli V. in Schard. T. II f.* 1893.

Thuanus *lib. XVI. p.* 506.

Hierauf war er auch in Willens die Kayserl. Regierung aufzugeben, berichtete solches dahero seinem Bruder Ferdinand, und der Cammer in einem Schreiben vom 27. Aug. 1556. und denen Reichsständen in einem andern Schreiben von 7. Sept. ej. anni und gieng darauf zu Schiffe nach Spanien, woselbst er sich ins Closter S. Justi bey Placenz begab, und seine Zeit mit Gebet, Gartenwerck und Mechanischen Künsten höchst vergnügt zubrachte. Die völlige Abdanckung aber des Römischen Teutschen Reichs ließ er den Churfürsten durch eine ansehnliche Gesandschafft zu wissen thun, welche aber erst nach zweyen Jahren A. 1558. den 24. Febr. zu Franckfurt ihr Wort anbrachte.

Acta Comitiorum Francofurt. in Goldasti *politischen Reichs-Händeln p. XXIII. p.* 950.

Die Ursache dieser Verzögerung war theils der zwischen Spanien und Franckreich wieder angegangene Krieg, theils weil das Churfürstliche Collegium fast zu gleicher Zeit auch mit drey neuen Gliedern besetzt wurde, die erstlich ihre Sachen zu Hause einrichten musten,

Carolus V. 1519-1556.

sten, ehe sie zu Franckfurt erscheinen konten. Die Churfürsten hielten des Kaysers Abdanckung, wegen seines obliegenden Alters, und immerwährender Schwachheit vor genehm, biß auf den Churfürst von Cölln, der durchaus behaupten wolte, daß sie in des Kaysers Verlangen, ohne eine Päbstliche Bulle, darinne ihnen solches erlaubt würde, nicht willigen könten. Nachdem aber Churfürst Augustus von Sachsen seinen Collegen nachdrücklich vorgestellet, wie nachtheilig es der Teutschen Reichs-Freyheit seyn würde, sich hierinnen der Willkühr der Päbstl. Gewalt zu unterwerffen, so wurde endlich beschlossen, die Abtrettung der Kayserlichen Würde vor genehm zu halten. Wiewohl der Pabst beständig vorgab, es hätte Carl der V. ohne seine ausdrückliche Einwilligung sich des Reichs nicht begeben können, wenn er gleich die Einstimmung der Churfürsten dazu erhalten. Es wurde aber seine Einwendung nicht geachtet.

Obrecht in Diss. *de abdicatione Caroli V.*
Leti *XVIII. p.* 1496.
Memoires du Ribier. *p.* 622.

Bald darauf, und zwar noch selbiges Jahr, den 21. Sept. gab auch der entkräfftete Kayser seinen Geist seelig auf.

Thuanus *lib. XXI. p.* 643.

Kayser Ferdinand hielte ihm ein prächtiges Leichen-Begängnüs zu Augspurg, worzu alle Reichs-Stände verschrieben waren, welche theils in Person, theils durch Gesandten erschienen.

Vid. Beschreibung Kaysers Carls V. Leichen-Begängniß zu Augspurg in 4.

Was man von Carln dem V. als Röm. Teutschen Kayser geurtheilt.

Uberleget man nun, was Teutschland an Kayser Carln den V. vor einen Kayser gehabt, so muß man zwar gestehen, daß die Teutschen noch niemahl einen so mächtigen Printzen, der in der alten und neuen Welt über so viel Königreiche und Länder zu gebieten gehabt, auf ihrem Thron gesehen; jedoch wäre es dabey gut, wenn man auch mit Wahrheit sagen könte, daß er seine grosse Macht auch zu Beförderung des Teutschen Reichs Hoheit, Nutzen, und Wohlfart angewendet hätte. Allein so müssen alle Staats-Verständige bekennen, daß Kayser Carl das wahre Interesse von Teutschland sich niemahls eine

eine Regel seiner grossen Unternehmungen habe seyn lassen, sondern vielmehr in allen die besondere Hoheit und Macht seines Ertz-Hauses und erblichen Reiche zu befordern gesucht, auch zu deren Verstärckung vielmehr die Kräffte von Teutschland angewendet habe. Man nimmt auch wahr, daß er sich die wenigste Zeit in Teutschland aufgehalten, und nur gleichsam im Durchziehen die Reichs-Geschäffte abgehandelt.

Carolus V. 1519-1556.

Pufend. in der Einleitung *P. I. c. 8. p. 616. 618.*

Und zwar noch dazu meistentheils durch ausländische Ministros, welche ihre Schantze dabey sowohl wahrnahmen, daß sogar der Cardinal Granvella A. 1541. dem mit grossen Schulden beladenen Ertz-Bischoff von Mayntz, Albrechten, für etliche tausend Gulden das Reichs-Insiegel abkauffte.

Vid. Matth. Ratzenberger *in hist. arcana* in Hällisch. Anmerckungen *T. II. p. 276.*

Marggraf Albrechts von Brandenb. Ausschreib. A. 1552. ap. Hortleder. *T. II. lib. V. c. 5. p. 1300. cum nota Hortlederi.*

Ingleichen tadelt man ihm, daß er nicht bey Luthers Reformation die erwünschte Gelegenheit ergriffen, sich von der Päbstlichen Gewalt zu befreyen, die so viele 100. Jahre die Kayserl. Teutsche Reichs-Hoheit mit Füssen getreten; ingleichen, daß er nicht nach dem Rath des Hertzogs von Alba das eroberte Rom behalten, und den Sitz des Kayserthums daselbst wieder aufgerichtet, wodurch der Pabst recht würde gedemüthiget, hingegen die alte Hoheit und Würde des Römischen Teutschen Kayserthums wiederum in ihren vorigen Glantz und Herrlichkeit erneuert, und hergestellet worden seyn. Allein dessen allzugrosse Devotion, und die Furcht für dem Haß der Clerisey verhinderte alles diese grosse Staats-Interesse, welches der Kayser sowohl als seine vortreffliche Ministri gantz genau einsahen. Es fehlte ihm auch nicht, biß auf etliche wenige Jahre vor seinem Ende, an Glücke; GOtt gab ihm seine grösten Feinde, den König in Franckreich und den Pabst in seine Hände, und würde er vieles, zu immerwährenden Nutzen und Wohlseyn, von diesen beyden Erb-Feinden der Teutschen Ehre und Ruhe, bey dieser Gelegenheit haben erhalten können, wenn er nicht mehr dabey auf seinen eigenen Vortheil gesehen.

Carolus V. 1519-1556.

Jedoch spreche ihn ich nochmahls gegen jedermänniglich von der Beschuldigung frey, daß er gesucht habe die Freyheit der Reichs-Stände gantz übern Hauffen zu werffen. Es musten ihm zwar die damahls trotzigsten Fürsten von Teutschland alle Fußfällig werden, ingleichen züchtigte er etliche hochmüthige Reichs-Städte; Allein er straffte diejenigen ab, wie sichs gebührte, so sich an ihm und an den Reichs-Gesetzen versündiget hatten, und ließ der übrigen Stände Rechte und Freyheiten unangetastet, und ungekräncket.

Verbessert die Einrichtung des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts.

Von andern Reichs-Veränderungen, so sich unter diesem Kayser zugetragen, noch etwas zu gedencken, so ist zuförderst zu melden, daß er sich die Verbesserung des Cameral-Wesens überaus hat angelegen seyn lassen. A. 1548. ließ er eine richtige Matricul der Præstationum Cameralium von denen Ständen machen; sintemahl endlich die Stände bewogen wurden, den Unterhalt des Cammer-Gerichts so lange zu übernehmen, biß sich ein Mittel finden würde, denselben ohne ihre Beschwerung zu verschaffen.

Ludolf *in hist. Sustentationis Cameræ Imperialis* §. 4-7.
Cortrejus *de matricula c. III.*
Mauritius *in Diss. de Matricula.*

A. 1555. wurde die erneuerte Ordinatio Cameralis auf dem Reichs-Tag zu Augspurg publiciret, welche auch noch üblich;

Extat in corpore Recess. *p.* 570.

Und die 24. Beysitzer dieses Gerichts mit noch 8. Ordinariis, und also zusammen auf 32. vermehret, dahero zu deren Unterhalt auch der Anschlag jeglichen Standes mit einem Drittheil erhöhet wurde.

R. I. de A. 1566. §. 73-76.

Worauf auch der Anfang mit der Formula Juramenti, zu Angelobung der Treue und Gehorsam gegen Kayserl. Majestät und das Reich, von den Assessorn gemachet wurde.

vid. *R. I. de A.* 1557. §. 20.

Ja der Kayser hat jederzeit so viel auf dieses Gerichte gehalten, daß er dasselbe vielfältig gegen alle Beschwerden der Teutschen Fürsten vertheidiget; und absonderlich, als es sich über Marggraf Albrechts von Brandenburg Versäumdungen und Drohworte beschweret hatte, ließ er denen Assessoribus zu entbieten, daß er sie sammt und son-

ders

ders für aufrichtige ehrliche Leute halte, auch nicht glaube, daß ihnen jemand dieses werde strittig machen können. Er seye auch erbötig, wenn sie sich zu Speyer nicht sicher zu seyn getraueten, sie an seinen Hof zu nehmen, und sie sowohl als seine Person zu verwahren.

Carolus V. 1519-1556.

Leti *XVIII. p.* 483.

Der Churfürst von Mayntz nimmt dabey die Cantzley-Gerechtigkeit wieder zu sich.

Bey Aufrichtung der Cammer hatte Chur-Mayntz als Ertz-Cantzlar in Teutschland dieselbe mit Protonotarien, Notarien, Schreibern, und andern dazu gehörigen Personen bestellet, wie auch die Regiments-Cantzley zu Nürnberg. Er hatte aber hernach dem Kayser zu Gefallen aus guten Willen zugelassen, daß die Cammer-Gerichts Cantzley-Gefälle eine Zeitlang zu Unterhaltung der Cammer-Gerichts- und Regiments-Personen in der gemein dienen solten, doch mit Vorbehalt und Protestation die Cantzley zu guter Gelegenheit und Nothdurfft wiederum an sich zu nehmen. Damit aber dem Ertz-Stifft Mayntz diese Gerechtigkeit durch solch langes Nachgeben nicht gar entzogen mögte werden, zumahl da auch allerhand Zanck wegen dieser Sportuln unter denen Cameral-Personen vorgegangen war, so hielte Chur-Mayntz beym Kayser an, ihme die obberührte Cantzley mit aller Gerechtigkeit, Regierung, Verwaltung und Gefällen wiederum zuzustellen, welches der Kayser A. 1530. Ertz-Bischoff Albrechten auch gethan.

vid. Kayserl. Document über die Wiederzustellung der Cammer-Cantzley an Chur-Mayntz de dato Augsb. 1530. in Quinquertii Cameralis Beylagen *ad quaest. V.* §. 103. *lit. Ee. p.* 59.

Vermöge des Passauischen Vertrags wurden auch der A. C. zugethane Assessores in die Cammer genommen.

Publication der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung.

Weil sich in Criminal-Sachen allerhand Unordnung und Mißbräuche bißhero im Reiche, absonderlich bey den Frey-Stühlen ereignet hatten, so ließ der Kayser A. 1521. eine neue peinliche Halß-Gerichts-Ordnung auffsetzen, welche absonderlich auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1532. publicirt, und von den Ständen angenommen wurde, jedoch ihren alten billichen Gebräuchen ohne Abbruch.

R. J. Ratisb. de a. 1532. *tit.* 4.
Thomasii *Diss. de Occasione Constit. Criminal.*

Carolus V. 1519-1556. Anfang des Reichs-Ritterschafftlichen Subsidii charitativi.

Unter Kayser Carln V. kamen zuerst die Subsidia charitativa bey der freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft auf; das erste wurde A. 1532. gegen ausgestellte Kayserl. Reversales bezahlet, nachdem sich die Reichs-Ritterschafft deßwegen gar sehr geweigert, und lieber ihre Corporal-Dienste ferner dem Kayser und Reich geleistet hätte.

Vid. Kayserl. Requisitoriales & Reversales in Burgemeisteri *cod. dipl. Eqv. P. II. p.* 401. 409. &

in Lunigii *Reichs-Archiv. T. XII. P. I. p.* 22. *P. II. p.* 308.

Winkleri de Mohrenfels *Diss. de ortu & progressu subsidii charitativi Imp. ab Ordine S. R. I. libero ac equestri præstiti §. VI. sq. sub meo præsidio habita.*

Die Herren von Wolffst in werden Reichs-frey-Herren.

Das alte Hauß der Herren von Wolffstein, welches schon vorlängst die unmittelbare Reichs-freye Herrschafften Sultzbürg und Pyrbaum besessen, erhub der Kayser A. 1522. im Reichs Freyherrn-Stand,

Vid. *Diploma in Lunigii Spicileg. Secul. Part. II. Sect. LXVII. n.* 23. *p.* 1568.

Kayserl. Privilegium der Marpurgischen Vniversität.

und bestättigte A. 1541. die von Landgraf Philippen zu Hessen aufgerichtete hohe Schule zu Marpurg, mit denen Freyheiten, wie andere hohe Schulen im Reich haben.

Vid. Privilegium in Lunigii Reichs-Archiv *T. IX. p.* 773.

Die Probstey Weissenburg wird dem Bißthum Speyer incorporirt.

Der Bischoff von Speyer, Philipp von Elersheim, brachte es beym Kayser und Pabst Paulo III. dahin, daß die Probstey Weißenburg A. 1546. dem Stifft Speyer einverleibet wurde.

Bruschius *de monast. Germ. p.* 24.

Trennung des Bißthum Schleßwig vom Reich.

Das Bißthum Schleßwig trennte sich A. 1526. vom Reich, und begab sich unter die Cron Dännemarck.

Cypræus *in Hist. Slesvic. lib. III. c.* 5.

Andr. Gylmannus *lib. I. decis. XI. rer. in Camera judicat.*

Gastelius *de Statu publ. Europ. c.* 18.

Conring *de Fin. Imp. lib. I. c.* 15.

Der Bischoff von Würtzburg läßt sich mit dem

Conrad der III. von Thüngen, Bischoff von Würtzburg, that A. 1521. Ansuchung beym Kayser, wegen des ihm zukommenden Tituls eines Hertzogs von Francken. Es protestirten aber dawider Mayntz, Bamberg, Brandenburg und Limburg aufs feyerlichste, und wolten

wegen

wegen ihrer Gebiethe, so sie in Francken hatten, dem Stifft Würtzburg kein Hertzogthum daselbst zugestehen. Sie erhielten auch vom Kayser Reversales sub dato Worms den 4. Apr. d. a. daß die Würtzburgische Investitur, welche consuetis formulis geschehen wäre, ihnen zu keinen Præjudiz gereichen solte.

Carolus V. 1519-1556. Titel eines Hertzogs in Francken belehnen.

Ludevvig in der Vorrede der Würtzburgischen Geschicht-Schreiber §. 18. *not.* (*l.*)

Limnæus *T. I. addit. ad lib. III. J. P. c.* 3. §. 10. *p.* 326. 330.

A. 1536. fieng Hermann Graf von Wied, Ertz-Bischoff von Cölln und Bischoff zu Paderborn, eine Reformation der Geistlichen in seinen Diœcesen an, aus welcher endlich gewiß auch eine gäntzliche Reformation der Lehre entstanden wäre, sintemahl er auch die Protestantischen Theologos, Bucern und Melanchthon zu sich holen ließ, und ihren Rath begehrte, wie dieses heilsame Vornehmen wohl und klüglich einzurichten; das Dom-Capitel aber widersetzte sich ihm scharff, und ruhete nicht eher, als biß er A. 1546. vom Pabst excommunicirt, und vom Kayser abgesetzt ward. Er wolte zwar nicht sogleich weichen. Seine gute Freunde und Nachbarn aber, die Grafen von Nuenar und Manderscheid, beredeten ihn endlich sich seiner Bißthümer gutwillig zu begeben und in Ruhe zu sterben.

Vergeblich vorgehabte Cöllnische Reformation.

vid. Seckendorf *Lat. lib. VI.* §. 107. *additam.* 435. *sq.*

Melanchthon *lib. I. ep.* 74. *III.* 75. 76.

A. 1547. nahmen Graf Anton von Oldenburg dem Bischoff von Münster das ihm zugehörige, und bey etliche 60. Jahr lang vorenthaltene Schloß und Herrschafft Delmenhorst weg.

Delmenhorst kommt wieder an Oldenburg.

Hamelmann *in Chron. Oldenburg. P. III. p.* 370.

Chytræus *in Saxon. lib. II. p.* 59. *XV. p.* 382. *XVI. p.* 421.

A. 1526. verfiel der letzte Graf von Rietberg, Johann, mit Graf Bernharden von der Lippe in Krieg. Dem letztern stand der gantze Westphälische Crayß bey, der Graf von Rietberg ward gefangen, und starb zu Cölln A. 1575. in seiner Gefängniß. Dahero kam die Grafschafft Rietberg samt andern Herrschafften, als Esens, Stedesdorff, und Wittemund, an seine Tochter Walburgis, Grafen Ennonis von Ost-Frießland Gemahlin.

Die Grafschafft Rietberg kommt an Ost-Friesland.

Chytræus *in Saxonia lib. XVIII. p.* 486.

Mit

Carolus V. 1519-1556. Lothringischer Vertrag mit dem Reich.

Mit dem Hertzog von Lothringen schloß König Ferdinand A. 1542. zu Nürnberg einen Vergleich, nach welchen der Hertzog das Hertzogthum Lothringen frey besitzen, und nur allein wegen der Marggrafthümer Nomeny und Pont a Mousson, und der Grafschafften Blanckenburg, Clairmont, Falckenstein und Beilstein ein Vasall des Heil. Reichs bleiben solte.

Tabulæ ap. Conring. *de fin. Imper.* c. 27.
Itterus *de feud. Imper. cap. VI.* §. 13.
Limnæus *addit. ad J. P. lib. V. c.* 11. *p.* 855. *sq.*

Dahero der Hertzog von Lothringen noch zu denen Reichs-Fürsten gehöret, und des Kaysers und des Reichs Jurisdiction in Sachen den gemeinen Land-Frieden betreffend erkennen muß, ob er gleich wegen des Hertzogthums Lothringen mit dem Reiche in keiner Verbindung stehet.

Der Kayser belehnt seinen Sohn Philipp mit dem Hertzogthum Mayland.

Das Hertzogthum Mayland konte sich mit dem ehemahligen Vorwande der von K. Wenzeln erkaufften Freyheit nicht schützen, sondern der Kayser nahm sich seines Rechts in des Reichs Nahmen tapffer an, und verwehrte es mit aller Sorgfalt und Macht, daß es von Franckreich nicht konte verschlungen werden; und damit es auch in künfftigen Zeiten einen starcken Schutz gegen Franckreich haben mögte, so belehnte er den 12. Decembr. 1549. damit seinen Sohn Philippen, hernachmahls König in Spanien, der aber den Besitz davon erst A. 1554. erlangte.

Diploma investituræ in Ant. Fabri *T. V.* der Europäisch. Staats-Cantzley *c.* 18. §. 12. *p.* 816.
Thuanus *XIII. ad h. a. p.* 381.
Sleidanus *lib. XXV. p.* 828.

Bringt die Stadt Florenz wieder unter die Mediceische Herrschafft.

Die hochmüthige Stadt Florenz, welche durch Mißbrauch ihrer Reichs-Freyheit, öffters vorhero die Kayser getrotzet, und A. 1509. die mächtige Stadt Pisa sich unterwürffig gemacht hatte, brachte endlich Kayser Carl der V. auf unablässliches sollicitiren Pabst Clementis VII. unter die Mediceische Herrschafft. Denn nachdem sich dieselbe auch gröblich an ihm versündiget hatte, indem sie in dem Frantzösischen Krieg Mannschafft hatte zu der Frantzösischen Armée stossen lassen, welche unter dem Lautrec in das Neapolitanische eingefallen

fallen war, und das A. 1527. aufs neue vertriebene Hauß von Medices in vorige Ehre und Güter durchaus nicht wieder einsetzen wolte, so ließ sie der Kayser unter der Anführung Philiberts von Oranien, Alphonsi del Vasto, und Ferdinands von Gonzaga mit einer starcken Armée belagern. Nach 11. Monaten wurde sie endlich durch den überhand nehmenden Hunger gezwungen, sich den 10. Aug. 1530. auf folgende Weise zu ergeben, daß dem Kayser gäntzlich freystehen solte, das Stadt-Regiment nach seiner Willkühr einzurichten, jedoch unbeschadet der alten Freyheit und Privilegien. Weil es aber dem Kayser nicht rathsam dünckte diese widerspenstige Stadt bey voriger Verfassung zu lassen, so übergab er das Regiment derselben Alexandro de Medices, und ließ ihn den 6. Jul 1531. solenniter durch seinen Rath, den berühmten Neapolitanischen Juristen, Antonium Musettolam, zum Oberhaupt der Stadt Florentz erklären, mit dem Beysatz, daß diese Würde auch auf seine eheliche Kinder kommen solte.

vid. Paul. Jovius *lib. XXIX. p.* 388. *& p.* 400.
Absolutio civitatis Florentiæ, & Alexandri Familiæque a Medicis institutio, vel investitura primatus ejus reipublicæ in Notizia della vera liberta Fiorentina *Part. II. c. XXI. p.* 426. conf. Consultiss. Mascovii *Diss. de Jure Imperii in magn. Ducat. Etruriæ. in Append. p.* 18.
Guicciardinus *lib. XX. in init. p.* 938.
Sleidanus *lib VII. p.* 189.

Dieser Alexander von Medicis, welcher sich des Kaysers natürliche Tochter, Margarethen von Oesterreich, vermählet, wird insgemein für den ersten Hertzog zu Florentz gehalten. Es ist aber wohl zu mercken, daß ihm der Kayser nicht in dieser Würde Florentz übergeben, wie aus dem Diplomate klärlich erhellet, worinne nur stehet, se declarare Alexandrum Medicem, quem sibi generum asciverit, reipublicæ caput, cujus singuli magistratus autoritatem sequantur. Jovius hat auch anderwärts wohl angemercket, daß ihn der Kayser niemahls Florentiæ ducem geschrieben.

Jovius *lib.* 38. *p.* 157.

Ferdinandus I. 1519-1556.

Es hat ihn aber der Kayser schon längst vorher A. 1521. zum H. von Penna in dem Neapolitanischen gemacht, dahero es kömmt, daß ihm doch das Hertzogliche Prædicat beygelegt wird.

Scipio Ammiratus *Hist. Florent. lib.* 30. *ad a.* 1525.

Als derselbe A, 1537. den 6. Januario von seinem Vettern, Laurentio de Medices, meuchelmörderischer Weise war umgebracht worden, so hätten sich die mißvergnügten Florentiner zwar gerne wieder in vorige Freyheit gesetzet; weil aber einige tausend Mann Kayserl. Völcker umher lagen, so musten sie den 9. Jan. an einen weitläufftigen Vettern des massacrirten Alexandri, Cosmum de Medices, die Regierung gäntzlich überlassen, welchen der Kayser auch bestättigte, und zum Haupte und Primario des Florentinischen Staats erklärte.

Jovius lib. 38. p. 141. 149. 147. edit. in 8.
vid. Diploma investituræ in Hahnii *Jure Imp. in Florentiam* §. *IV. p.* 42. ex in Notizia dellavera liberta Fiorentina *P. II c. XXIII.* §. 124. p. 587.
Cini *in Vita di Cosmo lib. I. car.* 88.

Wie auch Siena an dieses Hauß gekommen.

Die Stadt Siena brachte Carl der V. auch um ihre Freyheit, indem er erstlich in dieselbe A. 1547. halb mit List, halb mit Gewalt, eine Spanische Besatzung legte, als die Frantzosen sich fertig machten, sich ihrer als eines Schlüssels von Italien zu bemächtigen. Als dieselbe sich aber A. 1552. durch Hülffe der Frantzosen wiederum in ihre Freyheit setzen wolte, eroberte er dieselbe A. 1555. durch Hunger, und überließ sie A. 1557. seinem Sohn Philipp bey Abtrettung seiner Länder, den er schon zum Kayserl. Statthalter darinn A. 1554. bestellet hatte.

vid. diploma in Notizia della vera liberta Fiorentina *P. II. c. XXIII.* §. 293. p. 653.

Es ruhete aber H. Cosmus I. von Florenz nicht eher, als bis er diese ihm so wohl gelegene schöne Stadt auch an sich brachte. Dahero stellete er sich als ob er auf die Frantzösische Seite tretten wolte, und erlangte dadurch, daß noch A. 1557. ihm von K. Philippen Siena als ein Teutsch-Reichs-Affter-Lehen, gegen Tilgung aller von K. Carl V. bey dem Mediceischen Hause gemachten Schulden, abgetreten wur-

wurde. Jedoch zoge sich K. Philipp dabey aus Orbitello, Porto Hercole, Porto Telamone, und andere an der See gelegene Oerter, zu besserer Communication des Mayländischen Staats mit dem Königreich Napoli.

Carolus V. 1519-1556.

Thuanus *lib. IV. p.* 87. *XI. p.* 220. 245. *XV. p.* 304. 307. 317. & *XXIII. p.* 468.

Diploma investituræ in Notizia della vera liberta Fiorentina *P. II. C. XXIV.* §. 6. *p.* 667.

Wegen Parma und Placenz hat Kayser Carl der V. mit denen Päbsten viel zu fechten gehabt, als welche schon Pabst Julius II. A. 1512. von dem Hertzogth. Mayland abgerissen, und unter dem Vorwand, als ob sie zu dem ehemahls vom K. Pipino dem Päbstl. Stuhl geschenckten Exarchat gehörten, sich zugeeignet hatte.

Parma u. Placenza komt von Mayland am Pabst, und ward ein Hertzogthum.

Guicciardinus *lib. X. p.* 550.

Es nahmen zwar solche Städte die Spanier den 4. Mart. A. 1513. wieder ein und schlugen sie wiederum zum Hertzogthum Mayland.

Cavitellus *in annal. Cremonens. ad. h. a.*

Als aber H. Maximilian Sfortia, wegen des darauf erfolgten Frantzösischen Einfalls, in Nöthen war, so trate er solche dem P. Leo X. gegen Bezahlung 40. tausend Cronen den 12. May in eben selbigen Jahre wieder ab.

Guicciardinus *XI. p.* 39. & Cavitellus *l. c.*

Jedoch kunte auch Pabst Leo X. dieselben nicht lange behalten, sondern muste solche, nach dem grossen Frantzösischen Sieg bey Marignano, K. Francisco I. in der pactione Viterbiensi den 13. Octob. 1515. wieder einräumen.

vid. Collectio fœderum Parisina *T. II. p.* 137.

Guicciardinus *XII. p.* 103.

Er bekam aber solche nachgehends A. 1521. als die Frantzosen aus Italien durch die siegreichen Waffen K. Carls des V. vertrieben wurden, wieder, vermöge des Bündnisses, welches er mit selbigem wieder die Frantzosen geschlossen hatte.

Guicciardinus *XIV. p.* 18. *I.* 211.

Carolus V. 1519-1556.

Folietta *in hist. Genuens. XII. ad a.* 1520.
Cavitellus *l. c. ad h. a.*

Jedoch unter der Bedingung, daß nachgehends der Päbstl. Anspruch und Gerechtsame auf diese Oerter von unpartheyischen Schieds-Leuten solte untersuchet werden.

Consultiss. Bœhmerus in vindic. Imper. pro Parm. & Plac. *c. VI. §. XI. p.* 107.

Hierauf belehnte P. Paulus II. A. 1545. seinen natürlichen Sohn Petrum Aloysium Farnese damit, als einen Hertzog, zum grösten Verdruß des Kaysers. Nachdem aber dieser Farnese sich durch seine üble Aufführung aller Leute Haß auf dem Halß gezogen hatte, so war es dem Kayser leichte, ihn durch etliche mißvergnügte Edelleute, von welchen der Graf von Anguisciola das Haupt war, A. 1547. ermorden zu lassen, worauf Placenz ins Kaysers Hände kam, der Pabst aber Parma wieder an sich zohe. Des ermordeten Sohn Octavius, ob er gleich des Kaysers natürliche Tochter Margaretham zur Gemahlin hatte, gieng also leer aus, jedoch wolte er auch weder dem Kayser noch dem Pabst viel gute Worte geben, sondern hieng sich vielmehr an Franckreich. Seine männliche Gemahlin aber brachte es endlich doch dahin, daß ihm A. 1550. vom Pabst Julio III. Parma, und A. 1556. vom Kayser Placenz wieder eingeräumet wurde, doch so, daß er eine Zeitlang Spanische Besatzung darinne leyden muste.

Thuanus *lib. IV. p.* 133. *XVII. p.* 516.
Chytræus *lib. XVII. p.* 425.
Sleidanus *XXII. p.* 702. 704. 716.
Struvii *diss. de jure imperii in ducatum Parmensem & Placentinum præmissa J. P.*

Ferdinandus I. 1556-1564.

II.

Tritt die völlige Reichs-Regirung A. 1558. an. r. 6. æt. 64.

Ohngeachtet Kayser Carl der V. schon A. 1556. seine Reiche und Länder obgemeldter massen seinem Sohne, König Philippen abgetretten, und sich darauf in Spanien begeben, und also das Teutsche Reich auch gantz verlassen hatte; so ward doch erst sein leiblicher

Bru-

Bruder, König Ferdinand in Ungarn und Böhmen, deme er A. 1521. in der brüderlichen Abtheilung alle Oesterreichische Erblande im Teutschen Reiche überlassen hatte, und der allbereit 27. Jahr Römischer König gewesen war, A. 1558. auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt, nach der solennen Abdanckung Kayser Carls, von denen Churfürsten zum Kayser declariret, und ihm damahls erst eine noch engere Capitulation vorgeschrieben, welche er zwar nicht beschworen, jedoch durch einen ausgestellten Revers bestättiget.

Ferdinandus I. 1556-1564.

vid. in Goldasti *polititischen* Reichs-Händeln *P. V p.* 162.

Godelevæus *in hist. abdicat. Car. V. ap. Schard. T. II. p.* 651.

Thuanus *lib.* 21. *p.* 420.

Da nun die gesammte Christenheit Ferdinanden als Römischen teutschen Kayser erkannte, so wolte ihn doch Pabst Paulus IV. dafür nicht erkennen, weil er das Reich ohne sein Vorwissen angenommen hätte, welches der abgehende Kayser Carl erstlich hätte in seine Hände liefern sollen. König Philipp in Spanien stärckte den Pabst heimlich in dieser seiner Boßheit, weil ihm Ferdinand nicht hatte die teutsche Crone abtreten wollen. Es kehrte sich aber Ferdinand nicht daran, wie ihm denn auch Pabst Pius IV. gar gern die Kayserliche Majestät zugestunde.

Achtet die vom Pabst ihm wegen des Kayserthums gemachte Schwierigkeit nicht.

Thuanus *l. c.*

D. Seldens Rathschlag in dieser Sache ap. Goldast. *l. c. n.* 3. *p.* 167.

P. Sarpius *in hist. Concil. Trid. lib. V. p.* 702.

Der Pabst machte dabey zwar diese Chicane, daß der Kayser ihm durch einen gevollmächtigten Groß-Bottschaffter vollkommenen Gehorsam solte versprechen lassen; der Kayser aber gab dem Grafen von Arco Befehl demselben nur bloß seine Ehren-Bezeugung gegen dem Röm. Stuhl zu versichern, welcher aber bey der Verrichtung die Kayserl. Anweisung überschritte und dem Pabste mehr Ehre und Höfflichkeit erwiese, als ihm war anbefohlen worden.

Goldast. *T. II. Constit. Imp. p.* 372.

P. Sarpius *l. c. p.* 118, 19, 21.

Weil Ferdinand auch sahe, daß ihm bey dermahligen Zeiten Beschaf-

Ferdinandus I. 1556-1564.

fenheit der Pabst wenig geben oder nehmen konte, so hat er auch die Römische Krönung gar nicht einmahl verlanget, welche seine Nachfolger biß auf den heutigen Tag nicht geachtet. Da auch Pabst Pius IV. das Corpus Recessuum Imperii hatte in den Indicem librorum prohibitorum bringen lassen, so regte sich der Kayser gar sehr zu Rom durch seine Gesandschafft gegen diesen Unfug, und brachte es auch dahin, daß er wieder abgestellet werden muste.

Sarpius *in hist. Concil. Trid. lib. VIII. p.* 842.

Entscheidet den Erbstreit wegen der Grafschafft Catzenellenbogen.

Noch vor seiner völligen Antrettung des teutschen Reichs hat er als Römischer König verschiedene wichtige Reichs-Sachen abgethan. Durch seine Vermittelung ward A. 1557. der 57. jährige Streit zwischen Hessen und Nassau, wegen der beyden Grafschafften Catzenellebogen und Dietz, solcher gestalt gehoben, daß ein Theil der Grafschafft Dietz und etliche 40. tausend fl. nebst der Anwartschafft und Wappen von Cazenellebogen dem Hause Nassau gegeben wurde, das andere aber alles dem Hause Hessen blieb.

Dilich in der Heßischen Chronic *T. I. p.* 29.
Merian in Topogr. Hassiæ *p.* 5.
Lucæ Grafen Saal *p.* 174.

Und die Brandenburg Culmbachischen Kriege in Francken.

Gleicher Gestalt endigte er auch die Brandenburg-Culmbachischen Steitigkeiten in Francken; räumte Marggraf Georg Friedrichen von Brandenburg-Onoltzbach, als dem nächsten Anverwandten, des geächteten und A. 1557. zu Pfortzheim verstorbenen Marggraf Albrechts Land, das Fränckische obere Fürstenthum zu Culmbach, so er bis zu Austrag der Sache in Besitz gehabt, wieder ein, und befahl denen Fränckischen Bundsständen ihme 175. tausend Gulden, zu wieder Erbauung der geschleifften Vestung Plassenburg, zu zahlen.

Chytræus *lib. XIX. p.* 513.
Thrasybulus Lepta *de vita & rebus gestis Lud. a Seinsheim lib. III. p.* 173.

Veranstaltet das Religions-Gespräch zu Worms A. 1557.

Insonderheit hat er sich angelegen seyn lassen, das Religions-Wesen in Teutschland zu einer Einigkeit zu bringen, zu welchem Ende er A. 1557. das Colloquium zu Worms zwischen denen Catholischen und Evangelischen veranlasset, und da solches fruchtloß abgelauffen war, weil

weil die Catholischen gleich anfangs listiger Weise eine Spaltung unter dem Protestantischen Hausen selbst anrichteten,

Chytræus *XIX. p.* 496.

Acta ap. Goldast. in *politischen* Reichs-Händeln *P. XVIII. p.* 740.

so recommandirte er A. 1559. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ein Concilium recht inständig, in welches auch die Augspurgische Confession-Verwandten willigen wolten, wann es dabey rechtmässig zugienge, der Kayser und nicht der Pabst solches ausschriebe, der Pabst dabey nicht præsidire, sondern eine streitige Parthey ausmachete, die sich dem Ausspruch nach GOttes Wort unterwerffen müste. Da aber ein solches Concilium nimmermehr zum Stand zu bringen war, so geschahe es doch, daß das von Churfürst Moritzen gestöhrte Tridentinische Concilium A. 1562. wieder versammlet wurde, und sich endlich A. 1563. damit endigte, daß es seine Schlüsse, als göttliche Gesetze in Glaubens-Sachen, mit vielen Verfluchen der wiedrigen Meynung kund machte. Es wurden aber dieselben nicht einmahl von allen Gliedern der Römischen Kirche selbst angenommen.

Ferdinandus I. 1556-1564.

Recommandirt das zu Ende gehende Concium zu Trient.

P. Sarpius *in Hist. Conc. Trid. lib. V. p.* 736-746.

Thuanus *lib. XXXV. p.* 705-715. *lib. VIII. p.* 1412.

Chytræus *XX. p.* 523.

Von denen Evangelischen Ständen war auch niemand dabey erschienen, sondern sie hatten ihre Ursachen, nach der A. 1561. auf dem zu Naumburg gehaltenen Convent gemachten Abrede, schrifftlich an den Tag gegeben,

Extant in Goldasti *Polit. Imp. P. XXVIII. f.* 1200. *& in* Politischen Reichs-Händeln *P.* 17. *p.* 744.

Strauchii *diss. exot. VIII.* §. 15. 16.

Hönns *Hist.* des von Evangelischen Ständen *A.* 1561. zu Naumburg gehaltenen Convents *Frf.* 1704. 8.

Dem Kayser aber war hiebey das alte Recht, ein Concilium zu beruffen, und in demselben zu præsidiren, entrissen worden.

Sarpius in hist Concil. Trid. *lib. II. p.* 179. 224.

Dieweil aber doch die Augspurgische Confessions-Verwandte, wegen der mancherley unter ihnen entstandenen Antinomistischen, Adiapho-

Der Evangelischen Zusammenkunfft zu Naumburg 1561.

Ferdinandus I. 1556-1566.

diaphoristischen und Osiandrinischen Streitigkeiten, bey dem Kayser waren harte verunglimpfet worden, daß sie bey dem A. 1530. zu Augspurg übergebenen Bekenntniß nicht mehr geblieben, und selber nicht mehr wüßten, was sie glaubten; die Zwinglianer und Calvinisten gerne auch vor der Augspurgischen Confession zugethane Stände wolten gehalten seyn: so wurde auf Veranlassung Churfürst Friedrichs III. zu Pfaltz, von vielen protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Anfang des 1561. Jahres eine Zusammenkunfft zu Naumburg gehalten, auf welcher den 8. Febr. die unveränderte Augspurgische Confession von ihnen aufs neue unterschrieben, und der Kayser versichert wurde, daß sie in Kirchen und Schulen nichts gestatten oder vertheidigen würden, was derselben zuwieder.

vid. Chytræus *in Saxonia LXX. p.* 523.
Thuanus *lib. XXVIII. p.* 52.
Hönn *in hist. singulari citata.*
Cyprianus *in hist. A.C. edit. nov. c. XIV. p.* 200.

Weil niemand daselbst Calvinisch seyn wolte, so wurde auch dieselbe von denen auch unterschrieben, die doch sonsten der Calvinischen Lehre vom H. Abendmahl beypflichteten.

Nach Absterben des Grafen zu Wertheim kommt diese Grafschafft an Stollberg und Löwenstein.

Was andere Reichs-Veränderungen unter Kayser Ferdinanden anbetrifft, so starb A. 1556. der letzte Graf von Wertheim, Michael der V. und bald nach ihm seine eintzige Tochter Barbara; Graf Ludwig von Stollberg aber, welcher am Kayserl. Hofe damahls gar viel vermogte, hatte auf diesem Fall die Anwartschafft von den Reichs- Böhmischen, und Fuldischen Lehen auf sich und seine 3. Töchter, von denen Würtzburgischen aber für sich und seine 2. ältesten Töchter erlanget, daß solcher massen das Wertheimische Land auf ihn fiel, und nach seinem Tode A. 1574. auf seine drey Töchter, und endlich, weil die ältesten zwey ohne Leibes-Erben abgegangen, auf die jüngste Annam, Graf Ludwigs von Löwenstein Gemahlin, bey welchem Hause auch die Grafschafft Wertheim geblieben, jedoch gab es deswegen mit dem eigennützigen Bischoff Julio von Würtzburg noch vieles streitens.

vid. Wertheimische *Deduction contra* Würtzb.
Lucæ im Grafen-Saal *P. I. p.* 742.

A. 1558.

A. 1558. lösete Kayser Ferdinand die Hagenauische Land-Vogtey, so Chur-Pfaltz biß anhero seit A. 1423. da sie Kayser Sigismund für 50. tausend fl. versetzet, als eine Reichs-Pfandschafft inne gehabt hatte, wiederum dem Hause Oesterreich ein.

Ferdinandus I. 1556-1564. Einlösung der Hagenauischen Landvogtey von Oesterreich.

Roo in *Ann. Austr. p. 516.*
Deductio in Gastelii *de statu publ.* Europæ *c. 32. p. 1022.*
Hertzog in der Elsaß. Chronic *lib. IX. c. 3.*

A. 1559. starb der letzte Graf Philipp von Ryneck, dessen Lande Mayntz, Würtzburg, Hanau, Erpach, und Isenburg heimfielen. Das Ertzstifft bekam die ihm sonst Lehnbahr gewesenen Aemter Ryneck und Lohr, wovon Ryneck hernach Johann Hartwigen Grafen von Nostitz A. 1674. käufflich, nebst dem Jure sessionis & voti in Comitiis überlassen wurde, welcher deswegen auch in das Fränckische Gräfl. Collegium introduciret worden.

Absterben der Grafen von Ryneck wodurch die Gr. von Nostitz Reichs-Grafen worden.

vid. Lehnbrief in Lunigii *Spicileg. T. I p. 755.*

In eben selbigen Jahre bezwangen K. Friedrich II. in Dännemarck und die Hertzoge von Holstein, Adolph und Johannes, durch einen zwar kurtzen aber sehr blutigen Krieg die bisanhero unbändige Ditmarschen, welche schon Kayser Friedrich III. dem Hertzogthum Holstein einverleibet hatte, und theilten sie A. 1568. unter sich, obgleich der Ertz-Bischoff von Bremen, unter welchem sie bisanhero in der grösten Freyheit gestanden, sich gar sehr deswegen beym Kayser beschwerte. Allein die Uberwinder hatten ihr von Kayser Carl dem V. A. 1548. abermahl erneuertes Recht für sich, und erhielten dahero auch A. 1565. vom Kayser Maximilian II. die Bestättigung des genommenen Besitzes.

Bezwingung der Ditmarschen.

Christ. Cilicii *hist. belli Dithmarsici.*
Chytræus *XXI. p. 526.*
Acta publ. ap. Gastel. *de statu publ. Europ. p. 631.*
Anton. Vieth in der Beschreibung und Geschichte des Landes Ditmarschen *c. VI.*

Zu selbiger Zeit suchten auch die Pohlen und Moscowiter Liefland sich unterwürffig zu machen, welches die Schwerdt-Brüder bisanhero inne gehabt hatten, dahero endlich der letzte Heer-Meister, Gotthard Kettler

Verlust v. Liefland und Ursprung des Hertzogth. Curland.

Ferdinandus I. 1556-1564.

ler sich nicht anders zu helffen wuste, als daß er, nach dem Exempel Marggraf Albrechts in Preussen, König Sigismundo Augusto in Polen A. 1561. gantz Liefland abtrat, und sich dagegen bedunge, davor Curland mit Semgallien zusammen unter dem Titul eines weltlichen und erblichen Hertzogthums, von der Kron Pohlen zu Lehen zu tragen, wodurch das Teutsche Reich um seine letzte Zugehör in dieser Gegend kam.

Chytræus *in Sax. lib.* 20. *p.* 528.
Conring *de Fin. Imp. c.* 29.
Hartknoch *de rep. Polon. lib. I. c.* 8. §. 2. *p.* 175. *& in diss. subj. de Curonor. & Semgallorum rep.* §. 10.
Schurzfleisch *hist. Ensiferor. n.* 48. *p.* 170.

Maximilians II. Römische Königs-Wahl.

A. 1562. brachte es Kayser Ferdinand dahin, daß die Churfürsten seinen Sohn Maximilian II. einmüthig zu Franckfurt zum Röm. König erwählten.

Protocollum electionis in Goldasti *P. I.* der Reichs-Händel §. 8. *p.* 66. *nec non coronationis p.* 72.

Der Türckische Kayser Solymann beehrte diese Solennität mit einer prächtigen Gesandschafft, welche im Reich grosses Aufsehen machte.

Schardius *in epitome rer. gestar. sub Ferdin. I. ad h. a. T. III. rer. Germ. p.* 153.

Chur-Sachsen erhält die Anwartschafft auf Anhalt.

Auf selbigem Wahl-Tage ertheilte der Kayser Churfürst Augusto von Sachsen die Anwartschafft auf das Fürstenthum Anhalt, wenn der männliche Stamm davon abgehen würde, welches dasselbe nicht gern sahe.

Müller *in ann. Sax. ad h. a. p.* 135.

Verträgt sich mit Mayntz wegen der Ansage.

A. 1562. den 4. Nov. Mitwochs nach OO. SS. wurden auch die zwischen Chur-Mayntz und Chur-Sachsen, der Ansage wegen auf Reichs-Tägen, obschwebende Streitigkeiten, krafft eines errichteten Vertrags, durch gütliche Unterhandlung von Trier, Pfaltz und Brandenburg folgender gestalt beygelegt, daß auf allen Reichs-Tägen und Versammlungen, da der Churfürst von Sachsen zur stette, solle der Churfürst von Mayntz oder seine dahin geordnete Räthe die Ansag-Zettul dem Churfürsten von Sachsen selbst, oder in seine Cantzley schicken, damit derselbe aus der Cantzley dem Erb-Marschall ferner befehlen möge,

möge, sie umher tragen zu lassen; Wann aber der Churfürst zu Sachsen nicht zugegen, sondern seine Räthe, sodann solle der Ansag-Zettul dem Erb-Marschall-Amt gegeben werden, damit es denselben erst denen Churfürstl. Räthen zeigen, und folgends umher tragen lassen möge. Gleicher massen solle es so auf denen Wahl-Tägen gehalten werden. Auf Churfürsten-Tägen aber solle die Ansage Chur-Mayntz alleine zustehen.

Ferdinandus I. 1556-1564.

Müller *in Ann. Sax. p.* 134.

Es sind einige, die Kayser Ferdinanden I. die Anordnung des Reichs-Hofraths zuschreiben.

K. Ferdinands Reichs-Hofraths-Ordnung.

Bœcler *in notit. Imp. lib.* 13. *tit.* 4.
Rhetius *lib. IV. instit. J. P. tit.* 4. §. 1.
Coccejus *in J. P. prudentia c.* 32. §. 3.

Es kan aber dieses nicht erwiesen werden. Vielmehr erhellet klärlich, daß weil Kayser Ferdinand selbsten spricht:

In præf. ordinat. Judicii aulici.

Daß seine löbliche Vorfahren am Reich ihren Reichs-Hofrath zu Beförderung der Gerechtigkeit von unfürdencklichen Jahren erhalten, insonderheit aber sein lieber Ur-Anherr Kayser Friedrich *III.* den Reichs-Hofrath nur mit einer vermehrten *Instruction* versehen hätte, daß dieses höchste Gerichte des Teutschen Reichs, welches allemahl bey dem Kayserl. Hoflager zu seyn pfleget, und seinen Ursprung von denen judiciis Palatinis hat, lange zuvor, und alsdann angefangen habe, da die Judicia Principum aufgehöret. Wie denn auch bereits in dem Reichs-Abschied A. 1236. tit. pen. des Reichs-Hofrichters, und in der guldnen Bull

Tit. II. §. 4.

des Kayserl. Hof-Gerichts Meldung geschehen. Es hat aber Kayser Ferdinand I. dem Reichs-Hofrath den 3. Apr. 1559. eine gewisse Ordnung gegeben, wie in demselben verfahren werden solle.

Lehmann *in act. publ. de pace relig. lib. I. c.* 37. *p.* 146.
Mauritius *in diss. de Judic. aulico.*

So hat er auch dem Churfürsten von Trier A. 1562. das Privilegium de non evocando & appellando verliehen.

Chur-Trierisches Privilegium de non appellando.

Extat in Adrian. Gylmanni *T. IV. controv. Cameral. c.* 1. *p.* 7. 8. 9.

Maximilianus II. 1564-1576. reg. 12. ar. 49. Wird bey des Vaters Leben König in Böhmen u. Ungarn und Röm. König.

III.

Kayser Ferdinand I. starb A. 1564. und hinterließ das Reich seinem Sohn Maximilian II. den er schon A. 1562. zum Böhmischen und Römischen, und A. 1563. zum Ungarischen König hatte krönen lassen. Denn nachdem König Ludwig in Böhmen und Ungarn A. 1526. in der Schlacht bey Mohaz von den Türcken war erschlagen worden, so wählten sowohl die Böhmen als Ungarn Kayser Ferdinanden zu ihren König, weil er König Ludwigs Schwester Annam zur Gemahlin hatte. Jedoch muste er noch eine ziemliche Zeit wegen der Ungarischen Krone mit dem Siebenbürgischen Woywoden, Johanne Zapolia, streiten, biß er A. 1535. auch zu ruhigen Besitz desselben gelangte. Diese beyde also an das Hauß Oesterreich gebrachte Königreiche hat Kayser Maximilianus ruhiger als sein Herr Vater besessen, und auf seine Nachkommen fortgebracht.

Jo. Cyriacus L. B. de Polheim *in orat.* 1577. *in memor. Max. habita ap. Chytr. lib.* 23. *Sax. p.* 633.

Wo dessen Capitulation gantz zu finden.

Ihme wurde abermahls eine vermehrte Capitulation vorgelegt, welche erst zu unsern Zeiten vollständig zum Vorschein gekommen.

Extat ap. Thulemarium *in tr. de A. B. ex archivo Palat.*
Mildner *in capitul. harmonica.*
Goldastus *P. II.* der Reichs-Satzung *p.* 485.
Carpzov. *in append. ad L. Reg. p.* 380.

Speist den Pabst kurtz ab.

Nach seiner Erhebung verlangte Pabst Pius IV. ebenfalls von ihm eine solenne Gehorsams Versprechung, welche er aber verweigerte, und nur demselben durch den Grafen von Helffenstein A. 1564. einige unnachtheilige Ehren-Bezeugungen machen ließ, wormit sich der Pabst vergnügen muste.

P. Sarpius *lib. VIII. Hist. Conc. Trid. p.* 1244.
Schilterus *lib. VII. de libertate eccles. Germ. c.* 10. §. 8. & 9.

Belehnt zum letzten öffentlich Churfürst. Augustum zu Sachsen.

A. 1566. hielte der Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem den 23. Apr. Churfürst Augustus von Sachsen unter freyen Himmel mit den grösten Solennitäten belehnet wurde, welches die letzte öffentliche und mit dergleichen Ceremonien verrichtete Belehnung ist, so man in der Teutschen Reichs-Historie antrifft.

Müller *in ann. Sax. p.* 139.

Der

Der Religions-Frieden ward zwar damahls auch confirmiret, jedoch beschwerten sich die Catholischen gar sehr, daß nebst denen A. C. Verwandten auch sich andere Secten im Reich eingeschlichen hätten, welche nicht in selbigem begriffen wären.

Maximilianus II. 1564-1576.

Resolutio in Goldasti Reichs-Satz. *P. I. p.* 294.

Die Reformirten werden wegen des Religions-Friedens angehalten.

Ja weil Churfürst Friedrich III. in der Pfaltz der eintzige Fürst war, welcher sich A. 1560. zur Reformirten Lehre bekennet hatte, so wolte man haben, daß er entweder wieder sich zur A. C. wenden, oder die Chur-Würde niederlegen solte. Es hintertrieb aber solches Churfürst August von Sachsen und Marggraf Carl von Baaden-Durlach.

Pareus in hist. Bav. Palat. *lib. VI. Sect.* 2. *p.* 265.
Schardius *ad a.* 1566.
Thuanus *lib. XXXIX. p.* 373.

Es suchete es zwar auch der Pabst durch die scharffe Drohungen zu hintertreiben, daß von der Religions-Sache auf selbigen Reichs-Tag nichts mögte gehandelt werden, es war aber sein Bemühen vergebens.

Thuanus *lib. XXXIX. p.* 372.

Grumbachische und Gothaische Händel.

Das wichtigste so unter Kayser Maximilianen vorgegangen, ist der Grumbachische und Gothische Handel, mit welchen es diese Bewandniß hat. Wilhelm von Grumbach, ein angesehener Mann unter der Fränckischen Reichs-Ritterschafft, hatte den 15. Apr. 1558. den Bischoff von Würtzburg, Melchior Zobeln, in seiner Residentz auf der Gasse von etlichen Meuchel-Mördern erschiessen lassen, weil er ihm die bey Marggraf Albrechten in der Brandenburgischen Unruhe eingezogene Stiffts Lehn-Güter nicht wieder geben wollen, und auch seiner Gemahlin ein Vermächtniß vom vorigen Bischoff vorenthalten.

P. Lotichii *relatio de cade M. Zobelii ap. Schard. T. III.*
Relatio *de eadem cade* in Hortlederi *T. III. p.* 1926.
Friese *in Würzb. Chron. p.* 932.

Da es nun offenbar wurde, daß Grumbach diesen Meuchel-Mord angestifftet hatte, und das Capitul deßwegen bey Kayser Ferdinand I. grosse Klagen führte, so überfiel er mit seinem Anhang A. 1563. die Stadt Würtzburg, nahm die Dom-Herren meistentheils gefangen, und zwang sie zu einem harten Vergleich, in welchem sie ihn von al-

Maximilianus II. 1564-1576.

lem Verdacht der vorgegangenen Mordthat frey sprechen musten. Allein Kayser Ferdinand vernichtigte diesen so gewaltsamer weise abgedrungenen Vertrag, und erklärte Grumbachen nebst seinen Helfers Helffern in die Acht. Da nun diese Aechter nicht wusten wohin sie sich wenden solten, so fanden dieselben endlich bey Hertzog Joh. Friedrich dem II. oder Mittlern zu Sachsen-Gotha allen Aufenthalt und Schutz; indem Grumbach demselben weiß gemachet hatte, wie er den gesammten Teutschen Adel der Fürstl. Bothmäßigkeit entziehen, und in die unmittelbare Reichs-Freyheit setzen, mithin durch desselben Beystand ihm nicht nur die verlohrne Chur-Würde, sondern wohl gar die Kayserl. Krone zuwege bringen wolte. Dabey bediente er sich auch allerhand Zauberischer Gauckel-Possen, und nahm diesen Fürsten dergestalt ein, daß er auch auf die vom Kayser A. 1566. wiederhohlte Acht nichts geben, und sich seiner entschlagen wolte. Weil nun Hertzog Johann Friedrich deßwegen selbsten in gleiche Acht verfiel, und Churfürst Augusto von Sachsen die Execution aufgetragen wurde, so belagerte derselbe A. 1566. den 24. Decembr. die Stadt Gotha, und zwang sie den 13. Apr. 1567. zur Ubergabe. Hertzog Johann Friedrich muste sich in Kayserl. Gnade und Ungnade, ohne allen Vorbehalt, ergeben, und ward gefangen nach Wien geführet, allwo er auf einem offenen Wagen mit einem Stroh-Hut auf dem Kopff gleichsam in Triumph eingeführet, und von dar nach Neustadt, und endlich nach Steyer in Ober-Oesterreich ins Gefängniß gebracht wurde, woselbst er auch nach 28. Jahren A. 1595. gestorben. Jedoch urtheilte die Welt nicht wohl davon, daß ein Vetter und Reichs-Fürst den andern hatte so spöttlich tractiren lassen. Die Vestung Grimmenstein ward geschleiffet, des gefangenen Land bekam sein Bruder Hertzog Johann Wilhelm zu Weimar, welcher aber A. 1572. durch den Vertrag zu Coburg das Coburgische und Eisenachische seinen beeden Söhnen, Hertzog Johann Casimiren, und Johann Ernsten wieder einräumte. Die Haupt-Aechter und Verführer, Grumbach und andere, kamen auch in des Uberwinders Hände, und wurden theils geviertheilt, theils auf andere Art vom Leben zum Tode gebracht.

Langueti *hist. B. Gothani* in Tenzelii *Hist. Goth. Supplem. II. Sect. II. p.* 809. & ap. Schard. *T. IV. p.* 2275.

Chy-

Chytræus *lib. XXI. Sax. p.* 508.
Müller *in ann. Sax. ad a.* 1567. *p.* 141.

Wegen der aufgewendeten Executions-Kosten bekam der Churfürst von Sachsen die 4. Aemter, Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg zur Assecuration der Wiedererstattung; darauf sich zwar die Ernestinische Linie das Jus reluitionis vorbehielt, es sind aber dieselben nachgehends A. 1660. dem Albertinischen Hause gar erblich überlassen worden.

Müller *in annal. Sax. p.* 142. 442.
Struv. *P. III.* des historischen Archivs *p.* 201.

Der Churfürst von Trier setzt vergeblich an die Stadt Trier, unterwirfft sich aber der Klöster S. Maximin und Prüm.

A. 1568. suchte der Churfürst von Trier, Jacob von Eltz, die Stadt Trier um ihre Freyheit und Reichs-Immedietät durch eine würckliche Belagerung zu bringen, auf Vermittelung aber des Kaysers und der Rheinischen Churfürsten wurde dieselbe wieder aufgehoben.

Brovverus *in ann. Trevir. lib.* 22. *p.* 402.

Jedoch glückte es ihm die reiche Abtey S. Maximini A. 1570. in geist- und weltlichen sich unterwürffig zu machen, und A. 1576. die gefürstete Abtey Prüm dem Ertz-Stifft auf ewig einzuverleiben.

Imhof in notit. Procer. *lib. II. c.* 3. §. 8. & 9.
Spener *in Op. Herald. lib. I. c.* 91. §. 11.

Sequestration der Grafschafft Manßfeld.

Die Grafen von Manßfeld, Hanß Georg, Peter Ernst, Hanß Albrecht, Hanß Hojer, Hanß Ernst und Bruno, Gebrüder und Vettern, geriethen A. 1570. in solchen elenden Stand, daß sie wegen ihrer über zwo Millionen sich belauffenden Schulden, ihren Lehns-Herren, Churfürst Augusto zu Sachsen, dem Administratori des Ertz-Stiffts Magdeburg, Marggraf Joachim von Brandenburg, Hertzog Johann Wilhelmen zu Sachsen, und dem Halberstädtischen Dom-Stifft, ihre gantze Grafschafft zur Sequestration überlassen musten, biß zu Befriedigung ihrer Glaubiger, dabey ihnen nichts denn die blosse Wohnung, zusamt einigen Jagden und Fischereyen gelassen, und jeglichen zum jährlichen Unterhalt 1000. Gulden versprochen wurden. Ob nun gleich aufs längste in 15. Jahren alle Schulden hätten können abgetragen werden, so ist doch dieses nicht nur binnen anderthalb hundert Jahren nicht geschehen, sondern man hat auch nach Absterben des ohnsequestrirt gebliebenen Gräfflichen Manns-Stammes, die ohn-

Maximilianus II. 1564-1576.

ohnsequestrirte ⅞ Theil denen rechtmäßigen Erben auch entzogen, und der Sequestration incorporirt.

vid. Leipziger Abschied zwischen den Grafen von Manßfeld und ihren Glaubigern, de A. 1570. in Lunigii Reichs-Archiv *T. XI. P. I. p.* 133. Erfurter Abschied de An. 1571. *p.* 142. Leipziger Abschied de A. 1573. *p.* 147.

Unumstößliches Vormundschaffts-Recht, der von Kayserl. Majestät verordneten Fürstlich-Manßfeldischen Vormundschafft §. *XVIII.*

1) Absterben der Grafen von Haag.

A. 1567. starb der letzte Graf von Haag, Ladislaus, von dessen erledigten Lande nahm Hertzog Albrecht in Bayern, in krafft Kayser Carls gegebener und von Kayser Ferdinanden confirmirter Expectanz sogleich Possession, zahlte jedoch an die nächsten allodial-Erben ansehnliche Geld-Summen.

Wig. Hund in Bayrischen Stamm-Buch *lib. I. f.* 67.

2) Der Grafen von Bitsch.

A. 1570. gieng das Gräfliche Hauß Bitsch mit Gr. Jacob aus, dessen Herrschafften zog der Bischoff von Straßburg, Chur-Pfaltz, der Hertzog von Würtemberg, und Graf Philipp von Hanau an sich.

Chytr. *in Sax. lib.* 22. *p.* 602.

3) Der Herren von Pleße.

A. 1571. fiel dem Hause Hessen-Caßel die Reichs-Herrschafft Pleße heim, nachdem der letzte seines Geschlechts, Dietrich VI. mit Tode abgegangen. Das Hauß Braunschweig-Lüneburg Grubenhagen vindicirte sich aber davon Radolffshausen.

Letzner *in familia Plessensi c.* 16. quæ constituit partem secundam in Meieri *originibus & antiquitatibus Plessensibus.*

Hamelmann *de famil. emort. Westph. P. II. p.* 141.

Chytræus *lib.* 22. *in fin.*

4) Der Burggrafen zu Meißen.

Nach Absterben des letzten Burggrafens von Meißen, Heinrichs des VII. Reußen, Herrens in Plauen und Gera, A. 1572. ohne leibliche Lehens-Erben, fielen die Regalien dem Röm. Reiche heim, die Herrschafften aber zum Theil der Cron Böhmen, indem das meiste schon zuvor Churfürst Moritz zu Sachsen durch besondere Tractaten als das Burg-Lehn zu Meissen aufm Schloß gelegen, samt andern Zugehör und dem Schloß Frauenstein für eine Summa Geldes A.

1546.

1546. an sich gebracht, den Herren Reußen aber den Titul, Fürstl. Stand und Session damahls im Reich gelassen hatte

Maximilianus II. 1564-1576.

Peccenstein *in Theatr. Saxon. P. I. c.* 18. *p.* 268.
Transactio de A. 1546. ap. Lunig in Reichs-Archiv *P. Spec. Sect. VI. c.* 18. §. 157. *p.* 235.
Petr. Beckler *in illustr. Stemmate Ruthenico Sect. I. p.* 138.

Jedoch hat Sachsen hernachmahls weder den Titul noch Wapen des Burggrafthums Meißen geführet.

Der Churfürst von Cölln bekommt das Privilegium de non appellando.

Vom Kayser Maximilian II. erlangte der Churfürst von Cölln A. 1570. das Privilegium de non appellando & evocando, jedoch daß dabey die Summa appellationis auf 500. Gulden gesetzt worden.

Extat in Gylmanni *T. VII. controv. Cameral. c.* 1. *p.* 10. 11. 12.

Wie der Hertzog von Florentz den Titul eines Groß-Hertzogs erlangt.

In Italien trug sich unter Kayser Maximilianen gar sehr was merckwürdiges zu. Die Hertzoge von Modena, Ferrara und Florentz, Alphonsus II. und Cosmus I. stritten mit einander wegen des Rangs, weil das alte Hauß Esté die neue Mediceische Familie mit sich in keine Gleichheit wolte kommen lassen.

Vid. *Ragioni di precedentia tra il Duca di Ferrara & il Duca di Fiorenza A.* 1652. *in f.*
Thuanus *lib. XLIV. ad a.* 1568. *p.* 893.

Der Pabst wolte darinnen den Ausspruch machen. Ferrara aber spielte die Sache an den Kayser, und als der Pabst verlangte, der Kayser solte nicht sowohl einen Richter, als vielmehr einen Mittelsmann, in dieser Streitigkeit abgeben, so suchte man Kayserl. Seits aus Verdruß dieselbe auf die lange Banck zu schieben; der Pabst fuhr aber zu, und erklärte Cosmum A. 1569. zum Groß-Hertzog von Florentz, um ihm durch diese höhere Würde einen Vorzug vor Ferrara zu geben.

Diploma Pontificis ap. Ald. Manucium *in vita Cosmi I. p.* 152.

Der Kayser drohete zwar, diesen Eingriff in sein Recht aufs schärffste zu ahnden, verwieß auch dieses Beginnen Cosmo auf das nachdrücklichste, mit Vorstellung des Teutschen Reichs Gerechtsame auf Florentz, der auch endlich über dieser Streit-Sache A. 1574. starb.

Maximilianus II. 1564-1576.

Epiſtola Imp. Maximil. II. ad Cosm. in Mascovii Diſſ. de Jure Imp. in Florent. in App. lit. O. *p.* 26.

& in Notizia della vera liberta Fiorentina *P. II. c.* 24. §. 49. *p.* 696.

Dieweil ſich aber Franciſcus, Cosmi Sohn, mit des Kayſers Schweſter Johanna A. 1565. vermählt hatte, ſo ließ ſich der Kayſer durch ſein offt wiederholtes Bitten beſänfftigen, und erhob ihn endlich auch mit Einwilligung der Churfürſten A. 1576. zu einem Groß-Hertzog von Hetrurien, jedoch ſalva ſuperioritate Imperii, in einem beſondern Gnaden-Brief,

vid. Diploma Maxim. d. d. Viennæ 26. Januar. A. 1576. in cit. Maſcovii Diſſ. lit. I. *p.* 28.

& in Notizia della vera liberta Fiorentina *l. c.* §. 114. *p.* 727.

damit er dieſe Hoheit hinführo von Reichs wegen führen mögte. Anfangs hatte Cosmus beym Pabſt gar die Königl. Crone für ſich und ſeine Nachkommen geſuchet. Als aber der Kayſer ſich ernſtlich vernehmen ließ: Non habere Italiam Regem niſi Cæſarem, ſo hatte doch der Pabſt Bedencken ihm ſolche zu verleyhen.

Nat. Comes XXI. *p.* 454.

vid. Thuanus *lib. XLVI. ad a.* 1569. *p.* 940. *& lib. LX. ad A.* 1574. *p.* 115.

Adriani *in Iſtoria di ſuoi tempi lib.* 20. *f.* 801. *lib.* 21. *f.* 850. *ſq.*

Gerolamo Catena *in vita di P. Pio V. f.* 117. *ſq.*

K. Maximilians Gütigkeit gegen die Evangeliſchen.

Kayſer Maximilian hat ſich überaus gütig gegen die Evangeliſchen aufgeführet, und zugegeben, daß ſelbige ſich in den Oeſterreichiſchen Erb-Ländern gar ſehr vermehrt, dahero man gemuthmaſſet, er ſey ſelbſten heimlich der Evangeliſchen Religion beygethan geweſen.

Thuanus *lib.* 26. *in fin. l.* 62. *p.* 134. *l.* 39. *p.* 388.

Chytræus *lib.* 22. *p.* 579.

P. Sarpius *lib. V. hiſt. Concil. Trid. p.* 738.

Schützius *in vita Dav. Chytræi lib. II.* §. 1. *p.* 5. *&* 72.

Wie er dann auch die Pariſiſche Blut-Hochzeit A. 1572. auf das höchſte gemißbilliget.

vid. ej. Epiſtola ad Laz. Schvvendi in Goldaſti Reichs-Satzungen *Part. II. p.* 324.

Her-

Hertzog Wilhelm zu Jülich, Cleve, und Berg gab er A. 1566. das Privilegium eine Universität zu Duyßburg anzurichten,

vid. in celeberrimi Dithmari *cod. Diplom. adjecto Teschenmacheri annal. Cliv. n. XXI. p.* 10.

und dergleichen in eben dem Jahre der Reichs-Stadt Straßburg.

vid. in Limnæi *lib. VII. J. P. c. III. p.* 100.

Maximilianus II. 1564-1576. Privilegirt die Universität zu Duyßburg und Straßburg.

IV.

Kayser Maximiliano II. folgte nach seinem Ableben auf dem Kayserl. Thron sein ältester Sohn **Rudolph II.** welchen er noch bey seinem Leben A. 1575. den 27. Octob. zu Regenspurg hatte zum Röm. König erwählen lassen. Dessen Capitulation wurde nichts sonderliches beygesetzt, sondern sie ist mit seines Vatters gantz gleich lautend.

Chytræus *lib. 23. p.* 626.

Capitulatio vid. ap. Limn. *tr. de capitul. p.* 505.

Rudolphus II. 1576-1612. r. 36. æt. 60 Wird bey des Vatters Leben Röm. König.

Unter dessen langwieriger Regierung haben sich sehr viele merckwürdige Dinge im Reiche zugetragen.

Sein allererstes Unternehmen war die Verbesserung der Policey-Ordnung. Denn nachdem die von Kayser Carln V. A. 1548. errichtete heilsame Satzung zu Erhaltung der Policey biß daher an vielen Orten in Vergessenheit war gestellet worden, so hatten die Stände auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg für nöthig und nützlich angesehen, solche zu verbessern und zu erneuern, welches dann auf einem zu dem Ende gehaltenen Deputations-Tag zu Franckf. A. 1577. geschahe, und dieselbe den 9. Nov. im Nahmen des Kaysers publiciret ward.

Publiciret die letzte Policey-Ordnung.

vid. ea in R. J. *p.* 871.

Welches dann auch die letzte und vollkommenste ist, die wir haben. Nachdem ist leyder! von den Reichs-Ständen selten an das Policey-Wesen gedacht worden, und wann es auch geschehen, so ist doch nichts zu Stande gekommen, welches aber zur Verwirrung in allen Ständen, und zum grösten Unheil unsers lieben Vaterlandes gereichet.

vid. Historischer Bericht, was auf dem Reichs-Tag mit Verbesserung der Policey vorgegangen in Henniges *Meditat. ad. J. P. W. Spec. VIII. Mantiss. 3. p.* 136.

Rudolphus II. 1576-1612.

Chur-Sächsischer Vertrag mit dem Administratore des Ertz-Stiffts Magdeb. wegen des Magdeburgischen Burggrafthums.

A. 1579. den 10. Jun. verglich sich Churfürst August. mit Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, als Administratorn des Ertz-Stiffts Magdeburg, wegen der, zwischen dem Chur-Hause Sachsen und besagten Ertz-Stifft, über der Gerechtigkeit des Burg-Grafthums zu Magdeburg, und des Grafen-Gedinges zu Halle, bis hieher obschwebenden Irrungen. Den darüber zu Eißleben errichteten Vergleich confirmirte der Kayser: krafft dessen der Churfürst für sich und seine Nachkommen sich aller Rechte so er als Burg-Graf zu Magdeburg und Halle gehabt zwar verziehe, hingegen aber den Titul eines Burg-Grafens zu Magdeburg, als eines sondern Stands des H. R. Reichs, nebst denen dazu gehörigen 4. Aemtern, Gommern, Ranis, Elbenau, und Gottau, samt dem Wappen vorbehielt.

Transactio Eislebiensis *p. VI. Elect. J. P. A.* 1709. *p.* 534.
Müller *in ann. Sax. p.* 175.
Horn de *Burggr. Magdeb.* §. 30.
Unpartheyische Erinnerung über die A. 1709. publicirte gründliche Nachricht von der Bewandniß des Burg-grafthums Maggeburg *p.* 18.

Publication der Chur-sächsischen Formulæ Concordiæ.

A. 1580. publicirte Churfürst Augustus von Sachsen in seinen Landen, wegen der sich häufig einschleichenden heimlichen Calvinisten die so genannte Formulam Concordiæ, und wolte auch daß solche die gantze Lutherische Kirche annehmen solte. Allein ob gleich dieselbe nach Chur Pfaltz und Brandenburg von 21. Fürsten, 22. Grafen rc. unterschrieben ward, so trug doch der König in Dännemarck und die Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg, Holstein, Pommern, Mecklenburg, Preussen, Nürnberg, Bremen, und andere Evangelische Stände mehr gar grosses und billiges Bedencken, solche einseitig entworffene Glaubens Formul, als ein unwiedersprechlich Religions-Gesetze, anzunehmen, dahero dadurch nur grösserer Zwiespalt unter den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu grosser Freude der Catholischen angerichtet ward.

Hospinianus *in concordia discorde.*
Hutterus *in concordia concorde.*
Georg Müllers Hist. der *Form. Concord.*
Hofmanns kurtzer Bericht von *Concordien*-Werck.

Acta formulæ Concordiæ in Heineccii & Leuckfeld *Scrip. Rer. Germ.*

Rudolphus II. 1576-1612.

Mißhelligkeit wegen des neuen Gregorianischen Calenders.

A. 1582. unterfieng sich Pabst Gregorius XIII. den durch seine sonst rühmliche Vorsorge verbesserten Julianischen Calender dem Teutschen Reich durch eine Bulle aufzudringen. Der Kayser erkennte zwar selbst diesen ungebührlichen Eingriff in seine Regalien, und wolte solchen neuen Calender nicht annehmen; absonderlich wolten auch die Protestanten nicht einmahl sich hierinne der Päbstl. Anordnung unterwerffen. Nachdem aber ein Catholischer Stand nach dem andern, aus Respect gegen dem Pabst, sich bequemte selbigen anzunehmen, so sind von selbiger Zeit an in Teutschland zweyerley Calender gebräuchlich gewesen, der alte oder Julianische, und der neue oder Gregorianische, welche grosse Unordnung und Hindernisse in den weltlichen Geschäfften verursacht.

Bulla in Cherub. Bullario M. *Tom. II. n.* 74. *p.* 455. *& ap.*
Chytræum *lib.* 26. *p.* 712.
Lundorp. *T. III. Act. publ. lib. VIII. c.* 87. *p.* 889.
Reinking *de regim. secul. & eccles. lib. III. Class I. c.* 2. §. 27. *p.* 1069.
Thuanus *lib.* 76. *ad h. a. p.* 577.
Et lib. LXXIX. *p.* 662. *ad A.* 1583 *& ad A.* 1584. *p.* 675.

Dem Administrator des Ertzstiffts zu Magdeburg wird verweigert auf der geistl. Fürsten-Banck zu sitzen.

Auf dem zu Augspurg dieses Jahrs gehaltenen Reichs-Tag wolte der Ertzbischoff von Saltzburg, Marggraff Joachim Friedrich von Brandenburg Administratorn des Ertzstiffts Magdeburg, als einen Evangelischen Ertz-Bischoff auf der geistlichen Fürsten-Banck nicht Sitz und Stimme nehmen lassen, welchem der Kayser, auf Verhetzung des Päbstlichen Nuncii, beystimmete, worüber eine grosse Streitigkeit entstund und der Marggraff also wieder vom Reichs-Tag abreisen muste.

Leutinger *Commentarior. Brandenb. lib.* 23. §. 23. *p.* 761.
Gundling. im Leben des Cantzlers Distelmeyers *lib. II.* §. 24. *p.* 60.

Cölnische Unruhe wegen Churf. Gebhards

Im Cölnischen ereignete sich A. 1582. und 83. eine grosse Unruhe, indem der Churfürst Gebhard aus dem Geschlechte der Truchsessen von Waldburg, sich mit einer schönen Gräfin von Mansfeld Agnes, Hanß

Rudolphus II. 1576-1612.

Georgens I. Grafens von Mansfeld Eißlebischer Linie Tochter, vermählte, und zur Reformirten Religion bekennete, bey allen dem aber dennoch Ertz-Bischoff bleiben wolte, jedoch ohne das Ertz-Stifft weiter zu reformiren, oder erblich zu machen. Allein das Dohm-Capitul würckte bey dem Pabst gegen Gebharden den Bann alsobald aus, und erwehlte Hertzog Ernsten von Bayern, der auch schon Bischoff zu Freysingen, Hildesheim, und Lüttich war, an seine Stelle zum Ertz-Bischoff, gegen welchen sich zwar Gebhard zu wehren suchte; allein weil ihm die Protestanten nicht mit gesammter Hand beystanden, und der Kayser Pfaltzgraf Johann Casimiren, der ihm vornehmlich helffen wolte, so gleich mit der Acht bedrohete, so muste Gebhard, nach einigem Wiederstand, dem mächtigern weichen, und sich mit seiner Gemahlin nach Holland flüchten. Er würde aber leichte die Oberhand behalten haben, wann Churfürst Augustus von Sachsen sich seiner hätte annehmen wollen, den aber so wohl der Haß vor der Calvinischen Lehre, welchen ihm seine Theologi beybrachten, als auch die Æmulation mit Pfaltz in dem Directorio des Protestantischen Wesens, vornehmlich aber die Hochachtung Kayserl. Hulde und Gunst, bey zu hoffender Hennebergischen Erbschafft, zurück hielte. Das nachtheiligste bey dem gantzen Handel war, daß Pabst Gregorius XIII. sich heraus nahm, ohne mit dem Kayser erstlich deswegen zu conferiren, den Ertz-Bischoff Gebhard abzusetzen, und also die gantze Sache so gleich vor seinen Richterstuhl zog, und der Kayser auch so gleich alle Decreta des Pabsts in dieser Sache bestättigte.

vid. Leonhartus Waramundus *in admonitione in anathematismum Gregorii XIII. p. 46.*

Pfanner *in hist. P. W. lib. I.* §. 6.

Ubrigens hatten die Catholischen gantz recht, daß sie den geistlichen Vorbehalt in dem Religions-Frieden so scharff urgirten, als sie nur immer konten. Dann wann es Gebharden gelungen wäre, so würden sich andere teutsche Bischöffe mehr nach den Töchtern der Menschen umgesehen haben, und Teutschland mit beweibten Bischöffen bald überhäufet worden seyn, welches zu vieler Zerrüttung im Reiche hätte Anlaß geben können. Ich glaube auch sicherlich, wenn den Gebhard nicht die schöne Agnes entzündet hätte, er würde wohl schwerlich sonsten an eine Religions-Veränderung gedacht haben.

Gebhards Ausschreiben und gründlich wahrhaffter Bericht, warum er sich mit Soldaten beschütze, auch aus was Christl. rechtmäßigen, und nothwendigen Ursachen er die Freylassung der wahren Christlichen Religion A. C. verstattet, und was ihn in ehelichen Stand sich zu begeben bewegete A. 1583. 4. mit Beylagen von 1-32.

Rudolphus II. 1576-1612.

Mich. ab. Isselt *de B. Coloniensi* 1584. 8.
Thuanus *lib. 76. ad h. a. p.* 446.
Chytræus *lib. 26. p.* 725.

A. 1587. ward zu Naumburg, die von Brandenburg schon seit A. 1457. gar öffters gesuchte Erb-Verbrüderung mit dem Hause Sachsen und Hessen einiger massen zu stande gebracht, und die alte Erb-Vereinigung zwischen den 3. Häusern abermahls erneuert, der Kayser aber schob die gesuchte Confirmation des ersten auf die lange Banck.

Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung zwischen Sachsen Brandenburg und Hessen.

Müller in *in ann. Sax. p.* 195.
Londorp. *lib. 1. Act. publ. c.* 47. 48.
Limnæus *IV. 8. n.* 172. *& addit. T. I. p.* 619.

A. 1592. entstund zu Straßburg ein grosser Lerm, als nach Absterben des Bischoffs daselbst, Johannis Grafen von Manderscheid, die Evangelische und Catholische Canonici sich bey der Wahl trenneten; und jene Georgen, Marggrafen von Brandenburg, diese den Cardinal Carln von Lothringen, und Bischoffen zu Metz, zum Bischoff erwehleten. Beyde mächtige Printzen suchten einander mit Gewalt zu vertreiben, bis endlich die Kayserliche Commission das Bisthum bis zu gütlichen Austrag der Sache unter beyde Prætendenten theilte; da aber darnach es nicht so gut thun wolte, so ward auf Vermittelung des Hertzogs von Würtemberg ein Haupt-Vergleich zu Hagenau A. 1604. dahin getroffen, daß der Marggraff von Brandenburg dem Cardinal das Bisthum gegen 130000. fl. baar bezahltes Geld, und 9000. jährlicher Einkünffte überließ, die Evangelische Canonici den Bruder-Hof nebst etlichen andern Gefällen behielten, und sich dagegen aller andern Nutzungen bey dem Catholischen Capitul begaben.

Zwistige Straßb. Bischoffs-Wahl.

Thuanus *lib.* 104. *ad h. a. p.* 487.
Chytræus *lib. 29. ad h. a. p.* 851.

Lon-

Londorp. *lib.* 32. & 33. *in cont. Sleidan.*
Tabulæ conventionis ap. Londorp. *T. III. lib.* 8. *c. III.*

Rudolphus II. 1576-1612.

Langwierliger Marpurgischer Successions-Streit.

Im Hause Hessen that sich nach dem Tode Ludwigs des IV. zu Marpurg A. 1604. eine grosse Uneinigkeit hervor, welche bey 44. Jahr gewähret hat. Es waren damahls im Heßischen Hause 3. Haupt-Linien, **Cassel**, **Marpurg**, und **Darmstadt**. Da nun die mittlere Marpurgische mit Ludwigen dem IV. verlöschen solte, so machte dieser ein Testament, darinne diese vier wichtige Puncte: 1.) daß sein hinterlassenes Land in zwey Theile solte getheilet werden, nemlich in **Marpurg** und **Giessen**; davon 2.) **Marpurg** an **Caßel**, und **Giessen** an **Darmstadt** fallen solte; 3.) solte in beyden Theilen die Religions-Ubung die Augspurgische Confession unverändert bleiben; 4.) und wer den geringsten Articul des Testaments anfechten würde, der solte des gantzen Erbes verlustig seyn. Landgraf **Moritz** der eintzige Fürst im **Caßelischen** Hause nahm demnach das Testament gar gerne an; alleine die drey Darmstädtische Brüder, **Ludwig** zu **Darmstadt**, **Philipp** zu **Butzbach**, und **Friedrich** zu **Homburg** waren gantz und gar nicht damit zufrieden, und wolten nach der Anzahl der Personen getheilet wissen, wie solches auch das Testament Philippi Magnanimi haben wolte. Als es zum streiten kam, so wolte Caßel denen Darmstädtischen gar nichts geben, weil sie das Testament angefochten hatten. Hingegen erklärten dieselben Landgraf Moritzen der Erbschafft verlustig, weil er die Calvinische Lehre angenommen hatte. Diese Streitigkeit hat den gantzen 30. jährigen Krieg durch zu grossen Unheil von Hessen gewährt.

Acta in Sachen die Fürstliche Marpurgische Succession belangend 1615. f.
Mercurius Gallo-Belgic. *T. V. lib. III. p.* 541. *Tom. VI. lib. III. p.* 54.
Londorp. *T. III. lib. XI.* Sleidani contin. *p.* 587.

Absterben 1.) der Grafen von Königstein.

Unter Kayser Rudolphen sind noch viel hohe Häuser im Reiche ausgestorben, deren Abgang gleichfalls zu grossen Veränderungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben. A. 1541. starb Graf Christoph von Stollberg und Königstein, worauf der Churfürst von Mayntz, Daniel

niel Brendel, mit grosser Protestation des Stolbergischen Hauses, die Grafschafft Königsberg, vermög einer Exspectanz von Kayser Maximilian II. dem Ertzstifft incorporirte.

Rudolphus II. 1576-1612.

Sprenger *in controv. illustr. p.* 232.

Schvveder in Theatr. prætensionum illustr. *lib.* 6. *Sect.* 29. *c.* 2. *p.* 884.

A. 1582. verschied der letzte Graf von Hoya, Otto, dessen Land die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, und der Landgraf von Hessen unter sich theilten.

2.) Der Grafen von Hoya.

Bünting in der Braunschw. Lüneburgischen Chronick *p. I. p.* 348. und Rethmaier *p. III. c.* 8.

Chytræus *lib. XXV. p* 707.

Lucæ im uralten Grafen-Saal *p.* 342.

Hamelmann in *Chr. Oldenburg. P. I.* C. 14.

Et *de familiis emortuis Westphal lib. II. p.* 731.

A. 1583. den 27. Dec. starb der letzte gefürstete Graf zu Henneberg, Georg Ernst, in dem Dorff Henneberg, und also eben an dem Ort, wo diese Grafschafft vor dem ihren Anfang genommen. Weil er nun mit seinen beyden Gemahlinnen keine Leibes-Erben erzeugt hatte, so kamen dessen sämtliche Lande, ausser was an das Stifft Würtzburg und Hessen Cassel fiel, vermöge des A. 1554. getroffenen Pacti Successorii, und von Kayser Maximilian II. Churfürst Augusto zu Sachsen ertheilten Begnadigungs-Briefs, an das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, welche dieselben biß auf die Theilung A. 1660. gemeinschafftlich administriret.

3.) Der Graf von Henneberg.

Müller in ann. Saxon. *p.* 184.

Chytræus in *Saxon. lib. XXVI. p.* 731.

A. 1585. gieng das Gräfl. Diepholdische Geschlechte in Graf Friedrichen aus. Die Graffschafft fiel, als ein hiebevor dem Hause Braunschweig aufgetragen Lehen, an Hertzog Wilhelm von Braunschweig Lüneburg, wodurch dann dieses Hauß an der Weser einen grossen Zuwachs bekam.

4.) Der Grafen von Diephold.

Letzner ap. Rethmeier *P. III. c.* 81. *p.* 1617.

Lucæ Grafen-Saal *p.* 926.

Imhof. in notit. Procer. Imp. *IV.* 4. 20.

A. 1592. verlosch das gräfliche Hohensteinische Haus in Graf

5.) Die Grafen von Hohenstein.

Rudolphus II. 1576-1612.

Ernsten, davon kamen die beyden Herrschafften Lohra und Clettenberg an das Stifft Halberstadt, die übrigen Herrschafften empfiengen die Grafen von Stollberg und Schwartzburg, vermöge der Erb-Vereinigung von A. 1433.

Lucæ Grafen-Saal *p.* 288.
Schvveder *in Theatr. Prætens. illustr. lib. IV. Sect.* 32. *c.* 1.
Ahasv. Fritsch *in addit. ad Limn. IV.* 8. *n.* 173.

6) Der Grafen von Blanckenb. und Reinstein.

Im Jahr 1599. starb mit Graf Johann Ernst das Blanckenburgische und Reinsteinische Hauß aus. Blanckenburg bekam das Hauß Braunschweig, die dazu gehörige Herrschafft Reinstein aber zog das Stifft Halberstadt ein.

Memoriale Brunsvic. ad Comitia contra memoriale Brandenb. wegen Reinstein A. 1714. *p.* 13. & 34.
Rethmeier *ad Letzner l. c. c.* 63. *p.* 119.
Lucæ *l. c. p.* 171.
Leucfelds *antiquit. Blanckenb.*

7.) Der Grafen von Nuenar.

A. 1600. starb Walburgis Graf Adolphs von Nuenar hinterlassene Wittbe ohne Kinder, und setzte Graf Moritzen von Nassau zum Erben ein, welcher sich diese Grafschafft auch vom Hertzog von Cleve nicht nehmen ließ, als solche, als ein Clevisch Lehen, eingezogen werden solte.

Zeilerus in itiner. Germ. continuat. *c.* 1. *p.* 22.

8.) Der Hertzoge von Jülich Clev und Berg, und daher entstandener schwehrer Successions-Streit.

Jedoch erregte kein Absterben mehr Lermen in Teutschland, als das Absterben des letzten Hertzogs von Jülich, Cleve und Berg, Johann Wilhelms A. 1609. Dann diese drey erledigte Hertzogthümer samt denen dazu gehörigen Herrschafften, Marck, Ravensberg, und Ravenstein dem Chur und Fürstl. Hause Sachsen, wegen hiebevor erhaltener Kayserlicher Begnadigungen, Verschreibungen und Verträge, wie auch wegen Churfürst Johann Friedrichs mit der Clevischen Prinzeßin Sibylla A. 1525. getroffenen Heyrath hätten zufallen sollen; so prætendirte solche auch Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg, als dessen Gemahlin Mutter Maria Eleonora, nur besagten letzten Jülichschen Hertzogs älteste Schwester gewesen, ingleichen Pfaltzgraf Philipp zu Neuburg, welcher die andere Schwe-

ster

ſter Annam zur Ehe hatte; und nahmen dahero, da Sachſen ſäumig war, und ſein Recht erſt ordentlich beym Kayſer ausführen wolte, hin und wieder von ſelbigen Landen Beſitz. Der Kayſer wolte zwar dieſelben bis zu Austrag der Sachen ſequeſtriren, dieſes ſchiene aber ſo wohl Brandenburg und Neuburg, als den Staaten der vereinigten Niederlanden ſehr verdächtig, dahero ſie ſolches nicht zugeben wolten. Inzwiſchen belehnte zwar der Kayſer das Haus Sachſen mit der Jülichſchen Erbſchafft, zur Mitbeſitzung aber konte er ihm auf keine weiſe helffen. Da nun folgends auch Brandenburg und Neuburg wegen dieſer Erbſchafft mit einander in Krieg geriethen, ſo bekannte ſich der Pfaltzgraf von Neuburg zur Cathol. Religion, und brachte ſich dadurch die Spaniſche und Bayriſche Hülffe zu wege, Brandenburg hingegen nahm die Reformirte Religion an, und erhielt dadurch den Beyſtand von den Holländern.

Rudolphus II. 1576-1612.

vid. Acta publica in hac controverſia Meyeri *Londorp. Suppl. T. I. p. 467.*

Londorp. *T III. lib.* 15. Sleidanus *contin. ad h. a. p.* 935. *ſq.*

Strauch *in Diſſertat. exot. X.*

Unpartheyiſcher *Diſcurs* von Jülichiſchen *Succeſſions-*Weſen 1609. 4.

Wegen der Coadjutorie in der Probſtey Berchtholdsgaden zerfiel der Ertz-Biſchoff von Saltzburg, Wolff Dietrich von Raitenau, und das Hauß Bayern A. 1611. mit einander, indem der Ertz-Biſchoff den Bayriſchen Printz Ferdinand daran hindern wolte, ohnerachtet der Kayſer und der Pabſt lieber Bayern, als ihm die Probſtey gönneten, und für den alten Probſt ſprachen. Allein Hertzog Maximilian in Bayern nahm ſich ſeines Bruders an, und jagte den Ertz-Biſchoff, als er von Berchtholdsgaden Beſitz nehmen wolte, über Hals und Kopff zum Lande hinaus, bekam ihn auf der Flucht gefangen, und zwang ihn auch ſeinem Ertz-Stifft zu renunciiren.

Saltzburgiſche und Bayeriſche Zwiſtigkeit wegen Berchtholdsgaden.

Metzger *in hiſt. Salisb. lib. V. c.* 13.

Adlzreiter *ann. Boic. P. III. lib. II. n.* 42. *p.* 26.

A. 1610. ſtarb Churfürſt Friedrich IV. von der Pfaltz. Weil er nun

Rudolphus II. 1576–1612. Chur-Pfälzischer Vormunds-schaffts-Streit.

in seinem Testamente aus Liebe zur Reformirten Religion den nächsten Agnaten, Pfaltzgraf Philipp Ludwigen zu Neuburg übergangen, und Pfaltzgraf Johannen von Zweybrücken, zum Vormund seines Sohnes Friedrichs V. ernennet hatte; so gab es zu einem grossen Streit Anlaß: ob nemlich die in der Grafschafft Burgund fundirte tutela legitima, oder die willkührliche Testamentaria gelten solte? Johannes von Zweybrücken konte der Nähe wegen leicht zum Besitz seines Amts gelangen, welches ihm auch der Kayser bis zu weiterer Untersuchung A. 1611. confirmirte.

Acta publ. in Meyeri Londorp. Suppl. *T. I. p.* 264. 284. 399. 614.

Scripta eristica ordinatius disposita quam alibi vid in Joannidis *Præfat. ad Parei hist. Bavarico-Palat. de rer. Palatin. Script. Sect. V.* §. 2. *p.* 55. add. diss. Dni. Humbrachti sub meo præsidio habita *de Friderico V. El. Pal. regnum Bohemiæ affectante. p.* 10.

Viele Städte verliehren ihre Freyheit als 1.) Trier.

Die Reichs- und andere freye Städte hatten unter Kayser Rudolphen schlimme Zeit; A. 1580. fällte der Kayser das Urtheil, daß die Stadt Trier schlechter dinges ihrem Ertz-Bischoff und Churfürsten in allen Stücken solte unterworffen seyn, wobey es auch bis auf diesen Tag geblieben.

Brovverus *in annal. Trevir. T. II. lib.* 22. *p.* 410.

2.) Paderborn.

A. 1604. machte sich der Bischoff von Paderborn, Dietrich von Fürstenberg, mit Hülffe Graf Johannis von Ost-Frießland und Rietberg Meister von der Stadt Paderborn, ohne daß es Landgraf Moritz von Hessen-Caßel, ihr alter Schutz-Herr, verwehren konte.

Thuanus *lib.* 131. *p.* 1304.
Meteran. *lib.* 25. *p.* 275.

3.) Braunschweig so angefochten wird.

A. 1600. fieng Hertzog Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg auch an seinen alten Anspruch auf die Stadt Braunschweig wieder hervor zu suchen, und dachte A. 1605. den 16. Octobr. sich derselben durch einen besondern Anschlag zu bemächtigen. Nachdem aber derselbe nach Wunsch nicht hatte können ausgeführet werden, fieng er die Stadt an ordentlich zu belagern bey die 22. Wochen. Indessen

ließ

Rudolphus II. 1576-1612.

ließ der Kayser die schärfsten Befehle ergehen, die Stadt erlangte auch Hanseatische Hülffs-Völcker, dahero der Hertzog gezwungen ward die Belagerung aufzuheben. Hierauf fielen aber die Braunschweiger dem Hertzog ins Land, und suchten sich ihres Schadens wieder zu erholen. Da aber der Kayser von neuen Friede gebot, so schiene der Krieg ein Ende zu haben. Jedoch beschuldigte der Hertzog die Stadt, daß sie wieder ihr Versprechen denen Kayserl. Befehlen A. 1606. keine Folge geleistet hätte, und würckte A. 1610. eine Achts-Erklärung wieder sie heraus; die Stadt aber hintertrieb nicht nur derselben Vollziehung, sondern brachte es auch dahin, daß solche A. 1617. gäntzlich aufgehoben wurde.

Acta Brunsuicensia in f.
Londorp. *in cont. Sleid. lib. XI. p.* 605. *& lib. XII. p.* 663.
Buntingii *Chron. Brunsu. P. I. p.* 359.
Thuanus *lib.* 133. *ad h. a.*
Meteran *lib.* 29. *p.* 648.

4) Aachen geräth in grosse Unruhe.

In der Stadt Aachen ereignete sich A. 1611. eine gefährliche Unruhe, als den Protestanten alle Religions-Ubung und Verwaltung öffentlicher Ehren-Stellen von den Catholischen gäntzlich genommen wurde, indem es deßwegen zu einer grossen Empörung kam, und die Jesuiter aus der Stadt getrieben wurden. Durch die Vermittelung des Frantzösischen Gesandtens und der Jülichischen Räthe ließ sich zwar die Sache zu einen gütlichen Vergleich an; alleine wie die Catholicken von einer guten Kayserl. Commission Nachricht kriegten, so wolten sie an nichts gebunden seyn, und wird der eigentliche Verlauf davon unter folgenden Kayser vorkommen.

Species facti in Meteran *lib.* 29. *p.* 638-42. 44. *& lib.* 30. *p.* 703.
Schadæus *in Contin. Sleid. P. III.* §. 37. 40. 64. *&* §. 40. *&* 41. *p.* 1630.

5) Embden wird vom Grafen von Ost-Frießland angefochten.

A. 1602. suchte Graf Enno von Ost-Frießland mit der Stadt Embden nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten, und brachte so gar eine Achts-Erklärung wegen ihrer Widerspänstigkeit heraus. Die Stadt aber nahm in solcher Bedrängniß ihre Zuflucht zu denen

Rudolphus II. 1576-1612.

Staaten von Holland, und ist von selbiger Zeit an biß jetzunder von ihnen in Protection genommen worden.

Londorpius in Sleidani *cont. P. III. lib. VIII. p.* 370.
Meteran *lib.* 23. *ad h. a. & lib.* 24.
Grotius *in ann. Belg. h. a.*

6) Donawerthischer Handel.

Die allermeiste Unruhe aber zog im Reich der Donawerthische Handel nach sich. Es hatte nemlich in der Reichs-Stadt Donawerth A. 1606. der Abt zum Heil. Creutz zwar auf Kayserl. Erlaubniß, jedoch mit erheblichen Einwenden der Bürgerschafft, den von Zeiten der Reformation an eingestelten öffentlichen Umgang den 15. 25. Aprilis am St. Marx-Tage wieder alles Verwarnen vorgenommen, und war deßwegen von dem aufgebrachten Pöbel samt seinen Leuten gar übel gehandelt worden. Hierüber kam diese Evangelische Reichs-Stadt sogleich in die Acht, und der Kayser trug Hertzog Maximilian zu Bayern die Vollstreckung derselben auf. Weil nun ohnedem das Hauß Bayern einen alten Anspruch auf dieselbe hatte, so war es ihm gantz leicht A. 1607. diese unbewehrte Stadt in seine Gewalt zu bringen. Dieweil aber dem Hertzog von Würtemberg, als Schwäbischen Crayß-Obristen, vielmehr die Vollstreckung der Reichs-Acht gebühret hätte, auch sogleich die Evangelische Religion in der Stadt gäntzlich abgeschaffet wurde, man auch sonsten in der Sache, da sich doch die arme Stadt zu aller nur verlangten Gnugthuung erboten, viele Härte Catholischer Seits gegen die Evangelischen hatte verspühren können;

Acta & Scripta in Meyeri *Londorp. suppl. T. I. p.* 354. 386. 465.
Donawerthische Relation *pro Bavaro* 4.
Beständige Information juris & facti in dem Donawerthischen Proceß und Execut. *pro Donawerth.*
Khevenhüller *in annal. Ferd. II. T. VI. p.* 317. *VII. p.* 272.

so giengen nunmehro denen Evangelischen die Augen völlig auf, daß sie sattsam genug erkannten, was die Catholischen gegen sie im Sinne hatten. Da sie nun auch etlichemahl vergebens um die Restitution dieser Stadt angesuchet, ingleichen noch allerhand Beschwerungen wegen des Reichs-Hofraths, der Jülichischen Succession, und ande-

anderer Religions-Bekränckungen, ohne alle erwünschte Würckung bis anhero geführet hatten, so vollzogen Chur-Pfaltz, Brandenburg, Neuburg, Zweybrück, Anspach, Würtemberg, Caßel, Baden-Durlach, Anhalt ꝛc. samt vielen Grafen und Reichs-Städten, insonderheit Straßburg und Nürnberg A. 1610. auf einer Zusammenkunfft in Schwäbisch-Hall, die von A. 1604. schon vorgehabte höchst unglückliche Union, zum grösten Mißfallen des Kaysers, und erklärten Christianen von Anhalt zu ihren General; womit aber Chur-Sachsen, Braunschweig, Heßen-Darmstadt, und andere Evangelische Stände mehr, theils aus Mißverständniß, theils aus andern Ursachen nichts wolten zu thun haben.

Rudolphus II. 1576-1612. Veranlaßt nebst mehrern Religions-Beschwerden der Evangelischen Union.

Acta publ. in Londorp. *T. I. lib. I. c. 15. & 16.*
Meyeri *T. I. p.* 554.
Londorp. *in Sleidani cont. P. III. lib.* 15. *p.* 960.

Das Haupt von der Union war Chur-Pfaltz, als bey welchem die beschwerten Stände, als ersten protestirenden Churfürsten, ihre Gravamina angebracht hatten; ja es kam ein Bedencken in Druck zum Vorschein: Ob ein Churfürst zu Pfaltz in causis gravatoriis des Kaysers Richter seyn könte?

Caraffa *in Comment. de Germania sacra restaur. p.* 42.
Khevenhüller *T. II. p.* 284.

Als davon die Catholischen Stände benachrichtiget wurden, so schlossen dieselben, auf Veranlassung der 3. geistlichen Churfürsten, zu Würtzburg, die sogenannte Heil. Liga, und trugen Hertzog Maximilian von Bayern das Commando über ihre Trouppen auf.

Und der Catholischen Liga.

Masenius *in contin. Brovveri ann. Trevir. lib.* 23. *h. a.* §. 66. *p.* 481.
Capita Ligæ in Meyeri *T. I. p.* 607.

Die Unirten schlugen hierauf zuerst loß, und nöthigten Ertz-Hertzog Leopolden, daß er seine im Elsaß zum Behuff der Jülichschen Sache zusammen gebrachte Völcker abführen muste.

Caraffa *p.* 44. 45.
Mercurius Gallo Belg. *T. VII. lib.* 4. *p.* 53.

Alles aber ließ sich nunmehr zu einen hefftigen Kriegs-Feuer in Teutschland an, welches zehn Jahr hernach in volle Flammen ausbrach.

Rudolphus II. 1576-1611.

Üble Beschaffenheit Kayser Rudolfs.

An allen einreissenden Unheil aber war das schläffrige und nachläßige Regiment Kayser Rudolphs schuld, welcher bey seiner Drechsel-Banck und bey seinen Chymischen Processen und Astronomischen Observationen, welchen Dingen er überaus fleißig oblag, die Besorgung der Reichs-Geschäffte gar sehr vergaß,

Khevenhüller in der Beschreibung der *conterfet* zum *Annal. Ferdinand. Part. I. p.* 30.

Barclajus *in Euphormione P. II. c.* 27. 28. 29. *p.* 264.

Dan. Emerita *in itiner. German. in init.*

Balbinus in Bohemiæ *epitom. p.* 611.

und sich von seinen Ministris und der Geistlichkeit, nach den sehr eyfrigen Spanischen Rathschlägen, gäntzlich regieren ließ. Wie er denn auch keine Soldaten auf den Beinen hielte, sondern sich der wichtigsten Sachen nur mit Worten annahm, die doch öffters einen andern Nachdruck gebraucht hätten. Dahero war es auch seinem Bruder, Ertz-Hertzog Matthiæ, leichte, ihm A. 1608. Ungern, Mähren und Oesterreich und A. 1611. auch Böhmen noch bey seinem Leben abzutrotzen, als er merckte, wie die Spanische und Päbstische Gesandten in willens hatten, um die mit Evangelischen angefüllte Kayserl. Erb-Lande wiederum zu säubern, nicht ihm, sondern seinem Vettern, dem sehr eifrigen Ertz-Hertzog, Ferdinanden, in Steyermarck das Kayserthum und alle Rudolphinische Lande bey erfolgten Tod des unvermählten Kaysers zuwege zu bringen.

Welchen Ertz-Hertzog Matthias aller seiner Erb-Länder entsetzt.

Londorp. *in Sleidani cont. T. III. lib.* 14. *p.* 829. 864.

Mercurius *G. Belg. T. VII. lib* 3. & 4.

Recess. in Goldasti *de regn. Boh. app. Documentorum p.* 138.

Acta ap. Londorp. *T. I. p.* 96.

Kayser Rudolph gerieth bey dieser genöthigten Abtretung aller seiner Königreiche und Länder in solchen bedürfftigen Zustand, daß er A. 1611. bey dem auch wegen seiner nachläßigen Reichs-Regierung zu Nürnberg angestellten Churfürsten-Tag Anregung thun muste, daß man ihm von Reichs-wegen ein jährliches und Standsgemässes Einkommen ordnen mögte. Er starb aber bald darauf den 10. Jan. 1612.

Mercurius Gallo Belg. *T. IX. lib. I. p.* 124. 130.

Londorp. *Act. publ. T. I. lib. I. c.* 34.

Khevenhüller *T. VII. p.* 439.

Auf

Auf Ertz-Hertzog Albrechts Veranlassung, brachte es Kayser Rudolf A. 1603. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg dahin, daß durch eine verordnete Reichs-Deputation die Vermittelung der Niederländischen Unruhe solte versuchet, und Satisfaction wegen des denen angelegenen Reichs-Crayßen dadurch gethanenen Schadens begehret werden.

Rudolphus II. 1576-1612.

Das Reich regt sich wegen der Niederl. Unruhe.

vid. Reichs-Abschied *de A.* 1603. §. 29-38.
Grotius *Hist. de rebus Belg. lib. XIII. p.* 446.

Es hat sonsten unter Kayser Rudolfs Regierung weit weniger Reichs-Täge gegeben, als unter den vorigen Kaysern; und auf denjenigen die gehalten worden, sind, wegen der geführten häuffigen in Religions- und Profan-Sachen, und daher entstandenen grossen Streittigkeiten, wenig wichtige Sachen zu einen heilsamen Schluß gediehen, wie dann der Regenspurgische Reichs-Tag A. 1608. gäntzlich ohne Schluß aufgehoben wurde.

Der Reichs-Täge Beschaffenheit unter K. Rudolfen.

vid. Londorp. *Act. Publ. T. I. p.* 37.
Lehmann *in Act. Publ. de Pace Religiosa P. II. c.* 71-73.

Als der Fürstl. Anhaltisch-Deßauische Cantzler, Laurentius Biedermann, und der auch in dieses Fürstlichen Hauses Diensten stehende Obrist-Lieutenant, Heinrich von Dünau, sonst ehrliche und unbescholtene Männer, von zweyen, wegen eines auf Churfürst Christian II. zu Sachsen auf der Auerhan-Pfals, in dem Wald, nicht weit von dem Dorffe Judenberg, in dem Amt Gräfen Hänichen A. 1603. den 5. Apr. gethanen Schußes, in Dreßden, in Verhafft gebrachten Ertz-Schelmen und Landstreinern, Michael Heinrichen von Magdeburg, und Hanß Wenzeln von Bitterfeld, auch noch bey ihrer Hinrichtung A. 1605. den 29. Jan. beschuldiget worden, daß sie solche zu den vorgehabten Meuchel-Mord bestellet; so begehrte der Churfürst, von Fürst Johann Georgen I. zu Anhalt-Dessau, dieselben ihm nach Dreßden, gegen sichers Geleit, binnen Sächsischer Frist, zu stellen. Und wie Fürst Johann Georg dagegen die Uhrgicht der beeden Maleficanten verlangte, und daß die Sache vor ihn, als Judicem Competentem seiner beschuldigten Diener mögte gebracht werden, auch um allen Verdacht von sich abzulehnen, dieselben ab Officio suspendirte, und nach Groß-Alsleben in genaue Verwahrung bringen ließ; so denuncirte der Churfürst solches dem Kayser,

Grosse Streitigkeit wegen des an dem Churfürsten zu Sachsen begangenen Lasters der beleidigten Majestät.

Rudolphus II. 1576-1612.

der dann A. 1607. den 20. Maji ein ernstlich Mandat ergehen ließ, daß, weil ihm ex Aurea Bulla die Cognition und Punition in dem an einen Churfürsten begangenen Crimine læsæ Majestatis, eintzig und allein zustünde, er ihm die beyden beschuldigten Personen unverweigerlich folgen lassen solte. Fürst Johann Georg ersuchte aber den Kayser ihn mit dieser Avocation, die zu Eingriff und Schmählerung seiner Fürstl. Landes-Jurisdiction gereichte, in Gnaden zu verschonen. Er erhielte auch von den Königen in Franckreich, Groß-Britannien und Dännemarck, ingleichen von den Churfürsten zu Pfaltz und Brandenburg und Land-Graf Ludwigen zu Heßen-Darmstadt wegen dieser Verweigerung Vorschrifften an den Kayser; welches dann so viel fruchtete, daß der Kayser freundlich an Chur-Sachsen gesonne, diejenige Mittel, welche ohne jemands Nachtheil angenommen werden könten, zu Abschneidung grösserer Weitläufftigkeit nicht abzuschlagen; dergleichen vornemlich war, daß Fürst Johann Georg seine beschuldigte zween Diener und Unterthanen, an einen dritten Ort ausserhalb Chur-Sächsischen Landen zu Verhör und Untersuchung, in Beyseyn seiner Räthe und Deputirten stellen solte, wozu der Churfürst zu Brandenburg Magdeburg in Vorschlag brachte. Indem diese Sache hin und wieder scharff getrieben wurde, starben Biedermann und Dünau in ihrer Verhafft, und zwar jener den 22. Octobris A. 1606. und Dünau A. 1609. den 18. April. mit nochmahliger heiliger Betheurung ihrer Unschuld, worauf weiters in dieser Sache nichts gereget worden.

vid. Thuanus *lib.* 130. *p.* 1070.
Weck in Beschreibung der Stadt Dreßden *f.* 139. 544.
Müller *in Annal. Saxon. f.* 131. 235.
Becmann *in Hist. Anhalt. T. II. P. VII. c.* I. *n. X. p.* 169.

Unter Kayser Rudolphen ist A. 1578. von dem Rath zu Nürnberg der Anfang zu der Universität zu Altorf,

vid. Introductio novæ Scholæ Altorf. & Wagenseil in Comment. de Norimb. *c.* 27. *p.* 268.

und A. 1607. die Universität zu Giessen von Landgraf Ludwig zu Hessen-Darmstadt mit Kayserl. Privilegien errichtet worden.

vid. Privilegium in Lunigii *Reichs-Archiv T. IX. p.* 816.

In Italien ist unter Kayser Rudolphen etwas vorgegangen, welches die Kayserlichen Rechte sattsam bestärcket. A. 1597. starb der letzte Hertzog zu Ferrara und Modena, Alphonsus. Weil nun von dem Hause Esté niemand mehr übrig war als sein Vetter Cæsar, welcher von seines Vatters unächten Bruder Alphonso, Marggraf von Montechio, war erzeuget worden, so setzte ihn Alphonsus mit guten Willen des Kaysers zu seinen Erben ein. Bey sich ereigneten Todesfall aber, zog Pabst Clemens VIII. Ferrara als ein Päbstl. Lehen an sich, und muste Cæsar nur mit Modena, Regio und Carpi zu frieden seyn, worüber ihm der Kayser A. 1598. den 17. Jan. zu Prag ein Diploma ausfertigte, und zum Hertzog von Modena declarirte.

Matthias, 1612-1619. r. 7. æt. 61. Veränderungen im Hertzogthümern Modena u. Ferrara;

Chytræus *lib.* 30. *p.* 924. 28.
Thuanus *lib.* 119. *in fin.*
Khevenhiller *T. IV. p.* 1770. *T. V. p.* 199.

Der Churfürst von Brandenburg hatte von Kayser Rudolphen II. zu erst A. 1586. das Privilegium de non appellando erhalten.

Extat in Gylmanni T. VI. Symphorem. *c. I. p.* 25. 26.
Contradicit Ludevvig ad *A. B. T. II. p.* 45.

V.

Vicariats-Streit zwischen Pfaltz-Neuburg und Pfaltz-Zweybrücken.

Es hatte bey Kayser Rudolphs Zeiten keine Römische Königs-Wahl zu Stande kommen können, dahero entstand nach dessen Tode ein Interregnum in Teutschland, in welchem Pfaltzgraf Johannes von Zweybrücken, als Vormund von Churfürst Friedrich dem V. von der Pfaltz, und Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen das Reichs-Vicariat führten.

Diplomata Vicariatus in Londorpii *T. I. lib. I. c.* 28. *p.* 100. *c.* 29. *p.* 101.

Pfaltz-Neuburg regte sich zwar wiederum gegen Pfaltz-Zweybrücken, und wolte es am Vicariat hindern. Alleine Zweybrücken war schon in das Churfürstliche Collegium admittiret worden, dahero konte Neuburg mit seinen Beginnen nichts ausrichten. Weil 93. Jahre seit dem letzten Interregno verflossen waren, so erregten sich dazumahl noch andere Vicariats-Streitigkeiten; nemlich Pfaltzgraf Johannes wolte das Cammer-Gericht alleine mit gäntzlicher Ausschlüssung des

Andere Vicariats-Zwistigkeit.

Matthias. 1612-1619.

Churfürsten zu Sachsen beståttigen, welches aber dieser demselben nicht eingestehen wolte, dahero sie sich endlich beede wegen eines gemeinen Vicariats-Insigels, unter welchem die Cameral-Processe solten ausgefertiget werden, vereinbarten.

vid. Decker in der gründlichen Nachricht von denen im Teutschen Reiche von Zeiten des Ablebens Kaysers Friederichs *II.* biß auf Leopolden vorgewesenen *Interregnis* und *Vicariaten* §. *XVIII.* Beylag *n.* 1-7.

So håtte auch lieber die Cammer das Vicariats-Recht über sich gar nicht erkennet, tergiversirte daher sehr das Vicariats-Siegel zu gebrauchen,

vid. Extract. Actor. Cameral. *ibid. n.* 10. *p.* 52.

und wolte auch nicht den zur Præsidenten-Stelle vorgeschlagenen Heinrich, Erbschencken und Herrn zu Limpurg annehmen, es behaupteten jedoch die Reichs-Vicarii ihre Autoritåt in ernstlichen Rescriptis.

vid. Schreiben *ibid. n.* 11. 12. 13. *p.* 59.

Endlich weigerte sich auch Hertzog Maximilian in Bayern, in Sachen Oettingen contra Bayern Mandati, auf die Pfåndungs-Constitution einigen Cammer-Gerichts-Befehl, bey also formirten Nahmen, Unterschrifft und Insigel ad parendum willig zu erzeigen.

vid. Beylage *n.* 14. & 15. *ibid.*

König Matthias wird bey der Wahl andern Candidaten vorgezogen.

Bey der Wahl kamen verschiedene Printzen in Vorschlag, Hertzog Maximilian in Bayren, der Hertzog von Savoyen, Ertz-Hertzog Albrecht in Niederlanden.

Memoires de Louise Juliane *p.* 99.
Londorp. *T. I. lib. I. c.* 30. *p.* 102.

Endlich nach verschiedenen Handlungen ward König Matthias in Ungern und Böhmen, der sich am meisten darum beworben den 3. Jun. 1612. zu Franckfurt erwåhlet, und auch daselbst den 14. ejusd. von Mayntz gekrönet.

Proto-

Matthias. 1612-1619.

Protocollum electionis & solennia coronat. in Goldasti politischen Reichs-Handlungen. *P. I. p. 92.*
Mercur. Gallo Belg. *T. IX. lib. I. p.* 153.

Bekommt eine vermehrte Capitulation.

In die Capitulation wurde mit eingerucket, daß auch ein Römischer König ohne Einwilligung des Kaysers könte gewählet werden, wann es die Churfürsten vor gut befinden solten. Ingleichen daß er niemahls suchen wolte, die Kayser-Würde an das Hauß Oesterreich erblich zu bringen; welches vor ihm noch nie geschehen war, und hernacher in allen folgenden Capitulationen ist behalten worden; wie auch, daß der Kayser denen an ihn von den Reichsständen abgeschickten Gesandten schleunige Audienz und Expedition ertheilen wolte, weil Kayser Rudolph dieselben gar schwehr vor sich gelassen.

Capitulat. *art.* 15. 40. *&* 55. *in* Londorpii, *T. I. c.* 21.
Conring *ad Lampad. P. III. c.* 2. §. 4.

Wird mit seiner Gemahlin gekrönet.

Nachdem auch fast bey 200. Jahren her keine Römische Kayserin war gekrönet worden, so ward auch gleich den dritten Tag nach der Kayserl. Krönung den 26. Jun. selbiges Jahres zu Franckfurt auch die Kayserin Anna mit gröster Solennität gekrönet, wodurch also die ungeübte und abgegangene Crönung einer Römischen Kayserin, wie sie von jedermann im Reich damahls gehalten ward, damahls wieder aufkam.

vid. Goldast. *in præf. Part. II.* der Reichs-Handlungen.
Fritsch *in diatribe de Augustæ c.* 3. *ubi etiam p.* 27. *relatio de actu coronationis Reginæ Annæ.*

Mißvergnügter Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1613.

A. 1613. hielte der Kayser seinen ersten Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchem es grosse Streitigkeiten zwischen den Unirten, oder wie sie sich auch nenneten, *Correspondir*enden, und den Ligisten gab. Jene wolten vor allen Dingen ihre vielfältigen Reichs und Religions-Beschwehrden erörtert wissen, die sie schon zu Kayser Rudolphs Zeiten so vergeblich und offte begehrt hatten, und wolten nicht eher bey den Berathschlagungen erscheinen, bis man denenselbigen abgeholffen hätte. Die Ligisten beschwehrten sich hingegen auch wieder über die Protestanten, und als man sich nicht vergleichen wolte, so ward doch ein Reichs-Schluß, alles Einwendens der Unirten ungeachtet, wegen etlicher vom Kayser proponirten Puncten gemacht.

Matthias. 1612-1619.

Mercurius *G. B. T. IX. lib. 4. p.* 92. 108. 119. *T. X.*
Londorp. *Act. publ. T. I. P. I. c.* 38.
Lehmann *in Actis publ. de P. R. P. II. c.* 74-93.

Neuer Jülichscher Krieg.

Die Jülichschen Händel, wovon oben gedacht worden, vergrösserten sich unter Kayser Matthia noch mehr, nachdem Brandenburg und Neuburg selbsten mit einander darüber zerfielen. Es war zwar Anfangs eine Vermählung zwischen dem Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelmen in Neuburg, mit der Brandenburgischen Prinzeßin Anna Sophia in Vorschlag, wodurch man sich zu einen guten Vergleich Hoffnung machte; Als aber der Churfürst von Brandenburg, Johann, Sigismund seinem zukünfftigen Eydam in fervore disputandi wegen dieser Streitigkeit über der Tafel eine Ohrfeige gegeben hatte,

Pfanner *in Hist. pacis Westph. lib. I. n.* 9. *p.* 26.
Pufendorff *in Hist. Friderici Wilhelmi M. lib. IV.* §. 16. *p.* 213.

so heyrathete der Pfaltzgraf A. 1613. Magdalenen, Hertzogs Wilhelms in Bayern Tochter, und bekannte sich A. 1614. zur Catholischen Religion;

Pareus *in hist. Palat. lib. V. Sect.* 3. *p.* 205.
Pufend. *l. c.* §. 17.

Wodurch er sich die Ligistische und Spanische Hülffe aus denen Niederlanden zuwege brachte. Verwarf darauf den zu Xanten geschlossenen Vergleich,

vid. in Meyeri *Londorp. Suppl. T. II. p.* 8.

und führte A. 1615. die Catholische Religion mit dem grösten Eifer in dem Hertzogthum Neuburg ein.

Sleidani contin. *P. IV. lib. II. p.* 219. *& lib. IV. p.* 272.

Brandenburg suchte darauf gleichfalls sich mit Aenderung der Religion einen Vortheil und Beystand zuwege zu bringen, und tratt dahero A. 1614. zu denen Reformirten, und erhielte dadurch, daß die Holländer sich seiner gegen den Spinola annahmen.

Mercur. *G. B. Tom. X. l.* 2. *& l.* 3. *p.* 60.

Ducis

Ducis de Rohan *trutina statuum Europæ P. II. disc.* 5. *p.* 75.
Rentsch in Cedernhayn *p.* 495.

Matthias, 1612-1619.

Zu gleicher Zeit erfolgte die Achische Achts-Erklärung, wodurch der von Chur-Pfaltz Zeit seines Vicariats-Amts A. 1612. gemachte Recess gäntzlich aufgehoben, und die Protestanten mit grosser Beschimpffung aus selbiger Stadt verbannet wurden. Die Execution verrichtete Ertz-Hertzog Albrecht, Gouverneur in Spanischen Niederlanden, durch den Spanischen General Spinola, welcher auch das Protestantische Städtlein, Mühlheim, Cöln gegen über, damahls verheerte.

Aachische Acht.

Londorp. *T. I. p.* 1610.
Meyerus in Londorp. *Suppl. T. I. p.* 646.
Mercur. *G. B. T. X. L. II. p.* 110.
Sleidani *contin. P. IV. lib. V. p.* 376.

Alles dieses bewog die Correspondirende Stände A. 1614. ein Bündniß mit denen Holländern zu schliessen;

Bündniß der Uniirten mit Holland.

Formula fœderis in recueil des traites *T. III. p.* 102.
Acta ap. Londorp. *T. I. p.* 106. 172.

und schmeichelte man sich auch dergleichen mit Engelland zu treffen, nachdem der Churfürst von der Pfaltz Friedrich V. sich mit der Königlichen Englischen Prinzeßin Elisabeth, wiewohl zu seinem grösten Unglück, wie der Erfolg ausgewiesen, vermählet hatte.

In beyden Reichs-Städten, Franckfurt und Worms that sich ein gefährlicher Auffruhr wegen des Jüdischen Wuchers, und andern Beklemmungen der Bürgerschafft bey Verwaltung der Justiz, und der allgemeinen Einkünffte hervor. A. 1614. entsetzte Vincenz Fettmilch samt seinem Anhang zu Franckfurt den gantzen Rath seiner Würde, worauf auch die Jüden-Gasse gestürmet, und bey 2000. Juden aus der Stadt gejaget wurden. Die Aufwiegler hatten die Kayserliche Acht zum Lohn, und wurden durch Chur-Mayntz und Hessen-Darmstadt gebührend A. 1616. abgestraffet, welche auch die Judenschafft wieder einführten, und den vorigen Ruhestand der Stadt wieder herstelleten.

Fettmilchische Empörung in Franckfurt am Mayn.

Diarium historicum, darinne der in der Stadt Franckfurt

Matthias. 1612-1619.

am Mayn gefährliche Aufstand, und schwürige Unwesen beschrieben wird. Franckfurt 1617. fol.

Schadæus *in contin. Sleid. P. IV. lib* I. §. 45. 74.

Mercurius *G. B. T. VII. lib. II. p.* 375. 387.

Ausschaffung der Juden zu Worms.

Die Bürgerschafft zu Worms schaffte gleichfalls, jedoch mit weniger Gewaltthätigkeit A. 1615. die Judenschafft wegen des über die massen getriebenen Wuchers aus der Stadt, und rissen die Synagoge nieder, so, der Juden Vorgeben nach, die älteste in gantz Teutschland gewesen, und bey 1800. Jahr gestanden haben soll.

Wagenseil *in confutatione carminis Lipmanniani. p.* 215.

Der Rath wendete sich hierauf an Chur-Pfaltz, welches 4000. Mann in die Stadt einrücken ließ, und als Kayserlicher Commissarius alles wieder zum Frieden brachte.

Schadæus *P. IV. lib.* 4. §. 15. 16.

Thuanus contin. *lib. VIII. p.* 618.

Die Stadt Braunschweig war, wie oben gedacht, noch damahls in der Acht, und konte sich auch anders davon nicht loß machen, als bis sie Hertzog Friedrich Ulrichen zu Braunschweig A. 1616. die Huldigung leistete, jedoch ihren alten Rechten und Freyheiten ohne Schaden.

Bunting *in Chr. Brunsuic. P. I. p.* 363.

Meyer *in Londorp. supplet. T. II. p.* 21.

Sleidani Cont. *P. IV. lib.* 4. *p.* 320. 338. *sq.*

Die Hansee-Städte, welche derselben Beystand geleistet hatten, wurden dadurch so erschrecket, daß sie zu ihrer Sicherheit ein Bündniß mit den Holländern schlossen, welches der Kayser vergeblich zu verwehren suchte.

Londorp. *T. I. Act. publ. lib. I. c. 62. p.* 220.

Meteranus contin. *lib.* 33. *ad a.* 1616. *p.* 207. *sq.*

Endigung des Grubenhaglischen Successions-Streits.

Die Streitigkeiten in dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg, wegen des Fürstenthums Grubenhagen, welches durch den Tod Hertzog Philippi II. A. 1596. erlediget geworden, und Hertzog Heinrich Julius von der Zeit an alleine besessen hatte, wurde durch den Kayserlichen Ausspruch A. 1609. geendiget, daß Hertzog Friedrich Ulrich solches A. 1616. Hertzog Georgen, und der Lüneburgischen Linie abtretten muste.

Thua-

Thuanus *lib. CXV. p.* 285. 289.

Warhaffter Abdruck etlicher Schreiben und Vergleichung über das Fürstenthum Grubenhagen A. 1616. 4.

Abgenöthigter Gegen-Bericht, Hertzog Christians zu Lüneburg wider Hertzog Friedrich Ulrichen A. 1617. in 4.

Sleidani cont. *P. IV. lib. V.* §. 25. *p.* 375.

Matthias 1612-1619.

Der Kayser wird genöthiget Ertz-Hertzog Ferdinanden zu adoptiren.

A. 1617. ließ sich der Kayser durch den König von Spanien und den Pabst bereden, seinen nächsten Vetter, Ertz-Hertzog Ferdinanden in Steyermarck zu adoptiren, indem weder er noch seine Brüder Kinder hatten; und um selbigem auch desto besser den Weg zur Kayserlichen Krone zu bahnen, so halff er ihm auch noch bey seinem Leben zum Königreich Böhmen und Ungarn, und besuchte darauf mit ihm den Churfürsten von Sachsen in Dreßden, um sich seiner Stimme bey der künfftigen Römischen Königs-Wahl zu versichern. Es kam dem Kayser zwar sehr schwer an, seine Königreiche noch bey seinem Leben zu vererben; jedoch weil der Pabst und die Catholische Liga alle ihre Hoffnung, wegen Unterdrückung der in den Kayserlichen Erb-Landen überhand genommenen Evangelischen, auf König Ferdinanden gestellet hatten, so muste er es geschehen lassen, und zufrieden seyn, daß Ferdinand versprach, der Regierung in beyden Königreichen sich nicht eher, als nach dem Tod des Kaysers anzumassen, wolte er anders nicht, daß es ihm eben so gehen solte, wie er mit seinem Bruder K. Rudolphen ehemahls gehandelt hatte.

Acta publ. ap. Londorp. *T. I. p.* 350. 367.

Carafa in German. Sacra *p.* 54.

Schadæus *P. IV. lib. VI. p.* 413.

Khevenhiller *Annal. Ferdinand. T. VIII. p.* 735. 882. 1070. 1100.

Die Unirten suchen K. Ferdinanden an Erlangung der Kayserl. Würde zu hindern.

Dieweil aber K. Ferdinands Widerwillen gegen die Evangelischen bekannt war, so machte die Ubergebung der Cron Böhmen den Unirten viele Sorge, daher sie auf allerhand Anschläge dachten, wie man denselben an Erlangung der Kayserl. Krone hindern mögte, und dahero bald auf den Hertzog in Bayern, bald auf den Hertzog von Sa-

Matthias 1612-1619.

voyen, ihre Gedancken richteten, alsonderlich erwieß sich der Churfürst von der Pfaltz Friedrich V. hierinnen am geschäfftigsten.

Adlzreit. *P. III. lib. III. n. 6. p.* 32.
Carafa *p.* 56. 70.
Londorp. *T. III. p.* 606.
Khevenhiller *T. VII. p.* 288.
Memoires de Louise Juliane *p.* 117.

Deroselben Versammlung zu Heilbronn mißfällt dem Kayser.

Sie hatten sich zu dem Ende A. 1617. in Heilbronn versammlet, woselbst sie ein Schreiben vom Kayser empfiengen, das sie von der Union, als einer höchst schädlichen Trennung, abmahnete, mit dem Erbieten, daß er mit Zuziehung der Churfürsten dem zunehmenden Mißtrauen und allen Beschwerungen abzuhelffen sich bemühen wolte.

Eine dergleichen Ermahnung ließ der Kayser auch an die zu Franckfurt versammleten Ligisten ergehen, welche sich stracks erboten ihre Ligam aufzuheben, falls die Unirten dergleichen thun würden.

Londorp. *T. I. lib. II. p.* 358.
Sleidani *cont. P. IV. lib. VI. p.* 398.
Khevenhiller *T. VIII. p.* 1153.

Allein jeglicher Bund blieb bey seinem Mißtrauen, und deswegen vorgenommenen Verfassung.

Ausbruch des 30. jährigen Kriegs durch die Böhmische Unruhe.

Endlich brach in Böhmen das erschröckliche Wetter loß, welches sich bis anhero in Teutschland aufgezogen, und bald dort, bald dahin gewendet hatte, welches ein solch hefftiges Kriegs-Feuer entzündet hat, daß solches, weil es sich durch alle Teutsche Länder ausgebreitet, fast gar nicht zu löschen gewesen, ohngeachtet es bey 30. Jahren das liebe Vaterland verwüstet. Denn als denen Böhmen ihre A. 1609. durch den so theuer erworbenen Rudolphinischen Majestäts-Brief bestättigte Religions-Freyheit, durch Verbietung eines Kirchen-Baues zu Braunau und Closter-Grab und andere Bekränckungen, gar sehr von der Päbstl. Geistlichkeit angegriffen und eingeschräncket wer-

den

den wolte, der Kayser aber diesem Ubel nicht steuerte, sondern durch ernstliche Befehle die Vtraquisten furchtsam zu machen suchte, und alles Verfahren der Clerisey billigte; so empöreten sich die in dem Carolinischen Collegio zu Prag versammleten Protestantische Land-Stände gegen die Königl. Regierung, und stürtzten auf Anstifften des Grafen von Turn den $\frac{13}{23}$ May 1618. zwey vornehme Reichs-Beamten, die sie für die Friedens-Stöhrer hielten, nahmentlich den obersten Land-Hof-Richter Slabata, und den Hof-Marechall Martiniz, nebst dem Secretario Fabritio, als sie ihnen bey der erstatteten Audienz in der Antwort auf ihr Ansuchen wegen Abthuung ihrer Beschwerden etwas zu hart, zwar pro Autoritate, begegnet hatten, von der Königl. Cantzley auf dem Pragischen Schloß herunter. Keinem schadete es zwar am Leben, der Kayser aber nahm es doch nicht anders als eine höchst sträffliche Verletzung seiner geheiligten Majestät auf.

vid. Acta Bohem. & in iis Apolog. Bohemor.

Mercur. *G. B. T. XII. lib. II. p.* 21.

Khevenhiller *T. IX. ad h. a. p.* 27. 29. 49.

Londorp. *in Comment. de bello Sexennal. civil. Germanic. lib. I. ad h. a. p.* 25.

Weil sich also num die Böhmen wegen dieser hitzigen und unbesonnenen That, welche ihnen von niemand ist wohl gesprochen worden, so leichte keine Gnade von dem Kayser zu versehen hatten, so bezeigten sie sich hierauf noch feindseliger, indem sie die Königl. Regierung gäntzlich abschafften, ein neues Regiment von 30. Directoribus anordneten, und allerhand Kriegs-Rüstungen machten.

vid. citati autores.

Unter diesen Allarm starb der Kayser den $\frac{10}{20}$ Mertz 1619. und erlebte kurtz vorhero noch den Verdruß, daß ihm K. Ferdinand seinen vertrautesten Minister, den Cardinal Clesel den 20. Jun. 1618. weil er jederzeit die Spanischen und Ferdinandischen hitzigen Anschläge hin-

 derte,

Matthias 1612-1619.

derte, von der Seite wegnahm, und nach Tyrol ins Gefängniß brachte.

Mercur. Gallo-B. *T. XII. lib. II. p.* 146.

Piasecius *p.* 311.

Khevenhiller *T. IX. ad h. a. p.* 201. & *P. II.* der *Contrefaits p.* 376.

Udenheimischer Handel.

Unter Kayser Matthiæ Regierung sind auch die Udenheimischen Händel nicht zu vergessen, welche auch als ein Vorspiel des darauf ausgebrochenen 30. jährigen Krieges gewesen. Nemlich der Bischoff von Speyer, Philipp Christoph von Sötern, befestigte das wohl gelegene Schloß und Städlein Udenheim, welches sowohl der Churfürst von der Pfaltz, als die Stadt Speyer wegen alter deswegen habender Gerechtigkeiten nicht leiden wolten, der Ort auch an sich eine solche gute Lage hatte, daß er bey denen bevorstehenden Kriegs-Läufften, denen Catholischen grossen Vortheil hätte schaffen können. Da sich nun der Bischoff an kein Einwenden gar nicht kehren wolte, sondern unabläßlich mit der Befestigung fortfuhr, so brauchten endlich Pfaltz, Würtemberg und Baaden auch Gewalt, und liessen durch ihr Kriegs-Volck den 5. Jun. 1618. alle neugebaute Befestigungs-Wercke besagten Orts niederreissen und schleiffen, der Bischoff mogte darüber brummen, wie er wolte.

vid. Pfältzische Apologia warum Udenheim demoliret in Londorpii *T. I. lib. II. c.* 17. *p.* 376.

Justitia exstructionis Idumeæ oder Confutation der Pfältzisch. Apologiæ ibid. *c.* 18. *p.* 383.

Mercur. *G. B. T. XII. p.* 68.

Khevenhüller *T. IX. ad h. a. p.* 214. 221. 234.

Die

Die Freyherrn von Criechingen hat Kayser Matthias A. 1617. in den Reichs Grafen-Stand erhoben.

Matthias 1612-1619. Der Kayser macht die Freyherrn von Criechingen zu Reichs-Grafen.

Spenerus *in op. Herald. P. Spec. lib. III. c. 9. p.* 597.

Lünig in des Reichs-Archiv *Spicileg. Secul. P. II. p.* 1653.

Carln Grafen von Lichtenstein aber legte er A. 1618. die Reichs-Fürstl. Würde bey.

Carln Graf von Lichtenstein zum Reichs-Fürsten.

Imhof *in notit. Proc. lib. V. c.* 13. *n.* 5.

Khevenhiller *T. II.* der *Contrefaits p.* 39.

ingleichen auch A. 1616. Johannem Syrum, Grafen von Correggio in Italien.

Und den Grafen von Correggio.

Imhoff *in corp. hist. Geneal. Italiæ & Hisp. p.* 63.

Daselbst schlichtete er auch durch die Achts-Bedrohung die zu einen blutigen Krieg sich anlassende Mantuanische Successions-Streitigkeit. Denn nachdem A. 1612. Franciscus, Hertzog zu Mantua und Montferrat ohne männliche Erben gestorben, so legte zwar sein Bruder Ferdinand den Cardinals-Hut nieder, und wolte ihm succediren. Allein der Hertzog von Savoyen machte grosse Ansprüche an Montferrat, und suchte solches mit aller Gewalt sich zu bemächtigen. Wie aber der König in Spanien, als Hertzog von Mayland sich in diesen Handel mengte, und nicht zugeben wolte, daß der Hertzog von Savoyen Monferrat an sich reissen solte, dieser auch hörte, daß die Kayserl. Achts-Erklärung schon unterwegens wäre, stund er von allen feindseeligen Beginnen ab, und ließ die Behauptung seines Rechts auf Tractaten ankommen, die nach dem zu Asti A. 1615. getroffenen Vergleich, endlich A. 1617. zu Pavia zu friedlicher Endschafft gebracht wurden, in welchen die Mantuanische Successions-Streitigkeit der Kayserlichen Entscheidung lediglich anheim gestellet wurde.

Schlichtet die Mantuanische Successions-Streitigkeit.

Matthias 1612-1619.

Londorp. *act. publ.* T. II. p. 47.
Thuani cont. *lib. VI. ad a.* 1613. p. 339.
Piasecius *ad a.* 1613. *sq.* p. 342.
Gramondus *hist. Gall. lib. I. ad a.* 1613. p. 35.
Capriata *in historia dall A.* 1613. *fino al.* 1634. *ad h. a.*

Der

Der Teutschen Reichs-Historie neundter und letzter PERIODUS

von 95. Jahren.

Von Kayser Ferdinands II. Regierung A. 1619. biß auf den Badenschen Frieden A. 1714.

I.

Nach Kaysers Matthiæ Tod, liessen die Reichs-Vicarii die Churfürsten zu Pfaltz und Sachsen ihre Ausschreiben gewöhnlicher massen im Reich anschlagen.

Londorp. *T. I. lib. IV. c. 1. p. 573. ubi formula Palatini.*

Formula Saxonis in Winckelmanni *Chr. Oldenb. P. III. c. 1. p. 132.*

Ferdinandus II. 1619-1637. reg. 18. æt. 59. Interregnum nach K. Matthiæ Tod.

Und

Ferdinandus II. 1619-1637.

Und zwar that solches Pfaltz ohne eintzige Widerrede von Bayern, da doch schon zwischen beeden Häusern A. 1614. und 15. allerhand Streit-Schrifften wegen dieser Gerechtigkeit malo omine waren gewechselt worden.

vid. *Georg.* Christ. Johannidis *præfatio de rer. Palat. Scriptor. præmissa Pareo Sect. V.* §. 4. *p.* 66.

Wie denn auch Pfaltz das Interregnum auf alle Art und Weise zu verlängern trachtete, damit er indessen die Böhmische Crone wegbekommen mögte.

Archivum unitorum *c. II. p.* 193.
Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 60. *p.* 651.
Theatr. Europ. *T. I. ad a.* 1619. *p.* 164.

Übles Aussehen vor Oesterreich

Uberhaupt aber gieng nunmehr die Vnion mit ihren auswärtigen Bundsgenossen starck damit um, wie man die Kayserl. Würde von dem Hauß Oesterreich auf ein anderes Fürstl. Hauß bringen mögte. Und gewiß hat es niemahls gefährlicher um das Hauß Oesterreich ausgesehen, als dazumahl; da König Ferdinand die Böhmen sogar nicht besänfftigen konte, Mähren, Schlesien, Laußnitz und Ungarn sich zu denselbigen schlugen, so gar auch die Oesterreicher zu wancken begonten, und König Ferdinanden bald der Böhmische Graf Thurn in Wien eingeschlossen hätte, wann ihn nicht die Niederlage, so der Graf von Manßfeld in Böhmen bey Budeweiß von dem Kayserlichen General Bucquoy und Dampier erlitten zurück geruffen hätte.

Pappus in epit. rer. Germ. *ad a.* 1619. *p.* 15.
Pufend. *lib. I. rer. Suecic.* §. 25.
Khevenhüller *in Annal. Ferdinand.* T. IX. *ad a.* 1619. *p.* 336. 337.
Und in der Beschreibung der *Conterfait P. I. p.* 19.

Der angesetzte Kayserl. Wahl-Tag bleibt fest gesetzt.

Ob nun gleich ein Auffschub der Kayserl. Wahl für die Beruhigung des Teutschen Reichs nicht würde undienlich gewesen seyn, indem man indessen mit Zurückhaltung der Kayser-Würde König Ferdinanden am besten würde haben nöthigen können, die Böhmischen und Teutschen Reichs-Beschwerden auf fügliche Art bald abzuthun; so drungen doch die Catholischen Churfürsten mit allem Ernst auf die Beschleu-

schleunigung der auf den 20. Jul. 1619. angesetzten Wahl. Da also dieselbe auf keine andere Art und Weise konte verzögert werden, so suchten die mißvergnügten Stände einen andern Streich anzubringen, indem die Böhmen gegen die Annehmung König Ferdinands in das Churfürstl. Collegium bey dem bevorstehenden Wahl-Tag protestiren musten, dieweil das Recht, einen Kayser zu erwehlen, nur dem zukäme, der ohne Wiederrede ein wahrhaffter Besitzer eines Churfürstenthums wäre; dieses könne man aber von König Ferdinanden nicht bejahen, dieweilen in Böhmen anjetzo ein Interregnum wäre, dahero müsten des Königreich Böhmens, und nicht Ferdinands Gesandten zur Kayserl. Wahl gelassen werden.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Die Böhmen protestiren gegen König Ferdinands Admission zum Wahl-Tag.

vid. literæ Bohem. ad Mog. in Londorp. *T. I. lib. IV. c. 61. p. 658.* cum resp. & ad colleg. electorale *c. 63. p. 661.*
Idem de bello civ. *lib. I. p.* 201. *& p.* 210.

Hierauf kamen auch die Böhmischen Gesandten schon bis Marpurg, allein die Churfürsten wolten ihnen in der Admission durchaus nicht willfahren, indem sie allbereit König Ferdinanden alle miteinander, biß auf Chur-Pfaltz, für ihren Collegen erkannt hätten, dahero die Kayserl. Wahl ihres Einwendens und Protestation ohngeachtet den $\frac{18}{28}$ Aug. zu Franckfurt vor sich gieng.

Finden aber kein Gehör und K. Ferdinand wird gewählt.

vid. der Böhmischen Gesandten Protestation *ap. Londorp. l. c. c. 64. p. 663.*
Idem de bello civil. *lib. I. p.* 215.

Die Kayserl. Capitulation wurde mit folgenden Puncten vermehrt. Der Kayser solte die in Italien sonst veräusserte Reichs-Lehne genauer erforschen lassen, Art. VIII. Die so neue Zölle mit Churfürstl. Einwilligung erhalten, solten durch Reversales versichern, daß alle Churfürstl. Unterthanen davon solten befreyet bleiben. Art. XVIII. Alle ohne Churfürstl. Consens verordnete Reichs-Steuern und Gefälle solten wieder zum Reich gebracht werden Art. XXVII. Auf grosse einträgliche Reichs-Lehen solte man keine Expectanz ertheilen Art. XXVIII. solten die Vicariats-Rechte ungekränckt bleiben, Art. XXXV. Solte der Reichs-Hofrath nicht aus lauter Oesterreichern, bestehen. Art. XXXVIIII. solte von den Kayserl. Hof-Aemtern denen Reichs-Ertz- und Erb-Aemtern kein Eingriff geschehen. Art. XLI. Auch sol-

Dessen vermehrte Capitulation.

Ferdinandus I. 1619-1637.

ten die Kayserl. geheime und Reichs-Hof-Räthe zu sorgfältiger Betrachtung der Capitulation angehalten werden.

Vid. Capitulatio in Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 82. *p.* 700. & in Limnæo *de Capitulat. p.* 584.

Chur-Pfaltz stimmt auf Hertzog Maximilian in Bayern.

Bey der Wahl fielen auch alle Stimmen auf König Ferdinanden, biß auf Chur-Pfaltz, welcher durch seinen Gesandten, den Grafen von Solms, auf Hertzog Maximilian in Bayern stimmete.

Rusdorf *in vindiciis causa Palat. c.* 35. *n.* 24. *p.* 430.

Pfaltz-Graf Carl Ludwig zweytes Manifest in Londorp. *T. IV. c.* 109. *p.* 771.

Kayserl. Krönung.

Die Kayserl. Krönung erfolgte hierauf auch daselbst den 30. Aug.

Theatr. Europ. *T. I. ad h. a. p.* 166-172. *p.* 318.

Bellus in Oesterreichischen Lorbeer-Crantz *lib.* 3. p. 106. *sq.*

Die Böhmen erwählen hingegen Churfürst Friedrichen V. zu Pfaltz zum König.

Die erbitterten Böhmen hingegen fuhren auch zu, und entsetzten, nebst denen an sich verknüpfften Mähren Schlesiern und Laußnitzern, durch eine öffentliche Declaration, Kayser Ferdinanden des Reichs, und erwählten den 26. Aug. Churfürst Friedrich den V. von der Pfaltz zu ihren König, nachdem sie vorhero dem Churfürsten von Sachsen, dem Hertzog von Savoyen, dem König von Dännemarck, und noch andern ihre so gefährliche Krone vergeblich angeboten hatten.

Articuli fœderatorum ap. Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 37.

Diploma exauctorationis Ferdinandeæ *ibid. c.* 87. *p.* 712. *&* 733.

Grosse Böhmische Deduction womit K. Ferdinand des Königreichs Böhmen verlustig, Pragæ 1619. 4.

Acta consultatoria Bohemica de eligendo novo Rege ap. Londorp. *T. III. lib.* 7. *c.* 4. *p.* 183.

Bellus *lib. III. p.* 220. 248.

Th. Sagittarius de liberrima Frid. El. Pal. electione in regn. Boh. Bresl. 1620. in fol.

Ihm wird wiederrathen die Böhmische Krone anzunehmen.

Ohngeachtet es nun zwar auch Churfürst Friedrichen von Feinden und Freunden getreulich wiederrathen wurde, nach dem Beyspiel anderer grossen Printzen die Böhmische Crone auszuschlagen, und sich in das verworrene Böhmische Unwesen nicht zu mischen,

Adlzreiter *T. III. lib. IV. n.* 16.

Episto-

Epiſtola diſſuaſoria Bavari ap. Lünig *in Europ. Staats-Conſiliis T. I. p.* 1036.

ſo ließ er ſich doch durch ſeine Gemahlin Eliſabeth aus Engeland,

Adlzreiter *l. c. p.* 46.

Pufendorf rer. Svecic. *lib. I.* §. 27.

und andere, als ſeinen Hof-Prediger, Abraham Sceltetum,

Baile *T. III. dict. Crit. p.* 2692.

und ſeinen geheimden Rath, Ludovicum Camerarium,

Adlzreiter *l. c. n.* 12. & 14.

Pufendorf *l. c.*

Apologia Camerarii ap. Londorp. *T. I. lib. VII p.* 369.

Fabius Hercynianus *in Rhabarbaro domanda bili, quam apologia ſua proritavit Ludov. Camerarius.*

endlich überreden, dem Antrag der Böhmen Gehör zu geben, worauf den 25. Octobr. oder 4. Novembr. die Krönung ſolenniter vor ſich gieng.

Theatr. Europ. *T. I. p.* 245.

Londorp. *T. I. lib. IV. c.* 97. *p.* 727.

Conf. diſp. ſub præſidio meo habita Reinh. Frid. Humbrachti *de Frid. V. Bohem. regnum affectante.*

Ferdinandus II. 1619-1637. Wer ihn dazu überredt.

Anfangs ließ es ſich gantz gut für den neuen König in Böhmen an, indem auch die Ungarn den Bethlem-Gabor aus Siebenbürgen für ihren König ausrufften, und mit den Böhmen ein Bündniß ſchloſſen.

Bekommt Beyſtand von den Ungarn.

Brachelius *lib. I. p.* 16.

Pappus *p.* 16.

Acta ap. Londorp. *T. I. lib.* 4. *c.* 98. 99.

Die Unirten kamen auch zu Nürnberg im Novembr. zuſammen, und machten Anſtalt den Böhmen beyzuſtehen, abſonderlich die Pfältziſchen Länder zu beſchützen, wenn ſie etwa ſolten feindlich angefallen werden. Wobey ſie von neuen ihre vielfältigen Beſchwerungen aufs heftigſte urgirten, vom Kayſer jedoch die beſten Worte und Vertröſtungen bekamen.

Und von den Unirten auf dem Convent zu Nürnberg.

Acta huj. conventus in Londorp. *T. I. lib.* 4. *c.* 159. *p.* 866. & *in bello civil. lib. II. p.* 76. 81.

Theatr. Europ. *T. I. p.* 256.

Carafa *p.* 93.

Ferdinandus II. 1619-1637. Ingleichen v. Nieder-Sächsis. Crayß.

Desgleichen setzte sich der Nieder-Sächsische Crayß bey dieser sehr besorglichen Zeit ingute Verfassung, und beschloß unter dem neu constituirten Crayß-Obristen, Hertzog Christian von Braunschweig, postulirten Administratoren des Stiffts Halberstadt, seine Trouppen dreymahl noch so starck als sie bishero auf den Beinen gewesen waren, zu vermehren.

Recessus in Londorp. *T. I. lib.* 4. *c.* 56.

Kayser Ferdin. Gegen-Anstalten.

Bey diesen allen aber verlohr Kayser Ferdinand dennoch den Muth nicht, Pfaltzgraf Friedrichen aus Böhmen wieder zu vertreiben, zumahl da derselbe sich auch bey den wanckelmüthigen Böhmen nicht in allzuguten Credit durch seine gar nicht Königliche Aufführung, und allerhand unbesonnenes Vornehmen setzte, und also bey allen beyden die leyder allzuspäte Reue sich nicht undeutlich hervor that.

vid. disp. citata §. *XVI. p.* 48. 49.

Dahero damit er im Rücken sicher seyn mögte, so machte er mit dem Gabor einen Stillstand in Ungarn, und brachte auch Churfürst Johann Georgen den I. und Hertzog Maximilian von Bayern auf seine Seite zu Beyständen: jenen durch gemachte Hoffnung eines gewünschten Ausganges, in dem Jülichschen Successions-Process, und durch die vorgestellte höchste Nothwendigkeit den Calvinistischen Hochmuth zu dämpffen; diesen aber durch Versetzung des Landes ob der Ens, und die versprochene Chur-Würde, wenn man in Verjagung des Pfaltzgrafen glücklich seyn solte. Ferner trennete er von denen rebellischen Böhmen die mißvergnügten Unter-Oesterreichischen Stände durch neue Versicherung ihrer Religions-Freyheit, und suchte der Nieder-Sächsischen Crayß-Stände Anstalten durch seine Gesandschafften aufzuhalten, oder zu hintertreiben. Da sich auch die Union allzustarck regen wolte, so brachte er es durch die Unterhandlung von Franckreich dahin, daß sich dieselbe zu Ulm bereden ließ, der Böhmischen Händel sich nicht weiters anzunehmen, als nur die Pfältzischen Länder zu beschützen, und sich dabey hinwiederum so gar nicht ausbedunge, daß auch die Ligisten in Vertreibung König Friedrichs aus Böhmen dem Kayser nicht beystehen solten.

Khevenhüller *T. IX. p.* 336. 887. 1051.

Pu-

Pufendorf *lib. I. rer. Suec.* §. 30. 31.
Carafa *p.* 83.
Grammondus *lib. IV. p.* 491.
Conventionis tabulæ inter vn. & Lig. in Londorp. *T. II. lib. V. c.* 37. *p.* 38.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Bey allen diesen Künsten versuchte Kayser Ferdinand erstlich noch die Güte, und ließ Pfaltzgraf Friedrichen, so wohl durch ein Kayserliches Monitorial-mandat, als durch das Churfürstliche Collegium, ernstlich vermahnen, die Böhmische Crone wiederum abzulegen;

Versucht vergeblich die Güte.

vid. Londorp. *T. II. lib. V. c.* 6. *p.* 12. *c.* 19. *p.* 27.

da aber der Pfaltzgraf hartnäckig bey Behauptung derselben beharrete, er habe bey dieser Sache mit Kayser Ferdinanden als einem Ertz-Hertzog von Oesterreich, und nicht als einem Kayser zu thun, über dieses auch einwendete, wie Ferdinand in propria causa nicht Richter seyn könte, sondern vermög der G. B. ein Kayser vor dem Pfaltzgrafen bey Rhein viel mehr Red und Antwort zu geben schuldig sey;

ap. Londorp. *T. II. lib. V. c.* 30. *p.* 42.

so brach das Ungewitter auf allen Seiten auf einmahl gegen ihn loß.

Denn die vereinigte Kayserliche und Bayerische Armee drang ohne sonderlichen Wiederstand unter dem Commando Hertzog Maximilians in Bayern und des Grafen Bucquoy in das Hertz von Böhmen ein, und schlug den 29. Octobr. oder 8. Nov. 1620. gleich am 23. Sontag nach Trinitatis, vor Prag auf dem weissen Berge die Pfältzischen und Böhmischen Völcker die sich ihnen entgegen stellten, aufs Haupt. Churfürst Friedrich muste sich mit der Flucht retten, worauf das gantze Königreich durch diesen eintzigen Schwerdtstreich wieder von Kayser Ferdinanden gewonnen war.

Verjagt den Pfaltzgraf aus Böhmen durch den Sieg auf dem weissen Berg bey Prag.

Constant. Peregrini *quadrimestre iter Bucquoji* Brunnæ & Viennæ 1621.
Ejusd. aut. sub nomine Candidi Elbani *narratio de prælio Pragensi* in 4.
Berthold a Rauchenstein *in Constant. Peregrino castigato. Bruggæ* 1621. 4.
Relationes in Londorpi *T. II lib. V. c.* 117. 118. *p.* 220. in bello civili *lib. II. lib. p.* 315.

 Khe-

Ferdinandus II. 1619-1697.

Khevenhüller *T. IX p.* 1104.

Denn mittler zeit hatte der Churfürst von Sachsen auch die Laußnitzer und Schlesier durch Schärffe und Güte wiederum zum Kayserlichen Gehorsam gebracht.

Londorp. *T. II. p.* 231. 238. 240. 379.

Gleichwie auch so gleich nach der Prager Schlacht die Mähren dem General Bucquoy alle Thore öffneten.

Londorp. *T. II. p.* 232. 234.

Und durch den Spinola aus der Rhein-Pfaltz.

Der aus Böhmen vertriebene Pfaltzgraf Friedrich aber fande nicht, wo sein Fuß ruhen konte, indem auch seine schönen Rhein-Lande der Spinola, biß auf Franckenthal, Mannheim und Heidelberg, mit 14. tausend Spanischer Trouppen aus den Niederlanden eingenommen hatte, ohne daß sich die bey Oppenheim stehende unirte Armée dargegen gereget hätte, dieweil dem Marggraff Joachim Ernst von Anspach, der damahligen gemeinen Sage nach, die Augen mit dem Spanischen Gelde waren geblendet worden.

Carafa *p.* 95. 97.
Londorp. *in B. civ. lib. II. p.* 308.
Pufendorff *lib. I.* §. 32. 39.

Und ächtet ihn samt seinen Anhängern.

Der härteste Streich aber, welcher diesen flüchtigen Churfürsten annoch betraf, war die Reichs-Acht, welche der siegende Kayser, zwar ohne Vorwissen und Beystimmung der Churfürsten, wieder ihn, als einen Reichs-kündigen Friedens-Brecher und Auffrührer, und seine Helffers-Helffer, den Marggraff Johann Georgen von Brandenburg in Jägerndorff, Hertzog Christian von Anhalt, und Graf Georg Friedrichen von Hohenlohe, den 22. Jan. 1621. in den schärffsten terminis publicirte.

Khevenhüller *T. IX. p.* 1346.
Sententia proscriptionis in Londorp. *T. II. lib. VI. c. 1. p.* 306. *c.* 2. p. 311.
Achts-Spiegel, Manheim 1622. 4.
Darthuung der vielen Nullitäten in der Chur-Pfältzischen Achts-Erklärung 1621. 4. ap. Lond. *p.* 356. *l. c.*
Justitia Cæsarea in declaratione banni contra Palat. ap. eund. *l. c. p.* 314.

Diese

Diese schreckte zugleich am allermeisten die ohnedem übel zusammenhangender Unirten, daß sie auf Vermittlung des Churfürsten von Mayntz und des Landgrafen von Hessen Darmstadt, ihr Bündniß gäntzlich aufhuben, sich des Pfältzischen Kriegs-Wesens vollkommen entschlugen, und also die Rhein-Pfaltz in des Spinola Händen liessen.

Ferdinandus II. 1619-1637. Ende der Union.

Friedens-Accord zwischen Spinola und der Union ap. Lond. *T. II. lib. 6. c. 15. p.* 382.

Deme aber ohngeachtet, so breitete sich doch die in Böhmen entzündete Kriegs-Flamme ferner in Teutschland aus. Denn als der Graf von Mansfeld, Hertzog Christian von Braunschweig, Bischoff zu Halberstadt, der Marggraf von Baaden Durlach Georg Friedrich, Marggraf Johann Georg von Brandenburg in Jägerndorff sich des geächteten Pfaltzgrafen annahmen, so suchte die Kayserliche Armée sie allenthalben in Teutschland auf, und entkräfftete sie A. 1622. durch die Treffen bey Wimpfen, Höchst und Fleury, daß sie nichts fruchtbarliches für die verderbte Pfältzische Sache richten konten.

Ausbreitung des Kriegs wegen der Anhänger des Pfaltzgrafens.

Theatr. Europ. *T. I. p.* 626.
Carafa *p.* 117. 122. 126. 127. 133.
Wassenbergii Florus Germ. *ad h. a.*
Khevenhüller *T. IX. p.* 1703. 1706. 1685. & 1730.

Vielmehr eroberte der Hertzog in Bayern die Ober-Pfaltz, und der General Tilly die noch übrigen Pfältzischen Städte ohne grosse Mühe, da dann H. Maximilian in Bayern die vortrefliche Heydelbergische Bibliothec dem Pabst Gregorio XV. gleichsam als ein Sieges-Zeichen nach Rom schickte, die aber kaum den dritten Theil dahin gekommen ist, indem bey deren Einpacken und Verschicken, gar vieles hier und dahin verstreuet wurde.

Dabey die Ober-und Unter-Pfaltz völlig eingenommen wird.

Mercur. G. B. *T. XIV. lib. 1. p.* 78. 83.
Adltzreiter *P. III. lib. 7. n.* 27.
Scripta in Londorp. *T. II. lib. VI. c. 93. p.* 509.
Khevenhüller *T. IX. p.* 1733.
Memoires de Louise Juliane *p.* 261.

Es bemüheten sich zwar Engelland, Dännemarck, Sachsen und Brandenburg gar sehr, Pfaltzgraf Friedrichen beym Kayser auszusöhnen, und seinen gäntzlichen Ruin abzuwenden, der Kayser stellte sich auch an,

Die Pfältzische Aussöhnung hält schwer und wird die Pfältzische Chur-Würde Bayern verliehen.

Ferdinandus II. 1619-1637.

an, ihrem Gesuch Gehör zu geben, wann nur der Pfaltzgraf erstlich den Degen einstecken, und seine herum schweifende Anhänger, Hertzog Christian von Braunschweig, und den Mansfelder abdancken würde. Allein da solches der Pfaltzgraf gethan hatte, und solcher gestalt gantz wehrloß war, machte der Kayser neue Schwierigkeiten, und transferirte vielmehr A. 1623. auf dem angestellten Chur- und Fürsten-Tage zu Regenspurg, die verwürckte Chur-Würde, nebst dem anhangenden Ertz-Truchsessen-Amt des Pfaltzgrafens, auf Hertzog Maximilian in Bayern, obschon die nächsten Agnaten, und die Evangelischen Churfürsten sehr wieder dieses Verfahren protestirten. Damit man aber doch die erstern in etwas befriedigen mögte, so ließ der Kayser diese Clausul in das Bayrische Investitur-Diploma rücken, daß diese Belehnung denen Agnaten, auch männiglich an ihren Rechten, so viel ihnen gebühren mag, unpræjudicirlich seyn solle; mit dem Bedeuten, daß die Collation der Chur an Bayern, nur ein Personell-Werck sey, nach Hertzog Maximilians Tod könten sie schon vergnügt werden. Die Bayrische Investitur geschahe hierauf den 25. Febr. besagten Jahres, wobey dem Hertzog Maximilian ein Chur-Hut und Chur-Mantel überreichet und umgegeben wurde. Nach diesem Actu hat so gleich der Chur-Bayrische Truchseß den Reichs-Apffel dem Kayser vorgetragen, der neue Churfürst aber selbst die erste Schüssel auf die Kayserliche Tafel gesetzet.

Acta publ. ap. Londorp. *T. II. lib. 6. c. 170. sq. 178. a. p. 657-699.*
Conf. *p. 795.* ubi Churb. Lehns-Brief.
Adlzreiter *P. III. l. 8. in init. inpr. n. 19. p. 113.*
Khevenhüller *T. X. p. 62.*

A. 1628. wurde auch die Ober- und Unter-Pfaltz, vom Kayser dem Churfürst von Bayern überlassen, und damit das an denselben verpfändete Land ob der Ems ausgelöset; ingleichen auch die Chur-Würde auf die gantze Wilhelminische Linie extendiret, da sie vorher nur der Churfürst Lebenslang hatte haben sollen.

Tabulæ ap. Londorp. *T. V. p. 796.*
Adlzreiter *P. III. lib. 13. n. 1. p. 177.*

Durch diese Handlung tilgete erst der Kayser bey dem Hause Bayern

eine

eine Schuldforderung von 13. Millionen, hernacher machte er auch daß die Catholische Religion im Churfürstl. Collegio præponderirte.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Die Fürsten hingegen sahen es sehr ungerne, daß ein so mächtiges Hauß aus ihrem Collegio in das Churfürstliche gieng, zumahl weil es zu selbiger Zeit hieß, daß der Respect des Fürstlichen Collegii eintzig noch auf Bayern beruhete, als welches jederzeit denen Churfürsten ausser dem Wahl-Recht, keine eintzige Præeminenz hatte zugestehen wollen.

Giovanni in Germ. Principe *lib.* 4. *c.* 4. §. 15.

Der Pabst, als er von der dem Hause Bayern Wilhelminischer Linie bestättigten Chur-Würde Nachricht bekam, urgirte, daß Bayern auch von ihm die Confirmation derelben verlangen solte, Churfürst Maximilian lehnete aber dieses Begehren höfflich ab.

Lünig in Staats-*Consiliis* T. *I. p.* 49.

Welche Sachsen und Brandenburg endlich genehm halten.

Ohngeachtet aber nun die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, wie gemeldet, dem Kayser in diesem Handel starck entgegen waren, und sämtlichen Churfürstl. Häusern ein solches Præjudicium nicht wolten zuziehen lassen; so haben sie doch bald beyde Bayern für ihren Collegen erkennen müssen, indem der Kayser A. 1624. Sachsen durch Güte, Brandenburg aber A. 1626. durch den herbey nahenden starcken Arm des Wallensteiners dazu genöthiget.

Londorp. *T. II. p.* 732.
Caraffa *p.* 179. & 257.

Worauf die Introduction in das Churfürstl. Collegium geschicht.

So bald der Churfürst zu Sachsen A. 1624. auf dem Convent zu Schleußingen seine Einwilligung gegeben hatte, erfolgte noch selbiges Jahr den 30. Junii die Einführung des neuen Churfürstens in das Churfürstl. Collegium, von dem Churfürsten in Mayntz, im Teutschen Hause zu Nürnberg.

Adltzreiter *T. III. lib. X.* §. 36.
Theatr. Europ. *T. I. ad h. a. p.* 820.

Das Marpurgische Fürstenthum wird Darmstadt zugesprochen.

Auf diesem Reichs-Tag geschahe auch der Kayserliche Spruch in dem Marpurgischen Successions-Streit dahin, daß die gantze Erbschafft dem Darmstädtischen Hause verbleiben solte.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Sententia Cæsarea in Londorp. *T. II. c.* 186. *p.* 734.
Mercurius *G. B. T. XIV. lib. III. in fin. & lib. IV. p.* 22. & *T. XV. lib. I. p.* 57.

Laußnitz wird Chur-Sachsen unterpfändlich eingeräumet.

Nach diesen suchte der Kayser dem Churfürst von Sachsen dadurch zu begütigen, daß er ihm, wegen der aufgewendeten 6. Millionen bey Bezwingung der Laußnitzer und Schlesier, das Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz A. 1623. den 2. 12. Junii unterpfändlich einräumte.

vid. Immissions-Recess in Lunigii Reichs-Archiv. *T. V. P. I. n.* 34. *p.* 97.

Nieder-Sächsischen Creyß-Kriegs-Verfassung wird vernichtigt zum erstenmahl. A. 1623.

Indessen aber schweifften die siegreichen Kayserlichen Waffen in Teutschland überall umher, und thaten denen Protestanten, und allen vormahls in der Union gewesenen Ständen, alle Trangsaalen an. Weil sich nun der Nieder-Sächsische Crayß besorgte, es mögte die Reyhe auch an ihn kommen, so richtete er eine Armée von 10000. Mann auf, und ernennete darüber Hertzog Christianen von Braunschweig zum General. Allein Tilly kam denen Nieder-Sächsischen Crayß-Ständen eher über den Hals, als sie sich in rechten Defensions-Stand gesetzet hatten, nöthigte sie die Waffen niederzulegen, und Hertzog Christianen abzudancken. Als dieser sich nun durch Westphalen mit seiner eigenen Mannschafft nach Holland ziehen wolte, gieng ihm Tilly auf dem Fuß nach, und schlug ihn auf der Gräntze von Zütphen bey der Münsterischen Stadt Loo den 6. Aug. 1623. aufs Haupt.

Furstenberg in *not. ad Florum Germ. p.* 69.
Mercur. *G. B. T. XIV. lib.* 4. *p.* 46. 79.
Acta publ. ap. Lond. *T. II. lib. VI. c.* 195. *sq. n. p.* 753-771.
Adlzeiter *P. III. lib.* 8. *n.* 40. 41.

Und zum andernmal A. 1625. als König Christian IV. in Dännemarck sich ins das Spiel gemischet

Hierauf suchte Tilly auch den Mansfelder in Ost-Frießland auf, allein da dieser alles unter Wasser setzte, so korte ihm Tilly nicht beykommen, sondern muste sich wieder zurück ziehen, da er denn bald darauf in dem Nieder-Sächsischen Crayß alle Hände wieder voll zu thun bekam. Denn als A. 1624. Franckreich, Engelland, Dännemarck, Savoyen und Holland in ein Bündniß zusammen traten, den sehr furcht-

furchtbaren Anwachs der Oesterreichischen Macht zu unterbrechen, und den Churfürsten zu Pfaltz, wieder einzusetzen,

Ferdinandus II. 1619-1637.

Artical der Liga ap. Lond. *T. III. lib.* 8. *c. I. p.* 711. *c.* 3. *p.* 714.

ihr Unternehmen aber hernacher, aus Mißtrauen der Bunds-Genossen unter sich selbst, ins Stecken gerieth; so that sich allein der König von Dännemarck Christian der IV. hervor, und beredete den Nieder-Sächsischen Crayß, wegen der von dem Tilly unaufhörlich verübten Feindseeligkeiten, von neuen eine Armée anzuwerben, und ihm das Commando anzuvertrauen, indem ihm an dieses Crayßes Erhaltung, wegen der darinnen sich befindenden vielen Bißthümer, nach welchen die Catholische trachteten, zur Versorgung seiner Kinder gar viel gelegen war.

Scripta ap. Londorp. *l. c. p.* 805. 812. *sq.*
Mercur. *G. B. T. XV. lib. IV. p.* 43.
Adlzreiter *P. III. lib. X.* §. 2. *sq.*
Pufend. Rer. Suec. *lib. I.* §. 44. *sq.*

Erzog auch den Grafen von Mansfeld und Herz. Christian von Braunschweig, mit denen in Franckreich und anderer Orten frisch geworbenen Völckern an sich, allein da es zum Streichen kam, lief alles unglücklich ab. Der Kayser wolte durchaus nicht zugeben, daß ein auswärtiger Printz Crayß-Obrister seyn könte, und stellte ihm deswegen 2. Arméen unter den Tilly und Wallenstein entgegen. Hertzog Christian starb an beygebrachten Giffte, da er das beste thun solte; der Mansfelder kriegte bey Dessau harte Schläge von Wallenstein, und ward in Ungarn gejaget; der König von Dännemarck selbst brach in der Trunckenheit bald den Hals durch einen Sturtz mit dem Pferde von dem Wall in Hameln;

Furstenberg *in not. ad Flor. Germ. p.* 90.

Da dann alles begonnte krebsgängig zu werden, wie denn auch der König von dem Tilly A. 1625. bey Hannover, und das Jahr drauf zuerst den 29. Julii bey Calenberg, und zum andernmahl den 17. Aug. bey Lutter am Barenberg gäntzlich geschlagen wurde.

Wassenb. in Teutsch. Floro *p.* 94. 108. & Fürstenberg in not. *p.* 105.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Caraffa *p.* 200. 201.
Relat. ap. Lond. *T. III. lib. VIII. c.* 85. 86.
Adlzreiter *P. III. lib. XI.* §. 61. 64.

Kayserl. Absehen auf die Herrschafft an der Ost-See.

Da nun also auch der König von Dännemarck über den Hauffen geworffen war, so hatte der Kayser bey der vorhabenden Unterdruckung der Protestanten in Teutschland annoch eintzig und allein den König von Schweden zu fürchten, (denn auf den schläfrigen König Jacob in Engelland wurde gar keine Reflexion gemacht) dahero, um auch selbige Hülffe denen Protestanten abzuschneiden, mithin auch den König in Dännemarck ins künfftige desto eher abzuhalten, wenn er sich etwa wieder erhohlen solte, dabey aber auch zugleich einen Nutzen aus der See-Handlung an sich zu ziehen, so trug der Kayser alles darauf an, die Herrschafft über die Ost-See sich zuwege zu bringen. Zu dem Ende wurden die Hertzoge von Mecklenburg Adolph Friedrich in Schwerin, und Johann Albrecht in Güstrau, als Anhänger des Dähnen, von Land und Leuten durch den Wallenstein A. 1627. verjaget, demselbigen A. 1628. diese Lande mit dem Prædicat eines Kayserl. Admirals in der Ost-See eingeräumet, und würcklich zu Rostock und Wißmar ein grosser Schiffs-Bau vorgenommen, dabey der König von Pohlen mit seinen Schiffen den ersten Vorschub thun solte.

Dissertatio super vetere Austriacorum proposito de occupando mari Baltico, omnibusque & Poloniæ & septentrionalis Germaniæ mercaturis, ad se attrahendis, in Galliarum & fœderati Belgii detrimentum una cum mediis quæ hancce perniciem auertunt, Card. Mazarino dicata *Paris.* 1644. 4.
Kayserliches Manifest, warum Mecklenburg entsetzet worden ap. Lond. *T. IV. lib. I. c.* 5. *p.* 8.
Pufendorff *lib. I.* §. 52.
Piasecius *p.* 398.
Khevenhüller *T. X. p.* 1226.

Denen 6. Hansee-Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wißmar, Stralsund und Lüneburg, trug man die Handlung nach Spanien alleine an und suchte sie darauf zu der neuen Kayserlichen Admiralitæt

tæt zu verbinden; sie entschuldigten sie aber damit, daß sie der mächtigen See-Potenzen Päße nicht entrahten, noch der von ihnen lange Zeit her erhaltenen Privilegien sich verlustig machen könten.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Protestationes Cæsareæ in Theatr. Europ. *ad h. a. p.* 1017. *& a.* 1628. *p.* 1050.

Kayserl. Absicht auf Pommern und vergebliche Belagerung von Stralsund.

Hiebey machte man auch auf Pommern ein Auge, als welches Stücke Land noch zu Ergäntzung der Kayserl. See-Küste fehlte. Es ward dahero dasselbige auch mit Kayserl. Soldaten überschwemmet, und muste der Hertzog von Bayern darauf wegen der Succession, die doch dem Hause Brandenburg von Alters schon her ohnstreitig gebührte, einen Anspruch machen, damit der Kayser als Schieds-Mann biß zu Endigung dieser Streitigkeit Pommern einnehmen könnte. Allein das veste Stralsund, welches der Wallenstein wegen der Schwedischen Beyhülffe A. 1628. in einer harten Belagerung nicht erobern konnte, hemmete einiger massen die Kayserlichen Progressen an der Ost-See.

Acta & Scripta ap. Londorp. *T. III. p.* 1007. *sq.*
Gründlicher Bericht von Stralsund *ibid.* 1631. 4.
Carafa *p.* 345.
Khevenhüller *T. XI. p.* 186-205.

Lübeckischer Friede mit Dännemarck.

Der König in Dännemarck kam indessen auch wieder zu Kräfften, und war sowohl zu Wasser und Land gar sehr glücklich; Dieweil nun auch der Kayser nach Polen und Italien, wegen der daselbst entstandenen Kriege, Völcker schicken muste, so kam es zwischen dem Kayser und dem König in Dännemarck A. 1629. in Lübeck zum Frieden, jedoch mit Ausschliessung der Hertzoge von Mecklenburg; in welchem dem König unter dem Bedinge, sich weiter nicht fürterhin in die Reichs-Händel zu mischen, als ihm nur wegen des Hertzogthum Holsteins gebührete, alles abgenommene wieder gegeben wurde.

Tabulæ pacis ap. Londorp. *T. III. p.* 1078.
Piasecius *p.* 410.
Khevenhüller *T. XI. p.* 125. 147. 161.

Die Evangelische werden allenthalben sehr bedrückt.

Unter diesem so glücklichen Fortgang der Kayserl. Waffen, war es denen Protestanten im Reiche hart gegangen. Die so in den Kayserl. Erb-Landen waren, wurden sämmtlich aus denselbigen vertrieben; die

Ferdinandus II. 1619-1637. Publication des Kayserl. Restitutions-Edicts.

die aber so in andern Reichs-Landen sich befanden, waren von den umher schweiffenden Kayserl. Arméen durch harte Kriegs-Bedruckungen und schwere Contributionen gäntzlich ausgesogen worden.

Kayserl. Reformations-Patente in Khevenhüller *T. X. p.* 1481. *T. XI. p.* 313. 507.

Und da man dieselbe nun gäntzlich entkräfftet zu haben vermeynte, so brach endlich das allerhärteste Ungewitter über die gesamten protestantischen Stände loß, als der Kayser den 6. Martii 1629. pro plenitudine potestatis summæ, ein scharffes Edict publicirte, krafft welches die Protestanten alle nach dem Passauischen Vertrag wieder den Religions-Frieden, der Catholicken Meynung nach, eingezogene Stiffter und geistl. Güter vollkommen restituiren solten.

vid. edictum in Lond. *T. III. p.* 1048.
conf. Adlzreit. *P. III. lib.* 14. §. 11. *p.* 194.
Carafa *p.* 315.
Khevenhüller *T. XI. p.* 423.

Zur Execution desselben ernennte der Kayser in allen Craysen Commissarien, und behielte, um selbige secundiren zu können, eine grosse Armée auf den Beinen. Der Anfang wurde von der Stadt Augspurg gemachet. Der Kayser eignete seinem Sohn, Leopold Wilhelm, schon die Bißthümer Straßburg, Halberstadt, Magdeburg, Bremen und die Abtey Hirschfeld zu.

Carafa *p.* 337. 338.
Adlzreiter *l. c.* §. 37. *p.* 201. & 41. *ibid.*

Dabey entstand auch ein hefftiger Zanck zwischen den alten Ordens-Leuten und Jesuiten, welche letztere von denen wieder heraus gegebenen Gütern auch etwas haben wolten zu ihren neuen Collegiis, Seminarien und Schulen, dagegen aber jene sehr protestirten.

Disceptatio placida super famosa quæstione: an hoc tempore legitimæ sint causæ ut quædam monasteria alterius instituti monachis dentur. 1630. 4.
& huic opposita disceptatio: *utrum bona ecclesiæ nuper hæreticis manibus erepta ad alias familias transferri a nobis*

nobis antiquis ordinibus, eorundem quondam possessoribus restitui possint & vere debeant in 4.

Ferdinandus II. 1619-1637. Anfechtung des Religions-Friedens.

Es würde auch alles nach Wunsch der Catholischen gegangen seyn, (zumahl da sie durch weitläufftige Schrifften zu erweisen suchten, daß der Religions-Friede gantz und gar nicht mehr gelten könte, weil keine A. C. Verwandten im Reiche mehr übrig wären, sondern die sich dazu vor dem bekannt hätten, schon längst eine andere Lehr und Glaubens-Buch, nemlich die Formulam concordiæ, angenommen hätten;

vid. Gryphius *in apparatu de Scriptor. Hist. Seculi XVII. illustrantibus c. 2. §. 2. p. 117.*

so sey auch derselbe durch die Waffen erzwungen, und vom Pabst nicht genehm gehalten worden;

vid. Compositio pacis inter Ordines Catholicos, atque A. C. adhærentes *Dillingæ* 1629. 4.

wann nicht der König von Schweden, Gustav Adolph, A. 1630. durch seine Landung in Pommern das Kayserl. Beginnen unterbrochen, und denen fast untergedruckten Evangelischen Lufft geschafft hätte.

Anfang des Schwedischen Kriegs mit dem Kayser.

Diesen tapffern König hatte sich der Kayser durch Verweigerung des Königl. Tituls, und die den Polen zugeschickte 7000. Mann Hülffs-Völcker, und durch die schimpfliche Abweisung seiner Gesandschafft bey der Lübeckischen Friedens-Handlung zum Feinde gemacht, daß er endlich, aus Anreitzung des Cardinals Richelieu, durch den abgeschickten Baron Charnasse, und eigenen Eyfer mit dem Hause Oesterreich und der Catholischen Liga einen Krieg zu wagen sich entschloß.

vid. Schwedische Deduction wegen der Expedition ins Reich in Londorp. *T. IV. lib. I. c. 19. p. 73.*
Chemniz von Schwedisch-Teutschen Krieg *P. I. in init.*
Piasecius *p.* 406.

Churfürsten-Tag zu Regenspurg A. 1630.

Der Kayser bezeigte anfangs zwar wegen des erschollenen Schwedischen Einbruchs gar schlechte Furcht, und hielte A. 1630. einen Churfürstl. Collegial-Tag zu Regenspurg, um den unaufhörlichen Klagen der Stände, wegen des überlästigen Kayserl. Krieges-Volcks unter dem General Wallenstein in etwas abzuhelffen; und ließ dabey durch den Päbstl. Nuncium und Spanischen Gesandten antragen, seinen Sohn Ferdi-

Ferdinandus II. 1619-1637.

Ferdinand zum Römischen König zu machen. Das sämtliche Churfürstl. Collegium aber hielte für sehr bedencklich sich hierinne zu übereilen, und ruhete nicht eher, als bis der Wallenstein abgedanckt, und eine Reduction der Kayserl. Trouppen bis auf 39. tausend Mann versprochen wurde. Sachsen urgirte zugleich die Abolition des Restitutions-Edicts, und Bayern rieth dem Kayser, wegen des bevorstehenden Schweden-Krieges denen Protestanten den Genuß der geistlichen Güter noch auf 40. Jahr zu verstatten. Aber der Kayser und die Geistlichkeit bestunden auf ihrem Willen, und gedachten: Aut nunc, aut nunquam.

Acta hujus conventus ap. Londorp. *T. IV. lib. I. c.* 17.
Adlzreiter *P. III. lib. XV.* §. 3. *p.* 215.
Khevenhüller *T. XI. p.* 1017.
Berenici Epistola *de comitiis electoralibus Ratisbonæ celebratis.*

Des Schwedischen Einbruchs ward gleichsam nur obenhin gedacht, und ließ sich der Kayser sogar gegen den Tilly verlauten: **Er habe nun wieder ein kleines Feindle bekommen.**

Nani in hist. Veneta *lib. VII. A.* 29. *p.* 475.

Schwedische Landung in Pommern und glückliche Fortgang.

Nachdem aber der König von Schweden mit 12000. andere aber sagen nur 8000. alter auserlesener Trouppen den 24. Junii A. 1630. gelandet war, und die Kayserl. aus dem Pommerischen und Mecklenburgischen gar bald heraus schlug, so verursachte dieser glückliche Anfang bey dem Kayser schon mehr Furcht, zumahl da er keinen tüchtigen General demselben entgegen stellen konte. Der Hertzog von Pommern, Bogislaus XIV. wolte zwar anfangs sich lange sperren mit denen Schweden einzulassen; es nöthigte ihn aber endlich seines von 2. Armeen bedrängten Landes Beschützung und Erhaltung, Schwedische Besatzung in Stettin einzunehmen, und sich in ein Bündniß mit dem König einzulassen, worinnen unter andern stipuliret ward, daß wann der Hertzog unter währenden Krieg mit Tod abgehen solte, ehe der Churfürst von Brandenburg dieses Bündniß auch genehm gehalten hätte, oder ihm die Succession streitig gemacht werden solte, so solte die Cron Schweden Pommern so lange sequestrirt behalten, bis der Successions-Streit geendiget, und die Kriegs-Unkosten von dem Successore.

cessore, ohne Last des Pommer-Lands abgetragen worden wären; welche Clausul Brandenburg nachgehends sehr nachtheilig gewesen.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Tabulæ ap. Londorp. *T. IV. p.* 79.
Chemniz *lib. II. p.* 59.
Pufendorf *lib. II.* §. 26. 27.

Zu Anfang des 1631. Jahres schloß König Gustav Adolph eine offenbare Allianz mit Franckreich, vermöge welcher ihm selbige Crone jährlich 400. tausend Rthl. Subsidien-Gelder bezahlte.

Und mit Franckreich.

Tabulæ ap. Londorp. *T. IV. p.* 129. & ap. Adlzreit. *P. III. lib.* 16. §. 10.
Pufendorff *lib. III.* §. 2. *&* 3.

Um aber der Schwedischen Waffen Fortgang in etwas zu hemmen, so trug der Kayser dem bißher so glücklich Ligistischen General Tilly das Haupt-Commando über seine Armée auf, gegen welchen sich aber der König in Pommern so vortheilhafftig setzte, daß er gegen ihm nichts ausrichten konte, und sich auch endlich gar, aus Mangel des Proviants, zurücke ziehen muste. Der König hingegen eroberte nach seinem Abzug Franckfurt an der Oder, mit Sturm, und ruinirte in diesem so importanten Paß fast eine gantze Kayserl. Armée.

Kayserl. Anstalten dagegen.

Pufendorff *lib. III.* §. 8-11.
Adlzreiter *P. III. lib.* 16. §. 14. *sq.* 18.

Ohngeachtet aber nun denen Protestanten das Messer gleichsam an die Gurgel gesetzet war, so zauderten sie doch noch gar sehr, sich mit Schweden in ein Bündniß gegen den Kayser einzulassen. Der Churfürst zu Sachsen stellte zu selbiger Zeit eine Zusammenkunfft derselben in Leipzig an, worauf zwar beschlossen wurde, sich der Kayserl. Execution des Restitutions-Edicts mit gewaffneter Hand zu widersetzen, wenn es anders nicht hintertrieben werden könte; als aber der König von Schweden ihnen eine Allianz anbieten ließ, so hielte es jedermann noch zur Zeit für allzugefährlich, sich mit des Kaysers öffentlichen Feinden zu vereinigen, ehe noch der Kayser einige Feindseligkeit gegen sie ausgeübet hätte. Absonderlich wolte der Churfürst von Sachsen gantz und gar nicht sich mit Schweden einlassen, sondern gedachte bey dem bevorstehenden Krieg zwischen dem Kayser und König von Schweden die dritte Parthey mit bessern Vortheil zu machen.

Einiger protestantischer Stände Behutsamkeit wegen des Bündnisses mit Schweden.

Acta Conventus Lipsiensis ap. Londorp. *T. IV. p.* 130.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Khevenhüller *T. XI. p.* 1518.

Pufendorff *lib. III.* §. 12-14.

Wie die Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen dazu gezwungen worden.

Endlich wurden doch die Churfürsten zu Brandenburg und Sachsen durch die höchste Noth gedrungen, die Schwedische Parthey anzunehmen. Denn als Tilly dem König von Schweden nicht beykommen konte, so suchte er ihn durch die Belagerung von Magdeburg zu einer Schlacht zu nöthigen, als in welcher Stadt der wegen des Dänischen Krieges geächtete Marggraf Christian Wilhelm von Brandenburg wiederum die Administration selbigen Ertz-Stiffts bey dem Schwedischen Einbruch angetreten hatte. Der König war auch in Willens die Stadt zu entsetzen, aber unterdessen da er mit Brandenburg wegen der sichern Passage tractirte, ward Magdeburg den 10. May 1631. mit Sturm erobert, und jämmerlich zerstöret.

Zerstörung der Stadt Magdeburg.

Wassenberg in *Flore Germ.* & Fürstenberg *in not. ad eund. p.* 201. 213.

Pufendorff *lib. III.* §. 15.

Adlzreiter *P. III. lib.* 16. §. 24. *sq. p.* 240.

Treuer *in diss. de excidio Magdeburg.*

Hierauf nöthigte der Kayser die Protestanten in Schwaben und Francken dem Leipziger Bund abzusagen,

Pufendorff *lib. III.* §. 20.

Theatr. *Europ. T. II. p.* 385.

und da Tilly ein gleiches vom Churfürst zu Sachsen mit grossen Ungestümm forderte, so ließ sich nicht nur der Churfürst von Brandenburg gerne zwingen, dem König von Schweden Spandau und Cüstrin einzuräumen, damit er besser gegen die Elbe fortrücken könte, sondern da auch Landgraf Wilhelm von Hessen-Caßel des Schweden erster Alliirter in Teutschland geworden,

Pufendorff *lib. III.* §. 17. 25. 26.

Des Tilly Einfall in Sachsen.

so sahe sich der Churf. zu Sachsen nunmehro auch gezwungen, sich nach der Schwedischen Hülffe umzusehen. Denn nachdem Tilly den anruckenden Schweden aus seinem Lager bey Werben nicht hatte bringen können, so fiel er unbesonnener weise mit 40. tausend Mann in Meißen ein, und machte daß der Churfürst, wieder seinen Willen, und recht aus Verzweifflung, sich zu des Kaysers Feind dem Schweden schlagen muste.

Adlzrei-

Adlzreiter *P. III. lib.* 16. *n.* 62. *p.* 249.
Theatr. Europ. *T. II. p.* 418.
Khevenhüller *T. XI. p.* 1866.

Weil nun der Churfürst vorhin das angebotene Bündniß ausgeschlagen hatte, so spannte der König von Schweden anfangs die Sayten hoch. Endlich aber als sich der Churfürst zu allem, was nur der König verlangte, willig bezeigte, so geschahe die Vereinigung der Schwedisch und Sächsischen Armée und bald darauf den 7. Septembr. auf der grossen Ebene bey Breitenfeld die erste glückliche sogenannte Leipziger Schlacht, jedoch wider des Tilly Meynung, bloß durch Versehen des General Pappenheims, der bey dem recognosciren wegen seines blöden Gesichts so tief unter den anrückenden Feind gerathen war, daß Tilly entweder seine beste Cavallerie verlohren geben, oder demselben mit der gantzen Armée zu Hülffe eilen muste.

Erste Leipziger Schlacht A. 1631.

Fürstenberg *in not. ad Wassenberg. Flor. p.* 236.
Adlzreiter *l. c. p.* 255.
Pufendorff *lib. III.* §. 26-29.

Tilly schlug zwar anfangs die neugeworbenen Sachsen leichte aus dem Felde; die Schweden hielten ihm aber besser Stand, als er mit ihnen zum Treffen kam, und wurde von ihnen ein vollkommener Sieg befochten, welcher Sachsen von den Kayserl. befreyete, den siegenden Lauff derselben hemmete, und denen gesammten Protestanten wieder einen Muth machte.

vid. citt. autt. conf. Piasecius *p.* 430.

Hierauf wäre es gut gewesen, wenn der König dem Rath des Axel Oxenstirns gefolget hätte, der dahin gieng, in dem ersten Schrecken sogleich in die Kayserl. Erb-Lande einzubrechen, und durch die Belagerung von Wien einen geschwinden und vortheilhafften Frieden zuwege zu bringen, denn so würde sich der Krieg nicht so lange verzögert haben; Alleine so befahrte er sich, es dörffte alsdenn der Tilly dem Sachsen wieder auf den Halß fallen, und ließ also lieber denselben in Böhmen einbrechen, um dem Kayser eine Diversion zu machen.

Fortgang des Kriegs in Böhmen und im Reiche.

Pufendorff *lib. III.* §. 31.
Piasecius *p.* 433.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Er aber suchte sich erstlich in der Pfaffen-Gasse zu bereichern, und die Ligisten anzugreiffen. Dahero gieng er mit der Armée ins Reich, und machte so ungemeine Progressen, daß er in weniger Zeit Francken, die Rhein-Lande, Schwaben, und Bayern durchwanderte, und nichts seine siegreiche Waffen aufhalten konte. Tilly suchte ihm beym Einbruch in Bayren die Passage über den Lech zu disputiren, und wurde dabey durch eine Stück-Kugel am Schenckel so sehr verwundet, daß er bald darauf seinen Geist zu Ingolstadt aufgeben muste, jedoch konte sich der König keines festen Orts an der Donau, weder Ingolstadt noch Regenspurg bemächtigen, welches ihn gar sehr in seinem weitern Vorhaben, und an der Sicherheit seiner Conqueten hinderte.

Pufendorff *III.* 33. 42. *IV.* 11-17.

Adlzreiter *P. III. lib.* 16. *n.* 93. *sq.* & *lib.* 17. *n.* 20. *sq.*

Theatr. Europ. *ad h. a.*

Welcher Churfürst Friedrichen zu Pfaltz nicht hilfft.

Um selbige Zeit kam auch der vertriebene Pfaltzgraf Friedrich zum König von Schweden, und meynte er solte ihn in sein Land wieder einsetzen; weil er aber weder Geld noch Volck mit sich brachte, so ward er auch bloß mit Vertröstungen abgespeiset, und starb bald drauf aus Bekümmerniß zu Mayntz den 7. Nov. 1632.

Pufendorff *IV.* 4.

Adlzreiter *P. III. lib.* 17. §. 11.

Schlechte Sächsische Progressen in Böhmen.

Indessen aber da der König sich so im Reiche tummelte, so waren die Sachsen in Böhmen, nach der Einnahme der unbesetzten Haupt-Stadt Prag, gar saumseelig, und dachten mehr auf banquetiren als auf weitere Progressen, und auf das, wodurch sie hätten verhindern können, daß die Kayserlichen daselbst nicht so bald und leichte hätten wieder können zu Kräfften kommen.

Chemniz *lib. III. p.* 267.

Pufendorff *lib. III.* §. 51.

Wallenstein bekommt wieder das Kayserl. Comando.

Dem Kayser war dieses bey der andringenden Schwedischen Macht ein grosser Trost; jedoch machte ihm noch die gröste Bekümmerniß, wo er einen vortrefflichen General hernehmen mögte, der seinem geschwächten Kriegs-Wesen wiederum aufhülffe, nachdem Tilly kein Glück mehr hatte, auch selbsten endlich bald sein Leben verlohr. Nach vielen Berathschlagen muste man endlich dem abgedanckten Wallenstein wieder sehr gute Worte geben, daß er das General-

Com-

Commando übernahm, welcher aber dabey eine solche ungebundene Macht und Gewalt, und solche wichtige Dinge sich ausbedung, daß der Diener fast mehr seyn wolte, als der Herr.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Adlzreiter *P. III. lib.* 17. *n.* 3-8.
Nani hist. Venet. *P. I. lib.* 8. *p.* 410.
Pufendorff *III.* 52.
Khevenhüller *T. XI. p.* 1949. & *T. XII. p.* 13.

Hierauf errichtete Wallenstein in kurtzer Zeit vor sein Geld eine Armée von 40. tausend Mann, und diese meistens unter lauter fremden Officieren, indem er den Kayserlichen nicht mehr trauete, und vertrieb damit den nachläßigen, und gar sehr verdächtigen Sächsischen General Arnheim, mit seinen Trouppen aus Böhmen.

Vertreibt die Sachsen aus Böhmen.

Chemniz *lib. IV.* §. 23. *p.* 275.
Pufendorff *lib. IV.* 24-26.

Bayern fieng auch an unter den harten Schwedischen Kriegs-pressuren um baldige Hülffe zu schreyen, aber Wallenstein war eingedenck, daß er vormahls so brav zu seiner Absetzung geholffen, und ließ ihn mit allem Fleiß eine gute weile, am Creutz hencken.

Pufendorff *IV.* 11.

Endlich conjungirte er sich doch mit demselben bey Eger, und wolte nunmehr den König von Schweden mit gantzer Macht überfallen, weil er dazumahl gar schwach war, und seine Völcker durch gantz Teutschland verstreuet hatte. Dabey hatte er den Vorsatz, die Stadt Nürnberg seinen Soldaten Preiß zu geben. Als dieses der König merckte, setzte er sich in einem vesten Lager an Nürnberg, daß Wallenstein weder ihm noch der Stadt was anhaben konte, und nur ihm mit seinen Lager entgegen rückte. Als er auch ferner suchte durch Abschneidung des Proviants und Fourage den König zu ruiniren, so machte die reichliche Verpflegung von Nürnberg auch diesen Anschlag zu nichte. Immittelst hatte der König von allen Orten Trouppen an sich gezogen, daß seine Armée bis 75. tausend starck war. Mit dieser bestürmte er den 24. Aug. 1632. das Kayserliche Lager, konte aber nichts ausrichten, und büste bey 2000. der besten Leute dabey ein.

Sucht vergeblich den König in Schweden anzugreiffen.

Pufendorff *IV.* 33. 35. 40-42. 59.
Adlzreiter *P. III. lib.* 17. *n.* 61. 63. 66-69.
Pappus *p.* 94.

Ferdinandus II. 1619-1637. Fällt in Meissen ein.

Endlich brachen beede Armeen auf. Der König wendete sich wieder nach der Donau, und suchte in die Kayserlichen schwürigen Erb-Lande einzufallen; Wallenstein aber spielte den Krieg in Meissen, um den Sachsen von dem Schweden mit Gewalt zu trennen. Der König meynte zwar, sein Vorhaben würde den Wallenstein von dem Einbruch in Sachsen abhalten, allein dem Wallenstein war es hauptsächlich um die Ruinirung von Sachsen zu thun, dahero achtete er des Königs Anschlag nichts, und ließ nicht nur allein durch den Gallas, den Holcken, und den Pappenheim Meissen gäntzlich überschwemmen, sondern er wendete sich auch selbsten mit der Haupt-Armée dahin. In solcher höchsten Noth muste der König von Schweden dem Sachsen eilend zu Hülffe kommen, damit er nicht abspringen, und mit dem Kayser, zum Nachtheil des gantzen Protestantischen Wesens einen Frieden eingehen mögte. Bey seiner Ankunfft in Sachsen erfuhr er, wie Pappenheim mit einem Detachement von der Kayserlichen Armée nach Halle abgegangen wäre, und entschloß sich dahero so gleich den 6. Nov. 1632. bey Lützen den Wallenstein anzugreiffen, ehe er den Pappenheim wieder an sich zöge. Zu allem Unglück fiel selbigen Tag in aller frühe ein starcker Nebel ein, daher hatte der König das Unglück, daß er, nach gestellter Schlacht-Ordnung, beym recognosciren zu Anfang des Treffens, unter einen Troupp feindlicher Reuter gerieth, und von demselben umgebracht wurde. Nichts desto minder erfochten die Seinigen, unter der Anführung des tapffern Hertzog Bernhards von Weimar, einen gedoppelten Sieg, indem sie erstlich den Wallenstein aus dem Felde schlugen, und hernach, als der herbey eilende Pappenheim mit frischen Völckern von neuem ansetzte, denselben gleichfalls mit einer tödtlichen Verwundung zur Flucht brachten. Auf der Wahlstadt wurden bey 9000. Tode gezehlet.

Pufendorff *IV.* 53.-56. 62. 63-66.
Adlzreiter *P. III. lib.* 17. *n.* 69-73. 87-93.
Theatr. Europ. *ad h. a. T. II.*
De cæde Gustavi Adolphi vid. variæ relationes in Levini von Ambeer Einleitung zu der Teutschen *Europæi*schen Staats-Historie *p.* 853. 854.

Bezeigen des Churfürstens zu Sachsen nach des Königs Tod.

Uber des Königs von Schweden Tod freueten sich Feinde und Freunde, indem absonderlich der Churfürst von Sachsen es gar ungern gesehen

hen hatte, daß sich der König so gar angelegen seyn lassen, durch eine unter allen Protestanten gemachte Vereinigung das Directorium von selbigen an sich zu ziehen, und ja so gar vom Kayserthum sich hätte träumen lassen.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Pufendorff *lib.* III. §. 31. *lib.* IV. §. 39. & 65. *lib.* V. §. 1. 2. 3.

Es schmertzte ihn aber hernacher noch mehr, als nach des Königs Tode, der Schwedische Reichs-Cantzlar Axel Oxenstirn, dannoch durch das Bündniß zu Heilbronn A. 1633. das Directorium des gantzen Protestantischen Kriegs-Wesens vom Fränckischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Crayße an sich brachte, und nur zum Schein sich ein Consilium formatum zu Franckfurt an die Seite setzen ließ; deswegen er dann die ersten Gedancken faste, sich mit dem Kayser wieder zu setzen.

Das Schwedische Bündniß mit den 4. obern Crayßen.

Acta conventus Heilbronnensis ap. Londorp. T. IV. p. 292. 314.

Pufendorff *lib.* V. §. 8. 9. 11. 28. *sq.* 34.

Was demnach die Fortsetzung des Krieges anbetraff, so vertheilte Oxenstirn die Schwedische Armée unter Hertzog Bernharden von Weymar, Gustav Horn, Hertzog Georgen von Lüneburg, und den alten Grafen von Thurn in verschiedene Corps, die zwar hier und da einige Vortheile erhielten, indem Hertzog Bernhard A. 1633. Regenspurg

Schädliche Weise des fortgesetzten Krieges.

Adlzreiter P. III. *lib.* 18. §. 38.

Pufendorff *lib.* V. §. 95.

und Hertzog Georg, nachdem er die Kayserlichen bey Oldendorp geschlagen, Hameln einnahm.

Pufendorff *lib.* V. §. 64.

Jedoch wäre es besser zu baldiger Endigung des Krieges gethan gewesen, wann aus so vielen Corps, eine gantze grosse Haupt-Armée wäre gemacht worden, und darmit der Einbruch in die Kayserlichen Erb-Lande geschehen wäre. Der Kayser hingegen hatte den Hertzog von Feria, Gouverneur in Mayland, mit einer Armée von 14000. Mann aus Italien kommen lassen, der sich mit dem Altringer conjungiren, und dem General Horn in Schwaben und Brißgau Einhalt thun solte. Allein Wallenstein wuste aus Eifersucht den Hertzog von Feria durch

Dem Kayser nutzet der Hertzog von Feria nichts.

Ferdinandus II. 1619-1637.

den Altringer schon so zu hindern, daß er mit seiner so schönen Armée gar nichts wichtiges gegen die Schweden ausrichten konte.

Nani *Hist. Venet.* P. I. *lib.* 9. p. 429.
Pappus *ad h. a. p.* 103. 104.
Pufendorff *lib. V.* 80. 93. 94.
Adlzreiter P. III. *lib.* 18. §. 35-37.

Die Schweden werden aus Schlesien getrieben.

In Schlesien überfiel Wallenstein die Schweden, und trieb sie nach der Niederlage bey Steinau, gantz aus selbiger Gegend, nachdem er sie und die Sachsen, durch allerhand angebottene thörichte Friedens-Vorschläge sicher gemacht hatte.

Pufendorff *lib. V.* §. 53. 86.
Adlzreiter P. III. *lib.* 18. §. 6. 7.

Schlechtes Aussehen mit den Schweden A. 1634.

Im folgenden 1634. Jahr sahe es gar mißlich mit den Schweden aus; denn weil sie nun auch Brandenburg durch ihren Appetit nach Pommern beleidigt hatten, so wünschte ihnen Sachsen und Brandenburg, daß sie bald mögten von dem teutschen Boden vertrieben werden. Anbey so waren auch die 4. Obern Crayße des Kriegs müde, und Franckreich suchte nun auch mehr seinen eigenen, als der Schweden Vortheil zu befördern, und den gantzen Strich Landes jenseit des Rheins, von Basel bis an die Mosel an sich zu ziehen, daß es dem Oxenstirn viel zu schaffen machte, die Schwedischen Sachen in gutem Stand zu erhalten.

Pufendorff *lib. V.* §. 1. 3. 4. 46.

Wallensteins Untreue und Hinrichtung.

Nun hatte zwar Wallenstein in willens gehabt sich zu den Schweden zu schlagen, nachdem ihm der Kayser zum andernmahl, auf Anstifften seiner Feinde, der Spanier und Jesuiten, das Generalat genommen, und seinem Sohn Ertz-Hertzog Ferdinanden König in Ungarn, gegeben hatte. Allein auf Einrathen des Oxenstirns trauete Hertzog Bernhard von Weimar demselbigen nicht, und war mit der Coniunction säumig. Inmittelst aber ward dem Kayser alles untreue Vorhaben des Wallensteins durch den Piccolomini verrathen, und derselbe darauf, auf Kayserlichen Befehl, den 15. Febr. 1634. zu Eger in seiner Schlaff-Kammer von 2. Officiers, dem Deveroux und Buttler, als ein Verräther und Rebelle, umgebracht.

Pufendorff *lib. VI.* §. 14. 15-18.

Adlzrei-

Adlzreiter *P. III lib.* 18. §. 57. *&* *lib.* 19. §. 9-15-26.
Historia della vita d' Alberto Valstein di Gualdo Priorato.
Historie de la conspiration de Valstein par Sarrazin.
Pappus *p.* 108. *ad h. a.*

Ferdinandus II. 1619-1637.

Wallensteins Hinrichtung halff die Schweden auch nichts, sintemahl bey der Kayserlichen Armée so gute Anstalten waren vorgekehrt worden, daß keine Unruhe noch Verwirrung, von welcher die Schweden doch zu profitiren vermeynten, entstehen konte.

Pufendorff *VI.* 19.

K. Ferdinand erobert Regenspurg.

Vielmehr wurde dieselbe gleichsam gantz neu belebet, als der junge König Ferdinand das Commando über sie antrat, und den 16. Julii Regenspurg, aus Mangel des Pulvers, zur Ubergabe zwang.

Adlzreiter *P. III. lib.* 19. §. 43. 44. 51.
Pufendorff *lib. VI.* §. 61. 63.

Und überwindet die Schweden bey Nördlingen.

Nach diesen rückte er vor Nördlingen, und meynte mit diesem weit elendern Ort auch bald fertig zu werden. Hernacher wolte er mit den an sich gezogenen 12000. Mann Spanischer Trouppen, so auf dem Wege aus Italien nach denen Niederlanden dem Kayser einen Ritterdienst thun solten, der Schwedischen Armée bey Bopffingen näher auf den Leib gehen. Die Schweden aber rückten hernacher selbst näher an Nördlingen als die Kayserlichen gemeynt hatten. Dahero geschahe es, daß als, wieder Rath und Willen des General Horns, Hertzog Bernhard von Weymar, der die Avant-Guarde führte, allzuhitzig auf den Entsatz drang, und bey Vertreibung der feindlichen Vorwachten von dem Arenberge, zu nahe an die Kayserliche Haupt-Armée gerieth, so muste ihm Horn secundiren, darüber es dann den 27. Aug. A. 1634. zu einem hefftigen Treffen kam, in welchem von den Schweden bey 6000. auf dem Platz blieben, und noch eine weit grössere Anzahl, worunter Horn selbst, gefangen wurde.

Pufendorff *lib. VI.* 72-76.
Adlzreiter *l. c. n.* 52. *sq.*
Theatr. Europ. *T. III. ad h. a. p.* 334.
Chemniz *p.* 529.
Weymarische Kriegs-Expedition *p.* 35.

Wie schädlich diese Niederlage den Schweden gewesen.

Diese Niederlage der Schweden war von solchem Nachdruck, daß dadurch alles in die gröste Verwirrung gesetzet, und der Heilbronni-

Ferdinandus II. 1619-1637.

nische Bund auf einmahl vernichtet wurde. Die sieghaffte Kayserl. Armée bemächtigte sich Schwaben- und Francken-Landes, fehlte aber darinne, daß sie sich am Rhein aufhielt, und nicht vielmehr nach Nieder-Sachsen eilte. Nun waren zwar hier und da noch ansehnliche Schwedische Corpo auf den Beinen, welche man denen Kayserl. von neuen hätte entgegen stellen können; allein denen Reichs-Ständen war aller Muth vergangen, und die Schweden solten nun ohne Bunds-genossen fechten, indem jedermann für dem siegenden Kayser zitterte. Oxenstirn nahm dahero endlich seine Zuflucht zu Franckreich, und räumte selbiger Krone Philippsburg und Elsaß ein, damit sie nun auch desto eher mit dem Kayser offentlich brechen mögte, indem die Schweden sonst keinen beliebliehen Frieden von selbigen würden zu erhalten gehabt haben.

Pufendorff *VI.* 76. 97.

Pragische Friede A. 1635.

Das gröste Unglück für Schweden aber war der particular-Friede, welchen der Kayser und Chur-Sachsen nach vielen Tractaten den 30. May 1635. zu Prag mit einander schlossen, in welchem dem Chur-fürsten die geistlichen Güter, wie er dieselbe den $\frac{2}{12}$ Nov. 1627. besessen, und seinem Sohn Augusto das Ertz-Stifft Magdeburg, noch 40. Jahr gelassen, anbey auch die Laußnitz an Sachsen erblich, als ein Böhmisches Lehn, cediret wurde.

Formula pacis ap. Londorp. *T. IV. p.* 458.
Pufendorff *lib. VII.* §. 8. 26. 28. 43.
Adlzreiter *P III. lib. XX. n.* 16. 17.

Wird sehr gemißbilliget.

Ob nun wohl, nebst denen Schweden, die protestirende Stände alle mit einander sehr übel auf diesen Frieden zu sprechen waren, und scharff urgirten, daß man den streitigen Besitz der geistlichen Güter nicht erörtert, sondern auf eine kurtze Zeit von 40. Jahren ausgesetzet, derer Reformirten dabey mit keinem Wort gedacht, die Pfältzische Sache gäntzlich der Willkühr des Kaysers überlassen, und *viele* Fürsten und Stände von der Amnestie ausgeschlossen hätte, am meisten aber Sachsen nicht unbillig verwiese, daß es sich einer solchen wichtigen, das gantze Reich angehenden Sache, alleine, und ohne habende Vollmacht von seinen Evangelischen Mit-Ständen, angemasset,

vid. Justi Asterii *tr. de pace Pragensi.*

De

De aliis scriptis invectivis in hanc pacem vid. Gryphius *in apparatu Scriptorum hist. Sec. XVII. illustrantium c. II.* §. 12. *p.* 129.

Ferdinandus II. 1619-1637.

und ob man schon auch die zu Pirna aufgesetzten Tractaten nachmahls zu Prag in Worten und Verstande fast durchaus geändert, verschlimmert und transformirt hatte,

vid. Pirnische und Pragische Friedens-*Pacten* zusamt angestellter *Collation* und Anweisung der *Discrepanz* zwischen denenselben A. 1636. 4.

Jedoch von den meisten angenommen.

Sachsen dennoch alles eingegangen, und seinen Mit-Ständen aufnöthigen wolte; so unterschrieben doch denselben hernacher Brandenburg, Mecklenburg, Nürnberg, Ulm, Memmingen, so daß A. 1636. fast gantz Teutschland, ausser Hessen-Caßel, von Schweden abgetreten war, und jedermann die Religions- und Reichs-Freyheit nun auch ohne ihre Beyhülffe zu behaupten vermeynte.

Pufendorff *VII.* 71-81.
Adlzreiter *T. III. lib. XX.* §. 17. *p.* 349.

Man will die Schweden gar zu schlecht dabey abfertigen.

Dabey negligirte man aber gar unbedachtsam die hernacher nicht wieder gekommene Gelegenheit, die Schweden, welche vorhero so hoch von einer ansehnlichen Satisfaction, an einzuräumenden Land und Leuten wegen der aufgewendeten Kriegs-Kosten gesprochen hatten, mit Gelde abzufertigen, da sie selbsten den Muth sincken liessen, und nunmehro von ihrer vorigen Prætension abstunden, dagegen damahls gerne nur 4. Millionen genommen hätten, und nach Hause gegangen wären. Allein so wolte man sie gar zu schlecht abweisen, rechnete auch nicht aus, daß die weitere Fortsetzung des Krieges gegen Schweden Teutschland noch weit mehrere Millionen kosten würde; ja daß sich auch das Kriegs-Glücke wenden könte, und alsdann die Schweden die Sprache auch ändern, und über ihre alte Forderungen noch ein weit mehrers begehren würden.

Pufendorff *VII.* 63. 66. 92. 112. 115.
Acta ap. Londorp. *T. IV. lib. III. c.* 32. *sq. p.* 506. 520.

Krieg zwischen Schweden und Sachsen.

Bey so gestalten Sachen konte es nicht anders seyn, als daß nun auch die Sachsen und Schweden an einander gerathen musten, zumahl da diese jenen das Magdeburgische nicht einräumen wolten.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Der Churfürst zog aber dabey ziemlich den kürtzern, und wurde erstlich A. 1635. der Sächsische General Baudis mit einer Armée von 7000. Mann bey Dömitz,

Pufendorff *VII.* 97.

und dann die Haupt-Armée A. 1636. den 24. Sept. bey Witstock von Bannern aufs Haupt geschlagen, daß bey 5000. Sachsen auf der Wahlstatt blieben, welche Siege grosses Aufsehen überall machten, und die Schwedische Waffen wieder zu ihren vorigen Glantz und Ansehen brachten.

Pufendorff *VIII.* 58.

Theatr. Europ. *T. III. ad h. a. p.* 707.

Franckreich bricht mit dem Kayser und Spanien.

Indessen hatten sich auch die öffentlichen Feindseligkeiten von Franckreich gegen den Kayser und Spanien angefangen, nachdem die Kayserl. Philippsburg weggenommen, und die Spanier den unter Frantzösischer Protection stehenden Churfürsten von Trier A. 1635. aus seiner Residenz aufgehoben hatten. Jedoch that der vom Cardinal Richelieu am Rhein geschickte Cardinal Valette schlechte Thaten; da hingegen der Kayserl. General Gallas gantz Franckreich mit seinem Einbruch in Furcht und Schrecken setzte, der Kayser auch ein sehr scharffes Manifest gegen Franckreich ausgehen ließ.

Piasecius *p.* 482.

Londorp. *T. IV. lib. III. p.* 566. *sq.*

Pufendorff *VIII.* 44. *sq.*

Vergebliches Vorhaben des Pabsts.

Da aber der Pabst sahe, wie das Frantzösische Bündniß die Schweden in Teutschland wieder empor brachte, so suchte er durch den abgeschickten Cardinal Ginetti A. 1636. zu Cölln entweder einen General-Frieden zu stifften, oder Franckreich von Schweden abzuziehen. Es wolte ihm aber keines von beyden nach Wunsch angehen, indem niemand gerne den Pabst zum Mittels-Mann annehmen, die Schweden auch niemanden nach Cölln schicken wolten.

Piasecius *ad h. a. p.* 490.

Pufendorff *VIII.* 82.

Römische Königs-Wahl Ferdinand III. A. 1636.

In selbigem Jahre brachte es auch der Kayser dahin, daß der König und Ertz-Hertzog Ferdinand III. zu Regenspurg den 12. Dec. zum Römischen König erwählet ward. Sachsen suchte zwar, ehe es seine

Stim-

Stimme gab, dasselbe einzubringen, was es bey dem Prager-Frieden versehen hatte, und trachtete den Kayser zu einer weitern Amnestie zu vermögen, brachte auch Brandenburg hierinne auf seine Seite. Wie aber Sachsen vom Kayser bessere Versicherung, wegen der Kirchen-Güter, und Brandenburg, wegen Pommern kriegte, so urgirten sie die Amnestie nicht weiter.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Descriptio actus electionis ap. Londorp. *T. IV. p.* 606.

Capitulatio *in Lunigii T. Gen. Cont. II. p.* 110. de Reichs-Archivs.

Pufendorff *VIII.* 84.

Es war eine sonderbar gütige Schickung GOttes für Teutschland, daß diese Wahl kurtz vor des Kaysers Tod, der in 2. Monaten drauf starb getroffen ward; indem sonst die Zerrüttung im Reiche unter währendem Interregno noch grösser würde geworden seyn, obschon viele sehr übel von selbiger sprachen, dieweil weder Chur-Trier noch Pfaltz dazu waren gezogen worden. Denn ob gleich das Trierische Dohm-Capitul Abgesandten nach Regenspurg geschickt hatte, so hatte man dieselben doch nicht zur Wahl admittiret, dieweil man den Churfürstl. Stuhl damahls eigentlich nicht vor vacant hielte.

Was dagegen eingewendet worden.

vid. Justi Asterii *Examen comitiorum Ratisbonensium s. disquisitio politica de nupera electione Ferdin. III. in Regem Rom. a.* 1636. *in qua ostenditur, neque conventum electoralem Ratisbonae recte institutum, neque designationem Reg. Rom. legitimam. Hanov.* 1637. 4.

Petri Ostermanni *legitima corona Romana Ferdin. III. ab electoribus imposita s. anacrisis Examinis Comitiorum Ratisbonensium* 1640. 4.

Piasecius *p.* 489.

Wie denn auch Pfaltzgraf Carl Ludwig von neuen, wegen seines geächteten Vaters Absetzung, in einer ausführlichen Schrifft damahls behauptete, daß solche ihme, seinen Brüdern und Anverwandten in der Nachfolge nicht schädlich seyn könte; welche aber gar wenig fruchtete.

Manifestum Caroli Ludovici ap. Londorp. *T. IV. p.* 640. cum Bavari anti-Manifesto *ibid. p.* 711. & responsio Caroli Ludovici *p.* 737.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Rusdorff *in eversione Electoratus Bavarici.*

Wie die Capitulation vermehrt worden.

Dieweil Kayser Ferdinand II. so geschwinde den Churfürsten von der Pfaltz mit der Acht bestrafft hatte, so wurde in Ferdinand III. Capitulation gesetzt, daß ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung derer Churfürsten, hinführo niemand mehr solte geächtet werden.

Es wurde auch dieselbe mit mehr andern Artickeln geschärfft, als daß ohne Churfürstl. Einwilligung keine Reichs-Täge solten ausgeschrieben, weder Bündnisse geschlossen, die alten Zölle erhöhet, noch neue Zölle, Niederlagen, oder Stapel-Gerechtigkeit verliehen werden.

Art. *VII. XIII. XX. XXX.*

Absterben des Kaysers der sehr vor die Catholische Religion geeiffert.

Bald nach der Zurückkunfft von Regenspurg verließ der mühseelige Kayser durch den Tod den 5. Febr. 1637. das Reich in noch weit grösserer Unruhe, als er es empfangen hatte. Seine gröste Sorge war gewesen durch Vertilgung der protestantischen Religion gantz Teutschland wieder Römisch-Catholisch zu machen; dahero auch unter seiner Regierung mehr als eine Million Menschen sollen wieder zur Römischen Kirche seyn gebracht worden.

Guil. Lamormaini *in libello de virtutibus Ferdin. II. Imper. c. 1. p. 3.*
Nic. Vernulæus *Virt. Austr. c. 1. p. 7.*
Pufendorff *I. 21.*
Khevenhüller *P. I. der Contrefet p. 37.*

Macht viele neue Fürsten.

Er hat verschiedene Gräfl. und Freyherrliche Häuser in Reichs-Fürsten-Stand erhoben, als 1) A. 1619. Graf Ernsten zu Holstein u. Schaumburg, der hernach eigenmächtig sich einen Fürsten von Holstein nannte, dawider aber König Christian IV. in Dännemarck grosse Beschwehrde führte, und A. 1621. den Grafen durch Belegung des Pinnebergischen mit starcker Mannschafft nöthigte, des Titels von Holstein sich zu enthalten, und sich nur schlechthin einen Fürsten zu schreiben.

vid. Londorp. *T. II. lib. VI. c.* 28. *p.* 404. 408.
Theatrum Europ. *T. I. p.* 504.
Lunig *Archivi Imp. T. X. p.* 58. *n. XLIV. & n. XLV. p.* 61.

2) 1623. Graf Philipp Otto von Salms,
Diploma ap. Londorp. *T. VII. p.* 438. 448.

3) Jo-

3) Johann Ulrich, Freyherrn von Eggenberg,
Londorp. *T. IV. lib. III. c.* 89. *p.* 599. 601. *T. V. lib. I. p.* 691.
Khevenhüller *P. II. der contrefet. p.* 14.

Ferdinandus II. 1619-1637.

4) Joh. Georgen, Grafen von Hohenzollern.
Diploma ap. Limnæum *T. I. addit. ad lib. V. c.* 9. *p.* 877.
Pregitzer in Teutscher Regierung und Ehren-Spiegel besonders vom Hause Hohenzollern *Cap. VI. p.* 118.
Khevenhüller *l. c. p.* 71.

5) Maximilian und Gundackern, Grafen von Lichtenstein,
Imhof in notit. Proc. Imp. *lib. V. c.* 12. §. 5. *p.* 371.
Khevenhüller *P. II. l. c. p.* 17.

6) A. 1624. Zdencko Adalberten, Grafen von Lobkowitz.
Diploma ap. Thucelium *in elect. J. P. d. A.* 1694. *c.* 6. *p.* 255.
Khevenhüller *l. c. P. II. p.* 347.

A. 1631. Dietrichstein.
Limnæus *T. II. addit. ad lib. V. c.* 7. *p.* 393.
Imhof *lib. V. c.* 5. §. 9. *p.* 322.

Vorgegebene Ursache so vieler neuen Fürsten.

Einige halten dahero davor, Kayser Ferdinand habe deßwegen so viel neue Fürsten gemacht, theils damit er zeigen könte, daß die alten Fürsten nicht Ursach hätten, sich auf ihren Stand so viel einzubilden, da doch in seinem Belieben stünde, so viel andere in gleichmäßige Fürstliche Würde zu erheben; theils auch, damit er viele gefällige Stimmen im Reichs-Fürsten-Rath haben mögte, mit welchen er die Stimmen der alten Fürsten entweder in gleiches Gewichte setzen oder vernichtigen könte.
Hippolitus a Lapide de Ratione Status *P. I. c.* 13. *Sect. I. p.* 264. & *P. II. cap.* 7. *Sect.* 8. *p.* 462.
Monzambano *de Statu Imperii Germanici cap. II.* §. 9.

Denen die Introduction im Fürsten-Rath schwer gemacht wird

Wie er dann auch, um die alten Fürstlichen Häuser zu ruiniren, das Hertzogthum Mecklenburg dem Wallenstein, ein grosses Stücke von dem Anhaltischen Lande dem General Ladron, und dergleichen vom Braunschweigischen dem General Tilly gegeben hätte, welches aber hernachmahls alles muste wieder abgethan werden. Als aber diese neue

Ferdinandus II. 1619-1637.

neue Fürsten auf dem Reichs-Tage solten im Fürsten-Rath geführet werden, so liessen solches die alten Fürstlichen Häuser nicht eher zu, als biß sie sich mit unmittelbaren Fürsten-mäßigen Gütern im Reich versehen, einen convenablen Matricul-Anschlag übernommen, und wegen der Præcedenz sich dahin verglichen hatten, daß diese neue Fürsten sich gegen die Gesandten der abwesenden alten Fürsten niemahls des Vorsitzes gebrauchen solten.

Londorp. *T. VII. p.* 75. *T. VI. p.* 931.

Neue Reichs-Grafen.

Zu Reichs-Grafen hat Kayser Ferdinand gemacht A. 1623. Adam Philippen, Freyherrn von Cronberg,

Imhof *in notit. Procer. lib. VII. c.* 1. §. 2. *p.* 473.

und den grossen General Tilly, welchem der Churfürst von Bayern die Herrschafft Breiteneck zu einen unmittelbaren Reichs-Land schenckte.

Adlzreiter *P. III. lib.* 8. §. 23.
Imhof *in notit. Proc. VII.* 15. *p.* 521.

Kayserl. Majorennitæts-Privilegium. vor Hessen-Darmstadt.

Landgraf Ludwigen von Hessen-Darmstadt und seinen Nachkommen, gab er A. 1625. den 18. Novembr. das Privilegium, daß alle Prinzen von diesem Hause, nach zurück gelegten 18. Jahr des Alters, majorenn seyn solten.

Europ. Herold *T. I. P. II. c.* 8. *p.* 477.

Absterben 1) der Grafen von Gleichen.

Es trugen sich auch unter seiner Regierung 2. wichtige Lehns-Fälle zu. A. 1631. vergieng mit Graf Hanß Ludwigen, der gantze Stamm derer Grafen von Gleichen, dessen Lande wegen der verschiedenen Lehns-Herren, und Erb-Verträge gar sehr vertheilet wurden, dabey auch eine grosse Strittigkeit zwischen Mayntz und Chur-Sachsen entstund. Denn als Churfürst Anshelm Casimir, zu Mayntz A. 1639. alle Mayntzische Lehen an die beyden Gebrüder von Hazfeld, Melchior und Hermann verliehe,

Diploma investituræ vid. in Gastelii *de Statu Europæ c. XXXI. p.* 890.

Sagittarius in der Historie der Graffschafft Gleichen *lib. III. c.* 9.

so

so masseten sich dieselber, mit dem Vorgeben, daß sie, mit der unmittelbaren Graffschafft Gleichen, und denen freyen Reichs-Herrschafften Blanckenhayn und Unter-Cranichfeld beliehen wären, bey den Reichs-Tägen A. 1641. und 54. auf der Gräfflichen Wetterauischen Banck Sitz und Stimme an, welches aber das gesammte Hauß Sachsen widerstritte, als welches jederzeit sein Territorial Exemtions-Recht über die Grafen von Gleichen exerciret hatte, dahero diese Sache auch noch am Cammer-Gerichte hanget. Die Sächsischen Lehnstücke bekamen die Grafen von Hohenlohe, Neustädtischer und Langenburgischer Linie.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Lucæ Grafen-Saal *p* 244.
Londorp. *T. VII. p.* 180. 188.
Europ. Herold *T. I. p.* 433. 614.
Imhof *Notit. Proc. lib. VI. c.* 6. §. 3. *p.* 403.

A. 1636. verstarb der letzte Graf von Sayn Ludwig, und da entstand wegen der Graffschafft Sayn ein grosser Streit, indem so wohl die Churfürsten von Trier und Cölln als Chur-Pfaltz sich deren, als ein erledigtes Lehen, anmassen wolten, Chur Cölln sich auch derselben guten Theils bemächtigte; hingegen wolten die Grafen von Witgenstein dieselbe als ein Manns-Lehen behaupten, welches aber die Mutter des letzten Grafen, Louyse Juliana, Gräfin von Erpach, wiedersprach, und sie für ihre 2. Töchter als ein Erbe zu haben suchte. Diese letzte wurde auch endlich theils durch den Westphälischen Frieden, theils durch eine besondere Transaction mit Trier, guten theils in Besitz des strittigen Landes restituiret, und gewann ferner den Procesſ gegen ihres Gemahls halbbürtige Brüder Graf Ludwig Albrechten, und Christian von Witgenstein; worauf die Graffschafft unter ihre beyde Töchter also vertheilt wurde, daß Ernestina, vermählte Gräfin von Manderscheid, das Amt Hachenburg, und Johannetta, vermählte Hertzogin zu Sachsen Eisenach das Amt Alten-Kirchen bekam.

2.) Der Grafen von Sayn.

Imhof *in not. Proc. lib. VI. c.* 14. §. 16. *p.* 442.

A. 1630. entstund wiederum der alte Streit zwischen dem Churfürsten von Trier, und der ausserhalb der Stadt Trier gelegenen Abtey S. Maximini, welche ein immediater Reichs-Stand seyn wolte. Es wurde zwar Anfangs das Cammer-Urtheil de A. 1570. vom Reichs-Hoff-Rath confirmiret, und dem Ertz-Stifft Trier seine Hoheit über die-

Die Abtey S. Maximini wird dem Churf. von Trier unterworfen.

Ferdinandus II. 1619-1637.

dieses Stifft zugesprochen; Als aber nachgehends der Churfürst die Frantzösische Parthey annahm, so gab zwar der Kayser Ferdinand III. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg dem Abt des Closters S. Maximini wiederum einen Sitz unter den Rheinischen Prælaten, jedoch nach der Zeit ist diese Abtey dem Ertz-Stifft wieder völlig unterworffen worden.

vid. Archi-Ep. & Electoratus Trevirensis per refractarios monachos Maximinianos aliosque turbatus Augustæ *Treviror*. 1633. 4.

Defensio Abbatiæ imperialis S. Maximini per *Nicol. Zyllesium A.* 1638. *f.*

Massenius *Ann. Trevir. Brovver. contin. lib. XXIV. p.* 739. *sq.*

Anspruch der Catholischen auf die Würtenbergische Clöster.

Als nach der Nördlinger Schlacht der Hertzog von Würtemberg, Eberhard III. die Kayserlichen in seinem Lande muste hausen lassen, wie sie wolten, und die Catholischen sich der meisten Clöster bemächtigten, so wolte man auch behaupten, es hätten alle Würtembergische Clöster vor dem die unmittelbare Reichs-Freyheit gehabt, und wären darum von ihren Hertzogen ehemahls wiederrechlich gebracht worden.

Besoldi *prodromus vindiciarum ecclesiarum Würtenbergic.* 1636. 4.

Ejusd. *documenta rediviva monasteriorum in Wurtenberg. ducatu circa libertat. & immunitat. cænobiorum.* 1636. 4. It. *ejusd. documenta rediviva monaster. Sacrarum virginum in ducat. VVurtenberg. eodem anno* in 4.

Es wiedersprach aber solches nicht nur allein der Hertzog von Würtenberg aufs gründlichste,

Guil. Bildenbachii An die Kayserliche Majest. allerunterthänigste Anzeig und Bitt Anwalds des Hertzogs zu Würtenberg, auf ein von dem Innhaber der Clöster ausgewürcktes *Monitorium* vom 7. May 1640. *edit.* 1641. in 4.

Ejusd. Gründlicher Beweiß, daß die Prälaten und Clöster des Hertzogthums Würtenbergs von 90. bis 200. Jahren her landsäßig gewesen, wieder

der

der neuerlichen *Immedietät* aus *documentis* edirt. 1641. 4.

sondern der Westphälische Friede hat auch alles wieder in vorigen Stand gesetzet.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Kipper und Wipper Zeit.

Unter diesem Kayser zog auch die Kipper- und Wipper-Zeit von A. 1620. bis 1623. Teutschland fast so viel Elend zu, als der Krieg selbsten. Denn als durch häuffiges Prägen geringhaltiger Scheide-Müntzen, der Werth eines guten gantzen Reichs-Thalers auf 10. Rthl. und öffters noch höher, gesteigert wurde, so entstund nicht nur eine ungemeine Confusion im Müntzwesen, sondern Handel und Wandel wurde dadurch auch dergestalt gestöhrt, daß es auch an den nothwendigsten Dingen zu gebrechen begonnte, welcher Mangel denn unter dem Pöbel allerhand Aufflauff erregte. Da man nun endlich, wegen der allgemeinen Wohlfarth, das Plätzer Geld abschaffen, und den Preiß des so hoch gestiegenen guten Geldes wieder auf einmahl absetzen muste; so hieß es von manchen:

IrVs & est sVbIto qVi MoDo CroesVs erat.

vid. Adlzreit. *P. III. lib. VIII.* §. 4. *p.* 109.

Geizkofleri Bedencken über das eingerissene Unwesen und Steigerung des groben Geldes ap. Lünig in Staats-*Consiliis p.* 1049.

Hoffmann in Müntz-Schlüssel *P. III. p.* 160.

Unter denen Reichsständen war Hertzog Christian der ältere zu Braunschweig Lüneburg, und Bischoff zu Minden der allererste, der das so sehr gefallene Müntz-Wesen mit seinen A. 1621. den 22. Januarii und 14. Sept. publicirten Müntz-Valvations-Edicten, und guten Vorgang anfieng, wieder auf den alten und den Reichs-Ordnungen gemässen Fuß zu setzen.

Rethmeier in der Braunschw. Lüneb. Chronic. *P. III. c.* 83. *p.* 1637.

Neue Universitäten.

Ernst, Graf zu Holstein und Schaumburg, verwandelte das von ihm gestifftete Gymnasium zu Stadthagen A. 1619. in eine Universität, wozu Churfürst Friedrich V. zu Pfaltz, als Reichs-Vicarius, das Privilegium ertheilte, welche A. 1620. nach Rinteln verleget, und vom Kayser Ferdinand II. bestättigt wurde.

 vid.

Ferdinandus II. 1619-1637.

vid. Privilegia in Lucæ Grafen-Saal *p.* 541. *&* 44. *&* in Lunigii *Archiv. Imp. T. IX. p.* 934. *&* 36.

Ingleichen erlangte die Nürnbergische hohe Schule zu Altorff A. 1622. das Kayserliche Privilegium, in Jure und Medicina Doctores zu machen.

vid. Wagenseil *in Comment. de Norimberga c. XXVII.* Lunig. *l. c. T. XIV. p.* 184.

Mantuanischer Successions-Krieg.

In Italien wurde Kayser Ferdinand II. durch die Spanier, wegen der Mantuanischen Succession, zu einem Krieg genöthiget, als welche nicht leyden wolten, daß ein Frantzösischer Printz, Carl von Nevers, nach dem Tod Vincentii II. aus dem Hause Gonzaga A. 1627. Mantua und Montferrat besitzen solte, ob er gleich der nächste Anverwandte war. Sie suchten also lieber dem weitläufftig befreundten Printz Ferdinand von Guastalla die Nachfolge in diesen beyden Hertzogthümern zu wege zu bringen. Dahero als der Kayser Carln von Nevers die Belehnung versagte, und der Spanische Gouverneur in Mayland, Gonsalez de Corduba, nebst dem Hertzog von Savoyen denselben mit Gewalt aus der ergriffenen Possession A. 1629. durch die Belagerung von Casal setzen wolten; so nahm sich der König von Franckreich Ludwig XIII. desselben an, und ließ zu seinen Behuff eine starcke Armée in Savoyen einbrechen. Die Kayserlichen und Spanier bekamen zwar A. 1630. mit Hinterlist die Stadt Mantua ein, und den alten Hertzog Carln von Nevers selbsten drinne gefangen. Allein weil Franckreich nicht eher ruhen wolte, es hätte denn die Mantuanische Succession fürs Hauß Nevers behauptet, und der Kayser auch den Italiänischen Krieg wolte bald zu Ende gebracht haben, damit er im teutschen Krieg, nicht gehindert würde; so wurde A. 1630. zu Regenspurg alles dahin verglichen, daß Hertzog Carln von Nevers die Belehnung von Mantua und Montferrat zwar gegeben, jedoch dem Hertzog von Savoyen 18. tausend Cronen, und dem Hertzog von Guastalla 6000. Cronen jährlicher Einkünffte aus dem Montferratischen und Mantuanischen angewiesen wurden, welches alles auch durch den Frieden zu Chierasco A. 1631. zwischen Franckreich und Spanien, wobey sich Mazarin zu allererst trefflich hervor that, bestättiget wurde. Savoyen büste aber dabey die Haupt-Vestung Pig-

Pignerol ein, welche Franckreich, als einen Schlüssel zu Italien, nicht wieder aus den Händen lassen wolte.

Ferdinandus II. 1619-1637.

Adlzreit. P. *III. lib.* 14. *n.* 71.
Nani *in hist. Veneta lib. VIII.*
Fr. Nigri *disquisitio de Mantuæ ducatu pro Carolo duce* Franckfurt 1629. 4.
Acta ap. Londorp. *T. IV. p.* 81.
Tabulæ pacis *in recueil des traités T. III. p.* 317.
Gramondus *lib. XVIII. p.* 781.

II.

Ferdinandus III. 1637-1657. r. 20. æt. 49

Hoffnung von diesem Kayser beym Antritt der Regierung.

Kayser Ferdinand der II. war, wie gemeldet, unter der grösten Zerrüttung von Teutschland gestorben, und hatte noch zu allen Glück seinen Sohn, König Ferdinand III. als Römischen König hinterlassen, sonsten würde es noch grössere Unruhe im Reich gegeben haben; wie denn auch Franckreich und Schweden denselben für einen Römischen König nicht erkennen wolten, und seine Wahl, wegen der Abwesenheit von Trier und Pfaltz, und der Kayserlichen und Bayrischen Soldaten so damahls in und um Regenspurg gelegen waren, für unrichtig und erzwungen ausschryen. Es hatte demselben die Nördlinger Schlacht ein grosses Ansehen gegeben, dahero machte sich jedermann die Hoffnung, daß dieser Kriegs-verständige und tapffere Kayser bald Mittel finden würde, die auswärtigen Cronen, so sich in die Teutschen Kriegs-Unruhen gemenget hatten, aus des Reichs Gräntzen zu vertreiben, und den höchst erwünschten Frieden wieder herzustellen. Jedoch konte dieses erst in 11. Jahren geschehen, binnen welcher Zeit das Reich noch viel ausstehen muste.

Unglückliches 1637. stes Jahr vor Schweden.

A. 1637. und also im ersten Jahr der Kayserlischen Regierung waren die Schweden gar unglücklich. Als die Kayserlichen unter dem Hatzfeld und Gallas, und die Sachsen unter dem Vitzthum ihre Macht zusammen zogen und Banniern mit der Menge zu unterdrücken suchten, so muste er Sachsen, und die Marck Brandenburg verlassen, und sich in gröster Geschwindigkeit nach Pommern ziehen, aber auch da konte er sich für dem nachdringenden Feinde kaum erhalten, welcher fast gantz Vor-Pommern sich bemächtige. In selbigem Jahr

Ferdinandus III. 1637-1657.

Tod des letzten Hertzogs von Pommern Bogislai XIX.

den 10. Mertz starb auch der letzte Hertzog in Pommern Bogislaus XIV. Dahero kostete es denen Schweden viel Mühe zu verwehren, daß nicht Brandenburg, wegen der alten Erb-Verbrüderung, und anderer gültigen Ansprüche selbiges in Besitz nahm, als welches Land sie sich vielmehr am gelegensten zu ihrer Belohnung ausersehen hatten, zumahl da Pohlen so hurtig war, und seine Lehen-Stücke Lauenburg und Bütow einzohe.

Pufendorff *lib. IX.* §. 5. 10. *sq.* 41. 49.
Pappus *ad h. a.*
Micrælius *in hist. Pomeran. lib. V. n.* 3.

Hertzog Bernhard von Weymar ward auch von Jean de Werth über den Rhein gejagt, und muste Ehrenbreitstein und alle andere Rhein-Schantzen verlohren gehen sehen, weil Frankreich nicht nachdrücklich genug halff.

Pufendorff *IX.* 35. 38-40.
Adlzreiter *P. III. lib.* 22. *n.* 4. *sq.*

Und Landgraff Wilhelms V. von Hessen Cassel.

Endlich so starb 1637. den 21. Sept. der beständigste unter allen Schwedischen Bunds-Genossen, Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Caßel, nach dessen Tode Landgraf Georg von Darmstadt alsobald mit dem Achts-Decret, welches schon von Kayser Ferdinando II. ergangen, nun aber von Kayser Ferdinando III. bestättigt war, wieder ihn loß brach, und die Verwaltung der Casselischen Lande durch Hülffe der Kayserlichen Trouppen an sich zog.

Acta ap. Meyer *in Lond. Suppl. T. IV. p.* 8.
Pufendorff *lib. IX.* §. 31. 32.

Besseres Schwedisches Glück im Jahr 1638.

A. 1638. aber gieng es besser für Schweden. Banner vertrieb den Gallas wieder aus Mecklenburg und Vor-Pommern; Bernhard von Weymar bemächtigte sich der Waldstädte, schlug 2. mahl mit den Kayserlichen bey Rheinfelden, und bekam in der letzten Schlacht 4. Generals, Jean de Werth, Savelli, Sperreuter, und Enckefort gefangen, brachte darauf die unvergleichliche Vestung Breysach durch Hunger in seine Gewalt, nachdem Götze und der Hertzog von Lothringen den Entsatz etliche mahl unglücklich versucht hatten.

Pufendorff *X.* 22-29. 47-57.

Thea-

Theat. Europ. *T. III. ad h. a.*
Pappus *ad h. a.*
Adlzreiter *P. III. lib.* 23. 2-8-35.

Ferdinandus III. 1637. 1657.

Das grosse Vorhaben H. Bernhards von Weymar wird durch seinen Tod vernichtiget.

Da er also durch die Eroberung dieses wichtigen Orts Meister von Elsaß geworden, und darauf noch viele Städte in Burgund, und die Vestung Joup weggenommen hatte, so war er in willens sich bey dem Besitz von Elsaß und Brißgau zu erhalten, die verwittibte Landgräffin von Hessen Caßel Amalia Elisabeth, aus dem Hause Hanau zu heyrathen, sich dadurch mit der Heßischen Armée zu verstärcken, alsdenn eine eigene und die dritte Parthey zu formiren, und die Frantzosen so wohl als die Schweden vom teutschen Boden zu vertreiben.

Laboureur dans l' histoire du *Marechal de Guebrian. p.* 127.

Allein dieses grosse Vorhaben wurde durch den unvermutheten Tod dieses Heldens unterbrochen. Er hatte den Accord mit dem Commendanten in Breysach bloß in seinem Nahmen geschlossen. Dieweil aber Richelieu diesen Schlüssel von Teutschland, gerne bey Franckreich gesehen hätte, so versuchte er alle Mittel und Wege, daß er von ihm mögte Franckreich überlassen, oder nur zur Helffte Frantzosen in diese Vestung hineingeleget, oder auch nur nach seinen Todte ihnen überliefert werden. Denn weil doch dieselbe mit Frantzösischen Gelde gewonnen wäre, so müste sie auch Franckreich bleiben. Alles aber wurde von Hertzog Bernharden abgeschlagen, dahero ließ ihm Richelieu durch seinen Medicum von Genev Blandini auf der Zuruckreise aus Burgund Gifft beybringen, woran er den 3. Julii A. 1639. zu Neuburg am Rhein seinen Geist aufgeben muste; worauf so gleich Franckreich durch des dazu erkaufften Weymarischen General Erlachs Vorschub, alle von Hertzog Bernharden eroberte Oerter in Besitz, und dessen Armée in seine Dienste nahm.

Pufendorff *XI.* 38-41-46-53.
Grotius *ep.* 1249.
Müller *in Ann Sax. p.* 360.
Adlzreiter *P. III. lib.* 24. §. 10. 15.
Matth. Lungvvitii Hertzogs Bernhards Kriegs-Thaten.
Georg Engelsüß Weymarischer Feld-Zug *Frf.* 1648. in 8.

Zu

Ferdinandus III. 1637. 1657. Pfaltzgraf Ludwig regt sich vergeblich

Zu selbiger Zeit begonte sich der exulirende Pfaltzgraf Carl Ludwig in etwas zu regen, jedoch mit gar schlechten Succeß. Die Kayserlichen überrumpelten die Stadt Meppenheim in Westphalen, woselbst er sein Magazin aufgerichtet, seine Trouppen wurden von dem General Hatzfeld bey Flotha A. 1638. geschlagen, und als er nach Hertzog Bernhards Tod dessen Armée an sich zu ziehen gedachte, aber dieses nicht heimlich genug hielt, so wurde er, als er durch Franckreich an den Rheinstrom incognito gehen wolte, von dem König in Franckreich so lange angehalten, bis man Breysach und die Weymarischen Völcker an sich gebracht hatte.

Pappus *ad h. a.*
Pufendorff *X.* 36-38. *XI.* 48. 59. 60.

Banner führt den Krieg glücklich.

Banner hingegen war im 1639. Jahr glücklich, und schlug die Kayserlichen und Sachsen, wo er sie nur antraf; konte aber doch Prag nicht erobern, und sich gegen Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm in Böhmen mainteniren.

Pufendorff *XI.* 6. 8. *sq.*

A. 1641. gedachte er bey annoch zugefrohrner Donau Regenspurg jähling zu überfallen, woselbst eben dazumahl ein Reichs-Tag gehalten wurde. Zu allem Unglück aber fiel ein Thau-Wetter ein, und der General Piccolomini jagte ihn, mit Hinterlassung 3. Regimenter Cavallerie, die sich in der Retirade bey Neuburg auf Discretion ergeben musten, wieder in Sachsen, welcher Verlust jedoch die gantze Schwedische Armée errettete, welche niemahls einen so gefährlichen March gehabt hatte.

Pufendorff *XIII.* 1-10.
Histoire du Marechal de Guebriant par Laboureur *lib. V. c.* 1-3.
Adlzreiter *P. III. lib.* 26. *n.* 1-6.

Reichs-Tag zu Regenspurg 1640.

Was aber den zu Regenspurg A. 1640. und 41. gehaltenen Reichs-Tag anbetrifft, so wird es zuförderst als ein besonderer Staats-Streich des Kayserlichen Hofes angesehen, daß von A. 1623. bis auf A. 1640. kein Reichs-Tag war gehalten worden,

Pfanner *in Hist. Pac. Westph. lib. III.* §. 35. *p.* 277.

dahero mit desto mehrern Eyfer die Stände auf selbigem erschienen.

Es

Ferdinandus III. 1637-1657.

Es ward am meisten darauf berathschlaget, wie das Reich könte völlig beruhiget, und alle Hindernisse, zu einem sichern Frieden zu gelangen, mögten aus dem Wege geräumet werden. Anfangs hatte der Kayser die noch nicht mit ihm ausgesöhnten Stände darzu nicht beruffen, welche aber doch endlich, damit alles desto besser mögte von statten gehen, benöthigte salvos Conductus bekamen, und admittirt wurden. Die Haupt-Deliberationes wurden also wegen der Amnestie und der Schwedischen Satisfaction angestellet. Die Amnestie wolte der Kayser gar sehr einschräncken, und solten, um selbige zu erhalten, sich alle Stände nach den Pragischen Frieden bequemen; es solte auch solche nicht eher Krafft haben, es wäre denn zuvor die würckliche Vereinigung mit dem Kayser erfolget. Die Pfältzische Sache solte nach Wien zu absonderlichen Tractaten verwiesen werden; die Schwedische Satisfaction wolte der Kayser den Ständen allein aufbürden, dieweil sie diesen ausländischen König auf Teutschen Boden gebracht. Die Stände aber antworteten, daß König Gustav Adolph wegen der vom Kayser zugefügten Beleidigung in Teutschland eingebrochen wäre, und daß sie wären recht gezwungen worden sich zu ihm zu schlagen, weil man sie habe um alle geist- und weltliche Freyheit bringen wollen, dahero müste der Kayser vielmehr die Schweden vergnügen. Endlich wurde wegen der ausländischen Könige verglichen, daß der Papst und die Venetianer Franckreich, Dännemarck aber die Schweden zu den Friedens-Tractaten einladen solten, damit es nicht das Ansehen hätte, als suchte der Kayser und das Reich einen Frieden von ihnen zu erbetteln. Auch wurde beliebet mit einer jeden Crone an einem absonderlichen Ort zu handeln, um vielerley Ceremonien-Streit vorzubeugen.

Comitiorum protocollum ap. Lond. *T. IV. lib. IV. p.* 865. *& T. V. p.* 1.

Pufendorff *XII.* 81. 82.

Præcedenz-Streitigkeit im Fürstl. Hause Sachsen.

Ferner ereigneten sich auf diesem Reichs-Tage noch folgende Dinge. Sachsen-Weymar und Eisenach stritten mit Sachsen-Altenburg und Coburg wegen des Vorsitzes, weil Altenburg das Jus primogenituræ neuerlich einführen wolte.

Londorp. *T. V. p.* 100. 113.

Bambergs Beschwerung über Oesterreich.

Bamberg gab wegen seiner Güter in Cärnthen eine Deduction heraus,

Ferdinandus III. 1637-1657.

daß dieselbe dem Reich unmittelbar unterworffen, und die Oesterreichische prætendirte Landsaßerey ungründlich seye.

Londorp. *T. V. p.* 508.

Die 5. Fürstliche Häuser, Pommern, Würtemberg, Heßen, Baden und Mecklenburg verglichen sich wegen des Umwechselns im Sitzen, Votiren und Unterschreiben auf Reichs-Tägen und andern Zusammenkünfften.

Lünig *in T. VII.* Absatz von Churfürsten und Stände *p.* 306.

Die Fränckischen Grafen bekommen wieder ein Votum curiatum.

Die Fränckischen Grafen, welche ihre Session ad votum curiatum im Reichs Fürsten-Rath biß auf 1559. bey allen Reichs-Versammlungen richtig gehabt, und gebraucht, nach der Zeit aber aus Unachtsamkeit verlohren hatten, wurden damahls wiederum, mit Einwilligung der Wetterauischen und Schwäbischen Grafen, zu diesen ihren alten Recht gelassen.

Londorp. *T. IV. p.* 555.

Kayserl. Decret ap. Lünig im Reichs-Archiv *Gen. Contin. II. p.* 672.

Streitigkeit wegen der Admission von Hamburg und Bremen.

Wegen Admission der Städte Hamburg und Brehmen *protestirten* die Hertzoge von Holstein und der Ertz-Bischoff von Brehmen, und wolten solche nicht für Reichs-Städte erkennen, Brehmen behauptete aber mit vielem Eyfer ihr Recht.

Londorp. *T. IV. p.* 946. *T. V. p.* 2.

Meyerus in Londorp. *suppl. T. IV. n.* 783.

Hamburgische Friedens-Præliminaria.

Dieser Reichs-Tag fruchtete endlich so viel, daß der Kayser einen Ernst bezeigte, nunmehr auf einen Frieden zu gedencken, und durch den Lützau mit dem Schwedischen Minister Salvio, und dem Frantzösischen Gesandten, den Grafen von Avaux den 15. Decembr. 1641. zu Hamburg die Præliminaria auffsetzen ließ, darinnen Münster für die *Frantzosen*, und Oßnabrück für Schweden und das Reich, zum Friedens-Tractaten bestimmet wurden, weil Cölln und Lübeck, die man vorher benennt hatte, für die ausländischen Cronen gar zu weit von einander waren.

Londorp. *T. V. p.* 23. 28. 760. 773.

Pufendorff *lib. XIII.* §. 78. 79. 87. 88.

Acta circa pacis præliminaria *Amst*. 1642. 4.

Unterdessen wurde der Krieg doch von allen Seiten fortgesetzet. Banner starb zwar den 10. May 1641. an einem gifftigen Trunck, den er zu Hildesheim bey einer Gasterey bekommen hatte, und kostete es grosse Mühe, die wegen Ermangelung des Soldes sehr schwürige Armée nach seinen Tode, biß zur Ankunfft des neuen Feld-Marschalls, Leonhard Torstensons in Gehorsam zu erhalten; der sie alsdenn theils mit Geld, theils mit guten Worten befriedigte, und indem er den Krieg in des Kaysers Erb-Lande spielte, denen Sachen ein gantz anderes Aussehen gab. A. 1642. warff er den Hertzog von Lauenburg, Frantz Albrechten, als er mehrere Besatzung in Schweidnitz werffen wolte, unter dem Zoten-Berge über den Hauffen, daß bey 3000. feindliche Reuter blieben, und der Hertzog selbst als ein Gefangener an seinen empfangenen Wunden starb.]

Ferdinandus III. 1637-1657.

Torstenson spielt den Krieg in die Kayserl. Erblande.

Pufendorff *XIII*. 11. 13. 14. 16. 18. 28. 29. 52. *XIV*. 13-14.
Theatr. Europ. *ad h. aa.*
Adlzreiter *P. III. lib.* 26. *n.* 25. 28. & *lib.* 27. *n.* 17. 18.

Als er sich hierauf wegen der andringenden grossen Macht des Piccolomini aus Schlesien nach Meißen wenden muste, und Leipzig zu erobern trachtete, so befochte er den 23. Octobr. 1642. auf eben dem Felde, wo vormahls sein hochseeliger König gesieget hatte, gegen den ihm nacheilenden Ertz-Hertzog Leopold und Piccolomini einen herrlichen Sieg, wobey von Kayserl. 5000. tod blieben, und 4500. gefangen wurden, worauf sich Leipzig ergeben muste.

Andere glückliche Leipziger Schlacht der Schweden mit den Kayserlichen.

Theatr. Europ. *T. IV. ad h. a.*
Pufendorff *XIV*. 24-27.
Adlzreiter *P. III. lib.* 27. *n.* 22-26.
Pappus *ad h. a.*

Im Reiche war der Frantzösische General Guebrian mit den Weinarischen und Heßischen Völckern nicht weniger glücklich, und schlug den Kayserl. General Lamboy bey Kempen, in Ertz-Stifft Cölln, daß bey 3000. Tode auf der Wahlstadt blieben, und er sich mit 4000. Mann gefangen geben muste.

Frantzösische Kriegs-Expedition.

Pufendorff *XIV*. 36-38.
Adlzreiter *P. III. lib.* 27. *n.* 2. *sq.*

Ferdinandus III. 1637-1657. Unvermuhteter Schwedischer Krieg mit Dänemarck.

Das folgende 1643. Jahr würde Torstenson noch tieffer in die Kayserliche Erb-Lande eingedrungen seyn, wenn er nicht hätte unversehens den König von Dännemarck in Holstein überfallen müssen, als zwischen welchen, und Schweden es wieder zum öffentlichen Bruch kam, weil er die Schweden aus den Vortheilen zu setzen trachtete, so ihre Waffen in Teutschland erlanget hatten, daher sie mit Gewalt suchten sich die Dänische Mediation bey den bevorstehenden Friedens-Tractaten von Halse zu schaffen.

vid. Bœclerus *de Bello Sueco-Danico.*
Schwedisches Manifest in Londorp. *T. V. lib. II. p.* 821.
Pufendorff *XV.* 13. 80-82.

Niederlage der Weimarischen und Hessen bey Duttlingen.

Jedoch allarmirte indessen Königsmarck die Kayserlichen im Reich ziemlich, und würden sie auch dieses Jahr wenig Vortheil gehabt haben, wann die Weimarischen und Heßischen Völcker nach der Eroberung von Rothweil und dem Tod des General Guebrians besser auf ihrer Hut gewesen wären, als welche in der grösten Sicherheit bey Duttlingen von den Kayserlichen und Bayrischen in ihren Quartieren überfallen, von ihnen 2000. erschlagen, und 4000. samt den meisten Generalen und Officiern gefangen wurden.

Pufendorff *XV.* 33. 34.
Adlzreiter *P. III. lib.* 28. *n.* 35-39.

Des Gallas schlechte Thaten.

A. 1644. wolte es dem Gallas nicht glücken die Schwedische Armée in Jütland einzuschliessen, sondern Torstenson jagte ihn vielmehr selbsten so weit, als er nur lauffen konte, daß fast seine gantze Armée darüber crepirte.

Pufendorff *XVI.* 4-16.

Des Turenne Kriegs-Operation.

In Ober-Teutschland brachte Turenne das im vorigen Jahr ruinirte Weimarische und Frantzösische Corpo wieder auf die Beine, und beunruhigte die Bayern in der Belagerung von Freyburg. Ihn verstärckte der Hertzog von Enguien, der hernach unter dem Namen des Printzen von Condé so bekandt worden; beyde bestürmten das Bayrische Lager mit der grösten Force, jedoch vergeblich, und konten die Eroberung dieses Orts nicht hindern. Hingegen eroberten sie Philippsburg, Mannheim, Speyer, Worms, Mayntz ꝛc. und trösteten sich daß, die Einbusse an Mannschafft bey Bestürmung des Bayrischen

rischen Lagers könte durch eine eintzige Nacht-Arbeit in Paris ersetzt werden.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Pufendorff *XVI.* 25-29.
Adlzreiter *P. III. lib.* 29. *n.* 16-24.

Brömsebrooische Friede.

A. 1645. nachdem Torstenson den Dähnen harte gezüchtiget, und dadurch Schweden den nachgehends den 13. Aug. ej. a. zu Brömsebroo so sehr vortheilhafft geschlossenen Frieden verschafft hatte,

Bœcleri *Hist. lib. III. de B. Sueco-Danico.*
Tab. pacis ap. Londorp. *T. V. p.* 937.

Schlacht bey Jancowitz.

brach er wieder in Böhmen ein, und gerieth daselbst den 24. Febr. bey Jancovvitz mit den Kayserlichen Generalen Hatzfeld und Götzen so sich ihm in Weg legten in ein Treffen, in welchem der Kayserlichen bey 4000. Mann nebst dem General Götzen blieben, und eben soviel, ja ehe mehr nebst dem General Hatzfeld und andern hohen Officirn gefangen wurden.

Pufendorff *XVII.* 4-7.
Literæ ap. Londorp. *T. V. p.* 921.

Torstenson kan diesen Sieg nicht recht prosequiren.

Der Kayser erschrack über diese Niederlage so sehr, daß er sich in aller Eil von Prag nach Regenspurg, und von dar weiter nach Grätz retirirte. Torstenson verfolgte seinen Sieg, und trang durch Mähren in Oesterreich biß an die Donau, und conjungirte sich mit dem Ragotzi der auch zu selbiger Zeit die Waffen wieder den Kayser ergriff. Dieweil er aber Brünn wegen der hartnäckigen Defension des General Souches nicht erobern konte, die Ruhr und Pest seine Armée sehr schwächte, die Pässe an der Donau auch allzuwohl besetzt waren, und der Kayser den Ragotzi durch Tractaten besänfftigte, so muste er wieder zurück in Böhmen gehen, legte auch darauf wegen des allzuhefftigen Podagra, so ihn in seinen Kriegs-Expeditionen gar sehr hinderte, das Commando nieder, welches Gustav Wrangel bekam.

Pufendorff *XVII.* 10-12. 23.

Niederlage der Frantzosen bey Mergentheim.

In Ober-Teutschland hatten sich die Frantzosen unter dem Turenne biß nach Mergentheim in Francken gezogen, woselbst sie aber die Bayern den 25. Aprilis unvermuthet überfielen, und sie meistens entweder erschlugen, oder aus einander jagten. Man wuste anfangs nicht

Ferdinandus III. 1637-1657.

wo der Turenne geblieben war, und wurde er 2. Tage für tod gehalten. Er war aber noch Hessen entkommen, zum General Königsmarck; daselbst erwartete er den Hertzog von Enguien mit frischen Völckern, und lieferte den 24. Jul. bey Allerheim in Schwaben denen Bayern ein neues Treffen, in welchem er das Feld behielt, und der Feld-Marschall Mercy mit 2000. Soldaten erschlagen ward, der Gefangenen waren 188. und darunter der General Gleen.

Treffen bey Allerheim.

Adlzreiter *P. III. lib.* 30. *n.* 33.
Pufendorff *XVII.* 31-36.

Sächsischer Stillstand mit Schweden.

Der Churfürst von Sachsen wurde von dem Königsmarck und Arel Lillen dieses Jahr auch dergestalt geängstiget, daß er sich endlich entschliessen muste den 27. Aug. einen Stillstand mit Schweden auf 6. Wochen einzugehen, welcher aber hernach von Zeit zu Zeit biß auf den Westphälischen Frieden erlängert wurde. Die Haupt-Puncta waren, daß der Churfürst den Kayser mit nicht mehr als 3. Regimentern Reuter beystehen, denen Schweden allzeit freyen Durchzug verstatten, jedoch daß sie bey den Marchen der Stadt Dreßden auf 3. Meilen sich nicht näherten, und Monathlich 11000. Rthlr. und 3000. Scheffel Korn und Haber geben solte. Dagegen bekam er alle eroberte Oerter biß auf Leipzig wieder.

Tabulæ induciar. ap. Londorp. *T. V. p.* 1031.
Pufendorff *lib. XVII.* §. 27. 28.

Entlassung des gefangenen Churfürstens zu Trier.

Der Kayser entließ in diesem Jahre auch den Churfürsten von Trier seiner Verhafft, damit es bey dem bevorstehenden Frieden das Ansehen nicht haben mögte, als hätte er solches auf Franckreichs Instanz thun müssen. Jedoch muste der Churfürst den Pragischen Frieden ohne einige Ausnahme annehmen, auch alles dasjenige genehm halten, was Zeit seines Arrests vom Churfürstlichen Collegio war abgehandelt worden. Er hat aber dennoch hernachmahls bey aller Gelegenheit das Kayserliche Interesse auf alle Art und Weise zu hindern gesucht.

Pufendorff *XVII.* 56.

Wrangels Kriegs-Verrichtung A. 1646.

Das 1646. Jahr wurde von Wrangeln und den Kayserl. mit blossen hin und her marchiren zugebracht. Die Kayserlichen suchten zwar Wrangeln bey Amöneburg im Hessen-Caßelischen zu einer Schlacht

zu

zu nöthigen, er wolte sich aber wegen ihrer weit zahlreichern Armée nicht einlassen. Bey Giessen stieß er und Turenne zusammen, und geschahe darauf der Einbruch in Bayern. Weil aber die Frantzosen Bayern nicht gäntzlich wolten ruiniren lassen, so muste sich Wrangel bald gegen den Boden-See zurücke ziehen;

Ferdinandus III. 1637-1657.

Pufendorff *lib. XVIII.*

Da inzwischen der General Wittenberg die Kayserl. Erblande beunruhigen muste. Dieweil aber Bayern besorgte, die Schweden mögten bald wieder kommen, die Frantzosen ihm auch riethen, er solte sich Oesterreichs wegen nicht ruiniren lassen, so schloß er endlich A. 1647. zu Ulm mit den Schweden einen Stillstand, übergab ihnen Memmingen und Uberlingen, und bekam dagegen von ihnen Rayn, Donawerth, Wembdingen und Mindelheim. In solchen Stillstand war auch Chur-Cölln und Heßen-Caßel mit eingeschlossen. Dem Kayser war diese Absonderung höchst mißfällig, dahero suchte er die gantze Bayrische Armée, als welche biß anhero grossen theils auf seine und des Reichs Unkosten war unterhalten worden, durch Avocatoria an sich zu ziehen. Es war aber alles umsonst.

Bayrischer Stillstand mit Schweden.

Acta ap. Londorp. *T. VI. p.* 182.
Adlzreiter *P. III. lib.* 32. §. 1-22.
Pufendorff *XIX.* 5-22.

Weil es nun in diesem Theil von Teutschland nichts mehr zu thun gab, so wendete sich Wrangel nach Francken, und nahm Schweinfurth ein, Turenne aber gieng ins Ertz-Stifft Mayntz, und erpreste 50. tausend Gulden für die Winter-Quartiere, und zohe sich darauf in die Niederlande.

Pufendorff *XIX.* 23. 28. 29.

Wrangel aber rückte über Bamberg vor Eger, und eroberte diese Stadt, ehe der Kayserl. Entsatz ankam, indem die Armée, damit sie des Kayserlichen Kriegs-Præsidentens, des Grafen von Schlick Güter nicht betreten mögte, hatte einen Umweg von 2. Tagen dahin nehmen müssen.

Wrangel erobert Eger.

Pufendorff *XIX.* 30-32.

Nach der Eroberung dieses Haupt-Passes rückte die Kayserliche und Schwedische Armée etlichemahl gar nahe zusammen, es blieb aber

Ferdinandus III. 1637-1657.

nur bey blossen Bravaden, und geschahe niemahls etwas hauptsächliches.

Pufendorff *XIX*. 36-38.

Indessen war Bayern anders Sinnes worden, und hatte mit Schweden von neuen gebrochen. Es mogte solches entweder die Kayserl. Bedrohung, die Ober-Pfaltz und Chur-Würde wieder dem Hause Bayern zu entziehen, oder des Churfürsten eigene Sicherheit verursacht haben, weil er nicht gern seine Armée abdancken, und also in unbewehrten Stande bleiben wolte, jedoch auch solche ohne fremde Beyhülffe nicht zu unterhalten vermogte. Einige Thätlichkeiten, so Königsmarck gegen Cölln verübet, musten dahero zum Vorwand dienen, wiewohl die Schweden Bayern auch dadurch gar sehr beleidiget hatten, daß sie den ersten Sitz und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath auf Reichs-Tägen verlanget, und Bayern, weil es ins Chur-fürstl. Collegium wär aufgenommen worden, darinne gar kein Votum mehr gönnen wolten.

Adlzreiter *P. III. lib.* 32. *n.* 27. *sq.*
Pufendorff *XIX*. 43-45. 130. 166-168.

Denen Schweden kam demnach der Glaube in die Hand, als welche Bayern wegen der grossen Verbindlichkeit mit dem Hauß Oesterreich jederzeit nicht hatten trauen wollen, aber von Franckreich waren dazu überredet worden. Dahero ließ sich Wrangel A. 1648. äusserst angelegen seyn, Bayern zu verwüsten. Er würde auch, weil er sich zeitlich ins Feld machte, die gar in üblen Zustande sich befindende Kayserl. Armée leicht haben ruiniren können, wann Turenne, der Bayern nicht beissen wolte, die Conjunction nicht verzögert hätte, wodurch die beste Gelegenheit, etwas nachdrückliches zu verrichten, aus den Händen gieng. Jedoch ertappten sie noch bey Süßmarshausen die feindliche Arrier-Garde, und erschlugen davon 2000. nebst den Kayserl. General Holtz-Apffel. Weil nun kein rechter General bey der Kayserl. Armée war, und Piccolomini erst aus den Niederlanden erwartet wurde, so machte dieses ein grosses Schrecken. Nachgehends als Piccolomini das Commando angetreten hatte, so zogen beyde kriegende Partheyen einander hier und dar so lange herum,

biß

biß endlich Wrangel das ausgezehrte Bayerland verlassen muste, und sich in die Ober-Pfaltz zu wenden gedachte, welches aber der geschlossene Friede unterbrach.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Pufendorff *XX*. 9. 10. 14. 16. 23-33-38.
Adlzreiter *P. III. lib.* 33. 1-27.

Königsmarck überfällt die kleine Seite von Prag.

Indessen hatte Königsmarck, welchen Wrangel mit einem Detachement um den Feind zu distrahiren nach Böhmen geschicket, durch einen klugen und glücklichen Anschlag, welchen ihm ein Kayserlicher abgedanckter und disgoustirter Obrist-Lieutenant, Ernst Odowalsky angegeben, den 15. Jul. 1648. die kleine Seite von Prag, wo die Königliche Burg, der Dohm, und der vornehmsten Herrn Palläste sind, nur mit einer Hand voll Volcks erobert, und darinnen bey 12. Millionen im Plündern Beute gemacht. Er erhielte sich auch so lange darinne, biß der General Wittenberg mit seinem Corpo aus Schlesien anlangte, ohngeachtet sich bey 12000. bewehrte Bürger, ohne das Studenten-Volck, in der alten und neuen Stadt über der Brücke befand.

Pufendorff *XX*. 47-51. 56-57.
Adlzreiter *l. c. n.* 29-33.
Theatr. Europ. *ad h. a.*

Prag wird hierauf vergeblich belagert.

Endlich kam auch der Pfaltz-Graf von Zweybrücken, Carl Gustav, welchem die Königin Christina das höchste Commando über ihren Kriegs-Staat in Teutschland aufgetragen hatte, mit 7000. Mann frischer National-Trouppen vor Prag an, weil er sich mit der Haupt-Armée unter dem General Wrangel nicht ohne grosse Gefahr conjungiren konte, und fieng an diese Stadt formaliter zu belagern. Dieweil aber dreymahl mehr Mannschafft in der Stadt war, die sich tapffer wehrte, und immer einen Abschnitt nach den andern machte, als im Schwedischen Lager, woselbst bey der späten Herbst-Zeit das Fuß-Volck, wegen des stetigen Regen-Wetters nicht mehr ausdauren konte, die Reuterey auch Mangel an der Fütterung litte, so wurde die Belagerung den 22. Octobr. aufgehoben, zumahl da es nun mit dem Westphälischen Frieden endlich auch einmahl zum Schluß gekommen war, welchen die Gefahr von der Stadt Prag grösten theils befordert hatte.

Ferdinandus III. 1637-1657. Friedens-Handlung zu Münster und Oßnabrug.

Pufendorff XX. 62-65.
Theatr. Europ. ad h. a.

Man hatte an demselben viele Jahre mühsam gearbeitet, nachdem sich die Schwedische Waffen nach der Nördlinger Schlacht unter Banners Commando wieder erhohlet hatten. Die Præliminaria wurden, wie gemeldet A. 1641. zu Hamburg geschlossen, und nach demselbigen solten die Tractaten das folgende Jahr angefangen werden. Allein es verzog sich damit biß A. 1644. Der Kayser wendete dabey alle Künste an die Reichs-Stände an ihren Interesse zu hindern; deßhalben suchte er anfangs mit Schweden sowohl, als mit Franckreich, absonderliche und heimliche Tractaten zu treffen, und beyden alle nur beliebige Satisfaction zu versprechen, wann sie sich um der Reichs-Stände Nutzen nicht weiter bekümmern wolten.

Pufendorff lib. XIII. 78-80. 88. XVI. 32. 33. 52.

Dieweil aber beyde Kronen weder Ehre noch Sicherheit dabey funden, so muste sich der Kayser doch endlich zu einer allgemeinen und öffentlichen Friedens-Handlung verstehen. Jedoch wolte er die Stände dabey gar nicht zulassen, bevoraus die, welche sich schon durch die Annehmung des Prager-Friedens vertragen hätten,

vid. Müller P. VI. des Staats-Cabinets c. I. §. 1.

Die Stände behaupten das Jus adlegandi.

noch weniger aber zugeben, daß sie beym Friedens-Congress ihre Berathschlagungen per tria Collegia anstellen solten. Endlich muste er doch darein willigen; jedoch wurde verhandelt, daß bey einer Zusammenkunfft, wo die Kayserlichen Gesandten zugegen wären, derer Stände Adlegati nicht erscheinen solten. Dahero man zu Oßnabrüg in einem Hause drey Zimmer hatte, in deren einem die Kayserlichen, in dem andern die Schwedischen, und in dem dritten die Reichs-Ständischen Gesandten sich versammleten, und in denen Berathschlagungen mit einander conferirten; und wurde auch kein Articul geschlossen, worüber man nicht der Reichs-Stände Einwilligung einhohlte, wodurch denn das Jus adlegandi Statuum Imperii in dieser Friedens-Handlung gar sehr bestättigt wurde.

Pufendorff lib. XVII. 69. 80. XVIII. 44.
Pfanner lib. II. §. 18. 30. Hist. Pac. Westph.
Ludevvig de Jure adlegandi Ordinum S. R. I. c. 1. §. 27. sq.

Die

Die Tractaten selbst wurden zu Oßnabrück mit dem Kayser, Schweden und den Evangelischen Ständen angestellet, um die Collision zwischen beeden ausländischen Kronen wegen der Præcedenz und die Concurrenz zwischen Schweden und dem Päbstlichen Nuncio zu vermeiden, wie allbereit oben gemeldet worden. Jedoch reiseten die Gesandten hin und wieder. Die gantze Handlung musten die Schwedischen Waffen fortgängig machen, indem die Kayserlichen Gesandten fast in keinen Punct willigten, wann nicht die Schwedische Armée der ihrigen Abbruch gethan hatte. Zu den Tractaten zwischen Kayser und Reich und den Schweden, obtrudirte Dännemarck anfangs seine Mediation, dieweil es aber allzuviel Partheylichkeit gegen Schweden blicken ließ, und verhüten wolte, daß die Schweden keinen festen Fuß in Teutschland behalten mögten, so trieben die Schweden Dännemarck durch den A. 1643. mit Fleiß deßwegen angefangenen Krieg von diesem sich angemassten Schieds-Richterlichen Amt mit aller Gewalt ab. Zwischen den Kayser und Franckreich aber ward Venedig die Mediation aufgetragen.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Venedig erhält die Mediation zwischen dem Kayser und Franckreich

Pufendorff *XVI.* 42.

Endlich nach vielen disputiren und Intriguen kam A. 1648. die gantze Handlung zum Schluß. Spanien und Holland verglichen sich am allerersten den 20. Januar. st. v. zu Münster und erkannte Spanien Holland für eine freye Republic.

Glückliche Endschafft der Friedens-Handlung.

Instrumentum pacis in recueil des traites *T. III. p.* 516.
Pufendorff *XX.* 140.
Scripta ap. Londorp. *T. VI. p.* 331.

Hierauf wurde auch den 23. Julii zu Oßnabrück das Friedens-Instrument zu Stande gebracht, jedoch wolten es die Schweden nicht eher unterschreiben, als bis man auch zu Münster mit den Franzosen zu Stande kommen wäre, welches sich aber bis auf den 14. oder 24. Octobr. verzögerte, an welchen endlich beyde Friedens-Instrumenta unterzeichnet wurden.

Das Oßnabrückische Friedens-Instrument bestehet aus 17. Articuln.

Inhalt des Oßnabrückischen Friedens-Instruments.

Extat ap. Londorp. *T. VI. p.* 382.

Ferdinandus III. 1637-1657.

& ap. Lünig in Reichs-Archiv *T. I. p.* 831. & ap. Pufendorff *lib. XXI.* §. 210. & separatim cum variis commentariis, quorum præcipuus habetur Henr. Hennigis a Doctoribus Jur. Publ. Emendatissimum exemplum cum lectionibus variantibus C. G. Hofmann *in lib. II. Serici rer. per Germ. a transact. passav. ad a.* 1720. *gestar. p.* 198.

Conf. inprimis Joh. Gottfried von Meier *Acta pacis Westph.* incomparabili cura & solertia collecta, & digesta, quæ omnibus aliis ejusmodi collectionibus palmam præripiunt.

welche sowohl die Streitigkeiten zwischen dem Reich und Schweden, als auch zwischen dem Kayser und den Ständen, und unter den Ständen selbst entweder entschieden, oder auf den Reichs-Tag verwiesen. Einen kurtzen jedoch ordentlichen Auszug aber davon zu geben, dieweil der gantze Reichs-Staat hiedurch gar sehr verändert wurde, so ward nach gestiffteten allgemeinen Frieden und durchgehender Annestie, die hochwichtige Pfältzische Sache dahin verglichen, daß bey Churfürst Maximilian in Bayern, und seinen männlichen Nachkommen in der Wilhelminischen Linie, die Chur-Würde mit allen anhängenden Rechten, welche Chur-Pfaltz vor diesen gehabt, dazu die Ober-Pfaltz nebst der Grafschafft Cham verbleiben, hingegen Chur-Bayern sich gegen dem Kayser der Anforderung von 13. Millionen und alles Anspruchs auf Ober-Oesterreich begeben solte.

Bayern behält die Pfältzische Chur, und Ober-Pfaltz.

Artic. IV. §. 3. 4.

Hingegen wurde wegen des entsetzten Hauses Pfaltz das achte Chur-Fürstenthum, jedoch mit vorher gegangener Einwilligung derer Churfürsten und Stände aufgerichtet,

Pfaltz bekommt die achte und neue Chur, und die Unter-Pfaltz wieder.

Pfanner *Hist. P. Westph. IV.* 65. *p.* 485.

welches Pfaltzgraf Carl Ludwig in seinem Stamm der Rudolphinischen Linie haben solte. Auch wurde ihm die gantze Unter-Pfaltz wieder eingeräumet, und zahlte ihm der Kayser zum Unterhalt seiner 4. Brüder binnen 4. Jahren 400. tausend Rthlr. seiner Mutter einmahl für allemahl 20. tausend Rthlr. und einer jeden von seinen 4. Schwe-

Schwestern zehen tausend Reichs-Thaler Heyrath-Gut. Chur-Mayntz aber muste der restituirte Chur-Fürst die A. 1463. versetzten Aemter in der Berg-Strasse lassen einlösen, und auf die Ober-Pfaltz Verzicht thun.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Art. IV. 5. 7. 12. 14. 15.

Solte sichs aber künfftig zutragen, daß die Männliche Wilhelminische Bayrische Linie ausstürbe, alsdann solle die Ober-Pfaltz und Chur-Würde an Pfaltz wieder zurück fallen, und damit das 8te Chur-Fürstenthum erloschen seyn.

Mit der Hoffnung des Rückfalls von der alten Chur-Würde und Ober-Pfaltz. Restituirt werden.

Art. IV. 9.

Dem Hause Würtemberg, wurden alle Herrschafften, Güter und Clöster nach einer richtigen Specification, deren es Zeit währenden Krieges entsetzet worden, völlig wieder eingeräumet.

Art. IV. §. 24.

1.) Würtemberg.

Die Mompelgardische Linie gelangte auch wieder zu ihren Lande, und der darauf hafftenden Reichs-Immedietæt.

2.) Mompelgard.

Art. IV. §. 25.

Marggraf Friedrich von Baaden-Durlach wurde vollkommen restituirt.

3.) Baaden-Durlach.

Art. IV. §. 26.

Wegen der Religions Beschwerden, so den grösten Anlaß zum Kriege gegeben hatten, wurde der Passauische Vertrag de A. 1552. und der Religions-Friede de A. 1555. bestättiget.

Restitutio gravaminum quoad ecclesiastica.

Art. V. §. 1.

Wegen der Geistlichen Güter muste alles in dem Stand gesetzt werden, wie es 1624. d. 1. Jan. St. v. gewesen, und dieselbigen denen A. C. Verwandten bis zu der Religions Vergleichung beständig verbleiben.

Art. V. §. 2. 14. 15. 24.

Der Geistlichen Vorbehalt wurde erneuert, und auch auf die A. C. Verwandte erweitert.

Art. V. §. 14. 15.

Ferdinandus III. 1637. 1657.

Auf Reichs-Deputations-Tägen solte die Zahl der Deputirten von beeden Religionen gleich seyn.

Art. V. §. 51.

In Religions-Sachen, auch allen andern Händeln, da die Stände nicht mögen als ein Corpus consideriret werden, wann die Catholischen und A. C. Verwandte in zwey Theile sich scheiden, sollte die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die mehrern Stimmen nicht attendiret werden.

Art. V. §. 52.

Das Cammer-Gericht solte mit einem Cammer-Richter, 4. Præsidenten, und 50. Assessoren bestellt werden, deren 24. die A. C. Verwandten præsentiren könten.

Art: V. §. 52. 56.

Wegen des Reichs-Hoff-Raths wurde ebenfalls die Gleichheit der Beysitzer von beyden Religionen geordnet, und dessen Visitation Chur-Mayntz aufgetragen,

Art. V. §. 54. 56.

Die Schweitzerische Eydgenossenschafft erhält die Independenz vom Reich.

Alle Schwritzerische Cantons blieben vom Reich und dessen hohen Gerichten befreyet und ausgenommen, und wurden also hierinnen die Schweitzer das erstemahl vom Reich für freye Leute erkläret.

Art. VI.

Conf. Joh. Jac. Mosers Historische Erzehlung was wegen *Exemtion* der löblichen Schweizerischen Eyd-Genossenschafft bey und nach den Westphälischen Friedens-Tractaten geschehen Franckfurt. 1731. 4.

Die Reformirte Religion bekommt alle Rechte der A. C. Verwandten.

Alles was die Constitutiones Imperii, der Religions-Friede und gegenwärtiger Friedens-Schluß der A. C. Verwandten Ständen und Unterthanen zu gut verordneten, solte auch denenjenigen, welche sich unter ihnen Reformirte nennen, zu gute kommen, und solte ausser diesen dreyen Religionen, der Catholischen nemlich, der Evangelischen und Reformirten sonst keine Religion im Reiche künfftig toleriret werden.

Art. VII. §. 1. 2.

Jedoch

Jedoch wurden dadurch die Reformirte keinesweges zu A. C. Verwandten gemachet, sondern es blieb zwischen ihnen bey den alten Unterscheid, dahero auch zwischen ihnen ratione künfftiger Veränderung in Kirchen-Sachen das Jahr 1648. zum Termino decretorio bestimmet wurde,

Ferdinandus III. 1637-1657.

Art. VII. §. 1.

Chur-Sachsen protestirte zwar feyerlichst dagegen, daß die Reformirten im Religions-Frieden künfftig mit begriffen seyn solten, er konte es aber nicht hintertreiben.

Protestatio ap. Londorp. *T. VI. p.* 355.
Pfanner *in Hist. Pac. lib. V.* §. 37.

Restitutio ex capite gravaminum in politicis.

Allen Ständen des Reichs wurden ihre alte Rechte, Gerechtigkeiten und Freyheiten sowohl in geistlicher als weltlicher Ober-Bothmässigkeit bestättigt, und ihnen freye Stimmen auf den Reichs-Tägen, wann Gesetze zu geben oder zu erklären, Krieg zu beschliessen, Reichs-Anlagen zu machen, und andere wichtige Reichs-Händel vorliefen, zugestanden, als welches alles anderer gestalt künfftig nicht, als mit freyer Bewilligung aller Stände des Reichs auf den Reichs-Tägen, und keinesweges eigenmächtig vom Kayser abgehandelt werden solte. Vornemlich wurde auch denselben das Recht Bündnisse sowohl unter sich selbst, als mit Ausländern zu ihrer Conservation und Sicherheit zu schliessen, zugestanden, jedoch daß solche nicht wieder den Kayser und das Reich liessen.

Art. VIII. §. 1. 2. 3.

Den Reichs-Städten wird das votum decisivum zugesprochen.

Denen Reichs-Städten wurde gleich andern Ständen auf den Reichs- und Crayß-Tägen ein votum decisivum zugesprochen.

Art. VIII. §. 4.

Schwedische Satisfaction.

Der Cron Schweden wurde zu ihrer Satisfaction Erstlich gantz Vor-Pommern, samt der Insul Rügen, ingleichen von Hinter-Pommern Stettin, Gartz, Dam, Golnau, und die Insul Wollin, samt den dazwischen fliessenden Oder-Strom, und den frischen Haf als ein Reichs-Lehen eingeräumet, ingleichen die Pfründen, so die Hertzoge von Pommern bey dem Capitul zu Camin gehabt; jedoch daß das übrige samt dem gantzen Bistum Camin Chur-Brandenburg verblieb.

Nach

Ferdinandus III. 1637-1657.

Nach Abgang der männlichen Linie von Brandenburg, solte Schweden gantz Hinter-Pommern auch bekommen.

Art. X. §. 2. 4.

Fürs andere wurde der Cron Schweden als ein Reichs-Lehen von den Hertzogen von Mecklenburg abgetreten die Stadt Wißmar, nebst dem Hafen, der Schantze Wallfisch, samt den Aemtern Poel und Neu Closter.

Art. X. §. 6.

Fürs dritte wurde derselben das Ertz-Stifft Bremen und das Hoch-Stifft Verden, samt dem Amt Weilshausen unter dem Titul eines Hertzogthums zu einen Reichs-Lehen übergeben; jedoch wurde die Stadt Bremen in ihren gegenwärtigen Zustand und Reichs Immedietæt gelassen.

Art. X. §. 7. 8.

Wegen obgedachter Länder solte die Cron Schweden künfftig allemahl unter dem Titul eines Hertzogs von Bremen, Verden und Pommern, wie auch Fürstens von Rügen, und Herrns zu Wißmar zu Reichs-Tägen erfordert, und wegen Bremen auf der weltlichen Fürstenbanck die 5te, wegen Verden und Pommern der alten Besitzer Stelle und Stimme führen.

Art. X. §. 9.

Sie solte auch das Privilegium de non appellando in diesen Teutschen Provinzen haben; jedoch damit die Teutschen Unterthanen nicht nach Schweden evocirt würden, so solte ein hohes tribunal zu Handhabung der Justiz in denselben aufgerichtet werden, welches auch hernach zu Wißmar geschehen.

Art. X. §. 12.

Chur-Brandenburgische Satisfaction.

Chur Brandenburg bekam, anstatt des an Schweden überlaßenen Pommern, die Bißthümer Halberstadt, Minden, Camin, die Anwartung auf das Ertz-Stifft Magdeburg, als welches der damahlige Administrator Hertzog Augustus von Sachsen ad dies vitæ behielt, mit dem Titul eines Hertzogs zu Magdeburg und Fürstens zu Halberstadt und Minden, nebst der diesen Stifftern zukommenden Stelle

und

und Stimme auf den Reichs-und Crayß-Tagen, und muste ihm Schweden auch Hinter-Pommern und Camin abtreten.

Ferdinandus III. 1637. 1657.

Art. XI. §. 1. 4. 5. 6. 12.

Dem Hertzog von Mecklenburg-Schwerin wurde für die abgetretene Stadt Wißmar das Bisthum Schwerin und Ratzeburg als 2. Fürstenthümer mit Stelle und Stimme auf den Reichs-Tag und die 2. Johanniter Commenthureyen Mirow und Memerow überlassen und solte er von den Reichs-Anlagen so lange befreyet seyn, biß 200000. Rthl. conpensiret wären.

Mecklenburgische Satisfaction.

Art. XII. §. 3.

Dieweil das Hauß Braunschweig-Lüneburg sich der Coadjutorie obiger secularisirten Ertz-und Hochstiffter begeben müssen, so erhielt es die Clöster Walckenried und Grüningen, ingleichen den mit einem Catholischen Bischoff abwechselnden Besitz des Bisthum Oßnabrügs.

Braunschweig-Lüneburgische Satisfaction.

Art. *XIII.* §. 1-6. 7. 8.

Das Hauß Hessen Caßel wurde mit der Abtey Hirschfeld als einem Fürstenthum beliehen, und verbliebe ihm der mehrere Theil von der Graffschafft Schaumburg. Auch musten demselben Mayntz, Cöln, Paderborn, Münster, Fulda, 6. Tonnen Goldes, wegen wieder Abtretung der in diesem Kriege eingenommenen Plätze, zahlen.

Hessen-Caßelische Satisfaction.

Art. XV. 2. 4.

Zwischen dem Hause Caßel und Darmstadt war der Land-verderbliche Streit, wegen der Marpurgischen Erbschafft, durch Vermittelung Hertzog Ernsts von Sachsen-Gotha dergestalt ausgemacht worden, daß Caßel von der strittigen Erbschafft ein Quart nebst der Stadt Marpurg behielte, und Darmstadt ¾ und 60. tausend fl. als ein Æquivalent vor Marpurg bekam.

Vergleich zwischen Hessen Caßel und Darmstadt wegen der Marpurgischen Succession.

Vid. Conventio ap. Londorp. *T. VI. lib. III. c.* 200. *p.* 307.

Dieser Vergleich wurde nun auch in diesem Frieden vollkommen bestättigt.

Art. XV. §. 13.

Zu Vergnügung der Schwedischen Militz musten 7. Crayße, der Ober- und Nieder-Rheinische, der Ober-und Nieder-Sächsische, Fränckische, Schwäbische, und Westphälische 5. Millionen Rthl. in 3. Terminen entrichten.

Satisfaction der Schwedischen Armee.

Ferdinandus III. 1637. 1657.

Art. XVI. §. 8 & 9.

Letzlich wurde geschlossen, daß dieser Friedens-Schluß als ein Reichs-Grund-Gesetz solte geachtet, und die Kayser in der Capitulation allemahl zu dessen Festhaltung solten verbunden werden.

Art. XVII. 2.

Inhalt des Münsterischen Friedens.

Der Münsterische Friedens-Schluß bestehet aus 13. Articuln,

vid. Instrum. Pac. Monasteriens. ap. Londorp. T. VI. p. 407.

und sind darinne die Articul von der Reichs-Stände Gerechtsamen in Ecclesiasticis und Politicis und der Pfältzischen Restitution einerley mit dem Oßnabrügischen Instrument. Die Vortheile aber so Franckreich darinne besonders erhielte, bestunden darinne, daß dieser Crone der Besitz von den 3. Bisthümern Metz, Tull, Verdun mit aller Souverainität auf ewig zugesprochen, und derselben vom Hause Oesterreich Breysach, der Sundgau, und alles was dasselbe in Elsaß besessen, abgetreten wurde, jedoch daß die darinne sich befindende Reichs-Stände in ihrer Reichs-Freyheit keinen Abbruch litten. So cedirte auch der Kayser das Reichs-Recht auf Pignerol. Das Eigenthum von Philippsburg behielt zwar der Bischoff von Speyer, jedoch durffte es Franckreich auf seine Unkosten besetzen, hingegen restituirte Franckreich die Waldstädte, den Schwartzwald und gantz Brißgau, und zahlete für die Cession in Elsaß dem Ertz-Hertzog Ferdinand Carl 3. Millionen Frantz. Pfund.

Art. X. XI. XII.

Wegen der Italiänischen Händel blieb es bey dem Frieden zu Chierasco.

Und das war also nun der Frieden, welcher Teutschland nach einen 30. jährigen Krieg wieder beruhigte. Alle Staats-Intriguen so dabey vorgegangen, lassen sich hier nicht alle erzehlen, jedoch muß ich noch ein und das andere vor allen andern merckwürdiges anführen, welches bey denen Tractaten vorgegangen.

Ursprung der Quer-Banck im Fürstlichen Collegio.

In dem Fürsten-Rath kam zu der geistlichen und weltlichen Banck die Quer-Banck, weil Hertzog August von Sachsen, als Administrator von Magdeburg, weder auf der geistlichen noch weltlichen Fürsten-Banck Platz nehmen konte,

Pfan-

Pfanner *in hist. Pac. W. lib. II. n. 42. lib. III. §. 67.*
Adami in Relat. hist. P. W. *lib. II.* §. 42.
Wildvogel *in Diss. de scamno transverso Sect. II.*
welche auch im Friedens-Schluß bestättigt wurde,
Art. *V.* §. 22.
daß die Evangelischen Bischöffe von Magdeburg, Oßnabrück und Lübeck darauf sitzen solten. Es hat aber A. 1680. Magdeburg nach der Secularisation ebenfalls eine Stelle nach Bayern auf der weltlichen Banck bekommen.

Ferdinandus III. 1637. 1657.

Pufend. *de reb. Brand. XVIII. 12. p.* 1388.
Die Churfürstlichen Gesandten behaupteten den Titul Excellenz.
Pfanner *in hist. Pac. W lib. II.* §. 43. 54.
und den Rang und Vorzug für der Republic Venedig und Holland.
Pufendorff *XVII.* 57.
Strievens Europäisches Hoff-Ceremoniel *P. I. c.* 9. §. 7. *p.* 149. 378.

Die Churfürstl. Gesandten behaupten ihre Praeminenz.

Schweden suchte für seine erhaltene Reichs-Lande die Chur-Würde, und Franckreich den Reichsstand, es wurde aber beyder der Reichs-Ruhe höchst gefährliches Verlangen noch hintertrieben.

Auctor meditationum ad Instrum. Pac. ad art. *X.* §. 9. *p.* 1577. 1579.

Friedens-Execution.

Nachdem also der Friede geschlossen, so drangen die Kayserlichen gar sehr drauf, daß die Schwedischen Völcker mögten abgeführt, und abgedanckt werden. Weil aber der Schwedische Generalissimus, Pfaltz-Graf Carl Gustav wohl voraus sahe, daß alsdenn die Vollziehung der im Frieden verglichenen Sachen dürffte lange verzögert, oder wohl gar nicht vollbracht werden, oder zum wenigsten nicht auf so vollkommene Art und Weise, wie es war stipulirt worden; so wolte er seine in 60. tausend alten wohl versuchten Soldaten bestehende Armée durchaus nicht eher abführen, oder abdancken, als bis alles pacificirte vollkommen wäre von jeden Theil erfüllt worden, damit er nicht bloß einen Papiernen Frieden, (wie er sagte) mit nach Hause bringen mögte. Nun thaten sich auch hier und da grosse Schwürigkeiten bey der vorgenommenen Execution in der Menge hervor, welche meistens von der Catholischen Härtigkeit herkamen, die zwar vorgaben, alles

Ferdinandus III. 1637-1657.

versprochene vollkommen zu halten, aber sich wegen der Erfüllung an Tag und Zeiten nicht so stricte wolten binden lassen.

Pufendorf *XX.* 230. *XXI.* 13.|14.

Die Ständte würckten zwar den 2. Mart. 1649. deswegen vom Kayser einen arctiorem modum exequendi ad directores Circuli aus.

Lunig im Reichs-Archiv. *T. I. p.* 966.

Londorp. *Act. publ. T. VI. p.* 415.

Pufendorff *XXI.* 4.

Der aber auch schlecht exequiret wurde.

Damit man also allen tergiversiren abhelffen mögte, so wurden A. 1649. neue Executions-Tractaten zu Nürnberg angestellet, bey welchen die zwey grösten Generals der paciscirenden Partheyen selbsten erschienen, nemlich Piccolomini, und Pfaltz-Graf Carl Gustav, und endlich durch einen errichteten Friedens-Executions Haupt-Recess den 16. und 22. Jun. A. 1650. so viel als möglich war zur Richtigkeit brachten.

Pufendorff *XXI. & XXII.*

vid. Haupt-Recess *ap. eùnd. p.* 971.

Et Lond. *T. VI. p.* 579.

Von Spanien sehr schwehr gemachte Restitution von Franckenthal.

Die Einräumung von Franckenthal hatte das gantze Friedens-Executions-Werck am meisten aufgehalten, als welchen festen Ort die Spanier durchaus nicht wieder abtreten wolten. Denn weil dieselben durch die Frantzosen vom Westphälischen Frieden waren ausgeschlossen worden, so wolten sie sich durch die ohne ihr Zuthun geschlossene Tractaten nicht zwingen lassen, solchen Ort wieder zu geben, sondern wolten vielmehr um dessen Abtretung vom Reich höfflich gebeten seyn. Und als dieses geschehen, machte Spanien ferner keine Schwürigkeit solchen einzuräumen, jedoch eröffnete erstlich der Kayser Schweden dieses Staats-Geheimniß nach geschlossenen Friedens-Tractaten.

Pufendorff *XXII.* 35.

Bey den Executions-Tractaten aber, da sich solche in die Länge verzogen, muste endlich Pfaltzgraf Carl Gustav, auf Königlichen Befehl, vieles nachlassen, und nicht so scharff urgiren, als er wohl wolte, indem die Königin solche durchaus wolte beschleunigt wissen, und nicht länger mehr in Furchten wegen eines Krieges stehen, ohngeachtet die Kayserlichen selbsten hernach bekannten, daß sie nimmermehr es würden

den

den haben von neuen zum Bruch kommen lassen. Dahero zwar ein Catalogus adhuc restituendorum in primo secundo & tertio termino aufgesetzet wurde, die Erfüllung aber hat bey vielen zu grossen Nachtheil gefehlet.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Pufendorff XXI. §. 107. XXII. §. 9. §. 31.

Commoda & incommoda P. W.

Was überhaupt aber den Nutzen und Schaden, welchen der Kayser und das Reich von diesem Frieden gehabt, anlanget, so ist derselbe unterschiedlich. Das Hauß Oesterreich hatte soviel gewonnen, daß es Böhmen erblich gemacht, die A. C. Verwandten in seinen Erb-Landen, ausgenommen etliche Schlesische Fürstenthümer, ausgetilget, und das Land ob der Ens von der schweren Bayrischen Pfandschafft befreyet. Hingegen muste es Franckreich einen schönen Strich Landes, und ansehnliche Regalia in Elsaß überlassen, und hatte die Kayserliche Autorität durch die Abolition des Restitutions-Edicts, des Prager Friedens, und die Restitution des Pfältzischen Hauses, keine geringe Verminderung gelitten. Die Catholischen Ständebekamen zwar eine grosse Stütze durch die Bestättigung der Bayrischen Chur-Würde, der geistliche Vorbehalt wurde ihnen aufs neue bekräfftiget, und den Protestanten, wegen weiterer Einziehung der geistlichen Güter und Stiffter, ein Riegel vorgeschoben. Hingegen verlohren sie auf ewig durch die Secularisation so viele grosse und ansehnliche Kirchen-Güter, und Ertz- und Hoch-Stiffter. Derer A. C. Verwandten Gravamina, um deren Erörterung sie so lange geschrien, waren nun auf einmahl abgethan worden, und sahen sie sich nun in vollkommener Religions Frey- und Sicherheit. Die gesamten Reichs-Stände hatten alle hohe Landesherrliche Gewalt von neuen bestättiget erhalten, die sie nur wünschen konten, welche aber manchen mehr geschadet als genutzet, indem absonderlich das gemißbrauchte Recht, mit auswärtigen Potentzien Allianzen zu schliessen, viele ins gröste Unglück gestürtzet. Das gröste Nachtheil für Teutschland war es, daß zweyen ausländischen Kronen durch Uberlassung so schöner Reichs-Lande Thür und Thor in dasselbe waren geöffnet worden.

Des Pabsts nichtige Protestation gegen den Westphälischen Frieden.

Jedoch war niemand übler auf diesen Frieden zu sprechen, als der Pabst Innocentius X. welcher in einer besondern Bulla vom 2. Januar.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Januar. 1651. denselben für null und nichtig, als einen der Catholischen Religion sehr nachtheiligen Tractat erklärte,

Declaratio nullitatis Innocentii X. ap. Londorp. *T. VI. p.* 423.

indem ihn sehr schmertzte, daß so viel geistliche Güter denen Protestanten in selbigen waren zugesprochen, und gar in weltliche Hertzog- und Fürstenthümer waren verwandelt worden, und nun in ihren Händen blieben. Es hatte aber sein Widersprechen keinen Nachdruck, indem man gegen dasselbe schon in dem Friedens-Instrument selbsten alle gehörige Præcaution gebrauchet,

Art. V. §. 1.

der Kayser auch selbst zum Päbstlichen Nuncio sagte: **Der Pabst hätte gut sagen, weil ihm die** *Donna Olympia* **den Kopff kratzete, da es in Teutschland bund her gienge.**

Conf. Jo. Caramuel a Lobkovvitz *S. R. I. pax licita demonstrata cum prodromo & Syndromo A.* 1640. 4. *& Viennæ auctius* 1649. in 4.

Herm. Conringii *lib. de pace perpetua inter Imp. Germ. ordines religione dissidentes servanda A.* 1677. 4.

Gedämpffte Unruhe in der Stadt Lüttich.

Nach diesen entstunden noch unterschiedene andere Unruhen in Teutschland, so aber gar balde gestillet wurden. A. 1648. bezeigte sich die Stadt Lüttich gegen ihren Bischoff, Ferdinand aus dem Haus Bayern, gar widerspänstig, und ließ sogar der Burgermeister Hennet ihm das Thor für das Nase zuschliessen. Der Bischoff aber, so zugleich Churfürst von Cölln war, brachte sie A. 1649. durch eine Belagerung zum Gehorsam, änderte hernach das gantze Stadt-Regiment, und ließ eine feste Citadelle daselbst anlegen.

Hovius *in Compend. Hist. Leod.* 1655. 12.

Neu angehender Jülichischer Successions-Streit.

A. 1651. brach die Jülichische Streitigkeit zwischen Chur-Brandenburg, und Pfaltz-Neuburg wieder aus, weil der letzte seine protestirende Unterthanen in diesen Landen gar sehr bedrängte, welcher sich Chur-Brandenburg, krafft des getroffenen Vergleichs, anzunehmen berechtiget fand. Der Einbruch geschahe von Brandenburg in Bergen, und ließ sich alles zu einen gefährlichen Kriegs-Feuer an. Da sich aber auf Kayserliche Interposition Neuburg zu Festhaltung der

alten

alten Reversalien und Provisional-Verträge von neuen anheischig machte, so kam dieser Krieg nach 5. Monathen durch gütliche Handlung zu Essen noch selbiges Jahr zu Ende.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Pufendorff de reb. Frid. Wilh. *lib. IV. integro* Brandenb. Manifest in theatr. Europ. *T. VII. p.* 13.
Recessus ap. Londorp. *T. VI. p.* 652.

Die Stadt Bremen erlitte verschiedene harte Anstösse. A. 1652. gerieth sie in die Reichs-Acht, weil sie dem Grafen von Oldenburg den ihm vom Kayser vergönnten Weser-Zoll verweigerte, und muste dahero dem Grafen alle Satisfaction thun, um sich davon loß zu machen.

Anfechtung der Stadt Bremen.

Londorp. *T. VI. p.* 673. *T. VII. p.* 229.

Bald darauf A. 1654. suchten die Schweden ihr die Reichs-Freyheit unter dem Vorwand, als ob sie zum Ertz-Stifft gehörte, zu nehmen, und liessen ihr deßhalben durch den Königsmarck gar feindseelig begegnen; Endlich aber wurde ihr zwar die Reichs-Immedietät gelassen, jedoch muste sie der Kron Schweden huldigen.

Pufendorff in Hist. Caroli Gustavi *I.* 16. *sq.*
Theatr. Eur. *T. VII. p.* 629.
Acta ap. Londorp. *T. VII. p.* 713. *T. IX. p.* 385. 963.

Im Lüttichischen schwermte der unruhige Hertzog Carl von Lothringen noch herum, daß deßwegen Cölln die grösten Beschwerden führte. Ehe er sichs aber versahe, so ließ ihn der Spanische Gouverneur in Niederlanden, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, zu Brüssel gefangen nehmen, und schickte ihn nach Spanien, damit war auch hie Ruhe geschafft.

Arretirung Hertzog Carls von Lothringen.

vid. Theatr. Europ. *T. VII. ad h. a.*
Memoires de Marquis de Beauvau *pour servir a l'histoire de Charles IV. Duc de Lorraine p.* 113.

Pfaltz hatte zwar die achte Chur-Stelle in dem Westphälischen Frieden bekommen, jedoch war dabey nicht gedacht worden was er künfftig für ein Ertz-Amt auch führen solte. Dahero behielte sich Chur-Pfaltz in dem Nürnbergischen Executions-Recess 1649. bevor, Titel und Namen von dem Ertz-Truchseßischen Amt so lange zu gebrauchen, biß

Der Churfürst von der Pfaltz erhält das Reichs-Ertz-Schatzmeister-Amt.

Ferdinandus III. 1637-1657.

es von dem Kayser mit einem anständigen Ertz-Amt würde versehen werden.

Execut. Recess. ap. Pufend. *XXII. p.* 973.

Es wurde dahero das Ertz-Schatzmeister-Amt in Vorschlag gebracht, und placidiret, damit es auch A. 1652. und 53. dergestalt zu Stande kam, daß durch ein Gutachten des Churfürstlichen Collegii ausgemacht wurde, was Pfaltz für seinem neuen Ertz-Amte zukommende Functionen in curia solenni verrichten, ingleichen daß er die Kayserl. Krone in seinem Churfürstlichen Wapen führen solte.

Scripta ap. Londorp. *T. VI. p.* 621. 637. 39. 41. *sq. T. VII. p.* 364.

Thulemarius *de Octoviratu c. XV.* §. 13.

Regenspurgische Reichs-Tags-Handlung A. 1653.

A. 1653. hielte der Kayser einen Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchen viele wichtige Dinge vorgiengen. Die Eröffnung desselben verzögerte die Chur-Brandenburgische Opposition wegen Admission der Kron Schweden ad Sessionem & Votum, dieweil dieselbe allen Anstand mit Abtrettung der Hinter-Pommerischen Lande machte, endlich aber doch sich nach Brandenburgs Willen bequemen muste.

Pfanner *in histor. comitior. lib. I.* §. 7-18. 27.
Pufendorff *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 49.

Bey den angestellten Berathschlagungen kam zwar zu allererst die Wahl eines Römischen Königs, und die Verfertigung einer beständigen Wahl-Capitulation aufs Tapet, jedoch konte deswegen nichts ausgemacht werden.

Pufendorff *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 38. *sq.*

Introduction der neuen Fürstlichen Häuser in das Fürstl. Collegium

In den Fürsten-Rath wurden die neuen Fürstlichen Häuser **Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz**, nachdem sie præstanda præstiret, und sich mit freyen Reichs-Fürstenthümern versehen, introduciret. Die alten Fürstlichen Gesandten urgirten aber annoch, daß ihnen die neuen Fürstlichen Personen, wann sie in den Fürsten-Rath selbsten kämen, nicht vorsitzen solten; wowieder aber Eggenberg protestirte, mit Vermelden, wie das Kayserliche Diploma dergleichen dem Fürsten-Stand schimpffliche Limitation nicht mache, und

bezohe

bezohe sich auch auf das Exempel des Fürstens von Aremberg, welchem im vorigen Seculo nach verliehener Fürstlicher Würde von Kayser Carln dem V. der Vorsitz vor denen Fürstlichen Gesandten gar nicht wäre disputiret worden. Es erfolgte deßwegen ein Kayserliches Decret, daß denen Fürsten in Person der Vorsitz vor allen Fürstlichen Gesandten zwar gegeben, jedoch jeder pro loco & ordine seine Stimme führen solte.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Londorp. *T. VI. p.* 931. 845.

Mit Salm, *Piccolomini*, Dietrichstein und Auersberg hatte es wegen der Introduction grössere Schwürigkeit, jedoch ward endlich auch diese A. 1654. dergestalt verwilliget, daß sie vor ihre Person zwar in den Reichs Fürsten-Rath aufgenommen werden solten, jedoch ihre Erben anderer Gestalt nicht, sie hätten sich dann zuvor mit Fürstenmäßigen Reichs-Gütern versehen.

Londorp. *T. VII. p.* 532. 33. *p.* 457.
Gastelius *de Statu publ. Europ. c.* 25. §. 17-19.

Nassau-Dillenburg erhält die Fürstliche Würde.

Das uralte Gräflich Nassauische Hauß erhielt auch in der Dillenburgischen Haupt-Linie die Ehre und Würde des Reichs Fürsten-Standes, und zwar mit wenigern Widerspruch, in Ansehen, daß selbiges schon das Fürsten-Recht von Kayser Carln dem IV. als gefürstete Grafen von Nassau erlanget; Es bekam auch 2. Stimmen im Fürsten-Rath, als die Catholische Linien wegen Hadamar und Siegen zusammen eine, und wegen Dillenburg und Dietz die Reformirten Linien auch eine, wobey Dillenburg wieder Hadamar des Rangs halber protestirte.

Londorp. *T. VII. c.* 484. *p.* 566. *c.* 485. *p.* 567.
Imhofii *Not. Proc. lib. V. c.* 6. §. 36.

Der Bischoff von Münster suchet vergebens ein Fürstliches Votum wegen des Burggrafthums Stromberg.

Der neuen Fürsten Sache war kaum zu Stande gebracht, so meldeten sich andere um Stelle und Stimme im Fürsten-Rath an, als der Bischoff von Münster wegen des Burggrafthums Stromberg, weil dasselbe unter den 4. Burggrafthümern des Reichs oben anstünde. Allein weil die Burggrafen von Meißen, Magdeburg und Nürnberg, dergleichen niemahls bey Reichs-Versammlungen gehabt, das Burggrafthum Stromberg auch schon A. 1372. verloschen, übrigens auch

Ferdinandus III. 1637-1657.

auch der Grund desselben in denen Fabelhafften Quaternionibus zu suchen war, so fand er kein Gehör.

Londorp. *T. VI. p.* 888. *T. VII. p.* 7.

Ursprung der Westphälischen Grafen Banck.

Einen bessern Beyfall bekamen die Nieder-Sächsischen und Westphälischen Grafen in ihren Suchen, die Absonderung von den Wetterauischen Grafen und die Constituirung einer besondern Banck im Fürsten-Rath, und ausser denselben eines besondern Collegii für sich betreffend, weil dergleichen schon A. 1641. denen Fränckischen Grafen auch war vergönnet worden, welches ihnen denn auch den 17. Jan. 1654. verwilliget wurde, dahero dann die vierdte, oder Westphälische Grafen-Banck entstanden.

vid. Londorp. *T. VII. lib. VI. p.* 68. 75. 302. 308.
Limnæus *T. V. addit. ad lib. IX. c.* 1. §. 143. *p.* 355. *sq.*
Imhof *in not. Proc. lib. VI. in introduct. p.* 387.

Und der Rheinischen Prälaten Banck.

Da nun von Prælaten damahls auch nur eine eintzige, und zwar die sogenannte Schwäbische Banck im Fürsten-Rath war, welche 16. geistliche Herren und 5. geistliche Frauen besetzten, so brachten sie es dahin, daß noch eine, und zwar die Rheinische Banck, geordnet würde, für 8. Prælaten und 10. Aebtißin, mithin dieselbe nunmehro 2 Vota im Fürsten-Rath bekamen, da sie vorhero nur eins geführet.

Imhof *in notit. Proc. III.* 28. *p.* 135.
Herdtens *Grundveste P. II. c.* 4. *p.* 91.

Chur-Sachsen erhält wieder das Directorium Corporis Evangelici.

Bey diesem Reichs-Tage kam auch A. 1653. das alte Chur-Sächsische Directorium Corporis Evangelici wieder in seine vorige Activität. Denn nachdem in den 30. jährigen Kriegs-Troublen, absonderlich nach dem Pragischen Frieden, viele Evangelische Stände von Sachsen abgesetzet und sich an Schweden gehengt hatten, nach dem Westphälischen Friedens-Schluß aber viele unter denselben für höchst nöthig hielten sich wieder Chur-Sachsen zu einen Haupt zu erbitten; so sendeten sie sämtlich, auf vorher in des Magdeburgischen Abgesandtens Hauß genommener Abrede, aus ihren Mitteln eine Deputation von 8. Personen zu dem Chur-Sächsischen Gesandten, und liessen, ohnerachtet sich dieser gegen den Auftrag des Directorii entschuldiget, nicht nach mit Bitten, und Gegen-Vorstellungen, biß sich Sachsen

sen bewegen ließ, ihrem Vertrauen, worüber 38. Evangelische, und darunter Chur-Pfaltz und Brandenburg, Vota abgelegt wurden, statt zu geben. Darauf denn wieder die erste Zusammenkunfft des Corporis Evangelici im Chur-Sächsischen Logis den 22. Julii 1653. gehalten wurde.

Ferdinandus III. 1637-1657.

vid. Bericht vom Directorio inter Evangelicos in mantissa V. Speciminis VIII. meditationum ad J. P. *p.* 1551.

Ferner ist zu mercken, daß auf diesem Reichs-Tag, occasione der Löwenstein-Wertheimischen Religions-Sache,

Ursprung des Simultanei.

de qua vide: *Deductionem solidam, primo*, daß kein *Dominus territorialis in puncto relig. rerumque exinde dependentium, extra casus in instr. pacis exceptos ad A.* 1624. *ejusque statum* gebunden sey; *Secundo* daß der *status A.* 1624. *ad res libera facultatis mere secularia politica & adiaphora sine manifesta pacis contraventione* nicht könne gezogen werden, ap. Buckisch *ad J. P. W. Art. V. observat.* 130.

& Autor meditat. *ad J. P. Art. V.* §. 44. *lit. n. p.* 659.

von den Chur- und Fürstlichen Directoriis auf Anstifften der Catholischen bey der den 29. Julii A. 1653. proponirten General-Designation Materiarum restitutionis die gefährliche Quæstion mit eingeruckt worden: Ob einem Landes-Herren verwehret seyn solte, in einer ihm zugehörigen Landes-Stadt, vor sich und seine Hofstatt oder auch der Enden befindliche Catholische oder der R. C. zugethane Unterthanen, so viel deren *de facto* vorhanden, oder noch künfftig dazu kommen mögten, diejenigen öden und verlassenen Kirchen und Clöster, so ohnedem niemanden als dem Landes-Herren zugehörten, zu seinen Gottesdienst zu gebrauchen, denselben darinne einzuführen, oder auch hiezu neue Kirchen zu erbauen, wann er schon im übrigen solcher *Municipal*-Stadt an ihren freyen *Exercitio* der andern Religion, wie sie solches *A.* 1624. inne gehabt, keinen Eintrag zu thun begehrte?

Ferdinandus III. 1637-1657.

vid. Londorp. *ad a.* 1655. *T. VII. n.* 30. *p.* 1068.
Buckisch *l. c.*
Pfanner *in Hist. Comitiorum lib. III.* §. 57.

Ob nun schon hierauf von denen Reichs-Ständen nichts erörtert worden, so ist doch in dieser Frage der Anfang und Ursprung der so grossen und wichtigen Streit-Frage in puncto des leidigen Simultanei, welches die Catholischen hernachmahls so meisterlich zu behaupten gewust, allerdings zu suchen.

vid. **Ursprung des sogenannten** *Simultanei*, **oder Anführung dessen, was wegen Mit- und Neben-Einführung der Catholischen oder Evangelischen Religion, an einem Ort, wo deren keine in 1624sten Jahre gewesen, in ein und andern offenen Schrifften verhandelt und zum Vorschein gebracht worden, wobey mit angedeutet wird, was vor Würckung das** *Jus reformandi* **nach dem Westphälischen Frieden noch habe, auf Gutbefinden verschiedener Evangelischen Gesandschafften zum Druck gegeben.** Regensburg 1720. in fol.

Recessus Imperii novissimus.

Dieser Reichs-Tag endigte sich A. 1654. und ist dessen Abschied also der allerletzte, der in dem Corpore Recessuum Imperii zu finden.

vid. Corpus R. I. *p.* 1057. & Theatr. Europ. *T. VII. p.* 513.

Ausser dem, daß derselbe eine vollkommene Bekräfftigung des Westphälischen Friedens-Instruments in sich enthält, wie auch eine verbesserte Einrichtung des Cammer-Gerichts; so ist darinnen allen und jeden Churfürsten das Privilegium de non appellando erneuert worden, welches absonderlich denen geistlichen Churfürsten gar viel geholffen, die sich solches von der Zeit an völlig gebrauchet.

Recess. Imperii 1654. §. 111.
Blumius *in Proc. Camer. tit.* 47. *p.* 367.

Chur-Pfaltz hat dergleichen kurtz vorhero A. 1652. vom Kayser erhalten.

Extat ap. Lunig *Archivi Imp. T. II. P. III. Sect.* 2. *n.* 281. *p.* 721.

A. 1653.

A. 1653. den 25. Julii geschahe auch der Kayserin Eleonoræ Krönung zu Regenspurg, wobey der Kayserin Obrist-Hofmeisterin, in der Procession zu und von der Kirchen, der Vorgang für andern gegenwärtigen Fürstinnen vom Kayser zugesprochen wurde.

Ferdinandus III. 1637-1657. Der Kayserin Krönung.

Londorp. *T. VII. p.* 78. 79.

Gleich zu Anfang des Reichs-Tags säumte der Kayser nicht die Wahl seines Sohns Ferdinand des IV. zum Römischen König zu befördern, zumahl da es sich so langsam zu dessen würcklicher Eröffnung anließ, damit nicht etwa die Frantzosen und Schweden dasjenige nun auszuführen suchen mögten, womit sie schon bey dem Westphälischen Friedens-Werck umgegangen waren, nemlich die Stände dahin zu vermögen, daß sie keine R. Königs-Wahl bewilligen solten, es wären denn die dazu bewegende Ursachen erstlich auf den Reichs-Tag untersuchet worden,

Römische Königs-Wahl und Krönung Ferdinands IV.

Pufendorff *de reb. Brand. IV.* 38.

als welches sie für ein dienliches Mittel hielten, die Kayserliche Krone dem Hause Oesterreich zu entwenden. Dieweil aber durch diesen Anschlag auch die hohen Vorrechte derer Churfürsten angefochten wurden, so war es dem Kayser leicht die Churfürsten zu einer R. K. Wahl zu vermögen, welche auch den 21. May st. v. zu Augspurg nach Wunsch vor sich gieng, in welcher Ferdinand IV. durch alle Stimmen zum Römischen König ernennet wurde, wobey Schweden so simulirte, daß es selbst den Ertz-Hertzog denen Churfürsten aufs beste recommendirte. Die Krönung erfolgte darauf den 8. Junii st. v. zu Regenspurg.

Capitulatio ap. Lond. *T. VII. p.* 70.
Theatr. Eur. *T. VII. p.* 357.

Weil die Fürsten jederzeit scharff darauf getrungen hatten, daß die Churfürsten nicht mehr für sich so alleine die Capitulation schliessen möchten, so wurden ihnen zu gefallen das erstemahl die Worte: **Vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des H. R. R. in den Eingang der Capitulation** Ferdi. IV. gerücket, welche hernacher bey allen Capitulationen behalten worden.

Bey der Wahl verglich sich das Churfürstliche Collegium zu Erhaltung guter Verständniß, und zu Verhütung aller Unordnung

Ferdinandus III. 1637. 1657.

eines gewissen durchgehenden modi der Session und Præcedenz halber, im Churfürstlichen Collegio nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umstände.

vid. Conclusum des Churfürstlichen Collegii ap. Lond. *T. VII. p.* 8.

Die Grafen von Sinzendorff erlangen des Reichs-Erb-Schatzmeister-Amt.

Bey der Crönung verrichtete Chur-Pfaltz in Person seinen ersten Actum als Ertz-Schatzmeister, mit Auswerffung goldner und silberner Müntze, und bestellte sich auch, gleich andern Churfürsten, einen Sub-Officialen oder Erb-Schatz-Meister, Georg Ludwigen Grafen von Sinzendorff, bey dessen Geschlechte künfftig diese Würde hafften solte.

Ludolff *ad. a.* 1653. *p.* 325.

Lampadius in politischen Reichs-Händeln *p.* 26.

Ceremoniæ investituræ ap. Reuterum *in not. ad Beckeri Synopsin J. P. p.* 259.

Welser *in tr. de S. R. J. Summis Officialibus p.* 265.

Streit zwischen Mayntz u. Cölln, wegen des Crönungs-Rechts.

Chur-Mayntz und Cölln stritten bey dieser Gelegenheit mit einander auf das hefftigste wegen der Crönung; Mayntz achtete sich dazu als erster Churfürst und in seiner Metropolitanischen Diœces befugt zu seyn; Cölln hingegen bezog sich auf die Verordnung der G. B. Der Kayser that endlich den Ausspruch, daß salvo utriusque jure Mayntz für dieses mahl die Crönung verrichten solte, wowieder aber Cölln protestirte, und ohne sich zu beurlauben davon zog.

vid. Londorp. *T. VII. p.* 48. *sq.*

Streit wegen des Scepter vortragens.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte Blumenthal wolte den Scepter dem Kayser vortragen, welches aber der Fürst von Hohenzollern, als Erb-Cämmerer, nicht zugeben wolte,

vid. Londorp. *T. VII. p.* 50.

Pufendorff *de reb. Brandenb. IV.* 43.

Absterben des Röm. Königs Ferdinands.

andere Ceremonien-Streitigkeiten zu geschweigen. Indem aber nun jedermann sich die gröste Hoffnung von dem neuen Römischen König machte, so starb er den 29. Junii 1654. unvermuthet an den Kinder-Pocken, worauf der Kayser A. 1655. seinem noch übrigen Sohn Leopold, den er sonst dem geistlichen Stand gewiedmet hatte, die Oesterreichischen Erblande huldigen ließ, und ferner auf ihn gleicher gestalt die Nachfolge im Reich zu bringen suchte. Allein die noch allzugrosse Jugend

gend bey Leopolden, und der übereilende Tod beym Kayser liessen diesen Anschlag nicht ausführen.

Ferdinandus III. 1637–1657.

A. 1655. besorgte er daß der Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurt vor sich gieng, bey welchen die Sachen, so vermöge des Westphälischen Friedens auf dem jüngst gewesenen Reichs-Tag nicht hatten können abgethan werden, besonders die Restitutions-Sachen in puncto amnestiæ & gravaminum, ihre Endschafft erreichen solten, welcher sich aber bis nach des Kaysers Tod und auf 6. Jahr verzogen.

Reichs-Deputations-Convent zu Franckfurt.

Acta ap. Londorp. *T. VII. p.* 1051. *sq.*

Theatr. *Europ. T. VII. p.* 709.

A. 1657. mengte sich der Kayser in die Polnische Unruhe, welches aber hieher nicht gehöret, wie er denn auch in eben selbigem Jahr zu Wien den 23. Martii dieses Zeitliche gesegnete.

Tod des Kaysers

Sonsten ist von ihm noch zu mercken: daß er A. 1641. dem Hause Würtenberg das Privilegium de non appellando unter 2000. fl. gegeben;

Würtenberg erhält das Privilegium de non appellando.

Europ. Herold. *T. I. P.* 11. *c.* 9. *p.* 487.

dem Arembergischen Hause das Axioma Ducale verliehen A. 1644. jedoch daß nur allemahl der regierende Herr votum & sessionem in comitiis führen solte;

Das Arembergische bekomt die Hertzogl. Würde.

Spenerus *in opere Heraldico Part. Spec. lib. I. c.* 4. §. 9. *p.* 25.

Imhof *in notit. Proc. Imp. L. IV. c.* 12. §. 19.

der Stadt Bremen A. 1646. die Reichs-Immedietät bestättiget.

Bremen wird in der Reichs-Unmittelbarkeit bestättigt.

Brevis adumbratio status civitatis Bremensis ante, sub & post pacem Osnabrug. §. 2. *p.* 26.

Assertio libertatis reip. Bremens. p. 1003.

A. 1650. das alte und angesehene Haus Rantzau in Holstein, in der Linie Christian Rantzaus, Königlichen Dähnischen geheimen Raths, und Statthalters in Schleßwig-Holstein, wegen Barmstedt in Stormarn in Reichs-Grafen Stand erhoben.

Die von Rantzau werden Reichs-Grafen.

vid. Diploma Cæsareum d. 16. Nov. 1650. *in electis J. P. T. IX. Part.* 9. *n.* 54. *p.* 669.

Londorp. *T. VII. p.* 283.

Imhof in *Notit. Proc. lib. IX. c.* 7. *p.* 619.

A. 1651. wegen der Restitution von Franckenthal die Reichs-Stadt Besan-

Besançon kommt an Spanien.

Ferdinandus III. 1637-1657.

Besancon, welche ohnedem zum Reichs-Anlagen lange nichts contribuirt hatte, an Spanien mit Einwilligung des Reichs überlassen. Jedoch beschwehrten sich die Reichs-Städte sehr darüber, daß man sie Re non amplius integra darum erstlich gefraget hatte.

Londorp. *T. VI. p.* 634.

Gastelius *de stat. publ. Europæ p.* 459. 460.

Der Graf von Auersperg wird Reichs-fürst.

A. 1653. Johann Weicharden, Grafen von Auersberg in Reichs-Fürsten-Stand erhoben, und ihm zu sonderbarer Gnade die Herrschafft Thengen in Schwaben zum unmittelbaren Reichs-Fürstenthum gemacht,

Limnæus *in addit. ad J. P. lib. V. c.* 3. *p.* 361.

Imhof *in notit. Proc. lib. V. c.* 7. §. 7. & 8.

Ingleichen der Graf von Ost-Frießland.

und mit gleicher Würde A. 1650. Enno Ludwigen, Grafen von Ost-Frießland beehret;

Spener *in Op. Herald. P. Spec. lib. III. c.* 49. §. 4. *p.* 761.

Imhof *l. c. lib. V. c.* 8. §. 10.

Und der Hertzog von Mantua General-Vicarius.

Hertzog Carln von Mantua A. 1657. zum Reichs General-Vicario in Italien, mit grosser Contradiction von Savoyen, erkläret.

Theatr. Europ. *T. VII. p.* 1041.

Londorp. *T. VIII. p.* 313.

Die Reichs Dörffer Gochsheim u. Sennfeld kommen wieder ans Reich

und die beyden Reichs-Dörffer Gochsheim, und Sennfeld, über welche sein Vatter Kayser Ferdinand II. dem Bischoff von Würtzburg die Superiorität verliehen hatte,

Pfanner *in hist. Pac. Westph. lib. III.* §. 35. *p.* 278.

A. 1649. wiederum in vorige alte hergebrachte Reichs-Immedietät gesetzet.

Sententia Cæsarea in Imm. Weberi *diss. de Jure circa Sacra pagorum Imperii immediatorum* §. 7.

vera & genuina species facti in Sachen Gochsheim und Sennfeld *contra* Joh. Philipp Bischoffen zu Würtzburg *Wezlar.* 1716. *f. p.* 7. & *inter adjuncta n. XI. p.* 57.

der *Restitutions-Recess. de A.* 1649.

III.

Leopoldus 1658-1705. reg. 47. æt. 64.

III.

Vicariats-Streit zwischen Bayern und Pfaltz im Reiche.

Nach Kayser Ferdinands des III. Absterben, kam es im teutschen Reich zum Interregno, welches sich ziemlich unruhig anließ, indem zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz ein harter Streit wegen des zu führenden Vicariats in den Rheinischen, Schwäbischen und Fränckischen Landen entstunde. Bayern prætendirte solches als ein Annexum der ihm übergebenen Pfältzischen Chur-Würde. Pfaltz hingegen widersprach solches, und behauptete, daß das Vicariat vielmehr auf der Rhein-Pfaltz hafftend geblieben, und ihme propter Dignitatem Comitis Palatini Rheni lediglich zukäme, welche auf Beyern nicht transferiret worden wäre. Bayern, weil es ehe Nachricht von des Kaysers Ableben, als Pfaltz, hatte, spielte das prævenire, und publicirte sein Vicariat-Patent unter dem 2/12 April. Pfaltz ließ darauf zwar auch unter dem 6. oder 16. dito dergleichen ausgehen, und hie und dar die Bayrische Patente abreissen, allein es muste doch endlich unterliegen, dieweil Chur-Sachsen, Bayern vor seinen Collegen in dieser Würde erkannte, wie auch Chur-Mayntz und das Cammer-Gerichte. Und was das allermeiste war, so erhielte Bayern A. 1659. den 14. Jan. die Kayserl. Confirmation über alle seine Vicariats-Verrichtung, mit der kräfftigen Expression, wie dieselbe Gerechtigkeit, ihm krafft Kayserl. Concessionen und Investituren, auch darüber erfolgten Westphälischen Friedens-Schluß, zugestanden wäre, dergleichen Chur-Pfaltz nicht aufbringen konte. Es wurde auch nachdem biß A. 1670. durch Vermittelung Chur-Cölln und Pfaltz-Neuburgs zwischen Bayern und Pfaltz an einem Vergleich gearbeitet, und dabey bald ein gemeinschafftliches, bald ein drittes Vicariat vorgeschlagen, es war aber alles vergeblich.

Edicta vicariatus ap. Lond. *T. VII. p.* 30.

Indicem Scriptorum eristicorum in hac controversia vid. in Johannidis *præfat. ad Parei hist. Palat. p.* 68. *conf. ejusd. appendix posterior ad Pareum p.* 547.

Scripta ap. Londorp. *T. VIII. p.* 45. 122. 146. 153. 251. 263.

Schilter *in J. P. T. II. p.* 29.

Leopoldus 1658-1705.

Und in der Lombardie zwischen Savoyen u. Mantua.

In Italien verfielen auch wegen des Reichs-Vicariats der Hertzog von Savoyen, und der Hertzog von Mantua miteinander, da der erste seine alte Gerechtsame vertheidigte, der letztere sich aber auf die Concession von Kayser Ferdinando III. steiffte. Das Churfürstliche Collegium hielte es mit Savoyen, dessen Vicariat auch nachgehends durch die Kayserliche Wahl-Capitulation bestättigt wurde.

Europ. Herold. P. I. p. 531. 33. P. II. p. 712.

Was bey der Kayserlichen Wahl vorgegangen.

Den Wahl-Tag hatte Chur-Mayntz auf den 1/11 Augusti 1657. nach Francfurt am Mayn ausgeschrieben, woselbst denn die geistlichen Churfürsten alle, und Böhmen, Sachsen, Pfaltz in Person erschienen, Bayern und Brandenburg aber schickten ihre Plenipotentiarios; so kamen auch fast von allen Europäischen Potentaten Gesandten daselbst an. Bey den angestellten Wahl-Deliberationibus ließ es sich gantz wiederwärtig für Oesterreich, und absonderlich für König Leopolden an. Die drey geistlichen Churfürsten waren gäntzlich von Franckreich eingenommen, Bayern und Pfaltz waren Oesterreich abgeneigt, nur Sachsen und Brandenburg bleiben König Leopolden beygethan. Anfangs strebte König Ludwig der XIV. in Franckreich selbsten nach der Kayserlichen Crone, und muste ihn dahero der Cöllnische Minister Fürstenberg auf das beste dazu recommandiren. Da sich aber ein allzugrosser Abscheu für der Frantzösischen Domination äusserte, so schlug Franckreich, Chur-Bayern durch seine abgeschickten Gesandten den Marechal von Gramont, und Herrn de Lionne zum Kayser vor, und erbote sich dem Churfürsten, um einen Kayserlichen Staat zu führen, so lange jährlich 3. Millionen zu zahlen, bis er sich durch die abgezwackten Oesterreichischen Länder würde selbsten helffen können. Allein der Churfürst von Bayern gab dem Frantzösischen Vorbringen kein Gehör, sondern wolte lieber für einen reichen und mächtigen Churfürsten, als dürfftigen und ohnmächtigen Kayser, gehalten seyn. Wie es ihm denn auch seine Räthe alle wiederrathen hatten, sich in diese Gefährlichkeit einzulassen, absonderlich sein Premier-Minister Graf Curtz, auch sein Abgesandter D. Oerel in pleno consessu zu Franckfurt sagte: Wenn alle Churfürsten seinem Herrn die Kayser-Cron auffsetzen solten, so wolte er ihn an den Kopff so lange schütteln, biß sie wieder herunter zu seinen Füssen falle.

vid.

vid. Memoires du Marechal de Gramont Amst. 1717. 8. Wagner *in hist. Leopoldi T. I. lib. I. p.* 31.

Leopoldus 1658-1705.

Wie es also Franckreich nicht angieng, auf den Churfürsten von Bayern die Kayserliche Crone zu bringen, so wagte es noch einen andern Streich, und suchte in dem Oesterreichischen Hause selbst ein Mißtrauen anzurichten, indem er den Churfürsten riethe, wann sie ja von dem Hause Oesterreich nicht abweichen wolten, daß sie doch eher auf den Ertz-Hertzog und Teutsch-Meister Leopold Wilhelmen, Kayser Ferdinands III. Bruder, einen Printzen von 43. Jahren, als auf den jungen König Leopold sehen solten. Aber auch dieser war so großmüthig und gerecht, obgleich der Fürst von Schwartzenberg anderer Meinung war, daß er dasjenige keines weges verlangte, was seinem jungen Vettern nachtheilig seyn konte.

Wagner *P. I. lib. I. p.* 29. 30.

Es konte aber Franckreich damahls um so viel hefftiger negotiiren, um Oesterreich an Erlangung der Kayserlichen Crone zu hindern, weil Schweden und Savoyen mit ihm in ein Horn bliesen, und das Haus Oesterreich auf alle Art und Weise mit ihren Beschwerden verhaßt zu machen suchten; Schweden auch absonderlich dem Pfaltzgraf zu Neuburg, Philipp Wilhelmen, zur Kayserlichen Crone zu verhelffen sich bemühete. Damit nun die Frantzösischen Intriguen mit desto mehrern Bedacht hätten können geführt werden, so suchte Franckreich die Friedens-Handlung mit Spanien zu Franckfurt vorzunehmen, und wolte dadurch das Wahl-Geschäffte so lange zu verzögern suchen, bis man bequemere Zeit erlangte, solches vielleicht gar mit den Waffen zerstöhren zu können, welches aber der Päbstliche Nuntius hintertrieb. Und es geschahe auch endlich, daß eben durch desselben, und des Spanischen Ambassadeurs Hülffe, Mayntz und Pfaltz für König Leopolden gewonnen wurden, und dadurch das gantze Spiel sich anderst für demselben anließ, indem hernacher durch diese sich die andern Churfürsten auch alle lencken liessen. Ja man sagt so gar, es sey mit des Churfürstens von Mayntz Wiederwärtigkeit gegen das Hauß Oesterreich nur ein verstellter Handel gewesen, und habe er mit Fleiß diese politique gespielet, damit er die Feinde des Oesterreichischen Hauses desto besser ausnehmen, und hinter das Licht führen können;

Leopoldus 1658-1705.

und habe er nur zu dem Ende die Haupt-Tractation der Wahl verzögert, damit König Leopold sein 18. Jahr erreichen mögte.

Pufendorf *de reb. Brand. lib. VI. 21-39. & de reb. Caroli Gustavi V. 46.*

Nani *in hist. Venet. lib. VII. p.* 458.

Rink *in vita Leopoldi P. II. p.* 386.

Wagner *T. I. lib I. p.* 28. 37.

Solche fällt auf K. Leopolden aus.

Demnach da alle Intriguen der Oesterreichischen Gegenpart waren vernichtet worden, so ward König Leopold den $\frac{8}{18}$ Jul. 1658. zu Franckfurt von sämtlichen Churfürsten zum Römischen Kayser erwählet.

Actus elect. in Th. Eur. *T. VIII p.* 346.

Pastorius *in theatro elect. & coronat. Rom. Caesarea Francofurti* 1657.

Beschreibung desselben.

Es war derselbe, nebst seinem Bruder, Ertz-Hertzog Carl Joseph, alleine von denen 8. Printzen übrig, welche Kayser Ferdinand III. mit drey Gemahlinnen erzeuget hatte, und war er bey Lebzeiten seines Bruders des Röm. Königs Ferdinands dem geistlichen Stand gewidmet worden; nach dessen Absterben aber ward ihm A. 1655. die Erb-Huldigung von den Oesterreichischen Erb-Landen abgestattet, und er A. 1656. zum König von Ungarn und Böhmen gekrönet.

Theatr. Europ. *T. VII. p.* 714. 20. 860.

Wagner *lib. I. p.* 4. 5.

Mayntzische Einwendung wegen der Majorennität des Königs in Böhmen.

Bey dem Hintritt seines Herrn Vaters war er 17. Jahr alt, dahero sein Vetter, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, bis zu der Majorennität die Regiments-Geschäffte vor ihn besorgte.

Bey der Wahl-Handlung selbsten ereignete sich noch eines und das andere merckwürdiges. Chur-Mayntz wolte anfangs K. Leopolden in Böhmen zur Wahl in Person nicht admittiren, weil er noch nicht das 18. Jahr zurück geleget hatte, welches die A. B. zur Majorennität der Churfürsten bestimmet. König Leopold aber versetzte dagegen: daß ein König in Böhmen schon im 14. Jahr majorenn wäre, und die A. B. auch alle Privilegia der Kron Böhmen bestättigte, dahero Mayntz nachgeben muste.

Pufend. *de reb. Brand. VII.* 34.

Zwi-

Zwischen Bayern und Pfaltz kam es bey der unglücklichen Vicariats-Streitigkeit in einer Zusammenkunfft des Churfürstlichen Collegii den 17. May 1658. auf dem Römer zu Franckfurt zu einer unerhörten Thätlichkeit. Denn als in selbiger wegen dieser Zwistigkeit der Chur-Bayrische geheimbde Rath und zu selbigen Wahl-Tag bevollmächtigter Mit-Abgesandter D. Oexel eine Schrifft, in Beyseyn Churfürst Carl Ludwigs von der Pfaltz, ablase, und darinne von Verwirckung der Chur, Handlung gegen Hand und Siegel, und andern ehrenrührigen Dingen redete, so desselben in GOtt ruhenden Herrn Vater, weiland Churfürst Friedrichen V. betrafen, so entrüstete sich der Churfürst hierüber so sehr, daß er dem Chur-Bayrischen Gesandten, als er mit dem Lesen nicht inne halten wolte, das Dintenfaß an den Kopff warf. Dem Churfürstlichen Collegio gieng diese Ubereilung tief zu Hertzen; dahero machte es den Schluß, daß, da hinführo bey Wahl-Collegial- und Reichs-Versammlungen ein Churfürst in Person dergleichen Thätlichkeit sich mehr unternehmen würde, derselbe solte hierdurch vor diesesmahl in selbiger Reichs-Wahl oder andern Versammlung, seiner Session und Stimme gäntzlich privirt, der abwesenden Churfürsten Gesandten aber, im fall sich einer derselben auf Befehl mit ehrenrührigen Worten, und daraus entstehender Thätlichkeit, wieder einen oder den andern vergreiffen würde, nicht allein für seine Person, nicht mehr in das Collegium admittiret werden, sondern auch sein Principal der Churfürst vor diesesmahl seiner Stimme und Session verlustigt seyn solle; gegen den Gesandten aber, so sich ohne Befehl also vergriffen, solte andere schärffere Straffe vorgenommen werden, vermöge der G. Bulle. Nun hätte zwar allerdings sich D. Oexel solcher harten Anzüglichkeiten, im Angesicht eines hitzigen Churfürstens, enthalten sollen, indem alles, was mit Churfürst Friedrich V. vorgegangen, krafft des Oßnabrügischen Friedens-Schlusses, durch die Amnestie, auf ewig war abgethan worden; jedennoch aber erkannte dieses Chur-Bayern so wenig, daß es vielmehr auf eine reale Satisfaction drang, welche dahin ausgieng, daß am 2. Augusti Chur-Pfaltz im Churfürstlichen Collegio sich dahin erklärte, daß, nachdem er davor gehalten, daß die Chur-Bayrische Reprotestation zu seiner Beschimpfung gemeint gewesen, nun aber vernähme, daß Chur-Bayern einigen animum injurian-

Leopoldus 1658-1705.

Ubler Ausbruch des Vicariats-Streits im Churfürstlichen Collegio.

Leopoldus 1658-1705.

juriandi nicht gehabt hätte, so wäre ihm leid, was seines theils vorgegangen, und begehrte er mit Chur-Bayern in Freund-Vetterlicher Verständniß zu stehen; womit denn das Churfürstliche Collegium wolte, daß diese weit aussehende Sache solchergestalt gäntzlich solte abgethan seyn, und weiter an Chur-Pfaltz deswegen nichts begehret werden.

Scripta ap. Londorp. *T. VIII. lib. VIII. c.* 221. 222. *p.* 332. *c.* 246. *p.* 368. *c.* 288. *p.* 447.
Appendix posterior ad Pareum *p.* 548.
Lebens-Geschichte Carl Ludwigs *p.* 72.
Europ. Herold *P. I. p.* 162-164.

Was wegen der Capitulation vorgefallen.

Bey der Wahl-Capitulation gab es auch nicht wenig zu fechten. Denn da Franckreich gesehen, wie alle sein Vornehmen, Oesterreich die Kayserliche Krone zu entwenden, vergebens gewesen, so suchte es doch des zukünfftigen Kaysers Gewalt durch die Capitulation noch mehr einzuschrencken, und riethe dahero den Chur- und Fürsten, selbige auf das nachdrücklichste zu schärffen, und derselben absonderlich eine Clausulam Commissoriam mit einzurücken, damit das Reich befugt wäre, bey erster gelegener Gelegenheit den Kayser wieder abzusetzen. Kayser Leopold erklärte sich aber die Kayserl. Majestät lieber fahren zu lassen, als eine der Teutschen Reichs-Hoheit so nachtheilige Clausul zu unterschreiben, dahero die Churfürsten zwar von selbiger abstunden, jedoch die Capitulations-Articul mit vielen neuen Zusätzen vermehrten. Wiewohl wider Willen des Churfürstens zu Sachsen. Denn dessen gevollmächtigter Gesandte, der Freyherr von Friesen, öffentlich anzeigte: Man hätte das Ober-Haupt des Reichs nicht in so enge Bedingungen einzuschrencken, sondern ihm die gebührende Autorität und Gewalt zu lassen, damit es nicht das Ansehen gewinnen mögte, die Churfürsten wolten durch die allzugrosse Beschneidung der Kayserlichen Majestät und Macht, die Sicherheit und dem Ruhestand des Reichs, ohne Noth, und auf spöttliche Art suchen.

Europ. Herold *T. I. P. IV. p.* 793.

Absonderlich ist zu mercken daß in selbigen, bey Benennung der Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft meistens mit

mit angefügt worden. Die Reichs-Fürsten hatten den Churfürsten viele Monita überreichet, die sie mit hinein gerückt haben wolten, dieselben aber hatten gar wenig Reflexion darauf gemacht, welches ihnen zu grossen Beschwerden Anlaß gab. Nicht weniger protestirte auch Mantua gegen den IV. Articul, aber auch ohne Nachdruck.

Leop. I. 1658-1705.

Rink *Part. II. p.* 400-422.
Monita Principum ap. Londorp. *T. VIII. p.* 256-264.
Capitulatio articulis 47. ibid. *p.* 349.
Protestatio Mantuani ibid. *p.* 367. & Princip. Imperii *p.* 383.
Pufendorff *de reb. Brand. VII.* 40. *p.* 424.

Kayserl. Krönung.

Nach verfertigter Capitulation ward endlich K. Leopold, wie oben allbereit gemeldet, von den sämtlichen Churfürsten den 18/8 Julii zu Franckfurt zum Römischen Kayser erwehlet, und darauf auch daselbst, weil Aachen dazumahl gantz abgebrandt war, den 21. Jul. oder 1. Aug. von dem Ertz-Bischoff zu Cölln gekrönet.

Actus electionis & coronationis in Th. Eur. *T. VIII. p.* 346. 525.

Vergleich wegen des Kayserl. Krönungs-Streit zwischen Mayntz und Cölln.

Denn indessen war auch der Streit zwischen Mayntz und Cölln, der Kayserlichen Krönung wegen, durch einen Vertrag den 25. Jun. 1657. dahin verglichen worden, daß Mayntz und Cölln, jedem in seinem Ertz-Bißthum und Bezirck, alleine zukommen solte, den Kayser zu krönen, ausserhalb desselben solle die Krönung umwechselnd von beeden verrichtet werden; doch solte Cölln, wenn sich der Casus zu alterniren ereignete, den Anfang machen; wobey sich Mayntz anheischig machte, es dahin zu bringen, daß die bevorstehende Krönung zu Cölln geschehen mögte. Weil aber sowohl zu Sparung der Zeit, als der Unkosten, hernach die Krönung zu Franckfurt beliebet wurde, so gab Chur-Mayntz auch hierinne nach, daß Chur-Cölln den Kayser zu Franckfurt in der Mayntzischen Diœces, gegen Ausstellung eines Reverses, krönen durffte.

Transactio ap. Lond. *T. VIII. p.* 121.

Fortsetzung des Deputations-Convents zu Franckfurt.

Unterdessen da alles dieses vorgieng, währte noch immer der Deputations-Convent zu Mayntz, und Franckfurt. Die Churfürsten such-

Leopoldus 1658-1705.

suchten ihn zwar nach des Kaysers Tod aufzuheben, die Fürsten hingegen wolten denselben fortgesetzt wissen, damit sie desto besser ihre Monita zur Wahl-Capitulation beybringen könten. Die Churfürsten consentirten endlich auch darein, weil es darauf an Materie zu allerhand Weitläufftigkeiten nicht fehlte, dadurch auch die Fürsten distrahiret wurden.

Theatr. Europ. *T. VIII. p.* 540. 550.
Londorp. *T. VIII. p.* 416.

Der Rheinischen Fürsten Allianz.

Es schlossen auch unterdessen die geistlichen Churfürsten, Münster, Neuburg, Bremen, Braunschweig, Hessen-Caßel den 4. August. 1658. die sogenannte *Allianz* der Rheinischen Fürsten auf drey Jahre; wodurch sie ihre Sicherheit zu befördern suchten, wenn etwa Oesterreich sich allzusehr in die Polnische und Schwedische Streitigkeiten mischen, oder den Spaniern einige Völcker gegen Franckreich überlassen, und dadurch zu einen neuen Krieg Anlaß geben mögte, damit sie dabey nicht mit Einquartirung und Durchzügen mögten harte mitgenommen werden.

Tabulæ fœderis ap. Lond. *p. VIII. p.* 417.
Wagner *lib. I. p.* 47.
Theatr. Europ. *T. VII. p.* 560.

Nun unterließ zwar Kayser Leopold, vermöge seiner Capitulation, denen Spaniern in Niederlanden beyzuspringen; weil ihm aber die Hände gegen Schweden nicht so gebunden waren, als wie gegen Franckreich, indem dasselbe ausdrücklich in den 14. Articul der Capitulation hatte einrucken lassen, daß Oesterreich keinen Succurs wieder Franckreich in Burgundischen Crayß schicken solte, so secundirte er das von selbigen geplagte arme Polen mit 16000. Mann, welchen man Anfangs den Namen einer Reichs-Armée gegeben hatte, als aber die Churfürsten dawieder protestirten, so liesse man diesen Titul fahren. Nach geschlossener Allianz mit Brandenburg und Dännemarck, ward der Krieg auch in Pommern und Holstein gezogen, und mit ziemlichen Glück von dem Kayser biß auf den Olivischen Frieden A. 1660. fortgeführet. Obschon der Kayser von diesem Krieg weiter keinen Vortheil hatte, als die Ehre zwey Könige, nemlich von Polen und Dännemarck beschützet zu haben, und den König von

von Schweden aus Polen vertreiben zu helffen, und das Verspre- chen von Polen, bey ereigneter Vacanz ihres Königreichs, niemand anders als einen Ertz-Hertzog von Oesterreich zum König zu erweh- len; welche Verbindlichkeit ihnen aber bey den Tractaten wegen des Entsatzes von Wien erlassen wurde.

Leopoldus 1658-1705.

Pufend. de reb. Brand. *VI*. 63. 78.
Rink *in vita Leopoldi p*. 443. *sq*.
Theatr. Europ. *T. VIII. p*. 108. *sq*.
Wagner *lib. I. p*. 49. *sq*.

Im Reiche brachen A. 1660. die Münsterischen Händel von neuen aus. Es hatte die Stadt Münster bey der zwistigen Bischoffs-Wahl es mehr mit dem Dohm-Dechant, Bernharden von Mallinkrot, als mit Bernhard von Galen gehalten. Als nun dieser dennoch Bischoff wurde, so suchte er es der Stadt wiederum einzubringen, und ur- girte aufs schärffste das Besatzungs-Recht, welches dieselbe aber nicht zugestehen wolte. Galen aber brachte es durch Recht und Gewalt dahin, daß nachdem die Stadt in ihrer prætendirten Berechtigung beym Reichs-Hofrath sachfällig worden war, sie sich endlich durch die andere Belagerung A. 1661. den 26. Martii völlig zum Gehor- sam bequemen muste, da sie lange vergeblich auf den Holländischen und Hanseatischen Beystand gehoffet.

Der Bi- schoff von Münster unterwirfft sich die Stadt Münster.

Jo. ab Alpen *in vita Christ. Bernh. a Galen lib. I*. §. 7. 11. *lib. III. integro lib. IV*. §. 15. 16. 21. 49. 71.
Theatr. Europ. *T. VIII. p*. 88. 92. *T. IX. p*. 19.
Londorp. *T. VII. lib. VII. c*. 278. & *T. VIII. lib. VIII. c*. 52. & 95. & *lib. IX. c*. 16. & 20.

In Ungarn wurde der Kayser bald nach dem Antritt seiner Regierung in einen Krieg mit den Türcken wider seinen Willen verwickelt, in- dem dieselbe bey den Ragotzischen Troublen in Siebenbürgen die vortreffliche Gräntz-Vestung Groß-Waradein den 17. Aug. 1660. wegnahmen. Der General Souches solte zwar den Ort entsetzen, er konte es aber wegen der Schwäche seines Corpo nicht bewerckstel- ligen. Die Türcken urgirten darauf die Schleiffung des neu aufge- worffenen Serinwar, welches ihnen die Communication zwischen Canischa und andern ihren Vestungen benahm, machten auch her-

Erster Tür- cken-Krieg Kayser Leopolds.

Leopoldus 1658-1705.

nach noch härtere Anforderungen, als sie merckten, wie ungern man von Kayserlicher Seite an den Krieg kam, worauf endlich A. 1662. der gäntzliche Bruch erfolgte. A. 1663. gieng Neuhäusel, Neutra, Novigrad, Lewentz und noch andere Städte mehr verlohren, wodurch die Furcht in Teutschland für den Türcken noch grösser wurde. Der Kayser hielt demnach bey dem Reiche inständigst um Hülffe an, und erhielt auch A. 1664. daß ihm die Reichs-Stände noch dreymahl soviel, als sonst der Matricul Anschlag, verwilligten; wodurch denn eine zahlreiche Armée in Ungarn zu stehen kam, welche noch selbiges Jahr den 22. Jul. oder 1. Augusti den vortrefflichen Sieg bey St. Gotthard unter dem Commando des Montecuculi, und Graf Wolffens von Hohenlohe befochte. In wenig Tagen drauf, und zwar den 10. Aug. erfolgte zwischen denen Christen und Türcken ein Stillstand auf 20. Jahr, und zwar nicht eben in favorablen Terminis für Ungarn und die Christenheit; worüber sich alle Welt verwunderte, zumahl da der siegende Kayser noch dazu in den Händen des überwundenen Türckens die Haupt Gräntz-Vestungen Neuhäusel und Groß-Waradein ließ, und die Beschwerung übernahm, dagegen eine neue aufzubauen; dem ohngeachtet aber blieb das Türckische Gebiete nur etliche Meilen weit von den Teutschen Reichs-Gräntzen entfernet. Die Ungarn sowohl als die Teutschen Reichs-Stände waren dahero auch mit diesen übereilten Tractaten sehr übel zufrieden, daß absonderlich die letztern sich verlauten liessen, künfftig hin keine Reichs-Hülffe mehr zu verwilligen, wenn man Teutschlands Sicherheit nicht besser beobachten würde.

Theatr. Europ. *T. IX. ad h. a.*
Ottomannische Pforte *ad h. a.*
Varia Scripta in Londorpii *T. IX.* actor. publ.
Rink in vit. Leop. *p.* 503-540.

Alleine man hatte am Kayserlichen Hofe verschiedene andere Staats-Absichten, warum man den Krieg mit den Türcken nicht weiter fortsetzen wolte; so dirigirte auch damahls der Fürst Portia das Staats-Ruder, der sich mehr angelegen seyn ließ den Kayser zu divertiren, als den Türcken zu schwächen.

Jo. Henr. Anderus *in memoria belli Hungarico-Turcici.*

Pufen-

Pufend. de reb. Brand. *IX.* 78.
Rink *l. c. p.* 472. 538.

Leopoldus 1658-1705.

Anfang des noch fortwährenden Reichs-Tags zu Regenspurg.

Der Türcken-Krieg gab Gelegenheit zu dem A. 1663. den 10. Januarii zu Regenspurg eröffneten Reichs-Tag, welcher bis auf diese Stunde zu grossen Behuff der Teutschen Staats-Angelegenheiten fortgesetzet worden.

Londorp. *T. VIII p.* 811. 840. 965. *sq.*
Theatr. Europ. *T. IX. p.* 1111.

Der Churfürst von Maynz unterwirfft sich Erfurt.

Zwischen den Churfürsten zu Maynz und der Stadt Erffurt entstand A. 1660. ein hefftiger Streit wegen des Kirchen-Gebets, als in welches der Churfürst, wegen der ihm in dieser Stadt zukommenden geistlichen Jurisdiction, wolte wie vor dem 30. jährigen Kriege, seinem Vorgeben nach, mit eingeschlossen seyn. Als nun die Bürgerschafft sich aufs eifrigste darwider setzte, dem Churfürsten aber seine Anforderung vom Kayser recht gesprochen wurde, so geriethe die Stadt darüber A. 1663. in die Acht, bey deren Ankündigung der rasende Pöbel sich an den Kayserlichen Herold vergriffe, und durch diesen Frevel die Sache noch schlimmer machte. Der Churfürst aber zog die aus Ungarn zurück gehende Frantzösische Trouppen an sich, und brachte durch eine kurtze Belagerung diese älteste Stadt von Teutschland A. 1664. den 5. Octobr. gäntzlich unter das Joch. Dem gesammten Hause Sachsen kam die Schutz-Gerechtigkeit über selbige zu, allein die bedrängte Stadt fand in dieser Noth bey dem Churfürsten von Sachsen keine Rettung, als welchen Chur-Maynz durch die Untreu eines Ministers mit glimpflicher Manier, und viele Fuder des besten Rhein-Weins gäntzlich gewonnen hatte. Ja es brachte es endlich so weit, daß Chur-Sachsen A. 1665. den 20. Decembr. in einem besondern Vergleich die Schutz-Gerechtigkeit auf Erffurt und alle andere Gerechtsame fahren ließ, Maynz hingegen die völlige Oberschafft erlangte, wiewohl mit grosser Protestation des Sächsischen Ernestinischen Hauses gegen dieses sehr nachtheilige pactum.

Gudenus *in Hist. Erfurt. lib. IV. p.* 281. *sq.* 296. *sq.*
Theatr. Europ. *T. IX ad h. a.*
Acta varia ap. Londorp. *T. IX. p.* 5-233.
Gründliche *Deduction* der Stadt Erfurt *in T. IX. Diarii Europ.*

Leopoldus 1658-1705.

conf. Lunigii Gerechsame *T. I. p.* 252.
Autor der Nachricht von der Stadt Erfurt *lib. I. c.* 13.
Müller *in annal. Sax. p.* 466.

Braunschweig-Lüneburgischer Successions-Streit.

In Nieder-Sachsen ließ es sich A. 1665. nach Absterben Hertzog Christian Ludwigs zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle zu einen gefährlichen Successions-Streit an. Es hatte nemlich desselben A. 1641. verstorbener Vatter Hertzog Georg der II. im Testament verordnet, daß nach seinem Tode im Hause Lüneburg nur 2. von seinen 4. Söhnen regieren solten, nehmlich der älteste Christian **Ludwig** zu **Zelle**, und der andere Georg **Wilhelm** zu **Calenberg**. Wann einer von diesen beyden abstürbe, so solte alsdann der dritte, und wieder auf erfolgten dergleichen Fall der 4te zur Regierung gelangen, jedoch daß allemahl unter den beyden regierenden der älteste die Wahl haben solte, ob er das Zellische oder Calenbergische Fürstenthum zu seinem Antheil haben wolte. Allein als der Fall mit Hertzog Christian Ludwigen vorgieng, so wolte Hertzog Johann Friedrich der dritte Bruder von selbigen im Zellischen succediren, und seinem ältern Bruder Hertzog Georg Wilhelmen die Wahl nicht lassen. Der Krieg war von beyden Theilen schon beschlossen. Endlich errichtete doch noch der Churfürst von Brandenburg A. 1665. einen Vergleich, daß Hertzog Georg Wilhelm das Hertzogthum Zelle nebst der Graffschafft Hoya und Dieppolt, und Hertzog Johann Friedrich das Callenbergische und Grubenhagische bekam.

Hertzog Georg Wilhelms Bericht von dem ihm *competir*enden *jure optionis* ap. Londorp. *T. IX. p.* 392.
Hertzogs Johann Friedrichs Gegen-Bericht. Zelle. 1665. in 4.
Pufendorff *de reb. Brand. IX.* 79. 80.
Der *Compositions-Recess.* in Lunig. *Archivi Imp. P. Spec. IV. p.* 140.

Wildfangs-Streit zwischen Chur-Pfaltz und seinen Nachbarn.

In eben diesen 1665. Jahr brach auch am Rhein der Wildfangs-Streit in eine Kriegs-Flamme aus. Es hatte bis anhero Chur-Pfaltz, um sein durch den 30. jährigen Krieg verödetes Land mit Leuten wieder zu besetzen, dieses sein altes Recht mit der grösten Schärffe zum grossen Nachtheil des Juris territorialis seiner Nachbaren exerciret,

erciret. Dahero traten die 3. geistlichen Churfürsten, der Hertzog von Lothringen, die Bischöffe zu Speyer und Straßburg, die Wild- und Rhein-Grafen, die Reichs Ritterschafft am Rhein, in Schwaben und Francken, gegen Chur-Pfaltz in ein Bündniß zusammen; und da schrifftliche Remonstrationes nicht helffen wolten, so besetzte Mayntz gäntzlich die Stadt Ladenburg, Lothringen verübte auch Feindseligkeiten, daß also alles sich in selbiger Gegend zu einen blutigen Krieg anschickte. Es wurde aber doch derselbe durch Interposition des Kaysers noch in der ersten Flamme ersticket, und beyde streitende Partheyen beliebten endlich die Cron Franckreich und Schweden, wegen der aufhabenden Guarantie des Westphälischen Friedens, zu Schieds-Richtern; welche denn A. 1667. den 7. Febr. zu Heilbronn durch ein laudum compromissoriale die Sache dahin verglichen, daß Pfaltz hinführo sich seines Wildfangs-Rechts in gehörigen Schrancken gebrauchen solte. Jedoch war es dabey nicht wohl gethan, daß man diesen Vergleich lieber durch auswärtige Potentzien, als durch die Kayserliche Autorität bewürcken liesse.

Acta publica Moguntino Palatina de Wildfangiatus controversia vid. in Diarii Europ. *T. XII. XIII. XIV.*
Et ap. Lond. *T. IX. p.* 337.
Th. Europ. *T. IX. ad h. a.*
Laudum Heilbronnense ap. Lond. *T. IX. p.* 486.

Anfechtung der Stadt Bremen von der Kron Schweden.

A. 1666. suchte die Kron Schweden die Stadt Bremen mit Gewalt zu nöthigen, daß sie die Reichs-Immedietät fahren lassen, und Schwedische Guarnison einnehmen solte, zu welchem Ende sie der General Wrangel mit 12000. Mann belagerte, und mit glüenden Kugeln, welche man dazumahl zuerst brauchte, beängstigte. Allein es nahm sich der Kayser und die benachbarten Fürsten derselben mächtig an, und brachten zu Habenhausen den 15. Novembr. d. a. den Vergleich zuwege, daß dieselbige, salvo jure, sich des Sitzes und der Stimme auf den Reichs- und Crayß-Tägen bis auf das 1700. Jahr enthalten, und sich niemahls gegen Schweden des Tituls einer freyen Reichs-Stadt bedienen solte, da hingegen sich der König von Schweden in seinen Schreiben an die Stadt der Formul: Wir begehren, gebrauchen wolte. Also glückte es den Schwe-

Leopoldus 1658-1705.

den damahls nicht, sich Bremen zu unterwerffen, welches man doch zu Stockholm gantz gewiß geglaubt, und schon allerhand Desseins darauf gebauet hatte.

Acta publ. ap. Londorp. T. *IX. p.* 387. *sq.*
& Tractatus Habenhusianus ibidem *p.* 459.
Pufendorff *de reb. Brand. IX.* 82.
Theatr. Europ. *ad h. a. T. IX.*

Magdeburg unterwirfft sich der Churfürst von Brandenburg.

Weit besser gieng es dem Churfürsten von Brandenburg mit der Stadt Magdeburg von statten, welche auch auf ihre im Westphälischen Frieden bestättigte Privilegia trotzete, und ihrem Administratori die Huldigung verweigerte. Denn weil der Churfürst dieses seinem Successions-Recht für höchst nachtheilig hielte, so rückte er A. 1666. unversehens mit einer Armée von 15000. Mann für selbige, und brachte es, ohne einen Mann zu verliehren, dahin, daß sie sich zu allen Gehorsam bequemte, die Erb-Huldigung nach dem Formular von A. 1579. ablegte, und Churfürstliche Guarnison einnahme.

Pufendorff *de reb. Brand. IX.* 83.
Diar. Europ. *T. XV. p.* 303. 407.

Erb-Vergleich wegen der Jülichischen Erbschafft zwischen Brandenburg und Neuburg.

Von dem Jülichischen Successions-Streit ist oben vieles erwehnet worden. A. 1666. aber wurde derselbe zwischen Brandenburg und Neuburg durch den zu Cleve am 9. Septembr. errichteten Erb-Vergleich gäntzlich geschlichtet. Brandenburg und dessen Descendenz blieb im vollkommenen Besitz des Hertzogthums Cleve, und der beyden Graffschafften Marck und Ravensberg; Pfaltz Neuburg aber und dessen Nachkommen behielt auf eben solche Weise beyde Hertzogthümer Jülich und Bergen, neben denen Herrschafften Winenthal und Breßkesant, wegen der Herrschafft Ravenstein wurde aller Anspruch auf ein Compromissum ausgestellet.

Pufendorff *de reb. Brand. IX.* 71. *sq.*
Transactio perpetua ap. Londorp. *T. IX. p.* 465.

Oldenburgischer Successions-Streit.

A. 1667. den 19. Junii endigte sich auch, mit Absterben Graf Anthon Günthers, die Gräflich-Oldenburgische Linie im Reich, worauf der König in Dännemarck Friedrich III. und der Hertzog zu Holstein-Gottorp, Christian Albrecht, so auch aus dem Oldenburgischen

Hause

Hause entsprossen, die Succession in der Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst prætendirten; und zwar sowohl wegen der Mitbelehnschafft und der von Kayser Maximilian II. erlangten Anwartschafft, als auch wegen des A. 1649. mit dem verstorbenen Grafen errichteten Rendsburgischen Vergleichs, und dessen Testament, und nahmen deßwegen auch von den bemeldten Landen sogleich Besitz. Es protestirte aber dagegen der Hertzog zu Holstein-Plöen, Joachim Ernst, als näherer Anverwandter, und berief sich auf gleichmäßig erhaltene Expectanz von Kayser Ferdinand dem III. A. 1642. und Kayser Leopold A. 1664. Er hatte auch faventem Judicem an dem Kayser, verglich sich aber hernach A. 1671. mit Dännemarck wegen der Helffte, so dieses allbereit inne hatte, und als A. 1676. Holstein-Gottorff beym Reichs Hofrath Sachfällig wurde, so tauschte ihm Dännemarck auch diese andere Helffte gegen etliche näher gelegene Aemter im Holsteinischen ab, als Segeberg und Norburg, und kriegte also die gesammte Grafschafft. Dabey bekam Fürst Johann zu Anhalt-Zerbst wegen seiner Mutter Magdalena, des letztern Grafen von Oldenburg Schwester, vermöge dessen testamentirlicher Verordnung die Herrschafft Jevern, und desselben natürlicher Sohn Graf Anton von Altenburg die Herrschafft Kniphausen.

Leopoldus 1658-1705.

Acta Dano-Holsato-Plœnensia in hac controversia *in append. T. XVII. XVIII. XX. XXII. XXIII. XXVII. XXVIII.* Diarii Europ.

Theatr. Europ. *T. XII. p.* 580.

Becmanns *Hist. Anhalt. lib. III. c.* 3. §. 11.

A. 1668. geriethen Chur-Pfaltz und Lothringen wieder an einander, weil Lothringen die in der Pfaltz gelegene Oerter Homburg und Landsstuhl noch seit dem Oßnabrügischen Frieden her denen rechtmäßigen Besitzern derselben vorenthielte, dieselben zu Raub-Nestern machte, und daraus die Pfältzischen Unterthanen beunruhigte, Pfaltz aber deswegen Landsstuhl, Hoheneck und Lautern mit gewaffneter Hand occupirte. Bey Dremmesheim kam es auch zu einer harten Action davon sich beede Partheyen den Sieg zuschrieben. Lothringen belagerte hierauf Alzey; Allein die Kayserlichen Inhibitoriales unterbrachen alle fernere Thätlichkeit.

Chur Pfältzische Zwistigkeit mit Lothringen.

Theatr.

Leopoldus 1658-1705.

Theatr. Europ. *ad h a.*
Londorp. *T. IX. p.* 607. *sq.*

Zwischen den Bischoff von Münster, Bernhard von Galen, und Hertzog Rudolph Augusten zu Wolffenbüttel ereignete sich A. 1670. wegen der Stadt Hörter einige Zwistigkeit. Denn da der Bischoff, als Administrator des Stiffts Corvey, von den zwey darinnen sich befindenden Evangelischen Kirchen eine für die Catholische begehrte, und wegen Weigerung dieses auch sonst diese Stadt hefftig mit Hinderung und Hemmung des Brau-Wesens druckte, so ersuchte der Rath das Braunschweig-Wolffenbüttelische Hauß, es mögte der Stadt wegen obhabenden Erb-Schutzes beyspringen, worauf dasselbe auch 300. Mann hinein legte. Der Bischoff aber beschuldigte die Stadt einer Rebellion, und drohete ins Braunschweigische einzufallen. Jedoch ward durch Kayserliche und anderer Fürstlichen Häuser Vermittelung A. 1671. den 15. Apr. zu Bilefeld der Præliminair-Vergleich getroffen, daß durch gütliche Handlung alle Streitigkeit solte abgethan werden. Braunschweig muste zwar die Stadt evacuiren, hingegen durffte auch der Bischoff indessen die Stadt nicht weiter beängstigen. Weil aber die Stadt nachgehends doch von dem Bischoff viel leiden muste, so hat sie sich A. 1674. mit Renunciation der Schutz-Gerechtigkeit der Bothmäßigkeit ihres Abts gäntzlich überlassen.

Acta ap. Londorp. *T. IX. p.* 737. *sq.* & in append. Diar. Europ.
Alpen *in vita Bernh. a Galen. lib. VI. c.* 45.

Das gesammte Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg unterwirfft sich die lange Zeit widerspänstige Stadt Braunschweig.

Da es sich bey diesen Handel zu einen Krieg zwischen dem Fürstlichen Hause Braunschweig und den Bischoff von Münster anließ, so hatte die Stadt Braunschweig Hertzog Rudolph Augusten darzu Stücke und Ammunition freywillig überlassen. Weil man nun auch sonst deßhalben viel Mannschafft angeworben hatte, so wolte sich das gesammte Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg der guten Gelegenheit bedienen, die auf ihren Handsee-Bund und grosse Privilegia lange Zeit trotzende Stadt Braunschweig einmahl endlich zur Unterthänigkeit zu bringen. Demnach wurde unter den sämtlichen Hertzogen dieses Durchlauchtigsten Hauses der Vergleich getroffen, daß diese

Leopoldus 1651-1705.

diese Stadt Hertzog Rudolph Augusten, weil sie in dessen Landes-Portion gelegen, gegen Abtretung etlicher Aemter im Dannebergischen, gäntzlich zu eigen solte überlassen werden. Hierauf rückte man den 18. May mit 20. tausend Mann für selbige, gleich da alles am sichersten und kein Pulver darinne war, und brachte sie durch Bedrohung des Feuer-einwerffens den 12. Jun. zur Ubergabe. Man gab ihr keinen andern Accord, als daß sie gleich andern Land-Städten huldigen, die Soldaten abdancken, und Fürstliche Guarnison einnehmen muste.

Theatr. Europ. *T. X. p.* 407.
Londorp. *T. IX. p.* 769.

Chur-Cöllnische Streitigkeit mit der Stadt Cölln.

Zu gleicher Zeit wolte dem Churfürsten von Cölln dergleichen Procedur mit der Stadt Cölln nicht angehen. Es wolte derselbe nicht zugeben, daß diese Stadt ihre Vestungs-Wercke durch einen Holländischen Ingenieur vermehrte, auch sich sonsten so sehr ihrer Sicherheit wegen an Holland hieng, und durch einen Holländischen Obristen Völcker anwerben ließ. Franckreich riethe dahero, der Churfürst solte ein gleiches, wie Galen mit Münster, zu spielen suchen. Der Bischoff von Münster legte sich aber selbsten ins Mittel, und brachte A. 1672. den 11. Jan. diesen Vergleich zuwege, daß der Churfürst der Stadt keine Gewalt, die Stadt aber auch dem Churfürsten ferner keinen Schaden zufügen, und jedes bey seiner Gerechtsame verbleiben solte, bis binnen 5. Jahren deswegen zu Speyer ein Ausspruch erfolgte. Jedoch muste die Stadt die Holländische Soldaten ausschaffen, und Westphälische Crayß-Trouppen einnehmen.

Diar. Europ. *T. XXVII. p.* 435.
Gastel. *de Stat. Publ. Eur. c.* 32. *p.* 919.
Alpen *in vit. Bernh. a Galen lib. VII.*
Pufendorff *de reb. Brand. XI.* 20.
Londorp. *T. IX. p.* 782.

Sachsen-Altenburg- und Coburgischer Succes-sions-Streit.

A. 1672. ereignete sich nach Absterben Hertzog-Friedrich Wilhelms III. von Sachsen-Altenburg und Coburg ein grosser Successions-Streit zwischen Weimar und Gotha. Diese reiche Erbschafft fiel von Rechtswegen dem frommen Hertzog Ernst zu Gotha, als nächsten Agnaten, gantz heim, das Haus Weimar aber, welches doch zuvor

Leopoldus 1658-1705.

wider die Einführung des Primogenitur-Rechts protestiret hatte, wolte haben, es solte secundum lineas getheilt werden. Ehe es der fromme Ernst zu grössern Mißhelligkeiten kommen ließ, so stellte er sich als ob er selbst tod wäre, und ließ seines Bruders Hertzog Wilhelms 4. Söhne, mit seinen 7. Söhnen in gleiche Theile gehen, und trat ihnen also freywillig den 4. Theil von der Erbschafft ab, worunter die 6. wichtigen Aemter waren, Dornburg, Altstädt, Roßla, Bürgel, Heußdorff, Crainberg, welche das Weymarische Hauß wieder unter sich theilte.

Müller in ann. Saxon. *p.* 497. 98.
Hœn in Coburgischer Chronick *P. II. p.* 343.

Erster Krieg mit Franckreich der aus dem Holländischen entstanden.

A. 1672. brach der grosse Krieg des Königs von Franckreich gegen die vereinigten Niederlande aus, in welchen der Kayser und das Reich auch verwickelt wurden. Anfangs zwar, weil Franckreich vorgab, es wolte nur die hochmüthigen Holländer wegen des verursachten Aachischen Friedens züchtigen, war man am Kayserlichen Hof gar sicher. Allein da sich die Frantzösische Waffen auch am Rhein *ausbreiteten*, und in das Hertzogthum Clev, und die Grafschafft Marck einbrachen, als welche Lande die Holländer mit Genehmhaltung Brandenburgs zu ihrer Sicherheit besetzt hatten, indem auch Cölln und Münster auf Anstifften Franckreichs sich gegen sie feindlich erklärten; so merckte man wohl, daß Franckreich ein weit grösseres Absehen hatte, zumahl da es auch kurtz zuvor A. 1669. den Hertzog von Lothringen von Land und Leuten verjagt hatte. In Betrachtung also, daß es Teutschlands Wohlfahrt nicht litte, Holland über den Hauffen werffen zu lassen, und dabey zu gestatten, daß Franckreich auf den Teutschen Boden alle Feindseeligkeit verübte, so traten der Kayser und Chur-Brandenburg erstlich in ein Bündniß zusammen, vermöge dessen der Kayser dem Churfürsten 16000. Mann unter dem Montecuculi zur Rettung des Clevischen zuschickte. Brandenburg konte aber damit nichts ausrichten, weil auf heimliche Ordre des Frantzösisch gesinneten Fürsten von Lobkowitz die Kayserlichen sich sehr ungeneigt zum Fechten bezeigten. Dahero muste er sich entschliessen A. 1673. zu Vossem einen Frieden mit Franckreich zu treffen, damit die gantze Last des Krieges nicht allein auf ihn fallen mögte. Da

nun

Leopoldus 1658-1705.

nun Franckreich noch immer mit Feindseeligkeiten gegen das Reich fortfuhr, so bedachte man sich endlich zu Wien auch eines bessern, und schloß der Kayser den 30. Aug. 1673. mit Spanien, Holland und Lothringen eine Off- und Defensiv-Allianz, worauf der Krieg in Elsaß, Lothringen und im Trierischen erst recht angieng. Montecuculi und Turenne führten einander in der Wetterau, und am Mayn herum. Die Frantzosen bemächtigten sich der Elsaßischen Reichs-Städte, und der Stadt Trier, die Kayserlichen hingegen eroberten Bonn. Bey allen diesen Troublen wurden doch A. 1673. im Monat Julio unter Vermittelung der Cron Schweden Friedens-Tractaten zu Cölln vorgenommen, welche sich aber durch die auf Kayserlichen Befehl A. 1674. zu Cölln vollbrachte Aufhebung des Haupt Friedenstöhrers, des Printzen Wilhelm Egons von Fürstenberg, gäntzlich zerschlugen, ausser daß Cölln und Münster die Frantzösische Parthey verliessen. Hierauf wurde der Krieg noch hefftiger fortgeführet, welchen auch das gesamte Reich Franckreich endlich ankündigte. Dasselbe aber hatte lauter Glücke. A. 1674. ward die Franche Comté erobert, Turenne verheerte die Rhein-Pfaltz aufs ärgste, schlug den 4. Junii den Hertzog von Lothringen bey Sinßheim, und den 4. Octobr. die Reichs-Armée bey Holtzheim, wiewohl einige wegen der dazwischen kommenden Nacht den letztern Sieg denen Frantzosen zweiffelhafft machen. Da alles so schlimm aussahe, so gab endlich der patriotische Held und tapffere Churfürst von Brandenburg Friedrich Wilhelm der gantzen Sache den Ausschlag. Diesen veranlassete nicht nur der allgemeine Reichs-Schluß, Franckreich für einen Reichs-Feind zu erkennen, sondern auch die von Franckreich unerfüllten Conditiones, seine zahlreiche und wohlversuchte Trouppen abermahls gegen Franckreich anzuführen, und würde er auch ein weit mehrers gegen den allgemeinen Feind ausgerichtet haben, wann ihn nicht die schädliche Æmulation der Kayserlichen Generalität in seinen besten und heilsamsten Unternehmungen allemahl gehindert hätte. Da nun Franckreich es sehr empfindlich fiel, Brandenburg wiederum gegen sich in Harnisch zu sehen, so überredete es Schweden, dem am Ober-Rhein kriegenden Churfürsten A. 1674. im Novembr. durch einen feindlichen Einfall des General Wrangels eine Diversion zu machen. Es gelung aber dieser Einbruch denen Schweden sehr übel.

Leopoldus 1658-1705.

Der Churfürst vertrieb sie A. 1675. nach Eroberung des Passes Ratenau, und dem gleich darauf erfolgten glücklichen Treffen bey Fehr-Bellin, gantz alleine mit der blossen Reuterey als septimestres prædones, aus seinen Landen, und musten sie alle Bagage, Artillerie und Munition in Stiche lassen. Diese glückliche Progressen verursachten auch, daß die Cron Schweden für einen Reichs-Feind erkläret, und aller ihrer Teutschen Provintzien von denen aus allen Orten auf sie loßbrechenden Teutschen Fürsten in kurtzer Zeit entsetzet wurde. Nicht weniger waren die Kayserlichen A. 1675. glücklich. Turenne ward den 17. Jul. ohnweit Saßbach im recognosciren unter dem Canoniren der gegen einander stehenden Arméen von einer 12. pfündigen Kugel zu gröster Betrübniß seines Königs erschossen, und die Alliirten eroberten Trier. A. 1676. ward Philippsburg von selbigen eingenommen, hingegen bemächtigten sich die Frantzosen der Grafschafft Mümpelgard. Die Eroberung von Philippsburg machte zwar auch dem Hertzogen von Lothringen einen Muth A. 1677. wieder in sein Land einzudringen, der Marchal de Crequy aber verwehrte es ihm auf alle Art und Weise, und eroberte noch selbiges Jahr in höchster Geschwindigkeit binnen 8. Tagen Freyburg in Brißgau. Das folgende 1678. Jahr schlug er die Kayserlichen bey Rheinfelden und eroberte die Rhein-Schantzen bey Straßburg, und das fast für unüberwindlich gehaltene Schloß Lichtenberg in Unter-Elsaß. Indessen hatten die undanckbaren Holländer, nachdem sie ihren Vortheil ersehen, zu allererst den 10. Aug. 1678. zu Nimwegen mit Franckreich Friede geschlossen, und alle diejenige verlassen, die sich doch bloß um ihrentwegen in einen so grausamen Krieg eingelassen hatten. Spanien folgte den 12. Aug. mit Verlust der Franche Comté nach; da also dem Kayser und Reich auch den Krieg alleine zu führen zu schwer werden wolte, so muste man auch den 26. Januar. A. 1679. zu Nimwegen auf den Grund des Westphälischen Friedens mit Franckreich und Schweden einen Frieden schliessen. Franckreich gab dem Kayser Philippsburg wieder, und behielt dagegen Freyburg. Der Hertzog von Lothringen ward gäntzlich in sein Land wieder eingesetzet, muste aber Franckreich Nancy, Moyenvvic und Marsal lassen, welches sich auch vier halbe Meilen-breite Wege durch dieses Land vorbehielt. Wegen Schweden versprach der Kayser Fleiß anzuwenden, daß es mit de-

nen

nen Reichs-Ständen auch verglichen würde. Jedoch hielt es damit sehr hart, indem sich Brandenburg sehr sperrete alles abgenommene wieder zu geben. Nachdem aber Braunschweig-Lüneburg und Münster A. 1679. auch sich besonders mit Schweden vertrugen, und alles wieder einräumten, ingleichen Crequy das Hertzogthum Cleve besetzte, und gegen Minden anruckte, so muste sich endlich Brandenburg auch zum Frieden bequemen, welcher A. 1679. den 19. Jun. zu S. Germain in Franckreich geschlossen wurde. Gantz Pommern wurde nach selbigen Schweden restituiret, bis auf das Land disseits der Oder, welches der Churfürst bis auf Golnau behielte. Anbey wurden ihm von Schweden 500. tausend und von Franckreich 300. tausend Rthlr. bezahlet.

Leopoldus 1658-1705.

De hoc bello vid. Theatr. & Diar. Eur. *ab a.* 1672-79.
Pufendorff *de reb. Brand. ab lib. XI-XVII.*
Petri Valckeniers verwirrtes Europa *cum Mulleri continuatione.*
Jo. Alpen *lib. 7. & 8. in vit. Bernh. van Galen.*
Wagner *in hist. Leopoldi T. I. lib. IV.*
Actes & Memoires de la paix de Nimegue *Amst.* 1680. 12. 4. *Voll.*
Histoire des negotiations de la paix de Nimegue par le Sr. Disdier *a Paris* 1680. 12.

Solchergestalt konten sich die Frantzosen rühmen, daß sie mit Holland einen künstlichen, mit Spanien einen künstlichen und nützlichen, mit dem Kayser und andern Reichs-Fürsten aber einen künstlichen, nützlichen und sehr glorieusen Frieden geschlossen hätten.

Pufendorff *de reb. Brand. XVII. §. 23. p.* 1303.

Den Reichs-Ständen wird bey den Nimwegischen Friedens-Tractaten das Jus adlegandi schwer gemacht.

Anbey ist zu mercken, daß die Reichs-Stände den Nimwegischen Friedens-Congress vermöge des *Art.* 8. §. 2. *gaudeant P. W.* mit einer Reichs-Deputation beschicken wolten, damit sie ihr zugestandenes Gesandschaffts-Recht zum erstenmahl exerciren mögten. Der Kayser legte dieses aber für ein Mißtrauen aus, und remonstrirte, daß weil der zu schliessende Friede ein gantz Profan-Werck wäre, so seye keiner Deputation von Protestantischer Seite dabey nöthig, ingleichen, daß ausser Teutschland füglich wohl niemand anders nomine

Leopoldus 1658-1705.

Imperii als der Kayser alleine durch Gevollmächtigte erscheinen könte. Diese Remonstration nun, und die eilfertige Negotiirung des Friedens-Wercks, wie auch das Zaudern in Anordnung einer Reichs-Deputation verursachten, daß diesesmahl dieselbe in forma unterblieb.

Pufendorff *l. c. lib. XIV. n.* 63. *lib. XV.* 34. 37.
Thucelius *in Electis J. P. c. VII.*
Ludvvig de jure adlegandi Ordin. Imperii.

Verschlebung der Chur-Brandenburgischen Satisfaction.

Dieweil aber Brandenburg in diesem Krieg für des Reichs Wohlfart am meisten gelitten hatte, und wegen der Schwedischen Restitution sich gar nicht seines Schadens hatte erholen können, so prætendirte es vom Reich zu seiner Satisfaction die Reichs-Städte Dortmund, Mühl- und Nordhausen, eine grosse Summa Geldes, und die Anwartschafft auf etliche Reichs-Lehen. Es wurde aber auch diese Anforderung vom Reich auf die lange Banck geschoben.

Dännemarck hatte auch bey dem Schwedischen Frieden nichts gewinnen können, dahero suchte es durch die noch auf den Beinen habende Trouppen A. 1679. die Erb-Huldigung von der Stadt Hamburg zu erzwingen. Allein die 20. tausend Mann, die es dazu gebrauchte, waren nicht zulänglich gegen dieselbe was auszurichten, zumahl da sich auch Chur-Brandenburg und das Fürstlich Braunschweig-Lüneburg-Zellische Hauß derselben annahm, dahero muste es seine Anforderungen auf bessere Zeit und Gelegenheit sparen, und sich indessen mit 150. tausend Rthlr. so die Stadt pro redimenda vexa nach den Pinnebergischen Tractaten bezahlte, vergnügen.

Pufendorff *XVII.* 92-97.
Theatr. Europ. *ad h. a.*

Der Churfürst von Brandenburg komt zum Besitz des Hertzogthums Magdeburg.

A. 1680. gelangte Chur-Brandenburg, nach Absterben des bißherigen Administrators Hertzogs Augusts von Sachsen, zum Besitz des Magdeburgischen Hertzogthums, und ließ deßwegen durch seinen Gesandten auf den Reichs-Tag zu Regenspurg die nächste Stelle nach Bayern auf der weltlichen Fürsten-Banck einnehmen, dawieder aber Pfaltz-Neuburg protestirte.

Pufendorff *XVIII.* 12.

Von

Von dem Niemägischen Frieden hatten viele Staats-Verständige geurtheilet, daß er dem Reiche mehr Schaden als Nutzen bringen, mithin von nicht allzulanger Dauer seyn würde; welches auch so erfolgte, indem Franckreich sich dergestalt bezeigte, als ob kein Friede niemahls geschlossen wär. Es ließ seine Armée im Reiche stehen, räumte keine Vestung ein, nöthigte die 10. Elsaßischen Reichs-Städte, und daselbstige Reichs-Ritterschafft zum Eyd der Treue, verbot ihnen das Cammer-Gericht zu Speyer, und damit es alles jenseit des Rheins gelegene an sich bringen, und seine Gräntzen bis an diesen Fluß erweitern mögte, so ließ es in denen A. 1680. zu Metz und Breysach angestellten Reunions-Cammern untersuchen, was für Lehn-Stücke vormahls zu denen ihm auf ewig cedirten Bißthümern Metz, Tull, Verdun, der Landgrafschafft Elsaß und der Hagenauischen Land-Vogtey gehöret hätten; und nahm hernach als zugesprochene Dependentien von selbigen Germersheim, Lauterburg, Saarbrücken, Zweybrücken, Veldentz, Homburg, Bitsch, den Hundsrück, Mümpelgard, und andere Oerter mehr gewaltsamer weise zu einer solchen Zeit weg, da es doch mit dem Reich im Frieden stehen wolte.

Leopoldus 1658-1705. Franckreichs Friedbrüchiges Verfahren gegen das Reich und Reunions.

Nullitas iniquitasque Reunionis Alsaticæ in 4.
Scripta ap. Londorp. *T. X. p.* 695. *& T. XIV. c.* 3. *p.* 129.
Pufendorff *XVIII.* 13-21.

Der Kayser und das Reich führten zwar wegen dieser unerhörten Ansprüche die grösten Beschwerungen, allein es war bey Franckreich weiter nichts auszurichten, als daß man deswegen zu Franckfurt in Conferenz mit einander treten wolte. Indem man aber zu Regenspurg wegen deren Beschickung allzulangsam Rath pflegte, so glückte es auch Franckreich, die vortreffliche Reichs-Stadt Straßburg den 20. Septembr. 1681. ohne einen eintzigen Schuß Pulver durch Verrätherey zu unwiederbringlichen Schaden des Teutschen Reichs in seine Gewalt zu bekommen.

Nimmt Straßburg weg.

Scripta ap. Londorp. *T. XI. p.* 16. 142.
Theatr. Europ. *ad h. a.*
Pufendorff *XVIII.* 21.

Fruchtloses Convent zu Franckfurt auch wegen des innerlichen Gesandten Streits.

Und als endlich der wegen dieser Reunionen zu Franckfurt angestellete Convent seinen Fortgang hatte, so ward in selbigen auch nichts frucht-

Leopoldus 1658-1705.

fruchtbarliches ausgerichtet, indem die an beyden Seiten entstandene unnöthige Ceremonien-Streitigkeiten das gantze Haupt-Werck hinderten. Die Reichs-Stände sendeten die erste formale Reichs-Deputation dahin, welche mit der Kayserlichen Gesandschafft daselbst concurriren und ein Corpus Imperii præsentiren solte. *Allein* die Kayserlichen wolten nicht gestatten, daß die Reichs-Deputirte in dem Congress mit den Frantzösischen Ministris nebst ihnen zugleich mit erschienen, und ihre Stimmen gäben, sondern sie solten zufrieden seyn, wann die Kayserlichen nur mit ihnen alles abgehandelte communicirten. Es wurde auch das Reich unter sich selbst uneinig, indem die Churfürstlichen mit den Fürstlichen Deputatis nicht an einer Tafel sitzen wolten, daß also wegen der vielfältigen Ceremonien-Disputen die gantze Conferenz sehr schlecht für das gemeine Beste auslief, und Franckreich dadurch muthig gemacht wurde, daß es nichts von wiedergeben hören wolte, sondern vielmehr verlangte, daß man alles bishero eingenommene ihm durch ein kräfftiges Instrument zuerkennen und bestättigen solte, dagegen wolte es Freyburg demolirt an das Reich abtreten, man müste aber auch Philippsburg *rasiren*. Solchemnach zerschlug sich endlich gäntzlich diese Zusammenkunfft im Novembr. 1682.

Wagner *lib. VII. p.* 527.
Decreta in Comitiis & acta hujus Conventus ap. Londorp. *T. XI. p.* 307. 353. 475.
Pufendorff *XVIII.* 33. 45-51.

Der andere Türcken-Krieg hebt sich mit der Belagerung von Wien an.

An allen diesen hochmüthigen und ungerechten Verfahren der Kron Franckreich, wie auch an dem schlechten Widerstand vom Reich welchen man dagegen bezeigte, war der indessen wieder ausgebrochene Türcken-Krieg mit Schuld, welchen Franckreich auch hauptsächlich deswegen aus den Ungarischen Troublen mit dem Töckely angestifftet hatte, und eifrigst zu unterhalten suchte.

Pufendorff *XVIII.* 96.

Es ließ sich derselbe anfangs gar sehr gefährlich an, indem der Groß-Vezier, Kara Mustapha, solchen A. 1683. mit der Belagerung von Wien anfieng. Es wurde aber diese beängstigte Vormauer der Christenheit noch zu rechter Zeit den 2/12. Septembr. selbigen Jahres von

der

der Kayserlich-Polnisch-Sächsischen und der Reichs-Armée entsetzet, und das Teutsche Reich von diesen ungemeinen Schrecken befreyet.

Leopoldus 1658-1705.

Diarium der Wienerischen Belagerung in 4.
Suttingeri *gloriosa Viennæ liberatio.*
Volckers *Vienna a Turcis obsessa & a Christ. liberata.*
Rink *T. I. p.* 824-857.

Der Kayser hat hierauf in der Allianz mit Polen, Venedig und Moscau mit der ansehnlichen Reichs-Hülffe gantzer 14. Jahr den Krieg so glücklich fortgeführet, daß er das gantze Königreich Ungarn nebst Siebenbürgen den Türcken wieder abgenommen, welches ihm auch A. 1697. in dem Carlowitzischen Frieden gelassen wurde. Die Türcken wurden in diesem Kriege von der Kayserlichen und Reichs-Armée dreymahl aufs Haupt geschlagen. A. 1687. bey Mohatz von dem Churfürsten von Bayern, A. 1691. bey Salankement von Marggraf Ludwig von Baaden, und A. 1697. bey Zentha von dem Printz Eugenio.

Theatr. Europ. *ad h. aa.*
Ottomannische Pforte *T. II. ad h. aa.*
Rink *in vita Leopoldi T. II. ad h. aa.*
Wagner *lib. III. & lib. IV.*

Franckreich sucht den Dauphin zum Römischen König zu machen.

Auf Franckreichs Beginnen aber wieder zu kommen, so streuete dasselbe A. 1680. hin und wieder Schrifften in Teutschland aus, darinnen es denen Churfürsten den Dauphin unter grossen Verheissungen zum Römischen König anbot. Es verhieß Burgund, Lothringen, Elsaß, Metz, Tull, Verdun und Freyburg dem Reich wieder einzuräumen, und 60. tausend Mann in Ungarn gegen die Türcken ohne Entgeld zu stellen, und was dergleichen süsse Anlockungen mehr waren, die aber alle vom Reich patriotisch verworffen wurden.

Rink *T. I. p.* 792.
Pufendorff *lib. XVIII.* §. 59.

Macht einen 20. jährigen Stillstand mit dem Reich.

Jedoch muste der Kayser und das Reich wegen des angegangenen Türcken-Kriegs A. 1684. den 15. Aug. in den von Franckreich angebotenen zwantzig jährigen Stillstand willigen, und zwar daß indessen Franckreich die Stadt Straßburg samt der Kehler-Schantze, und

Leopoldus 1658-1705.

allen und jeden so listig als gewaltsam biß den 1. August. A. 1681. reunirten Landen frey und richtig mit dem Superioritäts-Recht behalten solte, wodurch es auch Zeit genug bekam, seine neue an den Reichs-Gräntzen angelegte Vestungen, als Hüningen, die Straßburgische Citadelle, Fort Louis, Saar-Louis, Landau, Montroyal und dergleichen in vollkommenen Stand zu bringen.

Pufendorff *XVIII.* 130. *sq.* ubi etiam Induciarum Ratisbonens. tabulæ.
Theatr. Europ. *T. XII. p.* 630.
Londorp. *T. XII. p.* 35. 137.

Zur Chur-Pfältzischen Succession gelanget Pfaltz-Neuburg.

A. 1685. hätte der Tod des letzten Churfürsten von der Pfaltz aus der Simmerischen Linie Carls bald neue Unruhe im Reich erreget. Es hatte derselbe bey Mangel männlicher Leibes-Erben schon 2. Jahr vor seinen Tod Pfaltzgraf Philipp Wilhelmen von Neuburg für seinen rechtmäßigen Erben und Nachfolger in der Chur erkennet, und demselben einen Erb-Einigungs-Recess offeriret. Welches zwar Neuburg willig annahm; Als aber darnach hinc inde *prætensiones* gemacht wurden, und unter andern Chur-Pfaltz bedingen wolte, daß allezeit der Groß-Hofmeister, der Cantzler, auch die Helffte der Geheimen-Regierungs- und Hof-Gerichts-Räthe, item der Land-Bedienten Evangelischer Religion seyn solten, so difficultirte es nicht nur allein Neuburg, sondern prætendirte auch die Eventual-Huldigung, worüber denn die Tractaten abrumpirt wurden. Wie aber nachgehends der Churfürst immer kräncker wurde, so traten die Chur-Pfältzischen und Pfaltz-Neuburgischen Ministri wieder mit einander in Conferenz zu Hall in Schwaben, und errichteten den 12, 22. May daselbst einen Recess, in welchem zwar Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm als ungezweiffelter Erbe der Chur-Pfaltz-Grafschafft beym Rhein erkläret wurde, hingegen aber auch heilig versprach, für sich und seine Erben, daß die Evangelisch-Reformirte und Lutherische Religion in der Pfaltz in dem Stande, wie es der Westphälische Friede durchgehends und absonderlich der Art. IV. specialiter mit sich brächte, solten gelassen werden.

vid. Recessus Halensis ap. Thucelium *T. I. Act. publ. c.* 1. *n.* 24. *p.* 116.

Kurtze *Information* wegen des Hällischen *Recesses ibid. p.* 121.

Leopoldus 1658-1705.

Derselbe nahm dahero auch bey sich ereigneten Todes-Fall sogleich die Chur-Lande in Besitz, und hatte proximitatem lineæ vor sich; Es that ihm aber Pfaltz-Graf Leopold Ludwig zu Veldenz Einspruch, als gradu proximior hæres. Beyde führten ihr Recht in Schrifften aus.

vid. Johannis *in præf. Parei Sect. V.* §. 8. *p.* 88. 89.

Der Kayser aber und das Churfürstliche Collegium erkannten den Pfaltz-Grafen zu Neuburg pro legitimo Electore, welches Franckreich nicht gerne sahe, weil es das so sehr an Oesterreich verknüpffte Hauß Neuburg nicht gern zum Nachbar haben wolte. Es suchte dahero dem aus dem Pfältzischen Hause abstammenden Grafen von Löwenstein zur Pfältzischen Chur zu verhelffen, und da hierinne alle Anschläge vergeblich waren, so muste sich auf dessen Anstifften des verstorbenen Churfürsten Schwester, die Hertzogin von Orleans, zur allodial-Erbin angeben, und die grösten Anforderungen machen, die auch mit zur Ursache des darauf erfolgten schädlichen Friedens-Bruches dienen musten.

Rink *T. III. p.* 905.
Scripta ap. Londorp. *T. XII. p.* 215.
Theatr. Europ. *ad h. a.*
Pufend. *XIX.* 13.

So bald der neue Churfürst die Regierung angetreten hatte, versicherte er Chur-Brandenburg, dem Geheimen Rath zu Heidelberg, und allen seinen Unterthanen, daß er den Schwäbisch-Hällischen Recess wegen des stipulirten freyen ungekränckten Exercitii der Protestantischen Religion unverbrüchlich halten wolte, ohngeachtet der bekannte gottlose Langhanß den am $\frac{25}{15}$ May 1685. sterbenden Churfürsten Carln an Unterschreibung und Ratificirung desselben gehindert hatte, da doch derselbe öffters gefragt ob das Exemplar noch nicht mundirt seye?

vid. Extract des Churfürstlichen Schreibens an den Geheimen Rath zu Heydelberg, ap. Thucel. *T. I. Act. Publ. p.* 35.

Leopoldus 1658–1705.

Extract des Churfürstlichen Schreibens an Brandenburg *ibidem p.* 35.
Extract des Chur-Pfältzischen Religions-Patents *ibidem p.* 36.
Information wegen des Hällischen Recesses *ibid. p.* 121.
Londorp. *T. XII. p.* 239.

Der König von Dänemarck rückt abermahls vor Hamburg.

A. 1686. hatte die Stadt Hamburg wieder Anfechtung von Dännemarck, als welches sich der in derselben damahls obschwebenden Bürgerlichen Zwiespalt und Uneinigkeit mit dem Hertzog von Zelle, ihres sonst mächtigen Schutz-Herrns, zu Erlangung seines Zwecks bedienen wolte. Es fehlte auch nicht viel, daß sie nicht durch Verrätherey zweyer Bürger, des Gastrams und Schnittgers, ihre Freyheit verlohren hätte, weil etliche Nächte ein Thor offen blieben war. Die Dähnen aber versäumten das Tempo, Zelle und Brandenburg nahmen sich der Stadt sehr an, dahero muste es bey dem Pinnebergischen Vergleich von 1679. bleiben.

Pufendorff *XIX.* 21–36.
Scripta ap. Londorp. *T. XII. p.* 535. *sq.*
Contin. Olearii Chron. *Holsat. ad h. a.*
Rink *P. II. p.* 945.

Zweyter Reichs-Krieg mit der Friedbrüchigen Kron Franckreich.

Der Kayser schloß in diesem Jahr den 9. Julii zu Augspurg, wegen Franckreichs Gewaltthätigkeiten gegen den Stillstand, zur Sicherheit des Reichs, mit den mächtigsten Ständen desselben eine Allianz, von welcher zwar Franckreich das parturiunt montes auf eine Schau-Müntze prägen ließ.

Fœderis tabulæ ap. Londorp. *T. XII. p.* 522.
Theatr. Europ. *T. XII. ad h. a.*
Pufendorff *XIX.* 31.

Es konte aber doch selbsten nicht den Angriff von selbiger erwarten; sondern weil es besorgte, wenn die glücklichen Progressen des Kaysers gegen die Türcken demselben würden einen rühmlichen Frieden zuwege gebracht haben, daß alsdenn der Kayser ohnfehlbar loß schlagen würde, um die Contraventiones des Armistitii zu rächen; so that er A. 1688. einen plötzlichen Einfall in die Würtembergische und Pfältzische Lande, und verheerte dieselben aufs schröcklichste. Mayntz, Speyer,

Speyer, Worms, Heidelberg, Philippsburg, Franckenthal und Mannheim wurden geschwind erobert, und hätte er leicht im ersten Schrecken ins Hertze von Teutschland eindringen können. Zum Vorwand dieses schändlichen Friedenbruchs, muste ihm die obgedachte fälschlich vorgegebene Prætension der Madame d'Orleans, und die streitige Cöllnische Bischoffs-Postulation dienen. Denn Franckreich hätte dieses Ertz-Stifft gerne in den Händen seines lieben getreuen Cardinals, Wilhelm Egons Grafens von Fürstenberg, Bischoffs von Straßburg gesehen, welches aber der Kayser durchaus nicht wolte geschehen lassen. Dahero brachte er es bey dem redlichen Innocentio XI. dahin, daß auf das ertheilte Päbstliche Indultum eligibilitatis die Election des Bayrischen Printzen Joseph Clemens mit 9. Stimmen, weil das drittheil der Stimmen complet war, für canonisch erkläret, und hingegen die Fürstenbergische Postulation verworffen ward, weil dessen 13. Stimmen zu den erforderten ⅔ nicht zulangten. Es hatte aber Fürstenberg als Coadjutor das Ertz-Stifft in Besitz, und lieferte solches den Frantzosen in die Hände, die erstlich denn in dem erfolgten Krieg daraus musten vertrieben werden.

Leopoldus 1658-1705.

Welchen die strittige Cöllnische Ertz-Bischöffliche Postulation mit veranlasset.

Scripta ap. Londorp. *T. XIII. c.* 8. & 46.
Theatr. Europ. *T. XIII. ad h. a.*
Pufend. *XIX.* 59. 60.

Um aber in diesem neuen angehenden Krieg gegen Franckreich recht sicher zu stehen, so schloß der Kayser den 12. May A. 1689. mit den Holländern eine Off- und Defensiv-Allianz, in welche bald darauf auch Engelland und Spanien traten, ingleichen A. 1690. der Hertzog von Savoyen.

Theatr. Europ. *T. XIII. ad h. a.*

Franckreich wurde hierauf für einen Reichs-Feind erkläret, und brach also das Kriegs-Feuer am Rhein-Strom, in Niederlanden, Irrland, Italien und Catalonien in volle Flammen aus. A. 1689. ward Mayntz, Bonn, Kayserswerth, und Rheinbergen von den Teutschen wieder erobert; hingegen verübten die Frantzosen in der Pfaltz unmenschliche Grausamkeiten; zu einen Haupt-Treffen aber kam es in Teutschland in diesem gantzen Krieg nicht. Was anderwärts in selbigen vorgegangen, ist nicht nöthig hier anzuführen. Es wur-

Leopoldus 1658-1705.

wurden also 2. Kriege vom Kayser und Reich gegen die beede unchristliche Erb-Feinde, und treulose Nachbarn des Vaterlandes mit allen Kräfften und ziemlichen Glücke zu gleicher Zeit, und zwar gegen Franckreich bis A. 1697. fortgeführet, daß endlich auch Franckreich den Krieg an so vielen Orten alleine fortzusetzen allzuschwer wurde. Dabey besorgte es auch, daß, wenn der schwächliche König Carl II. in Spanien unter währenden Krieg, da die Alliirten noch feste beysammen hielten, mit Tode abgehen solte, ihm alsdann sein damahls schon concertirtes Vorhaben, die Spanische Monarchie alsdann auf das Bourbonische Hauß zu bringen, nicht so leicht gelingen dörffte. Dahero ließ er durch den König von Schweden und Polen schon A. 1690. einen Frieden denen kriegenden Partheyen anbieten. Da aber der Plan desselben verworffen ward, so suchte er die Alliirten dadurch zu trennen, daß er etlichen davon besondere Vortheile für den andern versprach; welches ihm auch mit dem wanckelmüthigen Hertzog von Savoyen am allerersten gelung, als welcher A. 1696. sich am allerersten zu einen Frieden, um sein particulair-Interesse desto eher zu erhalten, bewegen ließ, in welchem er *alle abgenommene* Oerter in Savoyen und Piemont wieder bekam, Pignerol und Casal aber demolirt wurde. Wobey auch die Vermählung des Hertzogs von Burgund mit seiner ältesten Printzeßin geschlossen wurde.

Franckreich bewirbt sich um den Frieden.

vid. Memoires de guerre en Italie *ad h. a.*
Theatr. Europ. *ad h. a.*
Rink *T. II. p.* 12. 32.

Nach diesem bote Franckreich durch Mr. Callieres, welcher als ein Kauffmann nach Holland gehen muste, selbiger Republic auch bessere Friedens-Conditiones an, und ließ durch denselben auf gut Kauffmännisch oder a bon Credit das Friedens-Werck eifrigst treiben, zu welchen auch Holland grosse Lust bezeigte. Nach verschiedenen heimlichen Conferenzen war man um den Ort besorgt, in welchen der Friedens-Congress gehalten werden solte. Franckreich wolte nimmermehr drein willigen, daß der Friede in einem Ort des Teutschen Reichs vollzogen würde, weil man ehemahls in Cölln den Fürstenberg weggenommen hatte; und der Kayser erklärte sich im Gegentheil

Schwierigkeiten wegen des Orts zur Friedens-Handlung.

weder

weder Haag noch Utrecht zum Friedens-Congress zu acceptiren. Endlich aber willigten alle und jede bey diesem Friedens-Werck interessirte Potenzen bis auf den Kayser, daß die Versammlung zu den Friedens-Tractaten nirgend anderswo als zu Neuburg, einem bey dem Dorff Rüßwick zwischen Haag und Delfft gelegenen Lust-Hause des König Wilhelms in Engeland gehalten werden solte. Der Pabst, Portugall, Venedig, Savoyen, Dännemarck bewarben sich um die Mediation vergeblich, welche eintzig und allein Schweden wegen der vielen Mühe, so es in Disponirung der Gemüther zum Frieden schon von A. 1690. her angewendet hatte, und wegen der schon ehemahls übernommenen Guarantie des Westphälischen Friedens aufgetragen wurde.

Leopoldus 1658-1705.

Die Reichs-Stände machten zu dieser Friedens-Handlung wider Willen des Kaysers eine Reichs-Deputation, aus allen 3. Reichs-Collegiis, von 32. Personen, in paritate utriusque religionis, welche zu Vermeidung des Ceremoniels den Namen der Subdelegirten annahmen, und nicht en Excellence als Ambassadeurs tractiret seyn wolten. Ihre Zusammenkunfft hielten sie im Haag im Chur-Mayntzischen Quartier, nicht ohne grossen Ceremonien-Streit, unter sich selbst. Was in denen Sessionen abgehandelt worden, das wurde dem Kayserlichen Gesandten durch 2. Mayntzische Hof-Räthe communiciret, die auch durch selbige hinwiederum denen Reichs-Deputirten mündlich Relation abstatten liessen, von alle demjenigen, was sie mit den Frantzosen abgehandelt hatten, indem die Kayserliche durchaus nicht zugeben wolten, daß die Reichs-Deputirte bey den Unterredungen erscheinen solten, welche sie mit den Frantzosen hielten, weil es dem allerhöchsten Kayserlichen Respect, auch der zu Münster und Oßnabrüg, wie auch zu Franckfurt, eingeführten Gewonheit zuwider liesse. Was die Reichs-Stände hernachmahls dabey zu erinnern gehabt, wurde reciproce durch eben dieselbigen Personen denen Kayserlichen wiederum hinterbracht, und durch dieser zweyer Hin- und Wiedersendung der Vergleich über die Reichs-Angelegenheiten getroffen. Solchergestalt da man sich an den Relationen der Kayserlichen Gesandschafft muste begnügen lassen, und die Stände nicht für sich, als ein Corpo mit operiren und mit Franckreich Unterhandlung pflegen konten, meynten viele,

Jngleichen wegen der Reichs-Deputation dazu.

Leopoldus 1658-1705.

es wäre besser gewesen, eine so kostbare und weitläufftige Deputation zu Regenspurg zu lassen, welche von dortaus die Berathschlagungen mit den Frantzosen extra Congressum, und vielleicht mit bessern Succeſs hätte tractiren können; zugeschweigen, daß der leidige Ceremonien-Streit dem gemeinen Nutzen dabey nicht hätte so nachtheilig fallen können.

Ludevvig *de jure adlegandi p.* 159. 170. 71.
Stieve in Europäischen Hof-*Ceremon. p.* 572.
Faber in der Staats-Cantzley *T. III. p.* 188.

Der Friede kommt zu Stande.

Unter so vielfältigen Strittigkeiten wurde endlich die Friedens-Handlung fortgesetzet; die Holländer, Engeländer und Spanier liessen dabey das Reich abermahl im Stiche, und brachten den Frieden mit Franckreich schon den 10. Septembr. 1697. zu Stande; dahero Franckreich sein Wort wegen Restituirung der Stadt Straßburg in eo Statu wie es selbige eingenommen, zurücke nahm, und dagegen Freyburg und Breisach, als ein Æquivalent anbot, jedoch dabey einen Termin vorschrieb, nach dessen Verfliessung es weiter an sein Erbieten nicht wolte gebunden seyn. Weil nun durch längere Verzögerung sich keine vortheilhafftere Conditiones Franckreich abtrotzen liessen, so ward endlich auch den 30. Octobr. der Friede zwischen dem Teutschen Reich und Franckreich richtig. Der Grund desselben war das Westphälische und Nimwegische Friedens-Instrument; Franckreich erklärte alle ausserhalb Elsaß gemachte Reunionen für ungültig, und gab alles wieder, was es unter diesem Vorwand eingezogen hatte; jedoch solte in den wieder abgetretenen Orten die Römisch-Catholische Religion in dem Stand bleiben, wie sie damahls daselbst angerichtet war. Die protestirende Stände wolten zwar diese sehr nachtheilige Clausul ausgestrichen wissen, sie wurden aber in ihrem Gesuch von ihren Catholischen Mit-Ständen verlassen, dahero sie sich nur mit einer Protestation verwahren musten. Das edle Straßburg ward Franckreich gelassen, welches dagegen Freyburg, Breysach und Philippsburg wieder einräumte. Der Hertzog von Lothringen ward zwar auch restituiret, jedoch wurde die Fortification von Nancy rasiret, und Franckreich behielt Saar-Louis und Longvvick. Der Hertzogin von Orleans Anforderungen wurden

auf

auf einen gütlichen Vergleich gewiesen, indessen aber solten ihr von dem Churfürsten in der Pfaltz jährlich 100000. Gulden bezahlet werden.

Leopoldus 1658-1705.

Instrumentum Pacis editum cum not. Fritschii, *Rudolstadii A.* 1699. & ap. Lunig *T. I.* des Reichs-Archivs *p.* 1069.

Les actes & memoires de negotiations de la paix de Rysvvic a la Haye 1702. 12.

Relation de ce, qui s'est passé devant & dans la negotiation de la paix de Rysvvic. 1697. 12.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

Päbstliche Entscheidung der Erb-Forderung der Hertzogin von Orleans auf die Rhein-Pfaltz.

Derohalben kamen nach geschlossenen Frieden der Reichs Hof-Rath Binder, und der Prætor Regius zu Straßburg Obrecht, als Plenipotentiarii wegen Schlichtung dieser Streitigkeiten zu Franckfurt zusammen. Alleine weil ihre A. 1701. gemachte Ansprüche einander gantz und gar zuwider waren, so wurde die Sache vermöge des Articuli VIII. des Ryßwickischen Friedens, dem Pabst zu definiren übergeben, da denn endlich der Churfürst von der Pfaltz von der Rota Romana nach Bezahlung 300. tausend Rthlr. von allen fernern Ansprüchen der Hertzogin von Orleans den 17. Febr. 1702. loß gesprochen wurde.

Acta compromissi Francofurtensis *Francof.* 1700. 4.

Electa Jur. Publ. historiam Palatinam illustrant. 1711.

Christophori de Clingenberg *processus historico juridicus in caussa successionis Palatinæ Ser. D. Elisabethæ Charlottæ, contra Jo. Wilhelm. Electorem & C. P. Rh. Ingolstadii* 1711.

Fabri Staats-Cantzley *T. V. p.* 318.

Streitigkeit wegen der Besazung von Rheinfels.

Bey der Friedens-Execution setzte es noch grosse Streitigkeit wegen der Possession der wichtigen Vestung Rheinfels, indem solche sowohl der Landgraf von Hessen-Rheinfels, als der Landgraf von Hessen-Caßel besetzen wolten. Hessen-Caßel allegirte die Jura Superioritatis, und stellte dem Reich vor, daß apanagirte Fürsten, wie Hessen-Rheinfels, eine so importante Vestung zur gnugsamen Sicherheit des Reichs nicht würden versehen können. Anfangs lag Kayserliche

Leopoldus 1658-1705.

Mannschafft darinne, da aber dieselbe, wegen Mangel der Subsistenz, abgezogen, so besetzte dieselbe sogleich Hessen-Caßel, und hat sie auch bis auf den Utrechtischen Frieden behalten.

Scripta in Fabri Staats-Cantzley T. V. VI. XVI.

Jo. Henr. Lombardi *trutina trium quæstion. controv. ubi exponitur quæstio: an Comitatus inferior Catimelibot. Hasso-Rheinfelsensibus in paragium vel apanagium datus sit.*

Was sonsten bey der Friedens-Execution vorgegangen.

Wie Franckreich Kehl, Philippsburg, Freyburg und Breysach dem Reich restituiren solte, so zauderte es auch unter allerhand nichtigen Vorwand, und trat absonderlich letztern Ort nicht eher als A. 1700. ab, und brachte indessen Neu-Breysach in vollkommenen Fortifications-Stand. Die Kehler-Schantze wurde alsdann dem Marggrafen Ludwig von Baaden, wegen seiner grossen Verdienste vom Reich geschencket.

Fabri Staats-Cantzley *T. IV. p.* 482.

Der Kayserin Krönung.

Zeit dieses Krieges sind verschiedene Merckwürdigkeiten im Reich vorgegangen. A. 1690. den 9. Januar. ward die Kayserin zu Augspurg gekrönet,

Londorp. *Tom. XVI. lib. XIX. c. I. p.* 358.
Rink *p.* 1060.

Und Josephs Römische Königs-Wahl zu Augspurg.

und darauf eben daselbst den 14. Januar. der Kayserliche älteste Ertz-Hertzog Joseph, der schon seit A. 1687. König von Ungarn war, zum Römischen König erwehlet, und den 16. dito solenniter gekrönet. Hiedurch wurden Franckreichs Anschläge unterbrochen, welches gerne hätte den Dauphin auf den Teutschen Thron bringen mögen, und viele besorgliche Gefahr und Ungelegenheit bey sich ereignenden Absterben des Kaysers in Zeiten abgewendet.

Was bey der Capitulation vorgegangen.

Bey der Capitulation gab es keine so grosse Schwierigkeit, wie vormahl bey der Wahl Kayser Leopolds, indem dazumahl keine fremde Potenzien, wie vormahls, dem Hauß Oesterreich beschwerlich waren. Jedoch ist folgendes dabey anzumercken. Erstlich weil K. Joseph im 12. Jahr seines Alters und also noch minderjährig zum Römischen König erwehlet wurde, so wurde in der Wahl-Capitulation Art. 47. ausgemachet,

chet, daß wann der Kayser in der Minderjährigkeit des Römischen Königs Josephs mit Tod abgehen solte, alsdann die beeden Reichs-Vicarii in seinem Namen das Reich verwalten solten, bis er das 18. Jahr seines Alters erreichet hätte, und alsdann solte er sogleich beym Antritt seiner Regierung denen Churfürsten einen Revers ausstellen, und sich darinne zu Vesthaltung der Capitulation von neuen verpflichten. Zu mehrer Bekräfftigung der Capitulation muste auch der Kayser selbsten solche unterschreiben. Mit dem Böhmischen Gesandten gienge dieses besondere dabey vor. Denn als man, dem Herkommen gemäß, demselben 2. Tage vor angesetzter Wahl die von den übrigen Churfürsten abgefaste Capitulation durchzusehen zugestellet, hat er solche nicht wie sonst gewöhnlich in dem Neben-Zimmer durchlesen, und gleich wieder zurück gegeben, sondern er hat sich damit gantz unvermuthet zum Kayser verfüget, und folgenden Tag erst solches Project mit etlichen Monitis ins Churfürstliche Collegium zurücke gebracht. Wie denn auch in dem Eingang der Capitulation des Königs von Böhmen Meldung geschehen, welches sonst in keiner vorher gehenden Capitulation anzutreffen. Die Fürsten und andere Reichs-Stände übergaben damahls dem Churfürstlichen Collegio keine Monita zur Capitulation, wie vormahls zu Franckfurt. Es vereinigten sich aber hernachmahls auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg einige Fürstliche Gesandten, welchen auch das Reichs-Städtische Collegium beytrat, und faßten den 8. Augusti 1690. gegen die Capitulation eine Protestation ab, welche sie den 26. dito durch den Saltzburgischen Directorem dem Mayntzischen Directorio übergaben, um dieselbe ad acta Imperii zu bringen. Das Churfürstliche Collegium schob aber dieselbe auf eine artige Manier wieder von sich, weil nicht an gehörigen Ort war protestiret worden, weßwegen die Reichs-Deliberationes eine Zeitlang unterbrochen wurden. Die Krönung verrichtete Mayntz, weil der Bischoff von Augspurg dessen Suffraganeus ist. Bey Verrichtung der Churfürstlichen Aemter geschahe diese Neuerung, daß weil der Brandenburgische Erb-Beamte der Fürst von Hohenzollern nicht zugegen war, der Brandenburgische Gesandte, Herr von Danckelmann dessen Function verrichtete, da doch nach Anleitung der Güldenen Bull c. 27. §. 6. in solchem Fall dieses Amt des Königs Obrist-Cämmerer hätte verwalten

Leopoldus 1658-1705.

Was bey der Krönung vorgegangen.

Leopoldus 1658-1705.

ten sollen. Man liesse aber diese Ehre dem Herrn von Danckelmann vom Kayserlichen Hof angedeyen. Bey dem Ritterschlagen wolte K. Joseph, auf Anstifften der neidischen Aachner, Caroli M. kurtzen Sebel, der zu Aachen verwahret wird, gebrauchen. Allein da die beyden Nürnbergischen Abgeordneten vorstelleten, wie allezeit das Nürnbergische Schwerdt Caroli M. dazu wäre gebraucht worden, und es ohnedem auch ungewöhnlich mit einem Sebel Ritter zu schlagen, so blieb es bey der alten Gewohnheit.

Thucelius *in Augusti corona Augustissimæ Augustæ coronata. Augustæ* 1690. *f.*
Theatr. Europ. *T. XIII. p.* 1122.
Muldener *in Capitul. Harmon. præf. & p.* 209. *& in append. sub lit. E. F. G.*
Andler *in Jurisprud. qua publ. qua privata lib. I. tit.* 5. *P.* 2. *p.* 105.
Scheurl *in juribus pecularibus Reip. Norimb. c. III.* §. 2. *p.* 39.
Rink *in vita Josephi p.* 230-324.

Verlegung des Cammer-Gerichts von Speyer nach Wetzlar.

Die alte Reichs-Stadt Speyer hatten die Frantzosen *A. 1689.* gäntzlich verwüstet, dahero wurde das Cammer-Gericht, welches alle grosse Reichs-Städte, wegen besorglichen Abbruchs ihrer habenden alten Gerechtigkeiten, einzunehmen deprecirten, endlich nach Wetzlar verleget, und daselbst den 31. Jan. 1691. die erste Session in selbigen gehalten.

Theatr. Europ. *T. XIV. p.* 492.
Thucelii *electa J. P. T. I. c.* 9. 10.
von Ludolf *in Hist. sustentationis Cameræ Imp. Sect. I.* §. *XIII. sq.*

Absterben der Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg, und daher entstandener Succeßions-Streit.

A. 1689. den 19. Septembr. starb der letzte Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, Julius Franciscus, und da hätte nun in dessen erledigte feuda Imperii das Haus Anhalt wegen der nächsten Bluts-Freundschafft und unläugbaren Abstammung a communi stipite Ascaniorum mit allen Recht succediren sollen. Es machten aber auch Chur-Sachsen, die Sächsische Ernestinische Linie, das Haus Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg wegen erhaltener Expectanz-Briefe und gemachter Erb-Verträge darauf Prætension, und ergriff davon

Chur-

Chur-Sachsen sogleich die rechtliche Possession. Jedoch Hertzog Georg Wilhelm zu Zelle, als Nieder-Sächsischer Crayß-Obrister, wolte das Lauenburgische Fürstenthum bey dieser Streitigkeit zu Verhütung allerhand Unruhen sequestrirt wissen, und besetzte es dahero mit seinen Völckern, formirte auch hernach selbsten eine Prætension darauf, und brachte den Churfürsten von Sachsen dahin, daß derselbe ihm A. 1697. sein gantzes Recht auf die gesammte Lauenburgische Erbschafft für 1100. tausend Rheinische Gulden cedirte, unter der Bedingung, daß nach Abgang des gantzen Manns-Stammes des gesammten Hauses Braunschweig-Lüneburg solches Land wieder an das Chur-Hauß Sachsen zurücke fallen solte.

Leopoldus 1658-1705.

vid. Levini ab Ambeer oder Imman. Webers Sachsen-Lauenburgischer Stamm-Fall und streitiger Landes-Anfall. *Hamburg* 1690. 4.

Justitia causæ Anhaltinæ in Successione *Lauenburg* 1695. *f.*

Gründliche Vorstellung daß die Lauenburgische Succession dem Hause Anhalt zustehe. 1694. *f.*

Londorp. *T. XVI. lib. XVIII. c. XIII. p.* 502.

Nach Absterben Hertzog Johann Wilhelms von Sachsen-Jena A. 1690. geriethen die Hertzoge von Weymar und Eisenach wegen der Erbschafft in Zwistigkeit, indem Weymar Eisenach nicht ⅓ von dem verlassenen Lande, welche solches krafft des getroffenen Provisional-Vertrags zu prætendiren hatte, wolte zukommen lassen. Es wurde aber alles endlich den 12. Jul. 1691. durch einen gütlichen Vertrag dergestalt abgethan, daß Weymar Dornburg, Bürgel, Capellendorff, Heußdorff, Magdala, Gebstädt, Buttelstädt, Döbritschen, Wiegendorff und Apolda bekam, Eisenach hingegen Jena, Altstädt, Zilpach, Kembden erhielt. Die bishero in Gemeinschafft geführte 2. Reichs- und Crayß-Vota wurden auch getheilet, daß künfftig Sachsen-Weymar das Weymarische allein, und Sachsen-Eisenach das Eisenachische auch allein führen solte.

Erbtheilungs-Streit zwischen Weimar und Eisenach.

Müller *in ann. Saxon. p.* 596. 598.

Recessus ap. Lunig. *P. Spec. Cont. II. p.* 680.

Leopoldus 1658-1705. Errichtung der Braunschweig-Lüneburg. Chur-Würde.

Das allermerckwürdigste aber so sich im Reich unter währenden Frantzösischen Krieg zugetragen, war die Errichtung der *neunten* Chur-Würde, welche der Kayser dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und in solchem Hertzog Ernst Augusten zu Hannover, mit Einwilligung seines ältern Bruders Hertzog Georg Wilhelms zu Zelle, weil er keine männliche Erben hatte, zu Vergeltung seiner grossen Verdienste sowohl um das Haus Oesterreich, als das gesammte Reich A. 1692. verliehe. Die deßwegen geschlossene Tractaten kamen den 12. 22. Martii d. a. zur Richtigkeit. Nach diesen solte die Chur-Würde nur bey den Descendenten des primi acquirentis bleiben, nicht aber nach deren Abgang auf die Agnaten kommen. Der Churfürst versprach 6000. Mann geübter Trouppen, als 4500. zu Fuß, und 1500. zu Pferd zwey Jahr auf eigene Kosten gegen den Türcken in Ungarn zu stellen, und nach deren Verfliessung 2000. Mann als 1600. zu Fuß, und 400. zu Pferde bis zu Ende des Türcken-Krieges, da sie denn gegen die Frantzosen solten gebraucht werden, bezahlte auch ein Subsidium von Geldern von 500. tausend Rthlr. und machte sich anbey in einem besondern Erb-Verein anheischig, der Kron Böhmen zu Erlangung des völligen Genusses aller Churfürstlichen Rechte, absonderlich eines Voti auf dem Reichs-Tage, nachdrücklichen Vorschub zu leisten, und zu Behauptung der Spanischen Succession dem Hause Oesterreich 2000. Mann als 1600. zu Fuß und 400. zu Pferde auf eigene Kosten zu Hülffe zu schicken.

vid. pactum in Lunigs Reichs-Archiv *P. Spec. Sect. I. p.* 167.
Imhof *Notit. Proc. lib. II. c.* 10.
Franckenberg im Europäischen Herold *T. I. p.* 314.

Hierauf geschahe den 9. 19. Decembris d. a. zu Wien die solenne Investitur an den gevollmächtigten Freyherrn von Groot und Herrn von Limpach mit Uberreichung des Chur-Huts.

Rink *p.* 1162.
Theatr. Europ. *T. XIV. p.* 313 - 333.

Was dargegen eingewendet worden.

Wegen dieser Sache entstand im Reich hin und wieder grosses Mißvergnügen. Im Churfürstlichen Collegio waren zwar Mayntz, Bayern,

Bayern, Sachsen und Brandenburg dieser Erhebung überhaupt nicht zuwider, jedoch waren sie nicht zufrieden, daß obwohl der Kayser schon A. 1690. von diesen Vorhaben denen Churfürsten allbereit Erwehnung gethan, er doch hierauf der Churfürsten Einwilligung nicht erwartet hatte. Trier, Cölln und Pfaltz aber mißbilligten die Aufrichtung einer neuen Evangelischen Chur gäntzlich, und hielten sie der Catholischen Religion vor sehr nachtheilig. Im Fürstlichen Collegio setzte es noch mehr Gegenstand, indem durch den Abgang des mächtigen Braunschweig-Lüneburgischen Hannoverischen Hauses die Fürstliche Parthey so sehr geschwächet, als durch dessen Zuwachs das Churfürstliche Collegium verstärcket wurde. Anbey empfand es gar sehr übel, daß es über diese Sache gar nicht war befragt worden, da man doch die Errichtung der 8ten Chur gar förmlich an das Fürstliche Collegium ehemahls gebracht hätte. Würtzburg, Münster, Hildesheim, Sachsen-Gotha, Wolffenbüttel, Baaden, Caßel, Dännemarck als Hertzog von Holstein und Mecklenburg, schlossen derohalben unter sich den 16. Januar. 1693. zu Regenspurg eine Union, nennten sich die wider die 9te Chur *correspondirende* Fürsten, hielten verschiedene Zusammenkünffte zu Goßlar und Nürnberg, und suchten sich sogar an Franckreich zu hengen, um desto eher die neue Chur vernichtigen zu können.

Leopoldus 1658-1705.
1) Vom Churfürstl. Collegio.
2) Vom Fürstlichen Collegio.

Thucelii *Electa J. P. c. 2. p.* 46-95. & *c.* 3. *p.* 98-110. conf. Ejusd. *Acta publ. Sec. XVIII. T. I. c.* 7.
Fabri Staats-Cantzley *T. V. c.* 6. & 15. *T. VI. c.* 4. 12.
Miscellanea J. P. curiosa de Novemviratu.
Theatr. Europ. *T. XIV. p.* 313.

In dem Hertzoglich Braunschweig-Lüneburgisch-Hannoverischen Hause selbsten protestirten die jüngern Söhne Friedrich August, und Maximilian gegen das bey der 9ten Chur eingeführte Jus primogenituræ und die Combination von Hannover und Zelle, wodurch ihnen eine grosse Hoffnung wegfiel, und giengen in Kayserl. Kriegs-Dienste.

Rink *p.* 1151.

Nicht allein aber wegen der Chur, sondern auch wegen des beyzulegenden Ertz-Amtes ereignete sich grosser Zanck und Streit. Der Kayser

Streit wegen des dem neuen Churfür-

Leopoldus 1658-1705. sten bey zu legenden Reichs Ertz-Panner-Herrn-Amts.

Kayser wolte den neuen Churfürsten zum Reichs Ertz-Panner-Herren erklären, als der in solenni Curia das Reichs-Pannier tragen solte. Wegen dieses beliebten Ertz-Amts beschwerte sich das Haus Würtemberg, sintemahl dasselbe schon A. 1336. vom Kayser Ludwig mit der Reichs Sturm-Fahne, und dem Schloß Gröningen war belehnet worden. Ohngeachtet aber ein anders des Reichs Pannier, ein anders die Schwäbische Landschaffts- und Fürstliche Fahne war, so blieb diese Sache doch in Suspenso, und machte die Introduction in das Churfürstl. Collegium noch schwerer.

vid. **Wechsel-Schrifften vom Reichs-Pannier. Hannover 1695.**

Gründliche *Deduction* daß dem Hauß Würtemberg das Reichs-Panner oder Fähndrich-Amt, *Prædicat, Insigne*, schon von etlichen *Seculis* her rechtmäßig zustehe, ꝛc. 1696. *f.*

Thucelius *in Electis J. P. c.* 4.

Lüttichische Wahl-Streittigkeit.

Wegen des Bißthums Lüttich ereignete sich A. 1694. *eine grosse* Streitigkeit. Nach Absterben des Bischoffs, Johann Ludwigs, Freyherrns von Eltern, suchten die Frantzosen dem Cardinal von Bouillon als Dohm-Probsten dazu zu verhelffen. Als dieses aber nicht angieng, so erwehlten 24. Canonici den Churfürsten von Cölln, Joseph Clemens; die übrigen 22. worunter der Dohm-Dechant, Freyherr von Mean der vornehmste, stimmeten auf Pfaltzgraf Ludwig Anthon, der Kayserin ihren Bruder, und wolte jede Parthey für der andern prævaliren. Indem nun wegen dieser Zwiespalt der Kayser und das Reich gar sehr in Sorgen waren, so machte der Pfaltzgraf durch seinen Tod dem Churfürsten von Cölln Platz, sonsten würden sich Oesterreich und Bayern gar sehre mit einander zerfallen haben.

Lettres historiques *d. a.* 94. *p.* 153. 418. 524. 583.
Rink *p.* 1197.
Franckenberg in Europäischen Herold *T. I. p.* 369.

Pfaltz-Veldentzischer Succeßions-Streit.

A. 1694. den 29. Septembr. gieng Pfaltzgraf Leopold Ludwig zu Veldentz und Lützelstein mit Tode ab, und erregte in dem Pfältzischen Hause

Hause wegen seiner Erbschafft grosse Streitigkeit. Der König von Schweden als Pfaltzgraf von Zweybrücken considerirte das hinterlassene Land nicht allein als eine Apanage von Zweybrücken, sondern hatte auch das Testament des letzt verstorbenen Hertzogs vor sich. Die Pfaltzgrafen von Sultzbach und Birckenfeld hingegen allegirten proximitatem gradus, und die neuern pacta familiæ. Der Churfürst von der Pfaltz urgirte das Jus primogenituræ. Birckenfeld ergriff mit Frantzösischer Hülffe die Possession, ward aber nachgehends von Chur-Pfaltz depossedirt, und ist diese Streitigkeit noch nicht abgethan.

Leopoldus 1658-1705.

vid. Scripta & Deductiones *T. I. Elect. J. P. c. 2. §. 14. 15. 17. 18. & T. II. c. 2. p. 149.*
Fabri Staats-Cantzley *T. V. c. 8.*
Johannis *in append. posterior. ad Pareum p. 516.*
Struv *in formula Success. Palatin. Sect. XIII. §. 11. p. 254.*

Mecklenburg-Güstrovischer Succesions-Streit.

Von weitern Aussehen war der Mecklenburg-Güstrovische Succesions-Streit nach Absterben Hertzog Gustav Adolphs zu Güstrau A. 1695. indem Hertzog Friedrich Wilhelm zu Grabau ex capite primogenituræ succediren solte; hingegen Hertzog Adolph Friedrich zu Strelitz sich auf das beständig übliche Jus æqualis divisionis steiffte. Als nun der Kayser dem Hertzog von Grabow die Possesion zuerkannte, und ihn durch seinen Commissarium den Grafen von Eck A. 1697. dazu einweisen ließ, so beschwerten sich die Nieder-Sächsischen Crayß-Directores, Bremen, Brandenburg und Zelle, daß der Kayser die Execution im Crayß nicht mediate durch sie hätte verrichten lassen, und depossedirten dahero den Hertzog von Grabau mit Gewalt. Der Schwedische Obrist-Lieutenant Klinkenstrom, welcher die Crayß-Völcker commandirte, vergieng sich dabey so weit, daß er den Kayserlichen Commissarium Grafen von Eck auf einen Stuhle aus Güstrau tragen ließ, als er selbsten daraus nicht weichen wolte. Der Kayser aber nahm dieses hitzige Verfahren des Klinckenstroms als die gröste Beleidigung des Kayserlichen Respects und des Juris Gentium auf, und verbote den zu Wien sich befindenden Schwedischen, Brandenburgischen, Zellischen Gesand-

Leopoldus 1658-1705.

sandten den Hof, erlangte auch diese Satisfaction, daß die Nieder-Sächsischen Crayß-Directores in einem Schreiben contestirten, daß alles, was Klinckenstrom an der Person des Grafen von Eck vorgenommen hätte, ohne ihren Vorbewust und Ordre geschehen wäre, und sie dessen üble Conduite nicht approbirten.

Theatr. Europ. *T. XV. p.* 60.
Fabri Staats-Cantzley *T. II. p.* 737. *T. III. p.* 1. & 91.
Thomasii *diss. de Officio Directorum in Executione Sententiarum.*
Rink *p.* 1285. & 1310.

Wie derselbe gehoben worden.

Der Successions-Streit aber, weil auch vorhero A. 1692. der Hertzog von Schwerin Christian Ludwig ohne Erben abgegangen war, ward endlich durch Vermittelung des Königs von Dännemarck, des Bischoffs zu Lübeck, und der Hertzoge zu Braunschweig-Wolffenbüttel durch Tractaten zu Hamburg A. 1701. den 8. Martii dergestalt gehoben, daß folgende Haupt-Theilung vor sich gienge: Hertzog Friedrich Wilhelm zu Grabau bekam das Hertzogthum Mecklenburg, das Fürstenthum Wenden oder Güstrau, das Fürstenthum und die Grafschafft Schwerin, die Herrschafft Rostock. Hertzog Adolff Friedrich zu Strelitz erhielt das gantze Hertzogthum Ratzeburg, die Herrschafft Stargard, die beyden Comthureyen Mirow und Nemerow, alle Jahr 9000. Rthlr. aus dem Boizenburger-Zoll, und 8000. zu Anlegung einer neuen Residentz. Jeder solte auch die diesen Landen zukommende Reichs-Vota führen. Es wurde ingleichen das Jus primogeniturae und die Successio linealis im Mecklenburgischen Hause eingeführet.

vid. Tractatus in Fabri Staats-Cantzley *T. VI. p.* 243.

Sachsen-Coburgischer Successions-Streit.

A. 1699. den 6. Augusti starb Hertzog Albrecht zu Sachsen-Coburg, worauf sogleich Hertzog Bernhard zu Meinungen, krafft errichteter Vergleiche die Possession in der Coburgischen Landes-Portion ergrief. Allein es regten sich die Hertzoge zu Hildburghausen und Saalfeld wider dieses Vornehmen sehr hefftig, und fiengen den schweren Coburgischen Process am Kayserlichen Hof an, welcher endlich ein-

wahl,

mahl, nach 206. ergangenen Reichs-Hofraths-Conclusis A. 1735. entschieden worden.

Leopoldus 1651-1705.

Müller *in ann. Saxon. p.* 672.
Facti Species in Electis *J. P. T. II. p.* 663. *T. III. p.* 307. *T. VI. p.* 6.

Holstein-Gottorpische Streitigkeit mit Dännemarck.

Zwischen Dännemarck und Holstein-Gottorp hat es unter der Regierung Kayser Leopolds verschiedene grosse Unruhen gegeben. A. 1675. ward Hertzog Christian Albrecht von König Christian V. zu Rendsburg in Arrest genommen, und nicht eher loß gelassen, bis er auf die Souverainité über Schleßwig renunciirte, und alles eingieng was der König haben wolte.

Pufendorff *XIII.* 42. *de reb. gestis Frid. Wilh.*

Nach seiner Erledigung wolte er zwar an dieses gewaltsame Pactum nicht gebunden seyn,

Rendsburgensia pacta non pacta 1675. *in* 4.

alleine er muste einen Exulanten bis A. 1679. abgeben, da er durch den Frieden zu Fontainebleau mit Caßirung des Rendsburgischen Vergleichs vollkommen restituiret ward.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

Dännemarck fieng aber nach diesen bald wieder an den Hertzog so lange zu plagen, daß er A. 1684. wiederum Land und Leute verlassen muste. Hierauf aber interponirte sich der Kayser, Chur-Sachsen und Brandenburg, und halffen dem Hertzog A. 1689. durch die Altonaischen Tractaten wiederum zum völligen Besitz seiner Lande.

Londorp. *T. XII. p.* 132. 401. 415.
Pufendorff *XIX.* §. 68. 72.
Theatr. Europ. *ad h. a.*

Um aber hinführo für Dännemarck destomehr sicher zu seyn, so hieng sich der junge Hertzog von Holstein Friedrich der IV. nach seines Vaters Absterben völlig an Schweden, fortificirte A. 1695. von neuen Tönningen, ließ auch sonsten hin und wieder im Lande Schantzen aufwerffen. Da nun Dännemarck das Jus fortalitiorum dem Hertzog nicht wolte zugestehen, so kam es zum neuen Krieg, den zwar 7. Potentaten durch die A. 1696. zu Hamburg und Pinnenberg vorgenom-

Leopoldus 1658–1705.

genommene Unterhandlung zu unterbrechen suchten; Holstein aber verließ sich allzusehr auf Schweden, und wolte nichts nachgeben, dahero Dännemarck ins Feld rückte, die neuen Schantzen demolirte, und A. 1700. auch Tönningen belagerte. Hierauf erschien eine Engell- und Holländische Escadre im Sund, Schweden that eine Landung mit 14000. Mann auf Seeland, Lüneburg war auch bereit Holstein hülffliche Hand zu leisten, dahero wurde dasselbe von der angedroheten Dähnischen Unterdruckung durch den noch selbiges Jahr geschlossenen Travendalischen Frieden gäntzlich befreyet.

Theatr. Europ. *ad h. a.*
Status controversiæ ad oppressionem domus Slesvico-Holsat. Gottorp. a Dania inique formatus Lugd. Bat. 1700. 8.
Pacificatio Travendalensis inita d. 18. Aug. 1700. cum aliis scriptis ad eam spectantibus vid. in Thucelii *Act. Publ. Sec.* 18. *c.* 23. *p.* 833.

In der Teutschen Reichs-Historie finden sich verschiedene Exempel, daß grosse Fürsten die Königliche Würde von den Teutschen Kaysern erhalten haben.

vid. Ludevvig *de auspicio Regum c.* 2. §. 5. *p.* 60.
Pfeffinger *ad Vitriar. T. I. p.* 424.

Friedrich Churfürst von Brandenburg nimmt von Preussen die Königliche Würde an mit Kayserlicher Einwilligung.

Jedoch hatte sich seit Kayser Friedrichs des II. Zeiten keine Gelegenheit ereignet, daß die Kayser den Königlichen Namen jemand hätten verleyhen können. Kayser Leopold aber war so glücklich, daß er das Jus appellandi Reges gewisser massen an dem Churfürsten von Brandenburg Friedrichen den III. exerciren konte. Das hintere Preussen war, wie oben erwehnet, A. 1525. unter Alberto Brandenburgico in ein weltliches von der Cron Polen zu Lehen rührendes Hertzogthum verwandelt worden. Nachgehends hatte darüber der tapffere Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg A. 1657. durch die Pacta Welaviensia die Souverainität erhalten. Dieweil nun dieselbige einen König machet, und nichts als der Königliche Name dem Churfürsten fehlte, auch die übrigen Brandenburgischen Länder von solcher Wichtigkeit sind, daß sie allerdings mit einem Königreich von Europa können abgemessen werden; so faßte Churfürst Friedrich III. den Vorsatz, sich mit Einwilligung des Kaysers als König seines Hertzogthums

tzogthums Preussens proclamiren und krönen zu lassen, welches auch den 18. Januar. A. 1701. mit grosser Solennität zu Königsberg geschahe. Der Kayser ertheilte dabey zwar nicht ein würcklich Diploma declarationis regiæ, weil der Teutsche Orden wegen seines Anspruchs auf Preussen am allermeisten wider diese Erhöhung protestirte, dem der Kayser nichts vergeben durffte, jedoch traf man dieses Temperament das Kayserliche Recht Könige zu machen dabey zu exerciren, daß der Kayser dem Churfürsten erlaubte, sich mit Kayserlicher Bewilligung selbsten die Krone aufzusetzen, weswegen der Churfürst gewisse Pacta eingehen muste.

Leopoldus 1658-1705.

Rink *in vita Leopoldi p.* 1450. ubi *inprimis gratulatio Imperat. notanda p.* 1451. *&* *pacta* 1453.

Preußische Krönungs-Geschichte durch Joh. von Beßer mit vielen Kupffern. Cölln an der Spree 1702. *f.*

Scripta ap. Thucel. *in Act. publ. Sec.* 18. *T. I. c.* 13. *p.* 721. *ubi etiam* die Beschwerungs-Schreiben des Teutschen Ordens *n. XII. p.* 767. *n.* 13. *p.* 770. 771. mit der Kayserlichen Antwort *n.* 22. *p.* 776.

Der Pabst regte sich dabey auch hefftig, und improbirte die Königl. Preußische Würde zum höchsten.

vid. ejus Schreiben an den Hoch- und Teutschmeister ap. Thucelium *l. c. n.* 21. *p.* 776. *& Breve ad Regem Galliæ ibid. n.* 24. *p.* 777. *& ejusd. Oratio consistorial. III.*

Er wurde aber heßlich abgewiesen, und hatte die wenigste Ehre von diesem unbesonnenen Widerspruch.

vid. Ludewigs Päbstl. Unfug wider die Kron Preussen *separatim,* & ap. Thucelium *l. c. n.* 25. *p.* 778.

Gleichwie man auch Preußischer Seits die Beschwerden des Teutschen Ordens auf das gründlichste ablehnte.

vid. Ludewigs vertheidigtes Preussen wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens. ap. Thucel. *l. c. n.* 26. *p.* 817.

Wie bis anhero zweyerley Calender der Julianische oder alte, und der Gregorianische oder neue im Reich üblich geworden, davon haben wir oben

Einführung des verbesserten Calenders.

Leopoldus 1658-1705.

oben Erwehnung gethan. Bey zu Ende lauffenden 17. Seculo aber geschahe es, daß auf sonderliche Bemüh- und Vorstellung Erhard Weigels berühmten Professoris zu Jena, das Evangelische Corpus zu Regenspurg den 23. Septembr. 1699. den Schluß fassete, den verbesserten Calender anzunehmen, nemlich 11. Tage nach den 18. Febr. im alten Calender des 1700. Jahrs auszulassen, und das Oster-Fest künfftig nach der Astronomischen Rechnung, wie zur Zeit des Nicænischen Concilii zu feyern, wodurch denn eine grosse Differenz im Reich gehoben wurde.

Scripta in Fabri Staats-Cantzley *T. IV. p.* 744.
Theatr. Europ. *T. XV. p.* 691.
Brunnemanni *diss. de jure undecim dierum Calendario subtractorum* Halæ 1700. 4.

Spanischer Successions-Krieg.

Mit dem Ende des 17. Seculi starb den 1. Novembr. 1700. Carl der II. König in Spanien, und gab durch sein Testament, in welchen er durch Frantzösische Intriguen mit Hindansetzung des Hauses Oesterreich, Philippen, Hertzogen von Anjou, des Königs in Franckreich Enckel zum Universal-Erben der gantzen Spanischen Monarchie ernennet hatte,

Scripta pro Successione Austriaca in Monarchia Hispan. vid. ap. Thucel. *in Act. publ. Sec.* 18. *T. I. c.* 5. *p.* 299. *ubi etiam testamentum R. Caroli II & T. II. c.* 2. *p.* 15.

Wie das Reich in selbigen gezogen wird.

Anlaß zu dem blutigen und langwierigen Spanischen Successions-Krieg, in welchen auch das Teutsche Reich nachgehends verwickelt wurde. Anfangs zwar ließ es sich gar nicht dazu an, indem die auf Franckreichs Seite gebrachte Churfürsten von Cölln und Bayern, und die wider die 9te Chur correspondirende Fürsten alles anwendeten, das Reich von einer favorablen Entschliessung vor den Kayser hierinne abzuhalten. Der Fränckische und Schwäbische Crayß schlossen dahero auch den 23. Novembr. 1700. zu Heidenheim ein Bündniß neutral zu bleiben, und sich in gute Verfassung gegen alle Anfälle zu setzen. Der Kayser hingegen, wie auch Engell- und Holland bemühten sich auch äusserst, durch besondere vortheilhaffte Tractaten und mit Versprechung des wieder an das Reich zu bringenden Straßburgs, die Franckreich nah gelegene Crayße auf andere Gedan-

cken zu bringen, welches endlich auch von der Würckung war, daß den 20. Martii 1702. zu Nördlingen die Association der 5. Crayße des Oesterreich-Fränckisch-Schwäbisch-Ober- und Nieder-Rheinischen mit der grossen Allianz geschahe. Solchemnach war es weiter gar nicht schwer die sämtlichen Reichs-Stände auf dem Reichs-Tag dahin zu bringen, Franckreich und den Hertzog von Anjou für Reichs-Feinde zu declariren, welches auch den 6. Octobr. A. 1702. jedoch mit Protestation von Chur-Bayern, erfolgte.

Leopoldus 1658-1705.

vid. Acta publ. ap. Thucel. *T. I. c.* 9. 10. 11. & *T. II. c.* 15. 16. 17.

Rink *p.* 1491. 1502.

Unterdessen waren die Kriegs-Operationes am Rhein wider Franckreich schon angegangen. Kayserswerth und Landau wurden glücklich in selbigen Jahr erobert, und es würde sonder Zweiffel der Reichs-Krieg mit Franckreich ein gutes Aussehen gehabt haben, wenn nicht selbsten in Teutschland der Churfürst von Bayern als Franckreichs Alliirter durch den Uberfall von Ulm einen gefährlichen Krieg zu eben selbiger Zeit angesponnen hätte. Diesen sonst patriotischen Churfürsten hatte die Cron Franckreich, durch die Vorstellung, wie er vor die in dem Ungarischen Kriege zum Dienst des Kaysers aufgewendete 32. Millionen Reichs-Thaler niemahls die geringste Vergeltung genossen, auf ihre Seite gebracht, und ihm hingegen die Hoffnung zu einer Krone von Schwaben und Francken gemacht; durch welches erregte Mißvergnügen, und seinen gereitzten Ehr-Geitz er sich verleiten ließ, die dem Kayser und Reich schuldige Pflicht aus den Augen zu setzen, und sich gäntzlich mit Franckreich zu alliiren.

Der Churfürst von Bayern tritt auf Franckreichs Seite.

vid. Chur-Bayrisches *Manifest & ejusd. Refutatio in* 8.

Acta publica ap. Thucel. *T. II. c.* 18. *p.* 709. *sq* 718. 719. *sq.*

Es würde zu weitläufftig fallen alle Begebenheiten dieses weitläufftigen Krieges allhier anzuführen. Mit wenigen ist dahero nur zu gedencken, daß da Oesterreich, Francken und Schwaben wegen der Frantzösischen Conjunction mit Bayern in der grösten Gefahr zu seyn schienen, so halff GOtt durch den unvergleichlichen Höchstädter Sieg, den 13. Augusti 1704. aus aller Noth. Was übrig blieb von der Frantzösischen und Bayrischen Armée bey dieser Niederla-

Und wird aus dem Reich getrieben.

ge,

Leopoldus 1658-1705.

ge, muste über den Rhein weichen, und Teutschland wurde also auf einmahl des innerlichen und allergefährlichsten Feindes befreyet.

vid. Rink *p.* 616.

Spanischer *Successions*-Krieg *p.* 717.

Kayser Leopolds Absterben.

Dieses erleichterte auch des Kaysers seeligen Hintritt aus dieser Zeit in die Ewigkeit, welcher den 5. May 1705. erfolgte.

Was er für neue Reichs-Fürsten gemacht.

Von ihm erhielten die Reichs-Fürstliche Würde 1) den 17. Febr. 1662. Joh. Ferdinand Graf *de Portia*, der auch unter gewissen conditionen ins Fürstliche Collegium introducirt ward.

Imhof *in notit. Proc. lib. V. c.* 16. §. 5. *p.* 385.

1) Portia.

2) Ost-Frießland.

2) Den 18. April. 1662. Georg Christian, Graf von Ost-Frießland.

Londorp. *T. IX. c.* 61. *p.* 286.

Imhof *l. c. lib. V. c.* 8. §. 11. *p.* 353.

3) Croy.

3) Und in eben dem Jahr Philipp, Graf von *Croy*, welcher, ob er schon die freye Reichs-Herrschafft Müllendonck erheyrathet hatte, dennoch die Introduction nicht erhalten konte.

Imhof *lib. V. c.* 13. §. 14. *p.* 378.

4) Nassau-Siegen.

4) Den 6. May 1664. Georg Friedrich, Graf von Nassau-Siegen, und seines Bruders Kinder, Wilhelm Moriz und Friedrich.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

5) Fürstenberg Heiligenberg.

5) Den 12. May ejusd. Hermann Egon, Graf von Fürstenberg, Heiligenbergischer Linie, nebst seinen 2. Brüdern, jedoch daß jener sie auf seine Kinder vererbte, diese aber solcher sich nur Lebenslang zu erfreuen hatten; wie denn auch des erstern Introduction an einen Tag mit Ost-Frießland den 6. 16. Septembr. 1667. erfolgte, und wegen der Præcedenz künfftig eine Alternation zwischen den beeden Fürstlichen Häusern Ost-Frießland und Fürstenberg beliebet ward.

Kulpis. ad Monzamb. *P. I. p.* 555.

Imhof *lib. V. c.* 9. §. 8. *p.* 356.

6) Schwartzenberg.

6) Den 14. Jul. 1670. Jo. Adolff, Graf von Schwartzenberg, der darauf den 22. Aug. 1674. introduciret worden.

Imhof *lib. V. c. X.* §. 11. *p.* 364.

Haimb *in Schwarzenberga gloriosa* §. 24. *p.* 235.

Den

7) Den 17. Jul. 1682. Georg Friedrich von Waldeck, der auch A. 1686. den 6. Novembr. die Introduction erhielt.

Leopoldus 1658-1705.

7) Waldeck.

Imhof *lib. VI. c.* 19. §. 9. *p.* 469.

Londorp. *T. XI. c.* 140. *p.* 544. & *T. XII. c.* 60. §. 99. *p.* 154.

8) Albrecht Ernst, Graf von Oettingen, welchen der Kayser aus besonderer Gnade im Diplomate seinen Oheim genennet. Wegen der Introduction aber wolte ihm das Reich nicht weiter favorisiren, als daß es ihm bey der Waldeckischen Introduction die Versicherung gab, daß ihm dieses an seinen Vorsitz künfftig nicht præjudiciren solte.

8) Oettingen.

Diar. Europ. Contin. 33. in append. *p.* 407-422. & Cont. 42. *app. p.* 350. *sq.*

Imhof *lib. V. c.* 11. §. 9. *p.* 369.

9) A. 1686. Eugenius Alexander, Graf von *Tour* und *Taxis*.

9) Tour und Taxis.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

10) Den 4. Aug. 1688. Volrad, Graf von Nassau-Usingen, und seine Vettern, Georg August Samuel von Idstein, und Johann Ernst von Weilburg.

10) Nassau-Usingen, Idstein und Weilburg.

Theatr. Europ. *ad h. a.*

11) Mense Novembr. A. 1696. Philipp Reinhard, Graf von Hanau, der sich aber der Fürstlichen Würde noch nicht gebrauchet.

11) Hanau.

Europ. Herold *T. I. p.* 612.

12) Den 3. Septembr. 1697. Christian Wilhelm, und Anton Günthern, Grafen von Schwartzburg-Sondershausen und Arnstadt, Gebrüder, welche aber deswegen in grosse Streitigkeit mit dem Hause Sachsen gerathen.

Der Grafen von Schwartzburg-Sondershausen und Arnstadt.

vid. Diploma in Lunigii *Archiv. Imp. T. XI. P. II. p.* 126. *n.* 11.

Kurtze Vorstellung daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Schwartzburg zu Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath gnugsam *qualificirt* 2c.

Fabri Staats-Cantzley *T. XII. c. X.* §. 8.

Dem Fürsten von Dietrichstein, Ferdinand, seinem Obrist-Hofmeister machte er die Oesterreichische Herrschafft Trasp von aller hohen Lan-

Dietrichstein gelangt zur Introduction im Reichs-Fürsten-Rath.

Leopoldus 1658-1705.

des-herrlichen Bothmäßigkeit frey, und verhalff dadurch, daß er den 4. Octobr. A. 1686. zur Introduction gelangte.

vid. Kayserl. Commissions-Decret in Lunigii Reichs-Archiv *T. X. P. I. p.* 456.

Imhof *in Notit. Proc. Imp lib. V. c.* 5. §. 13. *p.* 323.

Die Freyherrn von Wolffstein werden Reichs-Grafen.

Das Reichs-Freyherrliche Geschlecht derer von Wolffstein zu Ober-Sultzbürg und Pyrbaum erhub er A. 1673. in des Reichs Grafen-Stand.

vid. Diploma in Lunigii *Spicilegio Seculari* des Reichs-Archivs *P. II. c.* 67. *n.* 34. *p.* 1581. *sq.*

Des Fürsten von Anhalt-Dessau Gemahlin wird zur Reichs-Fürstin gemacht.

Und Fürst Leopolds zu Anhalt-Dessau Gemahlin, Annen Louysen von Fösen, nebst ihren Kindern A. 1701. in den Reichs-Fürsten-Stand.

vid. Diploma in Thucelii *T. III. Act. publ. c.* 11. *n.* 9. *p.* 737.

Die freye Reichs-Ritterschafft sucht vergeblich Sitz und Stimm auf den Reichs-Tägen zu erhalten.

Die Schwäbische, Fränckische und Rheinische freye Reichs-Ritterschafft suchte A. 1686. und 87. eifrigst, daß sie drey Vota curiata auf Reichs- und Crayß-Tägen bekommen mögte. Der Kayser und der Churfürst von Mayntz waren hiezu auch sehr beförderlich, die Fürsten und Städte aber wolten durchaus nicht darein willigen, dahero sie in ihrem Gesuch nicht reussiren konnten.

Acta publ. in Londorp. *T. XIII. c.* 23.

Fritsch *in elect. J. P. c.* 13.

Lunig *in Staats-Consiliis T. II. p.* 1096.

Dem Abt von Kempten wird sein Reichs-Ertz-Amt bestättigt.

Dem Abt Ruprecht von Kempten bestättigte er A. 1683. die von Alters hergebrachte Würde eines Ertz-Marschalls, einer jedesmahl regierenden Römischen Kayserin.

Diploma ap. Londorp. *T. VI. Act. publ. lib. XII. c.* 174. *p.* 567. & Lunigs Reichs-Archiv *P. Spec. Cont. I. p.* 179.

Dahero als ihm A. 1690. bey der Kayserin Krönung von Trier und Cölln in seiner Function Eintrag geschehen war, so hat er deßwegen solenniter protestiret.

vid. Lunig *l. c. p.* 181.

Kein älteres Document wird aber Kempten wegen dieser Prærogativ nicht aufzuweisen haben.

In

In dem Cammer-Gericht zu Wetzlar entstanden allerhand Unordnungen, weßwegen A. 1700. eine Extraordinair Visitation desselben vom Reiche beschlossen wurde. Ehe aber dieselbe zum Stande gebracht werden konte, kam es gar wegen der zunehmenden Uneinigkeit zwischen den beeden Præsidenten, dem Baron von Ingelheim und Grafen von Solms Laubach A. 1704. zu einen Justitio, zu nicht geringen Nachtheil der daselbst litigirenden Partheyen.

Leopoldus 1655-1705. Im Cammer-Gericht entsteht ein Justitium.

vid. Acta in Fabri Staats-Cantzley *T. IX. c. 2. T. X. c. 3. T. XI. c. 5.*

Series historica, so sich am Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht zu Zeiten des *Præsidenten* Grafen von Solms zugetragen.

Wie sehr die Studia unter Kayser Leopolds Regierung befördert worden, ist unter andern daraus abzunehmen, daß unter derselben vier neue Universitæten im Reiche gestifftet, und mit Kayserl. Privilegiis versehen worden, als A. 1677. zu Insprug, und A. 1688. zu Olmütz.

Rink *in vita Leopoldi p.* 111. 1545.

A. 1693. zu Halle im Magdeburgischen.

vid. *Privileg. in Lunigii* Reichs-Archiv *T. VII. p.* 988.

Und A. 1703. in Breßlau.

Rink *p.* 1545.

So ist auch die Nürnbergische Universität zu Altdorff durch das A. 1697. erhaltene Privilegium Facultatis Theologicæ zu ihrer Vollkommenheit gediehen.

vid. *Actus promulgat. privileg. Univ. Altorf. in* 4.

Einige gelehrte Medici errichteten A. 1660. das Collegium Naturæ Curiosorum, welches Kayser Leopold A. 1687. mit einem Privilegio bestättigte, dahero es auch Academia Leopoldina genannt wird.

vid. *Salve Academicum vel judicia & elogia super recens adornata Academia nat. curiosor.* 1662. 4.

Wedelius *in progressu Academiæ natur. Curiosor. Jenæ* 1680. 4.

Valentini *in hist. literaria S. R. I. Acad. nat. curiosor. Giessæ* 1708. 4.

Das Collegium Imperiale Historicum aber, welches der gelehrte Chur-Mayntzische Minister Boineburg, und nach dem D. Paullini, anlegen wolten, kam nicht zu Stande.

vid. Paullini *Epistola* in Tentzels Monathl. Unterredung *A.* 1689. *p.* 535. & 1690. *p.* 462.

IV.

Josephus 1705-1711. reg. 6. ætat. 33. Stellt die versprochene Reversales den Churfürsten aus.

Kayser Leopolden folgte auf dem Thron sein ältester Ertz-Hertzog der Römische König Joseph, dessen Regierung zwar kurtz, aber überaus glücklich und glorreich gewesen. Gleich beym Antritt seiner Regierung stellete er allen Churfürsten, biß auf Cölln und Bayern so Reichs-Feinde waren, die in seiner Capitulation A. 1690. versprochene Reversales aus.

Rink *in vita Josephi P. II. p.* 4.

Bringt 3. Reichs-Städte wieder zum Reich.

setzte die den Feinden abgenommene Reichs-Städte Ulm, Landau, Donawerth in die vorige Reichs-Freyheit;

Rink *P. II. p.* 31.

Macht den Hertzog von Marlborough zum Fürsten von Mindelheim.

machte den Hertzog von Marlborough den 14. Novembr. zum Reichs-Fürsten von Mindelheim mit Wohlgefallen des gantzen Reichs, dahero auch dessen Introduction in das Fürstliche Collegium den 22. Nov. 1706. ohne Schwierigkeit erfolgte.

vid. Müllers Fürstliche Erhöhung und *Introduct.* des Hertzogs von *Marlborough A.* 1707. *in* 4.

Glücklicher Fortgang des Spanischen Successions-Kriegs.

Der unter seinem Vater angegangene Spanische Succeßions-Krieg gieng unter ihm allenthalben, ausser am Rhein, glücklich von statten. In Niederlanden wurde A. 1706. Geldern, Brabant, Flandern, in Spanien Catalonien eingenommen; so musten auch die Frantzosen nach dem glücklichen Entsatz von Turin die gantze Lombardie räumen; das Königreich Neapolis und Sardinien wurden auch erobert; nur bey der Reichs-Armée wuste man von keinen Progressen zu sagen, und hatte es Noth, daß man nur defensive gehen konte, indem die Reichs-Stände, nachdem die Frantzosen und Bayern einmahl über den Rhein gejagt waren, gar nachläßig sich in Entrichtung ihres Contingents an Geld und Mannschafft bezeigten, und es also denen com-

commandirenden Generals allemahl an den nöthigsten Kriegs-Requisitis zu agiren fehlte. Der vertriebene Churfürst von Bayern suchte zwar durch seine Unterthanen dem Kayser wieder Unruhe im Reich anzurichten, indem einige die Waffen wieder ergriffen, und unter dem Namen einer versammleten Landes-Defensions Congress-Gemeindte Patente publicirten, sie wurden aber durch die Kayserlichen Trouppen gar bald auseinander gejagt.

Josephus 1705-1711.

Rink *p.* 43.

Monathlicher Staats-Spiegel *Novemb.* 1705. *p.* 78. *Jan.* 1706. *p.* 32.

Die Churfürstin von Bayern, welche ihre Frau Mutter zu Venedig besuchet, wurde nicht wieder ins Reich gelassen, die Bayrischen Printzen wurden in sichern Arrest gebracht, und es erfolgte endlich den 29. April. 1706. die Kayserliche solenne Achts-Erklärung der zween Brüder und Churfürsten von Cölln und Bayern, wozu die Churfürsten schon den 27. Nov. 1705. ihre Einwilligung ertheilet hatten.

Der Kayser ächtet Cölln und Bayern.

Acta banni in Fabri Staats-Cantzley *T. XI. c.* 11.

Rink *p.* 106.

Weil aber dem Fürstlichen Collegio davon keine Communication geschehen ware, so übergab es deßwegen zu Verwahrung Dero Gerechtsame den 7. Januar. 1707. dem Kayserlichen Principal-Commissario eine Protestation, und urgirte der gesammten Reichs-Stände Einwilligung ad Declarationem in bannum.

Fabri Staats-Cantzley *T. XII. c.* 11.

Electa I. *P. T. I. p.* 591. *T. II. p.* 595.

Wegen der Münsterischen Bischoffs-Wahl setzte es A. 1706. einen grossen Streit zwischen dem Kayser und der Republ. Holland. Der Kayser wolte zu diesen Hoch-Stifft seinem nahen Anverwandten den Bischoff von Oßnabrüg und Olmütz, Carl Josephen, Hertzogen von Lothringen geholffen wissen, die Holländer aber vermeynten an ihm keinen guten Nachbar zu haben, und bearbeiteten sich hingegen nebst dem König in Preußen sowohl bey dem Pabst, als Capitul, daß der Bischoff von Paderborn, Franciscus Arnold von Metternicht dazu gelangte, als zu welchen sie ein grösseres Vertrauen hatten. Der Kayser drohete zwar demselben die Regalia zu verweigern, ließ sich aber

Mißvergnügliche Bischoffs-Wahl zu Münster.

Josephus 1705-1711.

aber endlich durch die gründliche Remonstrationes der Republic Holland und des Königs von Preußen dahin bewegen, gedachte Wahl zu billigen.

vid. Warhaffte *Relation* was sich zu Münster wegen der Wahl des jezigen Bischoffs zugetragen, Maynz 1706. 4.

Fabri Staats-Canzley *T. XI. c. 13. inpr. p* 689.

Verdrüßlichkeiten zwischen dem Kayser und dem König in Schweden.

Nach dem Schwedischen Einbruch in Sachsen A. 1706. entstunden grosse Mißhelligkeiten zwischen dem Kayserlichen und Schwedischen Hof, welche zu einen grossen Krieg hätten ausschlagen können, wann der Kayser dem König von Schweden nicht mit besonderer Staats-Klugheit begegnet hätte. Die Retirade des aus Sachsen sich geflüchteten, und am Rhein gestandenen Moscowitischen Corpo, der verdrüßliche Handel des Schwedischen Envoye extraordinaire zu Wien, des Baron von Strahlenheims mit dem Kayserlichen Cammerherrn, Graf Zobor, und das sehr gedruckte Exercitium der Augspurgischen Confession in Schlesien wieder den Oßnabrügischen Frieden *Art. V.* §. 13. schienen dem König von Schweden Anlaß zu geben, mit dem Kayser das gute Vernehmen zu unterbrechen. Allein der Kayser that wegen des ersten und andern so billige Vorstellung und Satisfaction, daß Schweden deßwegen keinen Krieg anfangen konte, und da man meynte der Kayser würde die Restitution der Schlesischen Religions-Freyheit am allermeisten weigern, so condescendirte er auch, wieder alles Vermuthen der Schweden, hierinne, durch die den 11. 22. Augusti zu Alt-Ranstadt errichtete Convention, daß solchergestalt der König von Schweden wider Willen vom Teutschen Boden mit seiner Armée wieder nach Polen aufbrechen muste, ohne Böhmen und Schlesien, seinem Vorsatz nach, so ausleeren zu können, wie Sachsen.

werden durch den Alt-Ranstädtischen Vergleich gehoben.

Rink *p.* 237.

Schlesische Kern-Chronicke *P. I. c.* 35.

Staats-Canzley *T. XII. c.* 1. *XIII. c.* 4. *XXII.* 2.

Schwedische und Sächsische Staats-Canzley Cölln 1708. 8.

Die Mißhelligkeiten in dem Reichs-

Zu Erörterung und Abstellung der allerseitigen Cammer-Gerichts-Differenzien und Gebrechen ward von neuen A. 1707. eine extra-ordi-

ordinaire Reichs Visitations-Deputation angeordnet, welche auch den 20. Octobr. d. a. die erste Session zu Wetzlar hielte. Vor allen Dingen wurden die Auischen, Nitzschischen, Wigandischen und Pyrckischen Affairen vorgenommen und erörtert. Weil es aber mit der Visitation gar langsam hergieng, und viele nicht eher zu wieder Eröffnung dieses Gerichts schreiten wolten, als bis alle minutissima genau untersucht wären, so beschwerten sich viel Stände und privati deßwegen so lange, biß endlich selbiges den 28. Januar. 1711. wieder geöffnet wurde. Der sehr geschärffte Recessus Visitationis aber, ist erstlich den 18. Dec. 1713. publiciret worden.

Josephus 1705-1711. Cammer-Gerichte werden durch die extraord. Reichs Visitations-Deputation gehoben.

Acta in Fabri Staats-Canzley *T. IX. XI. XII. XIV. XV. XVII. XVIII. XX. XXI.*

Bücher-Cabinet *P. IV. p.* 864 *P. X. p.* 842.

Es war hohe Zeit, daß dem elenden Zustand des sehr zerfallenen Justiz-Wesens an der Cammer abgeholffen wurde; dieweil einige hohe Stände Verordnung in ihren Landen thaten, daß künfftig keine Appellationes an das Cammer-Gerichte solte zugelassen seyn, sondern vielmehr alles bey den neu errichteten Ober-Appellations-Gerichten solte entschieden werden. Weil auch der Reichs-Hofrath inzwischen von denen an der Cammer hangenden Rechts-Sachen Mandata quasi periculi in mora, oder unter dem Titul einer Provisional-Verordnung, oder in ordine ad executionem der in Cammer-Gericht gesprochenen Paritorien verfügte; so erfolgte zwar auf Beschwerung der Reichs-Stände den 14. Jul. 1706. ein Reichs-Gutachten, daß der Reichs-Hofrath von fernerer Cognition in denen bey den Cammer-Gericht hangenden Sachen desistiren solte, der Kayser wolte aber dazu seine Approbation nicht ertheilen, dahero der Streit von der Reichs-Hofraths-Jurisdiction unentschieden blieb.

Wie indessen in Reichs-Sachen verfahren worden.

Acta in Fabri Staats-Canzley *T. XII. p.* 158. 257.

Bücher-Cabinet *P. V.* §. 46. *p.* 879.

A. 1707. erhub der Kayser die Grafschafft Mœurs zu einen Reichs-Fürstenthum, und verliehe solche den 26. April dem Churfürsten von Brandenburg zu Lehen, wowieder die Naßauischen Häuser Dietz und Saarbrücken sowohl beym Reichs-Hofrath als der Reichs-Versammlung wegen ihres prætendirten Rechts eine Protestation übergaben.

Die Grafschafft Mœurs wird zum Fürstenthum gemacht.

Elect.

Joſephus 1705-1711.

Elect. J. P. *T. I p.* 241.

Staats-Canzley *T. XII. c.* 5. *p.* 130. 310. 312. 327. 330.

Die Reichs-Städte werden erinnert den Reichs-Tag fleißiger zu beſchicken.

Von vielen Jahren her hatten die Reichs-Städte die Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg gar ſehr ſchlecht beſchicket, ſo daß die wichtigſten Reichs-Geſchäffte von der Stadt Regenſpurg in dem Städtiſchen Collegio per Commiſſiones faſt mehrentheils abgehandelt wurden; Weil aber dieſes wider das Reichs Herkommen, und den Reſpect beeder höhern Reichs-Collegiorum lief, da eine eintzige Reichs-Stadt ſolchergeſtalt ein gantzes Collegium repræſentiren, und mit ihnen rathſchlagen ſolte, ſo wurde der den 13. May 1707. deßwegen von dem Churfürſtl. und Fürſtlichen Collegio gemachte Schluß dem Reichs-Städtiſchen Directorio inſinuiret, ſub comminatione excluſionis a re- & correlationibus künfftig den Reichs-Tag fleißiger zu beſchicken.

Monathlicher Staats-Spiegel May 1707. *p.* 32.

Kayſerlicher Ernſt gegen den Pabſt.

Nachdem die Frantzoſen aus der Lombardie vertrieben waren, ſo nahm ſich Kayſer Joſeph vor, den Pabſt, wegen ſeiner bißherigen groſſen Partialitæt gegen Franckreich und den Hertzog von Anjou, zu züchtigen, zumahl da der Pabſt ſein Sünden-Maaß beym Kayſer vollends dadurch häuffte, daß er mit gröſten Ungeſtümm verlangte, der Kayſer ſolte wegen der Ausübung des ihm zukommenden Rechts der erſten Bitte erſtlich um die Päbſtliche Verwilligung demüthigſt bitten.

Juſti Fontanini *Profeſſoris Romani, ſub nomine* Conradi Oligenii *Diſſertatio de primariis precibus Imperialibus. Friburgi Brisgoiæ* 1706. *in* 4.

Vindiciæ primariarum precum, Cæſ. Majeſtati ſuo uno & proprio Jure, vi ac virtute ſuæ electionis per Imperium Rom. competentium &c. opera Karoli Briſdeceni *ſive* N. C. L. B. de Lyncker *A.* 1712. 8.

Gribneri *Diſſ. de primariis precibus Imperialibus ſine indultu Pontificis validis. Lipſ.* 1707. 4.

Dahero geſchahe es auf Kayſerlichen Befehl, daß die Teutſchen ihre Winter-Quartiere in dem Parmeſaniſchen, Placentiniſchen und Ferrariſchen A. 1706. nehmen muſten. Der Pabſt ſuchte ſich dargegen mit ernſtlichen Bullen und endlich gar mit dem eitlen Bann zu

wehren,

wehren, weil aber die Zeiten der Unwissenheit verschwunden waren, da man sich durch eine solche angemaßte geistliche Tyranney hätte schrecken lassen, so wurde er damit vom Kayser verächtlich abgewiesen.

Josephus 1705-1711.

vid. Fabri *Staats-Canzley T. XIII. c. 16.*

Und suchte man vielmehr, um ihm recht Tort zu thun, von Kayserlicher Seite die zu gleicher Zeit von dem getreuen Hertzog von Modena erregte Prætension auf das Hertzogthum Ferrara zu secundiren, und nahm A. 1708. Comachio weg, welches Anlaß gab, daß man in vielen Streit-Schrifften pro und contra untersuchte, ob Comachio ein Reichs-Lehen wäre, und wie der Pabst zu diesen und mehr andern Oertern und Ländereyen gekommen.

vid. *Dissertat. historica de summo Apostolicæ Sedis Imperio in urbem comitatumque Comacli cum append. actorum. A.* 1709. 4. *auct.* Laurent. Zaccagni, *Bibliothec. Vatic.*
Piena esposizione de i Diretti Imperiali ed Estensi sopra la citta di Comacchio 1712. *f.* Autore Muratorio.

Wie nun in solcher Noth St. Peters Binde-Schlüssel nicht helffen konte, so wolte der Pabst mit St. Pauli Schwerdt drein schlagen. Die Anstalten aber zu militarischer Gegenwehr von seiner Seiten waren so schlecht, daß, da zwo Kayserl. Arméen aus dem obern und untern Theil von Italien in voller Bereitschafft stunden ihren Weg nach Rom zu nehmen, und der Pabst in Sorgen stund, es mögte ihm, wie seinem Vorfahren dem Pabst Clementi VII. zur Zeit Kayser Carls des V. A. 1527. ergehen, so muste er endlich den 15. Jan. 1709. den von dem Kayser durch den Marquis de Prie vorgeschlagenen Vergleich annehmen, und darinnen unter andern eine bessere Beobachtung der Neutralität versprechen.

Rink *p.* 363. 436.

du Mont *nouveau Recueil T. II. p.* 351.

Die Italiänische Vasallen, so sich in dem Italiänischen Krieg nicht nach ihrer Pflicht und Schuldigkeit aufgeführet hatten, straffte der Kayser gleichfalls nach Verdienste ab. Der Hertzog von Mantua ward den 30. Jun. A. 1708. in die Acht erkläret; ein gleiches wiederfuhr dem Hertzog von Mirandola; dem Hertzog von Parma und dem Fürsten Piombino wurden ihre Güter im Neapolitanischen confiscirt,

Kayserliche Bestrafung der untreuen Italiänischen Vasallen.

Josephus 1705-1711.

und muste der letzte auch sein Ländgen mit dem Rücken ansehen. Auf das Hertzogthum Mantua formirte zwar die Guastallische Linie eine Prætension, sie muste aber zufrieden seyn, daß sie der Kayser nur mit Bozzolo und Sabonieda belehnte, und Mantua zu einen beständigen Kayserlichen Waffen-Platz destinirte. Das Hertzogthum Montferrat bekam der Hertzog von Savoyen, welcher A. 1703. wieder zum Kayser getreten war. Das Hertzogthum Mirandola und Concordia erkauffte der Hertzog von Modena.

Bücher-Cabinet *P. XIII.* §. 80. *p.* 95.

Solchergestalt hat Kayser Joseph die alten Reichs-Rechte in Italien höchst-rühmlichst cum fremitu Papæ vertheidiget, und verdienet dahero mit allem Recht ITALIÆ VINDEX genennet zu werden.

Der alten Fürsten Gesuch wegen neuer Stimmen auf dem Reichs-Tag.

Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg bemühten sich, wegen der so vielen gemachten und in den Fürsten-Rath genommenen neuen Fürsten, verschiedene alte Fürstliche Häuser um Vermehrung ihrer Reichs-Votorum, damit wenn es ja auf die Anzahl der Namen ankommen solte, sie von den neuen Fürsten mit der Zeit nicht überstimmet werden mögten. Unter solchen war 1) der Bischoff von Münster, der A. 1707. abermahls von wegen des Burggrafthums Stromberg anhielte.

Staats-Spiegel *Dec.* 1707. *p.* 21.

2) Der Hertzog von Würtemberg prætendirte dergleichen wegen des Hertzogthums Teck.

vid. Deductio in der Staats-Canzley *T. XII. p.* 742.

3) Sachsen-Weissenfels wegen des Fürstenthums Querfurth.
4) Wolffenbüttel wegen Blanckenburg.
5) Chur-Sachsen wegen Thüringen, Meißen und der Burggrafthümer zu Magdeburg und Meißen.
6) Saltzburg wegen Gurck, Chiemsee, Seckau und Lavant.

vid. Unmaßgebliche Gedancken über die gesuchte neuen Vota im Fürsten-Rath in 4.

Elect. *J. P. T. I. p.* 29. *T. II. p.* 1088.

7) Sachsen-Zeitz und Merseburg verlangten auch die Readmission ad votum & Sessionem.

Staats-Canzley *T. XII. p.* 739.

Staats-

Staats-Spiegel *Feb.* 1708. *p.* 73.

8) Der Pfaltzgraf von Sultzbach erhielt zwar A. 1709. ein Kayserliches Commissions-Decret zur Introduction, wegen der ihm A. 1656. von Neuburg abgetretenen Superiorität in seinen Landen, weßwegen er auch war Catholisch worden, er konte aber wegen der Chur-Pfältzischen Protestation dazu nicht gelangen. 9) Am allereifrigsten suchte Preußen die Mörsische Admission, und drohete durch eine Appendicirung an das Magdeburgische und Halberstädtische Votum eigenmächtig deßwegen sich in Possession zu setzen. Weil aber durch dieses unerhörte Unternehmen sich würde der gantze Reichs-Tag zuschlagen, so hat man gäntzlich davon abgestanden.

Bücher-Cabinet *P. VI. n.* 13. 81. *p.* 100. *sq.*

Den 1. May A. 1707. erhub der Kayser seinen Liebling und obersten Hof- und Land-Jäger-Meister, Leopold Matthiam, Grafen von Lamberg, sammt allen dessen und der sogenannten Maximilianischen Linie männlichen Descendenten in den Reichs-Fürsten-Stand, und belehnte ihn mit der durch die Bayrische Achts-Erklärung vacant gewordenen Landgrafschafft Leuchtenberg. Mecklenburg-Schwerin protestirte dawider wegen eines alten auf diese Landgrafschafft habenden Rechts. Anhalt und Salm wolten es auch nicht zugeben, daß der neue Fürst wegen Leuchtenberg so vielen alten Fürstlichen Häusern vorsitzen solte. Allein unter allen diesen protestiren so gelangte derselbe durch einen besondern Zufall den 7. Aug. 1709. zu Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath.

Der Graf von Lamberg wird Landgraf von Leuchtenberg.

Staats-Canzley *T. XIII. p.* 464. 478. *T. XIV. p.* 444.
Staats-Spiegel *T. II. p.* 150.
Electa *J. P. T. I. p.* 354.

Weil biß anhero im Feldzug am Rhein wieder Franckreich der gröste Fehler und Mangel in einer wohlversehenen Operations-Cassa bestanden war, so wurden endlich dazu A. 1707. durch einen Reichs-Schluß 200. tausend Rthlr. auf das gesammte Reich nach Proportion des einem jeden Crayße zugetheilten Mannschaffts-Contingents angelegt, solche in Franckfurt zu bezahlen. Man brachte aber fast einen gantzen Sommer mit denen Berathschlagungen darüber zu, da inzwischen die Frantzosen viele Millionen Contributions-Gelder aus dem Reiche zogen.

Errichtete Reichs-Operations-Cassa.

Josephus 1705-1711.

Staats-Canzley *T. XII. p.* 505.
Staats-Spiegel *Octobr.* 1707. *p.* 35.

Kayserl. Confirmation der Privilegien des Johanniter-Ordens.

Der Johanniter-Orden hatte sich bis anhero sehr beklaget, daß seine Commenden öffters an auswärtige vergeben würden, und brachte es dahero beym Kayser dahin, daß derselbe A. 1708. die Privilegia des Ordens mit einer grossen Ampliation confirmirte, und verordnete, daß hinführo alle Fremden in Ewigkeit von den Beneficiis des Ordens solten ausgeschlossen bleiben.

Diploma in Fabri Staats-Canzley *T. XVII. p.* 818.

Unruhe in Hamburg wird durch eine Kayserliche Commission abgethan.

In Hamburg ereignete sich A. 1707. zwischen dem Rath und der Bürgerschafft eine gefährliche Unruhe, welche D. Krumholtz, Pastor zu St. Petri, und Balthasar Stielcke, ein Bortenwürcker, daselbst erregten, weil der Rath den Lic. Berthold Feind, wegen einiger anzüglichen Verse, in seiner aus dem Holländischen übersetzten Satyre vom Lob der Geldsucht, nach ihren Willen nicht sogleich als einen Pasquillanten bestraffen wolte. Dahero derselbe von dem aufgewiegelten Pöbel seines Amts und Würden mit Gewalt entsetzt wurde. Diesem Unheil abzuhelffen muste die Stadt Nieder-Sächsische Crayß-Völcker einnehmen, und ward darauf eine Commission angestellet, welche sich wegen der dabey vorfallenden vielen Neben-Streitigkeiten gar lange verzögerte. Denn man disputirte erstlich ob dieselbe eine Crayß- oder absolute Kayserliche Commission zu nennen seye? Hernachmahls wolte der Chur-Braunschweigische Minister dem Schwedisch-Bremischen, Magdeburgischen und Wolffenbüttelischen vorgehen, weil das Officium eines Crayß-Directoris keinen Rang gäbe etc. daß also die Commission, die sich den 8. Octobr. 1708. angefangen hatte, sich erst den 17. Octobr. 1710. endigte; da dann obbesagte Aufwiegler mit ewiger Gefängnuß bestrafft wurden.

Acta Hamburgensia.
Staats-Canzley *T. XIII. p.* 714. 794. 725. 748.
Electa *J. P. T. I. p.* 456. 471.
Bücher-Cabinet *VII.* 15. 93. *sq. p.* 227.

Brandenburg nimt Titel und Wapen von Mecklenburg an.

Der König von Preußen als Churfürst von Brandenburg erneuerte A. 1708. mit dem Hertzog zu Schwerin den alten Mecklenburgischen Expectanz und Erb-Vergeich, und nahm deswegen sammt seinem gan-

gantzen Hause den Titul und Wappen von Mecklenburg an, wowieder sich Mecklenburg-Strelitz vergeblich regte.

Josephus 1705-1711.

Königl. Preußische *Information* mit Beylage in Fabri *Staats-Canzley T. XIV. p.* 1. 73.

Strelizisches Memorial *ibidem.*

Der Chur-fürst von der Pfaltz bekommt seine alte Stelle und Ertz-Amt wieder.

Im Churfürstlichen Collegio ereigneten sich A. 1708. grosse Veränderungen. Der Churfürst von der Pfaltz, Johann Wilhelm, erhielt den 23. Junii die alte Pfältzische Chur-Würde, welche ehemahls in der Böhmischen Unruhe vom Pfältzischen Hause ab, und auf das Bayrische gekommen war, nebst dem Ertz-Truchseßen-Amt, der Obern Pfaltz und der Grafschafft Chamb.

Staats-Canzley *T. XIII. c.* 10. *p.* 439.

Readmission der Kron Böhmen. Chur-Braunschweig-Lüneburgische Introduction.

Ingleichen so erfolgte den 7. Sept. die Readmission von der Cron und Chur Böhmen bey allen Reichs-Deliberationen ins Churfürstliche Collegium, und die Chur-Braunschweig-Lüneburgische Introduction in eben dasselbe, welche beyderseits einander hiezu befördert hatten, und der Kayser auch die hiebevor deßwegen gar schwierige Fürsten durch die Erklärung befriediget hatte, daß künfftighin keine neue und mehrere Chur-Würde, ohne des gesammten Reichs Einwilligung, solte eingeführet werden; wobey sich doch die Catholischen ausdungen, daß wenn nach Abgang beyder Rudolphinischen und Wilhelminischen Chur-Linien im Hause Pfaltz die Pfältzische Chur-Würde wieder an einen protestantischen Fürsten fallen würde, die Hannoverische Chur aber noch stünde, so solte der vorsitzende Catholische weltliche Churfürst allemahl ein votum supernumerarium haben.

Electa *J. P. T. I. p.* 10.

Staats-Canzley *T. XIII. c.* 9. *p* 410.

Hertius *de renovato imperii & regni Boh. nexu.*

Hierauf wurde auch den 12. April. 1710. der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg mit dem ledig gewordenen Reichs Ertz-Schatzmeister-Amt belehnet.

Staats-Canzley *T. XV. p.* 834. 36. 38.

Europ. Fama *T.* 100. *p.* 289.

Strittige Wahl der Aebtißin zu Quedlinburg.

Wegen der Wahl einer Aebtißin von Quedlinburg sind von A. 1704. bis 10. die grösten Streitigkeiten gewesen. Die Decanißin und Ca-

Josephus 1705-1711.

nonitzin, zwo leibliche Schwestern aus dem Gräflichen Hause Schwartzburg, ernennten die Printzeßin von Sachsen-Weissenfels, Magdalenen Sibyllen zur Abtißin, womit aber der König von Preussen, als Schutzherr des Stiffts, und die Gräfin von Königsmarck, als Pröbstin, nicht zufrieden waren. Es resignirte zwar hernacher die Weissenfelsische Printzeßin selbsten, als sie sich mit dem Hertzog von Eisenach vermählte, und dahero wolte der Kayser sowohl als Brandenburg und die Pröbstin haben, daß die Printzeßin von Sachsen-Meinungen, Elisabetha Christina, solte erwehlt werden. Allein die Schwartzburgischen Schwestern wolten sich diese nicht aufdringen lassen, sondern erwehlten den 6. Novembr. 1708. wieder die Kayserliche Inhibition die Printzeßin Maria Elisabeth von Holstein-Gottorff, und behaupteten auch ihre per majora vorgenommene Wahl. Obwohlen nun aber der Kayser zu Bestraffung dieser Wiedersetzlichkeit dieselbe cassirte, und auf dessen Befehl ein neuer Wahl-Actus muste vorgenommen werden, so blieben doch in demselben die Schwartzburgischen Schwestern bey der Holsteinischen Printzeßin, welche der Kayser endlich den 15. Decembr. 1710. confirmirte.

Staats-Canzley *T. XIII. p.* 545. *T. XIV. p.* 493. 533.
Electa *J. P. T. I. p.* 325. 28.
Bücher-Cabinet *VIII.* 17. 105. *p.* 401.

Neue Reichs-Grafen als 1) Wartenberg.

Die Reichs-Gräfliche Collegia sind unter Kayser Joseph mit etlichen sehr ansehnlichen Gliedern vermehret worden. Der Königl. Preußische Ober-Cämmerer und höchste Staats-Minister, Johann Casimir, Graf von Wartenberg, welchen Kayser Leopold allbereit A. 1699. mit dem Reichs-Grafen-Stand begnadiget, gelangte A. 1709. wegen der unmittelbar allodialen und frey gewordenen Herrschafft Wartenberg und dazu gehörigen Güter in der Untern Pfaltz, welche Kayser Joseph A. 1707. für eine Reichs unmittelbare Grafschafft erklärte, zu Sitz und Stimme unter den Rheinischen Grafen auf dem Reichs-

2) Platen.

Tage. Ein gleiches erhielt A. 1709. wegen der von dem Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg erhaltenen Reichs-Herrschafft Hallermünde, unter den Westphälischen Grafen, der von Kayser Leopold A. 1689. in dem Grafen-Stand erhobene Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Geheimde Rath, Franciscus Ernst von Platen. So wurde

3) Stadion

auch Graf Johann Philipp von Stadion wegen der von Chur-Pfaltz

an sich gebrachten Herrschafft Thanhausen von dem Schwäbischen Reichs-Gräflichen Collegio ad Votum & Sessionem auf Kayserliche Recommendation A. 1709. admittiret.

Josephus 1705-1711.

Staats-Canzley T. XIII. p. 795. 797. T. XVI. 219. p. 223. 228. 233.

A. 1709. wurden die Præliminaria des Friedens mit Franckreich auch was Teutschland betraf, kund, die zwar freylich also beschaffen waren, daß sie denen meisten Ständen gar nicht gefallen konten, die vielmehr die versprochene Redintegration der Obern Crayse, und eine Barriere von der Schweitz an bis an die Mosel, Saar und Maas verlangten.

Schlechte Frantzösische Friedens-Præliminaria vor das Reich.

Staats-Canzley T. XIV. p. 749. 712. 723. 745. 774.

Weil aber das Teutsche Reich nach der Höchstädter Schlacht in seinen Kriegs-Anstalten gegen Franckreich gar saumselig gewesen war, daß auch keine Excitatoria von Engell- und Holland jemahls hatten was fruchten können, so hatte es nicht das Ansehen, daß Engell- und Holland, die ohnedem nur lediglich wieder auf ihren Vortheil bedacht waren, zu wieder Erlangung der verlohrnen Reichs-Lande im Elsaß vieles bewürcken würden, wie auch der Ausgang gewiesen. Jedoch giengen hierauf die Streitigkeiten wegen einer Reichs-Deputation zu dem bevorstehenden Friedens-Werck von neuen an. Anfangs verglich man sich dahin, daß solche in nicht mehr als sechs Personen oder Ständen von beeden Religionen bestehen solte; davon zween aus dem Churfürstlichen, nemlich Mayntz und Sachsen, so viel aus dem Fürstlichen, und zwar Oesterreich und Magdeburg, und wieder so viel von dem Reichs-Städtischen Collegio abzuordnen. Das Fürstliche Collegium aber brachte es nachgehends dahin, daß vier Deputirte aus demselben, als Oesterreich, Pfaltz-Neuburg, Magdeburg und Bremen, zu bessern Behuff des Evangelischen Wesens, benennet wurden. Es wurde auch über die Frage gestritten, ob ein Reichs-Stand ex duplici capite der Deputation beywohnen könte? e. g. Chur-Pfaltz und Pfaltz-Neuburg. Die Reichs-Grafen wolten auch mit zu der Deputation gezogen seyn.

Was wegen der Reichs-Deputation zur Friedens-Handlung vorgegangen.

Staats-Canzley T. XIV. p. 860. 784. XXIV. p. 1085.
Electa J. P. T. III. p. 95. 142.

Den

Josephus 1705-1711.

Von den Evangelischen vergeblich gesuchte Abolition der Religions-Clausul im 4ten Artic. des Ryßwickischen Friedens.

Den hefftigsten Streit aber setzte es wegen der gäntzlichen unbeschränckten Abolition der dem Evangelischen Wesen so nachtheiligen und niemahls agnoscirten Clausul des IV. Articuls in dem Ryßwickischen Frieden, als worauf die Evangelische Stände nunmehro gänzlich bestunden, wobey aber die Catholischen allerhand Ausflüchte suchten, auch würcklich endlich im Hauptwerck die Evangelischen nichts erhielten.

Staats-Canzley *T. XV. p.* 139. 153. *sq.*
Staats-Spiegel *T. VII. p.* 615. *T. XXI. p.* 742. *T. XXIII. p.* 964.

Streit wegen des Directorii Corporis Evangelici

A. 1709. kam das Jus Directorii inter Evangelicos auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Streit. Denn als in Abwesenheit des Chur-Sächsischen Gesandtens der Chur-Brandenburgische sich desselben unternommen hatte, und solches einigen fremd vorkommen wolte, legte er seine Befugnisse in einer Deduction an Tag, worinnen er behauptete, wie das Jus Directorii inter Evangelicos niemahl einem Chur- oder Fürstlichen Haus eigen, sondern je und allewege in der Ordnung und auf dem Vorsitz gegründet gewesen; welche aber Chur-Sachsen refutirte, und in einem andern Scripto darthat, daß vom Anfang der Reformation dem Churfürsten von Sachsen, das Directorium in Evangelischen Religions-Sachen selbsten vom Kayser und allen Catholischen Ständen, wie auch sogar vom Pabst, wäre zugestanden worden.

Electa *J. P. T. I. p.* 612. 622.

Die Errichtung der beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation wird reassumirt.

Nachdem bereits über 60. Jahr wegen Errichtung einer beständigen Wahl-Capitulation war gestritten worden, so ward endlich A. 1709. dieselbe auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wieder vor die Hand genommen. Hierzu gab die Chur-Cöllnische, Bayrische und Mantuanische Achts-Erklärung denen Fürsten Anlaß, sintemahl man bey solchen derer Fürsten Einwilligung nicht verlanget hatte. Dahero der Kayser, um selbige zu befriedigen die Deliberationes zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio wegen der beständigen Wahl-Capitulation wieder anfangen ließ. Der Aufsatz derselben war schon seit A. 1664. fertig, und stritte man noch wegen der Vorrede, und des Schlusses, indem die Churfürsten sich dabey das Jus capitulandi

alleine

alleine vorbehalten wolten, bey welchen es doch endlich die Fürsten nach vielen Disputen bewenden lassen musten. Die Collationirung aber derselben ist erstlich nach dem Tod Kayser Josephs vorgenommen, und den 8. Julii 1711. publiciret worden.

Josephus 1705-1711.

Electa *J. P. T. II. p.* 583.

Staats-Spiegel *T. III. p.* 276. *T. V. p.* 439. *T. VIII. p.* 616. 620.

Staats-Canzley *T. XVII. p.* 677. 680.

Wildvogel *in Diss. de capitulatione perpetua.*

Zwischen dem Stifft Hildesheim und dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hause kam es abermahl A. 1709. wegen harter Bekränckung der Evangelischen daselbst von der Catholischen Geistlichkeit, zu einer Weitläufftigkeit. Das Capitul wolte das Palladium derselben, den sogenannten Consistorial-Recess, vor ungültig halten, häuffete auch sonsten die Beschwerden der Evangelischen Gemeinde; dahero der Churfürst erstlich die Gefälle der Catholischen Geistlichkeit sequestrirte, und da dieses nichts verfangen wolte, die gesammten Stiffts-Lande so lange mit Soldaten belegte, bis sie sich zu Beruhigung des Evangelischen Wesens in einem den 11. Julii 1711. zu Hildesheim neu errichteten Recess verstehen muste.

Hildesheimischer Religions-Handel.

Antivindiciæ Statuum Episcopatus Hildesiensis Evangelicorum Hildesh. 1703. *f.*

Staats-Canzley *T. VIII. c.* 12. 13. *T. XV. p.* 778. *T. XVI. p.* 74. 791.

Electa *J. P. T. III. passim inpr. p.* 656.

Zu allerletzt machte Kayser Joseph den 19. Martii 1711. seinen Obrist-Hofmeister, Johann Leopold Donaten, Grafen von Trautson, zum Reichs-Fürsten, und starb bald darauf den 17. April gantz unvermuthet im 33. Jahr seines Alters an Kinder-Blattern.

V.

Carolus VI. 1711. Reichs-Vicarii nach K. Josephs Tod.

Bey dieser Verledigung des Römischen Teutschen Reichs übernahmen die beyden Reichs-Vicarii, Chur-Pfaltz und Sachsen, die Reichs-Verwaltung in denenjenigen Reichs Landen, welche ihnen in der Güldnen Bulle angewiesen sind.

vid. Vicariats-Patente von Chur-Pfaltz *d. d.* 23. *Apr.* von Chur-Sachsen *d. d.* 22. *Apr.* in Fabri Staats-Canzley *T. XVII. c.* 11. *p.* 621. und *Elect. J. P. T. III. p.* 5. *n.* 18.

Was im Reichs Cammer-Gerichte vorgegangen.

Das Reichs Cammer-Gericht blieb offen, und wurde alles darinne unter dem gemeinen Vicariats-Insiegel ausgefertiget.

Staats-Canzley *T. XVII p.* 950.

Damit auch bey derselben die höchst nöthig vorgenommene Visitation ihren Fortgang haben mögte, so wurden von den Vicariis denen Kayserl. Principal-Commissariis, dem Abt von Kempten und Reichs-Hofrath Zimmermann ihre Vollmachten erneuert.

Staats-Canzley *T. XVII. p.* 583.

Electa *J. P. T. III. part.* 12. *n.* 39. *p.* 1065.

Da hierauf auch nach Absterben des Cammer-Richters, des Fürstens von Nassau-Hadamar, bey der entstandenen Streitigkeit, wer bey währender Reichs-Vacanz in Solio sitzen solte, endlich solches dem ältesten Catholischen Praesidenten, dem Freyherrn von Ingelheim ex jure Senii war zugestanden worden, die sämmtlichen Reichs-Grafen aber darwieder mit einer Protestation einkamen, dieweil derselbe kein Reichs-Graf wäre, so erhielten dieselben von dem Pfältzischen Reichs-Vicariat einen Revers, daß die Bestellung des Freyherrn von Ingelheim zum Cammer-Gerichts Amts-Verweser ihren Gerechtsamen ohnnachtheilig seyn solte.

Appendix zum 36sten Theil des Staats-Spiegels *p.* 1101, 1105.

Der

Der Reichs-Hofrath hingegen wurde gewöhnlicher massen geschlossen, ohngeachtet sich derselbe äusserst bemühet hatte, die Vicarios dahin zu vermögen, daß sie dessen Sessiones ferner erlaubt hätten.

Carolus VI. 1711. Der Reichs Hofrath wird nicht continuirt

Bücher-Cabinet P. 22. n. 72. 2. p. 257.

Die Reichs-Versammlung aber zu Regenspurg wurde in so weit fortgesetzet, daß die Gesandten daselbst beysammen blieben, und nur ausserordentlich zusammen kamen, wie denn auch kein Reichs-Gutachten oder Schluß i dessen gemacht worden. Es erhielte auch der Kayserl. Principal-Commissarius, der Cardinal von Lamberg, von Reichs Vicariats-wegen die Vollmacht zu Fortführung seiner Principal-Commission. Das vornehmste so indessen vorgieng, war die Collationirung der beständigen Wahl-Capitulation, davon oben geredet worden. Woran aber doch die Reichs-Vicarii keinen Theil nehmen wolten, sondern es dem Mayntzischen Directorio als ein voreiliges Verfahren auslegten, und durchaus das Assertum nicht eingestehen wolten, daß sich schon zu Regenspurg sämtliche Churfürsten und Fürsten in puncto Capitulationis perpetuæ vereinbaret hätten, daß deren Project zum Grund der neuen Capitulation genommen werden solte.

Der Reichs Tag zu Regenspurg wird fortgesetzt.

Staats-Spiegel P. 36. p. 986-987.

Was andere Begebenheiten in diesem Interregno anbetrifft, so wolte das Stifft Lüttich in soweit nicht das Pfältzische Vicariat erkennen, als es auch die Regierung desselbigen mit Ausschliessung des Dohm-Capituls zu verwalten suchte.

Staats-Spiegel P. 30. p. 502.

Als der Fürst von Nassau-Hadamar den 28. May 1711. verstorben, und wegen der Succession zwischen denen Agnaten Streitigkeit entstund, so sequestrirte Chur-Pfaltz dessen Land bis zu Austrag der Sache.

Staats-Spiegel P. 30. p. 464.

Jngleichen restituirte Chur-Pfaltz den Fürsten zu Nassau-Siegen in sei-

Carolus VI. 1711.

seine Lands-Regierung, welcher er seit A. 1708. wegen des mit seinen Unterthanen geführten Processes hatte müßig gehen müssen.

Staats-Spiegel P. 36. p. 1108.

Zwischen Sachsen-Weymar und dem Fürsten zu Schwartzburg-Arnstadt kam es zu einer grossen Thätlichkeit wegen der von Schwartzburg erlangten Fürstlichen Würde, welche man sich Sächsischer Seite für sehr nachtheilig hielte. Denn Sachsen-Weymar bediente sich der favorablen Gelegenheit des Chur-Sächsischen Vicariats, und besetzte den 9. Jun. 1711. Arnstadt mit 1500. Mann, ließ den Schwartzburgischen Cantzler gefänglich nach Weymar bringen, und ordnete daselbst eine Commission zu Untersuchung des bisherigen Arnstädtischen Verfahrens an. Bey so gestalten Sachen, da sich Schwartzburg vom Reichs-Vicariat keiner Hülffe zu versehen hatte, würckte es beym Cammer-Gericht ein Mandatum sine clausula an Sachsen-Weymar aus, daß es dem zufolge seine Commission aufheben, und den Cantzler wieder auf freyen Fuß stellen muste.

Staats-Canzley *T. XVII. p.* 533. 538. *T. XVIII. p. 362.*
Staats-Spiegel *P.* 30. *p.* 459. *P.* 32. *p.* 683.
Electa *J. P. T. III. p.* 107. 807. 1077. *T. IV. p.* 661. *T. V. p.* 553.

Der Wahl-Tag muß bey der angesetzten Zeit bleiben.

Den Wahl-Tag setzte Chur-Mayntz auf den 20. Aug. 1711. zu Franckfurt am Mayn an, und suchte hernachmahls selbigen, wegen der Furcht vor Franckreich, auch mit Gutbefinden von Chur-Böhmen und Pfaltz, zu verkürtzen, und auf den 20. Julii zurück zu setzen. Es wolte aber der Churfürst von Sachsen in dieses Begehren nicht willigen, weil er, wegen der allzugrossen Entfernung, in so kurtzer Frist die benöthigten Instructiones und andere dazu erfordernde Anstalten nicht expediren könnte. Dahero es bey dem zuerst angesetzten Wahl-Termin sein Verbleiben haben muste.

Es geschicht die Collation der beständigen Wahl-Capitulation.

Die Fürsten säumten indessen nicht das Project der beständigen Wahl-Capitulation, wie allbereit gemeldet, zu collationiren, damit dasselbe zum Grund der Capitulation des neuen Kaysers gelegt würde,

de, hatten auch in willens deswegen eine eigene Deputation nach Franckfurt auf den Wahl-Tag abzuschicken, und wolte auch ein gleiches das Reichs-Städtische Collegium thun, es ist aber beydes unterblieben.

Carolus VI. 1711.

Staats-Canzley *T. XVII. p. 672.*

Project der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-*Capitulation in Electis J. P. T. III. p. 861.*

Die exulirende Churfürsten von Cölln und von Bayern suchten auch eifrigst zur Wahl gelassen zu werden, und da Mayntz neben den übrigen Churfürsten, wegen der noch nicht aufgehobenen Acht, ihrem Gesuch kein Gehör gab, so protestirten sie zum Voraus wieder die Wahl-Handlung, woran man sich aber nicht kehrte.

Chur-Cölln und Bayern suchen vergeblich bey der Kayserl. Wahl zu seyn.

Staats-Canzley *T. XVII. p. 631. 633. 645.*

Bayrisch- und Cöllnische *Protestation in Elect. J. P. p. 998.*

Die Berathschlagungen wegen der neuen Kayser-Wahl nahmen den 25. August. 1711. ihren Anfang, und continuirten bis den 12. Octobr. an welchen dieselbe solenniter vor sich gieng. Von denen Churfürsten waren in Person zugegen Mayntz, Trier und Pfaltz. Alle Stimmen fielen einmüthiglich auf den König in Spanien und Ertz-Hertzog in Oesterreich, Carln, des abgelebten Kayser Josephs Bruder aus. Die Notification geschahe demselben den 30. dito durch Pfaltzgraf Carl Philipp von Neuburg zu Meyland, nachdem er kurtz vorher von Barcellona nacher Teutschland aufgebrochen war. Den 19. Decembr. hielt er seinen Einzug in Franckfurt und beschwur die Capitulation. Den 22. dito drauf erfolgte die Krönung mit gewöhnlichen Ceremonien.

K. Carl in Spanien wird zum Römischen Kayser erwehlt und gekrönt.

Diarium der Wahl und Krönung Kayser Carls *VI. f.*

Was die Capitulation anlanget, so legte man zwar das collationirte Project der beständigen Wahl-Capitulation zum Grunde, die Churfürsten aber gebrauchten sich dabey, nach den vorkommenden besondern Umständen und Erforderung des gegenwärtigen Zustandes des

Dessen Capitulation.

Carolus VI. 1711.

Teutschen Reichs gar mercklich ihres zukommenden und vorbehaltenen Juris adcapitulandi, dahero dieselbe so eingerichtet wurde, daß kein Zweiffel, es könne selbige vor die vollkommenste unter allen bisherigen Wahl-Capitulationen passiren. In dem Prologo derselben ist denen Churfürsten das Prædicat: Hochwürdigst und Durchlauchtigst beygeleget worden, so vordem nicht geschehen, wie denn auch der Kayser Articulo III. versprochen, mit diesen Prædicaten gegen dieselbe zu continuiren. Anderer Aenderungen zu geschweigen, so am besten aus Gegeneinanderhaltung derer Capitulationen zu sehen.

vid. *Electa J. P. T. IV. p. 3. n. 7. p.* 187.
Gegenwärtige Verfassung der Kayserlichen Regierung in Teutschland, wie solche enthalten in der *Capitulation Caroli VI.* **Leipzig 1713. 4.**

Jedoch ist absonderlich zu mercken, daß vermöge des Art. XX. der Capitulation hinführo niemand ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des gesammten Reichs solte in die Acht erkläret werden, und wurde deshalben ein besonderer Modus præscribirt.

Einiger Fürsten Protestation dagegen.

Ob nun gleich, wie gemeldet, die Capitulation nach dem Project der perpetuæ Capitulationis war abgefasset worden, so übergaben doch verschiedener geist- und weltlicher Reichs-Fürsten zu Franckfurt anwesende Gesandten dem Kayser den 7. Januar. 1712. im Namen ihrer Principalen eine Protestation wegen verschiedener ihrer Ehren und Prærogativen gar nachtheiligen Passuum, welche in die Capitulation mit eingeflossen wären.

vid. *Ea in append. documentorum* in gegenwärtiger Verfassung des Teutschen Reichs *p.* 723.

Des Pabsts wunderliche Attentata bey der Kayserl. Wahl.

Der Pabst führte sich bey dieser Kayser-Wahl am allerübelsten auf, und ließ durch seinen Nepoten Albani, der den Titul eines *Nuncii* zu Cölln annahm, an allen Churfürstlichen Höfen und auch zu Franckfurt Schrifften ausstreuen, in welchen er von dem Römischen Teutschen Reiche als seinem Eigenthum redete. In Catalonien kam so-

gar

gar ein Buch zum Vorschein, worinnen behauptet wurde, daß der Pabst bey der Kayser-Wahl die höchste Gewalt hätte. Eben dieser Albani verlangte mit aller Gewalt, die noch in der Reichs-Acht stehende obige zween Churfürsten zur Wahl zu lassen, und daß in die Capitulation gewisse unrechtmäßige Forderungen des Römischen Hofes, unter andern die wieder Einräumung von Comachio, solten einverleibet werden. Ingleichen, daß zu der Wahl-Handlung ein Päbstlicher Nuntius nicht etwa nur zu Gefallen, sondern aus Schuldigkeit solte admittiret werden. In entstehenden Fall bedrohete er Mayntz, daß der Pabst dem Reichs Vice-Cantzlar und Grafen von Schönborn die Coadjutorie von Bamberg nehmen, Trier das Bißthum Olmütz entziehen, des Churfürsten von Pfaltz Bruder dem Teutsch-Meister die Coadjutorie zu Mayntz nicht confirmiren, Preußen den Königlichen und Hannover den Churfürstlichen Titul streitig machen würde. Allein es wurde nach allen diesen so wenig gefraget, daß Albani, um viele Prostitution zu vermeiden, sich endlich von Franckfurt nach Cölln unter dem Vorwand einiger Geschäffte begeben muste, wie denn auch die gantze verständige Welt diese Päbstliche Impudenz bey diesen heitern Zeiten detestirte.

Carolus VI 1711.

Leere Päbstliche Drohung.

vid. *Remarques nouvelles sur le bref de sa Sainteté a sa M. l' Imperatrice mere & sur l'explication qu'on y a donnée a Rome in* 8.

Mercur historique Octobr. 1711. *p.* 409.

Nach vollbrachter Kayserlichen Krönung machte die Stadt Aachen einen gantz ungegründeten, und zuvor nie erhörten Anspruch auf das ex privilegiis & commissione perpetua Imperatorum & Imperii von der Stadt Nürnberg seit A. 1423. zu verwahren habendes Kayserliches und Reichs-Heiligthum und die Reichs-Kleinodien, als ob alles dieses ihr vorenthalten würde. Allein die Stadt Nürnberg hat sich bey ihrem beynahe 300. jährigen jederzeit ruhig exercirten, und vom Kayser und Reich beständig confirmirten, dazu bestens titulirten Besitz unverrückt erhalten.

Ungegründeter und vergeblicher Anspruch der Stadt Aachen auf die Verwahrung der Reichs-Kleinodien.

vid. *Instrumentum civitatis Aquensis in Syllabo monumentorum dissert. Ludevvigii de Norimberga insignium Imperial. tutelari p.* 111.

Repositio Norimbergens. ibid. p. 46.

Eines

Carolus VI. 1711. Der Stadt Speyer Matricular-Anschlag wird moderirt.

Eines von den allerersten, so zu Anfang der Kayserlichen Regierung auf dem fort währenden Reichs-Tag zu Regenspurg vorgieng, war die Moderation des Speyerischen Matricular-Anschlags. Denn es war diese alte Reichs-Stadt durch feindlichen Brand und Raub in den vorigen Frantzösischen Kriegen in solchen elenden und verarmten Zustand gesetzt worden, daß es ihr unmöglich fiel den alten Matricular-Anschlag von 276. Gulden zu entrichten; dahero sie verschiedenemahl um eine Erleichterung angehalten, welche sie auch endlich den 4. Januar. 1713. dahin erhalten, daß ihrem vorgedachten matricul-quanto interims-weise 252. Gulden abgenommen wurden, und sie bey künfftigen Reichs- und Crayß-Anlagen nur 24. Gulden so lange zahlen solte, bis sie sich mittelst Göttlichen Seegens wieder erhohlet hätte. Es gab dieses aber Anlaß, daß sich hernach mehrere Stände um die Moderation ihres Matricular-Anschlags eifrigst bewarben.

vid. Bücher-Cabinet *P. L. n.* 161. §. 5. *p.* 887. *sq.*

Der Fürst von Lichtenstein erhält die Introduction ins Fürstliche Collegium.

Das Fürstliche Haus Lichtenstein hatte sich nunmehro fast *ein gantzes* Seculum um zu erlangende Sessionem & Votum *auf* Reichs-Tägen bemühet, da doch jüngere Häuser indessen dazu gekommen waren. Die meiste Hinderniß war wohl daher gekommen, dieweil Lichtenstein bis anhero die nach den Reichs Grund-Gesetzen dazu erforderliche Begütherung im Reich nicht gehabt hatte. Nachdem aber endlich Fürst Joh. Adam Andreas zu Lichtenstein von der Carolinischen Linie die freye Reichs-Herrschafft Schellenberg im Schwäbischen Crayß an sich gebracht hatte, so würckte er A. 1707. deswegen nebst Darschiessung einer grossen Summa Geldes bey ermeldtem Crayß aus, daß er in selbigen zu Sitz und Stimme recipirt wurde, und suchte hernachmahl auch die Introduction auf dem Reichs-Tag desto eifriger. Er starb aber darüber, und erhielt endlich selbige der Kayserliche Obrist-Hofmeister, Anton Florian Fürst von Lichtenstein den 15. Februar. A. 1713. nach ausgestellten Reversalibus, daß er einen Reichs-Anschlag von 76. Gulden übernehmen, und daß diese Admission ins Fürstliche Collegium allein auf seine Person, und seine Descendentes masculos sich erstrecken, diese aber zur Stell und

und Stimme nicht gelassen werden solten, ehe und zuvor sie sich mit Fürsten-mäßigen Gütern im Reich der Gebühr nach würden qualificirt haben. Es wurde demselben der letzte Ort unter den Fürsten, und der nächste vor den Grafen angewiesen, gegen welche Location zwar er protestirte, dieweil er sich schon vordem gegen die neuen vorsitzenden Häuser mit einer Protestation verwahret hätte, allein es wurde nicht drauf attendiret.

Carolus VI. 1711.

vid. *Elect. J. P. T. IV. p. 6. n. 23. p. 500. T. V. p. 2. n. 6. p. 99. & n. 12. p. 165.*

Fabri *Staats-Canzley T. XXII. c. 5.*

Utrechtische Friedens-Handlung.

Nachdem Franckreich der Spanische Successions-Krieg bis anhero allzuschwer geworden, so hat es nicht nachgelassen durch seine Intriguen es dahin zu bringen, daß endlich die Königin von Groß-Britañien am ersten Lust bezeigte sich von der grossen Allianz zu trennen, und die von Franckreich neu gethane Vorschläge anzuhören. Solchergestalt da durch der Engelländer Verweigerung ferner gegen die Frantzosen offensive zu agiren, die siegreichen Progressen der Alliirten Waffen in Niederlanden auch ins stecken geriethen, so musten sich endlich auch die Holländer entschliessen mit Franckreich in eine Friedens-Negotiation sich einzulassen. Welches auch die andern bishero wider Franckreich und Spanien in Allianz gestandene Potenzien thaten. Es wurde dieselbe demnach zu Utrecht den 29. Januar. 1712. angefangen und den 11. April. 1713. dahin geendiget, daß Franckreich und Spanien mit Engelland, Portugall, Preußen, Savoyen und Holland besondere Friedens-Schlüsse unterzeichneten.

vid. *Actes & memoires de la paix d'Utrecht 1713. 15. 6 Voll. in 12.*

Histoire du Congres & de la paix d'Utrecht a Utrecht 1716. in 12.

Carolus VI. 1711.

Historie der Friedens-Handlung zu Utrecht im Bücher-Cabinet P. XVI. n. 45. p. 151. P. XVIII. n. 52. p. 367. P. XXIII. n. 74. p. 363. P. XXVII. n. 89. p. 1071.

Wird vom Reiche verworffen.

Der Kayser und das Reich konten den Utrechtischen Friedens-Tractaten nicht beytreten, weil Franckreich denselben die allerschlechtesten Bedingungen anbot, und noch dazu sehr exorbitante Anforderungen an sie machte, überhaupt auch der Utrechtische Friedens-Plan der zwischen dem Kayser und Reich mit Holland und Engelland A. 1701. und 2. errichteten Allianz gäntzlich entgegen war.

Deduction des raisons pour les quelles S. M Imperiale ne pouvoit soucrire a cette paix &c. 1713. in 4.

Und der Krieg fortgesetzt.

Demnach muste der Kayser und das Reich entblöst von allen Bunds-Genossen den Krieg wieder Franckreich allein fortsetzen, welches den 20. Aug. 1713. die Vestung Landau, und nach eroberten Linien im Schwartzwald den 16. Novembr. noch selbigen Jahres auch Freyburg in Brißgau eroberte, dieweil die Reichs-Armée sich in gar schlechten Stande befand. Ohngeachtet aber dieser Vortheile, so seufftzete Franckreich doch selbsten sehnlich nach einen Frieden. Der König wurde immer älter, und am Leib und Gemüthe schwächer, und wolte gerne nach so vieler in der Welt erregter Unruhe in Friede und Ruhe sterben. Das Königreich war durch den entsetzlichen Krieg so ruiniret worden, daß es fast keine Kräffte mehr hatte. Dahero gab der Marchall de Villars erstlich durch den Churfürsten von Mayntz, denn durch den Churfürsten zu Pfaltz Anlaß zu einer Friedens-Unterredung, welche man auch Kayserlicher Seits, um den Krieg nicht zu verlängern annahm. Es geschahe solche nach der Eroberung von Freyburg zwischen beyden hohen Generalen dem Printzen Eugenio und dem Marchall de Villars zu Rastadt, und war die erste

Franckreich veranlasset eine Friedens-Handlung mit dem Kayser und dem Reich zu Rastadt.

ste Zusammenkunfft den 26. Novembr. 1713. Bey den Conferenzien sprach anfangs der Villars gar hoch, und wolte weder an das Utrechtische Project, noch an das Erbieten durch Chur-Pfaltz gehalten seyn. Bayern und Cölln solten nicht nur allein gäntzlich restituiret, sondern auch indemnisiret werden. Für Freyburgs Restitution verlangte man zum Æquivalent entweder Philippsburg oder Alt-Brysach und Kehl, oder auch das Pfältzische Amt Germersheim, welches wie Elsaß der Cron Franckreich mit aller Souverainität solte einverleibet werden. Zum Fundament der gantzen Handlung schlug man den Ryßwickischen Frieden vor, und begehrte Landau und Fort Louis in statu quo zu behalten, da hingegen der Kayser und das Reich beydes geschleifft und abgetreten haben wolten. Von Wiedergebung der Stadt Straßburg wurde gar nichts mehr gedacht. Mit einem Wort, Franckreich bezeigte sich so hart, und unbillig, daß für des Reichs Sicherheit und Hoheit von selbigen wenig zu erhalten schiene, und es vielmehr das Ansehen gewann, als ob die Friedens-Handlung völlig würde abgebrochen werden. Endlich erklärte sich doch der König von Franckreich besser, und kamen darauf den 6. und 7. Martii 1714. die Tractaten wegen der Haupt-Puncten worauf der künfftige general-Friede sich gründen solte, zum völligen Schluß.

Herrn Struvs Historie der Rastadtischen Friedens-Handlung Jena 1714. *in* 4.

Histoire du Congres & de la paix d'Utrecht, comme aussi de celle de Rastad & de Bade. Utrecht 1716. *in* 12.

Bücher-Cabinet *P. LIV. n.* 176. *p.* 493.

Haupt-Friedens-Handlung zu Baaden.

Der Kayser schlug hernachmahls zum Haupt-Congress drey Orte in der Schweitz vor, unter welchen Franckreich die Stadt Baden erwehlte. Daselbst ward am 5. Jun. die erste Conferenz gehalten, und am 7. Septembr. 1714. endlich der Friede unterschrieben. Der West-

Carolus VI. 1711.

phälisch- Nimwegisch- und Rißwickische Friede wurden zum Grund gelegt. Franckreich gab dem Kayser Alt-Brysach und Freyburg, und dem Reich Fort Kehl wieder in dem Zustand wie sich diese Oerter damahls befunden; es trat auch Homburg und Bitsch ab, jedoch mit vorher geschleiffter Fortification, und behielt hingegen das Fort Mortier, Fort Louis, Hünningen und Landau. Es erkannte auch die Chur-Würde des Hauses Braunschweig und Lüneburg; Beyde Churfürsten zu Cölln und Bayern wurden völlig in alle Länder, Ehren, Rang, und alles was sie vor den damahligen Krieg gehabt, wieder eingesetzet, doch solten sie die Belehnung aufs neue suchen, und allen Anforderungen wegen einiger Schadloßhaltung renunciiren. Dem Kayser wurde der ruhige Besitz von den Spanischen Niederlanden, wozu Franckreich noch einige Oerter abtrat, jedoch ohne Nachtheil des Holländischen Barriere-Tractats, und der an Preußen geschehenen Cession von Geldern, ingleichen vom Königreich Neapoli und Sardinien und Hertzogthum Mayland gelassen, jedoch unter genauer Beobachtung der zu Utrecht pacificirten Neutralität in Italien.

Instrumentum Pacis Badensis in *Elect. J. P. T. VII. P.* 2. *n.* 9. *p.* 127.

Historie und Inhalt des Baadenischen Friedens im Bücher-Cabinet *P. LIV. n.* 177. *p.* 563.

Was bey dem Reiche dabey vorgegangen.

Weil bey der ersten Friedens-Conferenz alles sehr geheim solte gehalten werden, auch alles sich dabey bis auf den letzten Augenblick gantz ungewiß und veränderlich angelassen hatte, so entschuldigte sich der Kayser, daß er darüber mit dem gesammten Reich, nach der sonstigen Erforderniß, sich nicht ordentlich habe vernehmen können; obwohlen übrigens der Printz Eugenius auf dessen Befehl nicht unterlassen hatte, mit den in vorgelegenen associirten Crayßen, bey dem Werck am allermeisten verwickelten, wie auch einigen andern Churfürsten,

Für-

Fürsten und Ständen, so viel es der Nähe halben, und in der Eyl hat geschehen können, draus zu communiciren.

Carolus VI. 1711.

vid. Kayserl. *Commissions-Decret d. d.* 24. *Mart.* 1714. im Bücher-Cabinet *P. LIV. n.* 176. *p.* 517.

Bey vorseyenden Baadischen Friedens-Congress aber berathschlagten die Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg eifrig wie dabey zu concurriren wäre, ob es durch eine besondere Deputation geschehen solle, oder aber nur deßwegen der Kayserl. Gesandschafft eine Vollmacht zu ertheilen wäre? Weil nun derselbe auf einen gewissen Termin gesetzet war, so konte man wegen Kürtze der Zeit keine Reichs-Deputation zu ordentlichen Stand bringen, welches doch das Corpus Evangelicum wegen besserer Besorgung zu Abstellung der so nachtheiligen Clausul des 4. Articuls im Ryßwickischen Frieden sehr gerne gesehen hätte. Es blieb demnach bey der denen Kayserl. Gesandten ertheilten Vollmacht, auch im Namen des Reichs zu tractiren. Die Augspurgische Confessions-Verwandten sowohl, als die Catholischen hatten ihre Reservata mit eingerückt, welches aber dem Kayser nicht anständig war, dieweil man besorgte die Frantzösische Gesandschafft mögte solche verwerffen; dahero muste das Reichs-Conclusum geändert, und die Reservation und Protestation der Stände nur ins post Scriptum gebracht werden. Noch grössere Schwierigkeit setzte es hernachmahls bey der Ratification des Baadischen Friedens. Denn weil die Evangelischen mit ihrem Gesuch wegen Abolirung der so schädlichen Ryßwickischen Religions-Clausul nichts hatten ausrichten können, so machten sie hernacher, zu Salvirung ihrer Gerechtsame allerhand Entschuldigungen wegen der Ratification. Indem aber dieselbe nicht lange kont verschoben werden, und die Catholischen ein Conclusum secundum majora machen wolten, so vereinigten sich die Evangelischen zu einen gemeinsamen Voto, in welchem sie in allen dreyen Reichs-Collegiis ad Protocollum declarirten, daß, wie man sich von dem Westphälischen Frieden quoad statum Ecclesiasticum nicht verdringen lassen könte, also auch an den zu Baaden geschlossenen Frieden, in so weit er dem Westphälischen in Ecclesiasticis zuwider, keinen

Difficultät wegen der Ratification des Baadischen Friedens vom Reiche.

Carolus VI. 1711.

nen Theil nähme, sondern wolte gegen alles, was deme zuwider, und was sonst noch mehr, als im Rastadtischen, zur Beschwerde der Evangelischen Stände darinnen disponiret worden, wie auch was in diesem gantzen Friedens-Geschäffte in modo agendi wider die Jura Statuum vorgegangen, sich protestando bestens verwahren, und alle Befugnisse reserviren. Als nun in dem darauf abgefaßten Reichs-Gutachten dennoch gantz und gar nicht des abgelegten Voti communis von den Evangelischen war erwehnet worden, so verlangten dieselbe zwar inständigst, solches zum wenigsten per post Scriptum zu thun, sie konten aber auch dieses nicht bewürcken, sondern musten geschehen lassen, daß ihre Protestation durch das Mayntzische Directorium der Kayserl. Principal-Commission bey Uberreichung des Reichs-Gutachtens nur mündlich angezeiget wurde.

vid. *Elect. J. P. T. VI. P. 6. n. 40. p. 477. P. 7. n. 43. p. 540. & T. VII. P. 3. n. 14. p. 232.*

Dem Churfürsten von der Pfaltz hatte man vor und unter währenden Friedens-Geschäfften immer auf ein Æquivalent, sowohl wegen des in diesen Krieg erlittenen grossen Schadens, als auch wegen der wieder abgetretenen Ober-Pfaltz, vertröstet, und kam deswegen bald Sardinien, bald das Hertzogthum Limburg oder das Hertzogthum Luxenburg in Vorschlag. Es wurde aber davon aus gewissen Ursachen hernachmahls alles stille.

vid. des Baron Wisers *Species facti* seiner unerhörten und abentheurlichen Verfolgungen *A.* 1718. 8. *p.* 75. *p.* 97.

Hiemit beschliesse ich meine kurtzgefaßte Reichs-Historie, und will von neuen Reichs-Begebenheiten nichts schreiben. Nam vivorum, uti magna admiratio, ita difficilis censura, juxta Velleium. GOtt erhalte Kayser Carln den VI. bey langwieriger höchst gesegneter Regierung, gebe ihm zur Ruhe und Glückseeligkeit des Teutschen Reichs männliche Succession, und lasse ihn an Glück und grossen Thaten, wie

auch

Carolus VI. 1711.

auch an vortrefflichen Verdiensten gegen des Teutschen Reichs Wohlfarth alle vorher gehende grosse Kayser übertreffen so den Namen Carl geführet, damit eintreffe, was ein Poet gesungen:

E PRIMO & QVINTO componit gloria SEXTVM,
Maiorem hoc CAROLO mundus habere nequit.

Register.

A.

B.

Bam-

Braun-

C.

Die

D.

E.

Erb-

G.

H.

Vor-

L.

Lothrin-

M.

Mantua

N.

Nuenar

O.

Rhein-

T.

Z.